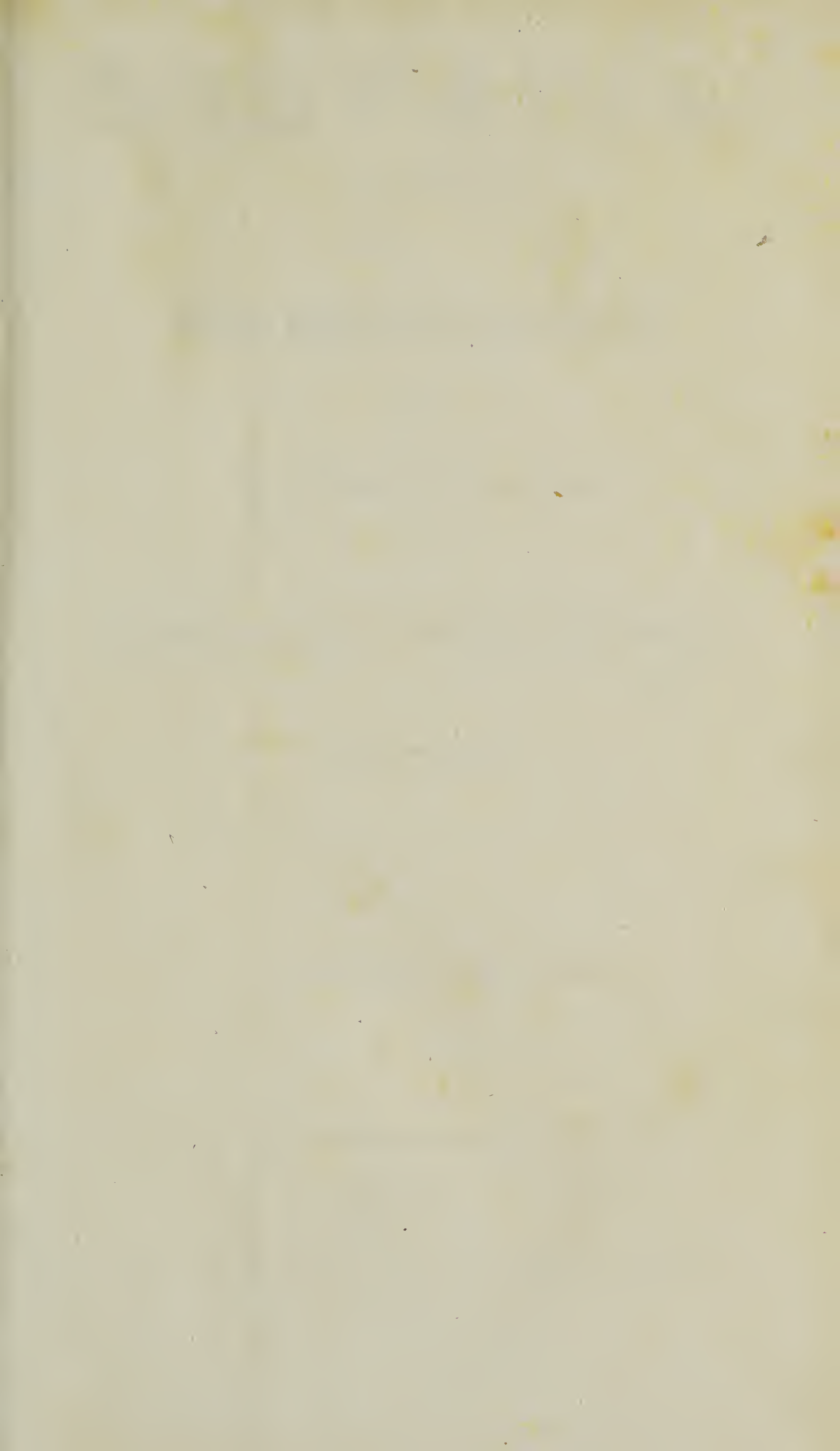






HELVETIA.



Denkwürdigkeiten

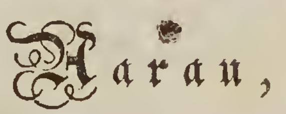
für

die XXII Freistaaten

der

Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Siebenter Band.



Aarau,

bei J. J. Christen, Buchdrucker und Buchhändler.

1832.

Sag' an, Helvetia, du Heldenvaterland!
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

Haller.

Inhalt des siebenten Bandes.

Versuch

über die

Geschichte der Glaubens-Aenderung

in den eidgenössischen Freistaaten

bis nach dem Chapeller Krieg.

Nachfolgende höchst interessante und wichtige Abhandlung rührt aus dem Nachlasse eines vor mehr als 50 Jahren verstorbenen Züricherischen Gelehrten her, welcher diese Arbeit in einem sehr zahlreichen Kreise von geistlichen und weltlichen Mitbürgern vorlas. Sie enthält so viel wahres und unübertrefflich gut und richtig gesagtes, daß man dem edeln Verfasser die etwas herbe Art und Weise, wie er sich gegen die katholische Confession, und besonders den Clerus, ausspricht, um so geneigter nachsieht, als er nur gegen Mißbräuche eifert, und Recht und Wahrheit über alles erhebt. Besonders wichtig ist diese Abhandlung aber auch in der gegenwärtigen Zeit, wo, wenn die reformirten Eidgenossen den katholischen wohl nie mehr wegen Glaubens-Verschiedenheiten feindlich gegenüber stehen werden, doch beide Theile oftmals vereint gegen geistliche Anmaßung zu Felde zu ziehen Gelegenheit finden können. Wir geben daher ohne alle Veränderung das Manuscript der ruhig prüfenden Gegenwart, die nur Wahrheit sucht, und in vielen Beziehungen sich gewiß belehrt und erbaut finden wird.

Erster Abschnitt.

Verflechtung der Religions-Angelegenheiten mit dem zeitlichen Interesse der Kantone.

Wenn in den verflossenen Jahrhunderten je ein Zeitpunkt erschienen ist, da unserm lieben Vaterland auch eine etwelche Constitution hätte können gegeben werden, die mit dem Clima des Landes, mit dem Nationalcharakter seiner Einwohner (denn zum wenigsten hatten sie doch auch einen physikalischen Charakter) und mit der Natur seiner übrigen äußerlichen Verbindungen übereinstimmend gewesen wäre, so war die Glaubens-Verbesserung, die ein wichtiger Theil der Eidgenossen zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in seinen Landen vorgenommen, dieser unschätzbare Zeitpunkt; damals als die göttliche Vorsehung tausend kleine, von groben Sinnen unbemerkte äußerliche Zufälle so gütig zusammenordnete, daß unsere Väter sich der unerträglichen Knechtschaft einer unmännlichen, unpolitischen und sogar unmenschlichen Religion entrissen und sie jetzt auf den Trümmern derselben dastanden, und in aller Angst eine neue Religion — ein Mittelding von gut und bös zusammenstoppelten. Wäre damals unsern Vätern der große Gedanke gegeben gewesen, eine politische Religion einzuführen, — eine Religion, die mit den gesellschaftlichen Tugenden nicht nur vertragsam, sondern unzertrennlich verbunden gewesen wäre, eine Religion, die einen Beweggrund mehr gegeben hätte, die Gesetze mit Eifer zu erfüllen und das Vaterland zu lieben, eine Religion des Herzens, die von dem Fracas unverständlicher Dogmen gereiniget, dem Vaterland so viele gefährliche Unruhen erspart hätte, denen es durch den wildstürmenden Fanatismus des Volks und den gegen einander stehenden Interessen und Stolz seiner Lehrer ausgesetzt ist — wäre es unsern Vätern möglich gewesen, eine so simple, dem wahren Geist des Evangeliums gemäße Religion einzuführen, so würden ihre Nachkommen weniger über verdorbene Sitten, Sekten und Trennung zu klagen gehabt haben. Allein es war immer

der Hauptfehler in den Eidgenössischen Staaten, daß sie, wie die Welt der Atheisten, aus lauter Zufall zusammengesetzt waren; daß man bei Gebräuchen und Gesetzen, die eingeführt oder abgeschafft wurden, nur immer die gegenwärtige Zeit im Aug hatte, und nach dem dringenden Bedürfniß des jetzigen Augenblicks absprach: man verstand die wichtige Kunst nicht, Zufälle und Begegnisse, die zu Erhaltung des herrschenden Systems nöthig waren, selbst hervorzubringen, oder sie in ein folgendes Zeitalter (wenn ich mich so ausdrücken darf) hinaus zu säen oder doch dieselben vorherzusehen, und nach Nothdurft zu modeln: Wie konnte darum eine so wichtige Revolution, als die Kirchen-Reformation war, die von Seiten der Oberkeit unvorbereitet und vielleicht gar unvorgesehen kam, wie konnte sie anders als gefährlich und schreckhaft sein? Von innen drohete Empörung, von außen offenbarer Krieg: die täglich anwachsende Schwärmerei erhitzte und verwickelte den Handel so schrecklich, daß Menschenverstand das Ende dieses Labyrinths nicht mehr abzusehen vermochte, und so ist es freilich noch zu bewundern, daß man es noch so gut gemacht, als es wirklich geschehen ist; der unausgearbeitete Theil dieses Werks aber blieb ein Erbgut für die nächste Nachkommenschaft, das seit der Zeit unverrückt bis auf uns herabgekommen, und unsere Kinder werden es auch von uns als eine heil. Reliquie unverändert empfangen, — die den allerhöchsten Grad von Mißbrauch erst hervorbringen muß, ehe es rathsam scheinen wird, diesen schlafenden Feind aufzuwecken... Niemand verstehe mich unrecht, und mißdeute diese Anmerkung als einen Vorwurf, den ich unsern preiswürdigen Reformatoren oder den Stiftern derselben mache. Sie war zwar (obgleich durch die Vorsehung des Himmels geleitet) ein unvollkommnes Werk schwacher Menschen, dessen Vervollkommnung von den dringendsten Umständen mit Gewalt unterbrochen und in den folgenden Zeitaltern unverantwortlicher Weise verabsäumet ward, aber obgleich unvollkommen, dennoch eine segensvolle Quelle, die uns noch alle Tage die unschätzbarsten Wohlthaten zuführt, und bei besserem Gebrauch derselben noch mehrere zuführen würde: ohne sie würden die allmächtigen Schlüssel Petri noch immer den ersten Grundsatz unserer Freiheit — die Einheit der obersten Gewalt verdrehen: ohne sie würde die despotische Gesellschaft des Cleri, unserer Gesetze und ihrer Verweser noch immer spotten und

1*

nicht vergnügt, sich edel denselben zu entziehen, würde ein ehrgeiziger Schinner noch jetzt im Namen Gottes Empörung, Raub und Blutvergießen predigen und mit Verheißung eines ewigen Lohnes im Himmel empfehlen: ohne sie würde noch jedes Verbrechen erkäuflich und die abscheulichsten Greuelthaten durch eine reiche Stiftung das Werk eines Heiligen werden: ohne sie würde die Unterdrückung der Erzeugungskräfte oder gar die Onanische Verschwendung derselben durchs Gesetz jetzt noch geheiligt sein: ohne sie müßten sich die öffentliche Erziehung der jungen Bürger, Wissenschaften, Geschmack, Künste und die ewig unveränderlichen Gesetze eines richtigen Verstandes, — diese alle müßten sich noch immer gefallen lassen, im Klostertrapp zu gehen: ohne sie endlich würden der übermäßige Reichthum, Weichlichkeit und Müßiggang der Ordensleute und die Pracht des öffentlichen Gottesdienstes noch immer volle Quellen eines unrepublikanischen Luxus sein... Sehen Sie! so unschätzbar und mannigfaltig war (anderer Vortheile jetzo nicht zu gedenken) der Nutzen, den die preiswürdige Reformation in der Politik gehabt, und wegen der engen Verflechtungen der damaligen Religions-Angelegenheiten mit dem zeitlichen Interesse eines jeden Kantons nothwendig hat haben müssen. — Jetzt werde ich jedes der vorerzählten Stücke historisch beweisen.

Die unbegreiflich große Gewalt, die der päpstliche Stuhl in den weltlichen Angelegenheiten der eidgenössischen Stände hatte, war zwar größtentheils durch die Usurpation der Päpste und die eigene Schwachheit der Kantone entstanden: es lag nicht im Begriff eines guten römischen Christen, daß man Kriegs- und Friedensbündnisse mit Roms Fürsten machen, oder daß man an desselben Hof eine Garde-Compagnie halten, auch nicht, daß man die Gesandten dieses Hofs auf Unkosten der Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten müßte. Allein seitdem die Freigebigkeit Rudolfs I. den päpstlichen Stuhl mit der Regierung der kaiserlichen Landen in Italien beschenkt, und die Nachsicht Karls IV., Friedrichs III. und anderer Fürsten zu den gröbsten Eingriffen des Stuhls in fremde und weltliche Händel stille geschwiegen, und Rom bereits unter den europäischen Fürsten eine beträchtliche Figur machte, waren die Eidgenossen nicht groß genug sich aller — außer der geistlichen Verbindung mit diesen Fürsten zu enthalten: die Collatur über Cardinalshüte, Bischofsstäbe, Ordens-General-Würden, reiche

Abteien und andere fette Präbenden — was für unwiderstehliche Beredsamkeit lag nicht in diesen Collaturrechten! Frage man nur diejenigen um uns her, die um der kleinfügigsten Aemter und Würden willen tausend Niederträchtigkeiten ausstehen und thun können; die ihre heiligsten Eide, ihre theuersten Pflichten mit leichter Mühe gegen einige hundert Gulden jährlichen Einkommens aufopfern können; frage man die, ob man um wichtigerer Aemter willen das Vaterland nicht ohne Bedenken verachten dürfe? Und eben das war auch die mächtige Versuchung, deren unsere Eidgenossen nicht gewachsen waren; die guten Leute bedurften auch wie wir, mehr, als sie hatten, und das machte sie von denen gänzlich abhängig, von denen sie etwas erwarteten, es führte unvermerkt in die größte Abhänglichkeit von dem römischen Stuhl, und da der Nutzen desselbigen mit dem Nutzen der eidgenössischen Staaten nicht immer vertragsam war, so mußten folglich die letztern immer hierunter leiden. Allein auch ohne diese moralische Sklaverei, in die sich die Kantone mehr um ihrer eigenen verdorbenen Sitten als um ihrer Religion willen stürzten, hob die wirkliche Gewalt des Kirchen-Regiments die politische Freiheit der Kantone schon mehr als genug auf; die von einer ganzen römischen Christenheit durchgehends anerkannten Freiheiten, Rechte und Gewalt des päpstlichen Stuhls waren mit der politischen Freiheit eines jeden — folglich auch der eidgenössischen Staaten, gar nicht vertragsam. — Die untheilbare Einheit des höchsten Willens und der Gewalt in einem Staat ist ohne Zweifel die erste Grundfeste seiner politischen Freiheit, — ohne diese ist keine Freiheit, kein Staat mehr, ein unordentlich zusammengelaufener Haufe ist es, ohne Ordnung und Bestand; und wenn sich dieser Haufe lange beieinander erhält, so ist es ein Werk des Zufalls. — Und ist es möglich, daß die Religion, diese erhabene Menschenfreundin, ein Ungeheuer hervorbringen könnte, wie diese hierarchische Gewalt war? Was hilft es, daß die Stände Helvetiens sich so enge verbündet, daß sie die Tirannei der Landvögte mit männlicher Faust und großmüthiger Seele von sich und ihren Kindern abzutreiben, daß sie der österreichischen Oberherrschaft sich so vortheilhaft zu entziehen gewußt und mit dem Muth der Helden den Stolz des kühnen Karls in den Staub herabgelegt! Was helfen diese und hundert andere ruhmvolle Thaten dieser um ihren Schein von Freiheit beneideten Nation, wenn sie doch keinen eigenen Willen haben, oder wenigstens die-

sem Willen, der aus der Natur ihres Zustandes floß, nicht immer gemäß handeln durfte! War es nicht der Götterspruch zu Rom, der die Vertheidigung gegen einen gefährlichen Feind in dem entscheidendsten Augenblick unterbrochen und durch das Gebot des Waffenstillstandes dem Feind den nahe gewesenen Untergang erspart und die Gefahr vermehrt? Ist es nicht Roms geheiligter Stuhl, der einen Staat wider seinen Willen und Vortheil zwingen konnte, die Waffen zu ergreifen gegen einen Feind, von dem er kaum den Namen wußte, von dem er nichts zu hoffen noch zu fürchten gehabt hätte, oder wohl gar gegen einen mächtigern Nachbar, von dessen Freundschaft alle unsere Sicherheit abhing, anzuführen? — Ist es nicht der Fürst von Rom, der mit den furchtbaren Waffen einer schwärmerischen Religion, mit dem schrecklichen Anathem der Kirche, Freunde zu Feinden, gehorsame Bürger zu Rebellen und getreue Verbündete zu eidbrüchigen Ungeheuern umschaffen und die mächtigsten Staaten bis an den drohenden Abhang eines gänzlichen Ruins hinausführen kann? Der Bann, der über Helvetien A. 1240 wegen ihrer Befreundung mit Friedrich II. und über Zürich A. 1331 wegen seiner Aussöhnung mit dem gebannten Kaiser Ludwig strahlte, — die den Eidgenossen von der H. Versammlung zu Constanz unter Androhung eines gleichen Schicksals im Fall des Ungehorsams aufgetragene Banns-Execution gegen Herzog Friedrich III., — der zur Zeit der eidgenössischen Händel mit dem böswichtigen Adel im Sundgow, — der der ganzen Christenheit angekündigte Waffenstillstand, — die öfteren Mahnungen gegen die Türken, — die abgeforderten Contingente an die heil. Kreuzzüge — beweisen nicht alle diese Beispiele, daß die Gewalt des römischen Kirchen-Regiments mit der politischen Freiheit der Eidgenossenschaft in dem offenbarsten Widerspruch lag? Und ob sich schon die Kantone bisweilen wenig an die Blitze des Papstes kehrten, Helvetien seinem Friedrich immer anhing und Zürich die Freundschaft Ludwigs in größter Ehre hielt, auch die Stände A. 1518 einigen Bischöfen, die aus eigenen Kräften versuchen wollten, einen Bann wider sie hervorzudonnern, kurz ein ernstliches Stillschweigen anbefahlen, und die Courtisanen aus eigener Gewalt von der ganzen Eidgenossenschaft verbannten, so mußten doch dergleichen Begegnisse der innern Ruhe und Ordnung im Staat, besonders in den demokratischen Orten, wo

sonst jeder außerordentliche Zufall fiebrische Zuckungen erweckt, sehr nachtheilig sein; sonderheitlich da die Priesterschaft durch tausenderlei Mittel ihre listige Hand immer in den wichtigsten Angelegenheiten hatte, ohneractet das Beste des Landes und der Nutzen des Cleri in einem immerwährenden Conflikt gegen einander lagen, auch überdas ein jeder Priester mit einem gelehrten Eid verbunden ward, sich allen päpstlichen Rechten, Freiheiten und Gnaden zu unterziehen, auch diese so viel an ihm wäre, zu schirmen [1]; dagegen aber von den bürgerlichen Pflichten, Gehorsam gegen die Landesgesetze, Zöllen, Abgaben und andern Beschwerden sich befreit hielt; denn nicht nur hatte das dritte Lateranensische Concilium durch einen eigenen Artikel solche Befreiung als ein unbezweifeltes Vorrecht des Cleri festgesetzt [2], sondern es ward auch wirklich durch ein kaiserliches Edikt von dem nachher mit Bann belegten Friedrich II. bestätiget, daß die Geistlichkeit von bürgerlichem Gehorsam losgezählt sein solle [3]; dagegen aber machte dieselbe unter sich gleichsam einen eigenen Staat aus, der in seinen Grundsätzen gerade das Gegentheil von dem politischen Staat war. — Wie konnte es doch immer kommen, daß bei so abscheulichen politischen Widersprüchen und Ungereimtheiten, die diese unnatürliche Religion in den Staat gebracht, unser l. Vaterland noch aufrecht bleiben konnte? Es war gerade so, wie das Sprüchwort sagte: Dei providentia et hominum confusione regitur Helvetia. Man durchgehe nur die Geschichte von dem ersten bis in das achtzehnte Jahr des 16ten Jahrhunderts; ich kann mir nicht vorstellen, daß ein menschenliebendes Herz diese Geschichte ohne lebhafte Rührung und innige Wehmuth lesen, und sich enthalten könne, einer Religion zu fluchen, die das Vaterland dem Spiel der wilden Leidenschaften der verderbtesten Leute so unvorsichtig ausgesetzt hat, einer Religion, die, wie Schaftesbury sagt, gleich dem gefürchteten Ungeheuer im Nil mit blutdürstiger Heuchelei und falschen Thränen die Einfältigen überlistet, Zärtlichkeit und liebreiches Mitleid erweckt, und so mit frommem Betruge mordet [4]. —

1) Eidleistung der Priester. Acta Eccl. Mscr. T. II. p. 61.

2) Mirandi summa Concil., et Annal. Eccl. Helv. de a. 1179.

3) A. c. 1228.

4) Schaftesbury Sittenl. Pag. 225.

Man stelle sich vor, wie oft Ordens= und andere geistliche Personen durch ihr Ansehen, ihren Rang, ihre Wohlredenheit, auch bisweilen durch schimmernde Geschenke den leichtgläubigen Laien zu den verderblichsten Unternehmungen verführt, und wie oft sie die schwache Gemüthsart des gemeinen Mannes auf das schändlichste mißbraucht haben. Man stelle sich die zwei größten moralischen Ungeheuer, die Bischöfe Matheus Schinner und Jost von Silenen vor, wie sie in den eidgenössischen Landen umherreisen, Mord und Raub und Krieg und Eidbruch und Ungehorsam gegen die Stimme des Vaterlandes, jener zu Gunsten Roms, dieser zum Dienst Frankreichs, in öffentlichen Reden und Predigten als Tugenden empfehlen, die in diesem und jenem Leben die größten Belohnungen verdienen werden. — Man stelle sich diesen Matheus vor, mit wie vieler kunstvollen Bosheit er die von Zürich und Zug, ohnerachtet des von ihren und acht anderer Orten Gesandten mit Frankreich zu Galera geschlossenen Friedens, und ohnerachtet die meisten und klügsten Stände schon auf dem Rückzug waren, dennoch mit hartem Herzen zurück auf Mailand führt, ihrem unvermeidlichen Untergang entgegen, und wie er in dem entscheidenden Augenblick, da der Unglück weissagende Roust seine Truppen wieder zurückziehen will, den hitzigen Arnold von Winkelried zum Angriff mit den Franzosen beredt, und so in der unglücklichen Schlacht bei Marignan die Blüthe Helvetiens, 10,000 streitbare Männer — 1100 unserer lieben Mitbürger — seinem unersättlichen Durst nach Ehre und Gold aufopfert. — Man stelle sich diese und viele andere obgleich minder wichtige, dennoch immer gefährlichen Thaten der Clerisei vor, und bedaure den unglücklichen Einfluß, den die Constitution der römischen Religion in das zeitliche Interesse der Kantone hatte; indessen muß man sich nicht vorstellen, als ob das Volk und besonders die Obrigkeiten in den Kantonen nicht wohl eingesehen hätten, welches die wahre Quelle von so vieler Unordnung und Gefahr, die ihre kleinen Staaten zerrüttete, gewesen wäre; man führte nicht nur heimlich und öffentlich die bittersten Klagen wider diese Usurpation der politischen Rechte und Gewalten, sondern man raffte auch von Zeit zu Zeit alle Kräfte und Ansehen zusammen, derselben zu steuern. Man errichtete von Seiten der gemeinen Eidgenossen im Jahre 1370 den sogenannten Pfaffenbrief, dessen Hauptinhalt ist: „daß

„männiglich von Städten und Ländern gemeiner Eidgenossen-
„schaft, er sei Priester oder Lai, der an dem österreichischen Hof
„dienet, ob er schon dahin mit Eid sich verbunden hätte, nichts
„desto weniger in seinem Kanton den Eid leisten, und sich zu
„Förderung gemeinen Nutzens verbinden soll, und soll dieser Eid
„ihn enger binden denn andere, die er fremden Herren geschwo-
„ren. Was auch Pfaffen in den eidgenössischen Städten und
„Ländern wohnhaft sind (betrifft), die sollen kein fremdes Ge-
„richt, geistliches noch weltliches, suchen noch treiben gegen Nie-
„mand, wann sie sollen recht nehmen von dem Richter, da er
„gesessen ist, es wäre denn um Ehe oder um geistliche Sachen
„an alle geverd; welcher Pfaff aber dawider thut, der soll —
„bis daß er von frembden Gerichten läßt [5])." — Man ließ sich
auch, und besonders im Anfang, durch keine Drohung erschrecken,
diesen Brief mit unverschonter Strafe gegen die Fehlbaren im
Ansehen zu erhalten. Zürich wagte es schon in gleichem Jahre
den Wernher Reinac, der eigenmächtiger Weise einige Lucerner
auf Züricher Boden gefänglich anhalten ließ, aus dem Land zu
bannisiren [6]), und diese Gewalt wiederholten sie sehr oft. So
mußte auch Probst Nidhart und wenige Zeit vor der Reforma-
tion die berühmten Männer Schinner und Jod. v. Silenen ins
Exilium gehen. Allein so lange man es nicht wagen durfte, dem
Reichthum der täglich anwachsenden Menge der Priesterschaft
und ihrem Ansehen bei dem gemeinen Mann mit Entschlossenheit
zu steuern, so lange die moralische Sclaverei der Nation nicht
konnte getilget werden, so lange war auch für die politische Frei-
heit wenig Hoffnung mehr übrig; und mit was für Recht oder
Wahrscheinlichkeit durfte man da von der Verbesserung der Sit-
ten etwas hoffen? — wo die Religion, die sonst ein Point
d'appui der menschlichen und bürgerlichen Moral sein sollte,
dem abscheulichsten Bösewicht (wenn er nur noch Geld übrig
hatte) den Himmel mit seinen besten Schätzen zum gewissen
Erbgut aufbehielt, — wo jedem, der einen Franzosen zu todt
schlagen würde, von dem Statthalter Gottes Verzeihung aller
seiner Sünden angeboten ward [7]). Das armselige Geschmiere,

5) Leuen Lex. Litt. P. p. 474.

6) Hist. eccles. T. 2. p. 850.

7) Leben Papsts Julius II.

das Julius II. in Reimen über das Leiden Christi geschrieben, auswendig zu lernen, war verdienstlich genug, die gröbsten Sünden zu vergüten [8]), und in der Schlacht gegen den Erb= und Erzfeind (wie man ihn nannte) den Türken umzukommen, führte stehenden Fußes in den Himmel [9]). Zum Unglück waren in dieser Religion keine Laster verzeihlicher als diejenigen, die für den Wohlstand, Ruhe und Ordnung in der Gesellschaft gerade die gefährlichsten waren. Meineid, Vater= und Brudermord, Diebstähle, Ehebrüche wurden von Martin V., Sixt IV. und Alexander VI. absolvirt. Das Kloster zu Embrach hat einen Vergabungsbrief [10]) v. J. 1400, dessen Eingang also lautet: „Ich „Hans Esinger, Probst zu Embrach, künde, daß ich lange Zeit „das Almosen han genommen von menger Pfründ, und besonders von Embrach, und auch ander Gut eingenommen han „unverdients, das mir billig nit zugehörte, und darum daß mir „das Gott vergebe, so han ich gestiftet, wie hienach geschrieben „stat ꝛc." Bei solcher Leichtigkeit, seine begangenen Lasterthaten mit Geld wieder gut zu machen, und aller unangenehmen Folgen derselben auf einmal entladen zu sein, wie unendlich mußte sich nicht die Verderbniß der Sitten vergrößern! und wie angenehm mußte nicht, trotz ihrer tausend Widersprüche und Gefährlichkeiten gegen den Staat, eine solche Religion sein, die dem böseſten Bürger mit dem Versprechen schmeichelte, daß er mittelst einer Summe Geldes alles wieder gut machen und sein Herz in diejenige Unschuld und Reinigkeit zurücksetzen könne, die es in der heil. Taufe empfangen; das waren die ausdrücklichen Worte der Vergebung: „Der Herr erbarme sich deiner ꝛc. — „Ich vergebe dir alle diejenigen Sünden, Laster und Verbre„chen, die du bis dahin begangen, so groß die auch sein mögen, „und entlasse dich mit voller Indulgenz aller Strafe, die du „darfür im Fegfeuer auszustehen gehabt hättest. — Ich schenke „dir wiederum diejenige Unschuld und Reinigkeit deines Her„zens, die du im heil. Tauf empfangen so dergestalt, daß bei „deinem Tod die Thore der Straffen dir verschlossen, und dar=

---

8) Vitod. hist. p. 46.

9) Ibid. p. 13.

10) Hotting. hist. eccles. T. II. p. 936 et ib. Not. et Joh. Vitod. ad A. 1337.

„gegen die Thüren des himmlischen Paradeises dir geöffnet sein „sollen, — und obschon du itzo nicht sterben würdest, so soll „die Gnade, die du hier empfängst, eben so kräftig sein, als „wenn du in der letzten Stunde sie empfangen hättest.“ — Kann man sich etwas unnatürlicheres, widersprechenderes und besonders für die menschliche Gesellschaft gefährlicheres denken, als eine solche leichtsinnige Absolution war? Wozu nützt die Religion der Politik, wenn es nicht darin ist, daß sie dem bürgerlichen Gesetze mehr Kraft und Eindruck verleihet, daß sie den Gehorsam gegen die Gesetze und das Gute, das der Bürger an seinem Vaterland und seinen Mitbürgern thut, auch noch jenseits des Grabes wichtig und verdienstlich macht, und dagegen die Strafen, die das bürgerliche Gesetz dem Uebertreter androhet, durch die weit schrecklichere Strafen in der andern Welt furchtbarer macht, und so das Gesetz heiliget. — Eine Religion, die weniger thut, oder die gar die Folgen der guten und bösen Handlungen gegen ein Stück Geld oder einen leeren unfruchtbaren Glauben aufzuheben verspricht, ist nichts geringeres, als eine Verrätherin gegen das Vaterland, und der sie vertheidigt, ein böser Bürger, der die Pest ins Land führt.

Das mögen nun die Hauptstücke gewesen sein, worin die Angelegenheiten der römischen Religion mit dem zeitlichen Interesse der Kantone mit einander verflochten, oder besser zu sagen, gerade wider einander gestellt waren, so daß die einen das andere schlechterdings aufhoben. Allein der Einfluß der Religion in die Politik ist damit bei weitem nicht erschöpft: — nicht nur sollten die Lehrsätze einer guten politischen Religion mit der Natur und dem gesetzlichen Zustand eines Staats genau übereinstimmend, sondern auch der äußere Gottesdienst muß, wenn er gut ist, nach den Bedürfnissen der Republik zugeschnitten sein, und der Geist desselben sich mit dem Geist der Landeskonstitution immer in einen Zeitpunkt vereinigen, und obgleich die Abweichung von diesem Grundsatz nicht allemal offenbare politische Widersprüche sind, so sind sie doch immer Unschicklichkeiten, die in ihren Folgen oft sehr gefährlich sein können, und es bei unsern L. Eidgenossen auch wirklich in hohem Grade waren.

Dahin zähle ich zuvörderst das Eheverbot der Priesterschaften, ein Stück des ceremonialen Gottesdienstes, das sich zwar oft veränderte, und besonders in den frühern Zeiten bisweilen

aufgehoben, bisweilen wieder festgesetzt ward. — Das 13te Jahrhundert durch war die Priesterehe beinahe aller Orten üblich, und durch den Ausspruch des 4ten Lateranensischen Concilii wirklich rechtmäßig erkannt, und Zwingli zählet in seiner Erinnerung an die helvetischen Stände 8 Päbste, die rechtmäßige Priesterssöhne waren: — Nichts hievon zu sagen, daß dieses Gesetz der Lehre der Kirche, die den Ehestand zu einem Sakrament machte, widersprach, wer siehet nicht, daß der Staat in vielerlei Absicht hierunter offenbaren Schaden gelitten! — Das republikanische Rom kannte seinen Vortheil besser, da es diejenigen, die sich der Pflicht des Ehestandes entzogen, mit Strafe belegt. — Der Hr. von Montesquiou hat irgendwo in seinen persianischen Briefen eine wahrscheinliche Ausrechnung gemacht, wie groß der Schade gewesen, den die römische Religion der Vermehrung des menschlichen Geschlechts verursacht; er sagt: ce métier de continence a anéanté plus d'hommes, que les pestes les guerres les plus sanglantes n'ont jamais fait. — Aber dieser Schaden bestand nicht allein in der Verhinderung der natürlichen Propagation, sondern auch das böse Beispiel, das der Clerus ungescheut von seiner Unkeuschheit gab, war für den Lai ein gefährliches Aergerniß, und obschon einige Concilien den Priestern Concubinen zu halten gestatteten [11]), so fanden die eidgenössischen Stände überdas noch nöthig, einem neuen Priester bei dessen Annahme ernstlich einzuschärfen, eine oder mehrere Concubinen zu halten, damit die Eheweiber der Laien sicher vor ihm sein mögen [12]). Es kam so weit, daß die von Lausannen klagten, ihr offenes Hurenhaus werde durch den Anlaß zur Unzucht, den man in den Klöstern finde, sehr geschwächt. — Die Frauen am Oetenbach in Zürich gaben dem gemeinen Bürger so viel Aergerniß, daß der Rath anno 1486 ihnen alle Gemeinschaften mit den Predigermönchen gänzlich aberkannte, aber das wirkte sehr wenig, denn nicht mehr als 9 Jahre nachher sandte der Rath seine Boten in alle 3 Orden, und ließ in den versammelten Conventen ernstlich mit ihnen reden wegen ihrem unzüchtigen Geläuf in verdächtige Häuser, und besonders in Frauenklöster. — Was für abscheuliche Unordnungen züchtete nicht dieses unnatürliche

---

11) Zwinglii op. de festo corp. chr. p. 119.

12) Zwingl. Vermahn. an die kathol. Eidgenossen.

Verbot, das auf der Gegenseite nicht den geringsten Nutzen hervorbrachte.

Es ist unnatürlich zu glauben, daß der Himmel andere Tugenden von dem Menschen erwarte als solche, die mit der Organisation seines Körpers, und den Kräften seiner Seele übereinstimmen, — und es ist eine offenbare Lästerung zu glauben, daß die Verschwendung der Erzeugungskräfte ihm wohlgefälliger sein könne als die eheliche Beiwohnung, und obwohl diese Letztere nichts anders als ein politisches Gesetz ist, so hätte es auch dem politischen Gesetzgeber nicht gleichgüliig sein sollen ein Kirchengesetz zu dulden, das demselben so großen Abbruch thun konnte. — Ein anderes Unschickliches, das die Kirche hervorgebracht, war die Menge und der Reichthum der Klöster; zur Zeit der Kostnizer Versammlung hat man 15,107 Klöster nur allein Benedictiner Ordens gezählt: Die Eidgenossenschaft sah seit der Mitte des 13ten bis in das 16te Jahrhundert Orden und Klöster wie Heuschrecken in ihren kleinen Landen entstehen, alle mit Leuten besetzt, die sich, wenn es noch am besten gieng, träger Weise von der Arbeit anderer Menschen nährten, ohne dagegen das geringste für sie zu thun. Ich werde in dem dritten Abschnitt über diesen Punkt vieles zu sagen haben; doch muß ich hier anmerken: Klöster, wenn sie in der ganzen Welt irgendwo (ich will nicht sagen nützlich, denn das kommt mir niemals in die Frage) aber wenn sie doch auch noch irgendwo zu dulden sind, — so sollte es wenigstens in keiner Republik sein, — weil daselbst alles, was zur Trägheit, Weichlichkeit, Pracht und Ungleichheit der Stände einigen Anlaß geben kann, mehr als unter keiner andern Regierung gefährlich ist. Alles Bedürfniß, das die eigenen Kräfte übersteigt, ist eine gewisse Ursache der physischen und moralischen Abhängigkeit, und diese ist die erste Staffel zur politischen Sclaverei. Eben darum sehe ich auch die Pracht des öffentlichen Gottesdienstes und die Menge der Ceremonien als Sachen an, die dem Besten der eidgenössischen Republik schlechterdings entgegen waren; oder ist es dann nicht gefährlich, wenn man Republikanern, die von der Erde nichts begehren sollten als die Früchte, die zu ihrer Erhaltung nothwendig sind, und nichts vom Himmel als Gesundheit und Tugend, wenn man denen von Ueberfluß, Eitelkeit und Pracht eine hohe Meinung beibringt, — wenn dieser Pomp ein Band

sein muß, das dem gemeinen Mann seine Religion verehrungswürdiger und lieber machen soll, — muß denn nicht nothwendig die Idee bei ihm entstehen, — Ueberfluß und Pracht sind verehrungswürdige Dinge, — er würde sich glücklich schätzen, auch seinen Theil davon zu besitzen, — und so wird der Kopf und das Herz nach und nach einen Geschmack von unendlichen Kleinigkeiten und kurzweiligen Kinderspielen gewohnt, der den Geist nicht mehr zu derjenigen edlen Simplicität hinaufsteigen läßt, die einem wahren Republikaner so geziemend ist, dessen Maaßstab von Größe, Güte und Schönheit immer nur die Tugend sein sollte. Allein der politische Gesetzgeber in den eidgenössischen Staaten hatte keine Muße sein Aug bis zu dergleichen speculativen Kleinigkeiten hinausreichen zu lassen; Bündnisse zu errichten und wieder abzuthun, Pensionen zu steigern, oder die ausstehenden einzutreiben, den mailändischen Staaten einen ehrwürdigen Taugenichts zum Herzogen aufzubürden, das waren Geschäfte von höherm Werth, die das Vaterland billig näher angegangen, weil sie mehr baares eintrugen als jene verworrene Klügeleien von moralischer Freiheit und einer rohen republikanischen Tugend, ohne die es sich gleichwohl noch ziemlich gemächlich leben läßt, oder die gar nur ein leerer Roman ist; und freilich wenn das, was bloß möglich ist, was noch niemals, wenigstens mit unserm Wissen niemals wirklich war, wenn das (wie viele Leute glauben) ein Roman ist, so war diese republikanische Tugend gewiß ein Roman, und sie ist gerade in dem gegenwärtigen Augenblick vielleicht noch mehr als jemals ein solcher, — allein die heutige Welt geht mich nichts an und ich gehe noch für einige Augenblicke in das finstere Papstthum zurück; und da sollte ich noch etwas sagen von dem Einfluß, den die Religion auf die öffentliche Erziehung, die Wissenschaften und Künste gehabt, allein ich werde sehr kurz sein können, weil ich in meinem dritten Abschnitt, da ich von den Folgen der Reformation auch auf die Sitten handle, hierüber weitläufiger reden muß. Aber über die Erziehung muß ich doch noch das anmerken: Sie lag, wie bekannt ist, in der Hand der Geistlichkeit und zwar zum Unglück in der Hand desjenigen Theils der Geistlichkeit, der dem Aberglauben gefreundter war, als kein anderer, — ich meine der Franciskaner. Ich weiß nicht, ob es je einer der damaligen Oberkeiten in den Sinn kam, daß die Sitten des nach-

folgenden Zeitalters den Wohl oder Uebelstand der Republiken bestimmen, und daß folglich die Erziehung der Jugend ein Punkt sei, der dem Gesetzgeber im Land zugehöre; und weil diese Erziehung, in so fern sie gut sein wolle, mit dem Geist der Constitution und den Gesetzen des Landes in genauem Verhältniß stehen müsse, ihm billig alles in der Welt hätte sollen daran gelegen sein; einmal ich finde nicht die geringste Spur hiervon, mich dünkt, man glaubte auf gut Glück hin, die Erziehung bestehe in der Erlernung der Religion, und da die Menge der Glaubensartikel und Kirchengebräuche eine weitläuftige Wissenschaft aus der römischen Religion gemacht hatte, so mußte nothwendiger Weise auch der größte Theil der Minderjährigkeit mit der Erlernung dieser Wissenschaft zugebracht werden, und zu dieser todten Arbeit schickte sich freilich niemand besser als die Geistlichkeit. So wurde der Verstand und das Herz der Bürger schon von Jugend auf an den Kirchentakt gewöhnt, und jede Wahrheit, jede Entdeckung in der Sittenlehre und Politik, die nicht durch diesen Kanal gelaufen, war im genauesten Verstand eine Sünde wider den heil. Geist. — Das, was ich bis dahin von der Verflechtung der Religions-Angelegenheiten mit dem zeitlichen Interesse der Kantone gesagt habe, mag beweisen, was für eine unglückliche Anverwandtin die Politik an dieser unnatürlichen Religion in allen Theilen gehabt, und wie hochnöthig zu Vermeidung des gänzlichen Ruins der eidgenössischen Staaten eine Reformation war. Die Endursachen, welche dieselbe in Bewegung gebracht, und die Art und Mittel, wodurch sie wirklich zu Stande gekommen, sind der Stoff für den zweiten Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Ich habe bewiesen, daß die römische Religion in allen ihren Theilen mit dem politischen Vortheil der eidgenössischen Kantone durchaus nicht vertragsam war, daß sie den Hauptgrundsatz eines jeden Staats — die Einheit der obersten Gewalt — gestürzt, daß sie die Gleichheit der Administration der Gesetze über alle Mitglieder des Staats durch die Immunitäten des Cleri aufgehoben, dagegen aber einen Weg offen gelassen, durch welchen sich Privatleute und gar Ausburger unberufen zu Verhandlungen der öffentlichen Angelegenheiten mischen konnten, daß sie anstatt ein point d'appui der menschlichen und bürgerlichen Moral zu sein, die Sittenlehre durch eine eigenmächtige Bestimmung von Tugend und Laster verwirrte, und durch den feilen Ablaß die sonst schon in den letzten Zügen liegende Tugend der Eidgenossen völlig vernichtete: daß auch nicht nur die Lehr- und Glaubenssätze dieser Religion ganz unpolitisch, sondern auch selbst der öffentliche Gottesdienst für die Constitution der helvetischen Staaten höchst unschicklich war, darum daß er die Bevölkerung, Arbeitsamkeit, Mäßigkeit und republikanische Strenge und Einfalt der Sitten erstickte. Ich habe nach einer umständlichen Ausführung dieser Punkte erwiesen, daß die unumgängliche Folge aller dieser politischen Widersprüche eine beträchtliche Revolution sein müßte. — Wie nun diese wichtige Revolution täglich zu ihrer Reife gewachsen, durch was für Mittel sie bestimmt, und auf was für eine Art sie ausgeführt worden, gehört in die gegenwärtige Abhandlung. Nur eine einzige Anmerkung muß ich hier zur Erläuterung des vorhergehenden Abschnitts machen.

So wie eine jede Gemüthsbewegung oder Handlung eines einzelnen Menschen ihren hinreichenden Grund ohnfehlbar in den nächst vorhergegangenen Gemüthsbewegungen und Handlungen dieses Menschen haben muß, eben so müssen sich auch alle geringeren Begegnisse und große Revolutionen in einem Staat aus der Geschichte der nächst vorhergegangenen Bewegungen desselben erklären lassen, und werden meistens nur um deßwillen nicht

glücklich erklärt, weil diese Geschichte des vorhergegangenen Zustands in einem Staat mannigfaltiger und verwickelter ist, als bei einem einzelnen Menschen; eben darum hat man bisweilen seine Zuflucht zu Wunderwerken genommen, und der Geschichtschreiber hat seine Trägheit oder Unwissenheit mit dem Vorwand der unbegreiflichen Wege einer weisen Vorsehung des Himmels bedeckt. . . Freilich verehren wir mit der größten Ursache die anbetenswürdige Hand, die alle die glücklichen Zufälle und Situationen, aus welchen unsere eidgenössische Reformation entstanden ist, so bewundernswürdig zusammenordnete, und unser theures Vaterland bis an den äußersten Rand eines augenscheinlichen Verderbens hintaumeln ließ, um es nach dem ordentlichen Lauf der Dinge wieder näher gegen seine ursprüngliche Güte und Einfalt zurückzuführen. — Aber sie änderte dadurch nichts an der Natur der Dinge; Ursachen und Folgen waren immer mit einander verbunden; die Mittel, die sie brauchte, waren alle menschlich und natürlich, sie folgten in ununterbrochener Ordnung nach einander. — Wer die Glaubensverbesserung in diesem Lichte betrachtet, verdient noch nicht, daß man seine Hochachtung für die Religion zweifelhaft mache, gesetzt er würde sich auch unterstehen zu behaupten, in einem wohleingerichteten Staat müsse die Religion der Politik untergeordnet, und mit allen übrigen Theilen derselben verträgsam sein.

Die Ursachen der Reformation sind so unendlich mannigfaltig und verschieden, daß ich mit dem größten Grund fürchte, in dieser Abhandlung dieselben kaum auf die Hälfte zu erschöpfen, ohngeachtet der vielen Mühe, die ich mir gegeben, mit den allgemeinen und besondern Begebenheiten dieses Zeitalters genaue Bekanntschaft zu machen. — Die eingeführte Regierungsart, — die äußere Ruhe und Sicherheit durch Kriegs- und Friedens-Verbindung mit benachbarten Nationen, — die Oekonomie des Landes, d. i. das Verhältniß zwischen dem natürlichen Reichthum des Landes und den Bedürfnissen seiner Einwohner, — die Sitten und Gewohnheiten oder die Religion der Einwohner, — jedes dieser Stücke, welche zusammengenommen alle politischen Angelegenheiten in sich begreifen, will ich kürzlich durchgehen, und aus der Geschichte derselben auf die erfolgte Revolution schließen, ich überlasse die Ausführung der übrigen und besonders der physikalischen Ursachen, wie z. E. das Clima des

Landes, die Natur der Landes-Produkte u. s. w. einer geschicktern Feder.

Die Regierungsart, insofern der hierarchische Theil nicht dazu gerechnet wird, war endlich in der Constitution noch immer schön genug: Jeder Kanton hatte seine Landesordnung, und zu der Verwaltung derselben, eine gewisse Anzahl Bürger — einen Rath, von welchem die Natur seines Amtes forderte, daß er sich einzig dem Nutzen des Landes widme, daß er Einsicht und Redlichkeit genug habe, alles das, was zum Nutzen seines Landes diente, einzusehen, und ohne Rücksicht auf den ihm und seinen Freunden daraus herfließenden Vortheil oder Schaden, den Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden, — vor allem aus aber das Ansehen und die Oberherrlichkeit der Gesetze mit aller ihm anvertrauten Gewalt gegen den Eingriff und die Gewaltthätigkeit einzelner Personen zu unterstützen. In der Wirklichkeit selbst aber waren diese Räthe meistentheils Leute, deren Handwerk es mit sich brachte, daß die Gesetze des Landes in Verachtung und unbefolgt blieben, — denen ihr besonderer Vortheil angelegener war, als der Nutzen des Landes, der sich mit jenem niemals vertragen konnte. Gleich nach den östreichischen und burgundischen Kriegen wurden meistens nur diejenigen Leute an die Regierung gezogen, welche sich durch ihre Kriegswissenschaft und Tapferkeit berühmt gemacht, — und da die Minister fremder Staaten einmal den Weg in die Eidgenossenschaft gefunden, so waren sie mit ihrem Geld und Schmeicheleien gegen niemand freigebiger als gegen diese berühmten Krieger: bei allen Kriegszügen, die die Eidgenossen bald zu Frankreichs, bald zu des Papsts und Kaisers, bald zu des mailändischen Herzogs Dienst thaten, wurde der größte Theil der Offiziere aus den Räthen erwählt. Jedesmal, wenn es um einen neuen Volksaufbruch zu thun war, mußten die fremden Minister sich zuerst an den Rath wenden, — so gewöhnten sich die Regenten, ihre Meinung und Ansehen um Geld zu verkaufen und den Nutzen des Landes nach dem immer stärkeren Gewicht der französischen Sonnenkronen zu schätzen. Man fand unter ihnen Männer, die zugleich von drei und vier fremden Herren Geld nahmen [13]). Guicciardini [14]) bestätiget das und bedauert, daß der Geiz einer

13) Bulling. Reform.-Gesch. P. 309.

14) Histoire des guerres d'Italie. T. 1. p. 917.

Nation, die so vorzüglich viel Gutes an sich hatte, sie in den Augen jeder andern Nation verächtlich gemacht, und die unbegreifliche Unersättlichkeit und Niederträchtigkeit die Tagsatzungsherren und andere Große so weit führte, daß sie ein freies Volk dem meistbietenden Fürsten um Geld verkauften. Conrad Hofmann [15]) warf diese feile Untreue den Räthen zu Zürich auf offner Kanzel gar bitter vor, „das schnöd Geld, sagte er, ver„mag, daß viel ungöttlich Ding im Rath ermeeret worden, und „ußert dem Rat wil nieman schuldig sin, darumb ich riete, daß „der Oberst Knecht Mr. Christen Meyer sich oben an die Rath„stegen stellte, und das Wychwasser allen denen, so in Rath „gond, ansprüze; daß man sähe, ob Mensch oder Teufel in „dem Rath sygent.“ Es brauchte eben keinen weit hinaussehenden Geist, um zu errathen, daß eine solche Administration das ganze Land seinem nahen Untergang entgegen führen werde: darum ergriffen etliche Orte, nemlich Zürich, Bern, Uri, Schwyz und Unterwalden den Anlaß A. 1501, da die Nachwerbungen Maximilians auf der einten und Frankreichs auf der andern Seite gefährliche Faktionen anzettelten, alle Pensionen, Mieth und Gaben bei Lebensstrafe abzukünden, welches Verbot Zürich und Bern A. 1513 nach der Schlacht bei Navarra wiederholten — beide in der Absicht zu verhüten, daß das Mißvergnügen der Angehörigen, die die großen von Zeit zu Zeit und besonders vor Navarra erlittenen Verluste gegen die französischen Kronenfresser unwillig machten, nicht in einen offenbaren Auflauf ausbräche. — Aber das waren Gesetze und nicht Sitten, die man dem Volke gab. Nachdem die Hochachtung für die Gesetze durch die Schuld derer, die sie in ihrer Würde hätten erhalten sollen, sich bei dem gemeinen Mann verloren hatte, so war kein Damm mehr, stark genug, den täglich verdorbeneren Sitten und dem wilden Eigensinn des Volks entgegenzustellen; der gemeine Mann wartete nicht mehr so lange, bis ihn seine Oberkeit verkauft hatte, er verkaufte sich selbst: O feile Stadt, sagte Jugurtha, als er Rom verließ, wie bald hättest du einen Herrn, wenn dich Jemand kaufen wollte! Jugurtha hatte Recht, aber noch weit mehr hat Guicciardin Recht, der ohngefähr das Gleiche von der Eidgenossenschaft sagt. — Ein jeder Privatmann, der

15) Bulling. Acta T. 19. p. 326.

von irgend einem fremden Herrn mit Geld unterstützt war, unterstand sich allenthalben im Land Werbungsfahnen aufzustecken und das Volk bei Tausenden wegzuführen. Es ward, nach dem einstimmigen Zeugniß unserer und der italienischen Geschichtschreiber, von A. 1500 bis nach der Vereinigung der XII Orte mit Frankreich kein Feldzug in Italien gethan, daß nicht alle streitende Parteien eidgenössische Knechte in ihren Diensten gehabt hätten. Immer konnten sie die Oberkeiten nach Haus mahnen, ihnen Briefe und Boten zusenden — sie blieben zurück, so lang sie Beute vor sich sahen. Man mußte sich entschließen, die 16,000 Mann, die wider die Einwilligung der Obrigkeit dem Herzog Ulrich von Würtemberg zugezogen waren, mit Gewalt der Waffen nach Haus zu mahnen: die gewisseste Beute aber, die alle Theile jedesmal mit sich nach Hause brachten, war Entzweiung, Haß und Aufläufe der Bürger gegen Bürger, der Kantone gegen Kantone, am oftesten aber der Angehörigen der Städte gegen ihre Regierungen: alles war gegen einander aufgebracht. Zürich, Bern, Luzern und Solothurn mußten zu verschiedenen Malen, besonders nach der Schlacht bei Navarra, der Belagerung von Dijon und dem unglücklichen Treffen bei Marignan, innere Zerrüttung und offenbare Aufläufe ausstehen. Da beklagten sich einige über die ungerechte Austheilung des Geleitgeldes, der Pensionen, der Beute, die vor Navarra war gemacht worden ꝛc. Andere zürnten mit der Obrigkeit und ihren Beamten, daß man dem Herzog von Savoyen etwas an der ungerechten Schuld, die Bern und Freiburg an ihn forderten, nachgelassen und daß die Rathsglieder den Vorschuß von der zweiten Bezahlung in den Sack gesteckt hatten; daß man die vier französischen Geißeln, die vor Dijon genommen worden, sich selbst habe lassen aus dem Arrest loskaufen ꝛc. Die Einten beneideten das Glück derer, die mit reicher Beute nach Haus gekommen waren; die Andern beweinten ihre Eltern, Geschwister, Kinder, die in einer mißlungenen Schlacht dem verdammten Durst nach dem Gold fremder Fürsten waren aufgeopfert worden. Die Päpstischen und Kaiserlichen fluchten denen, die durch französisches Geld reich geworden; die Französischen spotteten der religiösen Einfalt derer, die sich von dem schlauen Bösewicht, dem Matheus von Sitten, in die Kaiserl. und Päpstliche Partei, die selten richtig bezahlte, hatten überreden lassen. Man achtete der

Oberkeit nichts, aber die Oberkeit achtete sich selbst auch nicht. Nachdem sie sich erniedriget hatte, ihre Mitbürger um Geld feilzubieten, so hatte sie auch keine Ursache mehr, sich die Beschimpfung und Demüthigung ihrer Angehörigen zu Herzen zu ziehen. — Der Rath zu Zürich war blöde genug, mit dem unruhigen Strolchengesindel, das A. 1515 in dem sogenannten Bymenzelter Krieg vor der Stadt lag, zu Gericht zu sitzen, 20 Bürger, deren der mehrere Theil unschuldig erfunden ward, einzustecken, einige von ihnen dreimal zu foltern, und zuletzt den Aufrührern 5000 Pfd. Gelds zu geben, daß sie wieder heimzogen. Allenthalben waren die Unruhen so groß und gefährlich, daß man, bloß um die Wuth des Pöbels gegen Frankreich zu stillen, sich entschloß zu 16000 Mann stark A. 1513 vor Dijon zu ziehen. — Unter den Kantonen selbst war so großes Mißtrauen, Neid und Eifersucht, als je unter den Partikularen in jedem Kanton absönderlich waren. Bern, Freiburg, Solothurn und Wallis hatten sich durch den Frieden mit Frankreich, wider welches man zu 30000 stark ausgezogen war, und durch ihren Abzug vor der Schlacht bei Marignan bei den andern Ständen so schwarz angeschrieben, daß die drei Städte, aus Furcht von den übrigen Kantonen überzogen zu werden, ein Schutzbündniß mit einander machten. Schon war es soweit gekommen, daß man mehr als einmal von den Obrigkeiten bewilligte Truppen Eidgenossen gegen Eidgenossen in fremdem Sold ausziehen sah. — Zu diesem Unwesen kamen noch die Uebel, die diese verschiedenen Verbindungen mit fremden Herren auf einer andern Seite erregten! nicht nur machte die Aufführung der Eidgenossen sie bei Jedermann verächtlich; — sie verloren sogar ihre guten Eigenschaften: Mäßigkeit, Treue, Güte, Disciplin und Tapferkeit; der größte italienische Geschichtschreiber derselbigen Zeit sagt von ihnen [16]: „Die Verbindung der Kantone und der Ruhm ihrer Waffen, so wild und ungesittet diese Nation sonst auch war, „erwarb ihnen die Hochachtung der benachbarten Staaten, denn „sie vereinigten mit einer angebornen Tapferkeit eine unvergleichliche Kriegs-Disciplin; nicht nur hatten sie ihr eigenes Land „heldenmäßig vertheidigt, sondern sie führten auch außer ihrem „Land die Waffen anfänglich mit großem Ruhm." Wenn sie sich

16) Guicciard. T. I. p. 917 & T. II. p. 623.

„eine edlere Absicht ihrer Schlachten gewählt hätten, als die ernie-
„drigende Begierde nach Geld, so hätten sie beneidenswürdige Ero-
„berungen gemacht, aber sie ließen sich durch den Geiz gänzlich
„verderben, und dadurch verloren sie bei ganz Italien alle Achtung
„und Furcht." — „Noch vor wenigen Jahren waren sie ein
„tapferes, ehrenvolles Volk, aber nach und nach, da sie sich ei-
„nem unersättlichen Geiz überließen, verloren sie Ruhmbegierde,
„Tapferkeit und den republikanischen Geist. Sie bedienten sich
„der öffentlichen Noth zu ihrem Vortheil, und trugen den Krieg,
„wie Krämer ihre Waare, feil." — König Ludwig XII. mußte
seine Säcke mit Kronen so fleißig in die Alpen ansleeren, daß
er endlich in die ungeduldigen Worte ausbrach: „Er wolle sich
nicht immer von diesen groben Bergbauern brandschatzen lassen."
Diese Worte kamen ihm zwar theuer zu stehen, — nicht nur
kosteten sie ihn das ganze Herzogthum Mailand, sondern es hätte
wenig gefehlt, er hätte sie mit dem Verlust des besten Theils
aller seiner Lande zahlen müssen; es war nun einmal so die
Idee, man könne keine glückliche Schlacht liefern, ohne einige
Regimenter Eidgenossen oder Landsknechte im Spiel zu haben,
sie waren ordentlich so unentbehrlich, wie die Elephanten in den
Kriegen der Morgenländer. — Alle ihre Bündnisse, Verträge
und Frieden, die sie heut mit dem und morgens mit einem an-
dern Fürsten schlossen, trugen zu ihrer öffentlichen Sicherheit
nichts bei, sie setzten sie vielmehr allerlei gefährlichen Ungelegen-
heiten bloß. — Wenn je die Unruhe der damaligen Zeiten einem
Fürsten erlaubt hätte, sich mit ihnen allein einzulassen, hätte
sie eine richtigere Politik lehren sollen, daß nichts als Einfalt
der Sitten und Mäßigkeit ihnen für ihre äußere Sicherheit gänz-
lich gut stehen könne, — und eben da war es, wo sie sich am
meisten schwächten; nicht nur hatte ihnen das feindliche Schwert
ihre beste Mannschaft weggefressen, sondern Weichlichkeit, Wol-
lust, Pracht, die sie ihren reichern Nachbaren abgelernt hatten,
und die mit diesen glänzenden Lastern verschwisterten Krankhei-
ten rafften ihnen den einten Theil des Volks gänzlich weg, der
andere Theil ward weibisch und unfähig. Es war just gegen das
Ende der italienischen Kriege, als Zürich mehr nicht als 900
Bürger und unter diesen 87 Weinschenken hatte; die übrigen
Handwerker waren Krämer, Weber und Bäcker[17]). Hunger

17) Gesch. der Handelsch. der Sadt Zürich, Pag. 131.

und Pest, besonders aber allerlei unfläthige Krankheiten waren das giftige Geschenk, das sie mehr als einmal mit sich nach Hause brachten.

Nicht allein aber darin, sondern auch in der Oeconomie ihres Landes sah es äußerst elend und hoffnungslos aus. Kriege (das wird Jedermann einsehen) sind in Republiken, wo jeder Bürger Soldat ist, allemal für die Oeconomie des Landes gefährliche Sachen, wenn sie auch noch so weit von den Gränzen geführt werden; aber wenn Republikaner ein Handwerk daraus machen, Krieg ums Geld zu führen, dann mag sich Gott dieses Landes erbarmen. Nicht allein wurden unsere Eidgenossen träg und zur mühsamen Feldarbeit ungeschickt, sondern wie sich auf dieser Seite der natürliche Reichthum des Landes verminderte, so vermehrten sich im Gegentheil die Bedürfnisse der Einwohner beinahe ins Unendliche. — Zwingli zu Zürich und Franz Kolb zu Bern klagten oft, daß ein großer Theil Landes unbearbeitet liege, daß den Bauern die Dienstgelder und Pensionen ihr Brod, Anken, Heu und Stroh nehmen; in allen Dörfern, auf allen Straßen und in allen Wirthshäusern waren französische Unterhändler, die immer vollauf hatten und Jedermann mittheilten. Bullinger sagt: „Sie schoben das Geld den Weibern in den Busen.“ In den Städten machten sie es eben so bunt; ich kann mich nicht enthalten, das Bild, das Bullinger von dem Luxus dieser Zeiten macht, hier einzurücken: „Vor achtzig Jahren, sagt er, war in der Eidgenossenschaft in Städten und Länderen ein gar schlecht, einfalt, treu, fromm, dapfer, arbeitsam, unkostlich Volk im essen, trinken, kleiden, Haußraht: Nach der Erbeinung mit dem Hause Oesterreich und den Burgundischen Kriegen, als die Eidgenossen angehebt sich mit Fürsten und Königen in Bündtnußen verflechten, haben etlich angehebt der Fürsten Höfen nachzuziehen, und sich in die Gwardinen, Herrendienst und frömbde Krieg zu begeben, welchem bald nachgefolget allerlei Verderbung mit essen, trinken, frembden Kleidern und Sitten, doch ist dieser Unrath nit in einer Zeit, sondern nach und nach gewachsen, denn die Fürsten haben mit der Zeit angehebt dem Volk geben nicht nur große Söld und reiche Schenkinen, sondern auch heimlich Pensionen und offentlich Mieth und Gaben, dadurch sich der Pracht, Neid, Haß, Vergunst und Zweytracht in einer Eid-

„genossenschaft unglücklich gemehrt hat; im essen und trinken „wurden sie nit nur unmäßig, sonder gar kostlich und fürstlich „mit Silbergeschirr prächtig in Kleideren, Sydin, Sammatin „und gar mühtwillig im Eebruch und Hurey gar schandlich und „in allweg unertragenlich [18])." Ein Officier, Joh. am Stein, hinterließ, als er starb, nur für Hosenbändel große Schulden. Eine Republik, deren Bürger den Geist der Arbeitsamkeit gegen die Weichlichkeit, Pracht und Eitelkeit vertauscht haben, deren selbstgemachte Bedürfnisse den wahren Reichthum ihres Landes unendlich weit übersteigen, die Geld für wirklichen Reichthum ansehen, und den wirklichen Unterschied zwischen dem Zeichen und der bezeichneten Sache selbst aufheben, — eine solche Republik liegt an der gefährlichsten politischen Krankheit darnieder, und muß den entscheidenden Augenblick ihrer Besserung oder Vernichtung nur allein von der Art und Größe derjenigen Revolution erwarten, die diese Krankheit, wenn sie auf einer gewissen Höhe ist, ihr nothwendig zuziehen muß; gemeine Hülfsmittel reichen hier nicht mehr hin, und unter diesen die Gesetze am wenigsten. Schon unter der Regierung Waldmans war es zu spät Gesetze zu geben wider den Luxus. Die Räthe hatten diese Wahrheit mit größter Gefahr ihres Lebens erfahren, und darum ward auch von derselben Zeit an wenig mehr an dieses Mittel gedacht; die öffentliche Mäßigkeit und das Beispiel derer, die an der Regierung sind, — das wären noch Mittel, von deren guten Wirkung man etwas hoffen könnte; aber woher soll mitten in den verdorbensten Zeiten den Regenten, die an allen Orten und in allen Jahrhunderten hierüber insgemein die verdorbensten im Volk sind, eine solche riesenmäßige Tugend kommen, die, wie man siehet, selbst für unsere gerühmten patriotischen Zeiten zu erhaben ist? Und so blieb nur noch ein einziges Mittel übrig, die erste Einfalt der eidgenössischen Sitten wieder zurückzubringen, und mit derselben Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Staat zu erhalten. Der einzige Damm, an dem sich die Pracht und Uebermuth der Reichen und die wilde Ausgelassenheit und Wollust des Pöbels hätten zurückbrechen können, war die Religion, diese erhabene Lehrerin des Menschen und des Bürgers, diese Grundveste aller politischen Tugenden, dieser ur-

18) Bulling. Reform. Hist.

trügliche Maaßstab von wahrem Glück und Größe, die älter ist und lauter an das Herz redet, als die Stimme des politischen Gesetzgebers nicht reden kann, die dem wahren Patrioten mit der erhabenen Hoffnung eines ewig dauernden Glückes in dem künftigen Zustand schmeichelt, und den ungehorsamen Bürger durch die drohende Rache jenseits des Grabes erschrecken kann, die jedem Bürger einen immer gegenwärtigen furchtbaren Zeugen aller seiner verborgensten Handlungen und geheimsten Gedanken zugiebt. Wenn Gesetzgeber und Regenten den ganzen Umfang und Größe des Nutzens, den die natürliche Religion dem Staat verschaffen könnte, einsähen und wüßten, wie allmächtig sie in gewissen Umständen auf das menschliche Herz wirkt, sie würden nicht mehr so schläfrig davon reden, nicht Geheimnisse und auch nicht einen gelehrten Kram aus derselbigen machen lassen, sie würden diese geheiligte Zauberkraft nicht einem jeden Taglöhner anvertrauen, diese unschätzbaren Schlüssel zu dem Herz des Menschen nicht länger der weitläuftigen Zunft meistens unwissender und geiziger oder stolzer Leute überlassen, um ihr Stück Brod darauf zu suchen. Denn so ein segensvolles Geschenk des Himmels die Religion in der Hand des Weisen und Tugendhaften auch immer ist, so kann doch die Bosheit, Geiz oder Unwissenheit eines unheiligen Verräthers, der sie mißbraucht, sie zur abscheulichen umschaffen, zur Zerstörerin der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; sie kann unter gewissen Umständen die Einfalt und Mäßigkeit einer Nation in Eigensinn, Geiz oder Verschwendung, Treu und Redlichkeit in betrügliche List und Meineid umschaffen; des sanften, liebenswürdigen Namens der Religion unwürdig, ist sie das Urbild des Ungeheuers am Nil, das Thränen weint und Menschen frißt. — Das alles war die Religion unserer Voreltern in den nächsten Jahren vor der Reformation: nicht nur war der öffentliche Gottesdienst ein ungeheurer Mischmasch von Pracht und schlechtem Geschmack, der, anstatt dem Bürger ein rührendes Beispiel von erhabener Einfalt und Mäßigkeit zu geben, ihn ohne Unterschied des Landes und der Regierungsart zu unmäßiger Pracht und Verschwendung reizte, sondern auch die meisten Lehren dieser Religion und alle ihre Grundsätze waren dem gemeinen Besten des Staats und dem besondern Besten eines Jeden, der nicht ein Glied der Clerisei war, gerade zuwider; aber es blieb nicht bloß bei Ceremo-

nien, Grundsätzen und Meinungen; die abscheulichen Sitten und Gewohnheiten der Geistlichkeit, die freche Ausgelassenheit, der Stolz, die Verschwendung und ein unerhörter Geiz machten das Uebel täglich noch ärger. Die Priester, so klagte ein Lai [19]), haben uns gänzlich zu Sclaven gemacht — 1) haben sie ein Mittel erdacht, alle unsre Geheimnisse auszufinden, — auch zwingen sie uns in die Kirche zu gehen, und da unser Geld aufzuopfern; hingegen wenn kein Geld zu hoffen, sieht man sie nicht in der Kirche. Sie sollten in die Kirche kommen zu singen, aber um daß sie weniger thun müssen, haben sie die Orgeln aufgebracht, — noch eines fehlt ihnen, daran sie Tag und Nacht arbeiten, daß wir noch für sie in die Hölle gehen. Alle Tage würden neue Altäre, Pfründen, Heilige und Wallfahrten aufgerichtet. — Der Geistlich genannten, sagt Bullinger [20]), ward eine unleidenliche Zahl, die stießen alles Gut des gemeinen Mannes, auch des Adels in ihren bodenlosen Sack, darumb war allenthalben große Klag, denn der Pracht und Muthwillen der Geistlichen war unerträglich, ihre Lehre falsch und ihr Leben schändlich, ärgerlich und muthwillig, und wenn die denn die gemeinen Leut in ihrem Leben genug plaget und plünderet, schünden sie die nach ihrem Tod mit Begräben, Seelmessen, Sibenden, Drysgosten und Jarzyten."

Leo X. selbst ließ auf dem Reichstag zu Nürnberg durch seinen Legaten bekennen, „daß die Priesterschaft sehr verderbt sei und Rom selbst großer Reformation bedörfe [21])" Joh. v. Winterthur, Doct. Hämmerlins und Erasmus Schriften wimmeln von Klagen über die Verdorbenheit des Cleri. Die Last der Abgaben, die die Geistlichkeit mit unersättlichem Geiz und hartem Herzen von den Laien erpreßte, mehrten sich täglich. Wo irgend eine reiche Pfrund war, drängten sich die Courtisanen, die ihre Ansprache darauf mit schwerem Geld von dem Stuhl zu Rom erkauft hatten, darum her. Nur die ärmsten Taglöhner versahen die Pfründen, sie mußten die wichtigen Einkünfte ihren Collatoren überlassen, zu ihrer Erhaltung blieb ihnen nichts als der tägliche Schilling, der dem Lai abgedrückt

---

19) Bebelii Facet. p. 14. Hotting. hist. eccl. p. 688.

20) Bulling. Ref. H.

21) Bulling. Ref. H.

ward. Die Klöster, die ihre Einkünfte reichen Stiftungen zu danken hatten, verpraßten dieselben auf die ärgerlichste Weise. Ich habe letzthin einige Proben von den Klöstern zu Zürich angeführt, dermals will ich ein Paar Beispiele von Bern bringen. Der boshafte Stolz der Dominikaner, die die abscheulichsten Bosheiten zur Vertheidigung ihrer Lehre von dem sündhaften Empfängniß Mariä in dem Jetzerischen Handel erdachten, und ihre Verurtheilung zum Feuer erweckten nicht nur in Bern gefährliche Unruhen. Der Ordensmeister im H. Geist, der mit seinen Brüdern zerfiel, klagte vor Rath, die Brüder seien gottlose Buben, Hurer, Diebe und ungelehrte Esel. Die Brüder klagten, der Meister sei ein hochmüthiger Ketzer, ein Atheist, Spieler und Wollüstling [22]). So verdorben die Sitten der Laien waren, se ärgerlich war ihnen doch das Leben der Geistlichkeit, und so unerträglich die Last der Abgaben. Derjenige Züricher, der den Cantor, als man dem Bischof Matheus, der mit dem Titel eines päpstlichen Gesandten zu Zürich einritt, an die Sihl entgegen zog, singen hieß: Pilatus aber zog herein rc., und der Bürger zu Baden, der dem Ablaßkrämer Samson, als er zu Baden auf dem Kirchhof den Segen über die Seelen im Fegfeuer sprach und rief: Ecce volant, — ein Kissen voll Federn höhnisch auf den Kopf herabschüttete, und das Ecce volant wiederholte, waren nicht die Einzigen, welche die Geistlichkeit von Herzen verabscheuten. Selbst die Oberkeiten in den Kantonen beklagten sich über alles dieses Unwesen mehrmals bei dem Stuhl zu Rom und griffen da und dort in die geistlichen Rechte, da man sie umsonst auf die ordentliche Hülfe warten ließ. Das einzige, übrig gebliebene Hülfsmittel wider so viele Gefahren und Unordnungen in den Helvetischen Staaten wäre von der Religion zu erwarten gewesen. Nachdem aber Unwissenheit, Geiz und Bosheit diese sonst so wunderthätige Arznei für Kranke vergiftet hatte und so das einzige Band, welches die sinkenden Theile dieses politischen Gebäudes noch einige Zeit hätte bei einander halten können, gewaltsam zerschnitten war, so mußte das ganze Gebäude nothwendig sinken, verwandelt werden oder gänzlich zu Grunde gehen; je mannigfaltiger und dunkler die Verwicklung dieser Geschichte ward, je mehr näherte sie sich ihrem Ende und

---

22) Maus. Bern. in vita Halleri.

zufällige Begegnisse, die die Hand einer anbetenswürdigen Vorsehung in diesen Zeiten ausstreute, und welche der ohnmächtige Gesetzgeber nicht mehr vorhersah, und der kraftlose Arm des Fürsten nicht mehr modeln konnte, mußten die Art und Größe dieser nunmehr reif gewordenen Revolution bestimmen. Die Gemüther waren bereitet, und es war nur noch darum zu thun, daß ein Kopf erschien, groß genug, der Chef einer entscheidenden Faktion zu sein; ein Genie an Verstand, ein Enthusiast im Sentiment, tiefsüchtig genug seinen Plan zu machen und taub genug gegen die Stimme der kalten Klugheit, denselben auszuführen: ob ein Solon oder Lycurg, ein Confuzius oder Mohomed, ein Luther oder ein Zwingli? Das war jetzt der entscheidende Punkt, von welchem der Charakter der folgenden Generationen abhing. — Gott sprach: ein Zwingli sei! und plötzlich wanden sich Weisheit und Tugend aus ihren Ruinen hervor. — Zwar hatte nebst den Hauptursachen, die ich bis jetzt erzählt habe, der hier und dort zurückgebliebene Samen der Lehre des Arnolds v. Brixen in Helvetien, der Waldenser in Gallien, der Hussiten in Böhmen, Wiclefs in England, die Flucht der Wissenschaften in Italien, die Grundlegung der hohen Schulen durch die versammelten Väter zu Constanz und vornehmlich die Regierung des Wollüstlings Leo, des Schutzgottes der Wissenschaften und Künste — alle diese zufälligen Umstände hatten dem entstehenden Reformator seine weitaussehende Arbeit nicht wenig erleichtert, aber die Ausarbeitung der großen Veränderung war von der Vorsehung des Himmels für ihn aufgespart. Die Zeit seiner öffentlichen Erscheinung war eben diejenige, in der die eidgenössischen Staaten durch unpolitische Verbindungen und schändliche Kriege in Italien in gefährliche Verwirrung geriethen. Sein Onkel, ein Pf. Zwingli zu Wesen, dem seine Auferziehung überlassen worden, widmete ihn dem geistlichen Stand, und Wytenbach von Biel, bei dem er die Theologie studierte, flößte ihm große Neigung für diesen Stand ein. A. 1506 trat er das Amt eines Pfarrherrn zu Glarus an, widmete aber seine meiste Zeit den Studien. Er fing an griechisch zu lernen, und las die Alten mit großer Begierde, besonders las er den Spötter Lucian gar fleißig [23]). Er gerieth auch

23) Bulling. Ref. Hist.

auf die Schriften des Grafen v. Mirandula, und vertheidigte dieselbe bei den Zusammenkünften mit den benachbarten Pfaffen gegen ihre Lieblinge, den Joh. Crotus, Joh. Dauß und Peter Lombard; das gab ihm bei diesen Leuten das Ansehen eines Neuerers, welches dadurch vermehrt ward, daß er einige Lehren der Kirche bisweilen kritisirte. Seine meiste Arbeit war aber wider die Verderbniß der Sitten und wider die häufigen Kriegszüge in einem etwas höhern Ton zu predigen, als man sich bis dahin zu hören gewohnt war. Man weiß, daß dergleichen Bewegungen, so gering sie scheinen, doch insgemein die Quelle von schwärmerischen Faktionen sind, und es hängt dann meistens nur von der zufälligen Umständen ab, wie groß diese Faktionen und wie stark ihr Einfluß in die öffentliche Ruhe und Ordnung sein werde. — Die aufgehenden Wissenschaften hatten auch in Glarus ihre Freunde. Ein Heer, Brunner, Valentin, sonderheitlich Glarean und der Geschichtschreiber Egid. Tschudi waren alle auf Zwingli's Seite, hingegen vereinigten sich auf der andern Seite die Freunde der wohlhergebrachten alten Gewohnheiten, diese junge Brut von Schmöckern nicht überall aufkommen zu lassen und wie die eine und die andere Parthei sich immer vergrößerte, so wurden diese zwei Faktionen der Alten und der Neuerer durch die ganze Eidgenossenschaft gepflanzet. Der Staatsschreiber zu Solothurn, erzählt dem Zwingli in einem Brief von A. 1522, wie ihn sein Unsteen nach Fraubrunn geführt, wo er eine ganze Versammlung von benachbarten Pfarrherren bei dem Abendtrunk angetroffen, und da gegen Abend der Wein diese ehrlichen Herren erhitzet, haben sie angefangen, über die neumodigen Lehren gar bitter schmähen, besonders habe der Decan zu Burgdorf über die leidigen Neuerungen, daß man anfange, griechisch und wohl gar ebräisch zu lehren, giftige Scheltungen ausgestoßen. Diese Zänkereien kamen (wie es insgemein zu geschehen pflegt) aus den Studierstuben und Conventiculis auf die Kanzel, und von da unter den gemeinen Mann, der nach seinen besondern Relationen und Umständen sich nicht nur auf die eine und die andere Seite auch partheiete, sondern, wie es die Natur des Pöbels in jedem Ort ist, die Sache ohne die geringste Mäßigung mit ungestümem Unverstand trieb [24]. Indessen sah Zwingli gar zu wohl,

24) Hotting. K. G.

daß er seiner Sache noch bei weitem nicht gewiß, und auch Glarus nicht der rechte Ort wäre, seine religiösen und politischen Grundsätze wirksam genug auszubreiten. Er verrichtete darum sein Amt nach altem Herkommen, unterzog sich der hierarchischen Gewalt, las Messen, hielt Fasten rc. Er zog sogar als Pfarrherr zu Glarus zweimal in die italienischen Kriege: er war in der Schlacht bei Navarra, und bei einer mailändischen Belagerung. Er genoß auch einige Jahre päpstliche Pensionen, welche er nach seinem eigenen Zeugniß an Autores Classicos verwandte. Als ihm aber 1516 die Pfarre zu Einsiedeln von dem Statthalter des Gotteshauses dem Hrn. von Geroldsegg angetragen worden, und ihm dieser Ort wegen der berühmten Wahlfahrt dahin gar bequem schien zu seinen frommen Absichten, eine gereinigtere Religion zu lehren, so vertauschte er seinen Beruf zu Glarus mit diesem Amt. Auch da fand er an dem alten Abt von Rechberg, dem Statthalter von Geroldsegg, Franz Zingg dem Kaplan, Joh. Oechsli und an andern Vertheidiger seiner Neuerung, so daß er es wagte einige seiner reinen Lehren ab offener Kanzel vorzutragen, um einen erschütternden Stoß auf die päpstliche Gewalt zu thun. Er behauptete mit vielem Eifer, daß niemand als Gott Sünden vergeben werden könne, auch niemand als Er allein angebetet werden müsse. Im zweiten Jahr seines Aufenthaltes daselbst griff er das Fegfeuer und die Seelmessen an, eiferte aber immer am stärksten über das sittliche Verderbniß des Cleri, besonders bat er den Cardinal von Sitten, als er nach Einsiedeln kam, recht sehr, daß er doch helfen möchte die Unordnungen, die in den geistlichen Angelehenheiten herrschen, abzustellen: aber Gesetze waren nun einmal zu ohnmächtig gegen dieses Uebel, der Cardinal versprach zwar alles sein Ansehen hierin anzuwenden, und that so viel ihm die Umstände erlaubten d. i. Nichts. Vornemlich aber wandte sich Zwingli an seine ordentliche Obrigkeit den Bischof Hugo von Constanz, zeigte ihm, wie sehr Amt und Gewissen von ihm fordern, die verdorbenen Sitten und den herrschenden Aberglauben zu bestreiten. Er suchte ihn mit dem Gedanken zu reitzen, daß er der erste Bischof sein könne, der das ruhmwürdige Werk einer hochnöthigen Reformation unternehme: Er erinnerte ihn der ruhmvollen Thaten seiner adelichen Geschlechtsvorfahren deren von Landenberg, und versicherte ihn zu=

gleich, daß wenn schon Niemand den Angriff wagen, und die Bischöffe und anderen ihre Pflicht nicht erstatten wollen, er dennoch die Seinige nicht verabsäumen werde. Aber es war vergebens, daß Zwingli hier seine Beredsamkeit verschwendte, denn einerseits war der Bischof ein schwacher Kopf, und der Größe eines solchen Werkes nicht gewachsen, und denn ging es ihm, wie es denen, die zu politischen und moralischen Verbesserungen den nächsten Beruf und ein entscheidendes Ansehen haben, fast allemal zu gehen pflegt. Es war nicht sein besonderer Vortheil, Mißbräuche zu tilgen, die seiner usurpirten Gewalt eben so sehr als seinem Beutel schmeichelten. Er sahe die Größe der Gefahr, die seiner bischöflichen Gewalt drohte, nicht eher, bis sie ihm unvermeidlich auf dem Hals war, denn gleich in dem folgenden Jahre, als der bekannte Barfüßer mit dem päpstlichen Ablaß über den Gotthard kam, und die Tyrannei der Kirche nunmehr ihren höchsten Grad erreicht hatte, wurden die Klagen so allgemein als die Noth selbst war. Das war der Augenblick und der Hauptpunkt, den der Reformator ergreifen mußte, dem Volk das Band von den Augen wegzuthun, und es zu einer neuen Constitution zu bereden, und diese Arbeit wurde ihm durch den Beruf zu einem Leutpriester nach Zürick, den er am Ende dieses Jahres erhielt, sichtbarlich erleichtert, und da war es, wo er sie, durch verschiedene Hülfe unterstützt, nicht allein zu Zürich, sondern auch zu Bern und in einigen andern Kantonen ausführte. Er fing seine öffentlichen Verrichtungen in unserer Stadt mit dem Jahr 1519 an, und da es seinem wirklich großen Geist ein leichtes war die Interesse der verschiedenen Stände, Familien und Personen, und die mannigfaltigen Verflechtungen dieser Interessen durch einander auszustudiren, so fand er auch die Mittel desto leichter, seine vorhabende Reformation zu envisagiren, daß sie den verschiedenen Gemüthsneigungen und besondern Umständen, mehrerer Leute schmeichelte. Seine schöne Gesichtsbildung, sein männlicher Bart, seine besondere Freundschaft für das Frauenzimmer, sein einnehmender Witz, setne hinreißende Beredsamkeit, der große Ruhm seiner Gelehrsamkeit und das Ansehen, in dem er bei den berühmtesten Männern seiner Zeit stand, alle diese Vorzüge unsers Reformators waren eben so viele nachdrückliche Empfehlungs-

schreiben für ihn und seine Lehre, die er nur nach und nach, und bald hie ein Stück bald dort ein Stück, wie es dann die Umstände jedesmal erlaubten, bekannt machte, die Hauptartikel aber so lang zurückbehielt (wie es hernach Bullinger gestand) bis er sahe, daß das ganze Werk reif genug wäre. — Er griff zuerst die unverschämten Gelderpressungen des Cleri und die beschwerliche Menge ungeschmackter Ceremonien an, denn er wußte, wie sehr der Lai hierin auf seiner Seite sein würde. Er behauptete, daß ein wahrer Christ nichts anders zu glauben und zu thun verbunden wäre, als was ihn die Bibel lehre, deren Ausleger das Gewissen eines jeden Menschen selbst sein müsse, und dadurch brachte er es so weit, daß die Obrigkeit, die leicht errathen konnte, daß eine solche Lehre nicht ihr Schaden sei, anno 1520 durch ein offenes Mandat an die Leutpriester in ihren Gerichten den Befehl ergehen ließ, nach Inhalt der Bibel zu predigen, und von willkührlichen Menschensatzungen zu schweigen. So weit ging die Sache unvergleichlich gut. Aber als im folgenden Jahr die Vereinigung mit Frankreich in Bewegung kam, so verlor sich sein großer Geist in seiner Redlichkeit, und sein patriotischer Enthusiasmus wider die Verbindung mit fremden Fürsten verwickelte die guten Züricher in den gefährlichsten Labyrinth, und warf den schönsten Theil der Reformation in Trümmern. Zwingli schrieb, redte und predigte so heftig wider diese Vereinigung, daß Zürich dieselbe, als sie schon errichtet und von den übrigen Orten angenommen war, standhaft ausschlug. Er glaubte nicht, daß die Eidgenossen schon so tief herabgekommen, daß sie ohne fremdes Geld nicht mehr bestehen konnten. Gründe und Gewalt waren auf seiner Seite, er drang durch, und Zürich blieb trotz aller Drohungen und Schmeicheleien der übrigen Stände unerschüttert auf seinem Abschlag bestehen. Aber alles, was diese kurzsichtige Potitik damit gewonnen hatte, war, daß wider die Erwartung des Reformators die päpstlichen und kaiserlichen Parteien desto leichter durchdrangen, und 2700 Mann dem Cardinal zu Gunsten des Papsts erlaubt wurden. Die französisch gesinnte Partei in der Stadt, und die übrigen Kantone, welche die französische Vereinigung eingegangen, erklärten sich öffentlich als die Gegenpartei Zwinglis und der Reformation. Man fand hin und wieder in der Stadt

Schmähschriften über Zwingli, die bei Nacht ausgelegt worden, es wurden spöttische Reime und Lieder auf ihn gemacht; man hörte auf den offenen Marktplätzen, in den Wirthshäusern und andern Orten nichts als schmähen; und so sehr einige die Predigten des Zwingli vorher gerühmt und fleißig besucht, so heftig haben sie nach dieser ausgeschlagenen Vereinigung diesen Liebling gehaßt und verläumdet; es verzog sich bis in das Jahr 1523, ehe Zwingli, ohngeachtet seines beständigen Religionseifers, der Reformation einen wichtigen Schwung geben konnte; es war noch sein Glück, daß die französische Parthei die schwächere war, besonders aber, daß die Bauern, weil sie eben bei ihrem Kriege wenig gewonnen hatten, aller fremden Dienste von Herzen müde waren, und sich nach einer baldigen Erlösung von den unerträglichen Abgaben sehnten. Zwingli sah aus den Antworten der Bauern an die Rathsboten, die ihnen die Frage über die französische Vereinigung vorlegen mußten, gar wohl, wessen er sich auf allen Fall zu ihnen versehen konnte. Nachdem er seine Lehrsätze dem Volk lange genug gepredigt hatte, so kam er vor Rath, beklagte sich mit vielem Eifer über die ungerechten Zulagen und bösen Nachreden gegen seine Lehre, als ob sie ketzerisch und falsch wäre, anerbot auch seine Lehr- und Glaubensartikel, deren er 68 zu Papier brachte, an einer offenen Disputation zu vertheidigen. Der Hauptinhalt dieser Artikel war, daß das Evangelium allein und ohne die Bewährniß der Kirche die wahre Religion lehre; daß in Kraft desselben alle Menschen-Satzungen eitel, die Pracht der Kirche und der Lehrer ärgerlich, die Gelübde der Keuschheit unnatürlich, die Orden und Klöster überflüssig seien; daß kein Mensch mit Bann belegt werden möge, als derjenige, welcher öffentlich ärgert; daß Niemand das Recht hiezu habe, als die Gemeinde, in welcher er wohnet; daß die zeitliche Macht der Kirche keinen guten Grund habe, vielmehr lehre das Evangelium, daß alle Gewalt der weltlichen Obrigkeit gehören solle, auch von dem Gehorsam gegen die Obrigkeit Niemand ausgenommen sein könne; die Obrigkeit sei verbunden alle Bedrängten zu schützen, wenn sie schon nicht klagten, sie möge auch, wenn sie untreu handle, von dem Volk mit der Hülfe Gottes entsetzt werden; daß der Ablaß der Sünden durch den Papst eine Gotteslästerung und das Fegefeuer ein Geld eintragendes Märchen sei und endlich daß man mit irrenden Menschen nicht

gewaltthätig verfahre, sondern sie liebreich auf die rechte Bahn weise [25]). Diese Lehre war für die damalige Zeit so gut gemodelt, daß sie nothwendig ihr Glück machen mußte. Die Obrigkeit ließ alle ihre Geistlichen durch ein Mandat, den Bischof von Constanz durch ein höfliches Schreiben und die Gelehrten aus der Eidgenossenschaft durch Ortbriefe einladen, auf den 29. Jenner 1523 vor ihnen auf dem Rathhaus zu einer offenen Disputation zu erscheinen. Sie ward auch wirklich von 2 Gesandten des Bischofs, vielen fremden Gelehrten und voraus von den Zürcherischen Pfarrherren gar zahlreich besucht, die Artikel Zwingli's nach genauer Untersuchung öffentlich für wahrhaft erklärt und förmlich angenommen, mit dem steten Vorbehalt, wenn Jemand die von Zürich eines andern und bessern aus heil. Schriften belehren wolle, werde man willig hören und sich gerne weisen lassen. — Nunmehr wäre es bei dem Rath gestanden, diesen Zeitpunkt mit legislatorischem Geist zu nützen, oder doch zum wenigsten die bisherige unvollkommene Constitution dem Geist dieser neuangenommenen wichtigen Grundsätze zu ajustiren, der Religion eine gewisse und dauerhafte Form zu geben und dieselbe mit dem politischen Interesse nur einmal recht fest zu verbinden; aber die Sequestration der geistlichen Güter, die schon im Sept. dieses Jahres den Anfang nahm, der mühsame Detail von den Abänderungen in Stiftern und Klöstern, war ihnen, wie es scheint, näher am Herzen; man machte sich mit diesen kleinern Angelegenheiten alle Hände voll zu thun, und überließ die Sorge für das Hauptinteresse des Staats dem lieben Glück. Hauptsächlich aber vergaß man dafür zu sorgen, daß eine gefährliche Trennung der Religion wegen unter den eidgenössischen Ständen verhütet werden möchte; die guten Gesinnungen der meisten Kantone für eine Reformation wurden nicht nur vernachlässigt, sondern gar gewaltthätig geschwächt. Es wäre leicht gewesen (das zeigen die verschiedenen Schreiben der übrigen Kantone an Zürich) mit etwas mehr Mäßigung die Reformation in ganz Helvetien allgemein zu machen, aber ein wilder Enthusiasmus, der gewöhnliche Gefährte von Neuerungen, besonders in Religionssachen, machte den Reformator, die Regierung und das ganze Land zu allen sorgfältigen politischen Maaßregeln ungeschickt.

---

25) Zwingl. Op. T. 2.

Hans setzte sich nieder, sagt Swist, und riß die Franzen, Spitze und Galonen, die er während seines guten Verständnisses mit Peter auf sein Kleid hatte heften lassen, so hastig herunter, daß er manch großes Loch einriß, und bald den ganzen Rock in Stücken zerrissen hätte. — Noch in eben diesem Jahre 1523, da der Staat durch die Annahme der 68 Artikel des Reformators alles, was er nur immer gewinnen konnte, wirklich gewonnen hatte, und aus der alten Religion nichts als einige bloß speculative Meinungen und unschädliche Ceremonien übrig geblieben waren, deren Beibehaltung jene gefährliche Wunde verhütet hätte, die noch auf den heutigen Tag blutet, so wollte der Unstern Helvetiens, daß auch noch diese mit Gewalt abgethan werden und dadurch die Hoffnung einer glücklichen Versöhnung zwischen den Ständen auf ewig getilget werden sollte. Es ward auf einer zweiten Disputation, die der Ungestüm des Pöbels und der Enthusiasmus des Reformators und seiner Freunde einer Regierung, die keine Grundsätze hatte, leicht einschwatzen konnte, bewiesen, daß Messe und Bilder in der Bibel unbegründet seien, und es wurde von dem Rath, welcher sich beredte, daß alles, was spekulativ wahr, auch nothwendig politisch gut sein müßte, erkannt, daß solche gelegentlich und in der Stille abgethan werden sollten: so gab Zürich den Ton, und die übrigen 5 Stände, die in wenigen Jahren die Reformation auch in ihren Landen einführten, ahmten demselben pünktlich nach, und bereiteten dadurch diejenigen guten und schlimmen Folgen, die ich in der folgenden Abhandlung weitläuftig erzählen werde.

Dritter Abschnitt.

Früchte der Reformation in Bezug auf Jurisdictionen, Einkünfte, Sitten. — Einfluß derselben auf die politischenGeschäfte der Eidgenossen, auf Vertraulichkeit und Umgang unter den Kantonen.

Da ich mich bereitete, durch eine gründliche, vollständige und lebhafte Beschreibung aller der glücklichen Folgen und erquickenden Früchte, welche die Kirchen-Reformation in Helvetien hervorgebracht, Ihnen, m. F., den Genuß derselben recht anschauend und fühlbar zu machen, verlor ich mich immer mit meiner Imagination in den Vorstellungen von den unermeßlichen Vortheilen, die uns ein klügerer Gebrauch ohnfehlbar gewährt haben würde. Es war eine unwiderstehlich reizende Aussicht in ein Helvetien, wo einerlei politische und religiose Grundsätze, einerlei sittliches Gefühl und Geschmack, auch einerlei Interesse und Neigung geboren, und dadurch die einzige übrig gebliebene Ungleichheit der geographischen Größe und der Oeconomie der Theile unter einander unmerklich gemacht hätten; wo Politik und Religion mit einander übereinstimmend geworden, und Gesetze und Gewohnheiten ihre wirksamste Stärke von den allesvermögenden Religions-Empfindungen erhalten hätten; wo Mäßigkeit und Stärke, Arbeitsamkeit und Unabhängigkeit dem selbsterwählten glücklichen Nationalcharakter eine ewige Dauer und dadurch dem Staatskörper eine unerschütterliche Consistenz gegeben hätten. — Freilich sind diese entzückende Aussichten uns unverständliche Romane geworden, die ihr Dasein blos in dem immer dampfenden Gehirn junger Schwärmer, und durch die schleichende Klugheit noch unzerrütteter Köpfe, haben. Aber so sehr diese Aussichten ein Roman sind, so fehlte ihnen zur Wirklichkeit nichts als Köpfe, die Absicht, Plan und Ordnung da hineingethan hätten, wo Zufall und ein pöbelhafter Enthusiasmus herrschten. Die Revolution kam unvorbereitet, und überraschte die Alltagsköpfe so sehr, daß sie vollauf zu thun hatten, da und dort einen Fleck hineinzusetzen, welcher oft zu einigen nächstgelegenen Theilen unvergleichlich, aber unglücklicher Weise selten zu dem Ganzen paßte. — Der Strom,

der unvorgesehen daher stürmte, rauschte so wild und furchtbar, und bei der großen Menge von Pöbelköpfen, die Niemand leitete, mußte die täglich stärker anwachsende Schwärmerei und Partheigeist den Handel so schrecklich verwirren, daß es in der That standhafte und gutartige Gemüther brauchte, um aus dieser schrecklichen Verwirrung hie und da noch so viel Gutes zu ziehen, als unsere würdigen Voreltern hie und da unter Zwingli's und seiner Freunde Anleitung gezogen haben; denn, wenn wir auch nicht wüßten, daß Zwingli ein wirkliches Mitglied des Geheimen Raths gewesen wäre, (wofür uns gleichwohl sein Zeitgenosse Gewähr leistet) so könnte uns doch nach dem Inhalt der vorhergehenden Abhandlungen kein Zweifel übrig bleiben, daß nicht er die Seele von allen Bewegungen und Maaßregeln, die dießfalls in allen reformirenden Orten genommen wurden, gewesen sei. Besonders waren die Grundsätze seiner neuen Religion ganz sein eignes Werk, und von einer solchen Natur, daß dem Staat davon unvergleichliche Vortheile, wiewohl nach und nach, zuwachsen mußten; — die Einheit der obersten Gewalt ward festgesetzt, die Immunitäten besonderer Mitglieder und Gesellschaften wegen Nichterstattung aller bürgerlichen Pflichten wurden aufgehoben, die Gesetze je länger je mehr nach dem Maaßstab der Religions-Grundsätze zugeschnitten und fixirt; ieder Bürger und besonders auch die Obrigkeit unter ihre unumschränkte Gewalt gethan; Tugend und Laster nach dem allgemeinen Gefühl bestimmt, und dadurch die verwirrende und beschwerliche Willkührlichkeit aufgehoben; mehr Anlaß zur Uebung in Wissenschaften und Künsten, mehr Freiheit zu denken, um dadurch den Kopf und das Herz in richtige Falten zu legen gegeben; durch die Aufhebung des Cölibats mehr Glieder dem Staat gewonnen, sonderheitlich mehr Hausväter, d. i. mehr gesetzte, ruhige, an das Vaterland attachirte, arbeitsame und eingezogene Bürger; durch Abschaffung der Pracht im Gottesdienst und der Menge von Feiertagen weniger Anlaß zur Eitelkeit, Pracht, Verschwendung und Unmaaß dargeboten, — das alles mußte die Reformation, ihrer Natur gemäß in den Grundsätzen des Staats und den Sitten der Bürger abändern, und dadurch dieses wichtige Werk, so unvollkommen es geblieben, zu einer wichtigen und nie genug zu preisenden Gutthat für unser liebes Vaterland machen. — Das Volk hatte zwar so wenig als aller Pöbel in der Welt Grundsätze,

es konnte sie also auch nicht ändern; aber es hatte Maximen und Gewohnheiten, die meistens noch wirksamer bei ihm sind, als die einleuchtendsten Grundsätze für aufgeklärtere Köpfe sind, und die änderte es, vielleicht nicht mit Ueberzeugung, aber eben darum mit mehr Enthusiasmus und Eifer; das mußte nothwendig auf seine Sitten sehr starken Einfluß haben, besonders da die Regierung von Zeit zu Zeit solchen durch Verordnungen, Gebote und Verbote zu unterstützen suchte. Zwar waren freilich diese Mandate so einzelne Stücke, die so entstanden, wie es die Anlässe von ohngefähr fügten, aber dennoch war immer etwas darin, welches der Ordnung und Eingezogenheit besser emporhalf, oder die Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten erleichterte. Die erste Sorge war, die Schranken des Glaubens oder der Meinungen und Lehrsätze in Religionssachen, die durch des Reformators Neuerungen gewaltthätig zerrissen waren, und davon jeder ungeheure Schwärmer zur größten Gefahr des Staats Nutzen zog, wieder fest zu setzen; die weitaussehende Sekte der Wiedertäufer gab dazu den Anlaß. Der große Ernst und endlich gar die despotische Gewaltthätigkeit, die man gegen den Geist der eingeführten Religion wider diese Sektirer brauchte, und die nur auf diese Sekte allein gemeint waren, half auf einmal allen den gefährlichen Schwärmereien des Partheigeistes und hiermit der gefährlichsten republikanischen Krankheit wieder ab. Die Empfindungen des Mitleidens und der Menschenliebe wurden durch sorgfältige und reiche Almosens-Anordnungen in eine liebenswürdige Thätigkeit gebracht [26]), und damit aller Anlaß zu politischer und Religions-Verwirrung soviel als möglich aufgehoben, und besonders der sittlichen Verdorbenheit alle Speise [27]) genommen werde, so ward eine weitläufige Verordnung über die Pflichten der Geistlichen und alle Angelegenheiten der Kirche errichtet, die Pensionen und Dienstgelder und alles Reißlaufen wurden mit einem verehrungswürdigen Enthusiasmus abgestellt, desgleichen alle Ausschweifungen mit Lustbarkeiten, Pracht, starkem Aufwand 2c. in so enge Schranken gesetzt, daß es den nun verwöhnten Nachkömmlingen ganz unbegreiflich geworden, warum auch dergleichen nichtsbedeutende Kleinigkeiten, als Spielen um einen

---

26) Mandat v. Jen. 1525.

27) Mandat v. A. 1528 u. 1532.

Angster und viel andere solche Sachen, verboten worden. Kurz! so viel die Unvollkommenheit der Zeiten und die gefährlichen Zänkereien und Kriegsunruhen mit den katholisch gebliebenen Kantonen zuließen, ward das Polizei-Wesen, wo nicht in eine vollkommene, doch in eine weit bessere und nutzbarere Ordnung gebracht. — Was aber den reformirenden Orten und sonderheitlich den Regierungen in denselben am meisten schmeichelte, und der Reformation vielleicht am stärksten forthalf, das war die Sekularisation der Klöster und Stiftsgüter, und die Erlangung ihrer gehabten Jurisdictionen, welche nirgends beträchtlicher waren, als zu Zürich, wo nebst den vielen Mönchs- und Frauenklöstern zwei fürstliche Stifte waren, welche beide am Ende des 1524. Jahrs, zuerst die Aebtissin, und 15 Tage hernach das Convent zum Münster ihre Herrlichkeiten übergaben. Wie sehr dem Rath zu Zürich die Jurisdictionen und Güter des Chorherrenstifts am Herzen lagen, ist ein für seine Ehre sehr demüthigender Beweis die Art, wie derselbe mit diesen Stiften ohngeachtet der freiwilligen Uebergabe der wichtigsten Possessionen umgegangen ist. Zwingli ruhte nicht (vermuthlich auf Anstiften der angesehensten Räthe) bis er das Stift zu dem Entschluß brachte, sich durch ein Memorial an den Rath zn wenden, und da eine Commission zu begehren, die ihnen helfe, ihre verfallene Ordnung, wie sie sich ausdrückten, zu verbessern. Dieser Schritt des Stifts, das dem Rath sehr oft mit seinem Ansehen, Gewalt und Stolz im Wege stand, und ihn sehr oft in seinen wichtigsten Angelegenheiten hinderte, mußte dem Rath eine von den angenehmsten Begegnissen sein. Er ließ seine Gesinnungen darüber in den allerverbindlichsten Ausdrücken durch Hrn. Bürgermeister Roüst eröffnen, und verordnete sogleich Standeshäupter, die an dieser Verbesserung gemeinsam mit den Herren vom Stift arbeiten sollten [28]. Es ward noch im Jahr 1523 die erneuerte Ordnung wegen allerlei Abgaben und Kosten, die das Stift theils aufheben, theils über sich nehmen wollte, durch den Druck bekannt gemacht. Am Ende des folgenden Jahres, da ein Rath dem Stift seinen Unwillen über die Verzögerung, ihre hohen und niedern Gerichte zu übergeben, auf allerlei Art ausdrückte, erhielt Zwingli, der immer zwischen diesen beiden Ständen die Mittelsperson war, daß ihm

28) Bull. Hist. Ref. p. 368.

erlaubt wurde, die Uebergabe derselben förmlich zu vollziehen, da denn das Stift, laut des Uebergabbriefs, dem Rath zu Zürich alle seine hohen und niedern Gerichte, Freiheiten und Rechtsame, wie sie solche von Kaisern und Königen erhalten und ihnen verbriefet worden, sammt den Documenten und Gerichts-Protokollen übergab, die Gerichte zu Fluntern, Rieden, Rüschlikon, Meylen, Hohen- und Nieder-Rufers, Rengg, Höng, Schwamendingen, Nöschikon, Niderglatt, Oberhusen, Stettbach mit der Versicherung, daß nicht Eigennutz oder Hochmuth, sondern eine nothwendige Bedachtsamkeit in diesen wichtigen Sachen sie hieran eine Zeitlang versäumt haben; nur wollen sie sich vorbehalten haben die Zehnden, Zins, Renten, Gült, Lehen, Huben, Schupissen, Lehenhöf, Holz, Feld, Ehrschatz, Fertigungen, Gülten und Nutzungen mit sammt der Vogtsteuer zu Rieden, „und dieweil wir, heißt es in dem Vergabungsbrief, dann „tödlich sind, ist unser Bitt, daß U. W. um obgeschribne Uebergebung uns eine Versicherung wöllend geben, und ob uns je„mand um solche Uebergab weiter wölte ersuchen, uns die ab„wenden und beschirmen." Allein auch dieser nöthige Vorbehalt, fügte Zwingli in seinem mündlichen Vortrag hinzu, sei aus Sorg gemachet, daß beim Gr. Münster immer so viel bleibe, daß man die Nothdurften der Lehr daraus versehen möge. Der Rath lehnte es unter zweideutigen Ausflüchten von sich, diese schriftliche Versicherung zu geben. Obschon das Convent sich nicht leer wollte abspeisen lassen, so konnte doch Zwingli endlich auswirken, daß man sich ohne Revers begnügte, und dem Rath, der voll Danks und guter Worte gegen das Stift war, traute. Aber alle diese Schritte einer recht außerordentlichen Generosite konnten das Stift, das seine Hauptstärke nunmehr dem Rath anvertraut hatte, nicht vor den gewaltthätigen Forderungen des Raths, ihm auch seine Schätze und Kostbarkeiten zu übergeben, schützen. Im September A. 1525 forderte Mr. Rodolf Binder und Mr. Stephan Zeller im Namen des Raths alles Kleinod, Gold, Silber, Kirchenzierd und Gewand der Kirchen zum Gr. Münster; der Probst und das Capitel setzten sich dawider, und zeigten in zwei vor Rath eingelegten Supplikationen, wie groß der Nutzen des Stifts, und wie viel allemal den größten Staaten durch deren Aufhebung abgegangen, wie alt und edel seine Stiftung sei, wie wichtig und angesehen; was es einer

Stadt Zürich schon für Dienste geleistet, im Krieg mit Geld unterstützt ꝛc.; also stadt es um das Stift, sagen sie, daß Ihr nit möget dieses Gstift, das so alt und wol anghebt und christlich reformirt ist, zerbrechen, daß es dienet zu Aufenthalt göttlichs Worts und großem Heil der Kirchen ꝛc. ꝛc. Wer die angenehme Mühe nicht scheuet, diese zwei Instrumente zu durchlesen, wird so viel Stärke und Bündigkeit diesen nachdrücklichen Vorstellungen und der Entschlossenheit darin finden, daß es unbegreiflich gewesen wäre, wie der Rath des Capitels hätte widerstehen können; man erwartete günstigere Zeiten und erst A. 1546 wurde die völlige Einrichtung um die Vermögensverwaltung des Stifts gemacht, die noch heutigen Tages besteht. Bei dem Frauenstift zum Fr. Münster gab es weniger Anstand, weil die Aebtissin und die meisten Schwestern die Freiheit sich zu verehelichen, und ihren etwas luxuriosen Geschmack besser zu befriedigen, den Regalien, die ihr Stift besaß, die sich aber in vielerlei Hinsichten gegen den Abgang neigten, weit vorzogen. Die Fr. v. Zimbern übergab also ihr freies Schuldgericht, ihr Münzrecht und alle Gnaden, mit denen ihr Stift ehemals fürstlich begabet worden, so viel noch unverkauft war, in die Hände des Raths. Diesen beiden Stiften folgte A. 1528 die Abtei Cappel; der Abt und das Convent baten, daß das Kloster zu demjenigen Gebrauch, dazu es eigentlich gestiftet ward (nämlich zur Erziehung junger Knaben in den Studiis) wieder gewidmet werden möchte. Mit den Prediger-, Augustiner-, Barfüßer- und Begginen-Klöstern ging man ein wenig gewaltsamer um, die Frauen wurden zusammen in den Oetenbach und die Mönche alle in das Barfüßer-Kloster durch Stadtbediente weggeführt, die Klöster und ihre Einkünfte zu oberkeitlicher Disposition gezogen, der Johanniter-Orden trat Wädenschwyl und Küßnacht ab, in der Hoffnung, die bessere Commanderei Bubikon für den Orden zu erhalten, denn er konnte nicht erwarten, daß ihm alle bleiben und ein besseres Schicksal haben würden, als alle übrigen Klöster hatten; welche sich nicht freiwillig an die Obrigkeit ihres Landes übergaben, die wurden an einigen Orten mit Zureden und List, an andern Orten, und voraus zu Zürich, mit Gewalt dazu gebracht. Der Abt Winkel zu Stein sonderheitlich empfand die niederträchtige Unersättlichkeit des frommen reformirten Eifers derer von Zürich; als

er sah, daß sein Kloster endlich auch würde herhalten müssen, übergab er es den gesandten Rathsboten mit Vorbehalt eines anständigen Leibdings und Wohnsitzes auf der Burg Gyrsperg, allein man hinterhielt ihm das Schloß, behielt den Abt im Kloster, und setzte ihm einen Schaffner von Zürich zu, der sehr trotzig und gebieterisch mit dem Abt umging, und viel widrige Reden gegen ihn ausstieß, und Zürich seinetwegen warnete worauf ihm der Rath befahl den Abt verwachen zu lassen, da er ihn dann sehr hart hielt. Diese unwürdige Aufführung brachte endlich den Abt auf den Entschluß sich mit allen seinen Documenten und Kleinodien zu flüchten, welches er bald auszuführen Anlaß fand. — Bern ging mit seinen Sequestrationen etwas bescheidener um: Es verordnete den ausgezogenen Ordensleuten entweder Leibgedinge, oder gab ihnen wieder hinaus, was sie ins Kloster gebracht. Die wichtigsten Klöster Interlachen und Königsfelden übergaben sich freiwillig, der Johanniter-Orden trat Buchsee ab, die Frauenklöster auf Brunaderen, Nidegg, Trub, Gottstadt, Fraubrunn boten sich freiwillig zur Reformation an. Indessen so beträchtlich die Anzahl und der Reichthum der bernerischen Klöster war, zog dennoch Zürich von seinen fürstlichen Stiften die wichtigsten Vortheile; und so ging in allen reformirenden Kantonen nach und nach aller Reichthum und Güter und Gerechtsamen der Stiften und Klöster in die Hände des Magistrats über. Ich stelle mir vor, daß man die Baarschaften, die durch diese Sequestrationen dem gemeinen Gut eingiengen, als den wichtigsten Vortheil ansahe, den der Abgang der Klöster dem Staat bringen konnte, und es war in der That etwas, dabei sich einige Städte recht wohl erholen konnten; der Vortheil davon fällt unserer Nachbarin, deren fatale Lage vielleicht allein sie hinderte den Reformirenden beizutreten, jetzt noch so glänzend in die Augen, daß sie schon oft, wenn sie ihre Armuth gar zu drückend fühlte, ihr gar zu reiches Stift, wie auch einige fette Klöster mit hungrigen Blicken angesehen hat. Aber vielleicht sahen einige noch weiter und dankten es der Vorsehung und dem Reformator, daß nun einmal die besondern Gesellschaften, (die nach Maaßgabe ihrer Freiheiten und Reichthümer mehr oder weniger furchtbar waren, alle aber immer dem allgemeinen Vortheil des Ganzen entgegenstunden, und ein eignes, dem Nutzen des Staats zuwiderlaufendes Interesse hatten,

und bei allen Anläſſen mit Nachdruck beförderten) gänzlich getilget wären, denn der Punkt iſt wichtiger, als man gemeiniglich im erſten Anſchauen glaubt. Alle beſonderen Geſellſchaften in einem Staat, die ihre ausſchließenden Rechte, Freiheiten und wohl gar noch Reichthümer haben, ſeien es Klöſter oder Zünfte oder Familien, oder wie man ſie denn immer nennen mag, ſind ſo viel Kränkungen für das Ganze, wo nicht gar ſo viel entgegenſtehende Kräfte, in ſo fern ſie nicht mit aller möglichen Behutſamkeit und Einſchränkungen dem Staat abſolut untergeordnet ſind. Ihre Erhaltung geſchieht immer auf Unkoſten des Ganzen, desnahen auch derjenige Geiſt und Maximen, die ſich bald feſt um einen ſolchen beſondern Kreis ſchlingen, und ſeine Veſte ausmachen, mit den Grundſätzen und dem Geiſt des Staats ſich durchaus nicht vertragen. Aber alles, alles ſollte dem Staat zugehören, ſelbſt das Eigenthum eines jeden Partikularen iſt vielleicht — doch ich will ſchweigen, um mir nicht den Vorwurf eines Träumers zuzuziehen, den man den Leuten gar zu gern giebt, die mit ihren Wünſchen unſern Lieblingsſchwachheiten zu nahe kommen.

Die reformirenden Kantone hatten alſo durch Beſchließung der Klöſter nicht nur an Jurisdictionen und Gütern einen beträchtlichen Vortheil erworben, ſondern überdas noch ihnen ſelbſt eine der beſchwerlichſten und drückendſten Laſten ab dem Hals geſchafft. Aber ſo viel ſie von dieſer Seite her gewonnen hatten, ſo unerſetzlich viel verloren ſie auf einer andern. Die Liebe und ein gegenſeitiges Vertrauen der eidgenöſſiſchen Stände empfingen durch die unvorſichtige Hitze, mit der man, und voraus Zürich, in dem Reformations-Geſchäft handelte, eine ſo tiefe Wunde, die keine Zeit, noch menſchliche Bemühung und Klugheit ganz zuheilen wird. Die Reformation beruhte anfänglich auf einigen blos ſpeculativen Meinungen, die in das gemeineidgenöſſiſche Intereſſe nicht den mindeſten Einfluß hatten, zum Theil auch in Abſchaffung einiger Mißbräuche und Beſchwerden, die allen Kantonen gleich fühlbar und gleich unerträglich waren, zu deren Abſchaffung alſo auch alle (wie ſie ſich wirklich mehrmals mündlich und ſchriftlich anerboten hatten) gleich gerne Hand geboten und ſo die Sache mit gewiſſerem Erfolg und weniger Verwirrung zu Stande gebracht hätten. Aber der Unſtern Helvetiens wollte, daß Zürich nicht nur ſeine Neuerung ganz unpolitiſch für ſich allein

behielt, sondern täglich in denselben weiter ging, bis endlich der unglückliche Schritt, die Bilder und die Messe auf einmal gänzlich abzuschaffen, gethan, und damit aller Hoffnung zur künftigen Aussöhnung ein bedauernswürdiges Ende gemacht war. Die übrigen Orte, die diesen weitsichtigen Neuerungen nicht gleichgültig zusehen konnten, wandten alle möglichen Mittel von Verheißungen und Drohungen an, um das schwärmerische Zürich zurückzuführen; aber wie es bei allen Schwärmern gehet, je dringender man in sie setzt, je stärker wird der eigensinnige Widerstand. Zürich blieb fest bei seinen angenommenen Neuerungen, und sonderte sich dadurch so sichtbar von seinen Freunden, den übrigen Eidgenossen, daß diese es nicht anders, als mit einer Art von Abscheu ansehen konnten; und wäre es allein gewesen, so würde nichts gewissers, als seine gänzliche Ausschließung aus dem eidgenössischen Staatskörper erfolget sein. Allein es gefiel der Vorsehung, es so zu leiten, daß Bern, Solothurn, Schaffhausen, Basel, St. Gallen, Rothwyl, Glarus und Appenzell den Religions-Neuerungen derer von Zürich beitraten, und dadurch dieser Religion eine vollkommene Consistenz in der Eidgenossenschaft gaben. Sobald Zürich das fühlte, und des Beitritts des mächtigern Berns gewiß war, erhob es seinen Kopf, und nahm den unerträglich decisiven Ton, den es bis dahin in Religionssachen gehabt, nun auch in politischen Angelegenheiten an sich; unter dem scheinbaren Vorwand, die Gewissensfreiheiten zu unterstützen, suchte es in den gemein eidgenössischen Landen und bei Toggenburg seinen Anhang zu verstärken, und forderte endlich noch gar von den katholischen Ständen, daß sie in ihren eigenthümlichen Landen diesem Neuerungsgeist mit ihrer oberkeitlichen Gewalt nicht im Wege stehen sollten; und obgleich die übrigen reformirten Orte den Ungestüm Zürichs nicht billigten, und ihm mit Freundlichkeit und Ernst sanftmüthigere und billigere Gesinnungen einschwatzen wollten, so mußten sie doch, da Zürich nur selten nachgab, seinen hitzigen Maaßregeln folgen, da sie einmal durch gänzliche Annahme seiner Religion sich verleiten lassen, in ein besonderes und, von dem gemein eidgenössischen überall abweichendes, Interesse mit ihnen zu treten. Wenn sich bei dieser Lage der Sachen die übrigen katholischen Stände auch blos duldend verhalten hätten, so hätten sie dennoch unter einander auch ohne ausdrückliche Abrede einen engern Kreis schlie-

ßen und ein besonders den reformirten Orten entgegenstehendes Interesse ergreifen und so dieser Körper in zwei offenbar gegen einander stehende Faktionen ausarten müssen. Allein die natürliche Empfindlichkeit dieser Stände, die nicht nur von Zürich und seiner angenommenen Sekte bis in ihr Land hinein unleidentlich beunruhiget wurden, sondern von Bern und den übrigen reformirten Ständen wider gegebenes Wort und feierlich geschworne Eide, von der alten Religion nicht abzuweichen, so ganz verlassen worden, gab ihnen, da sie sich allein zu schwach fühlten, den Entschluß ein, ein Bürgerrecht mit Wallis und einen Schirmbund mit König Ferdinand zu errichten; und Unterwalden konnte sich nicht enthalten, wider die Verkommniß zu Stanz den Bernerischen Aufrührern im Haßlethal mit bewehrter Hand beizustehen. Die feindseligen Gesinnungen wurden bei den täglich wachsenden Unbilligkeiten, die sie durch den weitern Umgriff Zürichs mit der Reformation in den gemeinen Vogteien und im Land Toggenburg erlitten, je länger, je tiefer und heftiger, und der Krieg war im Herzen beider Theile schon lange richtig, nur mangelte noch ein scheinbarer Anlaß dazu. Endlich gab die Wahl Kilians zum Abt von St. Gallen und die hitzige Execution derer von Schwyz mit einem ihrer Angehörigen Jakob Keyser genannt, und endlich der Widerstand der Reformirten, den Unterwaldischen Landvogt nach Baden aufziehen zu lassen, das Zeichen zum feindlichen Auszug, wovon Zürich, alles Zuredens einiger reformirten Stände ohnerachtet, sich nicht wollte abhalten lassen, und so mußten sich die übrigen reformirten Stände auch zum Auszug bequemen; aber der Eifer, mit dem die Boten einiger Orte und sonderheitlich der ehrwürdige Ammann Aepli zum Frieden redeten, hinterhielt den innerlich wüthenden Unwillen und Religionseifer gegen einander noch so lang, daß sie den vom 24. Juni 1529 datirten Landfrieden besiegelten, worin die Religions-Freiheit festgesetzt, das Ferdinandsche Bündniß aufgehoben, die Pensionen abgestellt, die besondern Tagsatzungen der Waldstädte über gemeine eidgenössische Sachen verboten, des hingerichteten Kaisers Familien indemnisirt, die Religions-Mandate der Städte in Kräften gesetzt, die zugezogenen Gemeinen reformirter Unterthanen sicher gestellt, alle Schmähworte abgekannt, die verhafteten Güter frei gemacht, Zürich und Bern für ihre Kriegskosten indemnisirt, die Sorge für bessere Land-

vögte ins Thurgau ernstlich anbefohlen, und endlich alle alte eidgenössische Bünde und Verkommnisse wieder erneuert wurden. So lag der Friede zwar in einem wohl versiegelten Brief, aber die Gemüther, bei denen die Ursache der Bitterkeit nicht gehoben war, unterhielten nicht nur ihre feindseligen Gesinnungen, sondern der ungleiche Verstand der Friedensartikel, daran man (wie die ungehorsamen Bürger in den Mandaten, die sie nicht gern halten) immer zu sophistisiren wußte, vermehrte die Zänkereien nur noch mehr; der Vortheil, den die Anfänger aller Unruhen die reformirten Orte über die katholisch gebliebenen in diesem Frieden erhalten, war ihnen eine unerträgliche Aergerniß, und besonders die 2500 Kronen, die sie den Städten an ihre Kosten erlegen mußten. Was den Katholischen am meisten am Herzen lag, und was sie in ihren schriftlich eingegebenen Klagepunkten mit großem Nachdruck sagen, war die Furcht, daß sie durch den täglichen Anwachs der Reformirten in den gemeinen Herrschaften, wo sich Zürich jetzt schon große Freiheiten anmaße, besonders wegen Loskaufung der Gottshausleuten von dem Kloster St. Gallen, bald um die Mitregierung, und endlich gar um ihre eigene Freiheit und alte Religion kommen möchten; welche Furcht dem gemeinen Mann, besonders da sie ganz wahrscheinlich aussah, eine solche Hitze und Feindschaft ins Herz goß, daß nichts als die Unterdrückung dieser neuen Sekte oder ihr eigen Leben dieselbe auszulöschen vermögend schien. Dagegen mehrte der glückliche Fortgang der neuen Lehre den Enthusiasmus seiner Anhänger so sehr, daß sie aller politischen Klugheit und Billigkeit gänzlich vergaßen. Diese Fassung der Gemüther, die bei fatalern Umständen gar leicht den gänzlichen Untergang des eidgenössischen Freistaats hätte nach sich ziehen können, ward durch die täglich vorfallenden mehr oder weniger wichtigen Zänkereien, und besonders durch die weibischen Schimpfreden, die der Pöbel im täglichen Wandel gegen einander ausstieß, und deren sich die Oberkeiten der reformirten Kantone anzunehmen und zu förmlichen Klagpunkten zu machen nicht entblödeten, immer unterhalten, bis endlich der Fall mit dem verweigerten Zuzug gegen den Castellan von Müß sich ereignete. Zürich war sogleich fertig diesen Abschlag mit den Waffen zu rächen; doch mußte es sich durch die Vorstellungen und Drohungen der übrigen Orten bewegen lassen, für einmal

seine Rache auf den Proviantabschlag einzuschränken: die Natur der Streitsache war zu wichtig, und die Wunden gar zu tief, als daß die ernstlichen Zureden des französischen und anderer Gesandten den unglücklichen Krieg hätten hinterhalten können, der unter dem Namen der zweiten Cappelerschlacht, durch den Tod des Reformators, die Niederlage und unglückliche Entzweiung der reformirten Stände unter sich selbst nur gar zu bekannt worden. Und wollte Gott! daß das Blut, welches damals mit so viel blinder Wuth vergossen worden, die erbitterten Gemüther von Grund aus besänftiget hätte, und der im November desselben Jahres geschlossene Frieden, die Interessen der durch Religionseifer zerrüteten Schweiz wirklich wieder vereiniget hätte. Allein, Reformirt und Katholisch sind unglücklicher Weise bis auf den heutigen Tag so viel als Wortzeichen, daran man Freund und Feind erkennt, geblieben und die Erfahrung hat gezeigt, daß das Feuer der Zwietracht blos aus Mangel äußerlicher Zufälle, die alle Augenblicke wieder kommen können, nicht sichtbar geworden sei.

Sie sehen, wie nöthig und heilsam nicht nur im menschlichen, sondern auch im politischen Verstand eine jede Anordnung zu nähern Bekanntschaften und vertraulichem Umgang mit unsern lieben Eidgenossen ist, und wie viel Gutes ein jeder Partikular in dieser Absicht stiften kann!

Betrachtungen
über
die Schweiz, oder die helvetische Eidgenossenschaft.

Diese Betrachtungen sind ein Fragment aus einer Schrift, die unter der Aufsicht des Grafen von Broglio, von einem gewissen Favier verfertiget, und Ludwig XV. im April 1773 zur Hand gestellt, seither aber in einer deutschen Uebersetzung, als geheime Staatspapiere im Königl. Pallast der Tuillerien vorgefunden wurden. Das XV. Kapitel derselben betrifft die Schweiz.

Wir berühren diese verbündete Republik, bei Beendigung unserer Reise durch Europa, bloß für einige Augenblicke, um durch sie wieder nach Frankreich zurückzukehren.

Die Schweiz hat vormals eine große Rolle bei den italienischen Händeln gespielt, als der römische Hof sich selbst in Italien repräsentirte. Der Einfluß dieses Hofes auf die Angelegenheiten der Schweiz fiel tief, als bei der Reformation seine weltliche Macht beinahe gänzlich vernichtet ward. Das was dem Pabste in den katholischen Kantonen von Einfluß etwa noch übrig bleibt, wird durch die Wachsamkeit und das Uebergewicht der übrigen protestantischen Kantone genau im Auge behalten und bestritten.

Die Eidgenossenschaft hörte um diesen Zeitpunkt für Frankreich auf, ein wichtiger Bundesgenosse, oder ein furchtbarer Feind zu sein. Frankreichs Verbindungen schränkten sich mit der Schweiz nur noch blos auf den Vertrag von 1512 ein; und unser Hof gewöhnte sich, diese Republik für eine bloße Rekrutenquelle anzusehen, aus welcher bei den Religionskriegen beide Partheien für ihr baares Geld zuverlässigen und geschwinden Beistand schöpften.

Als Heinrich IV. dem Staate von Außen und Innen den Frieden wieder gegeben hatte, so vernachlässigte man deßwegen diese benachbarte, aber fremde und deßwegen desto kostbarere Quelle doch nicht, weil man durch diese Lohntruppen die inländische Bevölkerung schonen, und das Aufkommen des Ackerbau's und nützlicher Künste erleichtern konnte.

Dieser große König, der damals mit der Demüthigung eines feindlichen Hauses, vorzüglich aber mit dem Entwurfe beschäftiget war, Deutschland und Italien die Freiheit wieder zu verschaffen, schonte eine kriegerische Nation die zwischen Frankreich und jenen beiden Ländern in der Mitte wohnte.

Dies war der Beweggrund des großen Bündnisses, das dieser Monarch und die Deputirten der Eidgenossenschaft im Jahre 1602 feierlich beschworen, so wie auch eben dieser durch Ludwig XIV. im Jahre 1660 wiederholten Ceremonie. Daher schreibt sich auch die Fürsorge Frankreichs beim westphläischen Frieden, dieser Republik eben diejenigen Vortheile zu verschaffen, als den vereinigten Niederlanden, d. i. es vermochte das Haus Oesterreich, Helvetien für einen freien, souveränen und unabhängigen Staat zu erkennen.

Allein dieses edle großmüthige System Heinrichs IV. und der Anschein von Uneigennützigkeit gegen das deutsche Reich, den Ludwig XIII. noch beibehielt, mußten bald darauf ehrsüchtigen und despotischen Absichten Platz machen.

Frankreichs Stolz, längst verjährte, fabelhafte und unerhörte Ansprüche nach dem Nimwegner Frieden, und seine offenbaren Bedrückungen und Usurpationen, schreckten das deutsche Reich fürchterlich auf. Es fand nicht länger in dem allerchristlichsten König den Schiedsrichter seiner Zwiste, den Garant seiner Konstitution, und den Beschützer seiner Freiheit; es konnte ihn nur noch als einen furchtbaren, und gar zu ehrsüchtigen Nachbaren betrachten *). Die Schweiz zitterte für das Reich und

*) Nichts gleicht mehr den Ansprüchen, die für die Reunions-Kammern, für Metz und Breisach an so viele Staaten des Reichs gemacht wurden, als die Zurückforderungen des Königs von Preußen und der Kaiserin Königin, wegen der vorgespiegelten Ausdehnung des alten Pommerns, und der Königreiche Lodomirien und Gallizien. Die Schweiz machte vormals einen Theil des deutschen Reichs aus, und fand sich durch die bizarren Ver-

sich selbst. Die Nachbarschaft konnte von dieser Feuersbrunst auch einige Funken über sie sprühen lassen. Der Widerruf des Ediktes von Nantes, und die darauf erfolgte verhaßte Verfolgung, entfernten die protestantischen Kantone von Frankreich ohne den katholischen mehr Zutrauen und Sicherheit zu geben. Von dieser Zeit an ward die schweizerische Rekrutenquelle, vormals für Frankreich, das beinahe nur allein daraus schöpfte, so ergiebig gemein für Frankreichs Feinde. England und Holland, der Turiner Hof schöpften fleißig aus ihr, und ob der Wiener Hof gleich selbst keine Schweizer in Sold nahm, so nutzte er ihre Dienste doch in den Armeen seiner Verbündeten. Dadurch konnte er sein eigenes Kontingent verringern, und bediente sich seiner eigenen Kriegsvölker bei vorzüglichen Gelegenheiten.

Ein solcher Krieg war der Italienische, wovon die Vortheile allein auf österreichische Rechnung gehen sollten.

Die Schweizer waren nun Freunde der ganzen Welt geworden: eigentlich waren sie eben keines Hofes Freunde weiter, und unter allen Mächten am wenigsten Frankreichs Freunde. Dieses bewiesen sie durch ihren Urtheilsspruch in der Neuenburger Erbfolgsache. Der Bürgerkrieg von 1712 und die besondere Allianz, die zwischen dieser Krone und den katholischen Kantonen im Jahre 1715 erneuert ward, hatten zwischen ihnen und Frankreich die Bande der Freundschaft ein wenig wieder angezogen, aber eben diese Umstände gaben auch den Ausschlag, die freundschaftlichen Verhältnisse zwischen uns und den protestantischen Kantonen vollends zu zernichten.

Die Mühe, die man sich seitdem gab, diese letztern wieder zu gewinnen, ist zwar nicht durchaus vergeblich gewesen: allein ihr Betragen bei der Vermittelung in der Genfer Sache, und die Entwicklung dieser politischen Scene, die der Würde und dem überwiegenden Ansehen des Hauptvermittlers so wenig entsprach, haben es genugsam bewiesen, wie wenig man sich künftig auf die Demonstrationen von Bern und Zürich verlassen könne.

---

wickelungen des Feudalrechts mit dem Elsaß und dem Breisgau sehr in Verlegenheit, wo einer von diesen Mittelpunkten der Wiedervereinigung gegründet war. Wenn man diesen Grundsätzen folgen wollte, die seitdem mehrere Mächte angenommen haben, so könnte man von der einzigen Grafschaft Ferelte einen großen Theil der helvetischen Besitzungen abstammen lassen.

Die Sache mit Versoix, die sich von dem schlechten Erfolge dieser Vermittelung herschrieb; die Plakereien, die man bei den letzten Unruhen von Neuenburg unserm Ministerio zur Last legte; die (unserm Vorurtheile nach) Bestrafung einiger benachbarten Kantone, da man ihnen das französische Salz verweigerte; die willkührlichen Anorduungen und Abänderungen in der Konstitution der Schweizersoldaten in französischem Solde; besonders aber die Zänkereien wegen der Privilegien, Exemptionen und Freiheiten der sich im Königreiche niedergelassenen Schweizer, die noch bestehen; dieser ganze Zusammenfluß von Umständen und gehässigen Operationen, gab nun von beiden Seiten Anlaß zum Mißtrauen und Kaltsinn.

Die Wege der Strenge, die man wider Genf einschlug, glückten nicht. Das Etablissement von Versoix bleibt aufgegeben *); das Tiroler Salz hat das französische ersetzt, und diese Ausfuhr unsers Ueberflusses scheint für die Zukunft vereitelt zu bleiben. Der König von Preußen nahm und erhielt bei der letzten Angelegenheit von Neuenburg einen Vorsprung vor uns, den wir uns vielleicht zu der Zeit, als wir noch mit dem Berliner Hofe tn gutem Vernehmen standen, hätten wünschen sollen; der aber seit 1756 sich in der Schweiz nur zur Verminderung unsers Einflusses vergößern konnte. Die Abänderungen in der Verfassung unserer Schweizersoldaten waren nur für einige Individuen nützlich, die mit Wohlthaten überschüttet wurden, da indessen jeder Kanton für sich, und alle zusammen mißvergnügt waren. Bequemten sich auch einige Kantone mit Verdruß und Widerwillen im Herzen, so boten doch andere, und die schwächern sogar, z. B. Schwyz, einem Könige von Frankreich die Spitze. Am Ende sind die Zwistigkeiten wegen der Exemptionen, die bald mit Edelmuth und Gleichgültigkeit, bald mit einem zurückstoßenden fiskalischen Stolze behandelt wurden, geblieben was sie waren, bis auf die Verbitterung selbst, die sich von

---

*) Es war es wenigstens größtentheils gegen das Ende des Jahres 1771. Aus Mangel an 100,000 Thalern, die man, als es Zeit war, nicht hergeben wollte. Dadurch litten wir durch bloßen Verlust 2 bis 300,000 Thaler Schaden, und verloren eine große Menge Menschen, die durch Arbeiten und Krankheiten aufgerieben wurden.

beiden Seiten eingemischt hat. Kurz, alles scheint sich vereinigt zu haben, die Erneuerung der großen Allianz zu hintertreiben.

Aus diesem eben nicht sehr angenehmen Gesichtspunkte müssen wir nun das Verhältniß zwischen dem Staatskörper der Eidgenossenschaft und Frankreich prüfen. Um dieses gehörig beurtheilen zu können, müssen wir erst die Neigungen und das Interesse der katholischen Kantone auf der einen und der protestantischen auf der andern Seite beleuchten. Der bürgerliche Krieg von 1712 und der Vertrag, der ihn zum großen Nachtheile der katholischen Kantone beendigte, hat zwischen sie und die Protestanten den Samen des Hasses und der Erbitterung ausgestreut, der an Mißhelligkeiten künftig noch ergiebiger sein dürfte, als der Unterschied der Religionen selbst. Ein seitdem verflossenes halbes Jahrhundert hat dieses bittere Andenken noch nicht wieder versüßen können. Die erstern dürften ohne Zweifel nicht abgeneigt sein, sich mit Frankreich enger zu verbinden, und sich seiner Leitung bei ihren Nationalangelegenheiten zu überlassen, wenn sie sich schmeicheln könnten, von uns so kräftig unterstützt zu werden, um dasjenige wieder erobern zu können, was sie verloren haben. Allein dadurch würden wir die Abhängigkeit des schwächern Theils zu theuer erkaufen, wenn wir uns der Gefahr für ihn aussetzten, mit dem Stärkern Krieg zu führen, unsere Truppen aufzuopfern, und unser Geld zu verschwenden, ohne auch nur eine Möglichkeit vor uns zu sehen, unsere Rechnung dabei zu finden; kurz, wir würden die Bande der Eidgenossenschaft zerreißen und ihre Konstitution auflösen — und dabei verlieren.

Diese Hoffnung dürfen sich die katholischen Kantone also nicht machen, und in Absicht der übrigen streitigen Punkte zwischen Frankreich und der Republik ist sich das Interesse beider Theile ohngefähr gleich. Man darf sich also nicht schmeicheln, sie dadurch trennen zu können, wenn man dem einen Theile dasjenige zugestehen wollte, was man dem andern verweigerte; klüger und vortheilhafter wäre es, beide zugleich zu gewinnen.

Allein welche Schwierigkeit würde dies gedoppelte Unternehmen nicht finden. Bern und Zürich, besonders das erstere, sehr stolz auf ihre Macht, würden nie dahin gebracht werden können, das einzige Mittel zu ergreifen, das Gleichgewicht, folglich die Vereinigung, das Zutrauen und die Einigkeit wieder

herzustellen, das ist, ihre Eroberungen wieder herauszugeben. Die Spaltungen über diesen einzigen Punkt werden fortan bleiben, aber ohne irgend eine Wirkung, aus der wir Nutzen ziehen könnten. Dagegen wird man über alle Punkte des allgemeinen Interesses und besonders über den Punkt der Exemptionen auf ihren Landtagen die vollkommenste Einmüthigkeit herrschen sehen.

Zu diesen Bemerkungen kommt noch die unwandelbare Anhänglichkeit der protestantischen Kantone an den Seemächten und der Einfluß des Königs von Preußen auf Bern und Zürich *). Aber laßt uns die Beweggründe davon suchen und kennen lernen.

Außer den Banden, die vormals die Religion knüpften und die der Politik und Gewohnheit geknüpft erhalten, hängen die protestantischen Kantone an Holland durch die Vortheile eines gut bezahlten Dienstes, und an England noch durch das Interesse, daß besonders Bern an der Erhaltung und dem Wohl dieser Macht nimmt. Ungeheure Summen von Staats- und Privatgeldern sind in das Staatsschiff Großbritaniens eingeschifft worden, und sollte dieses scheitern, so scheitert mit ihm die öffentliche und die Privatwohlfahrt der protestantischen Schweiz **). Dem Könige von Preußen hat man nichts geliehen, allein man sieht in ihm einen Nachbaren und mächtigen Alliirten, der nutzen,

*) Besonders auf das erstere durch seinen General Lentulus. Dieser General ist eine Art von Günstling am preußischen Hofe, und Gouverneur von Neuenburg, nachdem er Bevollmächtigter in der Schweiz, bei den Unterhandlungen wegen den letzten Unruhen dieses Fürstenthums gewesen war: er ist noch immer als preußischer Geschäftsträger bei den Kantonen angestellt, und zugleich Senator von Bern, wo er schon für sich den größten Einfluß auf die Regierung hat.

**) Der reisende Bernet berechnete im Jahr 1714 über anderhalb Millionen Pfund Sterling, die die Regierung zu Bern in den öffentlichen Fonds Englands hatte. Seit dieser Zeit hat Bern, dessen Einkünfte immer die Ausgaben weit übersteigen, noch immer fortgefahren, seine Gelder in die englischen Fonds zu legen. Die Privatpersonen sind überhaupt dem Beispiele der Regierung gefolgt. Daraus kann man schließen, wie sehr sich die Masse dieser Kapitalien seit 60 Jahren müsse vergrößert haben, und nun wird man sich die Anhänglichkeit und selbst den Fanatismus der Berner für England erklären können.

nie aber schaden kann. Er selbst genießt in seinem kleinen Staate Neuenburg den Schutz der Kantone, und da er dadurch mancher Ausgabe und Unruhe überhoben ist, so hat er sie die große Schutzvergeltung auch von seiner Seite hoffen lassen. Der Rang, den er unter den Mächten behauptet, sein Einfluß in das politische System, sein Gewicht in der Waagschale von Europa, alles, selbst seine Allianz mit dem Wiener Hofe, mußte von Tag zu Tage das in ihn gesetzte Vertrauen noch mehr bestärken. Die protestantischen Kantone haben wenigstens an ihm den sichersten Bürgen: das Interesse eines aufgeklärten Fürsten; er kann keines haben, ihnen zu schaden, manches aber, sie zu beschützen.

Man hat in Absicht der katholischeu Kantone nur gar zu deutlich, seit einigen Jahren, den Einfluß des Wiener Hofes, auf Kosten des unsrigen zunehmen sehen können. Es wäre unnütz, hier die Ursachen abermals aufsuchen, und die Schatten in dem Gemälde dieser allmäligen Abnahme ausmalen zu wollen. Einige haben wir schon im Allgemeinen angegeben, und es würde so kleinlicht als unangenehm sein, sich über die übrigen zu verbreiten.

Von Spanien wollen wir hier nichts sagen. Es hatte vormals sehr wichtige Ursachen, die Freundschaft der Schweiz zu suchen, und diese, Spanien zu schonen. Spanien besaß Mailand und herrschte in Italien. Das einzige Band zwischen beiden Staaten besteht heutzutage nur noch darin, daß die katholischen Kantone dem König von Spanien ihre Kriegsvölker mit Vortheil verkaufen, und dieser sie nicht entbehren kann. Neapolis ist in Absicht seiner Schweizerregimenter in demselben Falle.

Aber laßt uns, ehe wir schließen, noch einen flüchtigen Blick auf einige zufällige Theilgenossen des Schweizerbundes werfen.

Die Republick der Graubündner besitzt noch das Veltlin. Die Lage dieses kleinen Ländchens zwischen Tyrol und Mailand ward seit 200 Jahren ein Gegenstand der Aufmerksamkeit für alle Mächte, die an dem Schicksale Italiens Theil nahmen. Wir haben oben (Kapitel XIII. über den Turiner Hof) bei diesem Theile von Europa von den neuen Veranlassungen zur Beunruhigung gehandelt, die ein wieder zur Hand genommenes Projekt, von den Pässen von Tyrol an bis an den See Komo, durch das Veltlin eine Heer- und Kommunikationsstraße anzu-

legen, aufs neue veranlaßt. Wir bemerken nur bloß, daß man von der Leichtigkeit, mit welcher die Graubündner dies Vorhaben begüstigen durften, auch auf den überwiegenden Einfluß des Wiener Hofes auf diese Republick schließen könne. Da dieser Hof in solchem Falle diesen Vortheil seiner Allianz mit uns würde zu verdanken haben, so muß man hoffen, daß wir wenigstens mit ihm theilen werden. Dies würde freilich eine nur sehr geringe Entschädigung sein, wenn man sich den alten Einfluß in diese Republick, den Frankreich sonst behauptete, zurückdenkt.

Eine andere kleine Republick (das Walliserland) das gleichfalls einen Theil des helvetischen Bundes ausmacht, scheint sich auch nach und nach von Frankreich loszumachen. Sie nahm gleichfalls seit den letzten Chikanen unsers Ministeriums aus Tyrol ihr Salz *), das ihr der Wiener Hof so angelegentlich anbot. Dieses kleine Land bildet gleichfalls vom Simplon und dem St. Bernhardsberg eine Kommunikationslinie, eine Art von Grenzscheidung zwischen den katholischen Kantonen und dem Könige von Sardinien, der von Savoyen aus der nächste Nachbar von Bern und Zürich ist. Diese haben, so wie Genf, seit langer Zeit die alten Veranlassungen zu den Kriegen mit Savoyen vergessen, und der Turiner Hof hat auf eine gute Art selbst die geringste Erinnerung an seinen Verlust und an seine Ansprüche aus dem Gedächtniß verloren. Daraus entsprang das beste Einverständniß und die vollkommenste Harmonie zwischen dem Könige von Sardinien und den beiden Schutzkantonen über Genf, folglich auch zwischen Genf und Savoyen selbst.

Der verstorbene König von Sardinien genoß davon ununterbrochen die vortheilhaftesten Wirkungen; er hatte von ihnen Truppen Geld und Credit, wenn er's bedurfte, und selbst noch nach der Umwandlung seines Interesses. Er hat sich diesen Kredit so zu erhalten gewußt, daß er noch jetzt, wenn er wollte, 35 bis 40 Millionen von der protestantischen Schweiz anleihungsweise vorgeschossen erhalten könnte, wenn er wollte. Er ist sie

*) Wir wissen nicht, ob dieser Zweig unsers Kommerzes bereits ganz oder zum Theil wieder hergestellt sei, oder ob man vielleicht noch gar nicht einmal daran gedacht habe. Vielleicht würde auch jeder Schritt von unserer Seite jetzt zu spät und ohne Erfolg sein, nachdem wir der östreichischen Regierung einmal den Vorsprung gelassen haben.

schuldig gewesen, hat sie wieder bezahlt, und in diesem Betracht beklagt sich Niemand über ihn, außer, daß er das Geld nicht behalten wollte. Die Behandlung der Schweizertruppen im piemontesischen Dienste ist meistens eben so gut als in Holland. Das angenehme und nicht so kostbare Leben, das sanfte Klima, die bequemere Nachbarschaft für die Befehlshaber und die Rekruten, kurz, alles trägt dazu bei, diesen Dienst der Schweizerjugend reizend zu machen, sie drängt sich mit Wetteifer hinzu.

Man kann also auch den Turiner Hof mit unter diejenigen Mächte zählen, die ihre Staatsursachen dazu haben, die Schweizer zu schonen, ihre Freundschaft zu suchen, sie zu beschützen wenn's nöthig ist. Die Schweizer sind mit dem Turiner Hofe desto genauer verbunden, da sie nichts von ihm zu fürchten haben, da sie sich bei seiner Freundschaft wohl befinden, und noch mehr von ihm hoffen.

Für den Wiener Hof scheinen die Schweizer keinen einzigen dieser Bewegungsgründe zu haben, ihm so ergeben zu sein und zu vertrauen. Es ist indessen seit einigen Jahren, ich weiß nicht durch welchen Zufall, geschehen, daß von allem, was unsere politischen Maaßregeln erheischen sollten, das Gegentheil erfolgt ist.

Wenn man gewissen Schriftstellern glauben darf, „so hätte „Frankreich daraus den Vortheil einer gewissen Sicherheit und „unerschütterlichen Ruhe, größern Kredit, als ihn keine andere „Macht hat, und einen geachteten Einfluß in das Staatssystem „von Europa ziehen sollen.“

Wir müssen es dem Urtheile anderer überlassen, ob sich Frankreich von dem allen noch so viel zu erhalten gewußt habe, als es vormals besaß. Es ist nur zu gewiß, daß es von dem allen in der Schweiz so viel scheint eingebüßt zu haben, als sich der Wiener Hof zu verschaffen gewußt hat. Die genaue Vereinigung dieses Hofes mit den beiden andern, mit ihm theilenden Mächten, besonders mit dem Könige von Preußen, hat die Schweizer wenigstens durch die Möglichkeit der Gefahr, ein wenig aufgeschreckt, und das Interesse Oestreichs ist eben nicht von der Art, sie darüber beruhigen zu können.

Die Schweizer, die vielleicht für ihre Macht und ihre örtliche Lage ein wenig zu sehr eingenommen sind, haben sich also nie die Mühe genommen, einmal daran zu denken, ob sie auch

wohl bei den Angelegenheiten Europens in Norden und Osten ein kleines Interesse haben dürften? ruhig und gleichgültig sahen sie zu, als eine andere Republick zersplittert ward, die mit ihr weiter nichts, als den Namen gemein hatte.

Vielleicht sähe die Republick auch dann die Wirkungen des Theilungssystems sich noch nicht ihren Besitzungen nahen, wenn es sich dereinst auch schon bis ins Herz von Deutschland sollte ausgebreitet haben; auch dann noch dürfte es den größten Mächten schwer, oder wohl gar unmöglich fallen, der Republick einen Stoß zu geben, der sie von ihrem Schlummer erweckte. Man muß ihr eine Macht von Trägheit zuschreiben, und diese unerschütterliche Macht (unerschütterlich ihrer Meinung nach) wird ihr immer der sicherste Bürge für ihre Freiheit und die Unzertheilbarkeit ihrer Besitzungen zu sein scheinen.

Mit eben dem Rechte, als die Republick Polen die Grafschaft Zips und die Herzogthümer Zator und Ozwiegin besaß, besitzen die Kantone die vier Aemter in Italien. Sie sind seit 250 Jahren von Mailand abgerissen und den Schweizern für die Summen pfandweise gegeben, die ihnen die Herzoge Maximilian und Franz Sforza schuldig blieben, und wenn der Heerweg für die östreichischen Kriegsvölker einmal durch das Veltlin eröffnet sein sollte, so würden die Eigenthümer oder Pfandhaber mit ihren vier Aemtern außer Verbindung gesetzt sein; ohne feste Plätze, ohne Truppen und ohne einige Hoffnung irgend eines Beistandes würden sie am Ende wieder mit Mailand vereinigt werden.

Man könnte ohne alle Gefahr wieder Bezahlung anbieten, sie würde nicht angenommen werden, und es würde daher sehr unrecht sein, sich mit der Schweiz ebenso, als mit Polen der Gefahr auszusetzen, zum zweiten Male abschlägliche Antwort zu bekommen. — In Absicht der kleinen Staaten, Lehne und Herrschaften, die das alte Erbtheil des Hauses Habsburg ausmachten, der Grafschaft dieses Namens selbst, die jetzt nur ein Amt der Schweiz ausmacht, sind die Besitztitel noch zweideutiger, oder um besser zu sagen, die Schweiz hat, außer dem Besitz- und Verjährungsrechte von vier- bis fünfhundert Jahren gar keines. Sollten sich die Publizisten unseres Jahrhunderts wohl daran stoßen? Die Königreiche Lodomirien und Gallizien, die wenigstens eben so lange vergessen waren, sind auf dem Papiere

wieder zum Vorschein gekommen. Man mußte sie freilich auf dem Globus wieder suchen, und man fand sie in Polen da, wo sie dem Wiener Hofe am Besten gelegen waren. Zwanzig erneuerte Traktaten bis zum Jahre 1736 konnten also die Rechtskraft von Ansprüchen nicht auslöschen, die man niemals gemacht hatte. Dieser Hof würde also gar nicht verlegen sein, auch Ansprüche an die Besitzungen der Schweiz zu machen; Namen und Oerter hat man nie aus den Augen verloren, über das Recht kann man sich zanken, aber nicht über die Existenz.

Vielleicht halten sich die Schweizer aus scheinbaren Gründen außer aller Gefahr. Der eine Sicherheitsgrund ist vielleicht dieser, daß die geringen Besitzungen der Schweizer zu unbedeutend wären, als daß der Wiener Hof auf die Gefahr, mit allen Allirten und Beschützern der Schweiz Händel zu bekommen, es wagen dürfte, seine Hände darnach auszustrecken. Der andere Grund ist: die Schweiz liege zu sehr in einem Centro, von Gebürgen und engen Pässen umgeben, die sich leicht vertheidigen lassen; man müßte also, um sich ihrer zu bemächtigen, erst die ganze Nation erschlagen, und das ganze Land erobert haben, ein Unternehmen, das sich sehr schlecht belohnen würde. Der dritte Grund wäre der: entweder ist die Verbindung zwischen dem Wiener- und Berliner Hofe von Bestand, oder nicht. Im ersten Falle wird das Gewicht eines Allirten, wie der König von Preußen ist, die Existenz der Schweiz allein verbürgen; im andern Falle bleibt seine Macht mit seinem Nebenbuhler doch immer so im Gleichgewichte, daß er ihn im Respekt erhalten, und verhindern könne, etwas zu unternehmen.

Die Furcht also, dieses große und wesentliche Rad in der Maschine der Politik (und die, wenn sie erst recht überdacht ist, oft zu sehr zu kühnen Schritten die Veranlassung giebt) vermag über den Schweizerbund nicht genug, um ihn aus seiner Trägheit aufzuschrecken. Er sieht rund um sich her nur Freunde und Schutzverwandte, wovon die meisten seines Gegenschutzes und Beistandes bedürfen. Der einzige, den er allenfalls noch zu fürchten hatte, konnte sich sein Vertrauen erschleichen, und direkte oder indirekte, großen Einfluß auf seine Berathungen haben. Diese Republik hat mit keiner einzigen benachbarten Macht Zwist, als mit Frankreich allein, und unglücklicher Weise betrifft es beinahe nur Geldsachen.

Diese Regierung ist für Stolz, Ehrgeiz und Ruhm nur wenig empfänglich. Ohne Wunsch, wenigstens ohne Hoffnung, Eroberungen zu machen; ohne Glanz und Thätigkeit von Außen, Und ohne Unruhe von Innen, schmiedet sie keine Ansprüche, und macht keine Projekte, sie dient, aber nur für Geld. Dieses ist zum Sprüchworte geworden, und das ist in der That auch ihre einzige Absicht, der große Gegenstand ihrer Politik.

Die Lage der Republick in Verhältniß mit Frankreich ist die eines weit geringeren Staats, der aber durch eine kriegerische Nation gebildet, von der Natur vertheidigt, durch das allgemeine Interesse aller benachbarten Mächte von gänzlicher Unterdrückung bewahrt wird, und dem Frankreich folglich eben keine so große Furcht einzujagen vermag.

Die Mißhelligkeiten, die noch immer zwischen Frankreich und der Schweiz obschweben, setzen sie mit ersterm in fortdauernde Opposition von Seiten des Interesse.

Die ersten Bande der Freundschaft, des Vertrauens und des gegenseitigen Bedürfnisses haben sehr nachgelassen, und wenn sie noch nicht ganz und gar zerrissen sind, so hat eben das Interesse, das Kaltsinn zwischen beide Parteien brachte, den völligen Bruch bis dahin noch abgewandt. Das von unserer Seite vielleicht zu deutlich verrathene Verlangen, die große Allianz wieder erneuert zu sehen, und die Vortheile, die man von Seiten der Schweiz (der Staat sowohl als Privatleute) in unserm Dienste findet, erhalten und beiderseits in der gezwungenen Stellung zweier Rechtenden, die sich im Grunde wenig lieben, die beide einer den andern zu überschnellen und dadurch zu gewinnen hoffen, übrigens aber ganz ehrbar mit einander leben.

Durch die Verbindung dieser verschiedenen Ursachen und den Leichtsinn, der seit zwanzig Jahren unsere Politik charakterisirt, hat Frankreich seinen Einfluß und Kredit in der Schweiz sowohl, als anderwärts, nach und nach merklich versiegen gesehen, während andere Mächte eben so viel an Einfluß und Kredit gewonnen, als wir verloren.

Um endlich diese Lage umzuändern, und Frankreich in Rücksicht auf die Schweiz wieder an die rechte Stelle zu setzen, d. i. ihm den ersten und höchsten Rang unter den Alliirten und beschützenden Mächten der Schweiz wieder zu geben, würde es

unumgänglich nothwendig sein, entweder ein neues politisches und militairisches System zu schaffen, oder das Bestehende nach richtig berechneten und überdachten Grundsätzen umzuwandeln, und ein standhafteres Respekt forderndes und verdienendes Betragen anzunehmen; dann würden wir den Einfluß unserer Alliirten in die Angelegenheiten der Schweiz wieder leiten, statt, daß wir jetzt nachgeben, und uns dem in Bewegung setzenden Anstoße irgend einer fremden Macht unterordnen lassen.

Denkschrift

über die

politischen Ereignisse im Kanton Luzern,

im Herbst 1802.

Ein Beitrag zur Geschichte des Aufstandes gegen die helvetische Central-Regierung in obigem Jahr.

Geschrieben 1804.

Der Verfasser gegenwärtiger Denkschrift ist Herr Kajetan Schillinger, von Luzern *), ein eifriger Beförderer, wie die Schrift selbst zeigt, des oberwähnten Aufstandes, gewöhnlich der Stecklikrieg genannt. Die Schrift zeichnet sich weder durch ihre Schreibart aus, noch verleiht ihr die Persönlichkeit des Verfassers besondern Werth, aber als Beitrag zu der Geschichte der Kontre-Revolution in der Schweiz im Jahre 1802 hat sie Interesse.

Als der helvetische General Andermatt Anfangs Herbstmonat 1802 mit seinen Truppen von Luzern nach Zürich zog, und nur ungefähr 500 Mann seiner Leute in Luzern zurückließ, war der Regierungsstatthalter Keller **) in Luzern sehr besorgt, die Stadt möchte von dem Landvolk und den Truppen der Urkantone überfallen werden, und diese Besorgniß war nicht ganz unbegründet, da der Kanton Unterwalden und Schwyz ihre Gränzen gegen Luzern besetzt hielten, und ihre Wachtfeuer

*) Von 1803 bis 1814 Mitglied des Kleinen Raths und Präsident der Kriegskammer.

**) Der nachmals verunglückte Schultheiß.

reihenweise loderten; da die Unzufriedenheit des Volkes immer sichtbarer wurde; da Beamtete des Landes geheime Korrespondenz unter sich führten und sogar Abgeordnete aus ihrer Mitte nach Schwyz schickten. Bei dieser Angelegenheit machte sich Herr Pfarrer Eicher in Vitznau am meisten verdächtig; er hatte in Gersau und Schwyz einige angesehene Freunde, die er bisweilen besuchte. Der Statthalter schickte daher den 29. August den Agent Singer mit einem Schlossermeister und einem Detaschemen Soldaten nach Vitznau, um das Haus des Pfarrers durchzusuchen, seine Papiere wegzunehmen, und weil er gerade an diesem Tage in Sarnen im Kanton Unterwalden predigte, ihn zurück zu erwarten und als Staatsgefangenen nach Luzern zu führen. Allein Herr Eicher bekam zur rechten Zeit Wind und ging nicht nach Hause.

Unter den Schriften des Herrn Pfarrers Eicher fand sich ein Brief von Hrn. Alt-Landammann Cammenzind zu Gersau, dessen erste Linie folgendes wörtlich enthielt: „Sagen Sie „Herrn Schillinger, die Einschlüsse seien an Herrn Reding „abgegeben." Die Einschlüsse enthielten nichts anders, als einen Brief des Fräulein Klara Hartmann und von mir ein Schreiben an Hrn. Kastel über ein Wechselgeschäft, welche Schriften ich durch Hrn. Cammenzind unter der Adresse des Hrn. Reding, weil der Brief der Hartmann an ihn adressirt war, versandte. Allein Hr. Statthalter Keller glaubte sicher, diese Einschlüsse wären politischen Inhalts. Daher ließ er mich den 30. August nach Mitternacht durch einen Weibel auf sein Büreau abholen. Ich wurde über obigen Brief des Hrn. Cammenzind examinirt; die Frage war, ob ich nicht mit Hrn. Aloys Reding, Landammann in Schwyz, in politischer Korrespondenz stehe? Auf die verneinende Antwort wurde mir obbemeldter Brief vorgewiesen, um mich damit zu überweisen. Da man mich aber damit im geringsten nicht überweisen konnte, befahl mir der Statthalter, Stadtarrest zu halten, nämlich daß ich aus meinem Haus, welches ich außer der Stadt bewohnte, nicht weiter als in die Stadt gehe. Am nämlichen Tag in der Frühe ging ich wie gewöhnlich im Garten spazieren. Dieses weckte auch schon Verdacht und sogleich schickte der Statthalter den Agent Singer mit zwei Soldaten mit aufgepflanzten Bajonetten, um das Scheuerlein und das Bienenhaus

zu untersuchen; er fand aber nichts. Das Haus zu untersuchen, fand man nicht nöthig, weil ich im Verhör freiwillig anerboten, mein Haus visitiren zu lassen.

Denselben Morgen gieng ich um 10 Uhr in die Stadt um, wie gewöhnlich meinem Weinhandel obzuliegen. Dem Statthalter wurde berichtet, ich ließe in der Stadt aus Trotz gegen ihn mich sehen; er soderte mich von der Gasse zu sich und befahl mir, ein beliebiges Haus in der Stadt zu wählen, wo ich den Arrest halten sollte, und 1000 Gl. Kaution zu leisten.

Den 10. September Abends kamen mehrere Munizipalen, nebst andern angesehenen Personen ab dem Land, im geheim aufgefordert durch Herrn Schultheiß Krus und einigen anderen Herren der Stadt, im Emmerbaum, 17 an der Zahl, zusammen, doch keiner aus der Stadt fand sich dabei ein.

Die Zusammenkunft wurde sogleich verrathen, und ehe noch andere dort eintreffen konnten, durch ein sehr starkes Detaschement Soldaten arretirt, und nach der Stadt in den sogenannten Eselstall in Verhaft gesetzt. Die Furcht des Staatthalters von dem Landvolk und den Urkantonen überfallen zu werden, nahm dadurch immer mehr zu; er ließ daher in der Großstadt eine Kanone aufpflanzen um den Uebergang der Reußbrücke zu beschützen, Kanonen wurden auch auf Allenwinden aufgepflanzt. Die Kleinstadt sollte Preis gegeben werden; schon machte man Anstalten, die Spreuel-, Kapel- und Hofbrücke abzutragen.

Ein Freikorps von sogenannten Patrioten, unter denen einige emigrirte Unterwaldner sich befanden, sollte errichtet werden; allein die Zahl der Angeworbenen belief sich nur auf etliche 30 Mann, die aber mit Mord und Brand drohten.

Den 20. Herbstmonat Abends um 7 Uhr erhielt der Kommandant der in Luzern zurückgebliebenen helvetischen Truppen von General Andermatt den Befehl, schleunigst nach Zürich zu marschiren, und sich mit ihm dort zu vereinigen.

Den 21. desselben in der Nacht um 1 Uhr räumten diese Truppen Luzern. Indessen marschirten die Truppen der Berner und Urkantone gegen diejenigen der helvetischen Regierung, schlugen sie und verjagten die helvetische Regierung nach Lausanne.

In Schwyz hatte sich eine Tagsatzung versammelt. Das Mißvergnügen wurde immer lauter. Verschiedene Deputationen vom Land verlangten vom Statthalter Keller die Loslassung

ihrer im Emmerbaum arretirten Mitbürger, und da sie mit Güte nichts ausrichteten, wiederholten sie endlich ihr Begehren unter Drohungen. Die Verhafteten wurden gegen Erlegung einer währhaften und beträchtlichen Kaution in Freiheit gesetzt: 8 Tage hatten sie im Arrest gesessen. Die Munizipalität von Luzern, bewogen durch einige mir zugethanen Mitglieder, verlangten ebenfalls meine Loslassung. Den 21. September Mittags 12 Uhr berief mich Herr Statthalter, sagte mir, ich seie einstweilen meines Arrestes entlassen, doch mit dem Beding, daß ich mich auf die erste Auffoderung wieder stelle. Ich begehrte meine Kaution zurück, sie wurde mir aber abgeschlagen. Drei Wochen hatte mein Arrest gedauert, und meine Weinhandlung blieb indessen fast ganz stocken.

Diese offenbar gesetzwidrige Handlung empörte mich. — Einerseits ärgerte es mich schon zuvor, als der Kanton Luzern ruhig zusah, wie die demokratischen Kantone mit Bern gegen die helvetische Regierung ins Feld gezogen, um die Kantonal-Freiheit und Unabhängigkeit neuerdings zu erobern. Ich wußte, daß der geringste Theil des Luzerner Volkes der helvetischen Regierung geneigt war, und daß dieser geringere Haufen nur von jenen, die einträgliche Aemter besaßen oder darnach trachteten, verführt war; daß sie ihm vorspiegelten, man trachte nur die alte Aristokratie wieder herzustellen. Anderseits wußte ich, daß mehrere Munizipalitäten täglich mit einander in Verbindung stunden, und nur eine schickliche Gelegenheit erwarteten, um gegen die helvetische Regierung loszubrechen. Dieses bewog mich, an die Spitze mich zu stellen und das Volk aufzufodern, mit den schon im Felde stehenden Kantonen gemeinsame Sache zu machen. Zu diesem Ende wollte ich mich mit dem Munizipal-Rath Ludwig Balthasar und dem Hauptmann Karl Pfyffer berathen und durch sie die Gutgesinnten der Stadt benachrichtigen. Um 1 Uhr Nachmittag ließ ich diese zwei Herren zu mir bitten, und entdeckte ihnen mein Vorhaben. Allein dieser Entschluß gefiel nicht ganz, und man beredete mich um 3 Uhr in das Haus des Karl Pfyffer mich zu begeben, wo mehrere Vertraute sich einfinden würden, um sich über diesen wichtigen Gegenstand zu berathen. Man versammelte sich um die festgesetzte Stunde, und ich eröffnete mein Vorhaben. Allein die Mehrheit widersetzte sich aus allen Kräften mit erkün-

stelten Ausflüchten, und da ich sie alle widerlegte, brachte ich endlich einen der Herren zu folgender Erklärung: das Landvolk würde die Vorrechte der Stadt an sich reißen, man müsse das Volk nur in der äußersten Noth zur Hilfe brauchen, dann aber wegwerfen. Meine Antwort war, solche Aeußerungen seien nicht geeignet, daß ich ferner über diesen Gegenstand mich mit ihnen unterhalte, und gieng verdrießlich aus der Versammlung weg. Diese Herren waren zu schwach, durch eigene Kraft etwas auszuwirken; sie hofften, die übrigen aristokratischen Stände würden mit Hilfe der demokratischen in der Schweiz wieder die ehevorige Verfassung in ihrem ganzen Umfang herstellen, und die ehevorigen Regenten dann ohne Anstand ihre Regierungssitze wieder einnehmen. Deswegen gieng den nämlichen Tag um 12 Uhr mein Schwiegervater, Valentin Meier, geheimnißvoll nach Schwyz und wie ich gleich 2 Tage hernach vernahm, machte er den dortigen Herren Deputirten der Tagsatzung das Anerbieten, zu ihrem Unternehmen Geld aus den Klöstern Muri, Wettingen, St. Urban, Einsiedlen und Rheinau zu verschaffen. Indessen blieb ich bis 7 Uhr Abends ruhig zu Hause, als unerwartet Herr Karl Pfyffer in allem Eifer zu mir kam, und mich dringenst bat, ich möchte jetzt sogleich auf das Land gehen, das Landvolk unter die Waffen einladen, und mit ihm in die Stadt kommen, um den Statthalter abzusetzen, damit wieder eine Kantonal-Regierung eingesetzt werde; es sei kein Augenblick zu verlieren, mehrern Patrioten, wie Koch, Kaplan Bell, Meier-Ronka, haben sich in Littau beim Bildhauer Christen versammelt; sie werden die Patrioten von Hochdorf und andere, sammt denen der Stadt, im Einverständniß des Statthalters, in Waffen setzen, und alle Andersgesinnte der Stadt in Arrest setzen, wo nicht gar masakriren. Sogleich merkte ich den Betrug, lachte ihn aus, und sagte ihm deutlich, daß ich mich nicht betriegen und nie zu seinen und seines gleichen Absichten gebrauchen lassen werde; auch meine Frau widersetzte sich ihm kräftigst. Nach langem Entschuldigen und Bitten verließ er mich endlich trostlos. Allein kaum eine Viertelstunde hernach kam Herr Vonmoos jünger, und bat mich im Namen aller gutgesinnten Bürger, mich der Sicherheit der Stadt anzunehmen und sie mit bewaffnetem Landvolk zu besetzen, man habe ihn versichert, alle Anstalten seien getroffen, daß ich vom größ-

ten Theil der Bürgerschaft bewaffnet, im Fall der Noth, unterstützt werde. Herr Kommissär Schnyder werde bei meiner Ankunft mit den Truppen, das Kommando eines Platzkommandanten übernehmen; man könne sich auf seine Anhänglichkeit an die gute Sache ganz verlassen. Nach langem Bitten, obwohl meine Frau sehr klug es mir mißrieth, sagte ich dem Herrn Vonmoos: „mein Herr, ich kenne ganz die Absicht derjeni„gen, die Sie an mich abgeschickt haben. Es ist nur Betrug, „daß die Stadt in Gefahr stehe: Glauben Sie mir. Sie sind „nicht vom Adel, Sie sind nur ein Bürger; man will Sie betrü„gen, wie mich. Die Patrizier werden alles anwenden, zu „ihrem Zweck zu gelangen. Immer mehr bin ich dessen über„zeugt. Allein eben ihre Absicht zu vereitlen, bekleide mich in „Ihrer Gegenwart als Militär; sogleich verreise ich, um Trup„pen aufzufordern, und damit die Stadt zu besetzen."

Ich hatte mich nicht betrogen; seitdem ich aus der Versammlung ging, beriethen sich diese Herren mit Herrn Schultheiß Krus und andern mehr, wie ich vernahm, und diese riethen zur Bewaffnung; sie drangen sogar darauf, in der Vermuthung, ich komme mit gemeinen Miliz-Soldaten, und die Herren der alten Regierung könnten dann ohne Anstand wieder die Kantonal-Regierung übernehmen. Sogleich berichtete ich davon Hrn. Genhart *), und bat ihn, in seiner Gegend alle mögliche Mannschaft unter die Waffen zu rufen, und mit ihr Morgens früh vor der Stadt zu erscheinen. Nicht das Geringste war zuvor mit Jemand verabredet, außer daß ich ungefähr einen Monat zuvor mich mit Herrn Genhart unterredete und ihn fragte, ob im Falle in mehrern Kantonen eine Kontrerevolution ausbrechen würde, auch er im Stande wäre, die Mannschaft seiner Gegend unter die Waffen zu bringen, dessen er mich versicherte. Um so mehr konnte ich auf das Gelingen meines Unternehmens zählen, da man mich versichert hatte, daß Herr Landammann Reding in Schwyz einigen Munizipalen des Kantons Luzern, die ihn ersuchten, daß er seine Regierung dahin vermöge, von ihren Truppen nach Luzern zu schicken, um diese Stadt gemeinschaftlich mit Luzerner Landtruppen zu be-

---

*) Peter Genhart von Sempach, Mitglied des Kleinen Raths von 1803 bis 1814 und Präsident der Finanzkammer.

setzen, dieses Begehren ablehnte, um nicht den Schein zu haben, Schwyz habe den Kanton Luzern gezwungen, sich gegen die helvetische Regierung aufzulehnen; jeder Kanton möge in diesem wichtigen Geschäft nach Gutdünken handeln; sollte aber das Volk des Kantons Luzern dieses Unternehmen selbst von sich auch wagen, so verspreche er, es kräftigst zu unterstützen. Abends um 8 Uhr ging ich nach der Ziegelhütte, und ließ mich von da über den See nach Meggen führen. Dort ersuchte ich die Munizipalität, schleunigst ihre bewaffnete Mannschaft zu sammeln und die benachbarten Gemeinden durch ein Zirkular zum nämlichen Zwecke aufzufordern, und entdeckte ihnen meine Ursache. Zum Sammelplatze bestimmte ich die Megger-Allmend, wo ich bei anbrechendem Tage mit andern erscheinen werde. Von da begab ich mich auf Weggis. Von dem Unterdorfe rief mich ein Unterwaldner Schiff an, das gegen Luzern patrouillirte; ich näherte mich demselben, gab den Leuten die Ursache meiner Ankunft zu erkennen, und ersuchte sie, mit mir ans Land zu kommen. Es war etwas über 10 Uhr. Ich traf noch einige Beamtete im Wirthshaus an; sie sagten mir, wenn ich eine Stunde früher gekommen wäre, so hätte ich ihre Mannschaft noch unter den Waffen angetroffen. Sie hätten schon einige Abende die Vorsicht gebraucht, ihre Mannschaft unter den Waffen zu versammeln und sie bis spät in die Nacht beisammen zu halten, damit, wenn ein Aufbruch geschehen sollte, wie zu vermuthen war, alles in Bereitschaft wäre. Sogleich wurde mit größtem Enthusiasmus auf Vitznau und Greppen und auf alle Berge geschickt, um die Bewaffneten zusammen zu rufen. Eine Stunde nach meiner Ankunft kam an mich folgendes Schreiben:

Meggen, den 21. September 1802.

Die Munizipalität der Gemeinde Meggen, außerordentlich versammelt, an Bürger Hauptmann Schillinger.

Werthester Freund!

So geneigt sich die Munizipalität findet, Ihre Befehle zu vollziehen, so sieht sie sich doch in den Fall gesetzt, Ihnen anzuzeigen, daß Sie Ihre Befehle schriftlich ausstellen sollen, ansonst weder für die Gemeinde Meggen etwas vollzogen,

noch andern etwas bekannt gemacht werden wird. Sie ist mit Erkenntlichkeit zu Diensten.

Scherer, Präsident.
X. Scherer, Schreiber.

In Meggen abgegangen um 11 Uhr Nachts.

Ich wußte gar wohl, daß diese Schwierigkeit einzig von dem Präsidenten der dortigen Munizipalität herkam, und dieses Unternehmen ihm keineswegs gefiel. Von den übrigen Mitgliedern aber war ich ihres guten Willens ganz versichert. Ich antwortete also in aller Eile folgendes:

Weggis, den 22. September 1802. Morgens halb 1 Uhr.

Mit Einverständniß der gutgesinnten Herren und Bürger der Stadt Luzern, und sogar mit dero Auftrag, ersuche ich die Munizipalitäten Meggen, Udligenschwyl, Adligenschwyl, Root, Kappel und Ebikon, vor Tagesanbruch ihre bewaffnete Mannschaft, in Begleit eines Deputirten, gegen die Stadt zu beordern. Der Sammelplatz ist auf der Megger-Allmend, und erwarten mich dort mit der Mannschaft von Weggis.

Der Zweck ist die künftige Kantons-Verfassung endlich einzuführen.

Gruß und Achtung!

Dero bereitwilliger
Schillinger, Munizipalrath von Luzern.

P. S. Von der andern Seite der Reuß führt die bewaffnete Mannschaft gegen die Stadt Herr Genhart, gewesener Regierungsstatthalter des Kantons.

Gleich den nämlichen Morgen, schon vor 6 Uhr, fand ich mich mit der Mannschaft von Weggis, Vitznau, Greppen, auf der Megger Allmend ein. Weggis hatte seinen Sennenfahnen bei sich; die beiden Kriegsfahnen sammt ihren Waffen, wurden ihnen Anfangs der Revolution abgenommen. Das gesammte Volk von diesen drei Gemeinden wäre mitgezogen, wenn es Waffen genug gehabt hätte. Auf diesem Sammelplatz vereinigten sich nun von den aufgeforderten Gemeinden des Habsburger-Amts die Deputirten mit ihrer bewaffneten

Mannschaft, und stellten sich freiwillig unter mein Kommando. Ich erklärte ihnen meine Absicht, die sie mit Freuden vernahmen, und empfahl ihnen, die genaueste Disziplin und Gehorsam zu beobachten, niemand zu beleidigen, und nichts ohne meinen Befehl zu unternehmen.

Unterdessen wurden dem Regierungsstatthalter, unter Einsendung einer Copie von meiner Aufforderung an die Municipalität in Meggen, alle diese Bewegungen bekannt gemacht, und da ich mich in diesem Schreiben als Munizipal-Rath von Luzern unterschrieb, so forderte er von der Munizipalität Luzern die Erklärung ab, ob sie mich beauftragt habe, eine solche Aufforderung an die übrigen Munizipalitäten des Kantons ergehen zu lassen. Dieselbe erklärte sich aber natürlicherweise, daß sie mich nicht nur nicht dessen beauftragt, sondern nicht die mindeste Kenntniß davon habe. Die Mehrheit dieser Munizipalität war dem Einheits-System ergeben. Ueber mein Unternehmen aufgebracht, ließ sie an die übrigen Munizipalitäten ein Kreisschreiben folgenden Inhalts ergehen:

„Die Munizipalität habe niemand den Auftrag gegeben, „das Land unter Waffen zu rufen; sie ersuche daher alle Ge„meinden, ruhig zu sein, und jene, die schon unter den Waffen „stünden, wieder nach Hause zu gehen."

Durch dieses Schreiben suchten die sogenannten patriotischen Munizipalen mich beim Landvolk in Mißkredit zu bringen; es sollte glauben, ich hätte meinen Aufruf fälschlicherweise aus Auftrag der Munizipalität Luzern ergehen lassen. Wirklich wurden einige Gemeinden mit diesem Vorgeben durch ihre helvetisch gesinnten Präsidenten selben Tag zurückgehalten.

Mehrere dieser Zirkulare wurden von meiner bewaffneten Mannschaft aufgefangen und mir zugebracht, welche ich den betreffenden Deputirten sogleich übergab, mit dem Bedeuten, es stehe ihnen frei, wieder nach Hause zu kehren. Diese aber, so wie die Munizipalitäten, zerrissen die Schreiben mit Verachtung oder schickten sie ohne Antwort der Munizipalität von Luzern zurück. Auch der Regierungsstatthalter erließ gleichzeitig ein Zirkular an alle Munizipalitäten, um sie zur Ruhe zu ermahnen; allein dieses Zirkular hatte das nämliche Schicksal, wie das der Munizipalität von Luzern. Abends um 3 Uhr erhielt ich sichere Nachricht, daß auf der Abendseite schon einige Truppen auf ihrem

angewiesenen Posten erschienen, und andere auf dem Anmarsche seien. Ich rückte daher mit den Deputirten und 300 Mann von 10 Gemeinden, gut bewaffnet und scharf geladen, gegen die Stadt auf die Anhöhe, das Wesmeli genannt; dort erwartete ich eine zweite Nachricht, die mir eine hinlängliche Anzahl der versammelten Mannschaft auf dem Emmerfeld melden sollte. Ehe aber diese anlangte, erschienen um halb 5 Uhr drei Deputirte der Munizipalität der Stadt bei mir. Herr Ludwig Studer führte das Wort, und fragte mich im Namen derselben, erstens, ob ich der Chef aller der Truppen seie, die gegen die Stadt vorrückten? Ich antwortete mit Ja. Die zweite Frage war, was meine Absicht seie? auf diese Frage eröffnete ich folgende Punkte, die Herr Munizipal-Rath Studer mit einem Bleistift aufzeichnete, und das Original noch in Handen hat.

„Da die Deputirten der Gemeinden, sammt der unter den „Waffen stehenden Mannschaft ab der Landschaft, mit mir keine „Zentral-Regierung der helvetischen Republik mehr anerkennen, „also auch eben so wenig einen Statthalter des Kantons Luzern, „fordere ich hiemit die Municipalität der Stadtgemeinde Luzern „auf. 1) Daß sie den Herrn Keller anhalte, sein Amt nieder„zulegen; sie, die Munizipalität, das Archiv desselben, so wie „auch die Kassa und Schriften des Obereinnehmers, zur Sicher„heit einstweilen zu ihren Handen nehme.

„2. Daß die Gemeinde Luzern dem Kommandanten und den „Deputirten sammt 200 bewaffneten Männern ab der Landschaft, „die Stadtthore eröffnen, und freien Einzug gestatten.

„3. Daß die Thorwachen, so wie das Zeughaus zur Hälfte „mit Landtruppen, und zur Hälfte mit Stadtbürgern besetzt „werden.

„4. Daß die Munizipalität von Luzern mit den Deputir„ten ab der Landschaft schleunigst zusammentrete, um freund„schaftlich mit einander zu berathen, wie sich Stadt und Land „vereinigen können, um eine künftige independente Kantonal„Verfassung einzuführen, die dem allgemeinen Völkerrechte und „unserer Lage angemessen sei.

„5. Daß mir in Zeit einer Stunde von der Municipali„tät Luzern obige Punkte als genehmigt oder verworfen ange„zeigt werden.“

Nach Verlauf einer guten Stunde kamen endlich die näm-

lichen Deputirten der Municipalität Luzern wieder zurück, und brachten mir mündlich folgende Antwort, daß nämlich die Municipalität mich bitten lasse, ich möchte mit den Deputirten ab der Landschaft und nur mit 75 Mann Landtruppen von der rechten und mit eben so vielen von der linken Seite der Reuß in die Stadt einrücken; die übrige Mannschaft solle dann in den Vorstädten einstweilen einquartirt werden. Es seie auch ihr sehnlicher Wunsch, sich mit den Deputirten des Landes zu Vereinigung der Stadt mit dem Lande zu verabreden, und werden also daher Morgens zusammentreten. Ich genehmigte ihr Verlangen, doch verlangte ich, daß man mir alles dieses sogleich schriftlich zuschicken soll. Indessen rückte ich gegen die Stadt; auf dem Hofplatz machte ich Halt, und wählte die ruhigst gesinnten 75 Mann aus, die ich in die Stadt führen wollte. Die übrigen ließ ich in dieser Vorstadt einquartieren. Auf dem sogenannten Gigli, der andern Seite der Reuß, standen 100 Mann von Horw, und beim Emmerbaum eine beträchtliche Mannschaft. Diesen ließ ich den Befehl zugehen, daß 75 von ihnen in die Stadt einrücken, die übrigen aber beim Emmerbaum Halt machen sollen. — Noch auf dem Hofplatz erhielt ich folgende Kapitulation schriftlich:

„Die Munizipalität, nebst den zu ihr gezogenen achtbaren „Bürgern der hiesigen Stadtgemeinde, hat sich durch ihre Mit„glieder mit dem kommandirenden Offizier der an die Stadt „gerückten Mannschaft dahin verstanden, daß sie 75 Mann von „denjenigen auf dem Wesmeli und 75 Mann von jenen bei dem „Emmerbaum ganz bereitwillig in die hiesige Stadt als Gar„nison annehmen würde."

Luzern, den 22. September 1802.

Der Präsident Elmiger.
Im Namen derselben:
Pfyffer.

Das Original liegt noch in meinen Händen. Nach diesem rückte ich mit meiner bestimmten Mannschaft in die Stadt; auf dem Kornmarkt wurde aufmarschirt, und die Wachen ausgezogen. Herr Kommissair Schnyder, der von der Municipalität als Platzkommandant bestellt und auch von Herrn Statthalter schon zuvor dazu beauftragt war, übernahm die ausge-

zogene Mannschaft, und ordnete sie auf ihre Posten. Eine Menge Bürger waren auf dem Platz versammelt; die meisten, deren guten Willen mir bekannt war, bezeugten mir wegen meines Benehmens ihre größte Zufriedenheit. Einige andere schlichen umher und ihre Rachgierde zeigte sich deutlich an ihren Gesichtszügen; sogar getraute sich einer, hinter den Fähndrich zu schleichen, und den Fahnen zu ergreifen, um ihm selben zu entreißen; er hatte das Glück, dem Säbelhieb auszuweichen, den der Fähndrich auf ihn führte, und schnell durch das Gedränge des Volkes, von der finstern Nacht begünstigt, zu entfliehen. Indeß die Wachen auf ihre Posten zogen, kam eine ansehnliche Person, mich zu versichern, daß die Mehrheit der Municipalität nicht gesinnt sei, einen Schritt zu thun, damit Herr Keller sein Amt ablege und daß letzterer trachten werde, alle meine Ansichten zu vereiteln; ich möchte also schleunigst die nöthigen Maaßregeln treffen. Daher zog ich 40 Mann aus, und mit diesen führte ich den Fahnen in mein Haus, ließ dabei nur 8 Mann; mit den übrigen ging ich vor die Statthalterei, stellte vor die Pforte 2 Schildwachen, ging mit einem Wachtmeister, einem Korporal und 22 Gemeinen vor das Archiv und Schreibzimmer des Statthalters, welche ich verschlossen fand, befahl dem Wachtmeister, mit dieser Mannschaft dieselbe zu bewachen, und ohne meinen Befehl niemand hinein zu lassen. Von da ging ich mit einem Korporal und 8 Mann zum Wohnhaus des Statthalters, ließ 2 Schildwachen vor der Thür mit dem Befehl, den Statthalter im Hausarrest zu bewachen und für die Sicherheit seiner Person zu sorgen. Ich begab mich von da zum Statthalter selbst, den ich bei seiner Frau Mutter antraf; ich sagte ihm mit allem Anstand und mit aller Achtung, daß ich verpflichtet sei, im Namen der Deputirten ab der Landschaft und aller Bewaffneten, die mit mir vor die Stadt heut anrückten, ihn zu ersuchen, daß er sein Amt als helvetischer Statthalter des Kantons Luzern niederlege, und demselben entsage. Er antwortete mir mit gleicher Höflichkeit, daß seine Ehre und seine Pflicht ihm nicht erlaube, meinem Begehren zu entsprechen, er werde es aber thun, sobald man ihn dazu zwinge. Er wünschte nur, daß, wenn er doch sein Amt ablegen müsse, eine Kommission ernannt werden möchte, die das Archiv zu Handen nehme; das Inventarium sei schon verfertiget, der

Oberschreiber könne alles an die Hand geben. Ich sagte ihm, er möchte also das fernere erwarten, indessen lasse ich ihm 8 Mann und einen Korporal als Sicherheitswache im Hause und zugleich müsse ich ihn ersuchen, einstweilen den Hausarrest zu halten. In seiner und seiner Frau Mutter Gegenwart gab ich der ganzen Wache die strengsten Befehle, nur den Herrn Keller zu beobachten, daß er sein Haus nicht verlasse, hingegen aber soll jedermann unbewaffnet zu ihm der Zutritt gestattet sein; die Wache mache ich persönlich verantwortlich, daß weder Herrn Keller noch seiner Familie weder mit Worten noch mit Werken im geringsten etwas beleidigendes widerfahre. Dieser Schritt war um so nöthiger, da auch die Truppen, die selbe Nacht in der Vorstadt einquartiert wurden, vernahmen, daß der Statter sein Amt nicht ablegen werde, und mit Gewalt zu den übrigen in die Stadt wollten, und droheten, selben Abend noch mit Gewalt den Statthalter zur Niederlegung anzuhalten. Es kostete mich viele Mühe, sie zu besänftigen. Von da begab ich mich, nur von zwei meiner Leute begleitet, auf das Rathhaus, wo ich hoffte, die Munizipalität anzutreffen, die ich durch den Platz-Kommandanten ersuchen ließ, dort auf mich zu warten, um fernere Abreden mit ihr zu treffen. Herr Platz-Kommandant verrichtete meinen Auftrag pünktlich. Allein ich fand die Munizipalität nicht; aber sobald ich in den Saal trat, hörte ich einen fürchterlichen Lärm auf dem Platz und sah die Munizipalen Elmiger, Buöler, Krauer, Vonmatt, Vater, mit dem Unterschreiber Buholzer sammt etwa 50 Mann theils fremdes Gesindel, theils Bürger, die der helvetischen Regierung anhiengen, mit Säbeln bewaffnet, die meine Wache vor des Statthalters Archiv und diejenige seines Hauses, nachdem man sie von ihren Posten verdrängt hatte, unter dem größten Tumult auf den Rathhausplatz brachte. Meier-Ronka bot unter seiner Hausthür dieser pöbelhaften Schaar Gewehre an. Herr Platz-Kommandant Schnyder und ich konnten aber bald die Ruhe wieder herstellen, und die Ruhestörer schlichen nach Hause. Meine Wachen waren so klug und wollten ihren Posten nicht mit Gewalt und Blutvergießen behaupten; sie hatten von mir auch dazu keinen Befehl. Die geringste Gewaltthätigkeit aber, die an meinen Leuten begangen worden wäre, würde den folgenden Tag unvermeidlich für die Stadt schreckliche Folgen gehabt haben.

Die Rache der Bewaffneten, so anrückten, und diejenigen, die schon sich in der Stadt befanden, wäre unmöglich zu hemmen gewesen, laut gaben sie es den folgenden Morgen zu erkennen. Als Herr Statthalter Keller über den Kornmarkt ging, wollten einige ihm nachgehen und griffen schon nach ihren Waffen, um ihn in Stücken zu zerhauen, wie sie sich ausdrückten. Ich konnte sie aber wieder zur Ruhe bringen.

Nach jenem Auftritt begab ich mich mit dem Platz-Kommandanten wieder auf das Rathhaus, und bald darauf versammelte sich die Munizipalität sammt zwei Herren Bürgern, die sie zugezogen hatte. Sobald die obengenannten Mitglieder der Munizipalität in den Saal traten, fingen sie mich auf das schändlichste zu insultiren an; die übrigen Munizipalen aber mahnten sie zur Ruhe und mißbilligten höchlichst ihr Benehmen. Ich betrug mich ganz kaltblütig, doch voll Ernstes, sagte ihnen nur, daß ich ihnen zum Besten rathe, sich zu mäßigen, wenn sie nicht begehren, daß ich mich den Augenblick entferne, wo sie dann aber gewärtigen müssen, was für Folgen aus ihrem Betragen entstehen. Diese Aeußerung erschreckte sie, keiner getraute sich ein Wort zu sagen; die Sitzung nahm sogleich den Anfang. Ich redete die Versammlung mit folgenden Worten an:

Herr Präsident und übrige Mitglieder!

Ich hätte mit Recht erwarten sollen, daß Sie bei meiner Ankunft mich hier erwartet hätten, um desto mehr, da ich Sie durch Herrn Platz-Kommandant Schnyder dafür ersuchen ließ; allein anstatt dessen mußte ich erfahren, daß der Präsident der Munizipalität mit einigen seiner Mitglieder die allgemeine Ruhe und die Sicherheit meiner Person und einiger meiner Leute gefährdeten und zu diesem Ende schlechtes Gesindel mit Säbeln bewaffnet zusammen rotteten und sogar zwei Wachen gewaltthätig von ihren Posten vertrieben haben. Diese Herren haben es meiner heutigen Kaltblütigkeit zu verdanken, daß ich nicht sogleich strenge Maaßregeln wider sie genommen, und mein natürlich rege gemachtes Gefühl darum unterdrückte, damit nicht Unschuldige mit den Schuldigen wider meinen Willen büßen. Ein Wort von mir, und alle meine Truppen in den Vorstädten wären in einer Viertelstunde mit den in der Stadt befindlichen vereiniget gewesen. Dann würde ich mächtig genug gewesen sein, alle Uebelgesinnte der Stadt im Zaum zu halten, aber

nicht mächtig genug, die Rache der Soldaten zu hemmen. Frei muß ich Ihnen gestehen, daß die Deputirten der Landschaft und ich nur darum in Ihrem Antrag, die Stadt einzig mit 150 Mann zu besetzen, eingingen, damit die öffentliche Ruhe und Sicherheit um so eher möchte beibehalten werden, und weil wir voll Zutrauen waren, Sie, meine Herren alle, würden sodann, mit den redlichen Stadtbürgern vereint, besonders beitragen, in einem so kritischen Zeitpunkt Ruhe und Ordnung zu handhaben. Eben aus dieser Ursache verlangte ich, daß die auszustellenden Wachen zur Hälfte von der Bürgerschaft und zur Hälfte von meinen Truppen besetzt werden, um allen Verdacht von uns abzuwälzen, als wollten wir Gewaltthätigkeit ausüben oder etwas unternehmen, was meiner schriftlich bekannt gemachten Absicht und der Erklärung an Euere Deputirten zuwider wäre.

Deutlich genug erklärte sich meine bewaffnete Mannschaft, sie werde den Statthalter mit Gewalt sein Amt aufzugeben nöthigen, wenn er sich nicht sogleich freiwillig dazu verstehe. Um mir nicht den Vorwurf zuzuziehen, als hätte ich mich an seinen Gewaltthätigkeiten rächen wollen, sah ich mich genöthiget, mit meinen friedlichst gesinnten Leuten seine Person und sein Archiv in Sicherheit zu setzen. Ich berufe mich auf sein eigenes Zeugniß, daß ich der Wache nur zu diesem Ende meine Ordre in seiner Gegenwart gab. Alle diese meine besten Absichten wurden auf das schändlichste mißkannt. Um Unglück zu verhüten, fordere ich Sie, meine Herren! auf, daß Sie alles mögliche mit dem Herrn Stadt-Kommandant beitragen, um fernere Unruhen zu verhindern. Der Herr Stadt-Kommandant wird die ganze Nacht patrouilliren und niemand auf den Gassen dulden. Sollte eine neue Unruhe entstehen, und nur einem einzigen meiner Leute das mindeste begegnen, so kann ich für die unglücklichen Folgen nicht gut stehen, die sowohl Sie, als die Stadt selbst treffen würden. Alles Unheil falle auf Ihre Verantwortlichkeit!" — Kaum hatte ich ausgeredt, so begehrte Herr Burkart Mattmann von Inwyl in die Versammlung gelassen zu werden; er wurde sogleich eingelassen, er sagte, er habe vernommen, daß gegen die Landtruppen und ihren Kommandanten in der Stadt Unruhen entstanden seien, er möchte wissen, was an der Sache sei und ob erwartet werden könne, daß in der Stadt Ruhe und Sicherheit gewährleistet seie oder nicht, denn er müsse

anzeigen, daß schon wirklich eine ziemliche Anzahl Bewaffnete im Emmerbaum versammelt und diesen Augenblick eine weit größere Mannschaft im Anzug seie, als die ich vor die Stadt geführt. Sie würden sich allenfalls darnach zu richten wissen, dann aber stehe er für die Folgen nicht gut. Die übelgesinnten Munizipalen erschracken, und diese, so wie die ganze Munizipalität, baten den Platz-Kommandanten, die strengste Ordnung zu handhaben, versprachen zugleich ihrerseits alles mögliche dazu beizutragen und versicherten, daß alles in bester Ruhe verbleiben werde. Den folgenden Morgen, bei Tagesanbruch, erschien Hr. Genhart mit andern Deputirten und ohngefähr 900 Mann beim Baslerthor; ungefähr 200 wurden dort wieder von mir entlassen, weil sie nicht gut bewaffnet waren. Es wurde der freie Einzug aller außer der Stadt liegenden Mannschaft begehrt, weil ich mit der meinigen vorige Nacht von Stadteinwohnern gefährdet gewesen seie. Ohne Widerrede ließ es die Munizipalität geschehen, und ich nahm alle Truppen unter mein Kommando, die mir die Deputirten ab der Landschaft übergaben; sie kamen von 40 Gemeinden, und die Anzahl der Mannschaft betrug über 700 Mann. Die Deputirten versammelten sich sogleich auf dem Rathhause, und forderten die Munizipalität der Stadt auf, Ausgeschossene aus ihren Mitbürgern zu wählen, die sich mit ihnen vereinigen sollten. Dieses geschah sogleich; den nämlichen Tag wählten die Deputirten eine provisorische Regierung, die Truppen leisteten ihr den Eid der Treue; ein Ausschuß der provisorischen Regierung, mit einem Detaschement begleitet, begab sich in die Statthalterei, und Statthalter Keller wurde abgesetzt. Den nämlichen Tag Abends verlangten die Soldaten von Weggis die Erlaubniß, das helvetische Kriegsschiff zu verbrennen, sie wollten nicht mehr gestatten, daß selbes gegen ihre Nachbaren, die Urkantone, wieder konnte gebraucht werden. Es wurde ihnen erlaubt, und die Absetzung des Statthalters und die Entsetzung der helvetischen Regierung wurde mit diesem Feuerwerk gefeiert.

Den folgenden Tag Nachmittag rückte ein Bataillon Schwyzer und ein Bataillon Unterwaldner in die Stadt unter Kommando des Herrn Oberst Hauser von Glarus. Ein Bataillon blieb in der Stadt, das andere wurde auf die mißvergnügten Dorfschaften verlegt, die aber nur fürchteten, die alte Aristokratie

werde wieder hergestellt, wie man dem Volke vorgab. Die Tagsatzung von Schwyz lud die Interims-Regierung ein, zwei Gesandte nach Schwyz zu schicken; sie wählte Herrn Xaver Balthasar und Herrn Alt-Amtsrichter Richly von Rußwyl, letzterer ein Mann ohne die geringste Kenntniß, aber eben deswegen aus Politik von den Ausgeschossenen der Stadt dazu empfohlen.

Indessen machte ich mich reisefertig, mit den Truppen die, allfällig zu den Verbündeten ins Feld ziehen sollten, abzumarschiren. Wirklich wurde die Interims-Regierung von der Tagsatzung von Schwyz aufgefordert 1200 Mann ins Feld zu stellen. Mich wollten aber die Deputirten als Kommandant aller Luzerner-Truppen bei sich behalten, und so erwählten sie Herrn Schnyder Platz-Kommandant als Oberst der ins Feld ziehenden Truppen; an dessen Stelle wurde Herr Pfyffer gewesener Hauptmann von Pesaro als Platz-Kommandant erwählt. Eine Kommission sollte die neue Kantonal-Verfassung entwerfen. Die Deputirten der Stadt zögerten aber so lang und machten so viele Schwierigkeiten, daß man nie zu einem Resultat kommen konnte, nur in der Erwartung, die übrigen Kantone werden ihre alte Verfassung wieder einführen, und dann auch die Stadt Luzern mit Gewalt unterstützen, die ehevorige Aristokratie wieder einzusetzen. Nichts konnte die Deputirten der Stadt vermögen, sich zu einer Verfassung zu verstehen, die dem Land die gleichen Rechte wie der Stadt sicherten. Es wurden sogar von einem Deputirten vom Land unter anderm anerboten, nur den dritten Theil der Regierungsglieder ab der Landschaft und zwei Drittheil von den Stadtbürgern wählen zu lassen, aber auch dieses wollte nicht genügen. Ich empfand bald, daß ich den Aristokraten an meinem Posten nicht gefiel, hauptsächlich empfand ich es, als ich am dritten Tag, nachdem ich in die Stadt eingerückt war, meinem von Schwyz zurückgekehrten Schwiegervater, Valentin Meier, einen Besuch machte, und er mich mit den gröbsten Beschimpfungen und Vorwürfen empfieng. Er sagte mir unter anderm, daß ich das Unglück der Stadt seie, und sie ihrer rechtmäßigen Gewalt durch meine Bewaffnung der Landschaft gegen die Stadt auf immer beraubt habe!!! Als wenn die Aristokratie sich nicht unrechtmäßig selbst geschaffen hätte, die sie vor 400 Jahren genossen, wie die Geschichte des Kantons und die im Archiv befindlichen Akten beweisen. Nach einiger Zeit, da die

Kommission des neuen Staats-Verfassungs-Entwurfes zu keinem Resultate gelangen konnte, gieng mir endlich die Geduld aus. Eines Morgens ziemlich frühe gieng ich zu Herrn Genhart und sagte ihm, daß wenn er mich nicht nach 24 Stunden versichern könne, daß in kurzester Zeitfrist eine neue Kantonal-Verfassung zum Vorschein komme, so seie ich fest entschlossen meine Truppen zu versammeln, die Interims-Regierung aufzuheben und mit den Landdeputirten nach Sursee zu ziehen, um dort, von aller Intrigue ungehindert, eine neue Staats-Verfassung in Bälde abfassen zu können. Ich hoffe mit Zuversicht, meine Gedanken dazu werden nicht ganz verworfen werden. Er versprach mir, selben Tag noch bei der Kommission alles mögliche dazu beizutragen, daß sie sich einmal vereinige. Den folgenden Tag fand ich mich um die nämliche Stunde bei Herrn Genhart ein, ich vernahm aber von ihm, daß die Kommission zu keinem Resultat gekommen sei. Ich erklärte mich, daß ich meinen gestrigen Entschluß sogleich ausführen werde. Er erschrak, da er meinen so festen Entschluß vernahm, und bat mich dringenst, ich möchte doch noch ein paar Tage zuwarten; es könne nicht lange mehr anstehen, so müsse dieses Geschäft beendigt werden. Nach langer Bemühung konnte er mich für einstweilen wieder beruhigen. Nach wenig Tagen aber vernahm man, daß General Rapp, als Abgeordneter Bonaparte's, ersten Konsuls, nächstens in Bern anlangen werde mit dem Auftrage der Erklärung, daß die Tagsatzung in Schwyz sich auflösen, die verbündeten Truppen nach Hause gehen, die Waffen ablegen und die helvetische Regierung wider in Bern sich versammeln soll, widrigenfalls 40,000 Franzosen in die Schweiz einrücken werden, der erste Konsul werde als Vermittler der Schweiz auftreten. Diese Vermittlung rettete unser Vaterland vom Abgrunde, dem es so nahe stund; denn unausweichlich wäre der verheerendste Bürgerkrieg entstanden, indem die aristokratischen Kantone nach nichts anderm trachteten, als ihr altes System wieder einzuführen, freilich wollten sie zum Blendwerk einige Modifikationen einfließen lassen. Diese hätten aber das Landvolk noch mehr erbittert. Die Aristokraten stützten sich für alle Fälle auf die Hilfe der demokratischen Kantone, auf die sie zum Theil zählen konnten, und so würde der gräßlichste Bürgerkrieg ausgebrochen sein; schwerlich aber hätten die Aristokraten gesiegt; indem Viele

von dem demokratischen Volk auf die Seite des Landvolkes der aristokratischen Kantone gefallen wären. Auch unter ihnen war schon Mißtrauen gegen die Tagsatzung in Schwyz; hin und wider hörte man auch von ihnen schon, es wäre nicht ganz den schönen Proklamationen von Bern und Schwyz zu trauen. Um so mehr mußte Mißtrauen entstehen, da die meisten aristokratischen Städte sich lange weigerten Deputirte an die Tagsatzung nach Schwyz zu schicken, und ihre Proklamationen deutlich genug ihre Absichten zu erkennen geben. Anfänglich mochte die Gesinnung walten, jedem Kanton eine dem Volk erwünschte Verfassung zu gönnen, allein das Ende hätte die Erwartung ganz getäuscht. Und so müssen wir uns glücklich schätzen, daß fremder Einfluß dem unglücklichen Zwiespalt ein Ziel setzte.

Unpartheiische Reflektionen

eines Eidgenossen über den Erbstreit, der um die Grafschaft Neuenburg, auf Absterben des Herzogs von Longueville erfolgt und die bedenklichen Umstände für eine ganze Löbliche Eidgenossenschaft in den Jahren 1694, 1695, 1698 und 1699.

Der Verfasser dieser Reflektionen ist der berühmte Luzernerische Staatsschreiber Johann Karl Balthasar. Der Zusatz oder das Nachwort von seinem Großsohn Felix Balthasar.

Da gegenwärtig die Neuenburgischen Angelegenheiten die Schweiz wieder bewegen, so ist die Schrift um so interessanter.

Die Grafschaft Neuenburg ist mit den vier Städten Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn theils von dritthalb, theils von zweihundert Jahren her in einem ewigen Burgrecht und Verbündniß gestanden.

Als anno 1512, da Anna von Hochberg die letzte Gräfin von diesem Hause an Ludwig von Orleans verheurathet war, letzterer in den mailändischen Kriegen unter seinem König wider die Eidgenossen gezogen zu sein beschuldiget wurde, ist Neuenburg von diesen vier Ständen eingenommen, in die gemeine Herrschaft der zwölf Orte gezogen, und von diesen bis anno 1529 durch Vögte verwaltet worden. Nach des von Orleans Tod ward es von der Anna von Hochberg, als ihr eigenthümliches Erbgut, zurückgefordert, und ihr von allen Orten, außert von Uri, unter Bedingungen zurückgegeben, den vier Städten aber ihr Burgerrecht vorbehalten, und dasselbe von Zeit zu Zeit durch die beständige Succession der orleanisch- oder longuevillischen, von der von Hochberg absteigenden Linie, bis auf gegenwärtige Zeiten erneuert, mithin diese Grafschaft sammt der andern von

Valendis allzeit als ein der Eidgenossenschaft miteinverleibtes oder zugewandtes Ort angesehen, auch für ein solches von allen Königen in Frankreich, namentlich aber von dem jetzt regierenden in dem anno 1663 insgemein mit der Eidgenossenschaft und im partiellen mit dem Herzog von Longueville (dem Herrn Vetter der Herzogin von Nemours) getroffenen Bund erkennt worden.

Die zwei von dem Herzog von Longueville hinterlassenen Söhne sind ohne Leibeserben abgestorben, ihre einzige Schwester ist die Herzogin von Nemours. Der ältere dieser Brüder, Karl Ludwig, als Graf zu Neuenburg hat diese Souveränität dem Fürsten von Conti, seinem Vetter, durch ein Testament verordnet, welches die Frau Herzogin angestritten, weil ihr ein so altes Familienleben ohne Verwirkung wolle entzogen werden, und weil ein folgendes Testament das erstere zu Boden gestoßen. Derowegen ist sie auf des letztern Bruders Tod vor den neuenburgischen Ständen erschienen, hat die Succession begehrt, welche ihr von denselben (als bisher allzeit erkennte oberste und unabhängige Richter) rechtlichen zugestellt, sie darüber investirt, und den Eid der Unterthänigkeit einhellig bestätiget worden.

Bei dem Akt dieser Investitur, ist diese Herrschaft für unveräußerlich erkennt, die Stände ohne Beiwesen des Gubernators versammelt, die edlen Vasallen (so nicht in dem Land säßhaft) von der Judicatur ausgeschlossen, das erste für ein Munizipal-Gesetz registrirt, darwider aber von der Fürstin protestirt worden. Wegen den zwei andern Informalitäten wurde von dem Procurator des Fürsten von Conti, welcher in Kraft seines Testaments sich zwar auch angemeldet, aber die dies fatales versäumt hatte, protestirt, und seinem Fürsten sein prätendirendes Recht vorbehalten. Die zwei andern Punkte haben bei Freiburg und Solothurn, wegen Ausschließung der ihrigen als Lehens-Vasallen, und dem Gubernatoren d'Affry ebenfalls einige Schwierigkeiten erwecket: diese wurden aber verglichen, und von allen vier Städten die Fürstin von Nemours als mitverbürgerte Landesfürstin erkennt.

Weil aber diese Fürstin auch keine Leibeserben hatte, und gesinnt war, dem Chevalier de Soissons diese Herrschaft zuzuordnen, also haben sich die übrigen, dero nächste und von der longuevillischen Linie abstammende Erben, angemeldet, als: die Herzogin von Lesdiguires, Graf von Matignon, Herzog von

Brisac, Prinz von Carignan und der Fürst von Baden Durlach ꝛc. Diese alle vermeinen, die Herrschaft sei unveräußerlich; die Fürstin von Nemours aber und der Fürst von Conti, daß solche veräußerlich sei.

Inmittelst hat der Fürst von Conti vor dem Rechten in Paris, auch in der Appellation vor dem Parlament daselbst, die Gültigkeit seines Testaments wider die Herzogin von Nemours erhalten, Kraft wessen er in alle von den letzten Fürsten von Longueville, Grafen zu Neuenburg, Ludwig Karl d'Orleans, hinterlassenen Güter einerkennt, von dem König das Placet erhielt, und hiemit die Fürstin von dem brüderlichen Erb ausgeschlossen wurde.

Ob nun das angeregte Urtheil von Paris sich nur auf die in dem Reich gelegenen longuevillischen Güter erstrecke, oder ob das erwähnte Testament auch die Souveränität von Neuenburg ergreifen möge, stehet an des Richters Erkenntniß.

Indessen kömmt der Fürst in das Land, und begehrt, daß man über ermeldtes Testament ihm wider die Herzogin von Nemours wegen der Oberherrschaft in Neuenburg das Recht halten solle. Die Herzogin meldet, sie wäre als eine rechtmäßiger Weise investirte Landesfürstin, keinem Tribunal unterworfen, und zu antworten nicht schuldig. Die Stände bedeuten, sie hätten der in Zeit des Interregni ihnen zugestandene Gewalt exerzirt, die Fürstin anerkannt und investirt, ihr mithin den Eid der Unterthänigkeit geleistet, und stehe ihnen daher nicht zu, das richterliche Amt wieder zu reassumiren; nach dem Tode der Fürstin wollten sie das verlangte Recht halten.

Der Fürst wendete ein, das Judicium der Stände sei defectuos gewesen, er verlange das Recht, und so die Stände ihm solches nicht administriren wollen, habe er die vier Städte ersucht, entweder die Stände zu Verrichtung des Amtes zu halten, oder andere unpartheiische Richter zu zeigen, wider partheiische die Exceptiones gelten zu lassen, oder daß die vier Städte selbsten das richterliche Amt exerziren wollten. — Die Fürstin aber verlangt, man habe sie als eine Landesfürstin erkennt, und in das Burgerrecht genommen, dabei solle man sie schirmen und retten. Die Stände bitten, man solle sie bei ihren Freiheiten beschirmen, dieses Judicaturrecht seie ihre oberste Freiheit, darin solle man sie nicht benachtheiligen, sondern dabei schützen.

Die longuevillischen Aspiranten begehren, man solle wider das Herkommen keine Neuerung machen, die agnoscirte Fürstin schirmen, nach ihrem Tode das Recht nach Landesbrauch walten lassen, und den Ständen in ihren Rechtsamen keinen Eintrag thun.

Die vier Orte sind in ihren Meinungen zerfallen: Bern und Luzern will die agnoscirte Fürstin beibehalten helfen; das richterliche Amt sich nicht anmaaßen, als welches ihnen nicht gebühre; den Ständen ihr Recht überlassen, welchen man keinen Eingriff thun solle; wollen das Jus tertii nicht berühren, wo aber gütliche Mittel vorfindlich, zu Respekt des Prinzen von Conti, als eines so großen Fürsten, die Hand auch gerne bieten helfen. — Solothurn will zwar die Fürstin auch retten helfen, ob zwar es wegen seinen Vasallen die zugesagte Condition nicht adimpliert, und es in so eigentlichen Pflichten nicht begriffen zu sein vermeinte; doch solle man dem Fürsten von Conti alle vernünftige und mögliche Genugthuung folgen lassen. — Freiburg findet die Investitur der Fürstin nicht vollkommen, die ihnen zugesagten Conditionen nicht adimplirt und daher gebührend zu sein, daß die Sachen untersucht, das Recht geöffnet, und die Acta aus der Kanzlei extradiert werden &c.

Weil nun durch diese vielfältigen Prätensionen die Stadt Neuenburg sich in Faktionen zu zertheilen, viele Unruhen zu glimmen angefangen, und wegen Ankunft vieler so großer Herren die Stadt in Sorge einer Unruhe gewachsen, hat sie von Bern einen Zusatz von 200 Mann begehrt, so Kraft uralten habenden absonderlichen Burgerrechten mit den In- und Ausburgern zu Neuenburg von Bern verwilliget worden. Solches ist von dem König für eine anmaaßende Gewaltthat angesehen, dem Stand Bern mit Ueberziehung seiner Landschaft die Königliche Ungnade angedroht, die Truppen auch wirklich an die Grenzen zu marschieren gemahnt, von Bern aber die 200 Mann zurückgenommen, ein gründliches Bescheinigungs-Schreiben ihrer Unschuld an den König gethan, zu Ablehnung aber besorgenden Ungemachs ihre Mannschaft aufgemahnt, dessen den löblichen Orten Kenntniß gegeben, und solche um das treue Aufsehen angesucht worden.

Inmittelst erklärt sich der König unpartheiisch zu sein: man solle aber zwischen dem Prinzen und der Frau Herzogin das

Recht walten lassen, und den unpartheiischen Richter fürdersam zeigen. Der Herr Ambassador kündet dieses den löblichen Orten an, und besorget bei dessen Nichterfolg eine Weitläufigkeit.

Innert wenigen Tagen soll die Frau Herzogin in Neuenburg, und mit ihr der Graf von Motignon, ja auch vielleicht andere Pretendenten anlangen, welche alle sich diesem Verlangen widersetzen 2c.

Dieses ist der kurze Entwurf des dießmaligen Zustandes der Grafschaft Neuenburg, einem zugewandten Mitglied der Eidgenossenschaft, und einer in 10,000 Mann bestehenden und mit importanten Pässen versehenen Vormauer des Vaterlandes, wobei eine Menge sehr wichtigen und importierlichen Bedenken unterlaufen.

Die einten vermeinen: wenn diese Herrschaft einem so großen Fürsten von dem Königlichen Geblüte zufalle, so seien die Privilegien, Recht und Befugsamen der Stadt und der Stände in Neuenburg, in die Tiefe gedruckt, und gegen solchen Fürsten gelte keine Raison, als welche von dem Gehorsam herrühre: nach und nach werde dieses Membrum der Eidgenossenschaft abgerissen, durch Heurath oder Erb der Krone Frankreich einverleibt, und hiemit die Eidgenossenschaft durch solchen Verlust empfindlich vernachtheiliget werden.

Andere halten dafür, weil Bern mehr Recht als übrige drei Städte über diese Grafschaft habe und übe, auch mehrern Genuß in Mannschaft und dero Zuzug genieße als andere, und der Gewalt zu Nachtheil der französischen Landesfürsten sich mehrmals stark bedient, daß dieses eine Gelegenheit sei, wegen verschiedenen von Seite Frankreichs wider Bern bezeugenden Mißvergnügen, einen Streich demselben zu versetzen, dessen Prävotenz in der Eidgenossenschaft um etwas zu stutzen, und der reformirten Religion dieser Gegend einen merklichen Abbruch zu thun, so der katholischen Eidgenossenschaft besser, als der Concurs der Herren Geistlichen ersprießen würde.

Ja sagen die dritten, das wäre wohl recht, wenn man in dieser Welt die Religion nicht nur zu einem Vorwand anderer im Herzen führenden Absichten gebrauchen thäte; aber ein benachbartes Haus, welches mir wegen seiner Höhe den Sonnenschein sperrt, abbrennen lassen und solchem ohne Sorge zuzuschauen, mag wohl für eine mißliche Saumsal getadelt werden:

Difficilius expellitur, quam non admittitur hospes.

Der vierte beklagt die Uneinigkeit der Orte, betadelt die unglückselige Arbeit derjenigen in dem Land, welche mehr für das äußere als das einheimische Wesen laufen, schreien, praktiziren und arbeiten: man sehe, daß vielen unsere Landesart und Lebensform verleide, ihnen fremde Pracht, Hofleben und Niedlichkeit mehr, als die rohen Gebirge, Einfalt und Armuth des Landes gefallen, nauscat eis super cibo isto levissimo. Unterdessen verschwinden die patrimonia, der Brauch ist zu groß, der Gewinn zu klein, und man muß sehen, wo man von außen her etwas erhasche: die Pracht macht Armuth, die Armuth macht eine Noth, sich um Mittel umzusehen, es sei in oder außer dem Land. Da opfert man alles, und alles muß herhalten, nur damit man dieser Noth steuern möge. Man soll in Neuenburg und wegen Neuenburg in den Orten nachsehen, wer laufe, wer Faktionen bilde, wer die Trennung der Orte erkünstle, wer schreie? ob nicht alles geschehe der fremden Gunst willen, und um doch Gunst, Mittel und eigenes Interesse zu fördern: das gemeine Wesen versinke und werde anders nicht beobachtet, als so fern es von dem Privatinteresse geleitet und geführt werde.

Der fünfte beobachtet, mit welcher Heftigkeit dieses Geschäft von Frankreich angegriffen werde, wie jener Fürst von Königlichem Geblüt sich selbsten in das Land begeben, und nicht so leicht ohne Genugthuung von diesem Ort, wie vor einem Jahre von Danzig abziehen werde; mit was Pratiken man in dem Land fürbreche: wie hart man Bern wegen der Besetzung von 200 Mann, welches doch so befugter Dingen geschehen, bedroht, und da dieser Stand doch nichts anders gethan, als was er kraft der beschwornen Pflicht schuldig, man mit einem Strom allen Ungemachs denselben überschwemmen, aller empfangenen treuen Dienste vergessen, den ewigen Frieden und Bund zerreissen, mithin eine ganze Eidgenossenschaft in die äußerste Verwirrung setzen wolle; wie man in einer Stund den verbürgerten Städten vorhalte, über ihre Pflicht nicht zu schreiten, in der andern Stund ihnen zumuthe, einen Richter zu zeigen oder denselben zu machen, welches geradenwegs wider ihre Befugsame strebet, und so man dieses nicht thun werde, wirklich Weitläufigkeiten ankünde; wie dieser Fürst von den königlichen Prinzen auf den Armen getragen werde, und daher scheine, daß man haben wolle, daß dieser Fürst in Neuenburg eingesetzt, und damit der erste Staffel er=

stiegen werde, welcher den fernern Nachtritten zu den in Gedanken führenden Fortschritten den Weg vorzeige.

Andere aber, die gemeine Ruhe und Wohlfahrt beherzigend, melden: ob nicht die Eidgenossenschaft zum Gelächter der ganzen Welt werden würde, wenn in der Combustion von ganz Europa sie sich unversehrt hätte erhalten können, und jetzt in der gemeinen Ruhe sich verlieren sollte; wie bald der Friede verloren, wie schwerlich aber wieder gefunden werden könne. Ein Kleinod, wie der Ruhestand sei aller Mühe und Deferenz würdig, um das abscheuliche Uebel des Krieges zu fliehen: jenes, so damit auf die Spitze gesetzt werde, sei bei dem widrigen Schicksale der Sachen unwiderbringlich, und in seinem Werthe unschätzbar und es sei eine Wirkung der wahren Klugheit, der Zeit und den Umständen weichen zu müssen. Das Mißtrauen und die Uneinigkeit haben bereits eine so große Kluft geworfen, daß eine gänzliche Zertrümmerung sonst zu erwarten stehe: von so geringem Athem wie dieser schwache Leib seie, werde ihm an der Möglichkeit gebrechen, die Höhe des vor Augen habenden Gebirgs zu übersteigen; wenn die Ameise nicht wolle getreten werden, habe sie die Straßen auszuweichen, welche die schweren Pferde mit eisernen Hufen durchlaufen: in Summa ohne äußerste Noth gedrängt, haben die eidgenössischen Waffen niemals einigen Lorbeer geerndtet rc.

Bei dergleichen und vielen andern da und dort waltenden Gemüthsregungen fragt sich, wie weit die vier verbürgerten Städte in diesem Geschäfte schreiten wollen oder können, und ob thunlich, mehreres zu wirken sich zu unterstehen, als was die reinen Pflichten erfordern?

Was die Stände in Neuenburg, die mit Eiden der Unterthänigkeit ihrer Fürstin verbunden, thun können ohne oder wider dero Willen?

Ob man das Jus tertii, das ist die longuevillischen Erben in ihren Zusprüchen verkürzen könne?

Ob man die Fürstin und die Stände, wenn man ihnen gewaltthätig, jener wider ihre Landherrschaft, dieser wieder ihr supremum jus judicaturæ, als ihre vornehmste Freiheit, zusetzen sollte, nicht zu schirmen schuldig?

Ob man den Fürsten Conti einen so großen Herrn, un-

terstützt von einer so übermächtigen und untreu werdenden Gewalt, nicht in allweg zu satisfaciren suchen solle?

Ob zu Erhaltung des gemeinen Ruhestandes und salutis publicae nicht endlich etwas zu opfern sein werde?

In diesem Wirbel so verschiedener widriger Winde, schifft und rudert dermalen unsere Eidgenossenschaft daher, welche aber auch mehrere hat, die mit höhnischem Gelächter sie in dieser beängstigten Arbeit ausspotten, so wie hinwiderum treue Gehülfen, welche ihr an dem Ruder den schweren Athem zu erleichtern suchen.

Zusatz.

Der vortrefliche Verfasser dieser kleinen doch lesenswerthen Schrift, mein seliger Großvater, hat den Ausgang der berühmten Neuenburgischen Erbsstreitigkeiten nicht mehr erlebt, sondern er ist im Jahr 1703, da er eben das Schultheißenamt zu seinem größten Ruhm bloß ein Jahr verwaltet, durch einen übereilten Tod, in seinen besten Jahren, hingerissen worden. Wohl aber hat er noch zu seinem Troste sehen können, wie sein liebes Vaterland der drohenden Gefahr glücklich entgangen und wie die Herzogin von Nemours im Besitz dieser Grafschaft ruhig verblieben; nicht daß der Prinz von Conti seine Ansprache aufgegeben hatte, sondern nur bis auf ihren, wegen hohem Alter, bald annahenden Tode, aufgeschoben; welcher auch den 16. Juli 1707 erfolgte. Aber auch damals war dieser Prinz nicht glücklicher, und er mußte, wie die andern Mitbuhler und Pretendenten alle, diese Herrschaft, durch den Ausspruch des Obergerichts der Stände, dem Könige von Preußen zufallen sehen: als der wegen seiner Abstammung von dem Hause Challon, so ehemals nicht nur das Dominium directum, sondern auch das Dominium utile dieser Länder besessen, aber durch die Freiburg-, Hochberg- und Longuevillischen Häuser davon abgetrieben gewesen, für den rechtmäßigen Erben erkennt worden.

Sign. F. Balthasar.

Die Neuenburger Händel im Jahre 1768.

Vorbemerkung.

Nachfolgende, besonders in den heutigen Tagen interessante Darstellung, welche sich an die vorhergehende anschließt, ist aus den Luzernerischen Rathsprotokollen gezogen, und mit Reflektionen begleitet von Felix Balthasar.

Im Jahr 1748 verpachtete der König von Preußen, Fürst zu Neuenburg, das Einkommen dieses Ländchens. Dem Volke schien diese neue Weise Beschränkung seiner alten Freiheit. Es erlaubte sich in den Jahren 1755 und 1766 dringende Vorstellungen.

Die Ankunft zweier Kommissarien, welche der König nach Neuenburg schickte, erregte Unzufriedenheit, weil man in dieser Maaßregel eine Störung der Vorrechte des Landes zu erkennen glaubte *). Der neue Vice-Gouverneur, Michel, der zuerst Hoffnung gemacht hatte, brachte in der Folge Manche, die sich ihm näherten, durch harte Ausdrücke auf; die Unzufriedenheit vermehrte sich, als die Regierung Ansprüche auf die Bewilligung des Aufenthalts Fremder machte, welche der Stadt-Magistrat als einen von ihm abhängenden Gegenstand ansah. Am 10. November wurde ein Versuch einer Verpachtung gemacht, allein er mißlang, und war von lärmenden Bewegungen des Volkes begleitet. Die Behörden erneuerten ihre Vorstellung und der Venner Osterwald gab diejenige der vier Bürgerschaften ein. Der Rath von Neuenburg hatte die Aufnahme einer Ankündigung der Verpachtung in das Wochenblatt verweigert, weil dasselbe überschrieben war: „Mit Bewilligung der Obrigkeit"; und man besorgte, eine unter dieser Aufschrift erscheinende Ankündigung würde auf eine stillschweigende Billigung des Magistrats schließen lassen. Die Behörden wandten sich zu wiederholten Malen an den König. Am 7. Januar 1767 beschloß die Bürgerversammlung zu Neuenburg, diejenigen vom Bürgerrechte auszuschließen, welche Pachtungen oder die Bürgschaft für solche auf sich nehmen würden. Die Berichte, welche dem König

*) Heutzutage scheinen die Neuenburger nicht mehr so eifersüchtig auf ihre Freiheit zu sein.

über das Vorgegangene eingegeben wurden, hatten die Folge, daß der Venner Osterwald seiner Stelle entsetzt, zwei andere Regierungsglieder zurückgestellt wurden. Der Königliche Kommissär von Derschau machte nun im Namen des Königs vor dem Rathe zu Bern, laut Verträgen vom Jahr 1406, einen Prozeß gegen die Stadt Neuenburg anhängig, und der General-Advokat Gaudot, vorher ein beliebter Volksmann, trat plötzlich zum großen Erstaunen seiner Mitbürger zu der Königlichen Sache hinüber, und benahm sich als thätiger Gehülfe des Kommissärs.

Folgendes waren die Gegenstände der Klagen des Herrn von Derschau: 1) Die Widersetzlichkeit der Stadt gegen die Versteigerungen und ihre Gemeinschaft mit den andern Städten, da doch wegen der besondern Vortheile, deren sie genieße, die Verpachtung für sie ohne Nachtheil seie. 2) Die verweigerte Einrückung ins Wochenblatt. 3) Die Maaßregel gegen die Pächter und die Bürger mit Forderung einer Genugthuung. 4) Der Rath und die Bürger sollten Niemand ohne Bewilligung des Landesherrn von dem Bürgerrechte ausschließen. Der Kommissär forderte außerdem: 5) Der Rath und die Bürgerschaft von Neuenburg sollten ohne Bewilligung der Regierung die Staatskörper und Gemeinen in keinem Falle zusammen berufen. 6) Es soll ihnen verboten sein, sich mit andern Staatskörpern oder Gemeinen zu vereinigen, um Beschwerden derselben zu den ihrigen zu machen. 7) Es sollte ein Kodex der staatsrechtlichen Verhältnisse durch fähige Personen auf Veranstaltung des Königs verfertigt, und nachher von dem Stande Bern als Fundamental-Verfassung des Staats genehmigt werden. 8) Der Gouverneur soll befugt sein, verdächtige Fremde wegzuweisen. Die Stadt wollte über den 4., 5., 6. und 7. Artikel nicht eintreten, weil diese das ganze Land beträfen, und die übrigen Gemeinden protestirten gegen die Benachtheiligung ihrer Rechte, weil der Vertrag von 1406 die Stadt Bern nur zwischen dem Grafen und der Stadt Neuenburg zum Richter mache. Hieraus entstand ein Prozeß, welcher endlich von dem Großen Rathe zu Bern mit einigen Beschränkungen zu Gunsten des Fürsten durch ein Kontumaz-Urtheil den 5ten Christmonat 1767 entschieden wurde. Ueber die Maaßregeln, welche die Bürgerschaft von Neuenburg am 7ten Januar genommen hatte, ward bestimmt, sie sollen in Gegenwart der Bürgerversammlung aufgehoben, dies unter vorgeschriebenen Förmlichkeiten einprotokollirt und bei dem Vice-Gouverneur neue Abbitte geleistet werden. Die Stadt wurde ungeachtet ihrer Gegenvorstellung zu Bezahlung von 35,000 Schweizerfranken an die Kosten verurtheilt.

Da Neuenburg dem ergangenen Urtheil nicht Folge leisten wollte, so schickte Bern sich an, dasselbe zu exequiren. Hier beginnt die vorliegende Erzählung.

1768. 30. März. Da die wegen der Neuenburgischen Zwistigkeiten eingelaufenen Partikular-Berichte, als unter anderm, daß der Stand Bern sich wirklich rüste, dem gefällten Kontumaz-Urtheil die Execution zu ertheilen und mit gestärktem Arm zu unterstützen, als haben MGHHrn. solche bedenkliche Aussichten an meine GHHrn. von Räth und Hundert zu bringen für gut und nothwendig erachtet, wie es denn eodem die geschehen, weil MGHHrn. ohnedem, wegen der an die löbl. drei Länder aufgesetzten Final-Antwort über das Zollwesen, zusammen berufen worden.

Es ward hierauf eine Kommission von 4 täglichen und 2 großen Räthen ernamset, um was etwa deßhalber an löblichen Stand Bern und andere Ort zu rescribiren wäre, zu Papier zu setzen, und nachdem es von denen ältesten Herren für gut erachtet worden, an seine Behörde abgehen zu lassen.

Die Kommission bestand aus folgenden Herren:

Herr Seckelmeister Amrhyn.
„ Landvogt Krus.
„ Salzherr Meyer.
„ Spitalherr Balthasar.
„ Landvogt Weber.
„ Obervogt Segeser und Herr Staatsschreiber.

31. März. Man war bei der den 31. dito gehaltenen Kommission einig geworden, daß weil Freiburg sowohl den Stand Luzern, als Solothurn dafür ersucht, ein bewegliches Schreiben an den Stand Bern abzuerlassen, wie auch an den Stand Zürich, insofern Freiburg und Solothurn das gleiche thun würden. Es wurden also zwei solche Schreiben aufgesetzt und in Bereitschaft zu halten angeordnet, damit, sobald unser Expresser von Freiburg zurück sein, und die Versicherung bringen würde, daß man von Seiten Freiburgs das gleiche gethan, diese unsere Schreiben nach Zürich und Bern abgegeben werden könnten. Allein in dieser Zwischenzeit war ein weitschichtiges pro memoria, sammt einem wohl ausgedachten Schreiben nebst verschiedenen Beilagen, von Bern eingetroffen, womit dieser Stand den hiesigen von der seine Ehre verletzenden Lage der Neuenburgischen Widersetzung, das den 5ten Dezember verflossenen Jahrs ausgefüllte Kontumaz-Urtheil anzuerkennen, einerseits benachrichtiget und seinen festgefaßten Entschluß entdecket, dieses Urtheil

den aufhabenden Pflichten gemäß, den 23sten April mit bewaffneter Hand zu unterstützen, andrerseits mit den kräftigsten und verbindlichsten Ausdrücken dahin deutet, daß er verhoffe, daß man ihn nicht nur laut den Traktaten und Verhandlungen de annis 1512 und 1529 bei seinem mit Neuenburg habenden Burgrecht und daher fließenden Judicatur beschützen, sondern auch in sich ereignenden Nothfall bundesmäßig beizuspringen kein Bedenken tragen werde ꝛc.

Nebst diesem Schreiben ist auch eines von dem Preußischen Minister, dem Hrn. von Derschau, zu eben dieser Zeit eingelangt, wodurch unserm Stand die höchst ärgerliche und strafwürdige Hartnäckigkeit der Stadt Neuenburg und die deshalb festgesetzte militairische Exekution einberichtet wird, mit der beigefügten Hoffnung von Seiten Seiner Majestät von Preußen, daß man von hier aus, laut ehemaligen gehabten Burgrechten mit dem Neuenburgischen Landesherrn, Hochselben bei seiner Herrlichkeit, im Fall der Noth zu schützen nicht unterlassen würde ꝛc.

1. April. Als eine Ehrenkommission am Charfreitag, den 1sten April, eben dieser eingelangten Briefschaften versammelt war, ist auch der Expresse von Freiburg mit einem Schreiben zurück eingetroffen, welches zu unserer nicht geringen Verwunderung weiter nichts als eine Empfangsbescheinigung enthielt, mit dem fernern kurzen Andeuten, wie daß Solothurn in ihre Gedanken und Vorschläge nicht habe einwilligen wollen — werden sobald möglich den hohen Gewalt sammeln lassen, und sich sodann des Weitern entschließen, und uns Nachricht ertheilen, könne aber bis nach vollendeten Osterferien nicht geschehen, weil sich der Rath diese Zeit hindurch nicht versammle ꝛc. Als wenn die Noth und das periculum in mora nicht alle Gesetze und Gewohnheiten dispensirte!

Nun giengen die Gedanken der Ehrenkommission dahin, den Brief nach Zürich noch so lange zu hinterhalten, bis man wenigstens von Freiburg die Versicherung erhalten, daß man es auch thun werde, damit man nicht allein agire, und von Seite Berns den Unwillen auf sich lade. Denn die Eidgenossen von Freiburg und Solothurn haben sowohl anno 1656 als 1712 uns zwar aufgemuntert und mit in das erfolgte Kriegsfeuer zu versenken gewußt, ihres Orts aber gar schön zu Hause geblieben, und den goldenen Bund kraftlos sein las-

sen. Denn hätten sie sich damals gleichergestalten in Bewegung gesetzt, so würde vielleicht statt Krieg eine Aussöhnung erfolgt sein, oder Bern wenigstens nicht so den Meister gespielt haben.

Dannethin ist auf Bern ein sehr bewegliches, doch ganz freundschaftliches Antwortschreiben verfasset worden, darin bestehend, daß man ihre Nachricht mit größtem Herzenleid vernommen und voll Kummer und Sorgen stehe, diese ihre vorhabende kriegerische und in der Eidgenossenschaft ungewohnte Bewegungen möchten, durch den zu besorgenden Widerstand von Seiten der Stadt Neuenburg und die zu leistende Hülfe von Seiten der Landesstände, ein Feuer anzünden, wodurch die Ruhe gesammter Löblichen Eidgenossenschaft gestöret und in die größte Ungelegenheit versenkt werden könnte; es möge eben in solcher friedfertigen Absicht der Rechtszug de anno 1618 ohne Execution gelassen worden sein: man ersuche und bitte sie aus bewährter Freundschaft und Liebe für uns und das gesammte theure Vaterland, dieses zu Herzen zu nehmen und zu bedenken. Es seie bekannt, daß dieses Fürstenthum in abgewichenen Zeiten von Löblicher Eidgenossenschaft einige Jahre hindurch innegehabt und beherrschet, nachher aber unter ausdrücklichem Vorbehalt besitzender Freiheiten wiederum abgetreten und immer als ein Theil der Eidgenossenschaft angesehen und geachtet worden. Man lebe der Hoffnung, es würden wohl noch gütliche Versöhnungsmittel ausfündig gemacht, und diese weitaussehenden Bedenklichkeiten pacificirt werden können, ja wenn es wegen dem kurzen Termin noch möglich, so würden auch wir an Neuenburg die kräftigsten dahin einschlagenden Vorstellungen gelangen lassen ꝛc. ꝛc.

Man sieht hieraus, wie daß man für dermalen sorgfältig ausgewichen, weder über die Befugsame der Judicatur, weder über die einigermaaßen anverlangte Hülfsversicherung oder getreues Aufsehen, sich antwortlichen einzulassen.

Für den Herrn von Derschau ward ein ganz kurzes Empfangsschreiben abgefaßt, ohne im mindesten das Meritum causæ zu berühren, oder sich in etwas einzulassen, sondern bloß der Wunsch und die Hoffnung angereget, daß diese obwaltenden Zwistigkeiten noch etwa in Güte vermittelt und ausgelegt werden können.

Das Schreiben auf Freiburg ward um desto wichtiger. Man meldete dahin, wie daß man das copialiter angeschlossene

Schreiben durch den nämlichen Ueberreuter, der es an sie überbringe, an den Löblichen Stand Bern gelangen lassen. Es seie wegen dem kurzen Termin keine Zeit zu verlieren; Freiburg solle sich also ehemöglichst erklären, ob es noch gesinnnet, an das eidgenössische Vorort zu gelangen, um eine allgemeine Vermittlung zu erzielen. Man bitte sie, uns im Vertrauen zu berichten, was den Kanton Solothurn bewogen haben möge, sich dieses Handels gleichsam zu entschlagen? was sie vermeinen, was es absetzen könne, falls die Landstände sich der Stadt Neuenburg annehmen und sich zu derselben schlagen sollten? was es wohl für eine Aussicht gewinnen würde, wenn die Eidgenossen von Bern in ihrer Expedition unglücklich werden sollten? in welchem Falle selbe nicht ermangeln würden, die übrigen Orte um Beistand anzuflehen, und wozu sie (die Freiburger) sich alsdann entschließen würden? oder falls die Berner das Fürstenthum Neuenburg erobern sollten, was dann geschehen könnte, und wie lange etwa die Bernerische Macht darin den Meister spielen würde? Man bitte also, im eidgenössischen Vertrauen, ihre Gedanken hierüber aus, da sie wegen ihrer benachbarten Lage diese Sachen weit näher als wir einsehen können, und nicht nur eine ganze Catholicität, sondern auch ihr eigenes politisches Staatsinteresse mit unterlaufe, und darüber besorgt sein müsse ꝛc. ꝛc.

Man hat mit Bedacht dergleichen und andere Fragen an die Freiburger zu thun für gut befunden, um von ihren wahren Gesinnungen ein näheres Licht zu erhalten und um zu wissen, wie und auf was für Art es ihnen hierbei ums Herz seie, damit man uns nicht durch nichtsbedeutendes Schreien und Aufmuntern in Abwege verleite, und uns bei Bern verfeinde. Denn die Politik von Luzern erfordert (seitdem man mit denen Ländern nichts mehr vertrauliches zu thun haben und sich auf sie verlassen kann), daß man Bern bestmöglichst menagire und mit den beidseitigen freundschaftlichen Gesinnungen fortfahre ꝛc.

Nun will ich auch hier meine wirklichen Gedanken über dieses obwaltende Geschäft anführen.

Das Kontumaz-Urtheil von Seiten Berns ist über den 1sten, 5ten, 6ten und 7ten der von Seiten Preußens eingelegten Klagartikeln den 5ten Christmonat 1767 ergangen.

Der 1ste betrifft die von den Ständen anverlangte ehemals geübte Regie in Beziehung der fürstlichen Einkünfte.

Der 5te die Versammlungen des Volks oder der Stände, die ohne Bewilligung des Gouverneurs nicht erlaubt sein sollen.

Der 6te das Associationsrecht, welches die Stadt mit den übrigen Ständen und die übrigen Stände mit der Stadt haben.

Der 7te, daß ein Gesetzbuch von den neuenburgischen Gesetzen verfertiget werden soll.

Diese Artikel sind also eben solche, die alle Stände, das ist das ganze Fürstenthum Neuenburg berühren, und die Stadt Neuenburg nur in so weit allein angehen, als selbe mit den übrigen Ständen hieran Antheil nehmen kann und soll.

Es ist unstreitig, daß falls die Stadt Neuenburg mit ihrem Landesfürsten Zwistigkeiten hat, der Stand Bern, vermöge seines alten Burgerrechtes, hierüber Richter sei, und als anno 1512 das Fürstenthum von den IV verburgerten Städten erobert und zu einer gemein eidgenössischen Herrschaft gemacht worden, haben die XI Orte der Stadt Bern einen Revers ertheilt, durch welchen ihr ihr Burgerrecht und andere Pflichten und Gerechtigkeiten, so wie von Alters her uf und gegen den jetzt gemeldten von der Stadt und Grafschaft Neuenburg nach lut ihr Brief und Herkommen gehabt, vorbehalten, und ohne Widerred verbleiben zu lassen versprochen. Dicto anno vor Thoma.

Nun entstehet die Frage, was für und ob alle Zwistigkeiten, die sich zwischen dem Fürsten und den Neuenburgern ereignen können, und wenn sie auch das ganze Land berühren, dieser Judicatur unterworfen, und die Stadt Neuenburg gehalten werden könne, in ihrer und der übrigen Stände Namen, im Rechten zu erscheinen und zu antworten? —

Dieses ist also der Satz und die Rechtsfrage die von einem löblichen Stand Bern mit Ja entschieden, von den Ständen aber nicht angenommen und anerkennt werden will. — Indessen ist gewiß und mit gar manigfaltigen Beispielen, ja aus der Vernunft selbst zu erweisen, daß ehemals die Stadt für sich und die übrigen Stände, bei sich ereigneten Vorfällen, Klagen geführt, und das bernerische Schiedrichter-Amt angeflehet; und eben aus der Prozedur de anno 1618 zeiget sich ziemlich klar, daß damals eine Stadt Neuenburg, in ihrem eingegebenen Klag-Libell, nicht nur die sie allein und insbesonders berührende Punkte, sondern auch etwelche, die das ganze Land angegangen, in's

Recht gesetzt und folgsam im Namen der übrigen Stände agierte. Ja die Stände selbst haben eint und andermal, und erst jüngst in dem Geschäft, wegen dem Minister Petitpierre, zu dem Stand Bern sich gewendet.

Indessen aber, gesetzt der Stand Bern seie der Richter, in allen und jeden sich ereignenden Zwistigkeiten und es ergebe sich, daß seine Ansprüche so ungerecht und partheiisch ausfielen, daß die neuenburgischen Staatsgesetze und Rechtsamen hierunter ungemein litten, wo nicht gar über den Haufen geworfen würden, sind wohl alsdann die Neuenburger gehalten, dem Urtheil statt zu thun, und könnten sie wohl mit Recht und Billigkeit hiezu genöthiget werden. Sollte wohl das Tribunal der III Stände, dieses höchst ansehnliche Tribunal, so anno 1707 nicht nur die Landesfreiheiten von neuem belebt, sondern sogar das Recht gehabt, einen neuen Landesfürsten zu wählen, und sich eben solche Freiheiten feierlichst hat bestätigen lassen, hiezu nichts mehr zu reden haben, sondern zusehen müssen, wie die Landesgesetze untergraben, und unter dem gefährlichen Rechtstitel der inprescriptibilité de droit Régalier vielleicht ganz und gar abgethan würden. — Das ist eine große eine wichtige Frage. Einmalen ist das gewiß, wer das Recht hat Gesetze zu machen, hat auch das Recht dieselben, falls sie einer Erläuterung bedürfen, zu interpretieren, und sollte ein Fürst die pacta conventa, die er ehe und bevor man ihm den Eid der Treue schwöret, selbsten zu beschwören schuldig ist, nicht halten, so hat die von den Unterthanen conditionel geschworne schuldige Treue, laut dem Natur- und Völkerrecht, ihr Ende. — Aus diesem wenigen ist zu entnehmen, wie unbegründet Se. Majestät der König von Preußen die Neuenburger als Rebellen traktirt und benamset; er, der den Neuenburgern noch niemalen den landsfürstlichen Eid geschworen, und in Folge dessen die Neuenburger bis zur erfüllten dieser schuldigen Pflicht nicht schuldig wären, ihn für ihren Landesherren anzuerkennen.

Allein die Zeiten sind jetzt so beschaffen, das Sprüchwort sagt: der Stärkere ist Meister. Eben auch das Sprüchwort sagt: Gewalt ist über Recht, und wer mit Gewalt und wider Recht seine Rechtsame verliert, hat sie doch nicht verloren, und ist berechtigt, dieselbe bei günstigen Zeiten wiederum zu vindiziren. — Es ist den guten Neuenburgern anno 1707,

nach der Fabel, ergangen. Anstatt sich in eine vollkommene Freiheit zu schwingen, oder einen der schwächern Prätendenten zu ihrem Oberherrn zu wählen, haben sie aus Religionseifer und auf Anstrengen der löblichen Stände Zürich und Bern, besonders dieses letztern, einem protestantischen mächtigen Fürsten haben wollen: ein Fürst der von Jahr zu Jahr mächtiger und furchtbarer wird und nicht nur das kleine Neuenburg, sondern ganze große Staaten und Länder verschlingen möchte.

Was die von denen XI Orten anno 1512 und 1529 ausgesprochene Garantie der Judicatur anbetrifft, ist selbe schon oben aus dem Instrument erwähnt worden. Die vier Städte Bern, Luzern, Freiburg und Solothurn hatten sich eodem anno 1512, auf Jakobi, auf den Eid erklärt, den die von Neuenburg ihnen geschworen, daß sie ihnen all und jeglich ihr Freiheiten, recht und löblich alt und neue gute Gewohnheiten bestätigen, und als die XII Orte dieses Fürstenthum anno 1529, der Frau von Hochberg wiederum abgetreten, ward heiter ausbedungen; daß sie und ihre Nachkommen die Unterthanen in gemeldter Stadt und Grafschaft Neuenburg gesessen, bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Gütern, so sie von uns oder unsern Landvögten daselbst erlangt, blicken lassen wolle ꝛc.

Daher kömmt, daß alle löblichen eidgenössischen Orte befugt sind, sich der Neuenburger zu beladen, indem man eben darum diese Grafschaft immer als zu der Eidgenossenschaft gehörig angesehen, und zu verschiedenen Zeiten sich ihrer, wie es die Abscheide zeigen, angenommen hatte.

Ferners sind auch folgende Reflexionen über diese obwaltenden Neuenburger-Unruhen zu machen. Ist die Genferische Mediation vom Jahr 1732 nicht auch der Garantie und militärischen Exekution gegen den sich widersetzenden Theil unterworfen gewesen? Warum hat denn Bern bei diesen letzten Unruhen nicht darauf gedrungen? Ist seine Ehre hiebei nicht betheiligt gewesen, nachdem es durch seine bevollmächtigte Gesandte seine neue Mediation zu Gunsten des Genfischen Raths gethan, dieselbe aber von der Bürgerschaft verworfen und der Rath nach und nach genöthiget worden, mit den Bürgern sich auszusöhnen und sich gleichsam Gesetze vorschreiben zu lassen? Die Krone

Frankreichs, die hierbei gleichsam beschimpfet worden, hatte die zwei Orte Zürich und Bern auch aufgefordert, die gefällten Urtheile zu exequiren, und würde das Ihrige geleistet haben, und doch ließ man den Rath und die Bürgerschaft sich selbsten über. Warum hat Bern jetzt dem König in Preußen so geschwind und so ernsthaft die Execution verwilligt? Das sind alles Fragen, die doch einer begründeten Antwort würdig wären.

Ich setze jetzt noch die drei Fälle. Entweder wird das Neuenburgische eingenommen und zu einer preußischen Provinz gemacht, folgsam mit preußischem Volk besetzt? Könnte das einer Eidgenossenschaft conveniren, könnte ihre Ruhe und Freiheit hierbei getröstet bleiben, oder müßte man nicht fürchten, daß sobald der kriegerische Friedrich gut fände, mit den eint oder andern Mächten Kriege zu führen, auch diese neue preußische Provinz das Ihrige zu leisten und Unruhen anzustellen hätte; oder gesetzt Neuenburg würde ein berneriſches Territorium (denn sobald die Neuenburger als Rebellen behandelt werden können, so haben sie ihre Freiheiten und Rechtsame verloren, und sind folgsam aliénable) könnte auch das dem politischen innern Staatsinteresse einer ganzen löblichen Eidgenossenschaft und einer Catholicität insbesondere conveniren? Warum ist der zu Anfang des vorigen Seculi zwischen dem Stand Bern und dem Bischof von Basel auf dem Tapet gewesene bielische Tauschhandel zu Wasser geworden, als weil diese Sache in der Eidgenossenschaft großes Aufsehen gemacht und alle Orte sich unter der Hand darwider aufgelehnt hatten. — Der dritte Fall ist; gesetzt die bernischen Executions-Truppen werden bei ihrem ersten Anlauf auf Neuenburg unglücklich und auf das Haupt geschlagen (denn ein Mann der für das Vaterland und seine Freiheiten streitet ist zwei, dreifach beherzt) so wird Bern die übrigen Orte um Hülfe und Beistand anrufen. Wie weit erstrecken sich jetzt in diesem Falle die Bundespflichten? Man kann freilich sagen, sobald die Orte der Eidgenossen dem Stand Bern das Judicaturrecht über Neuenburg gutgeheissen und bestätiget, so sind demselben auch sein Recht, sein Urtheil gegen den sich weigernden Theil mit gestärkter Hand wirksam machen zu können, bestätiget worden, folgsam, sollte derselbe hierum Noth und Gefahr zu leiden haben, so ist man schuldig ihm beizustehen

und hierbei zu schützen. Allein die Politiker können hier distinguiren mit Melden: man solle ihnen zuerst sagen: ob wenn die Urtheile wider den König von Preußen und zu Gunsten der Neuenburger ausgefallen wären, der König von Preußen aber sich derselben zu unterziehen geweigert hätte (wie es denn gewiß geschehen wäre) man dem Urtheil auch die Exekution gegeben haben würde. Eben anno 1618 hat man das wider den damaligen Landesfürsten ausgefällte Urtheil ohne Exekution gelassen, und warum, weil man sich gescheut, die Exekution vorzunehmen, die Orte sich auch gewiß bei ereigneten Unglücksfällen der Berner nicht würden angenommen haben, indem die III verbürgerten Städte Luzern, Freiburg und Solothurn sie zur Zeit davon abgemahnt.

Eben so kann man auch zu Gunsten der Neuenburgischen Stände distinguiren mit Sagen: Wenn ihr, ihr Herren von Bern! solch ein partheiisches Urtheil wider sie ausfällen solltet, daß dieselbe sich gar nicht ohne Schmälerung ihrer Rechtsamen, demselben unterziehen könnten, noch würden, und ihr darauf zu Felde ziehen, hierbei aber unglücklich werden solltet, ist das nicht euere Schuld, und sind wir auch verbunden, euch bei einem für uns so gefährlichen Mitburgerrecht zu beschützen und zu handhaben, und die unschuldigen Neuenburger, die doch auch Eidgenossen, nicht aber euere Unterthanen sind, zu Grunde zu richten? — Laut indessen eingelaufenen Partikular-Briefen, hat der Stand Bern unser hierbei erzeigtes Betragen ziemlich übel aufgenommen und hoch empfunden. Dessen mag unter anderm der unterm 8. April von meinem Freund dem Herrn von Wattenwyl, damaligen Kommandanten der Festung Aarburg, an mich in Eile erlassenes Schreiben ein Zeugniß sein, dessen Inhalt aus meiner hierauf ertheilten Antwort zu entnehmen, die folgender Maßen gelautet hatte:

„Ungeachtet ich, mein Freund, fast keine Zeit habe an je„mand zu schreiben, so kann ich doch nicht unterlassen, Ihre un„term 8. April an mich abgegebene und meinem Herzen höchst „empfindliche Zuschrift des weitläufftigen zu beantworten, und „meinem Stand theils gegen eine übertriebene Empfindlichkeit „von Seiten ihrer Mitbürger, theils unstatthafte Zulagen, nach „Schuldigkeit zu vertheidigen."

„Erstlichen ist gewiß, daß Luzern gleich beim Ausbruch der

„Neuenburgischen Zwistigkeiten, als sowohl von Seiten Neuenburg, als dem französischen Herrn Botschafter, deßhalber Briefschaften eingelanget, sich mit höflichen, doch unverfänglichen Ausdrücken der Sache gleichsam entschlagen, und deutlichen zu verstehen gegeben, daß wir seit der letzten Handänderung in keiner andern Verbindung, als wie die Eidgenössischen Orte überhaupt, stehen. Nun ist man immer auf diesem Hauptsatze beharret, und das einzige, was man zu Gunsten der Neuenburger gethan, war das Empfehlungsschreiben, so man im verstrichenen Jahre an den löblichen Stand Bern aberlassen. Die Neuenburger hätten zwar das um uns wegen ihrem Verhalten im unglückliche Jahr 1712 verdient, allein Luzern ist nicht gewohnt, Böses mit Bösem zu vergelten, sondern weiß zu vergessen und Gutes zu thun. Hätte Luzern bei letztverstrichener Katholischer Tagleistung die Neuenburger favorisiren wollen, so würde man den besten Anlaß gehabt haben, und man war auch wirklich darum angesprochen. Aber eben Luzern schlug es aus, und wurde darüber hin Neuenburg schriftlichen verdeutet, daß so lange der löbliche Vorort Zürich sich ihrer nicht beladen wolle, wir für sie ebenfalls nichts weiteres thun können, noch werden."

„Nun blieben die Sachen in dieser Lage, als man von Seiten Freiburg ein Schreiben per Expressum erhielt, mit der Nachricht, die löbliche Stadt Bern habe den Entschluß gefasset, ihr Urtheil mit der Exekution zu begleiten, und deßhalben wirkliche kriegerische Anstalten gemacht, und befinde sich aller Orten alles in der größten Gährung, mit dem angefügten Ansuchen, daß man, gleichwie man es auch thun werde, und der löbliche Stand Solothurn auch hierum ersucht worden, ebenfalls ein freundschaftliches Dehortatorium oder Vorstellungsschreiben an Bern aberlassen möchte. Luzern entsprach, doch mit dem Anfügen, sobald man die Versicherung haben werde, daß eben bemeldete Städte das gleiche thun werden. Inzwischen langte das Schreiben und pro memoria von Bern selbsten ein, und hierauf ward unsere Antwort, die so übel aufgenommen worden, per Expressen eingesandt. Lassen Sie Ihnen, mein Freund, diese Antwort abschriftlichen kommuniziren und sagen Sie mir alsdann, was denn auch so anstössiges sich darin befinde. Das solle ich ihnen nicht ver-

„hehlen, daß Sie ihr Freund übel berichtet, wenn er Ihnen „klagt, Luzern habe sich nur nicht gewürdiget, eine Abschrift „des Briefes an Neuenburg beizufügen. Man hat freilich keine „beigefügt, weil man nicht geschrieben, sondern gesagt, man „würde, wenn es wegen dem kurzen Termin noch „möglich, ihrem Verlangen gemäß, an Neuenburg „die kräftigsten Vorstellungen gelangen lassen.“

„Eben so wenig wird in unserm Schreiben gesagt, man „sollte dieses so weit aussehende Geschäft an eine gemein eid= „genössische Tagsatzung gelangen lassen: wohl aber, man hoffe, „die bekannt erlauchte Klugheit und Friedfertigkeit unserer ge= „treuen lieben Eidgenossen, werde ihnen noch wohl etwa Mittel „und Anschläge an die Hand geben, vermittelst deren die obwal= „tenden Bedenklichkeiten zu allseitigem Besten eingeleitet werden „können. Aber gesetzt, das wäre? Löblicher Stand Bern wird „sich doch noch erinnern, was anno 1707 und 1708 zu Baden „und zu Aarau vorgegangen, derselbe hat letztere Tagleistung „selbst ausgeschrieben und mit größtem Nachdruck vorgestellt, daß „Neuenburg ein Theil der Eidgenossenschaft ausmache und man „sich also nicht entziehen könne, sich deren anzunehmen ꝛc. „Haben sich jetzt die Zeiten geändert? Die Begebenheit von „1618 ist ebenfalls eine in unsern Geschichtsbüchern bekannte „Sache, und die drei Städte Luzern, Freiburg und So= „lothurn haben auch dazumalen an ihre Eidgenossen von Bern „ein und anderes Vorstellungsschreiben gelangen lassen. Letzt= „lichen meldet ihr Freund, que le tour général de notre „lettre a été trés mal reçu: das wird halt sagen, das ganze „Schreiben heiße nichts und seie indigne de notre part. Das „heißt doch, glaube ich, die Sache zu weit getrieben, und die „unerkannten Gesinnungen eines Standes in der ersten Hitze „und von Vorurtheilen eingenommen, übel ausdeuten und zur „Last legen.“

„Im Vertrauen kann ich Ihnen wohl sagen, daß wenn „unser Betragen nach den Gesinnungen des Ihnen sowohl als „mir bekannten Jn..... ausgefallen sein würde, Ihr Stand „vielleicht alsdann wohl eine begründete Ursache, sich zu ärgern „und böse zu werden, bekommen haben würde: wie ingleichem, „wenn man den Bewegungen und Insinuationen eines gewissen „Kantons (Freiburg) allzustark hätte nachgeben wollen. Allein

„Junker Krus und ich hatten unser möglichstes angewandt,
„diese Sachen in dieser Lage verbleiben zu lassen, und ein meh-
„reres zu thun, war uns unmöglich. Es mag sein, daß man
„hier, wie Sie melden, ihr Burgerrecht mit Neuenburg anno
„1406 nicht versteht, doch was unsere Unwissenheit hierin in et-
„was beschönet, ist, daß die Luzerner nicht die einzigen sind.
„Das kann ich Ihnen wohl sagen, daß wenn es von mir allein
„abgehanget hätte, so würde ich mich gleich von Anfang der
„Neuenburger entschlagen haben. Da man aber von vielen Or-
„ten die Neuenburger als von Preußen unterdrückt abgeschildert,
„da Frankreich diese Leute uns empfohlen, da man uns unter
„der Hand versichert, der Herr General von Lentulus wolle die
„königlichen Einkünften an dero Stand verpfänden, ja es seie
„an dem, daß das ganze Neuenburgische, das bis anhin als ein
„freier eidgenössischer Stand angesehen und betrachtet, auch in
„unterschiedlichen Gelegenheiten als ein solcher beschützet und be-
„schirmet worden, nach und nach zu einem bernerischen Gou-
„vernement werde gemacht werden, andere Ausstreuungen zu
„geschweigen; so hat es sich ja natürlich ergeben müssen, daß
„man sich zu interessiren angefangen, doch alles so unverfänglich,
„als es immer hat sein können. Oder sagen Sie mir jetzt, was
„kann denn Luzern hauptsächtich zur Last gelegt werden, daß
„man sogar von einer unverantwortlichen Undankbarkeit und Ver-
„gessenheit des Jahres 1764 zu sprechen sich berechtiget glaubet,
„und es diesen Stand, bei erstem Anlasse vielleicht empfinden
„machen würde?“

„Ist denn Luzern nur der Schuldner, und hat es keine
„Verdienste gegen Ihren Stand? Ist die anno 1691 auf so
„dringliches Nachwerben desselben, feierlichste zugesicherte Ga-
„rantie der Waadt von keinem Werth? und haben wir anno
„1712 die harten Streiche hierum verdient? mit was Bereit-
„willigkeit hat man anno 1742 zu Beschützung eben dieser Land-
„schaft die anbegehrten 1200 Mann aufgeboten, und wie dank-
„nehmig ist nicht diese Bundes Eidgenössische Zusage von dero
„Stand anerkennt, und derselben ewig eingedenkt zu sein ver-
„heißen worden? Auf was Art man sich in ihren bürgerlichen
„Unruhen betragen, ist Ihnen bestens bekannt, und mir selbsten
„von Ihnen mehrmalen angerechnet worden. — Ich wünsche
„Ihrem Stand nichts als Ruhe und Frieden, und einen be-

„ständig gesegneten blühenden Wohlstand; doch sollte es sich er-
„eignen, daß dieselben durch innere oder äußere Unruhen und
„Anfechtungen bekränket oder bedrohet werden sollte, so werden
„Sie an Luzern, ich gebe Ihnen mein Wort hierum, immer
„einen der getreusten und standhaftesten Freunde haben, und die
„Bundsgenossen im Werk erfahren. — Hier haben Sie eine
„lange Apologie für mein Vaterland, welche ich eben so günstig
„aufzunehmen bitte, als Sie sonst gewohnt sind, Luzern Gutes zu
„gönnen, und bei sich ergebenden Fällen das Wort für diese
„Stadt und ihre dasige Freunde zu sprechen. Dagegen dürfen
„Sie auch meiner unwandelbaren Hochschätzung für Ihren ho-
„hen Stand und meiner reinsten Liebe und Freundschaft für
„dasige Gönner und Freunde auf immer versichert bleiben."
Dato 11. April 1768.

P. S. „Noch eines mein Freund, und dann schweige ich.
„Kann wohl der Vorfall von 1764 mit dem Neuenburger-Ge-
„schäft in eine Vergleichung gezogen werden? Damals stund
„Luzern in Gefahr durch entbrannte bürgerliche Unruhen be-
„schädiget, oder gar umgestürzt zu werden, und es war folgsam
„das Staatsinteresse eines jeden politisch denkenden Standes sich
„der Gefahr leidenden Obrigkeit anzunehmen: dermalen aber ist
„es nicht um Rebellen, nicht um Staatsfeinde, sondern einen
„verbündeten und als ein Theil der Eidgenossenschaft immer
„geachteten Stand zu thun, der in der Gefahr stehet, alle seine
„Rechtsame und Freiheiten zu verlieren, und folglichen von der
„Eidgenossenschaft getrennt zu werden. Einmal der Herr von
„Lentulus und der Herr von Derschau besitzen nicht die Men-
„schenfreundlichkeit und die Gesinnungen eines von Metternich
„und die Befehle und Vollmachten Sr. Maj. Friedrich des II.
„stimmen mit denen von Friedrich I. glorwürdigen Andenkens
„nicht überein. — Ich weiß schon, Sie werden mir sagen, ihre
„Verbindungen hätten sie genöthiget dem Urtheil die Execution
„zu geben. Hatte aber der löbliche Stand Bern in dem Gen-
„fischen Mediations-Geschäft nicht auch die nämlichen Verbin-
„dungen mit und nebst Frankreich. Warum ist man dannzu-
„malen stille gesessen, und ließ den Rath zwingen, alles nach
„den Gesinnungen der Bürgerschaft einzugehen, diesen Rath, der
„von denen drei bevollmächtigten Vermittlern, anno 1766 auf
„eine so feierliche Art entschuldiget worden."

Es hat aber das kriegerische Aufgebot des löblichen Standes Bern auf einmal eine andere Wendung genommen, nach dem die Stadt Neuenburg auf den 5. April sich unterworfen, und das Urtheil angenommen hatte, so daß alles contremandirt worden.

Diese Annahme der Urtheile von Seite Neuenburgs ward von Seiten Berns auch unserm Stande participirt, und dieses Schreiben war zugleich eine Antwort auf das von uns aberlassene Vorstellungsschreiben vom 2. April. Man hat sich aber in gar nichts eingelassen, sondern ist lediglich bei bemeldter Participation und noch so ziemlich freundschaftlichen General=Ausdrücken geblieben.

Gleichwie nun der löbliche Stand Bern, ohngeachtet daß man die ergangenen Kontumaz=Urtheile von Seiten der Stadt Neuenburg sans Preserve et Protestation angenommen, doch noch nicht vollkommen beruhiget war, so ist derselbe auch durch Partikular=Briefe zum Theil von den Gesinnungen des Standes Luzern insoweit edificirt worden, daß man von demselben günstiger zu gedenken anfieng. Denn in der That, Luzern ist nie in Sinn gestiegen, den Stand Bern in seinem habenden Judicatur=Recht, insoweit dasselbe auf sein Bürgerrecht mit Neuenburg und die Garantie von allen löblichen Orten de annis 1512 und 1529 sich gründet, anzufechten, und zu betrüben, und eben so wenig für die Ausschweifungen der Neuenburger das Wort zu sprechen, sondern diese Leute insoweit zu empfehlen, als sie zu empfehlen sind und uns als ein zur Eidgenossenschaft gehöriges Volk interessiren können und müssen, und es ist in der That lächerlich, was mir mein Freund der Herr Haller geschrieben hatte; wie daß man sowohl das Schreiben von Luzern als die von Freiburg und Solothurn als verstellte Kriegsdeklarationen habe ansehen müssen. — Der Herr Engel aber, dieser erleuchtete und friedliebende Staatsmann hat das Luzernische Schreiben gar nicht so böse gefunden, sondern schrieb mir eigentlich zurück:

„Ich finde in Dero löblichen Standes=Schreiben gar nichts „auszusetzen, da aber, unglücklicher Weise aller Orten Miß„trauen herrschet, da die Neuenburger ausgestreuet, sie werden „von Luzern und Freiburg unterstützt werden, so werden in den „durch Vorurtheile geblendeten Augen alle Mücken zu Elephan„ten und man siehet durch solche Brillengläser, die alles ver=

„unstalten; ohne Verdacht und Vorurtheil würde man, meines „Erachtens, nichts auszusetzen gefunden haben, mit denselben „aber kann man verschiedenes ungleich ausdeuten.“

Ungeachtet der nun dem Scheine nach in Neuenburg hergestellten Ruhe, hat die an dem General-Advokat Gaudet verübte Mordthat, alles in eine neue Verwirrung gesenkt. Dieser Mann, der die ganze Zeit hindurch im Namen des Königs den Prozeß vollführen helfen, und verschiedene hiezu dienende facta et memoires aufgesetzt und herausgegeben, hat sich bei seinen Mitbürgern so verhaßt gemacht, daß ihm alle im Herzen, als einem Landesverräther, den Fluch, einige aber gar den (24. April) Tod geschworen. In der That, kaum hatte derselbe, zuwider erhaltenen Warnungen, den preußischen, bevollmächtigten Minister den Herrn von Derschau, nach Neuenburg begleitet, und sich in sein Haus begeben, ist dasselbe sogleich zuerst von Kindern, darauf vom Pöbel umringt und gleichsam belagert worden, und diese Belagerung hat in die 36 Stunden gedauert, bis der in Wuth gebrachte Herr Gaudet einige Schüsse gethan, und der Pöbel dadurch den Anlaß genommen, ins Haus zu dringen, und diesen ihren Feind niederzumachen: worauf dasselbe aus vollem Halse gerufen: Es lebe der König! der Verräther ist todt.

Es hatte zwar der Magistrat sich Mühe gegeben, diesen unglücklichen Mann noch zur Zeit zu retten, mit allem dem will man behaupten, es seie demselben kein rechter Ernst gewesen. Das kann sein, doch muß der Prozeß das Mehrere aufheitern. Daß diese Ermordung nicht eint und andere im Herzen gefreut haben werde, daran ist fast nicht zu zweifeln: allein cogitationis poenam nemo patitur in foro.

Ich hatte zum ersten die Nachricht hievon erhalten, nämlichen den 29. April, und selbige MGHH. die eben Rathsweise versammelt gewesen, communicirt, welches eine allgemeine Bestürzung verursacht hat.

Den 30. Abends hat auch ein Courier von dem Herrn von Derschau eingetroffen, dessen Zuschrift nebst der Participation des an Herrn Gaudet begangenen Mords und Vorstellung, daß die Anarchie zu Neuenburg die Regierung völlig gelähmt und sie folgsam sich bemüssiget finde, den Schutz der vier altverbündeten Schirmorte zu begehren und selbe hiermit ersuche, eine

Garnison von 600 Mann zur Sicherheit der Regierung und der Stadt zu verwilligen und schleunigst abzusenden.

2. Mai. Bei der deßhalber gehaltenen großen Rathsversammlung hatte Seine Gnaden der Herr Amtsschultheiß eröffnet, was von Herrn von Derschau eingekommen, und zugleich angezeigt, wie, daß er auf Gutheißen der 6 ältesten Herren (weil der Courier stark pressirt habe) die Antwort hierauf im Namen UGHH. schon wirklichen aberlassen, darin bestehend: „Daß, gleichwie uns der letzter Malen gegebene Bericht von der „Unterwerfung der Stadt Neuenburg höchlich gefreut, so em„pfindlich sei uns der leidige Vorfall gewesen, indessen gleichwie „ihnen bekannt, daß unsere ehemalige Verbindung nicht mehr „erneuert worden, und in denen ältern Bürgerrechtsbriefen selbst „von einer thätigen Hülfe nichts erwähnt werde, so werde er „uns nicht verdenken, wenn dem gemachten Antrag und Volks„ausbruch zu entsprechen ein Bedenken getragen werde ꝛc.“

Ueber diese abgegebene Antwort ward weiter nichts abgerathen, sondern ferner erkennt, man solle diese Antwort an den Herrn von Derschau auch dem löblichen Stande Freiburg participiren: Es seie jetzt Zeit sagte man, daß man sich aus dem Geschäft, das weitläuffig werden wolle, winde, und entschließe auf diesen Gesinnungen ohnabänderlich zu verharren.

Unterdessen, während daß man Rathsweise beisammen war, ist der Herr Landvogt von Wattenwyl mit einem Schreiben von Bern eingetroffen: und sind zu gleicher Zeit und mit gleichen Briefschaften Herr Kommissarius Beck nach Freiburg und Herr Steiger von Montrichet nach Solothurn abgeordnet worden.

Diese Ankunft hat MGHH. etwas in Verlegenheit gesetzt und man nahm gleichsam auf und an, sich nicht in das Geschäft einflechten zu lassen, sondern auf dem Satze zu beharren, wir stehen in keiner Verbindung, und werden anderst nicht als gemeineidgenössisch Hand hierzu bieten. Auf dieses wurde weiters von Niemand etwas mit großem Nachdruck replicirt, sondern wohl darauf gedeutet, man werde doch gleichwohlen auch vernehmen müssen, was der weitere Auftrag des Herrn von Wattenwyl sein möchte. Zwar das Schreiben, so er überbracht, erwähnte seiner nicht, hingegen hatte er ein Creditiv von dem Geheimen Rathe auf sich, und ging also die Absicht von Seiten Berns dahin, durch solch ein Standesglied vermittelst freund-

schaftlicher Unterredungen, die Lage der Sachen, und das gemeinsame Interesse desto deutlicher und umständlicher vorzustellen, und die etwan sich erzeigenden Skrupel und Bedenklichkeiten entweders aufzulösen oder doch best möglichst zu verhindern.

Als derselbe Nachmittags durch zwei Herren bekomplimentirt, und auch zum Theil der Entschluß des Standes und die Gesinnungen, in dieses ihn nicht berührende Geschäft sich nicht einmischen zu wollen, wohl aber, falls es gemeineidgenössisch werden sollte, alles Mögliche beizutragen, ihm geöffnet worden: hat der Herr von Wattenwyl mit Mehrerm verdeutet, wie leid ihm das sei, und wie sehr er gewünscht, daß man seines löblichen Standes Beweggründe, vor einer Kommission oder sonst des umständlichen zu vernehmen beliebt hätte, bete also auf das nachdrucksamste, den gefaßten Entschluß noch aufzuschieben und zu hinterhalten. Freiburg und Solothurn werden ganz gewiß ihre Einwilligung hierzu geben, und diese Einmüthigkeit und Einverständniß der vier Städte seien bei dermaligen Umständen höchst nothwendig und werden auch höchst erspießlich sein: denn durch dieses Mittel könne den etwan allzuhitzigen und bedenklichen Entschlüssen des Königs von Preußen geziemend vorgebogen, Neuenburg gerettet, und nachdem die Frevelthat gerochen, wohl gar eine vollkommene Aussöhnung und Beruhigung des schon so lange obgewalteten Zwistes und Verdrießlichkeiten erzielt werden. — Man sah aus diesem allem und andern gethanen Aeußerungen gar wohl ein, in was für Verlegenheit der Stand Bern durch diesen neuen Vorfall müsse gesetzt worden sein, und wie viel es demselben daran gelegen, daß die drei benachbarten Städte sich mit ihm vereinigen. Nicht nur die hitzigen Entschlüsse des Königs von Preußen, sondern auch der bekannte große Haß der Neuenburger gegen sie, wie nicht weniger die durch ein erhaltenes Schreiben von Herrn Herzogen von Choiseul entdeckte Gesinnungen des französischen Hofes, stehen ihnen im Wege, und verhoffen hiemit durch solche Vereinigung diesem Allem zuvorzukommen: an Luzern aber müßte ihnen um so mehr gelegen sein, weil billig zu befürchten stünde, daß im Verweigerungsfalle auch Freiburg und Solothurn, wenigstens ersteres, hierzu schwerlich zu bereden sein würde.

3. Mai. In der an diesem Tag gehaltenen Rathsversammlung ward von Neuem hierüber berathschlaget, es wollten

aber UGHH. hierzu sich keineswegs bereden lassen, sondern blieben auf ihrem Satz. Indessen während dieser Versammlung traf ein zweites Schreiben vom löblichen Stand Bern ein, dadurch derselbe eine IV Städtische Konferenz in Bern auf den 7. dieß ausschrieb.

Man mußte sich alle Mühe geben, die Einwilligung hiezu zu bewirken, und man stellte vor, wie unfreundlich es sein und ertönen würde, wenn man auch dieses ausschlagen und ausweichen sollte, man werde im Widerspiel dadurch in den Stand gesetzt, eben seinen gefaßten Entschluß und hebendes System, sowohl dem löblichen Stande Bern, als den andern zwei Städten, das ist ihren Herren Deputirten, die doch ganz gewiß eintreffen werden, des deutlichen und umständlichen zu eröffnen und begreiflich zu machen, und anbei zu versichern, daß man jederzeit bereit sein werde, alles das zu prästiren, was man von wahren aufrichtigen Eidgenossen fordern und verlangen könne. Die Gegenparthei aber beharrte darauf, es seie jetzt höchst Zeit sich aus dem Geschäft zu machen — willige man in die Tagsatzung ein, so werde auch das Andere folgen müssen, und nicht mehr auszuweichen sein, oder man würde sich eben den Unwillen, den man jetzt befürchte, auf den Hals laden. Diese Herren hatten es auch errathen, und die andere Parthei verhoffte freilich, daß wenn einmal die Konferenz besucht sein werde, man von dem ganzen Geschäft und der Lage der Sachen eine nähere Erkenntniß und Einsicht erhalten werde. Nach ergangenem Mehr waren 22 Stimmen wider und 35 für die Tagsatzung. (Conferenz)

Zu Gesandten wurden hierauf erwählt Herr Franz Xaver Jenne Mohr und Junker Leonz Jakob Zurgilgen und Herr Rathsschreiber Jost Pfyffer gieng als Legations-Sekretär mit. Der Junker von Wattenwyl aber hat diese Herren bis nach Bern begleitet, allwo selbe Freitags Abends eingetroffen, und mit besondern Freuden und größten Ehrenbezeugungen empfangen wurden. Dem Herrn von Wattenwyl gab der Verfasser dieser Darstellung, ein Schreiben an den Kommandanten in Aarburg, ebenfalls einen Herrn von Wattenwyl mit, das im Auszug folgendermaßen lautete:

„Ebenbemeldter Junker Alexander von Wattenwyl wird „das Vergnügen haben, Sie bei seiner Rückreise zu sprechen, „und wenn er vielleicht schon nicht vollkommen vergnügt von

„hier abgegangen, so wird er gleichwohl während seinem kur-
„zen Aufenthalt von den Luzernischen Gesinnungen gegen den
„hohen Stand Bern soviel in Erfahrung gebracht haben, daß
„er, wie ich hoffe im Stande ist, eint und andere gegen uns
„obwaltende ungute Gedanken und kann wohl sagen, falsche
„Ausstreuungen zu zernichten, und zur Wiederherstellung ehe-
„voriger vertraulicher Freundschaft und Liebe ungemein vieles
„beizutragen. Mir aber wird er die Gerechtigkeit wiederfahren
„lassen, daß ich hierbei gethan, was immer von mir hat ab-
„hängen können, und daß meine Gesinnungen und meine Den-
„kungsart allzeit die gleichen seien, und daß ich das Vaterland
„und seine Glieder über alles liebe, verehre und hochschätze."

„MGHH. haben sich gestern und heute zu der in ihre Haupt-
„stadt ausgeschriebenen Tagleistung zwar verstanden, aber nicht
„entschließen können, die von Herrn von Derschau anverlangten
„150 Mann wirklich aufzubiethen, weil nicht nur unsere ehe-
„maligen Bürgerrechtsbriefe von keinem Kriegsaufbott reden,
„sondern man der Meinung ist, daß weil unsere Erneuerung
„derselben, ungeachtet des oftmaligen Ansuchens von Seite des
„Hauses Brandenburg, immer ausgewichen und abgeschlagen
„worden, dieselben uns weiter nicht mehr verbinden und auf
„diese oder andere Weise verpflichten. Das Wort ewig so
„darinnen steht, wird nicht von der gleichen Kraft, als in un-
„sern eidgenössischen Bünden, die auch ewig sind und keiner
„Erneuerung bedürfen, angesehen, sondern man behauptet, daß
„gleich wie vormals bei jeder Handänderung das Bürgerrecht
„erneuert worden, und aber bei der von 1707 nicht geschehen
„und nicht accordirt werden wollen, so habe eben dieses Bür-
„gerrecht seine Kraft und seine Verbindlichkeit verloren. So
„viel, was das Herrn von Derschau Ansuchen, der sich eben
„auf das Bürgerrecht bezieht, betrifft. Was aber seine Er-
„innerung belangt, daß die in Neuenburg vorgefallene Missethat
„alle Souverains auf das lebhafteste interessiren soll; so räsonirt
„man, daß wenn dieser fatale und verabscheuungswürdige Vor-
„fall alle Souveräne interessiren solle und könne, so sollte der
„Herr von Derschau bei gemeineidgenössischen Orten klagsweise
„einlangen, und für seinen Herrn und König, als Souverain
„von Neuenburg, die erforderliche Hülfe, zur Handhabung der
„verletzten Majestät anbegehren, und sodann müßte auch Luzern

„nothwendig mitstimmen und würde es auch gerne thun. Man „weiß noch nicht, wie das Schreiben von Sr. Maiestät dem „König von Preußen lauten, und ob derselbe nicht darauf be„harren wird, der Hochlöbliche Stand Bern solle wie vorhin die „Judicatur, jetzt auch die verletzte Majestät rächen und hand„haben, und sollte hiedurch der löbliche Stand Bern etwas zu „befahren, und das getreue Aufsehen der Eidgenossen, oder auch „thätliche Hülfe vonnöthen haben, so wird Luzern seinen gegen „den hohen Stand Bern habenden Verbindungen gemäß, eilig „Hand hiezu bieten und thätliche Proben von seinen wahreid„genössischen aufrichtigen Gesinnungen ablegen. Daß der löbliche „Stand Solothurn sogleich dem Herrn von Derschau das Con„tingent verwilliget, mag dem anno 1756 erneuerten Bündniß „gemäß sein; daß der löbliche Stand Freiburg auch hiezu ge„neigt zu sein scheint, hat auch seine Ursachen, und nebst ihrer „besondern Lage hätten diese Eidgenossen schon lange gerne eini„gen Anlaß gehabt, sich den Neuenburgischen Angelegenheiten „nähern zu können. Hier haben Sie, mein Freund, einen kur„zen Begriff von unsern Gründen und von unserm System, und „gleichwie wir behaupten, daß uns nie in den Sinn gestiegen, „den löblichen Stand Bern in seiner Judicatur zu hemmen und „zu trüben, so behaupten wir auch, daß wir uns der Neuen„burger nie anders angenommen und beladen, als daß wir einst „auf ihr Ansuchen ein Empfehlungsschreiben und nachher bei „entschlossener militärischer Execution ein Vorstellungsschreiben „an dero Stand aberlassen: ja es ist von hier aus den Neuen„burgern deutlich gesagt und geschrieben worden: daß insofern „der löbliche Vorort Zürich sich ihrer nicht beladen könne noch „wolle, so können und werden auch Wir für sie nichts weite„res thun, indem unsere Verbindung dermalen keine andere sei, „als die vom löblichen Stand Zürich.“

So viel hatte ich für dermalen dem Herrn von Wattenwyl verdeuten wollen. Dieses waren aber nicht meine Gesinnungen, sondern die Gesinnungen der Mehrheit der Stimmen, denen ich und andere für dermalen sich unterziehen müssen.

Das Mehr für die Tagsatzung war, wie oben gesagt worden, von 34 Simmen gegen 22.

7. Mai. Ward MGHH. Räth und Hundert das von den Neuenburgischen Ständen eingelegte Schreiben begleitet mit dem Memoire vorgelegt: als die ihre Bedrängniß und laufende Gefahr, ihrer habenden Freiheiten verlustig zu werden, wehmütig vorstellen, und den hiesigen Stand ersuchen, sich ihrer noch fernerhin anzunehmen, und verhülflich zu sein, daß diese ihre Anliegenheit bei bevorstehender badischer Tagsatzung auf die Bahn gebracht; und ihnen so der Acceß gegeben werden möchte.

Ward erkennt: daß man unsern Herren Deputirten in Baden zuschreibe, daß man für unser Ort ihnen den Acceß gestatte, und sie über ihre habenden Beschwerden anhören möge; welches auch den Neuenburgischen Ständen verdeutet worden, doch versteht sich, *insofern es die übrigen Orte auch thun werden.* Diese Worte hätten nothwendig dem Schreiben an Neuenburg auch sollen beigerückt werden, hat aber nicht Platz finden wollen und ist hitzig darüber gestritten worden: ja sogar ein Mehr darüber ergangen, das aber nicht in forma gewesen, weil es offentlich und nicht hinter dem Umhang gemehret worden, was wider unsere Konstitutionen, indem sowohl Familien: als Staatssachen hinter dem Umhang gemehret werden sollen. — Ich hatte mich Unpäßlichkeit halber nicht in dem Rath eingefunden, und man hatte mich versichert, daß meine Gegenwart den behandelten Sachen eine andere Leitung gegeben hätte.

Vielleicht! Einmal meine Meinung wäre ganz anders gewesen, und ich hätte den Neuenburgischen Ständen lediglich in Antwort ertheilt: „daß die bei ihnen obwaltenden Unruhen uns „leid, und wir von Herzen eine baldige Auskunft derselben wün„schen, wir haben auch zum Theil um derentwillen Abgesandte „nach Bern geordnet, und wollen jetzt eben zuwarten und ver„nehmen, was etwann gedeihliches werde abgehandelt werden. „Sollte das Geschäft allgemein behandelt und beruhiget werden „können, so seien wir, insofern die übrigen Orte, denen es „gleich uns an ihrer Erhaltung gelegen sein soll, miteinstimmend, „wie ehevor geneigt, hiezu Hände zu bieten, und Ihnen zu allem, „was das Recht und die Billigkeit mit sich bringt, verhülflich „zu sein.“ — Auf diese Art hätte es noch gar nicht bedörfen, unsern Gesandten auf Baden eine Art Instruktion und Ortstimme zu geben, wohl aber hätte man dieses vor allem aus unsern Gesandten in Bern sollen wissen lassen. — Denn es ist doch

lächerlich, bei der dermaligen Beschaffenheit der Sachen, für Neuenburg so besonders geneigt sich erzeigen: den Eidgenossen von Bern aber zu sagen, diese Sachen gehen uns nichts an, wir haben das Burgerrecht nicht erneuert 2c. Wie wird man ein solches Betragen, beim Licht der Vernunft und der Politik betrachtet, wohl ansehen und betiteln? Kann man sich auch einbilden, daß Zürich und Bern auf der badischen Tagleistung Hände hiezu bieten werden, und wenn sie es nicht bieten, kann es uns Luzernern wohl anstehen, dieses Geschäft in Bewegung zu bringen, und wider den Willen zweier so mächtiger Stände, ja des Königs von Preußen selbst, der dieses Tribunal ausschlagen wird, rege und gemeineidgenössisch machen zu wollen? Kann unsere Politik, wie man sagt, nicht zulassen, das Burgerrecht jemals mehr zu erneuern, so solle sie auch nicht zulassen, uns der Neuenburger auf eine solche mehr als günstige Art anzunehmen und zu verfechten, und hiedurch einen Stand Bern, unsern wahren verbündeten und guten Nachbarn zu betrüben und vollends abgeneigt zu machen.

Es wird sich jetzt auch aus demjenigen, was zwei Tage nachher verhandelt worden, zeigen, daß der eben angezogene Rathschluß zu übereilt und zu frühzeitig gewesen. Den 9. Mai ist wegen Ankunft des Herrn Legations-Sekretärs der gesammte hohe Gewalt versammelt worden, und hat derselbe unsern Gnädigen Herren ein Schreiben von unsern Herren Ehrengesandten überbracht und durch einen abgestatteten mündlichen Bericht, das dringende Ansuchen unserer Eidgenossen von Bern sowohl, als der Ehrengesandten beider löblichen Stände Freiburg und Solothurn, uns mit ihnen zu vereinigen und obstehende bedenkliche Lage der Sachen zur Ehre und Nutzen einer gesammten löblichen Eidgenossenschaft beseitigen zu helfen, mit der fernern bündigsten Vorstellung, daß es wirklich nicht um die Auslegung der Bünde oder Burgerrechte, sondern um eine schleunige Handbietung zu thun seie, damit die zu befürchtende hitzige Resolution des Königs von Preußen gemildert und gedämpft werden könne, und fremden Völkern aller Zutritt abgeschnitten werde; daß sie diesen unsern Zutritt als einen wahr eidgenössischen Freundschaftsdienst für sie begehren, darum bitten, und bei allen sich ergebenden Anlässen auch erwiedern werden. Bei hierüber vorgegangener Berathschlagung waren es zweierlei Meinungen. Die

erste, die der ältern Herren, gieng dahin: Neuenburg gehe uns nichts an; das Burgerrecht sei nicht erneuert worden; Solothurn seie verbündet; Freiburg möge wegen der Lage seine Ursachen haben. Wenn diese Sache allgemein gemacht werde, so werde man willig die Hände hierzu bieten, es sei nicht um die anbegehrten 150 Mann zu thun, aber um die Folgen, wenn dieselben beschimpft oder angegriffen werden sollten, so daß man alsdann nothwendig in einen Krieg verwickelt werden müßte.

Die andere Meinung, die ich nach Möglichkeit unterstützte, fußte sich auf folgende Gründe: daß durch den erfolgten Mord des General-Advokaten Gaudets die ganze Lage der Sachen sich ungemein geändert. Bern sei hiedurch in eine ziemliche Verlegenheit gesetzt worden, und befürchte billig, daß wenn nicht durch schleunige Anstalten Vorkehrungen gemacht werden, der König von Preußen durch eine schleunige und hitzige Resolution sich selbsten Justiz verschaffen werde, — derohalben rekurrire dieser Kanton an die drei benachbarten Stände, die wegen ihrer gehabten und zum Theil noch habenden Bürgerrechte den besten Titel haben. — Es seie wirklichen nicht um Auslegung der Bünde oder eines Bürgerrechts zu thun, sondern um eilige Hülfeleistung und Handbietung, damit nicht etwa fremde Truppen ins Land gebracht werden können, eine Sache, die wider alles eidgenössische System und bis anhin auf das sorgfältigste beobachtet worden. — Solothurn und Freiburg haben Bern wirklicher entsprochen, und das nicht so fast auf Ansuchen des Herrn von Derschau, sondern ihren Eidgenossen von Bern und der allgemeinen Ruhe und Sicherheit zu lieb, und auch das solle unser Beweggrund sein — man sage, wenn Bern oder Freiburg oder Solothurn Gefahr leiden und beunruhiget werden sollten, so wolle man diese Orte getreulich schützen und schirmen. Ist es aber nicht besser, dergleichen Unruhen zuvorzukommen? Man müsse ein System befolgen und Freunde beibehalten, mit denen Ländern könne und wolle man wirklicher nicht vieles zu thun haben, Zürich sei nicht durchaus zu trauen, Basel und die andern Orte seien zu entlegen, in Freiburg und Solothurn setze man auch immer, und das nicht ohne einigen Grund, einiges Mißtrauen, und also auch jetzt noch Bern vor den Kopf stoßen, heiße sich aller Freunde entblößen und für sich allein leben wollen, welches doch gewiß nicht sein könne; und

man solle versichert sein, daß sobald die Länder gewahren sollten, daß wir auf Bern und andere Städte uns nicht mehr zu verlassen haben, so würden sie bei noch obwaltenden Zollzwistigkeiten den Kopf in allem Ernst empvorheben, und wir uns fast genöthigt sehen, in einer der gerechtesten Sachen zu weichen und nachzugeben, und würden wir billig diesen Favor auch der Bauersame, ja unsern Bürgern und uns selbsten angedeihen und zugestehen müssen, also daß diese dermalen so reichlich fließende Quelle einermalen verstopft und versiegen würde. — Man sehe noch keine Gefahr eines Kriegs, indem die anverlangten 150 Mann nicht offensive, sondern defensive zu agiren haben, und ihr Thun und Lassen einzig dahin zielen solle, Ruhe und Frieden herzustellen, die niedergeschlagenen Gesetze lebhaft und wirksam zu machen, und Seiner Majestät dem König eine der Missethat angemessene Genugthuung zu bewirken helfen. Warum Bern, als welchem Stand das Richteramt sowohl als die Execution laut Burgerrecht zustehet, dermalen allein zu agiren Bedenken trage, liege klar am Tage, erstens der Haß, so die Neuenburger gegen diesen Stand, seit dem vollführten Prozeß hegen, und also zu befahren, daß ihre Executionstruppen etwa beschimpft werden möchten, in welchem Falle ja die übrigen Orte für sich selbst Hülfe und Beistand zu leisten in die Nothwendigkeit versetzt würden: zweitens die begründete Furcht, Frankreich möchte darüber große Augen machen, und die Neuenburger etwa so empfehlen, daß Bern nicht mehr wüßte, was für eine Auskunft den Sachen zu geben sei. Es könne und werde dieses Geschäft nie gemeineidgenössisch gemacht werden, wegen der kurzen Zeit und weil der vier Stände Resolution, ehe und bevor des Königs Antwort einlange, schon genommen sein müsse, um größern Weitläufigkeiten vorzubeugen.

Anno 1764 hätte Bern auch sagen können, ihr Herren von Luzern, ihr seid mit den Ländern nicht aber mit uns im Bund. Ihr müsset also zuerst diese zu Hülfe rufen, oder aber nach Zürich rekurriren, und euere Anliegenheit gemeineidgenössisch behandeln lassen. — Es würde also für Luzern immer und allezeit eine Schande sein, wenn man sagen könnte: vier aristokratische Stände haben sich nicht vereinigen können, und seien deßwegen fremde Truppen in's Land gekommen, und seie hiemit höchst nöthig, und der Ehre des Standes gemäß, das anver-

langte Contingent zu verwilligen und sich also mit den übrigen 3 Ständen zu vereinigen, oder aber werde man ganz gewiß verschreit, verhaßt und gleichsam zum Gespött und Fingerzeig werden.

Als über diese obgewalteten zwei Meinungen nachgehends gemehret worden, ward mit 37 gegen 18 Stimmen erkennt, man wolle das Contingent der 150 Mann verabfolgen lassen, und so ist Nachmittags der Legations-Sekretär wieder nach Bern gereiset, mit dem Auftrag an die Gesandte, uns die fernern genommenen Verabredungen einzuberichten und den Tag des Abmarsches zu notifiziren. Wie groß die Freude über diese Botschaft gewesen, das kann aus meinen Briefschaften entnommen werden.

Hierauf hat der Kriegsrath die nöthigen Veranstaltungen dieses Auszugs halber gemacht, welche alle in denen Rathsversammlungen vom 10. und 13. bestätet worden, als an welch letzterm Tag dieses Korps, das auf dem Rathhausplatz versammelt stund, am Morgen um 9 Uhr von hier aufgebrochen und seinen Marsch angetreten.

Da Bern den Oberst, Luzern den Oberstlieutenant, und Freiburg den ersten und Solothurn den anderen Majoren gegeben, so hat Luzern den Herrn Brigadier Schnyder von Sursee, allhiesigen Burger, zum Oberstlieutenant ernamset. Dannethin sind hundert Mann von der Stadtgarnison genommen (die man aber mit Miliz ab der Landschaft ergänzt) und 50 schöne Entlebucher dazu gestoßen worden. Die übrigen Offiziere waren Herr Statthalter Balthasar, als Hauptmann, Herr Ignati Pfyffer, als Major, Herr Vinzenz Göldlin, als Lieutenant, Herr Kaspar Schmied, als Quartiermeister. Die 50 Entlebucher aber hatten zwei besondere Offiziere, als Herr Straßherr Dürler und Herr Plazi Schumacher.

Dannethin sind auch 2 Kanonen mitgeführt worden, wobei 4 Konstäbler, 6 Handlanger, 2 Zimmermeister, ein Tambour und ein Lieutenant, nämlich Herr Uhrenmacher Brunner sich befunden. Auch hatten die Entlebucher 2 Tambours und einen Pfeifer und so die 100 Mann von der Garnison. Herr Sentikaplan Frey ist als Feldpfarrer und Herr Salzmann als Chirurgus mitgenommen worden. Schließlichen haben sich noch etwelche Munition und Bagage-Wagen hierbei befunden.

Man ist auch vorläufig versichert, daß dieser Luzernische Auszug, wenn nicht der schönste, doch mit jedem andern in die Wette streiten werde. — Herr Vinzenz Göldlin war bestimmt den Fahnen zu tragen; weil aber in Bern verabredet worden, keinen mitzunehmen, so hat man es auch hiebei bewenden lassen.

Es ist auch der Herr Ehrengesandte Mohr zu einem Repräsentanten erwählt, und mit der gebührenden Instruktion, wie daß nämlichen unser Volk anders nicht als defensiv, das ist, als eine Garnison=Wacht zu Herstellung der Ruhe und Sicherheit in Neuenburg und zu Beförderung der Bestrafung der Missethäter oder Mitschuldigen gebraucht werden sollen, versehen worden.

Im Uebrigen aber solle es bei der in Bern gethanen gemeinsamen Verabredung sein Bewenden haben.

Die Route des Contingents war von hier auf Sursee zum Nachtlager, von Sursee auf Huttwyl, von Huttwyl auf Burgdorf und von Burgdorf auf Bern: Zu Huttwyl oder an den bernischen Grenzen ist dieses Detachement von Herrn Oberst Gruner empfangen und bis nach Bern begleitet worden. Zu Bern aber war der Einzug gar prächtig, da einerseits etwelche Kompagnien in Parade stunden, anderseits aller Adel, ja fast alle Bewohner der Stadt die Gassen und Straßen angefüllet, um Zuschauer desselben zu sein.

17. Mai. Auf verschieden eingelaufene Berichte, wie daß es seine Richtigkeit noch nicht habe, daß Freiburg sein Volk werde abmarschiren lassen, und es folgsam zu besorgen stehe, man möchte von den unsern einen Gebrauch machen, der bedenklich und gefährlich werden dürfte; auch sei ja bekannt, daß obwohl man in Rücksicht auf die nachbarliche Einverständniß mit dem löblichen Stand Bern das Aufgebott bewilliget, man gleichwohlen bei dem Gedanken verblieben, daß man sich auf der bernerischen Conferenz gemeinschaftlich über den Gebrauch dieser Garnison und ihre Verrichtungen, desgleichen der nach Neuenburg abzusendenden Repräsentanten gehörig berathschlagen, und ein solches Conclusum abfassen solle, das denen IV Städten sowohl zur Ehre gereichen, als den dabei habenden Endzweck in Erfüllung bringen möge, welcher dahin gehet, einerseits das Laster und den begangenen Mord zu bestrafen, anderseits zu vermögen, daß die schon lange gestörte Ruhe wiederum hergestellet, und die dem Landesfürsten sowohl als dem Volke zuständige

Rechten und Herrlichkeiten, für alle Zukunft, ausgemarchet und festgesetzt werden und als haben MGHrn. und Obern Räth und Hundert in heutiger Rathsversammlung, alsogleich einen Expressen Läufers-Boten nach Bern abfertigen und den Herrn Gesandten ein höfliches miremur machen lassen, daß sie UGHH. so kurz gefaßte und unzuverlässige Berichte erstatten, und verlangen folgsam eine umständliche Relation, wie auch, daß sie mit den Gesandten oder Repräsentanten von Freiburg und Solothurn, und sonderheitlich mit ersterm sich sorgfältig unterreden, und systematisch zu Werke gehen sollen; folgsam auch die Luzerner-Truppen, falls die Contingente von Freiburg und Solothurn noch nicht abmarschirt sein sollten, nicht nach Neuenburg gehen, deßgleichen auch keinen fremden Sold nehmen sollen.

Auszug eines Schreibens an Herrn Professor Iselin sub 18. Mai.

„Man hat gestern einen Expressen zu unsern Gesand„ten nach Bern abgefertiget, um von ihnen doch auch das „Eigentliche zu wissen, was die IV Orte miteinander abgeredet „und beschlossen, sowohl den Gebrauch des Kriegsvolks als die „Verrichtungen der Herren Repräsentanten anbetreffend, da wir „aus Abgang genugsamer und umständlicher Nachrichten dieß„falls noch ziemlich im Dunkeln sind. Denn man sagt und „will behaupten, es habe noch gar nicht seine Richtigkeit, daß „Freiburg mithalten und das Volk nach Neuenburg aufbrechen „lassen werde, ehe und bevor man versichert sei, daß nebst der „Seiner Majestät von Preußen gebührenden angemessenen Sa„tisfaktion, auch die weitere Beruhigung und Befestigung der „Neuenburgischen Konstitution in gemeinsame Berathschlagung „genommen werden wolle, und das ist auch das System von „Luzern; ja Luzern ist selbst unter dieser Versicherung, von „Seiten des in hier gewesenen Junkers von Wattenwyl endlich „bewogen worden, der nachbarlichen Freundschaft gegen Bern „und der Ruhe gemeiner Eidgenossenschaft zu lieb, sein Wort „des Beitrittes herauszugeben. Denn dazu, daß wir nur mü„ßige Zuschauer sein sollten, wie der Prozeß nach Willkühr for„mirt, und eint oder anderm, mehr oder minder schuldigem, „aber sonst verhaßtem Neuenburger der Kopf ins Feld geschla„gen, und die sonst verletzten Constitutionen noch tiefer zu Bo-

„den gedrückt würden, würden und könnten wir uns nicht ver„stehen, um unserer bis anhin gleichsam beobachteten Neutrali„tät nicht schnurstraks zuwider zu laufen, und uns anstatt Ehre „und Ruhm, Hohn und Schimpf nebst allerhand andern Be„denklichkeiten auf den Hals zu ziehen. Sind aber unsere Eid„genossen von Bern und der Herr von Derschau gesinnet, uns „nicht nur als Rächer und Beschützer der verletzten Majestät, „sondern auch als Mittler eines schreienden und wehklagenden „Volkes handeln zu lassen, so sind wir bereit, alles zu thun „und anzuwenden, was man von uns mit Recht wünschen und „verlangen kann. — Uebrigens kann ich niemals fassen, warum „der löbl. Stand Bern die Städte Zürich, Basel und Schaff„hausen, als die in annis 1707 und 1708 zur Erhaltung des „Neuenburgischen Staats so vieles beigetragen, bei obschweben„den Bedenklichkeiten, weder behörig benachrichtiget, noch mit „zu den Verhandlungen hat ziehen lassen. Daß Zürich von „Allem Nachricht habe, und sogar berathschlaget werde, ist au„ßer allem Zweifel, und daß es Zürich wohl angestanden wäre, „hierbei offentlich als Vorort zu handeln, hat nach meinem Ge„danken auch seine Richtigkeit rc.“

Den 20. Mai. Die Rückkunft eines unserer Herren Ehrengesandten und der mitgebrachte Abscheid, der den 20. dies vor Räth und Hundert verlesen und darüber hin ein umständlicher Bericht abgestattet worden, hat einermalen verschiedenen falschen Ausstreuungen und boshaften Muthmaßungen Einhalt gethan; die Gegenparthei aber in ihrer gefaßten Meinung nicht zu ädificiren vermögen. Indessen hat der Abscheid durchaus genehmigt werden müssen, nur hat man, wegen der darin verabredeten und stipulirten Bezahlung der Völker auf dem gefaßten Entschluß beharret, dieselbe einmal noch nicht anzunehmen, sondern aus unsern Geldern vorzuschießen, damit man über unsere Truppen immer eine frei Disposition habe, und denselben nichts unsern Gesinnungen und unserer Ehre widriges zu thun, oder über die Zeit zu behalten, zugemuthet werden könne. Ein welches also dem Herrn Repräsentanten von neuem anbefohlen worden: doch mit dem Beisatz, daß, was das Brod, Fleisch und Reis anbetreffe, man dasselbe als ein Geschenk von Seiten des Königs, falls es, wie der Bericht gefallen, die andern Orte auch thun, ebenfalls annehmen wolle.

Auszug eines Schreibens an Jkr. Wattenwyl sub 24. Mai.

„Die Rückkunft unsers Herrn Gesandten Zurgilgen hat „einermalen verschiedenen boshaften und ich weiß nicht was be„deutenden Gerüchten Einhalt gethan und verschiedenen daher „besorglichen Folgen vorgebogen. Sie glauben nicht, wie be„kümmert ich dabei war, ich, der ich mir zur Beförderung und „Genehmhaltung des Zuzugs alle mögliche Mühe gegeben hatte, „und man also auch über mich im Geheimen loszuziehen sich „berechtigt glaubte. Die Politik der Eidgenossen von Freiburg „kömmt mir, wie Ihnen, etwas seltsam vor, und ich habe mich „auch nicht enthalten, es MGHH. unverhehlt herauszusagen, „daß ich meines wenigen Orts wohl eingestehen möge, daß man „bei obschwebendem Geschäfte alles gemeinschaftlich zu behandeln „sich beeifern solle, daß man aber Freiburg lediglich das Di„rectorium hierbei führen lasse, bedenklich finde. Denn ich kann „Ihnen wohl sagen, daß unsere Beistimmung des Volksauf„bruchs vorzüglich ihrem hohen Stand zu lieb Platz gefunden, „den Gebrauch aber desselben unsern Gesandten, zur Ehre un„sers Standes, zu bestimmen überlassen worden. Doch auch „hierbei ging die Absicht dahin, daß nebst der S. M. dem Kö„nig gebührenden angemessenen Satisfaction auch die Neuen„burger nicht vergessen, und die Herstellung einer dauerhaften „Ruhe mitbewirket werden sollte. Sie selber, mein werthester „Freund! haben in Luzern sich zu äußern beliebt, daß es nicht „nur um eine militärische Exekution, sondern auch um die Aus„machung und Befestigung der fürstlichen und Neuenburgischen „Rechtsame zu thun seie und hiemit erzielt werden könne. Sa„gen Sie mir jetzt im Vertrauen, (denn laßt uns vertraut und „wahrbrüderlich miteinander sprechen, und seien Sie versichert, „daß ich kein heut modischer Politiker, sondern ein getreuer, „offenherziger und redlicher Eidgenosse seie, und zu sein immer „bestreben werde) wenn der Prozeß sein Ende hat, wenn die „Fehlbaren die ihnen gebührende Strafe erhalten; was soll dann „aufs Tapet, was in Berathschlagung kommen? oder hat die „Funktion der Städte dennzumalen ihr Ende? Kann und soll „keine weitere Vermittlung statt finden, doch mit feierlichstem „Vorbehalt des dem löblichen Stand Bern zustehenden Richter„amtes? Denn wenn, nach meiner schwachen Ansicht, die er=

„gangenen Kontumaz-Urtheile aufrecht stehen, und die übrigen „vermeintlichen Beschwerden des Landes sowohl, als der Stadt „unerörtert und unberührt bleiben sollten, so bleiben auch die „Sachen wie zuvor in ihrer alten Gährung und eine ganze „löbliche Eidgenossenschaft würde noch wider ihr Vermuthen in „der vorigen Unwissenheit belassen, wo nicht in noch größere „Bedenklichkeiten versenket werden. Was die Besoldung der „Truppen anbetrifft, ist ebenfalls zu wünschen, daß die IV „Städte auch hierbei eine Gleichheit beobachten möchten. Un„ser Stand hat neulich schon, das ist ehe und bevor unser Herr „Ehrengesandter und der Abscheid eingetroffen, dem Herrn Re„präsentanten anbefohlen, bis auf weitere Ordre die Zahlung „aus seinen Geldern vorzuschießen; und da Freiburg, laut ein„gelaufenen Berichten das Gleiche gethan, so finden um desto „nothwendiger, bei dieser Anordnung noch ferner zu beharren, „weil unsere Verbindlichkeiten oder Nichtverbindlichkeit mit dem „Fürsten von Neuenburg die gleiche ist. Was muthmaßen Euer „Hochwohlgeboren aber, auf wen werden diese Kriegskosten fal„len, wird wohl S. M. dieselben ohne Entgelt des Fürsten„thums auf sich zu nehmen sich entschließen, oder könnte es „billig sein, dasselbe hiermit zu belegen. Ich setze auch den „Fall. Gesetzt der Untersuch und Prozeß habe seine Richtigkeit, „und die IV Stände haben wirklichen Anlaß, an einer gänz„lichen Aussöhnung zu arbeiten, und die Auslagen des Königs „würden hierbei zum Vorschein kommen und großen Anstand „leiden; so würde dieser Anstand verschwinden, wenn ebenbe„meldte IV Städte sich erklären könnten und würden, sie ver„langen nichts an ihre gehabte Kosten, ihr Zuzug seie aus tra„gender Ehrerbietigkeit für Seine Majestät den König und aus „wahrem eidgenössischen Eifer für die Ruhe und Sicherheit des „gemeinsamen Vaterlandes überhaupt und des zur Eidgenossen„schaft gehörigen Fürstenthums, insbesondere geschehen 2c. 2c."

25. Mai. In heutiger Rathsversammlung ist ein Schreiben von Herrn Michel, Vice-Gouverneur, eines vom Herrn Repräsentanten, und eines von Seiner Majestät dem König von Preußen abgelesen worden.

Ersterer kommunizirt 1) die ergangene Citation an alle, auch Geschäfte halber abwesende, Neuenburger, sich innert 15 Tagen nach ihrer Vaterstadt zurückzubegeben, im widrigen Fall

wider sie werde prozedirt werden. 2) Die Erklärung von Hrn. von Derschau, daß demjenigen, der den Urheber des an Gaudet begangenen Assassinat entdecken würde, 200 Louisd'or geschenkt, sein Name verschwiegen, und falls er selbst auch hieran Antheil haben sollte, Gnade und Pardon versprochen wird.

Herr Michel thut das Ansuchen, dieses auch in unserer Botmäßigkeit bekannt zu machen. Ward erkennt: daß nur das Erste gehörig publizirt werden solle, damit wenn etwa ein Neuenburger sich in MGHHrn. Botmäßigkeit befinden sollte, derselbe sich zu verhalten wisse.

Der Herr Repräsentant partizipirt UGHHrn. den glücklichen Einmarsch der Völker in Neuenburg, und die allda herrschende Ruhe und Stille, wie auch, daß man den Sold der Soldaten auf 10 kr. oder 7½ ß. gesetzt habe. Ferner eröffnet er, wie daß von Herrn General Lentulus das Ansuchen geschehen, daß man die Garnisons-Soldaten, zur Gefangennehmung der Schuldigerfundenen oder in Verdacht stehenden Personen, hergeben und gebrauchen lassen möchte und verlange also hierüber Verhaltungsbefehle. — Ward rescribirt, daß man unser Volk hierzu nicht gebrauchen lassen möchte, sondern diejenigen so man arretiren lassen wolle, mögen durch diejenigen, deren sich die Justiz jederweilen bedient, geschehen: sollte aber das Volk hierüber sich regen, Unruhen erwecken und folgsam die Prozedur hemmen wollen, so sei laut Abscheid, die Garnison da, Hände und Hülfe zu bieten, um Ruhe und Sicherheit beizubehalten, und den Richter in seiner abzufassenden Prozedur zu unterstützen. Dem Herrn Repräsentanten ward ferners verdeutet, daß er uns einberichten möchte, was es in Neuenburg mit Abfassung der Kriminalprozedur für eine Bewandtniß habe, und ob dieselben den Konstitutionen gemäß vollführt werden: und falls es nicht geschehe, ob durch Zuspruch oder Vermittlung der übrigen Herrn Repräsentanten das nicht erzielet werden könnte ꝛc.

Das Schreiben von Seiner Majestät dem König bezeugte ein gnädiges Wohlgefallen, daß wir uns ohne Zweifel verstanden haben werden, zur Rächung der verletzten Majestät, das von uns anbegehrte Contingent Garnison-Wache verabzufolgen, und so die Meutmacher und Rebellen in die Schranken der Gebühr zurückzuführen, auch die Schuldigen nach Verdienen züchtigen zu lassen: im widrigen Fall er sich genöthiget sehen würde, un-

geachtet seiner Entlegenheit, sich selbsten Satisfaction zu verschaffen. —

Der König nennt uns in der dermaligen Zuschrift: besonders liebe Freunde, Alliirte und Bundesverwandte! und auch in dem Schreiben selbst rechnet er die zu leistende Hülfe, als eine auf die alten ewigen Burgerrechte sich fassende Bundespflicht. Hingegen in dem Schreiben, so dieser König 24. Septbr. 1767 an Luzern aberlassen, wird der Rath nur besonders liebe Freunde, nicht aber Bundesverwandte genannt. Auch ist gewiß, daß dieses Burgerrecht, falls es auch noch seine Kraft, wenn dasselbe schon nicht mehr erneuert worden, haben sollte, von keinem thätlichen Zuzug oder Hülfsleistung etwas sage, sondern nur, daß wenn der Fürst oder Souverän Boten oder Abgesandte verlange, man deren abschicken solle.

Seiner Majestät von Preußen ist so höflich als möglich zu antworten befohlen worden, und daß man sich dabei auf den Abscheid zu Bern und die Herrn von Derschau gegebene Erklärung berufe, auch solle zu verstehen gegeben werden, daß diese unsere Beistimmung und Zuzug nicht aus Bundespflicht, sondern um unsere ehrerbietige Hochachtung gegen S. M. zu bezeugen, wie auch, um dem Ansuchen der löblichen Stände zu entsprechen, geschehen sei.

26. Mai. Indessen haben ebenbedeutete Antworten nicht abgegeben werden können, weil gestern, als den 26. Mai nacheinander drei Couriere mit neuen Briefschaften eingetroffen. Der erste kam von Bern, der zweite von Neuenburg von unserm Herrn Repräsentanten und der dritte von Freiburg.

Durch das erste Schreiben wird uns von dem löbl. Stand Bern ein von Freiburg eingegangenes Schreiben communicirt, mit dem Ansuchen, daß, da wir auch ein solches erhalten werden, wir unsere hierüber abzufassende Resolution insofern aufschieben wollten, bis daß auch ihre Gedanken und Bedenken hierüber werden communizirt haben.

Der Herr Repräsentant hat in zweien Schreiben einerseits eine Relation, was weiter vorgegangen, wie auch daß der Herr Banneret Osterwald, Herr Chuillet und Pury sich entfernt, anderseits ein Memorial von dem Herrn von Derschau, welches in einer besondern Conferenz zwischen demselben, Herrn von Lentulus und Michel zu Anette verabredet worden, einberichtet und

eingesandt. Wegen ebenbenannten geflüchteten drei Herren von Neuenburg scheint aus des Herrn Repräsentanten Brief, daß selbe nicht als Antheilhaber an der Mordthat, sondern wegen dem besonderen Haß, so die preußischen Minister gegen sie hegen, als Hauptvertheidiger der Freiheit sich wegbegeben haben mögen.

Vom löblichen Stand Freiburg waren es zwei Schreiben: Das erste demjenigen, so an die löblichen Stände Bern und Solothurn abgegangen, gleichlautend, das zweite ersucht unsern Stand, seine Gedanken auf das Königlich Preußische Schreiben vertraulich zu kommuniziren.

27. Mai. In heutiger Rathsversammlung ward erkennt: diese Schreiben der schon vormals benannten, heute aber verstärkten Ehrenkommission zum Untersuch und vorläufigen Beantwortung zu übergeben, die Herren der Commission sind: Herr Seckelmeister Amrhyn, Präsident, Herr Landv. Amrhyn, Herr Landvogt Zurgilgen, Herr Landv. Kruß, Herr Salzherr Meyer und Ich aus dem Innern, und Herr Altobervogt Segeser, Herr Landv. Lang und Herr Salzschreiber Hartmann aus dem großen Rath. — In dieser Kommission sind die eingelangten Briefschaften von neuem abgelesen, darüber berathschlaget, und auf hohe Ratifikation die abzugebenden Antworten concipirt worden: als 1) An Seine Majestät den König von Preußen, darin bestehend, daß man zu dem anverlangten Zuzug einzig und lediglich aus tragender ehrerbietigster Hochachtung gegen Seine Majestät in diesem besondern außerordentlichen Falle sich verstanden, daß man hoffe, die behörigen und konstitutionsmäßigen Richter werden alle Kräfte aufbieten, um die verübte, höchst gräuliche und verabscheuungswürdige Mordthat gebührend zu bestrafen. — Schließlich lebe man auch der getrosten Hoffnung, S. M. werde nach angeborner weltberühmten Großmuth und Gerechtigkeitsliebe, und wie Hochdieselben schon zum öftern sich zu äußern beliebet, die Neuenburger bei ihren habenden Constitutionen, Rechtsamen und Freiheiten gnädigst beschützen und handhaben.

Für den Herrn Repräsentanten aber ward vorläufig und zu einer fernern Instruktion, des Standes hegende Gesinnung und gefaßtes System über die dermalige Lage der Sachen und das allzu bedenklich anscheinende Anbegehren und Gesuch des

Preußischen Ministers dahin eröffnet und darauf bis auf weitere Ordre zu beharren anbefohlen: nämlich 1) daß niemals zu Einthürmungen Hand geboten werden solle, ausgenommen die Gefangennehmung geschehe der Constitution gemäß und es ereignen sich zu Gunsten der Einzuthürmenden Bewegungen oder Tumult. 2) Man habe nichts dawider, wenn die prises de corps constitutenmäßig geschehen, man erachte aber hierbei, daß nicht auf weithergesuchtem Verdacht prozessirt, sondern daß heitere Indicia von Antheilhabung an der Mordthat vorhanden sein sollen. 3) Daß MGHH. Intention keine andere gewesen, als S. M. dem König eine Gefälligkeit zu erweisen und eine rechtmäßige Satisfaktion, doch den Constituten gemäß, zu verschaffen, den löblichen Ständen aber aus Achtung beigetreten, um Ruhe, Frieden und Sicherheit in Neuenburg zu befestigen und ihre Constitute wieder aufrecht zu stellen, und somit die allgemeine Sicherheit löblicher Eidgenossenschaft beibehalten zu helfen. 4) Wir wollen und können keinen Antheil an dem von Herrn von Derschau vorgeschlagenen sobenannten unpartheiischen Tribunal nehmen, damit wir nicht selbst den Vorwurf verdienen, die Constitutionen der Stadt Neufchatel umgestoßen zu haben.

27. Mai haben MGHH. Räth und Hundert das für den Herrn Repräsentanten projektirte Schreiben durchaus gutgeheißen und durch einen reitenden Boten abgefertiget: Das an S. M. den König aber ist auf Ansuchen löbl. Standes Freiburg demselben kommunizirt und seine hegenden Gedanken hierüber zu eröffnen ersucht worden.

1. Brachmonat hatte eine Ehrenkommission das Tags vorher von einem Ueberreuter von Bern eingelangte Schreiben, die von dem bemeldten löblichen Stand uns versprochene Bedenkpunkte über die von Freiburg gleich hiesigem Stand erhaltene Zuschrift enthaltend, zu berathen, und zugleich auch eine Antwort auf des Herrn von Derschau Memorial abzufassen. — Man hatte erwartet, diese so betitelte Bedenken werden Ueberlegungen und Vorstellungen in sich halten, und dahin zielen, sich in den allseitigen Gesinnungen vereinigen zu suchen, allein dieses Schreiben sowohl, als die kommunizirte Antwort auf das Derschauische Promemoria waren ein vollkommener unveränderlicher Standesschluß und man hoffte vielleicht unsern Stand desto eher zu bewegen, mit in diese Gesinnungen und Auslegungen

des bernerischen Abscheides einzutreten. In der bernerischen Antwort auf das Promemoria sind folgende zwei Entschlüsse enthalten: „So hat hiesiger Stand, sind die eigentlichen Worte, „zu Erleichterung der nöthigen Prozeduren, noch weiter zu ge„hen sich entschlossen und will, so viel ihn betrifft, wohl zuge„stehen, daß in Fällen, wo nicht nur der Stadt-Magistrat, „sondern auch der Staatsrath sich weigern würde, die erforder„liche Requisition an die Repräsentanten gelangen zu lassen, „nichts desto weniger auf das Begehren des Herrn Bevollmäch„tigten, als Kläger im Namen Seiner Königlich Preußischen „Majestät, Souverainen von Neuenburg, die indicirten Per„sonen von der Garnison so mögen bewahrt werden, daß einer„seits weder sie, durch das Bewußtsein ihres Fehlers getrieben, „die Furcht ergriffen, noch etwann durch die Schuldigen, so „ihre Depositionen zu befürchten hätten, etwas Widriges gegen „sie könnte vorgenommen werden, anderseits dann, daß eine „solche Verhaftung denselben weder an Ehre, Leib noch Gut „schaden sollte, sie würden dann durch einen baldigst vorzu„nehmenden rechtlichen Prozeß, schuldig erfunden werden."

Der zweite Entschluß betraf den Antrag des Herrn von Derschau, eines neutralen Tribunals, der von dem löblichen Stand Bern aus verschiedenen, zu machenden Considerationen nicht gut befunden wurde, denn neben dem sagt man, „daß es „sich erst aus den förmlichen Informationen ergeben wird, wie „viel Magistratspersonen, entweder durch eigene Verschuldung, „oder durch Verwandtschaft mit Schuldigen, oder auch andern „gesetzmäßigen Gründen vom officio judicis zu removieren sein „möchten, und dann kann ihr Abgang durch andere Burger der „Stadt oder Unterthanen des Fürstenthums, konstitutionsmäßig „ersetzt werden."

Dieser zweite Satz oder Entschluß hatte mit unseres Standes Gesinnungen eine ziemliche Gleichheit: allein der erste Satz, der dem Herrn Bevollmächtigten zugiebt, alle und jede Personen nach Gutbefinden inhaftiren zu lassen, ist dem zweiten so entgegengesetzt, das derselbe deswegen wenig mehr zu bedeuten hat.

Hierauf ward für den Herrn von Derschau folgende Antwort auf sein Memorial zu Papier gesetzt.

„Dem Hochwohlgebornen Bevollmächtigten Königlich Preu„ßischen Herrn Minister dienet anmit in geziemender Antwort,

„daß der Stand Luzern von den bisanhin bescheinten Gesinnun„gen unausgesetzt belebt, all' dasjenige getreulich befolgen wird, „was sowohl in der vier städtischen Conferenz zu Bern festge„setzt, als durch das Manifestschreiben an die vier Herren Mi„nisträt und Rath der Stadt Neuenburg unterm 11. Mai kund „gemacht und feierlich versprochen worden: daß die Garni„sonswacht allein abgeschickt sei, das so offenbar „verletzte Ansehen der Regierung und des Magi„strats wieder zu beleben, dieselben in den Stand „zu setzen, die gesetzliche Nachforschung und Be„strafung derjenigen, so an dem begangenen Mord „schuldig sind, mit erforderlicher Sicherheit vor„zunehmen, und ihre Ruhe und Wohlstand zu be„festnen, ohne einigen Nachtheil ihrer Rechte, Frei„heiten und Privilegien. Es werden also Euer Hoch„wohlgeboren nicht verdenken, daß der Stand Luzern sich un„veränderlich entschlossen, die Garnison zu keiner Gefangen„nehmung gebrauchen zu lassen, außer wenn von den über den „verübten Mord, durch constitutenmäßige Richter, legale In„formationen und gesetzliche Prozeduren in Verhaft Erkannten „Widerstand gethan werden sollte, wobei man keineswegs billig „findet, daß jemand, zu geschweigen die angesehensten Bürger „der Stadt und sogar die zum richterlichen Amt erforderten „Magistrats-Personen auf einfältigen und weit entfernten Ver„dacht sollten in ihren Verrichtungen gehemmt, und in Ge„fangenschaft gelegt werden, da doch nur die Gethäter und Mit„schuldige, oder Antheilhaber an dem verübten Mord inquirirt, „einhaftirt und prozessirt werden sollen. Sollte aber einer der „Magistraten wider Vermuthen, sich nebst dem wüthenden Pö„bel mit Rath oder That an erwähntem Mord theilhaftig ge„macht haben, so findet man dißorts, daß von Seiten, des „eigens hiezu bestimmten Richters die Informationen und Zeug„same eingenommen, und dann nach rechtsüblicher Form wider „einen solchen fürgefahren werde: in welchem Falle man keines„wegs entgegen ist, eine ernste Beförderung der Satisfaktion „für die beleidigte Majestät verschaffen zu helfen, damit die „vorwaltende aufrichtige Intention erzielet werde, in diesem be„sondern und außerordentlichen Vorfall Seiner Königlich Preu„ßischen Majestät die ehrerbietigste Achtung, ohne von anderer

„Verbindung dazu gehalten zu sein, werkthätig zu bezeugen,
„die allen Souverains anliegen sollend gräuliche Unthat bestrafen
„zu lassen, und dann sowohl die Stadt als die Landstände in
„Ruhe und Frieden wieder zu versetzen, auch ihre von Altersher
„denenselben zukommende Vorrechte, Freiheiten und Konstitu-
„tionen beizubehalten, und eben andurch die allgemeine Sicher-
„heit der Hochlöblichen Eidgenossenschaft von aller besorglichen
„Gefahr desto besser zu schirmen und zu verwahren. — In
„welcher Betrachtung ebenfalls nicht unterlassen werden kann,
„geziemend zu eröffnen, daß das vorgeschlagene, sogenannte un-
„partheiische Gericht um so weniger statt haben könne, weil be-
„kanntermaßen der Zusammenlauf und die nachherige Mordthat
„nur von dem Pöbel vollzogen worden; und nimmer, ohne die
„stärkste Gewißheit, das Gegentheil geglaubt, oder auch uur
„vermuthet werden darf, daß alle, oder viele Magistrats-
„personen hieran Theil haben sollten, allenfalls aber die Un-
„thätigkeit eines derselben durch konstitutionsgemäße Substitu-
„tionen jedesmal wiederum ohne Eingriff in die feierlichsten
„Rechtsamen könnte ersetzet, und allem Mangel vorgebogen wer-
„den. Man zweifelt also hierseits keineswegs, diese dermalige
„auf alle vorherige Aeußerungen gegründeten Entschlüsse werden
„ohne anders beliebt, keine widrige Handlung zugemuthet, und
„im mindesten nicht verdenket werden wollen, wenn man eher
„von dem bisherigen Beitritt zurücktreten, als sich anders ge-
„brauchen lassen würde.

Datum Lucernæ, den 3. Brachmonat 1768.

Sign. C. M. Keller, Staatsschreiber.

Das Schreiben an den löblichen Stand Bern, vermittelst dessen demselben unsere Auslegung des Bernerischen Abscheids, unser jederweilen gehabtes System, daß die Prozedur der Konstitution gemäß vollführt werden soll, freimüthig eröffnet und zugleich eine Abschrift unserer Antwort, auf das Derschauische Promemoria beigelegt wurde, ist von der schon erwähnten Kommission in der nämlichen Session concipirt worden.

3. Brachmonat. Haben UGHHrn. Räth und Hundert oberwähnte Aufsätze begnehmiget und sogleich auszufertigen befohlen, wie auch ein kommunizirtes Schreiben an den Herrn Repräsentanten und an den löblichen Stand Freiburg.

Es ist auch ein Schreiben vom letztern Kanton eingelangett die Kommunikation der Antwort an Seine Majestät von Preußen belobet und gutgeheißen, und falls man noch etwas darin zu ändern belieben sollte, es ihm zu wissen thun möchte; deßgleichen was man dem Herrn von Derschau auf sein Memorial in Antwort ertheilet, damit man sich in allem nach unsern Gesinnungen richten und also einig sein könnte, weil es bei so bewandten Sachen höchst nothwendig.

4. Brachmonat. Ist von UGHHrn. die für Seine Königliche Majestät concipirte Antwort abgelesen, gutgeheißen und per Expressen nach Neuenburg (wie auch eine Copie auf Freiburg) abgefertiget worden, sammt einem Schreiben oder Antwort auf des Herrn Repräsentanten Zuschrift, vermittelst welcher derselbe verschiedene sehr wichtige Nachrichten ertheilet, unter anderm, daß der Bernersche Repräsentant mit den Preußischen Herren Ministers in sehr enger Verbindung und Relation stehe, und also billig zu befürchten, die Prozeduren möchten mit Verachtung der neuchatellischen Konstitutionen vollführt werden. Eben dieser Repräsentant habe verstrichener Tage an die drei andern gebracht, ob es nicht thunlich wäre, die in dem Stadtarsenal verwahrten Jagdrohre und Pistolen der Bürgerschaft in das Schloß zu transportiren, zu welchem sich die drei Herren Repräsentanten bis auf weitere Ordre nicht verstehen wollten. Item erzählt der Herr Repräsentant, wie daß, als neulich der Freiburgische Herr Repräsentant den etwas unpäßlichen Herrn von Derschau heimgesucht, und denselben befragt: wie er doch in seinem den IV Städten eingegebenen pro memoria habe sagen können, der Stadt= und Staatsrath haben sich geweigert gewisse anverlangte Verhaftungen vorzunehmen, da doch das Gegentheil erwiesen werden könne, auf welches sowohl Herr von Derschau als Herr Michel nichts geantwortet, der bekannte Herr Planta aber das Eis gebrochen und unter anderm gesagt: Seine Majestät der König werde sich nicht sättigen, bis der begangene Mord mit Strick, Rad und Schwert gerochen und alle Tribunalia abgeändert sein werden. Herr Chaillet und Pury seien wie neulich Herr Banneret Osterwald, wiederum zurück. Auch sollen etwelche Bernersoldaten in unüberlegter Hitze geredet haben, wenn die übrigen Orte ihnen nicht beistehen wollen, so werden sie die Neuenburger Perüken noch wohl allein zu stri-

geln vermögen. Schließlichen, wie daß der Solothurnische Repräsentant zu seiner nicht geringen Bestürzung Befehl erhalten, den preußischen Sold gleich Bern, anzunehmen.

Was der Antrag des Bernerischen Repräsentanten ratione der Jagdflinten und Pistolen anbetrifft, ward rescribirt, daß da das Zeughaus von der IV Oertischen Garnison bewachet, man gleichsam ein Mißtrauen äußern würde, solle also beim Alten verbleiben.

Bei so bewandter Lage der Sachen und obwaltenden Mißverständnissen zwischen den IV Städten, oder besser zu sagen, ungleichen Ausdeutungen des Gebrauchs und der Bestimmung der Garnisons-Wache, hat der löbliche Stand Bern gar wohl eingesehen, daß nicht nur die behörigen Prozeduren hiedurch ins Stocken gerathen und auf eine lange Bank geschoben werden müßten, sondern zwischen den Städten selbst eine höchst bedenkliche Trennung erfolgen, und so das ganze Neuenburgische Geschäft bedenklicher als jemals werden müßte. Daher ward auf Gutheißen des höchsten Gewalts der Junker Landvogt Alexander Ludwig von Wattenwyl, von dem geheimen Rath abermalen anher abgesandt, um vor der allhiesigen Neuenburgischen Kommission verhört, die Bedenklichkeit und Anstände des Orts vernommen, erläutert und wo möglich ausgeglichen werden zu können.

So viel Aufsehens diese Anherkunft bei denjenigen Herren, so zu diesem Geschäft keine Hände bieten wollten gemacht, und so wehe ihnen dieselbe gethan, und sogar auf einem Fuß hat angesehen werden wollen, als wenn es der Ehre und dem Ansehen des Standes zuwider lief, so unumgänglich nothwendig ist dieselbe jedoch nach dem Begriff der Gegenparthei angesehen worden; weil in der That durch mündliche freundvertrauliche Unterredungen weit mehr ausgerichtet werden kann, als durch Hin- und Herschreiben und jenes vordem unter den Eidgenossen eine gewöhnliche und höchst ersprießliche Uebung und Gewohnheit gewesen.

---

6. Brachmonat hat Herr von Wattenwyl, welcher von dem Herrn Rathsschreiber und Herrn Großweibel auf das Rathhaus abgeholet und wiederum dahin zurückbegleitet wurde, in

der Neuenburgischen Kommission das erste Verhör gehabt, und nachdem derselbe von dem Herrn Präsidenten auf eine verbindliche Art begrüßet, und auch von den bernerischen Gesandten ein eidgenössischer Gegengruß abgeleget worden: als hat hierauf der Herr von Wattenwyl in einem weitläufigen Vortrag das Objekt und die Ursache seiner Absendung vorgeleget, darin bestehend, daß er alles Mögliche anwenden solle, die Vereinigung und Einstimmigkeit der Stadt Luzern und so auch indirekte der Stadt Freiburg, als ohne welche nichts ersprießliches und gedeihliches verhofft und erwartet werden könne, zu bewirken. Man müsse also eben sehen, worin die Divergenz der löblichen Orte bestehe, wie dieselbe erläutert, erkläret und gehoben werden könne. Er gab ferners deutlich zu vernehmen, daß, wenn je die IV Städte unglücklicher Weise sich zertrennen und Luzern und Freiburg ihre Contingents zurückrufen sollten, Bern gar nicht die Absicht habe, sodann allein den Meister in Neuenburg zu spielen, sondern auch sein Contingent auf den gleichen Augenblick abziehen, und also Neuenburg lediglich seinem eigenen Schicksale überlassen werde. Auch hat er betheuert und versichert, daß sein hoher Stand keineswegs suche, die dermalen vorzunehmende Prozedur auf entfernte Muthmaßungen, wegen dem vorgegangenen Rechtshandel oder sonst, auf Personen hin zu erstrecken, die ihm gehässig scheinen möchten und könnten, sondern wie Luzern einzig und allein die Gethäter an dem Mord bestraft und so die verletzte Königliche Majestät gerochen zu sehen.

Der Herr von Wattenwyl hat auch ferner einer Ehrenkommission das von den Neuenburgischen Landesfürsten vorbehaltene Recht, in besondern Fällen, zu welchen öffentliche Mordthaten gehören, die behörige und außerordentliche Enquets machen zu lassen, vorgewiesen, und zu Bedenken gegeben, ob dergleichen Enquets nicht auch die prive de corps in sich schließen, indem vernünftig zu muthmaßen, daß der Landesfürst unter diesem Wort Enquets in besondern Fällen auch die Handfestmachung verstanden und sich vorbehalten haben werde.

Item den von uns übereilt vermeinten Entschluß löbl. Standes Bern auf das Freiburgische Schreiben anbetreffend, so hat er verdeutet, daß derselbe dem Entschluß des löblichen Standes Freiburg gemäß gewesen und ihre abgefaßte Antwort eigentlich denselben betroffen habe.

Ferner ist von Seiten einer Ehrenkommission in Bedacht genommen worden, daß wenn schon die Contingenter von Luzern und Freiburg zu keiner andern Gefangennehmung, als falls der ordentliche Magistrat dieselben gutheiße, gestattet werden solle, so seie jedoch dahin zu sorgen, daß durch dieselbe wenigstens die Stadt so verwahrt werden sollte, daß doch Niemand sich mit der Flucht retten könne, um dem Vorwurf auszuweichen, daß eben die Städte, die sich bereden lassen, Seiner Majestät dem König eine Satisfaktion verschaffen zu helfen, nunmehr zum Theil Ursache seien, daß die Gethäter sich flüchten können.

Beinebens sei nicht außer Acht zu lassen, daß die Motive unsers Beitritts gewesen: Bern vorzüglich eine Gefälligkeit zu erweisen, wie auch den übrigen zwei Städten, denn die Entfernung aller Gefahr von der gemeinen Eidgenossenschaft, die Bestrafung einer höchst zu verabscheuenden Unthat, so die Sicherheit eines jeden Standes eigener Regierung interessiren soll, und letztlichen die Herstellung der Ruhe in Neuenburg selbsten zu erzielen.

Ueber die von Herrn von Wattenwyl angeregte besondere oder außerordentliche, dem Landesfürsten zustehende Enquets habe ich angemerkt, daß auch hier in Luzern die Bürger anders nicht als der Konstitution, das ist, dem geschwornen Brief gemäß eingethürmt werden dürfen, doch aber in außerordentlichen Begebnissen, wo ein periculum in mora vorhanden, ein regierender Amtsschultheiß befugt sei, es provisionaliter zu thun.

9. Brachmonat. In der diesen Nachmittag abgehaltenen zweiten Neuenburgischen Kommission, mit Zuzug des Herrn von Wattenwyl, ist von demselben, nebst Anzeige, daß der Herr Kommissarius Steck nach Freiburg abgesandt worden, ein von ihm ebenverfaßtes Promemoria über die Neuenburgischen Anliegenheiten und den Ursprung des sich ereigneten Disparats, und daß die Sache vom löblichen Stand Freiburg übel begriffen oder ausgelegt werde, vor- und abgelesen worden. Beinebens hat er nicht verhalten, daß man in Bern selbsten über gewisse Verfügungen von Seiten der Preußischen Partei mißvergnügt, und wohl eingesehen, daß daher bei eint und anderm löblichen Ort ein Aufsehen erweckt worden.

Die übrigen vor einer Kommission obgewalteten Raisonnements und Unterredungen bestanden unter anderm darin: das

einzige Mittel, wenn man in der Prozedur glücklich fürfahren wolle, seie, die nöthigen Veranstaltungen zu machen, daß indizirte Personen sich nicht flüchten können, und nicht nur die Verdächtigen, sondern auch diejenigen, so Zeugniß ablegen könnten, gesichert werden, die ersten durch eine Verwachung, die zweiten durch eine ehrbare Verwahrung. — Seie also nothwendig, daß auch Luzern sich äußere, wie und auf was Art man die Gefangennehmung, Bewachung und Verwahrung, falls selbe vom ordentlichen Richter verlangt würde, veranstalten lassen wolle. Die zwei Sätze, worauf der Abscheid beruhe, sei, wie bekannt, 1) dem König eine genugsame Satisfaktion verschaffen zu machen; 2) die Constituten und die Ruhe herstellen und befördern zu helfen. Man mußte anbei eingestehen, daß sowohl Luzern als Freiburg ihre Contingenter anders nicht als dem Abscheid gemäß gebrauchen lassen wollten, und nicht billig erachteten, daß auf einfältige Indicia die angesehensten Personen arretirt und eingethürmt werden können. Auch ist hinwiederum offenbar, daß der Stadtrath, bei erfolgtem Mord, sowohl vor und nach, seine Schuldigkeit nicht gethan, und sich damit zu entschuldigen getrachtet, er sei nicht im Stande gewesen, die nöthigen Perquisitionen und Einthürmungen zu machen, so daß man auch noch jetzt argwöhnen könne, derselbe habe nicht Herz und Muth genug, die gegebenen Indicia mit gehörigem Nachdruck und einer richterlichen Unpartheiligkeit zu befolgen. Das Beste und Einzige seie also, daß Luzern sich des deutlichen erkläre und an den Tag lege, daß des Standes Absicht und Meinung seie, daß der Prozeß behörig und ohne Illusionen und Ausflüchte vollführt und die Mordthat bestmöglichst bestraft werde.

Auf dieses ward von der Kommission der so betitelte unmaßgebliche Gedanken, wegen Vollführung der Prozedur und Gebrauch der Garnison, auf Ratifikation MGHH. aufgesetzt und Tags darauf von MGHH. approbirt und daraufhin Herrn von Wattenwyl zu Handen seines hohen Prinzipalen und löblichen Standes Solothurn die behörigen Abschriften mitgetheilt, wie denn auch nach Freiburg deßhalb geschrieben worden.

Dieser Vorschlag ist von Seiten Freiburgs, nach gemachten etwelchen nichts bedeutenden Aenderungen, genehmigt, von Seiten der bernerischen geheimen Kommission aber sind dem

Herrn von Wattenwyl verschiedene Bedenken hierüber gemacht worden. Indessen ist doch von Seiten von Bern bei Herrn von Lentulus und Derschau dahin gearbeitet worden, daß der Herr von Derschau eine Art Erläuterung seines vorhin an die IV Städte abgegebenen Memorials aufgesetzt und dieselbe zu gänzlicher Beruhigung der Städte Luzern und Freiburg, an alle IV Städte eingegeben worden. Diese Erläuterung hat in der That MGHH. in so weit edificirt, daß in der deßhalb am 22. Brachmonat abgehaltenen Rathsversammlung erkennt worden, daß ja diese Derschauische Erklärung mit unsern Gesinnungen ganz nahe übereinstimme, die Divergenz also gehoben, so daß man keinen Anstand mehr haben könne, auch dem löblichen Stand Bern beizutreten, in der Hoffnung, daß der löbliche Stand Freiburg das Gleiche zu thun kein Bedenken tragen werde: wie denn auch diese unsre Entschließung ebenbemeldtem Stande Freiburg freundgeziemend einberichtet worden. Zu dem Herrn von Wattenwyl aber ist der Herr Präsident der Neuenburgischen Kommission zu kehren und ebenbemeldte unsere Meinung und Beitritt zu ratifiziren befohlen worden. Die Freude des bernerischen Abgesandten war ungemein groß und um desto vergnüglicher, weil hiedurch das Eis gebrochen, und den Freiburgischen so seltsamen und langwierigen Negociationen auf einmal der Riegel gestoßen worden, Luzern aber bei Bern wiedermalen die alte nachbarliche Einverständniß und Vertraulichkeit in vollkommenem Grade hergestellet.

Gott gebe, daß dieselbe nicht etwa wiederum durch unbeliebige Incidentia gestört oder vermindert werde.

---

23. Brachmonat. Tags darauf hat der Herr von Wattenwyl, vor gesessener Kommission, durch eine verbindliche Verabscheidung, die ihm während seines Aufenthalts erwiesenen Ehren, geneigtes Gehör und die am vorigen Tag gethane höchst erfreuliche Entsprechung, wodurch seine Negociation zu seinem vollkommenen Vergnügen beendiget worden, höflichst verdanket; mit der Versicherung, daß seine lebhafteste Empfindung und dankbarste Erkenntlichkeit in seinem Herzen nie auslöschen und seine Bemühungen immerhin dahin zielen werden, die schon so lange zu beidseitiger hohen Ständen Nutzen und Ersprießen,

fortgedauerte Einverständniß und Harmonie auf das sorgfältigste zu unterhalten 2c.

Worauf Herr Präsident mit einer eben so verbindlichen Antwort, das einer gegenwärtigen Ehrenkommission bezeigte Vertrauen und gehabte Bemühen, dieselbe zu Handen UGHH. in verschiedenen, das Neuenburgische Geschäft und das Interesse aller löbl. IV Städte berührenden Gegenstände, zu belehren, zu beleuchten und freundschaftlichst zu edificiren, verdankte, wobei nebst behöriger Belobung seiner Geschicklichkeit und eifrigsten Wünsche, daß diese so ersprießlichen und langwierigen Händel ehebäldest, zu allseitigem Vergnügen und Beruhigung einer ganzen Eidgenossenschaft beendigt werden möchten, der Herr von Wattenwyl zu Handen seines hohen Standes, unseres Standes unwandelbarer, beständiger und aufrichtiger Dienstbeflissenheit und eidgenössischer Treue kräftigst versichert wurde.

In Folge der zu Neuenburg geführten Untersuchung über die Ermordung des Gaudet wurden hierauf im Heumonat von zwölf Flüchlingen sieben verbannt und fünf zum Tode verurtheilt, deren Urtheil an ihrem Bildnisse vollzogen wurde.

Beinebens forderte der Königliche Bevollmächtigte, daß dem König eine Satisfaktion für die am 24. April erlittene Beleidigung gegeben werden solle, und folgendes waren die Artikel der geforderten Satisfaktion:

1) Daß der Stadt Neuenburg der Gebrauch ihres Waffenrechts, mit Vorbehalt der auswärtigen Dienste, so lange es den IV Städten belieben wird, untersagt werde.

2) Daß die Grenadier-Kompagnie und ihre Offiziers auf beständig cassirt werde.

3) Daß die vier Ministerräthe und der gesammte Stadtrath sich auf das Schloß verfügen und nach Vorschrift der IV Stände, vor gesessenem Staatsrath und im Beisein Hrn. Vice-Gouverneurs, um Pardon bitte.

4) Daß die Stadt Neuenburg alle Kosten der Garnison, des Kriminalprozesses bezahle, die Wittwe Herrn Gaudets entschädige und dagegen aber die von den Verurtheilten fallenden Confiscationen beziehen möge.

5) Daß die IV Stände auf sich nehmen, die wirkliche und völlige Exekution obstehender Arrikel zu verschaffen und zu garantieren.

Diese Artikel waren von Herrn von Derschau mit einem weitläuftigen Promemoria begleitet, datirt vom 19. Juli und einem Schreiben vom 21., welches alles durch einen Courier anher gebracht worden.

Eine Ehrenkommission hat nicht ermangelt, der geheimen bernerischen und freiburgischen Kommission deßhalb zu schreiben, und sich dieser beiden Stände hegende Gedanken über sothanes Satisfaktionsgeschäft auszubitten. — Nunmehr werden die Neuenburgischen Geschäfte von neuem wiederum lebhaft werden, und in den IV Städten zu verschiedenen wichtigen Berathschlagungen den Stoff leihen; auch in hier dürfte das eine und andere lebhafte Diskussionen absetzen, da die obwaltenden Begriffe und Gedanken in zwei Meinungen sich zertheilen werden; und gleich der Kosten halber wird die eine zu behaupten suchen, die Stadt Neuenburg könne hierzu nicht verfällt werden, oder man erweise, daß selbe an dem Mord schuldig; hingegen die andere wird die Ohnmöglichkeit vorstellen, dem König dieselben aufzubürden, ihm, der eben durch solch einen qualifizirten Mord in eigener hoher Person verletzet und beschimpfet worden: nebstdem daß dieser mörderische Auflauf von einem großen Theile der Stadteinwohner angehoben und vollführt worden. Es ist also herzlich zu wünschen, daß die IV Städte sich hierin ehebäldest vereinbaren möchten, um so diesem so langwierigen und verdrießlichen Geschäfte eine gesegnete Auskunft zu verschaffen, und einen günstigen Weg zu dem zweiten Objekt des bernerischen Abscheides, nämlich der Retablirung der Konstitutionen und Festsetzung derselben, vorzubahnen.

Inzwischen langte auch vom löblichen Stand Solothurn, der bis dato mit unserm Stand über solch obwaltendes Geschäft keine Korrespondenz geführet, ein Schreiben ein, mit dem Ansuchen, ihm unsere über das Derschauische Requisitorium nährenden Gedanken freundvertraulich zu kommunizieren. Es ward demselben nebst einem höflichen Miremur verdeutet, daß an Bern und Freiburg eben deshalben geschrieben, und was von dorten eintreffen sollte, werde kommunizirt werden. Ward anbei eine Abschrift des an den Herrn von Derschau aberlassenen Antwortschreibens beigelegt, wie denn selbe auch den andern zwei Städten copialiter eingesandt worden, darin bestehend, daß man seine Zuschrift sammt Beilagen erhalten, und hierüber des rei-

fern sich berathen werde, inzwischen ersuche man denselben, uns auch hinsichtlich der Untersuchung und Retablirung der Konstitutionen und Freiheiten von Neuenburg, als die eben in dem berneriſchen Abscheid auch ausgeworfen, und den Städten eine geziemende Vertröstung hierüber ertheilet worden, zu vermelden, was es hierinfalls für eine Bewandtniß haben werde.

---

28. Heumonat langte am Morgen ein Courier von Bern mit dem Schreiben an, daß auf den 5ten künftigen Monats eine Conferenz auf Murten ausgeschrieben worden, und man uns hiermit ersuche, zwei Deputirte dahin mit Vollmacht abzuordnen, um diesen neuen in Deliberation liegenden Gegenstand zu behandeln und zu erörtern.

Es wurden zu Gesandten ernennt: Herr Jos. Irene Amrhyn, neuerwählter Landvogt der obern freien Aemter, und Herr Franz Xaveri Pfyffer, Altlandvogt von Frauenfeld. Die Instruktion aber ward der Ehrenkommission zu projektiren aufgetragen.

1. August haben UGHH. Räth und Hundert die von der Neuenburgischen Kommission projektirte Instruktion genehmiget, auch ist ein Schreiben vom löblichen Stande Freiburg eingelangt, einen Entwurf dasiger Gesinnungen, über die auf bevorstehende Conferenz zu behandelnde Materie und die von Herrn von Derschau anverlangten Satisfaktions-Punkte in sich enthaltend, welche mit den allhiesigen Gedanken vollkommen übereingestimmet, so daß sich hoffen läßt, daß vermittelst zu erzielender Harmonie die vier Städte nicht nur das obschwebende Satisfaktionsgeschäft, sondern zugleich auch die Retablirung der Constitutionen bewirkt, oder wenigstens die bündigsten Versicherungen und Vertröstungen erzielt werden dürften; so daß sobald das einte Geschäft vollendet und vollzogen, an dem andern unverzüglich werde gearbeitet werden.

Den 14ten August um 10 Uhr Morgens sind die nach Neuenburg abgeordneten Truppen wiederum in hier eingetroffen. MGHH. haben den Entlebuchern jedem noch einen Zwanzigbätzler geschenkt.

An dem gleichen Tage ist auch der Herr Repräsentant in hier angelanget, und den 16ten Abends die Herren Ehrengesandten von Murten. Der Repräsentant erstattete seine Relation den 17ten, und ist ihm für gehabte Mühewalt geziemend gedanket, auch aufgetragen worden, dieselbe schriftlich abzufassen.

Der Abscheid traf den 19ten dies ein, und ward sogleich vor MGHH. Räth und Hundert abgelesen und die Relation erstattet:

Wie daß, nachdem von Seiten der Stadt Neuenburg der Submissionsakt eingetroffen, daß nämlich selbe sich allem, was auf der Conferenz werde verabredet und beschlossen werden, vollkommen unterziehe, der Herr von Derschau keinen Anstand gemacht, die Garnison zu entlassen, und folglich deren Abmarsch auf Mittwrch den 10ten August bestimmt worden. Das Satisfaktions-Geschäft anbetreffend, sei es wegen der Entwaffnung der Stadt dahin beschlossen worden, daß dieselbe noch sechs Monate dauern, und folglich die Gewehr und Waffen in dem Stadtzeughaus in Verwahr bleiben sollen, dem auswärtigen Waffenrecht aber ohnschädlich, und eben also sei auch die Grenadier-Compagnie aufgehoben worden. Die Abbitte der Ministrät und des Stadtraths ward auch regulirt und soviel möglich modifizirt, um der Ehre desselben zu schonen. Die Kosten wurden dahin bestimmt, daß der preußische Minister sich bereden ließ, die Kriminal-Kosten, so 68 Louisd'ors betrugen, abzurechnen und auszuwischen, die Garnisons- und andere Kosten aber sind auf 3513 Louisd'ors geschätzt worden, und die Entschädigung der Wittwe auf 3000 Franken. Womit denn alles, was den Gaudetschen Tumult betrifft, auf immer und ewig abgethan sein und bleiben soll. Welches alles von der Conferenz aus der Stadt Neuenburg kund gethan, zu pünktlicher Erfüllung derselben angemahnet und wenn sie nicht Folge leisten sollte, mit der Execution bedrohet worden.

Nach Beendigung dieses ersten Geschäfts sind die Fragen auf die Bahn gebracht worden, wo, wann und auf welche Weise das Neuenburgische Constitutionsgeschäft werde behandelt werden, als welches das dritte Membrum des bernerischen Abscheids ausmachet und von Seiner Majestät selbsten gegen die IV Stände geäußert worden, daß sie nämlich dasjenige, was das Heil und die Wohlfahrt dieser Ortschaften festsetzen könnte, berathschlagen

und beherzigen möchten. Soviel nun ansiehet die Weise, erklärte der Königliche Minister, daß sobald der Herr von Lentulus, als Gubernator zu Neuenburg, daselbst von dieser Stelle werde Besitz genommen haben, dieselbe mit den Corps et Communautes dieser Grafschaft über die unter ihnen vorwaltenden Streitigkeiten eintreten und trachten werde, sich mit denselben darüber zu vereinigen. Diejenigen Punkte aber, so auf diese Weise nicht beigelegt werden könnten, würden sodann denen von den IV Ständen abzuordnenden Herren Ehrengesandten vorgetragen werden, welche denn solche vermitteln und beilegen werden, und sowohl die unter sich selbst, als die von den Ständen verglichenen Artikel in ein instrumentum publicum bringen lassen würden. Wobei gleichwohl das dem löbl. Stand Bern zustehende Judikatur-Recht nach Ausweis der Burgerrechte und der Verträge, verwahret bleibet. Wegen der Zeit ist abgeredet worden, daß in sechs Wochen oder zwei Monaten nach der Besitznehmung des Herrn Gubernators die Stände zu dieser Vermittlung eingeladen werden sollen, und wo sich dann ergeben würde, daß die Zeit zu kurz wäre, bemeldte Stände berichtet, und solche je nach Umständen verlängert werden solle.

Das ist nun der summarische Inhalt dessen, was auf der Conferenz in Murten verabredet, einmüthig beschlossen und unsern GHH. zu hoher Ratifikation vorgelegt worden.

Es ist von Hochdenselben in so weit alles genehmigt und nur der Kosten halber, so von den Ehrengesandten eingegeben worden, bestehend in 724 neuen Louisd'or, zweierlei Meinungen erwachsen. Deren die einte billig zu sein erachtet, daß diese Garnisons-Kosten allhiesigem Stand von der Stadt Neuenburg vergütet werden, um so mehr, da Bern und Solothurn sich ebenfalls dieselben bezahlen lassen, Freiburg aber sich zwar nicht entschlossen, doch vielleicht auch bezahlen lassen wird. Die andere aber behauptete, wenn die Stadt Neuenburg die Garnisons-Kosten bezahlen müsse, so müsse zuerst erwiesen sein und am Tage liegen, daß sie schuldig und solch eine Strafe verdiene; dannethin habe nicht die Stadt Neuenburg sondern der preußische Minister die Truppen begehrt, die Zahlung versprochen, und folgsam sei das ein neuer Grund, der erweise, daß die Stadt mit dergleichen Kosten hätte verschont bleiben sollen; auch habe man ja gleich von Anfang um derowillen den preußischen Sold

anzunehmen ausgeschlagen, weil man nicht wisse, ob nicht etwa diese Kosten der Stadt Neuenburg aufgebürdet werden möchten. Allein hierauf ist wiederum zu repliciren und die Frage zu stellen, zu wessen Nutzen Luzern sich in das Neuenburgische Geschäft gemischet und zu was Nutzen und Vortheil das Luzernerische Contingent in Neuenburg gestanden: nicht wahr zum Nutzen, zum großen Nutzen und Vortheil der Stadt Neuenburg? Folgsam, wenn auch diese Kosten nicht um deretwillen, als wenn die Stadt Neuenburg als schuldig und strafwürdig angesehen werden kann, angenommen werden möchten, genugsame Titel vorhanden, daß Luzern nach aller Billigkeit sothane Garnisonskosten (die gleichwohlen bloß die Hälfte ausmachen, was die Neuenburger Unruhen und Geschäfte uns bis dato gekostet) fordern und annehmen darf und soll. Herr von Derschau und nicht Neuenburg haben die Garnison anverlangt, indem die Stadt Neuenburg und der Stadtrath sich so betragen, daß durch eben solch ein Betragen ein abscheulicher dreißigstündiger Auflauf und Mordthat in Mitte der Stadt hat verübt werden können. Und daß man den preußischen Sold anzunehmen Bedenken gemacht, hat die Ehre des Standes und das Interesse von Neuenburg selbst erfordert; denn hiermit ist man Meister über die Völker geblieben, und hat die Kriminalprozedur den Konstituten gemäß vollführen machen können, und dadurch manchen angesehenen Bürger, der bei einer strengen Inquisition und Prozedur die Flucht ergriffen haben würde (wie denn schon geschehen) gerettet und bei dem Seinigen geschirmt. Wenn die Stadt Neuenburg so unschuldig wäre, warum haben denn die Stände für gut und billig erachtet, dem König eine besondere Satisfaktion, mit Entwaffnung der Stadt, mit Aufhebung der Grenadier-Kompagnie mit vorgeschriebener Abbitte der Ministräten und des Stadtraths vor Herrn Vice-Gouverneur und gesessenem Stadtrath, mit Erstattung der preußischen Kriegsunkosten und Entschädigung der Wittwe des ermordeten Gaudets, angedeihen zu lassen, und im Verweigerungsfall die Execution versprochen?

Nach verschiedenen dergleichen und noch mehrern angebrachten Gründen ward zu einem Mehr geschritten, obwohl einige dahin sich bearbeitet hatten, man solle diese Sache in suspenso lassen, und sich beidseitig des reifern darüber bedenken, und das um desto mehr, weil es jetzt die Vacanz-Zeit und viele von

UGHH. abwesend (wie denn auch ich mich nicht bei dieser Rathsversammlung eingefunden) und es doch ein Geschäft von größter Wichtigkeit und eine namhafte Summe antreffe, und vieles Aufsehen machen könne ꝛc. ꝛc. Allein es mußte gemehret sein, und 20 Stimmen wollten, man solle die 724 Louisd'ors sich bezahlen machen, 25 Stimmen aber schenkten es den Neuenburgern von freien Stücken. Wahrhaftig, eine so unbesonnene als große Generosität, die zu Stadt und Land viel Redens macht.

Unterm 21sten Weinmonat 1768 erließ Neuenburg folgendes Dankschreiben an Luzern:

Magnifiques et Puissans Seigneurs!

Informés par des avis égalcment surs et réspectables que V. E. avoient daignés nous gratifier de la solde du Contingent de leurs troupes, pendant le sejour qu'elles ont fait en cette ville, et pénétrés d'une reconnaissance d'autant plus legitime que les motifs se multiplient chaque jour, nous prenons la liberté d'en presenter les foibles mais sincères expressions à V. E. Nous les supplions d'etre persuadées que nous conserverons à jamais le souvenir des soins généreux qu'elles ont bien voulu se donner non seulement pour rétablir une solide tranquilité dans ce pays, mais encore pour diminuer le poid des maux qui nous ont accablés. Puissions nous meriter par nos sentimens comme par nos voeux les plus empressés la continuation de ces prècieuses dispositions et convaincre V. E. de l'entier et tres respectueux devouement, avec lesquels nous sommes

de V. Excellence

Les tres humbles etc.

Neuchatel, le 21. Octobre 1768.

N a ch t r a g.

Seitdem die Stände von Neuenburg anno 1707 Seine Majestät den König in Preußen (der Republik Bern und dem

Religionsinteresse zu lieb) mit Ausschluß der übrigen katholischen Prätendenten zum Oberherrn und Fürsten gewählt, hat Luzern das sogenannte ewige Burgrecht, das im Jahre 1693 zum letztenmale erneuert und beschworen worden, nimmer erneuern wollen. Im Jahr 1712 sind die Neuenburger sogar gegen Luzern zu Felde gezogen. — Es war also sehr unklug, daß man sich im Jahre 1768 zur Theilnahme an den großen Zwistigkeiten, so Neuenburg mit seinem Oberherrn und der Republik Bern als Rechtsprecher gewonnen, hat bereden lassen, und sogar ein Contingent Soldaten aufgeboten und dahin abmarschieren lassen, da doch das Burgrecht, wenn es auch bei Kraft bestanden hätte, nichts von Kriegsvolk oder Zuzug meldet. — Denn man muß zwischen Burgrecht und Bündniß einen großen Unterschied machen; da Bündnisse überhaupt wechselseitige thätige Hülfe, Burgrechte aber gemeiniglich nur Rath und freundschaftliche bürgerliche Vermittlung auf sich haben. Man belese das besagte Neuenburgische Burgrecht und dann einen eidgenössischen Bundsbrief.

Daß die Republik Luzern am Ende gar die Kosten von etwa 12 bis 15000 Gl. nachgesehen, ist eine übertriebene Großmuth oder Delikatesse gewesen, und in einer gewissen bösen Laune gegen Bern übereilt geschehen, auch nur mit sehr wenig Stimmen entschieden worden. Luzern war gar großmüthig, daß es alle Unbilden vergaß. Es ist zu hoffen, daß Neuenburg solcher Dienste nie vergessen werde *).

Im Jahr 1786 erneuerte Herr von Beville, Gubernator von Neuenburg, im Namen Friedrich Wilhelms, König von Preußen, das Ansuchen um Erneuerung des alten Burgrechts. Es wurde beschlossen, die Sache des nähern zu erwägen und dieselbe wurde dann in suspenso gelassen. Späterhin wurde Neuenburg von der Eidgenossenschaft ganz geschieden, und ein Glück für die letztere würde es sein, wenn sie nie mehr in eine Berührung mit diesem geknechteten Ländchen, das ihr immer nur schaden, nie aber etwas nützen kann, gekommen wäre.

*) Es ist eine getäuschte Hoffnung, denn wie schimpft nun das royalistische Neuenburg über Luzern.

Beiträge zur Geschichte der Unruhen im Kanton Zürich im Jahr 1804.

Von einem verstorbenen Zürcherischen Gelehrten.

Im März 1804 sollte hier auf dem Lande der Obrigkeit der Eid geschworen werden, allein bei diesem Anlasse zeigte sich hie und da viel Unzufriedenheit gegen die Regierung, besonders wegen der neuen Gesetze, betreffend die Zehnten und Grundzinse. Am See brach der Unwille in die ungemessensten Thätlichkeiten aus. Es waren auf die Horger Seite die Rathsherren Usteri und Hirzel (Sohn von Seckelmeister beim Reech) zur Einnahme der Huldigung abgeordnet. Allein schon im Hinauffahren nach Horgen riefen ihnen Leute zu: „wir schwören keiner Obrigkeit, die ihre Versprechen nicht hält! Man hat uns im Jahre 1802, als wir gegen die Central-Regierung ausziehen sollten, versprochen, den klein Zehenten unentgeldlich aufzuheben, allein man hat nicht Wort gehalten!“ — Andere neckten den Ueberreuter wegen dem weiß und blauen Mantel und wollten ihm solchen wegreißen. — In Wädenschweil waren in der Kirche, als die Rathsherren ihren Antrag machen wollten, zwar viele Leute zugegen, aber solch ein Lärm, daß man nichts verstehen konnte. Der Rathsherr Usteri bestieg also die Kanzel und hielt von da eine Anrede, die zwar still angehört ward, allein, sobald er schwieg, ging der Lärm ärger an, als vorher. Sie riefen: wir schwören nicht! Einige riefen: „der Freiheit und Gleichheit und dem Evangelium wollen wir schwören!“ Andere: „der Konstitution von 1798 wollen wir schwören!“ Noch andere: „Ihr habt uns von Tell und Winkelried gesagt, eben diesen ihre

Freiheit wollen wir!“ Ganz unverrichteter Sache mußten die Rathsherren in die Stadt zurück.

Noch bitterer rasete das Volk gegen die anwesenden Pfarrer, besonders gegen den im Hirzel (Pfarrer Schweizer). „Weg mit dem Bettelhund!“ erscholl's.

Noch schlimmer ging's dem Rathsherrn Pestaluz, der nebst Rathsherrn Rebmann in Meilen und derselben Seeseite die Huldigung einnehmen sollte. Zwar in Stäfa war man in der Kirche ganz still, allein als der Eid sollte geschworen werden, schlich der weit größere Theil lachend, ohne zu schwören, aus der Kirche. Im Wirthshause wurden dem Ueberreuter in den weiß und blauen Mantel Schnitte gemacht, auch die weiß und blauen Leitseile an der Kutsche zerschnitten. In Meilen mußten sich die Rathsherren so gut möglich aus der Kirche retiriren, um nicht angepackt zu werden. Als sie wieder hinwegfuhren, verfolgte sie das Volk, worunter sogar viele Weiber waren, mit den gröbsten Schimpfreden, und warfen nach der Kutsche Schneeballen und Koth bis ganz nahe bei der Stadt. — Auch in die andern Gegenden des Kantons waren Rathsherren, allemal zwei zusammen in jeden Bezirk abgesandt worden, um den Eid leisten zu lassen. Im Knonauer Amt, wo man viele Unzufriedenheits-Aeußerungen erwartet hatte, weil dort einige der revolutionslustigen Köpfe zu Hause sind, ging alles still ab, nur bemerkte man, daß weit der größere Theil gar nicht schwur. Ganz anders gings in den östlichen Gegenden des Kantons. Nach Wethikon, Hinweil, Wald, Bauma 2c. 2c. waren die Rathsherren David Vogel und Walder (der Musikus und ehemalige Untervogt zu Wethikon) gesendet. In Wethikon, wo sie zuerst abstiegen, sagten ihnen vertraute Männer, daß die Stimmung sehr böse sei und kaum werden sie ihr Geschäft vollziehen können, man rieth ihnen besonders das von Herrn Antistes Heß verfertigte Gebet nicht vorlesen zu lassen, weil der Inhalt desselben die Leute erbittere. Sie ließen also auf der Stelle durch Herrn Dekan Nägeli ein anderes Gebet schreiben, welches sodann vorgelesen wurde. Es fanden sich zur Eidesleistung, anstatt 300 Männer, aus andern Dorfschaften zusammengelaufene junge Bursche bei 1000 Personen ein. Man ließ erst noch ziemlich ruhig Gebet und obrigkeitliche Aufforderung vorlesen, dann aber ging in der vollgedrängten Kirche

das Gemurmel und Raisonniren so laut an, daß vom Eidschwö-
ren weiter keine Rede sein konnte. Die Rathsherren zogen sich
also zurück und fuhren sogleich nach Hinweil, Willens dort, ehe
sich Leute aus andern Ortschaften zuzudrängen Zeit hätten, so-
gleich zur Kirche läuten und den Eid leisten zu lassen. Allein
ohngeachtet sie schnell fuhren, kam der tumultuarische Haufe doch
zu gleicher Zeit mit ihnen an. Die Herren machten jetzt Miene,
als habe ihr Geschäft keine Eile, und anstatt sogleich zur Hand-
lung zu schreiten, stiegen sie im Wirthshaus ab, um zu Mittag
zu essen, in der Hoffnung, das Volk zerstreue sich. Allein ein
Schwarm junger Leute fing an, das Wirthshaus zu umgeben
und herein zu gehen; nach und nach kamen bei zwanzig junge
Kerls in das Zimmer, wo die Herren aßen und kaum standen
diese vom Tische auf, als sie Unrath merkten, so brach der Lärm
gegen den Rathsherrn Walder los: Nun haben wir dich ein-
mal, Walder, du verkaufte Seele! du hast uns die ganze Zeit
der Revolution hindurch immer betrogen, du Schelm u. s. w.
Kein Wort der Ermahnung von den Anwesenden besänftigte sie.
Der ehevorige Statthalter Weber von Düreten, ein Patriot, der
aus Gefälligkeit für den Rathsherrn Vogel die Rathsherren be-
gleitet hatte, konnte endlich mit Mühe und mit Hülfe von etwa
14 Männern von Düreten, die ihm attaschirt waren, die Leute
aus dem Zimmer verdrängen, und dann stellten sich diese 14
Männer Arm in Arm geschlungen vor die Thür, um das Volk
wegzudrängen, welches immer wieder kommen und unaufhörlich
den Walder herausholen wollte. Diesen schloß man, um ihn
der Wuth zu entziehen, in ein noch sichereres Nebenstübchen ein.
Vogel versuchte durch Anreden aus dem Fenster und durch
Leute, welche er unter das Volk schickte, den Lärm zu stillen;
allein erst nach einigen Stunden gelang es ihm, eine Art mündlicher
Kapitulation zu schließen, laut deren die Leute aus dem Wirthshaus
gehen und ihn ruhig aus dem Fenster anhören sollten. Er fragte
sie nun, was ihr Begehren und welches ihre Klagen seien? Es
solle Einer hervortreten und im Namen aller reden. „Nein,
„nein!“ erscholl's von allen Seiten, „man arretirt die, die her-
„vortreten und mit der Obrigkeit reden wollen; wir wissen schon,
„daß man's immer und erst neulich so gemacht hat; (dies be-
„zieht sich auf Vorfälle, die ich weiter unten erzählen werde)
„es muß keiner arretirt werden!“ — Vogel versicherte das Volk,

daß keiner denuncirt werden solle, der hervortrete und ruhig im Namen der andern rede, er gebe sein Ehrenwort dafür. Nun riefen mehrere; Wir wollen dem Vogel glauben, er war doch immer einer der Guten! „Er ist,“ rief ein anderer „auch ein Schelm, denn er war Obereinnehmer!“ — Nein, riefen andere, wir wollen ihm trauen. Vogel, hörst du, (sie sagten immer du, nie anders) wir trauen dir, aber halt Wort! — Es trat nun ein junger, ordentlicher Mann hervor, und sagte: Die Klagen, die sie haben und worüber sie Aenderungen wünschen, seien der hohe Preis des Salzes, sodann daß man versprochen, den klein Zehenten abzuschaffen, jetzt aber treibe man von Gewächsen Zehenten ein, unter dem Namen, das sei großer Zehenten, was doch vorher immer kleiner Zehenten hieß, ja von mancherlei Fruchtarten, wovon vorher gar nie Zehenten gegeben worden, werde jetzt gefordert und mit Härte eingezogen, und sogar wolle man auch von vorhergehenden Jahren unter dem Titel von Restanz dergleichen eintreiben. Und was sie ferners drückte, sei der veränderte Rechtstrieb, es könne nun ein Mann um eines einzigen ausstehenden Zinses wegen ausgetrieben werden, und werden gar viele darum veraussallet. (Letzteres ist gar nicht wahr, auch ist kein solches neues Gesetz jetzt schon exequirt worden, es hieß erst, man wolle das thun.) Vogel versprach das alles dem Kleinen Rathe zu hinterbringen und soviel man ihnen erleichtern könne, best seines Vermögens zu unterstützen. — Nun, hieß es, solle auch Walder hervortreten. „Nein, riefen mehrere, niederknieen und abbitten soll er zuerst, ehe wir ihn anhören wollen.“ Vogel mußte nun wieder von vorne anfangen zu kapituliren, damit sie zugeben, daß Walder ohne entehrende Schritte angehört werde. Auch dieser erschien also am Fenster, wurde aber mit den Schimpfworten: Rother Schelm, verkaufte Seele u. s. w. wieder empfangen. Endlich hörten sie sein Versprechen an, ihr Begehren dem Rath treu zu hinterbringen und zu empfehlen. „Aber hast du auch Reu und Leid über deine bisherige Aufführung? riefen sie. Sieh, wir wollen dir jetzt trauen, betrügst du uns aber auch jetzt wieder, so sollst du deines Lebens nicht mehr sicher sein.“ Die zwei Rathsherren fanden nun nicht gut, nach Bauma und

Wald zu gehen, weil sie hörten, daß dort die Stimmung eben so bös sei, sondern kehrten zurück. — Nach Uster, Altorf u. s. w. waren die Rathsherren Lavater und Pfenninger gesendet worden. Diese sahen schon auf dem Weg bis Uster scheele Gesichter, hörten schimpfen, und obwohl sie jedermann freundlich grüßten, zog doch kein Mensch vor ihnen den Hut ab. Zu Uster gingen die meisten Leute wieder aus der Kirche, als sie schwören sollten, und nur etwa 40 bis 50 Mann schwuren. Als sie gegen Fehraltdorf naheten, kamen ihnen vertraute Leute entgegen, die sie baten, nicht ins Dorf zu kommen, denn es seien bei tausend Mann dort zusammengelaufen, und sei ein solcher Tumult, daß zu besorgen wäre, sie würden persönlich mißhandelt; die Glockenseile im Kirchthurm seien schon abgeschnitten, damit die Herren nicht können einläuten lassen. Sie fanden hierauf gut, sogleich zurückzufahren, und durch alle Dörfer, durch die sie zurückfuhren, wurden sie mit schallendem Gelächter empfangen. Uebrigens versicherte man, die Unruhigen seien meistens junge Leute von 16 bis 30 Jahren, die sonst von Fabrikation von Baumwollenzeug lebten und jetzt ohne Brod seien und aus Verzweiflung so wüthen.

Was die obenberührten Arrestationen betrifft, so war es damit also: In Andelfingen, Benken, Flaach war ein Memorial an die Regierung verfertigt worden, welches auf Abänderung der Gesetze über den Loskauf der Zehenten und Grundzinse drang. Es war aber im ehrerbietigsten Ton abgefaßt und verrieth seltene Kenntniß der Sache. Dieses Memorial wurde nicht nur von den bedeutendsten Partikularen, sondern auch von ganzen Gemeinden, die zu dem Ende versammelt worden waren, (dieß letztere war gesetzwidrig) unterschrieben; z. B. die ganze Gemeinde Andelfingen, die sonst der Regierung ergeben war, unterschrieb. Kaum erhielt die Regierung Spur hievon, so wurden vier der angesehensten Männer, die dabei Hand gehabt, in Winterthur arretirt, glücklicher Weise aber hatte das Distriktgericht Winterthur, welches erster Instanz-Richter war, viel liberalere Begriffe von der Sache, als der Kleine Rath zu Zürich und mit einiger Geldbuße wurden die Arrestanten wieder frei gegeben. Man versichert, wenn das nicht geschehen wäre, hätte es in dortigen Gegenden ähnliche Scenen veranlaßt, wie in Hinweil. — Ein anderes, ohngefähr gleichlautendes Memo-

10

rial wurde im Weenthal und Neuamt herumgeboten; sobald die Regierung es erfuhr, befahl sie, einen der angesehensten Männer, der dabei thätig war, zu arretiren. Die Klage, daß kleiner Zehenten, der laut dem Gesetz ganz abgeschafft ist, von neuem und oft mit Härte eingefordert werde, erschallt nicht etwa nur von einer, sondern aus mehrern Gegenden, und da sonst wegen Stillstand der Fabriken die Armuth groß ist, macht das um so mehr Aufsehen und erregt Unzufriedenheit.

Auch die Gemeinde Wädenschwyl und Richterschweil hatten wenige Tage vor der Eidesleistung Memoriale an den Rath gesandt, und darin ihre Klagen vorgetragen, waren aber zur Ruhe gewiesen worden.

Gerade nach den Auftritten bei den Eidesleistungen war ein Kourier, und später ein Mitglied des Kleinen Rathes, Rathsherr Hirzel (er reiste gerade am 16. März nach Bern ab), mit Nachricht davon an den Bundeslandammann (Rud. von Wattenweil in Bern) abgesandt worden. — Zur Bewachung der Stadt wurden das Freikorps und die Artilleriekollegianten aufgeboten und in Aktivität gesetzt. — Auf die Nachrichten durch den ersten Kourier hat der Landammann eine ernsthafte Proklamation an die ungehorsamen Landgemeinden erlassen und sie zum Gehorsam ermahnt. Bald darauf rückten auf seinen Befehl auch Truppen aus den Kantonen Aargau, Freiburg und einige Tage später von Bern in Zürich ein, die vereint mit den Zürcher Truppen die ungehorsamen Gemeinden besetzen sollten. — In der Nacht vom 27sten auf den 28sten März rückten die ersten Truppen unter Anführung des Obrist Ziegler aus der Stadt gegen Thalweil, allein die Landleute erwarteten sie nicht unbewaffnet, (wie anno 1795 die Stäfner) sondern setzten sich zur Wehr. Mittwoch den 28sten schlug man sich bei Horgen. Der Obrist Ziegler sah, daß er zu schwach war und eine zu große Anzahl gegen sich hatte, er zog sich also gegen Nacht in die Stadt zurück. (Man hatte sich den Sieg zu leicht vorgestellt, in der Stadt war nicht einmal die Pforte mehr als sonst besetzt! glücklich, daß die Insurgenten keine thätige Anführer an der Spitze hatten, sonst wäre es ihnen ein leichtes gewesen, während dem Ziegler mit allen disponiblen Truppen gegen Horgen

zog, von der andern Seeseite her die Stadt zu überfallen, die Kronenpforte zu besetzen, sich des Zeughauses zu bemächtigen und Zieglern den Rückzug unmöglich zu machen.) Abends nach 7 Uhr wurde in der Stadt Lärm geschlagen und Pforten und Zeughaus genugsam besetzt. Als Ende der Woche noch mehr Hülfstruppen ankamen, zog man am 3. April von neuem aus. Das Weitere ist öffentlich genug beschrieben worden.

Der Rath hatte mit unbeschränkter Vollmacht die Leitung des Geschäftes einem Komite übergeben, das aus Bürgermeister Reinhard und den Rathsherren Escher (Alt-Seckelmeister) Rahn, Finsler und Hirzel bestand.

Aus einem Brief.

Zürich, den 8ten April 1804. Es war Mittwoch den 28. März, daß die von hier nach Horgen abgesandten Truppen mit den Landleuten unweit Oberrieden handgemein wurden. Hier in der Stadt glaubte man zwar die Sache schon gewonnen, als die Nachricht kam, die Truppen seien, des Widerstandes ungeachtet, bis Horgen vorgedrungen, und schon reisten zwei Civilkommissaire ab, um sogleich die Aufführer der Bauern gefangen nehmen zu lassen und zu verhören. Von Zeit zu Zeit erhielt man zwar Nachricht, daß man sich noch schlage, daß es Todte und Verwundete gebe, und bisweilen sah man Gebäude anfangen zu brennen. Allein ganz unerwartet kam des Abends die Nachricht vom Rückzug unserer Truppen und grad nach 8 Uhr wurde in der Stadt Lärm geschlagen. Freilich zeigte es sich, daß dieses nicht nothwendig gewesen wäre, denn die Bauern waren nicht dazu gerüstet, die Stadt zu überfallen, und wohl uns, daß sie ihre eigene Stärke nicht kannten! und daß sie keinen Mann von Entschlossenheit und militärischer Kenntniß und Kenntniß unserer Lage zum Anführer hatten! denn man hatte sich des Gelingens so sicher geglaubt, daß man alle Pforten offen gelassen und die Wache nur mit wenig Mannschaft besetzt hatte, die Schanzen waren gar nicht besetzt. Wären nur tausend gutangeführte bewaffnete Männer zur Stadelhofer und Kronpforte eingedrungen, — so viele hätten die schwache Wache schnell entwaffnet — so wären Schanz und Zeughaus und somit die Stadt in ihrer Gewalt gewesen, und ohne große Gewalt hät-

ten uns keine eidgenössische Truppen befreien können. Wäre aber den Bauern ein solcher Streich gelungen, so würde das ganze Land aufgestanden sein und hätte sich gegen die Stadt gestellt, und der Aufruhr hätte sich wahrscheinlich in die Kantone Aargau und Bern verbreitet und die Folgen würden nicht zu berechnen sein, denn sage man, was man wolle, wahr ist's doch, daß der Unwille wegen allzu scharfen Einforderns des sogenannten kleinen und des Brach-Zehentens allgemein ist. — Gott sei Dank, daß die Bauern draußen blieben! Indessen eilten die Bürger an jenem 28. März Abends alle bewaffnet auf die Sammelplätze und blieben die Nacht durch unter den Waffen.

In banger Erwartung durchlebten wir die folgenden Tage. Es kamen zwar von beinahe allen Gemeinden am See Gesandtschaften an die Regierung und versprachen gänzliche Unterwerfung, wenn man ihnen verspreche, die Gesetze über die Zehenten und die Grundzinse abzuändern. Allein man wieß sie alle mit der kurzen Antwort zurück: man lasse sich nichts abnöthigen u. s. w. Einen der Deputirten behielt man noch überdieß im Arrest zurück, und da die Deputirten nicht alle zu der Zeit, da ihre Gemeinden sie erwartet hatten, zurückkamen, so befürchteten diese, man habe sie alle gefangen behalten; sogleich sammelten sich einige Hundert Mann im Grüninger Amt und zogen unter Anführung eines bekannten feurigen Patrioten Felix Schoch von Büretschwyl nach Stäfa und zeigten zu gleicher Zeit in einem Briefe der Regierung an: wenn man ihre Repräsentanten nicht herausgebe, ziehen sie sogleich den Wädenschweilern zu Hülfe. Als aber die Repräsentanten indessen zurückkamen, sollen diese Bewaffneten wieder in ihre Bezirke zurückgekehrt, jedoch einstweilen noch unter den Waffen geblieben sein.

Was die Landleute noch mehr erbittert hatte, war, daß der Landammann Wattenweil ihre Deputirten (die schon vor der Bewaffnung der Landleute an ihn abgeschickt worden waren) in Bern gefangen nahm, ohne sie nur anzuhören, und ferner das Betragen der Truppen der Regierung am 28. März in Horgen. Diese hatten sich nämlich mit Plünderung und Grausamkeit befleckt. Sie hatten unter anderm einen seit mehreren Wochen krank im Bett liegenden Mann, der gar keine Waffen getragen, nur weil er kein Geld hergeben konnte, erschossen; eine hochschwangere Frau, weil sie nicht sogleich hergab, was sie

hatte, erstochen u. a. m. (Mehrere Soldaten kamen an jener Nacht mit Tornistern voll geraubten Geldes und Silberzeug in die Stadt zurück.)

Am Charfreitag den 30. März erfuhr man, daß nicht nur das Knonaueramt größtentheils im Aufstande sei *), sondern daß wirklich gegen die 150 Mann mit fliegender Fahne nach dem See zu Hülfe gezogen, und daß die Vorposten dieser Leute schon herwärts Thalweil stehen. — Von einer andern Seite war Winterthur bedroht und man hatte bei hundert Mann mit Kanonen dorthin zur Verstärkung absenden müssen.

In Zürich stieg, wie natürlich, bei der Ungewißheit, ob nicht das alles ein Werk französischer Emissäre sei, die geheime Furcht aufs höchste. Aus Landhäusern nahe bei der Stadt flüchtete man, und selbst Landleute flüchteten ihre Kostbarkeiten, Wein und Meublen in die Stadt, und in der Stadt packte man sein Bestes in aller Stille zusammen, um es, als wären es Kaufmannswaaren, nach Deutschland zu schicken.

Die moralische Wirkung von dem Allen war, wie allemal: Erbitterung und Rachgier, die alle Stunde stieg, und zugleich Mißtrauen und Ohrenträgereien aller Art, die leicht Unvorsichtige ins Unglück stürzen konnten, besonders da der damalige Stadtkommandant Major Jakob Meyer (derselbe der im Jahr 1802 auch Kommandant war) ein rascher, harter Mann, sogleich Prügel diktirte, wo selbst die wachthabenden Berner Offiziere solche strenge Maaßregeln mißbilligten. Schon ein unbedachtsames Wort zog Arrest und Prügel nach sich, man ergriff solche unbedachtsame Sprecher sogleich auf der Straße, und während der Charwoche war Bastonade das öftere Schauspiel des Pöbels bei der Hauptwache.

Den Soldaten (die alle bei den Einwohnern in Zürich logirt waren) ward aufgetragen, was sie etwa Verdächtiges in den Häusern reden hören, anzuzeigen, und wenn einer etwas Wichtiges entdeckte, wurde Belohnung versprochen. Wie leicht konnte ein unvernünftiger oder geldgieriger Mensch auf die Art

*) Die Offiziere (Major Jakob Füßli und sein Bruder Heinrich Füßli) die ins Knonaueramt abgeschickt worden waren, Truppen für die Regierung zu sammeln, wurden in Affoltern von den Bauern einige Tage arretirt, und wurden durch ein Korps Dragoner, die von Zürich hinübereilten, wieder befreit.

eine Haushaltung unglücklich machen, wenigstens in bösen Verdacht bringen.

Die am 30sten März hier angekommenen Deputirten der unruhigen Landleute hatten zwar versichert, die Leute seien entschlossen, eher bis auf den letzten Blutstropfen zu fechten, als Gehorsam zu leisten, wenn man nicht verspreche, auf ihre Klagen wegen der Gesetze über Zehenten rc. rc. Untersuchung anzuordnen. Es ließen sich also neue Kämpfe besorgen. Allein während dem die Regierung die neuen Hülfstruppen von Bern erwartete, vergingen wieder einige Tage, und indessen verrauchte das Feuer der Kampflustigen! Schon am Ostertage Sonntags den 1sten April kamen neue Deputirte, — eine Gemeinde fing an die Schuld auf die andere zu wälzen, und versprach die Truppen der Regierung ohne Gegenwehr zu erwarten.

Am Samstag den 31sten März waren neue Truppen von den Kantonen Bern, Basel, Solothurn und Aargau in Zürich angekommen; womit sich ihre Anzahl im Ganzen beträchtlich verstärkt hatte; man ließ sie am H. Ostertag Gottesdienst und Abendmahl halten und bis den 3ten ausruhen, Dienstags den 3ten April zogen sie dann ohne Kampf in die aufrühreriscchen Gemeinden am See und ins Knonaueramt ein, woraus sich klar ergab, daß der ganze Aufstand ohne Plan, ohne gute Anführer und ohne die nöthigen Hülfsmittel unternommen worden war.

Zürich, den 2ten Mai. Die Leitung des ganzen Geschäftes und besonders der Behandlung der Anführer der Rebellen, die man nun arretirte und einbrachte, ward mit gänzlicher Vollmacht den 21sten März vom Rathe einer Kommission von fünf seiner Mitglieder übertragen; nämlich:

Bürgermeister Reinhard, Rathsherr und Alt=Seckelmeister Escher (später als Bürgermeister gestorben), Rathsherr Finsler, Rathsherr Rahn und Rathsherr Hirzel.

Die Mitglieder des Rathes von der patriotischen Parthei versuchten an ihrem Ort, was sich mit Anstand und ohne Verletzung der Gesetze thun ließ, um theils die Behandlung der Fehlbaren zu mildern, theils zu verschaffen, daß nicht nur gestraft, sondern daß die Quelle des Uebels gestopft werde. Pfenninger, Rebmann und andere gaben, sobald (am 30. März)

die Deputirten des Landes versprachen: alles Volk wolle die Waffen niederlegen, wenn die Regierung nicht wieder Truppen ausrücken lassen und versprechen wolle, daß sie die Klagen anhören wolle *), ihre Protestation gegen scharfe militärische Zwangsmittel ad protocollum, allein die Mehrheit des Rathes erklärte ihnen geradezu: auf diese Protestation achte man nicht. — Als die Landleute am 3ten April sich vollends und gänzlich unterworfen hatten, trug Usteri im Rathe darauf an: daß der Große Rath solle zusammenberufen und demselben vorgeschlagen werden, den Landammann um Zusammenberufung einer helvetischen Tagsatzung zu bitten, die dann das ganze Geschäft untersuchen und beendigen solle. Allein mit großer Majorität ward dieser Antrag verworfen. Auch steht die Untersuchungs-Kommission unmittelbar mit dem Landammann in Korrespondenz, ohne dem Rath des Landammanns Depeschen mitzutheilen; dieses letztere forderte Usteri ebenfalls, aber auch vergebens; die Kommission berufte sich auf ihre vom Rath erhaltene unbeschränkte Vollmacht, und der Landammann gibt nicht nur allen scharfen Maßregeln seinen Beifall, sondern unterstützt zugleich auch dieselben mit noch täglich folgenden Truppensendungen.

Vom 3. April an fingen die Gefangennehmungen der Fehlbaren an. Einer der fürchterlichsten Ausbrüche der Rache und Strafbegierde war das unzählige militärische Prügeln eines jeden Landmanns, der, da wo Truppen lagen, etwa unbesonnen sprach, oder auch nur als Anhänger der Rebellen im Verdacht und heimlich angeklagt war. Und schwer schritt man ohne ordentliche Untersuchung zur Bestrafung. Mancher ist von diesen unmenschlichen Stockprügeln auf Lebenszeit elend geworden, und mehrere Männer sind an den Folgen davon gestorben.

Eine Anekdote aber verdient Aufbewahrung. Gerade Anfangs der Unruhen nannte die Regierung in öffentlichen Proklamationen als ein bekanntes Hauptverbrechen der Aufrührer: sie habe falsche Proklamationen und lügenhafte Gerüchte von neuen Abgaben, die die Regierung

---

*) Der hohen Kantons Konstitution sowohl als der Mediationsakte versicherten sie immer treu gewesen zu sein und es zu bleiben, behaupteten aber, die neuen Zehntengesetze seien eben wider die Konstitution und Mediationsakte.

erheben wolle, ausgestreut. — In Zürich behauptete man, die Bauern hätten ausgestreut, die Regierung wolle Abgaben auf Bäume, Thüren und Fenster machen. Ja man erzählte, falsche Proklamationen seien gedruckt und ausgestreut worden. Ruhigere Menschen staunten, frugen einander: „Hast du je so etwas gehört oder gesehen"? Niemand konnte aber eigentliche Nachricht davon geben. Man frägt weiter nach, aber kein Mensch außer der Stadtmauer hatte je etwas davon erfahren; diese Lüge ist also offenbar nur Stadtsage; und nun begehrt die Regierung, die 2 Wochen früher in Proklamationen öffentlich von verfälschten Proklamationen und ausgestreute lügenhafte Gerüchte wegen neuen Abgaben gesprochen, in einer öffentlichen Publikation, daß wer von diesem Gerüchte nähere Kunde geben könne, besonders wer eine solche falsche Proklamation habe, solle sie einbringen gegen eine angemessene Belohnung — wodurch an den Tag kömmt, daß dieses zwei Wochen früher schon proklamirte Verbrechen, unerwiesen, ja nur ein Stadtgeschwätz gewesen! Welch ein Züriputsch, so arg, als je einer!

Dem Landammann muß von Zürich aus unter der Hand gemeldet worden sein, diese ganze Rebellion sei eigentlich nur ein geheimes Werk der Patrioten; der Landammann zweifelte nicht nur nicht daran, sondern fand sogar gut, davon Gebrauch zu machen, er schrieb nämlich in einem Brief an den hiesigen Rath: alles dieses Unglück komme trauriger Weise von Leuten her, von denen an höchster Behörde sitzen. Dagegen erhob sich Usteri mit Nachdruck und sagte: er erkläre dieß als Unwahrheit, man solle die Person nennen, sonst sei es eine Verläumdung, so etwas zu sagen. Zugleich protestirte Usteri gegen das vom Landammann eigenmächtig ernannte Kriegsgericht, als der Konstitution zuwider. Aber er fand nur die unbedeutende Unterstützung von 4 oder 5 Mitgliedern des Rathes und fiel also abermals mit seiner Meinung durch. — Nicht nur sagte der Landammann schon 14 Tage vor der Beurtheilung der Anführer der Rebellen, es werde blutige Urtheile geben — und griff damit also den Richtern vor — sondern mehrere Tage vor dem Urtheilstag wußte man in Zürich wer und auf welche Art jeder hingerichtet werde.

Vor dem Gericht an den Schranken erklärten die zwei

Hauptanführer der Rebellen, Willi von Horgen und Schneebeli von Affoltern am Albis, daß sie dieses Gericht nicht anerkennen, ferner: daß sie nur für Aufrechthaltung der Mediationsakte die Waffen ergriffen, und daß nicht sie, sondern die Regierung gegen die Konstitution gehandelt habe. Dieses nämliche hatten beide schon in den Verhören erklärt. Beide hatten auch keine Vertheidiger haben wollen, sondern sprachen selbst.

Allein weder darauf, noch auf Appellation an ein Kassationsgericht, ließ sich das Gericht ein.

Der dritte Rebellenanführer, Häberling von Knonau, hatte nicht Anführer der Truppen sein wollen, er stellte sich 2 Tage krank um sich dem Oberkommando zu entziehen, ja er war einige Tage von Hause weggegangen, um nicht genöthiget zu werden, die Waffen zu tragen. Doch stürzte ein trauriges Verhängniß ihn noch ins Unglück; er ward noch in den letzten Tagen überredet ein Korps anzuführen. Dieser Mann bereute seinen Mißtritt und bat den Richter unter heißen Thränen um seines alten Vaters und seiner 3 unerzogenen Kindern willen, ihm das Leben zu schenken. Auch sein Advokat, Melchior Hirzel, Fürsprech, wandte alle Beredsamkeit an für ihn; mehrere Zuhörer, Männer von festem Charakter und übrigens gar nicht von Häberlings politischer Parthei, versicherten, man habe nicht ohne Thränen zuhören können; allein Häberling hatte sich von Anfang der Revolution her als eifriger Anhänger der patriotischen Parthei bei allen Anläßen hervorgethan; er war auch z. B. im Jahr 1802 dem General Andermatt, der Zürich bombardirte, mit einem Korps Landleute aus dem Knonauer-Amt, das er zusammenberufen hatte, zu Hülfe geeilt, und war als ein sonst stiller, rechtschaffener und verständiger Mann in seinem Bezirke geachtet und von vielem Einflusse. An solch einem Mann ein Exempel zu statuiren, seie für die Ruhe und Zukunft nöthig und von guten Folgen. Er ward erschossen.

Ein Jakob Hanhardt von Pfäffikon hingegen, der, wie die gedruckten Urtheile zeigen, eigentlich mehr gethan hatte, als Häberling; besonders aber, weil er länger das Kommando führte als jener, um so strafbarer war, wurde nicht am Leben gestraft, vermuthlich weil man ihn nicht für so gefährlich und einflußreich hielt. (Die Patrioten behaupteten, man habe ihm das Leben

geschenkt, weil er in den Verhören mehrere Patrioten als Mitschuldige angab, auf die man gerne Schuld am Aufruhr habe herausbringen wollen.)

Willi und Schneebeli behielten die Standhaftigkeit, die sie im Gefängniß und vor ihren Richtern bewiesen hatten, bis an ihren letzten Athemzug. — Beide wollten im Gefängnisse gar keine Geistlichen. Willi wies Anfangs den Leutpriester Kramer, der sich ihm aufdringen wollte, sogar mit schnöden Worten ab, endlich als der Leutpriester immer wieder kam, unterhielt er sich mit ihm, jedoch meistens nur über Politik, wo er ihm dann mit dem größten Nachdruck zu beweisen suchte, daß er gar kein Verbrecher sei. Schneebeli aber wollte sich gar nie mit den Geistlichen einlassen, und als ihm der Thurmhüter, den er wohl leiden mochte, vorstellte, die Gespräche mit dem Herrn Leutpriester würden ihm doch manche Stunde Unterhaltung machen, antwortete er: es freue ihn mit Jemand ein Wort reden zu können, aber mit den Geistlichen könne und wolle er nichts haben: sie sind eine böse Klasse von Menschen, sagte er, glaubet mirs. *) — Bei der Ausführung zur gewohnten Richtstätte — gab man dennoch diesen zwei Verurtheilten Geistliche mit, nämlich den Leutpriester Kramer und den Pfarrer an der Spannweid Georg Vogel. Willi sprach bisweilen ein Wort mit dem Leutpriester. Schneebeli hingegen blieb still und ließ sie ruhig beten, was sie gut fanden. Wahrscheinlich hatten die beiden Unglücklichen geglaubt, sie werden nur auf die Richtstätte geführt, wie Bodmer im Jahre 1795, und dann begnadigt. Bei der Sihlbrücke fragte Willi: „Herr Leutpriester gilt es wirklich Ernst?“ Als er sich überzeugte, daß es wirklich Ernst gelte, wurde er stiller. Im Häusli bei der Hauptgrube fragte Willi: „Schneebeli kannst du mir verzeihen.“ Schneebeli anwortete: „Ja freilich habe ich dir verziehen! geh jetzt nur, ich komme bald nach!“ — Willi ging, und sobald sein Kopf gefallen war, setzte sein Unglücksgefährte sich auch hin — man

---

*) Diese Abneigung gegen die Pfarrer nimmt auf unserer Landschaft leider immer mehr zu; die Landleute halten die Pfarrer für ihre heimlichen Ankläger bei der Obrigkeit und für heimliche Auflaurer.

versichert unter sichtbarem innern Kampfe, sein Herz habe hoch aufgeschlagen — und wurde hingerichtet.

Häberling wurde im Hard bei der Spitaler-Scheune, gerade gegenüber dem Schützenplatz, erschossen. Durch Ungeschicklichkeit des Kommandirenden wurde das tödtliche Tempo bei 10 Minuten, als der Delinquent schon kniete, verzögert, und mehrere Zuschauer erzählten mir, es sei laut, nicht wie es sonst Sitte ist, durch Winken kommandirt worden. Nachdem er todt war, kamen des Scharfrichters Leute ihn in einem Karren wegzuführen, er wurde auf dem Kirchhofe bei St. Jakob, wo immer Verbrecher begraben werden, so wie die andern zwei Hingerichteten, begraben. — Sein Vertheidiger, der Advokat Hirzel, ließ die vor dem Kriegsgericht gehaltene Vertheidigungsrede in Aarau drucken, in Zürich wurde ihm der Druck nicht erlaubt, und der Verkauf, sobald sie erschien, bei 30 Franken Strafe für jedes Exemplar verboten; allein die ganze Auflage, 2000 Exemplare, war beinahe schon ganz vergriffen, so begierig war man darnach, ehe das Verbot erschienen war, und kaum war das Verbot bekannt, so wurde die Schrift sogar in St. Gallen nachgedruckt, und es ist kaum irgend ein Dorf im Kanton Zürich, wohin das Büchlein nicht mehrmals gekauft wurde. Man versichert mit Glaubwürdigkeit, daß, als die Anverwandten des Unglücklichen bei den Richtern in eines jeden Wohnung herumgingen, und fußfällig um Gnade für ihn flehten, seie ihnen von mehrern Richtern, und namentlich vom Herrn von Mutach von Bern geantwortet worden: Ich wollte Häberling gerne nicht zum Tode verurtheilen, aber wir dürfen nicht anders. — Beim Gericht war Eine Stimme nicht zum Tode; man vermuthet, es sei die des Lieutenants Joseph Suri von Solothurn gewesen.

In ruhigen Zeiten macht man sich keinen Begriff von der öffentlichen Stimmung in Zeiten bürgerlicher Unruhen, von der Spannung, dem Mißtrauen, der Furcht und der daraus fließenden Rach- und Strafbegierde, aber eben deswegen wird aufgeschrieben, was in solchen Zeiten sich ereignet und wie es dabei hergeht. Freilich wird es auch in frühern Zeiten ähnliche Vor-

fälle gegeben haben; aber man hofft doch jedesmal durch Aufzeichnung des Sturms der Leidenschaft, gleiche Stürme wo nicht zu verhüten, doch zu vermildern. Zu dem Ende hin setze ich auch hier einige Züge der öffentlichen Stimmung Zürichs bei.

Den Arrestanten, welche als thätige Beförderer des Aufruhrs unter militärischer Bedeckung eingebracht wurden, waren oft die Hände so enge in Eisen geschlossen, daß ihnen das Blut hervorspritzte, und mit lautem Hohngelächter des zahlreichen Zuschauer-Haufens, wurden sie in die Gefängnisse begleitet. — Nicht auf Befehl der obrigkeitlichen Kommissärs bei den Truppenkorps allein, wurden Fehlbare geprügelt, sondern jeder Militärkommandant ließ auf Anzeige, daß Jemand keinen guten Geist verrathe, oder etwas geredet habe, das auffiel, durch seine Soldaten die Leute fangen und ihnen Stockprügel geben.

Als irgendwo die Soldaten verweigerten, sich dazu brauchen zu lassen, ließ man einen bekannten Häscher aus der Stadt zu dem Endzweck hinauskommen. — Am Tage der Hinrichtung der 3 Anführer war's, als ob ein Festtag in Zürich wäre; alles war besser als an gewöhnlichen Wochentagen bekleidet, man wollte allgemein die Rebellen ausführen sehen; junge Frauenzimmer, alte Männer und Frauen, ja kränkelnde Leute, die sonst selten ausgehen, sah man auf den Straßen; an den Gassen, wo die Verurtheilten vorbeigeführt wurden, waren alle Fenster gepfropft voll Frauenzimmerköpfe, so wie die Gasse voll Männer, um sie zu sehen. Da das Kriegsgericht auf der neuen Meisen gehalten worden war, so wurden die Verurtheilten, nicht wie sonst gewöhnlich, durch den Rennweg, sondern über den Münsterhof und durch den Thalacker geführt. — Nur der Pfarrer beim Frauenmünster, Georg Geßner, obwohl er sagte, er sei gänzlich überzeugt, die Obrigkeit handle ganz recht und die Urtheile seien gerecht, ließ nicht in seiner Wohnung aus den Fenstern schauen, auch soll er in seinen Predigten Versöhnlichkeit empfohlen haben. Vermuthlich schwebte ihm dabei das Benehmen seines seligen Schwiegervaters, Lavater, im Jahre 1795 während der Stäfaner-Unruhen, vor. — Verächtlich machten sich besonders, die so fromm schwatzten, während dem sie der Rache- und Blutgier den Zügel schießen ließen, und deren gibt es die Menge. Man hörte Gott preisen, der zu seiner Sache sehe und behauptete, die Rebellion komme nur vom Verfall der Re-

ligion auf dem Lande her. Wenn Eigennutz die Quelle des Aufruhrs war, wie es meistens, besonders am See, mag der Fall gewesen sein, so ist dieses freilich um so strafbarer; aber wenn Leute am See diese Geschichte ausschreiben, so werden sie wahrscheinlich nicht vergessen, folgenden Zug von der Unbarmherzigkeit der Stadtbewohner anzuführen, daß, obwohl der Zinsfuß seit Anfang der Revolution höher stand als niemals, so lange Zürich steht, nämlich meistens 6 %, man sich dießmal dabei noch nicht begnügte, sondern als den aufrührerischen Gemeinden aufgegeben wurde, sogleich die Hälfte von 233,000 Fr. Contribution an die Kriegskosten zu bezahlen, uud sie in die Stadt kamen, Geld zu entlehnen, man ihnen oft 7, 8 und sogar 9 % Zinse forderte und dabei auf den Fall, daß nicht auf den bestimmten Termin richtig gezinset würde, harte Bedingungen beifügte, und alles dieses nur bei doppelter guter Hinterlag*).

Das eidgenössische Kriegsgericht hatte diejenigen der Haupttheilnehmer am Aufruhr, welche entflohen waren, 23 an der Zahl, durch die öffentlichen Blätter auf den 1sten Mai vor sich citiren lassen, mit der Anzeige, daß über die, so nicht erscheinen, ein Kontumaz-Urtheil gefällt werden solle. Allein nach Ankunft einer Staffette aus Bern vom Landammann (die am 27. April ankam) ward plötzlich das eidgenössische Kriegsgericht

---

*) Hieher gehört unter anderm folgende Anekdote: Die Gemeinden Wald und Düreten konnten aller Mühe ungeachtet und obgleich sie hohe Zinse anerboten, die sie treffende Kontributionssumme bis zur bestimmten Zeit nicht ganz zur Hand bringen, es mangelten noch einige hundert Gulden; man vermuthete aber, sie hätten sich's nicht genug angelegen sein lassen, oder wollten damit probieren, etwas von der auferlegten Summe abzumarkten, (was wohl möglich war) sogleich schickte man ihnen wieder Executionstruppen. Nun kamen wieder Abgeordnete in die Stadt, versprachen den Sensalen großen Lohn und Zins, soviel man fordere. An drei Orten wurde nach Prüfung und Gutfinden der Hinterlage, das begehrte Geld zugesagt für 10 sage zehn vom Hundert Zins. Als aber der Sensal eröffnete, wer das Anliehen begehre, schlug jeder der drei Darleiher sogleich wieder ab. Endlich gab es ihnen aus Mitleid ein Patriot für 6 %, nämlich der Tuchhändler Jakob Tobler. (Der Sensal, dem obiges begegnete, hat es mir selbst und umständlich erzählt.)

aufgehoben und die Beurtheilung der Strafbaren dem Kanton. kriminalgericht übertragen.

Diese räthselhafte Veränderung, wozu noch die eilfertige Abreise der meisten eidgenössischen Hülfstruppen kam, welche sogar in einem Tage 7 bis 8 Stunden marschieren müssen, um bald wieder zu Hause zu sein, da man gewöhnlich solche Truppen nur 4 bis 5 Stunden Wegs täglich marschieren läßt, hat zu seltsamen und verschiedenen Vermuthungen Anlaß gegeben.

Die eigentlichen Gründe und den ganzen Zusammenhang der Sache wird erst die folgende Generation erfahren, wenn einst die Archive der Landammänner und die Briefwechsel mit diesen und den ersten Magistratspersonen der Kantone vaterländischen Geschichtschreibern geöffnet werden, oder ein Zufall geheime Denkschriften von Staatsmännern, die die Leitung der vaterländischen Angelegenheiten in ihren Händen hatten, ans Tageslicht bringt. Das Wahrscheinlichste, das man jetzt vermuthet, ist, daß die französische Regierung aufmerksam wurde, als sie hörte, daß so viele schweizerische Truppen nach Zürich marschieren, da zu gleicher Zeit unweit des Rheins sich eine österreichische Armee zu sammeln anfing. Sonderbar war es, daß, als der Aufruhr schon gedämpft war und doch noch täglich neue Hülfstruppen auf Befehl des Landammanns nachkamen das Gerücht unter dem Volke sich verbreitete, die Truppen müssen an den Rhein ziehen, um die Grenzen zu decken. — Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Aufrührer sich heimlich an den französischen Gesandten gewandt und bei diesem ihre Anhänglichkeit an die französische Regierung geltend gemacht, und dadurch bei den Franzosen den Verdacht erregt haben, man bediene sich nur der Unruhen im Kanton Zürich zu einem erwünschten Anlaß, um mehr als zufolge der Mediationsakte gestattet ist, in Friedenszeiten Truppen aufzustellen. Gewiß ist's, daß Bonaparte begehrte, man solle jemand nach Paris senden, um ihm über die Veranlassung und den Gang der Unruhen Auskunft zu geben, und daß von dem an, als dieß Begehren einlief, der Landammann die Truppen anfing, zurückzuziehen und das Kriegsgericht auflöste.

Herr Jakob Heinrich Meister reiste sogleich nach Paris, man versichert mit Aufträgen unserer Regierung, betreffend diese Sache. Er soll zwar nicht gerne dahin gereiset sein. —

Zürich, den 30. Mai. Unser Ober- oder Kriminalgericht richtete also nach Auflösung des Kriegsgerichtes die übrigen Strafbaren, sowohl die Gefangenen, als die 23 Flüchtigen. Wahrscheinlich würde von den Gefangenen das Kriegsgericht keinen mehr am Leben gestraft haben, auch hoffte man nach der überall beginnenden sanftern Bestimmung, es erfolge kein Todesurtheil mehr. Allein gerade diese allgemeine Sage: es werde kein Todesurtheil mehr erfolgen, verbunden mit der plötzlichen Auflösung des Kriegsgerichtes, brachte die patriotische Parthei auf den Wahn, es dürfe kein Todesurtheil mehr erfolgen, denn der französische Gesandte habe zu Gunsten der Gefangenen ein Wort gesprochen, und diesen Wahn ließen sie nach ihrer vorlauten Art, mit der sie sich die ganze Revolutionszeit hindurch so oft geschadet hatten, so laut und trotzig kund werden, daß sie damit die Gegner neuerdings erbitterten. Gegen die allgemeine Erwartung erfolgte nun am 16. Mai vom Obergericht ein einmüthiges Todesurtheil über den Jakob Kleiner, Tischmacher ab der Egg, im Erni bei der Tanne in der Gemeinde Schönenberg, 38 Jahr alt, verheirathet und Vater von zwei (noch kleinen) Kindern. Er wurde am 17ten enthauptet. Dieser Mann war wirklich Anführer der bewaffneten Rebellen gewesen, aber sonst gar kein wichtiger Mensch und nur ein dem Willi und andern untergeordneter Anführer, wie es noch viele waren, die nicht am Leben gestraft worden sind.

Das Betragen des Kleiners, nachdem er verurtheilt war, machte seinen Tod rührend und großen Eindruck auf das Volk, welches man nicht gerne sah. Es war ein kerngesunder Mann in seinen besten Jahren, der noch gerne lange gelebt hätte. Seine Frau ging mit den Kindern zu allen Richtern in die Häuser, und bat auf den Knieen um das Leben des Vaters und Ernährers ihrer Kinder. Am Abend vor der Hinrichtung nahmen Mutter und Kinder noch Abschied von dem Unglücklichen im Thurm. Anfangs soll er ziemlich Muth und Fassung gezeigt und der Frau die nöthige Anweisung über die Oeconomie gegeben haben, als aber das kleine Kind, das er auf sein Bett gesetzt hatte, anfing zu bitten: Vater, komm auch wieder heim zu uns — und nicht begreifen konnte, daß der Vater sterben müsse, „weil er ja nicht krank sei" — da brach ihm das Herz, daß er vor Thränen nicht mehr reden konnte. Als die Frau und

Kinder wieder im Schiffe den See hinauffuhren, hatte der unglückliche Mann sich ans Gitter seines Gefängnisses hinaufgeklammert, streckte den Arm hinaus und schwang sein Schnupftuch so lange, bis er in der Ferne die letzte Spur des Schiffes verlor. — Er behauptete immer: er sei nie Anführer der Rebellen gewesen, und habe also den Tod nicht mehr verdient, als so viele andere seiner Kameraden, die ja eben, weil sie nicht Anführer waren, auch nicht getödtet werden. — Als man ihn aus dem Thurm holte, hörten ihn die Maurer, die noch am Thurm reparirten (das Dach und ein Theil des Innern brannten einige Jahre vorher ab) aus dem Herzen eifrig beten, „daß Gott ihm Gnade und Muth geben möchte, seine Unschuld laut vor den Zuschauern zu bezeugen.“ Der Leutpriester, Jakob Kramer, der ihn zur Richtstätte begleitete, benahm sich weder human noch verständig, er betete dem Unglücklichen Phrasen vor, die der nach seiner Gemüthsstimmung gar nicht nachbeten konnte, und wenn dieser dann schwieg und nicht nachbetete, fuhr er ihn mit lauten Vorwürfen an, so daß sich viele aus dem Volk daran ärgerten. Der Unglückliche sagte mehreremal: Läßt mich nur allein beten, ich kann aus dem Herzen zu Gott beten, ich bin kein Verbrecher. Auch betete er mehreremal mit unverkennbarer Inbrunst theils eigene Worte, theils aus Gellerts Liedern. Besser verstand er sich mit dem Chorherrn Brennwald, dem er wörtlich nachbetete; dieser äußerte nämlich einiges Mitleid und sprach ihm dann wieder Muth ein. Als z. B. der Leutpriester unter anderm einmal ihm vorsprach: Liebet euere Feinde, segnet die euch fluchen, betet für die, so euch beleidigen u. s. f. (woraus zugleich zu entnehmen ist, wie unverständig und mechanisch der Leutpriester sagte, was er bei solchen Anlässen gewohnt ist zu sagen, ohne schickliche Auswahl für diesen Fall) antwortete der Unglückliche: das bete ich nicht; wie könnte ich das beten, wenn ich an meinen alten Vater und an meine Frau und meine armen Kinder denke und doch weiß, wie ungerecht ich getödtet werde! — Der Leutpriester antwortete: Jesus betete am Kreuz sogar für seine Feinde „Vater verzeihe ihnen!“ — „Ich bin nicht der Herr Jesus,“ antwortete der arme Mann, „ich bin ein armer Sünder, wie alle andere Menschen und mehr nicht; aber so ungerecht sterbe ich, wie der Herr Jesus.“ Bei der Sihlbrücke wollte ihm der Scharf-

richter, der gerührt war, wieder zu trinken geben: Ich mag jetzt nicht trinken, entwortete Kleiner, aber weil jetzt alles so still ist, will ich ein Wort zum Volk reden. Er wandte sich dann gegen das Volk und rief: „Ich sterbe so ungerecht, wie der Herr Jesus, auf die gewalthätigste Weise.“ — Einmal wandte er sich an den Leutpriester und bat, er möchte ihm doch nur eine Bitte versprechen zu erfüllen; auf die Frage: was denn? antwortete er bewegt: „Sehet, meine Gedanken sind immer bei meiner Frau und Kindern, ich würde ihnen noch gerne etwas schicken, zum Zeichen, daß ich bis zum letzten Augenblick an sie gedacht habe, und ich habe nichts als diesen meinen Hut, versprechet mir, daß ihr ihnen diesen Hut schicken wollet! — Der Leutpriester schwieg verlegen. — (Am gleichen Abend noch schickte er der Frau des Hingerichteten ein Geschenk an Geld und Kleidungsstücken.) — Gegen Freunde, die über sein Benehmen ihn tadelten, antwortete er: er habe öffentlich nicht anders thun und reden dürfen, als er that und redete, man würde ihm's übel genommen haben, wenn er sich anders benommen hätte, er habe auch einmal ein wenig Mitleid gegen den Willi gezeigt, das habe man ihm aber sehr übel genommen!! —

Zum Tode wurde der Gefangenen keiner mehr verurtheilt, aber einer der Entflohenen, Felix Schoch von Bürentschweil, ward in contumaciam zum Tode durch das Schwert verfällt *). Ferners wurde der Altstatthalter Weber von Düreten (der nämliche, welcher bei der Huldigung in Hinweil mit etwa 14 ihm anhänglichen Männern den Rathsherren Walder und Vogel das Leben gerettet) zu 6jährigem Verlust seines Aktivbürgerrechtes und 6jährigem Arrest, nämlich das erste Jahr im Zuchthaus und die übrigen fünf auf sein Haus und Güter verurtheilt. Er saß in Wellenberg als Kriminalverbrecher gefangen, obgleich keine öffentliche Handlung, keine eigentliche Theilnahme am Aufruhr ihm zu Schulden kam, aber bei einem Proscribirten hatte man einen Brief, den Weber an diesen schrieb, gefunden, wo-

*) Dieser Schoch flüchtete sich nach Baiern und fand Schutz bei Herrn Rudolph Meyer aus Aarau, der ihm ein der baierischen Regierung abgekauftes Landgut in Pacht gab. Er zog später seine Frau und Kinder zu sich, und lebt unter anderm Namen daselbst, wo er Landwirthschaft mit viel ökonomischem Gedeihen treibt.

rin es hieß: er, Weber, hoffe, die Regierung werde nachgeben, und sich gegen die in Waffen stehenden Landleute am See zu einer Kapitulation bewegen lassen, wenn sie, die Landleute, auch Mäßigkeit beweisen. Hieraus schloß man, er habe heimlichen Antheil am Aufruhr gehabt und die andern dazu aufgewiesen. Er aber entschuldigt sich damit: er habe im Drang der Umstände nicht anders schreiben dürfen, denn er hätte, wenn er anders geschrieben, kein Vertrauen gefunden, niemals aber sei böser Wille gegen die Regierung in sein Herz gekommen. Allein der Mann war seit Anfang der Revolution als ein ausgezeichnet eifriges Mitglied der Patriotenparthei bekannt und bekannt war es, daß er auf die ganze Parthei immer sehr großen Einfluß gehabt, darum war sein Schicksal härter.

Unter den vielen übrigen Verurtheilten ist einer der schlimmsten Kaspar Sitz von Knonau, Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Mettmenstetten, oder er war überall der schlimmste. Er war es eigentlich, der die Leute im Knonaueramt zum Aufruhr entflammte und dem unglücklichen Schneebeli keine Ruhe ließ, bis er das Kommando übernahm. Er selbst flüchtete sich, und fand im Elsaß einen sichern Aufenthaltsort, wo er als Schulmeister sich ernährt. Er ward in contumaciam zu lebenslanger Gefangenschaft verurtheilt.

Es ist merkwürdig, daß unter allen Verurtheilten als Hauptanführer der Rebellion so wenige Hauptanführer der Patriotenpartei zum Vorschein kommen, eigentlich nur Häberling und Weber. Die andern waren unbedeutende Männer, man schloß daraus, daß die wichtigern nur im Verborgenen gewirkt hätten, um aber für die Zukunft Ruhe zu schaffen, mußten die wenigen, die man fassen konnte, zu abschreckendem Beispiel ausgezeichnet bestraft werden.

Ein merkwürdiger Umstand verdient hier aufbewahrt zu werden: Der unglückliche Häberling stammt nämlich von Wiedertäufern ab, denen im vorigen Jahrhundert als der Landesreligion widerstrebenden Sektirern das Vermögen confiscirt worden war, und dieses brachte er oft in Erinnerung. (So waren auch zwei im Stäfner Handel in den Jahren 1794 und 95 von den gegen die Obrigkeit erbittertsten Männern die Nachkommen von zwei in Folge des Wädenschweiler Auflaufs im 17ten Jahrhundert Hingerichteten.)

Als Episode in dieser Geschichte ward in der Nacht vom 24. auf den 25sten März von einer wilden Rotte der Aufrührer das Schloß Wädenschweil abgebrannt. Die eigentlichen Thäter aber wurden viel später entdeckt, es waren rohe unbedeutende Kerle, die aus eigenem Antriebe anzündeten.

Zur Schilderung des Ganzen und zum Beweise, daß der Geist des Aufruhrs im ganzen Lande und schon früher sich auszubreiten anfing, dient auch der Umstand, daß jene Horden, welche im Grüningeramt die Huldigung durch Lärm und Geschrei hinderten, nicht bloß mit gewöhnlichen Stöcken bewaffnet waren, sondern die Stöcke, die sie hatten, waren oben mit eisernen, einige Zoll langen, neugemachten Spitzen beschlagen, eine neue Art „Wädenschweiler Prügel“ — sie wurden damit den in der französischen Revolution bekannten Piquen-Männern ähnlich. Man brachte ganze Wagen voll solcher Piquen, als die Rebellen entwaffnet worden waren, nach Zürich.

Da die Karolina als höchste Strafe für Rebellenanführer Galgen und Schwert bestimmt, so war man gesinnet, dabei zu bleiben. Weil aber der Galgen von der Stadt weit entfernt ist, wollte man einen in der Nähe, man sagte auf dem Münsterhof aufrichten. Aber der Pfarrer Geßner meldete sich beim Kriegsgericht und bat, man möchte ihn mit Errichtung eines Hochgerichts so gerade vor seiner Kirche verschonen. Man setzte nun die Todesstrafen statt Galgen und Schwert, auf Schwert und Erschießen.

Als man nach gedämpfter Rebellion in Horgen des Sonntags der Gemeinde eine Proklamation des Landammanns vorlas, hustete und räusperte das Volk so laut, daß kein Wort zu verstehen war. Zur Strafe wurden der Gemeinde wieder 1000 fl. neue Kontribution auferlegt, und wieder neuerdings zwei Kompagnien Truppen in Garnison dahin gelegt.

Als die Truppen, so in Wald gelegen, von dort wegzogen, sammelte sich das Volk, zog auf Anhöhen und feuerte Freudenschüsse ab, zugleich setzte die Gemeinde den ihnen neu bestellten Gemeindrath ab und den vorherigen, aus Mitgliedern der pa-

triotischen Parthei bestehenden Männern, wieder ein. Sogleich sandte man wieder Truppen dorthin, und nahm ihnen alle noch vorhanden gewesene, verborgen gehabte Waffen weg.

Es heißt zwar in den Proklamen des Kriegsgerichts, die Karolina sei immer schweizerisches Kriegsgesetzbuch gewesen, allein dieses ist nicht ganz richtig; hier zu Lande ist überhaupt dieses Gesetzbuch ganz und gar nicht bekannt und eben darum erregte es bei den Landleuten der patriotischen Parthei laute und allgemeine Klage, daß man die Strafbaren nach einem niemals publicirten und ganz unbekannten Gesetzbuch gerichtet habe.

Dieses Gesetzbuch ward nie bei uns hier im Lande gebraucht, aber in den Zeiten vor der Revolution war es bei den in fremden Kriegsdiensten gestandenen Schweizer-Regimentern als Strafgesetz eingeführt. Ja, wir haben, wie bekannt, noch gar kein Kriminalgesetzbuch, worüber schon lange laute Klage geführt worden ist. Nur die Gelehrten kennen die Karolina. — Einer der ersten Kenner der vaterländischen Geschichte sagte: Ihn dünke besonders der Umstand wichtig, daß die Personen, welche verurtheilt worden, nicht zu einer Zeit rebellirt hätten, wo ein Kriegsgericht existirt habe und Kriegsgesetze proklamirt gewesen seien, darum hätten sie auch, seines Bedünkens, nicht vor ein Kriegsgericht zur Bestrafung, sondern dem gewöhnlichen Kriminalrichter übergeben werden sollen. Sodann sei das eigenmächtige Aufstellen des Kriegsgerichts ein Eingriff des Landammanns in die Rechte der Tagsatzung. Auch hätte dieses Kriegsgericht um so weniger die Karolina zum Strafgesetze wählen sollen, weil gerade jetzt noch in mehrern Kantonen, aus denen Offiziere als Richter beigesessen, das helvetische Gesetzbuch Landesgesetz sei, hiemit ein inländisches und bekanntes Gesetzbuch vorhanden war; und da dieses, obgleich bei einigen Mängeln, die es habe, doch dem Volke bekannt gewesen und während der Revolution gebraucht worden, hätte es wenigstens nicht beiseits gelegt werden sollen, bis man ein neues besseres gemacht hätte, und nicht statt dessen ein altes, selbst in den Staaten, für die es einst errichtet ward, nicht mehr gebrauchtes, hervorgezogen werden sollen.

Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß alle neuere Gesetzbü-

cher sowohl, als die Grundsätze der gültigsten Kenner der Rechtswissenschaft darin übereinstimmend sein würden, daß Anführer von bewaffneten Rebellen Todesstrafe verdienen, und nicht so fest über die Auswahl der Karolina, als vielmehr über die Tendenz, die offenbar dabei obwaltete, hatten die Leute eigentlich sich zu beklagen. Ein Preuße, der Jura studirt hat, und ein ausgezeichnet kenntnißreicher Mann ist, war gerade während der ganzen Zeit in Zürich anwesend; er hat die sämmtlichen Verhöre und alle Aktenstücke gelesen, und war Zuschauer bei den Anklagen und Vertheidigung vor dem Kriegsgericht. Dieser Mann versicherte, das Gericht habe sich unzählige Mißgriffe gegen die Formen und allgemein anerkannte juristische Grundsätze zu Schulden kommen lassen. Die Fragen in den Verhören seien nicht auf die Sache und die Personen geradezu gegangen, sondern meistens nur dahin, zu veranlassen, daß der Gefragte noch andere, besonders etwa noch unbekannte Antheilhaber am Aufruhr nennen möchte. Auch behauptete er, nur Willi und Schneebeli seien Rebellenanführer und also der Todesstrafe würdig gewesen, Häberling zufolge aller Verhöre hingegen nicht.

Am 26. Mai gab es in einer Sitzung des Großen Raths über diese Sache heftige Debatten und bittere Herzensergießungen. Es sollte nämlich eine Dankeserklärung des Großen Raths an die Standeskommission, welche mit außerordentlichen Vollmachten die Maaßnahmen gegen die Rebellen angeordnet, ins Protokoll eingetragen werden, und zwar ohne Discussion, einzig auf den Antrag eines Mitglieds des Großen Raths. Dagegen erhob sich der Advokat Koller mit Nachdruck und forderte erst nähere Relation und dann ordentliche Umfrage. Es unterblieb hierauf für einmal der Beschluß. Hierauf sollte eine Danksagung an den Landammann für seine schnelle Hülfleistung und Herstellung der Ruhe beschlossen werden, welches zwar auch geschah, jedoch in sehr allgemeinen Ausdrücken. Bei dem Anlaß erhoben sich die bedeutendsten Männer der Opposition mit ganz besonderm Nachdruck, hauptsächlich wieder der Advokat Koller und der Rathsherr Usteri. Ersterer redete als Jurist kernhaft über die Mängel in den Prozeduren gegen die Rebellen-Anführer, er rügte ausdrücklich: daß die einen seien von dem gegen die Konstitution aufgestellten Kriegsgericht nach einem Gesetzbuch gerichtet worden, das unser Volk gar nicht kenne,

die andern vom Obergericht nach gar keinem Gesetze (weil man sich noch nie Zeit genommen, eines auszuarbeiten). Der Rathsherr Usteri rügte hauptsächlich, daß der Landammann, anstatt Ruhe herzustellen, die Sache in einen Krieg der Meinungen verwandelt habe, wodurch nun zwei Partheien bitterer als je gegen einander aufgereizt worden seien; ein Unglück, das jetzt schon groß sei, dessen Folgen aber erst noch gefährlich werden können. Er sagte ausdrücklich: es sei traurig, daß die Regierung, anstatt ihre Macht auf die Liebe uud das Vertrauen des Volkes zu gründen, vorgezogen habe, ihre Macht auf Furcht und Schrecken zu gründen, auch hier werde die alte Wahrheit wahr werden: Macht auf Gewaltthätigkeit gegründet, ist von kurzer Dauer!!

Man war sehr aufgebracht hierüber. Der Bürgermeister Reinhardt wollte den Rathsherrn Usteri mit derben Worten zur Ordnung weisen, allein dieser zahlte ihn mit eben so kräftigen Worten zurück, nämlich: Er verbitte sich, daß ein Mitder Versammlung das andere zur Ordnung weise, denn dieses käme nöthigen Falls nur dem präsidirenden Bürgermeister Escher zu. Der präsidirende Bürgermeister Escher antwortete: Der Herr Rathsherr Usteri habe sich gar keiner Ausdrücke bedient, derenthalben er müßte zur Ordnung gewiesen werden, und jedes Mitglied der Versammlung solle in der Freiheit zu sprechen ungekränkt sein.

Dir Aufstellung des Kriegsgerichts nur allein auf den Befehl des Landammanns und der Gebrauch der Karolina als Straskodex ward von mehrern Gesandten der Kantone auch auf der im Juni in Bern gehaltenen jährlichen Tagsatzung gerügt.

Die den aufrühreriſch gewesenen Gemeinden unsers Kantons auferlegte Kontribution von circa 233,000 fl. wurde von der Standeskommission zuletzt bis auf 190,000 fl. zurückgesetzt, also um etwa 43000 fl. vermindert, mit der Erklärung: die Kriegskosten belaufen sich nicht so hoch, wie man Anfangs gerechnet habe. (Dagegen behaupten Leute, die so etwas berech-

nen können, die Unkosten belaufen sich im Gegentheile noch viel höher, als man Anfangs glaubte — was nach der gewöhnlichen Erfahrung wäre und eben darum wahrscheinlich ist. Es muß also ein anderer Beweggrund zu Milderung eingetreten sein.)

Man will berechnet haben, daß sich der Schaden, den das Dorf Horgen am 28. März durch Plünderung erlitt, (wozu also die Kontribution und die Einquartierungen noch gar nicht einbegriffen sind) auf 50,000 fl. beläuft. Die Horger sagen, wenn nicht durch Willi's tapfere Gegenwehr die eidgenössischen Truppen zurückgedrängt worden wären, so würde der Schaden noch viel höher gestiegen sein, „Willi habe ihnen wahrscheinlich bei Hunderttausend Gulden genützt."

Man zählte im Monat Mai eine Menge, und einige behaupteten 18 Personen, die an den Folgen des militairischen Prügelns, also oft nur um einiger im Zorn ausgesprochener Worte willen, wozu sie nicht selten noch gereizt wurden und ohne gerichtliche Untersuchung, nach wenigen Tagen unter großen Schmerzen elend gestorben sind.

Hanhards Urtheil lautete: daß des Gerichts aus den Akten und Verhören befunden: 1stens Jakob Hanhart von Pfeffikon, 26 Jahre alt, ledigen Standes, vormals Hauptmann, habe theils schriftlich, theils mündlich, in mehrern Gegenden des Kantons Zürich, die Gemeindsbürger unter Drohungen zu Ergreifung der Waffen aufgefordert, um sich ihrer rechtmäßigen Obrigkeit zu widersetzen und von dieser durch Waffengewalt Abänderung der Gesetze zu erzwingen; 2) sei der Hanhart selbst an der Spitze bewaffneter Rebellen gestanden, und habe aller Ermahnungen der Regierung von Zürich und der Proklamation des Herrn Landammanns der Schweiz ungeachtet die Fahne des Aufruhrs aufgesteckt. In Betrachtung: daß das Verbrechen des Aufruhrs gegen seine rechtmäßige Obrigkeit nach dem, nach schweizerischen Kriegsgerichten einzig üblichen Gesetzbuch der Karolina §. 127 mit dem Tode bestraft wird, habe

das Kriegsgericht einmüthig erkennt: „Es habe der Hanhard „durch das Verbrechen des Aufruhrs sein Leben verwirkt, in „Hinsicht aber, daß derselbe zu diesem Vergehen dringend auf„gefordert worden und aus den Verhören und rechtlichen Be„weisen sich ergeben, daß Hanhart bestimmt entschlossen war, von „seinen sträflichen Unternehmungen zurückzutreten und sich in die „Arme seiner Regierung zu werfen, und seither die aufrichtigste „Reue an den Tag gelegt habe, so solle derselbe in Betracht „dieser begünstigenden Umstände, statt der verdienten Todesstrafe „zu ewiger Gefangenschaft, deren Bestimmung der Regierung „von Zürich überlassen ist, und zu Bezahlung aller Prozeßkosten „verurtheilt sein." Diesen Hanhard, sowie auch den Vieharzt Grob von Knonau, der als Fähndrich mit den Rebellen aus dem Knonaueramt ausgezogen, und wie Hanhard zu lebenslänglicher Gefangenschaft verurtheilt worden war, fand unsere Regierung sicherer und zweckmäßiger außer der Schweiz zu versorgen, „denn, sagt man, gewöhnlich werde man hier zu früh „mitleidig und lasse die Leute wieder los, wodurch leicht wie„der Schaden von ihnen entsteht." Hanhard ward nach Amerika entlassen und seine Anverwandten mußten zum Pfand, daß er nicht wieder nach Europa kommen solle, eine gewisse Summe in die Hand der Regierung legen. Grob wurde ins Zuchthaus des Grafen Castella-Schenk in Tschingen (?) transportirt.

Denkschrift
über
die jüngste Staats-Veränderung
im Kanton Thurgau.

1831.

Auch dem Kanton Thurgau brachte das Jahr 1814 eine Verfassung, die vielleicht mehr aristokratischen Sauerteig in sich enthielt, als die Verfassung keines andern neuen Kantons. Unter Firma der hohen Mächte eingeschwärzt, wurde dieses Machwerk kaum bekannt, und beim gänzlichen Mangel aller bürgerlichen Bildung, von Niemand verstanden, oder doch nur von Leuten, die bei aristokratischen Formen ihre Rechnung fanden. Hatten wir auch keine große Hauptstadt und keinen Adel der Geburt, so hatten wir dafür in jedem Dorf einige Matadoren, die in die Fußtapfen der ehemaligen Gerichtsherren und Obervögte traten und schon fiengen einige reiche Familien des Kantons an, den Staat als ihr Pachtgut zu betrachten. Da und dort klagte ein Vaterlandsfreund im Stillen und hoffte, durch ein verbessertes Schulwesen mehr Bürgertugend und durch diese die Freiheit zu gewinnen. Aber alle Vorschläge scheiterten am Starrsinne derer, die eine erhöhte Bildung für unnöthig oder gefährlich hielten, weil sie derselben selbst entbehrten und an einem gewissen Materialismus der Verwaltung, der Recht und Glück des Volkes auf der Wagschale eines engherzigen Finanzsystems abwog.

Da erschien, um eine neue Finanzquelle zu öffnen, das berüchtigte Ehehaftengesetz, das gewisse Berufsarten, z. B. Metzgereien, Wirthschaften, Mühlen, Schmieden u. s. w. zu Vorrechten erhob. Die alten und neuen Ehehaftenbesitzer, besonders aber die Seegegenden, erhoben laute Klage. Sie wurden unter-

stützt von den Freunden der Freiheit, die in auswärtigen Blättern, weil im Kanton die Censur drückte, das Unrepublikanische solcher Vorrechte zeigten. Dazu kam noch die Broschüre des Herrn R. Raths Freienmuth, die mehrere Beschränkungen des öffentlichen Kredites vorschlug und eine gewisse Vorliebe für das Lehenwesen aussprach, daß der Verdacht erwachte, man wolle die Liegenschaften wieder in die Hände weniger Kapitalisten spielen. Bei dieser Stimmung fand der Tadel, der über unsere Verfassung in der Appenzeller Zeitung ausgesprochen wurde, ein offenes Ohr. — Schon fragte man sich, wie eine Reform zu beginnen sei, schon verlachte man das Märchen, als würden die Alliirten keine solche gestatten. — Da leuchtete die Juliusrevolution in Frankreich herrlich empor, eine Feuersäule der Freiheit für alle Völker.

Höher schlug den Freunden des Volkes das Herz und sie suchten, weil der Große Rath, der nie ein Wörtchen für die Freiheit zu reden gewagt, alles Zutrauens entbehrte, die gemeinnützige Gesellschaft für das große Werk einer Verfassungsreform zu gewinnen. Hier kalt abgewiesen, beschlossen sie, sich an das Volk zu wenden. Es erschien Bornhausers, des feurigen Redners, Broschüre über die Verbesserung der thurgauischen Staatsverfassung. Das Volk erwachte; eine Proklamation der Regierung blieb ohne Wirkung. Am 18ten October versammelten sich 30 Männer in Weinfelden und beschlossen eine Adresse an den Großen Rath. Diese Zuschrift wurde sodann am 22sten Oktober in der Kirche zu Weinfelden durch Wägeli, Merk und Bornhauser einer Versammlung von 2500 Bürgern vorgelegt und durch 500 im Namen aller unterzeichnet.

Die Landsgemeinde von Weinfelden vereitelte alle Plane der Regierung. Zwar hatte die Letztere bereits erkannt und eingestanden, daß eine Verbesserung der Verfassung nöthig sei, aber sie wollte das Werk dem Großen Rathe in die Hände spielen. Da nun die Hälfte des Großen Rathes mit dem letzten Christmonat 1830 in Austritt kam, so beeilte sich der Kleine Rath, die Ergänzungswahlen vornehmen zu lassen. Schon war der 28ste Oktober dafür bestimmt. Die Feurigsten unter den Volksfreunden meinten, man müsse diese Wahl um jeden Preis hintertreiben; die Furchtsamen hielten solches für Aufstand und wollten das Volk zur Wahl ermahnen. Die Klügern sprachen: las-

set der Sache den Lauf, in solcherlei Dingen wählt des Volkes gesunder Sinn immer das Beste. Sie gedachten nämlich, nach einer solchen Volksversammlung werde die Wahl von selbst unterbleiben, und sie rechneten gut. Denn die Regierung, überzeugt, daß es davon abhange, ob sie Meister der Bewegung bleiben solle oder nicht, bestand darauf, daß die Wahlen vorgenommen werden müßten. Aber am 24sten erklärten alle 32 Kreise, wie ein Mann, daß sie nicht mehr nach der alten fehlerhaften Weise wählen würden. Das war der erste Akt der Volkssouverainität.

Nun that die Regierung, wozu man sie bis jetzt vergebens ermahnt hatte, sie rief nach dem Beispiele Zürichs den Großen Rath auf den 8ten November außerordentlich zusammen. Dieser vernahm die Petition der 2500, ging aber auf das Begehren eines Verfassungsrathes nicht ein, weil solches gegen den ersten Artikel der Bundesakte zu streiten schien, und beschloß, daß der Große Rath gänzlich neu gewählt werden sollte; und zwar $^2/_3$ desselben direkte von den Kreisen und $^1/_3$ durch ein von den Kreisen ernanntes Wahlkollegium. Anfänglich wollte der Große Rath die Amtsdauer des neuen auf 6 Jahre ansetzen; als sich aber dagegen Einsprache erhob, überließ er es dem neuen Großen Rathe selbst, sich seine Amtsdauer zu bestimmen. Ob derselbe die Verbesserung der Verfassung unverzüglich vornehmen, ob er des Volkes Wünsche einholen, den Entwurf den Kreisen zur Sanktion vorlegen müsse — darüber sprach sich das Gesetz vom 9. November eben so wenig aus. Das Volk witterte einen geheimen Rückhalt. Die Führer desselben waren verlegen, denn das Gesetz gab zu viel, um hartnäckig bei der Petition der 2500 zu beharren, und doch zu wenig, um den Sieg der Freiheit zu sichern. Es war eine halbe Maaßregel und die Stimmung getheilt.

Ueber diese Stimmung ins Reine zu kommen, lud man auf den 18ten November aus jedem Kreise etwa 2 vertraute Männer nach Weinfelden ein. Weil aber diese Einladung nicht geheim genug gehalten wurde, so erschienen daselbst etwa 3000 Mann. Bei gehaltener Umfrage ergab es sich, daß die einen Kreise an der Petition der 2500 festhalten, die andern dem Gesetze vom 9ten November Folge leisten und noch andere nur mit bestimmten Instruktionen wählen wollten. Die Verschiedenheit

der Ansichten schien um so bedenklicher, da die Anhänger des alten Regimentes nicht ohne Erfolg auf das Mißtrauen beider Konfessionen gewirkt hatten. Während die Vorsteher der Gemeinden auf dem Rathhause solcher Gestalt ihre Stimmen abgaben, gingen unten auf dem Platze Männer von Hausen zu Haufen, und verbreiteten das Gerücht, Bornhauser habe von der Regierung 30,000 Gl. erhalten, die Freiheit zu verrathen. Eine dumpfe Gährung erwachte. Da trat Bornhauser heraus vor's Volk, warnte vor Mißtrauen und Zwietracht und schloß mit dem Rathe, daß die Kreise zwar die Wahl vernehmen, aber auch ihren Repräsentanten alle 7 Punkte als Instruktion mitgeben möchten. Das Wesentliche dieser 7 Punkte, unter dem Namen der 7 guten Räthe bekannt, bestand darin, daß der neue Große Rath sich nur für provisorisch ansehen, daß er die Wünsche des Volkes über die Verfassung einholen und letztere den Kreisen zur Genehmigung vorlegen; daß er die direkten Volkswahlen für den Großen Rath und die Oeffentlichkeit als die beiden Grundpfeiler der Freiheit in die Verfassung aufnehmen solle. Diesen „guten Räthen", die vom Volke jauchzend angehört, durch tausend Abschriften am gleichen Tage noch im Lande verbreitet und später von 27 Kreisen zur förmlichen Instruktion erhoben wurden, dankte man es, daß die Eintracht wieder befestigt und am 25sten November bei der Wahl in den Großen Rath mancher Aristokrat übergangen ward, der sich nicht dazu bequemen wollte, Aufträge vom Volke anzunehmen.

Die Behauptung: daß das Volk weder Talent noch Kenntniß zu würdigen wisse, ward durch die Wahl vom 25sten November glänzend widerlegt. Die Freunde der Reform, der gewandte Eder und der feurige Keller an ihrer Spitze, erhielten das Uebergewicht. Bornhauser schien nicht gewählt werden zu können, weil das Gesetz vom 9ten November nur die weltlichen Bürger für wahlfähig erklärte; obgleich weder die Verfassung von 1803 noch diejenige von 1814 die Geistlichen vom Großen Rathe ausgeschlossen hatte. Da aber 15 Kreise ausdrücklich verlangten, daß Bornhauser den Berathungen über die Verfassung als Ehrenmitglied beiwohnen möchte, so nahm ihn der neue Große Rath bei der ersten Sitzung in die XVI Kommission und bei der zweiten in den eigenen Schooß auf. So war das schielende Gesetz vom 9ten November allmählig

verbessert und wenn auch nicht dem Namen, doch der Sache nach ein Verfassungsrath ins Dasein gerufen worden, der bis nach beendigter Reform zugleich die Verrichtungen eines Großen Rathes übte. Das war der zweite Akt der Volkssouveränität.

Bis jetzt ging alles gut. Die Regierung hatte keine, das Volk alle Gewalt, aber das thurgauische Volk war besonnen und Ordnung liebend und nicht eine Ausschweifung schändete sein Streben nach Freiheit. Aus unlauterer Quelle floß wohl der Rath, die Klöster aufzuheben. Emsig streute man das Gerücht aus, Eder sei ein verkappter Jesuit und Bornhausers Absichten gefährden die katholische Religion. Von mehreren Seiten wurde Letzterer gewarnt, als drohe seinem Leben Gefahr, selbst der Dorfwächter wollte verdächtige Personen in nächtlicher Stunde um das Pfarrhaus schleichen gesehen haben. Da klopfte am 3ten Jänner 1831 Morgens 4 Uhr Häberli, ein dem Volk als Anwald und Geldmäkler verhaßter, aristokratisch gesinnter Mann, an die pfärrliche Wohnung in Matzingen, weckte den Pfarrer Bornhauser aus dem Schlafe und legte, von diesem freundlich aufgenommen, einen scharf geschliffenen Dolch auf den Tisch unter der Aeußerung, er sei in Versuchung gestanden, damit an ihm zum Mörder zu werden. Er nöthigte Bornhauser zu dem Versprechen, nach Frauenfeld zu gehen, weil er von einem Komplotte wissen wollte, das im Rathssaale selbst zu blutigen Auftritten führen könne, wenn die Gegenwart des Letztern nicht die Partheien beschwichtige. Gern hätte Bornhauser den ganzen Vorfall bei sich behalten, aber diese Andeutungen und der heftige Gemüthszustand, in welchem Häberli sich entfernte, erfüllten die Frau Pfarrerin, die inzwischen aufgestanden war, mit solcher Angst, daß sie nicht ruhte, bis einige Freunde ins Geheimniß gezogen waren, damit sie ihrem Gatten im Volksgewühle schützend zur Seite stünden. Leider hielten diese das auferlegte Stillschweigen nicht streng genug. Dumpfe Gerüchte ergingen von einem Mordversuch, ja von der wirklichen Ermordung Bornhausers. Bunt bewaffnete Schaaren strömten am 4ten Jänner nach Frauenfeld und Bisegg (wo Häberli wohnte). Mühsam dämpfte Bornhauser die Wuth des Volkes. Durch diese erschreckt, verlangte Häberli die eigene Gefangennehmung. Er wurde nach Frauenfeld, und weil am 5ten wieder ein Auflauf des mißtrauischen Volkes entstand, nach

Tobel gebracht. Das Volk witterte nämlich eine weit verzweigte Verschwörung gegen die Freiheit, aber die Verhöre führten auf nichts von dieser Art. Häberli wurde frei gesprochen und sein Besuch für eine unpolizeiliche Handlung erklärt.

Das ist in der Kürze die Geschichte des Häberlischen Handels. Auf die Verfassungsangelegenheiten hatte dieser Zwischenakt weiter keinen Einfluß, als daß von diesem drohenden Auftreten des Volkes an alle Gegenbestrebungen der Aristokraten für einige Zeit aufhörten. Am 17ten Jänner begann unter Bornhausers Präsidium die XII Kommission ihre Arbeit, bei welcher Eders Gewandtheit und Erfahrung, so wie Kellers konsequente Freisinnigkeit trefflich zu Statten kam. In wenigen Wochen war der Entwurf der Verfassung vollendet. Anerkennung der Volkssouveränität, Rechtsgleichheit aller Bürger, direkte Wahlen des Volkes für den Großen Rath, kurze Amtsdauer der Behörden, Trennung der Gewalten, Petitionsrecht, Oeffentlichkeit, Preßfreiheit, Religionsduldung für alle christlichen Konfessionen, Zusammenwirken beider Konfessionen für verbesserte Volkserziehung, das sind die Grundlagen der neuen Verfassung. Gänzliche Ausschließung der vollziehenden Behörde von der gesetzgebenden, ein Großrathsausschuß, um in bedenklichen Zeiten über die Verfassung zu wachen und ein gewisses Streben nach größerer Zentralität im Schweizerland — sind Züge, die dem Thurgauischen Grundgesetz eigenthümlich angehörten.

Als der Entwurf vor den Großen Rath gelangte, so wurde er zwar von den Anhängern der 1814 geschmiedeten Institutionen heftig angegriffen. Aber erst jetzt trug die Vorsicht, mit welcher die Volksfreunde über die Zusammensetzung dieser Behörde gewacht hatten, die schönsten Früchte. Schritt für Schritt wurde das Feld erstritten, aber die Freiheit siegte, mit nur wenigen Abänderungen wurde der Entwurf vom Großen Rathe einstimmig angenommen. Den 14ten April wurde er den Kreisen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Von 18888 stimmfähigen Bürgern waren in den Kreisversammlungen anwesend 10502 und von diesen stimmten 10044 zur Annahme und nur 432 zu Verwerfung. Die Abwesenden wurden gar nicht gezählt.

Alle Behörden wurden nun neu gewählt. Keller und Eder gelangten auch jetzt wieder in den Großen Rath, ja der Letztere wurde zum Präsidenten desselben ernannt. Im Kleinen

Rathe erblickt man neben 4 alten Mitgliedern den Hrn. Dr. Merk und den freisinnigen, vielseitig gebildeten Stäheli. Bornhauser trat, wie er schon früher erklärt hatte, zu seinem friedlichen Pfarrberufe zurück.

Mit der neuen Verfassung ist zwar die Grundlage zu einem verbesserten bürgerlichen Zustande gelegt, aber das Werk selbst ist noch lange nicht vollendet. Manches verlangte das Volk von der Verfassung, was erst Sache der Gesetzgebung sein kann. Die neuen Behörden haben ein schönes Feld, sich des Zutrauens würdig zu zeigen, das ihre Mitbürger ihnen schenkten. Bereits hat der Große Rath an zwei wichtige Unternehmungen, die tief ins Leben des Bürgers eingreifen, seine Hand gelegt, an's Steuer- und Gerichtswesen.

Schon lange beklagte man sich im Thurgau über den ungerechten Steuerfuß, der nur den Mittelmann und Armen in Anspruch nahm, den Reichen aber beinahe leer ausgehen ließ. Nicht ohne Grund, denn das verderbliche Streben, die direkten Abgaben abzuschaffen und die indirekten zu erhöhen, lag zu klar am Tage. Daher hob der provisorische Große Rath schon im April 1831 die Kopfsteuer auf, und setzte den Salzpreis, sowie die Handänderungsgebühren herab. Da aber die Ersparniß im Staatshaushalte diesen Ausfall besonders in einem mit außerordentlichen Ausgaben heimgesuchten Jahre, nicht decken konnte, so mußte man zu einem gerechten Steuerfuße die Zuflucht nehmen, damit die Last in der gleichmäßigen Vertheilung das Drückende verliere. Wenn man das verschuldete Eigenthum nur für einen Viertheil anlegte, so müßte man den Kapitalisten, die Beamten und die gewerbtreibende Klasse in Anspruch nehmen. — Entzieht der Kapitalist der Besteurung den vierten Theil seines Vermögens, so droht ihm nach dem Tode die Konfiskation. Der geistliche und weltliche Beamte bezahlt zwei Prozente seines Einkommens; und die Wirthe (1066 an der Zahl, bei einer Bevölkerung von 80,000 Seelen) entrichten eine Getränksteuer von F. 10,000. Wenn man bedenkt, daß hier wirklich die eine und andere Klasse etwas zu strenge mitgenommen sein dürfte, wenn man ferners erwägt, daß diese Leute gerade am besten reden können, so wird es begreiflich werden, daß dieses Abgabengesetz vielen Lärm verursachte. Bei der Ausführung zeigte es sich zwar bald, daß der Schrecken vergeblich war. Der Mittelmann fand

sich im Ganzen sehr leicht in dieses Steuergesetz, aber auf der andern Seite gaben die Gemeinden den Werth ihrer Grundstücke nicht mit gleicher Redlichkeit an. Daher wird es gut sein, daß ein neuer Güterkadaster aufgenommen werden soll. Noch ist die Aufgabe einer gerechten Vermögensbesteurung nicht gelöst, es ist nur ein Versuch gemacht. Aber das läßt sich behaupten, daß bei einem gerechten Steuerfuße die Staatskosten getragen werden könnten, ohne daß nur ein einziger Thurgauer gedrückt würde.

Durch die neue Prozeß- und Gerichtsordnung wird einem schon Jahre lang gefühlten Bedürfniß abgeholfen. Eben so beginnt der paritätische Erziehungsrath in jugendlicher Thätigkeit das große Werk der Volkserziehung. Schon sind die Schulinspektorate ins Leben getreten, was namentlich für die evangelischen Schüler, die seit zehn Jahren jeder Aufsicht entbehrten, eine wahre Wohlthat ist. Ein Schullehrer-Seminar liegt in der Berathung und wird bald errichtet sein.

Ein neuer schöner Tag ist für das Thurgau angebrochen. Die Sonne der Freiheit bestrahlt das Volk, und im Gefühle des Genusses der Freiheit wird dasselbe allem Guten und Edlen huldigen.

Denkschrift
über
die jüngste Staats-Veränderung
im Kanton St. Gallen.

1831.

Die Verfassung von 1814 war in St. Gallen mehr als anderswo durch Gewalt eingeführt worden. Bekannt und der Geschichte längst anheimgefallen, sind die Reaktionen in den Bezirken Gossau, Rheinthal, Uznach, besonders Sargans, welche eidgenössische Intervention und Exekution und schwere Geldopfer zur Folge hatten. Das Volk haßte die komplizirte, auf Geldaristokratie und Nepotismus berechnete Wahlordnung in den Großen Rath, in welchen es unmittelbar nur 31 Glieder (in 150) gab, die ausschließliche Initiative des Kl. Rathes, die drückende, auf dem Armen, mit Söhnen Gesegneten allein lastende Militärsteuer (im Volke Kopfsteuer genannt) die Last des Montur- und Armaturwesens unter der Willkühr der Bezirkskommandanten ꝛc.

Die Nachrichten von Luzerns, Zürichs und Tessins Reformen, besonders aber die im Juli 1830 beginnende und alles ergreifende Begeisterung wirkte.

Bereits am 29sten September bestritt ein öffentliches Blatt energisch der vom Großen Rathe niedergesetzten Berathungskommission über die Bottschaft des Kleinen Raths, betreffend die Erlaubniß, die Großen Rathsverhandlungen öffentlich zu machen, geradezu das Recht zu einer desfallsigen Entscheidung, als der National-Souveränität zuwider.

Am 24sten Oktober wurden im Volke 47 Punkte einer förmlichen neuen Verfassung verbreitet und einige Tage darauf eine Broschüre: Noten und etwas Text dazu, zur zeitgemäßen

Umwandlung der St. Gallischen Verfassung. — Zur selben Zeit (3ten November) erklärte das obige Zeitungsblatt in einem Artikel „ein Pfefferkorn“ den auf den 8ten einberufenen Großen Rath unbefugt zu Aenderung der Verfassung, und als der Gr. Rath am 9ten eine Revisionskommission ernannte, kamen aus dem Tokenburg solche Stimmen, daß dieselbe am 24sten in der ersten Sitzung sich aufzulösen für gut fand.

Am gleichen Tag erschien in St. Gallen im Druck die erste Lieferung der „Volkswünsche.“

Der erste Schritt aus dem Volke geschah jedoch durch die Versammlung in der Krone „an der Wies“ am 4ten December zwischen Kappel und Wattweil, wo man förmlich beschloß, bei der Regierung Kreisversammlungen zur Wahl eines Verfassungsrathes anzusuchen. Veranstalter waren Advokat Wirth, Vater, Buchdrucker Keller und Hauptmann Anderegg.

Am andern Tag den 5ten hielt der bekannt gewordene, zwar nicht gebildete, aber beredte, mutterwitzige Pintenwirth Joseph Eichmüller, beigenannt Naglers Sepp, von Altstädten, schon 1814 ein Hauptanführer, große Versammlung auf der Breite und verlangte das Gleiche, wie in Wattweil.

Das Glück und der Zufall riß auch die Gebildetern des Rheinthals in die Bewegung mit hinein, als am 6ten der Advokat Näff, Sohn eines der ersten Häuser, Sohn eines noch lebenden Alt= und Bruder eines wirklichen Kleinraths, ein Mann von wahrer poetischer Ader, der in der Rheinthal=Gesellschaft eine Rede hielt: „Das Rheinthal beim Aufwachen der Eidgenossenschaft.“ Auch sie begehrten einen Verfassungsrath und eine bis Austrag der Sachen permanente Tagsatzung. Aehnliche Bewegungen waren in Rapperschwyl und Uznach.

Am 14ten beschloß der einberufene Große Rath die Aenderung der Verfassung. Dafür redeten besonders Dr. Göldi von Sennwald, Staatsschreiber Baumgartner, Leonhard Steinlin von St. Gallen. Am 22sten wählten die Kreise 149 Verfassungsräthe, deren Verhandlungen 1831 im Drucke bekannt wurden. Eben so bekannt ist die Spaltung unter denselben, als Eichmüller, Diog und ihre Anhänger auf reiner Demokratie, Landsgemeinden und unmittelbarer Wahl vom Kleinen Rath und Obergericht, so wie Genehmigung aller Gesetze von den Bezirksgemeinden beharrten, wogegen besonders Dr.

Henne, Staatsschreiber Baumgartner, Dr. Fels, Prof. Helbling kämpften, bis ersterer am 12ten Jänner 1831 mit dem Vorschlage eines negativen Gesetzgebungsrechts, des Veto, auftrat, und dadurch die Partheien versöhnte. Landsgemeindelnde stürmische Petitionen wurden am 11ten und bis 18ten Jänner im Bergland ob und um Uznach bei dem Thurwäldervolke gesammelt, während am 18ten ein Verein in Lichtensteig sich (nach dem Rheinthaler Auflauf vom 13ten) erklärte: die freie Berathung des Verfassungsraths im Nothfalle mit Gewalt schützen zu wollen. An der Spitze stand einer der ersten Freiheitsfreunde, abermal der wackere Friedrich Anderegg.

Am 2ten März schloß man die Sitzungen und erklärte am 7ten April die Verfassung als angenommen.

Erwähnung verdient das am 12ten April erschienene geist- und satyrenreiche Büchlein: „Alphabetisches Verzeichniß der St. Gallischen Verfassungsräthe,“ anonym, aber allgemein dem gelehrten Juristen Hungerbühler aus Wittenbach zugeschrieben. Es wurde in Appenzell für die dortigen Revisionsräthe nachgeahmt und ist die erste Literaturerscheinung dieser Art.

Im Augstmonat und September übte das Volk an zwei Gesetzen über Gewerbsfreiheit, als die Verfassung verletzend, sein erstes Veto mit solcher Energie aus, daß das Wirthschaftsgesetz mit 16451 und das Hausirgesetz mit 16546 Stimmen Anwesender verweigert wurde, und beide geändert werden mußten.

Ein Rückschritt geschah am 11ten Mai in Annahme eines die Oeffentlichkeit beschränkenden Reglements und am 28sten November durch Beschneidung des Rechts, im Großen Rathe das Wort zu verlangen.

Erfreulicher ist das Erwachen, das unverkennbar im katholischen Klerus sich regte, und bereits allgemein schweizerisches Interesse, so solches in Deutschland, erregt hat.

Am 30sten November 1830 nämlich erklärte das hiesige Generalvikariat den sämmtlichen Dekanen: „Das Herumfliegen von Broschüren, Noten und Anträgen veranlassen selbes, die Dekane zu Konferenzen und zu Angabe von Wünschen und Ansichten, das Kirchliche betreffend, aufzufordern.“ Die Kapitel antworteten verschieden, meist Komplimente. Das Kräftigste (Uznach und Rapperschwyl) schwieg, überzeugt, daß die Curia eine wahre Reform nicht wolle. Nur der Dekan des katholischen Kapitels

St. Gallen, Schmid, Pfarrer in St. Fiden, erkühnte sich unumwunden zu erklären: So könne und werde es weder kirchlich noch bürgerlich fortgehen, das veraltete kanonische Wesen werde einer geläuterten und freiern Ansicht unterliegen, und die einzige Waffe des Klerus sei „verständige und aufrichtige Hingebung an den Zeitgeist und Synodalverfassung“ Dieß geschah am 9ten Jänner 1831.

Am 16ten erschien eine fulminirende Petition des kräftigen Pfarrhelfers Franz Xaver Hübscher in Rapperschwyl, eines Aargauers, an den Verfassungsrath, „das Unwesen eines nach Parität abgetheilten Großen Raths, als Doppelkopf des einen Staatskörpers aufhören zu machen, d. h. die Konfessionen im Erziehungswesen durch einen Kantonalgroßrath und einen vereinten Erziehungsrath einander wieder zu nähern.

Aber die Curia, verbunden mit der bisher allgewaltigen Gmürischen Faktion, der katholischen Administration, die über den ungeheuren Stiftsfond, die herrliche Bibliothek, das Gymnasial- und das Schulwesen und die Pfründen unumschränkt zu walten gewöhnt war, hetzten unita vi die katholischen Gemeinden auf, und bei Wiederversammlung des Verfassungsraths am 9. Februar wimmelte es von Bittschriften um Beibehaltung des alten 2. Artikels (der die Konfessionen im Erziehungs- und Ehewesen sondert). Nach einer stürmischen Sitzung unterlagen Dr. Henne, Helbling und Baumgartner den Gegnern, und ihr Vorschlag, das jus circa sacra des Staates betreffend, fiel durch.

Am 15. September jedoch versammelte sich das Kapitel Utznach und Rapperschwil vorzüglich auf Andringen der Herren Professoren Helbling und Fuchs in Rapperschwil zu Schmerikon und beschlossen, eine Konferenz aller Kapitel des Bisthums zu veranstalten, und beim Bischofe um Einberufung einer Synode, im Tridentinum kathegorisch befohlen, aber vernachlässigt, anzusuchen, um über die Kirche und ihr Wohl sich zu berathen. Ihre Briefe sind voll alt evangelischen Feuers und bewußter Kraft.

Wirklich mußte der Bischof von der Diözesankonferenz zu Bruggen am 11. Oktober aufgefordert, am 16. November die Einberufung schriftlich verheißen, und der Verein des Klerus dringt entschiedener als je auf Haltung dieses Wortes, —

ein Schritt, der für die katholische Schweiz von Folgen sein muß und wird.

Erwähnung verdient auch, als erster Schritt dieser Art, eine Konferenz von Ausschüssen aller katholischen Lehrer des Kantons am 30. September, um ihre Vorschläge dem Großen Rathe einzugeben.

Ueberhaupt ist das kirchliche und geistige Erwachen thatkräftig angebahnt. Bürgerlich ist der Kanton St. Gallen noch zurück. Die Ursache liegt 1) in einem mitten in aufgeregter Zeit unglücklich komponirten Großen Rathe, der zwar, gesammt die liberale Ansicht, zuweilen kompakt, vertritt, aber unstreitig durch Aufnahme aller alten Elemente das Prinzip der Fäulniß in sich trägt, und namentlich die katholischen Angelegenheiten der oberwähnten Faktion vollständig in die Hände spielt. 2) In dem Ankämpfen der radikalen Steuer- und Gewerbsansicht wider jede Gewerbsbeschränkung oder Ordnung, somit wider die Stadt St. Gallen, deren Wohlstand auf ihre musterhafte Zunftordnung fußend, in Gefahr, und deren Bürgerschaft deswegen der Verfassung weder hold ist, noch je werden wird. Diese Stadtburgerschaft hat übrigens letzthin dadurch dem Einflusse der neuen Ideen glänzend gehuldiget, daß sie die seit Jahrhunderten bestehende Verwaltung ihrer großen Fonde und Güter trennte, und zwei Behörden, Gemeinde- (Polizei) und Verwaltungsrath aufstellte.

Junker
Franz Urs Balthasar's von Luzern
Relation und Tagbuch
der
zweimaligen Gesandschaft, als gemein eidgenössischer Repräsentant an die hochlöbliche Republik Basel, als in annis 1733 und 1744.

In der nachstehenden Relation ist interessant, den Unterschied zwischen ehemals und jetzt, hinsichtlich von eidgenössischen Repräsentanten, die nach Basel geschickt wurden, zu beobachten.

Demnach im November 1733 auf Requisition löbl. Stand Basel von dem Vorort Zürich ein Tag nacher Baden im Ergeuw ausgeschrieben und verlegt, auch von allen löblichen Orten (außert Schwyz) besucht worden, und gedachter Stand Basel zwei Herren Repräsentanten begehrt und erhalten, auch die Kehre löblichen Stand Bern und Luzern betroffen, wie dann von Seiten Bern Herr Hans Rudolph Thormann, von Luzern aber meine Person dahin ernamset worden, als habe ich, nachdeme Basel wiederholt die Abschickung zu befördern gebetten, ohnverweilt den 29sten dito verreisen müssen, so aber wohl hätte können verschoben, und von löblichem Stand Bern erkundiget werden, wann und auf welchen Tag ihr Deputirter in Liestal eintreffen würde, wie dann auch selbiger erst drei Tag nach mir eingerucket, wie solches alles die fernere Beschreibung erheitern wird.

Ich habe diese Relation theils aus Befehl, theils auch einem Nachfolger (wann je die Kehre wiederum unser löbliches Ort betreffen thäte) zu lieb um so viel umständlich und deut-

licher zu Papier gefasset, auf daß solcher auch wisse, was er zu thun und zu lassen habe, und ihm nicht, wie mir, ergehe, ohne Instruktion des Zeremonials halber verschicket zu werden, welches da einen Repräsentanten sehr verwicklet, wenn er je begehrt, nicht zu submisse und nicht zu hochtrabend die Sachen anzugreifen, um die zwei Klippen der Verächtlichkeit oder des Hochmuths auszuweichen.

Weil es ziemlich kalt war, da ich meine Reise vornahm, so habe ich mich der Litiere bedienet, und folgsam nebst dem Knecht einen Ueberreuter und noch einen Bedienten zu Pferd gehabt, so aber (die Wahrheit zu gestehen) zu wenig Parade war für das Amt, welches ich vertreten mußte, und hätten MGHHrn. und Obern mir erlauben sollen, ein paar junge Herren mitzunehmen, um meinen Eintritt standmäßiger zu verrichten, welches mehr als ein halb Dutzend Louisd'or nicht würde gekostet haben, wie ich dann auch vernommen, daß nachgehends ein merklicher Theil dero Ehrenglieder es gereuet, daß man mich also nackend gleichsam abgesandt hat.

Nachdem ich also zuerst in Sursee, des andern Tags zu Olten übernachtet, und des Morgens früh den Hauenstein bestiegen, habe ich in der Höhe, wo sich das Solothurnisch und Baslerische Territorium scheidet, den Herrn Landvogt von Homburg, Herrn Ritter, angetroffen, welcher in einem galonirten Kleid nebst seinem Diener meiner wartete, mich Namens seiner gnädigen Herren mit höflichem Kompliment empfienge, verdeutend, wie daß er befelchnet, mich bis nacher Liestal zu begleiten, wie solches dann auch beschehen, nachdem ich ihm mit einer Gegenantwort entsprochen: er hatte auch bei sich zwei Wegmeister, welche dann meiner Litiere ziemlich wohl kommen, massen der Weg sehr tief, und sie dem Ueberreuter weiseten, wo es am besten fortzukommen sei. — Bei allen Dörfern waren die Auszüger theils mit rothen, theils blauen Aufschlägen und bordiertem Hut im Gewehr, empfiengen mich mit klingendem Spiel, präsentirten das Gewehr, und da mir diese Ordnung sehr wohl gefiele, da ich sah, wie ihr Landmiliz wohl und gute Parade machte, hat Herr Landvogt mir verdeutet, daß ihr Land in zwei Regimenter jedes von 1800 Mann eingetheilt, das einte mit rothen, das andere mit blauen Aufschlägen unterschieden sei, alle saubern jungen Pursch müssen sich enrolliren, und ehe sie

Hochzeit halten, ihren Rock, Hut, Flinten weisen, und haben, welches dann sehr bequem ohne Klag der Unterthanen eingerichtet werde, alldieweilen, wann man Hochzeit halte, dies wenige nicht hindere, sondern bei diesem Anlaß ein jeder reich genug sei.

Da wir also miteinander fortreiseten, hat eine Stund von Liestal Herr Schultheiß von dorten, des Geschlechts ein Strübi zu uns gestoßen, auch Namens der Stadt nach aufhabendem Befehl seiner gnädigen Herren beneventirt, und also die Gesellschaft vermehret, da wir nun nacher Liestal kommen, stunde die Burgerschaft im Gewehr, wie auch ein Theil umliegender Miliz bei dem Thor ware. Herr Kommandant Burkard (welcher von der Stadt auf diesen Posten beselchnet war) hat mit dem Sponton mich begrüßet nach Kriegsregel; in Mitte der zwei Reihen (welche von dem Thor an bis zum Wirthshaus zum Schlüssel stunden) waren zwei Fahnen, welche man bei meinem Durchzug biegte, die Spielleute waren untermenget, und wurde allzeit der Marsch geschlagen. Da ich aus der Litiere getreten, machte Herr Stadtschreiber Huber (welches Amt dermalen das Beste im Kanton Basel ist) abermal ein freundliches Compliment, und es begleiteten die Vorbemeldte nebst Andern, mich in das vornehmste Zimmer, und haben nebst Herrn Schaffner Burkard (der alldort seiner Amtspflichten wegen sich eingefunden) mit mir zu Mittag gespiesen.

Es hätten zwar auf gleiche Zeit die Deputirten von Basel eintreffen sollen, weil aber der vom Herrn Landvogt zu Homburg geschickte Bote ziemlich liederlich seine Kommission verrichtet, als sind erst gegen drei Uhr Herr Rathsherr, oder nach baslerischem Dialekt, Herr Meister Frey und Herr Rathsherr oder Meister Dianast eingelanget, denen ich dann, weilen mich noch beim Tisch befunden, bis an die Thüren entgegen gegangen, auf welches hin sie mich Namens ihrer gnädigen Herren ganz freundlich bewillkommet, und war zu meinem Vergnügen Herr Dianast mir schon bekannt, alldieweil mit ihm die Reise oder Gesandtschaft über das Gebirg schon vor drei Jahren gemacht hatte. — Nach einer halben Stunde haben auch acht junge Herren sich präsentirt, wohlausgekleidet, bedeutend, ihre Kommission seie, ihre Aufwarth mir zu machen, und nach ihrer gnädigen Herren Hauptstadt mich zu begleiten.

Alldieweilen nun die Täg kurz, und man vor Nacht nit

wohl hätte nacher Basel kommen mögen, ist man räthig worden, die Reis' auf den andern Tag zu verschieben, und zu Liestal zu übernachten, man hat einen Expressen abgeschickt, um die im Gewehr stehende Bürgerschaft auf den andern Tag zu erscheinen, und parat sich erfinden zu lassen, anzumahnen. Indessen aber hat man nicht ermangelt, alles aufzuwenden, damit die Zeit anmuthig möchte vertrieben und verkürzt werden.

Morgens als den 2ten Dezember um 9 Uhr ist die sämmtliche Brigade aufgebrochen, und haben die Herren von Basel mich in ihre Kutschen, mit vier Pferden bespannt, gebetten, mir den Hintersitz, als den ersten Platz überlassen, sie sich aber des Rücksitzes bedienet, da dann abermal, wie des verstrichenen Tags, alles im Gewehr ware, und man durch alle Dorfschaften bis nacher Basel eine gleiche Ehre mir bezeugen ließe.

Auf Mitte der Straßen stießen zu uns noch sechs andere junge Herren, die das Gefolg vermehrten, und also uns nach und nach der Stadt näherten, da dann vor dem Thore ein zahlreiches Volk unser erwartete, die da der Wunder und Vorwitz bis außert die Porten getrieben hatte.

Bei dem Thore stund zuerst in Parade die ordinäre Garnison, welche gleich regulirter Truppen unterhalten und bezahlt wird, bestehet in 80 Mann, auf diese folgte die Miliz, nach selbiger ein Quartier sammt dem Quartierhauptmann, so allzeit ein täglicher oder geheimer Rath ist, nebst dem Quartierfähnrich, die Oberoffiziers begrüßten mich mit dem Sponton, der Fahnen wurde geneigt, die Rotten waren mit den Spielleuten untermengt und abgeschieden; was im Gewehr gestanden und dieses präsentirt, wird wohl die Zahl von sechshundert Männer erreicht haben.

Mich haben die Herren Deputirten zu dem Quartier beim wilden Mann angelangt, bis in das Zimmer begleitet und befragt, ob bei dem Mittagessen sie ihre Aufwart können machen, da aber bedeutet, daß man diesen übrigen Tag meiner Ruhe zu pflegen gönnen möchte, haben sie sich beurlaubet, und mich ferners als bis an die Stiegen nit gehen lassen.

Während der Reis' von Liestal bis Basel, habe ich denen zwei Herren Deputirten vorgestellt, daß, weilen ihnen nicht unbekannt, was meine Religion erfordere, daß benanntlichen an Sonn- und Feiertägen ich eine heilige Messe anzuhören pflich-

tig, auch bei dieser herben und kalten Witterung nicht wohl möglich, sich in die nächst gelegene Kirchen zu verfügen, als welche ohne Hüningen fast durchgehends auf anderthalbe Stund entlegen; als ersuche ich sie, mir von ihren gnädigen Herren Häuptern, an denen es etwa zu verlauben stehe, die Permission auszuwirken, so sie auch übernommen, und gleich Nachmittags mit ihren Staatsröcken (die fast unsers Herrn Großweibels gleichen, doch enger sind) nebst einem kröslеten Kragen und Perüquen bestehen, angethan zu mir kommen, verdeutend, daß gleichwie sie große Gefälligkeiten vermittelst meiner Abschickung, wie auch zu allen Zeiten in ihren An- und Obliegenheiten empfangen, als thun sie keinen Anstand machen, mir meinen Gottesdienst zu gestatten, mit dem einzelnen Ersuchen, daß ich den nicht gar zu weit möchte extendieren, weilen ihre Bürgerschaft in dieser Materie ohnverständig und heikel, und sie dieselbige ziemlich wegen der Zünften Rechtsamen menagiren müssen, worauf vermeldet, daß ich soviel möglich keinen Konkurs zulassen, Leuten oder von Condition ein höfliches Belangen nicht wohl werde versagen können, welches sie auch mir nicht widersprochen, solches auch durchgehends bis auf etwa zweimal observirt worden.

Obwohl nun zum voraus mit einer General-Patenten mich von Herrn Nuntio versehen lassen, habe ich dennoch anständig erfunden, Herrn Weihbischoff von Arlesheim theils zu begrüßen, theils um die Paramenten und einen Priester anzuhalten, welcher denn auch auf mein an ihn gestelltes Schreiben ohnverzüglich geantwortet, auch des morgigen Tags seinen Kaplan, mit aller Nothdurft versehen, zu mir geschicket, dem dann eine Kammer im Wirthshause angewiesen worden, um selbige gebührmäßig einzurichten. Diesem Herrn Kaplan, so etwan sieben oder achtmal mir Meß gelesen, habe ich per recognitionem fünfzehn Luzerner Gulden verehret, welches ihn aber (wie nachgehends vernommen) ziemlich wenig gedunket, mich aber viel, und hat sich erwahret, daß der Pfaffensack keinen Boden habe.

Es ist anbei zu wissen, daß mich dieser Priester noch sehr viel gekostet, alldieweil ich den Ueberreuter allzeit nacher Arlesheim des Abends schicken müssen, da dann ein ziemliches aufgegangen, Ursachen, daß an den Sonntägen die Thor bis nach neun Uhr nicht eröffnet werden, und, obwohl ich solche Exemption pretendiren können, habe ich je und allemalen gesuchet und

getrachtet, denen von Basel nit überlästig zu sein, noch ihre Uebung und Gewohnheiten zu unterbrechen: würde also künftighin meines Erachtens ein Repräsentant gut thun, wenn er einen Geistlichen selbst mit sich nähme, oder aber der Herren Kapuziner von Dornach sich bedienen würde. Wenn aber nebst den Herren Repräsentanten auch Truppen vorhanden, hat es eine andere Bewandtniß, dann in selbigem Falle einem von dem Publiko ein großes Gemach oder Saal angewiesen wird, den Gottesdienst verrichten zu können, laut Defensionals, auf welches mich beziehe. Abends am 2ten December habe ich durch den Ueberreuter in der Farb mein Creditiv an regierenden Herrn Burgermeister überbringen lassen.

Des andern Tags, als den 3ten Decembris, haben vier Herren ihres sechsziger Raths mir Gesellschaft geleistet; zu wissen, daß dieser Rath in zwei Seiten bestehet, welche zu Jahren um abwechseln, das einte Jahr deliberiren sie, das andere aber votiren sie, weil diejenigen, so über die Materien und Geschäften abrathen, nicht, sondern jene, so zuhorchen, votiren. Aus diesem Gremio werden die Ausschüsse oder Kammern gezogen, absonderlich ist namhaft und die ansehnlichste der sogenannte Kriegs= oder 13ner Rath, als vor welchen alle wichtigen Materien zuvor überlegt werden; in diesem sind alle vier Häupter, als die zwei Burger= und Oberstzunftmeister; jedem Burgermeister nämlich ist ein Oberstzunftmeister zugegeben, der immediate auf des erstern Absterben Burgermeister ist, auch bei dessen Lebszeiten in gleichem Gewalt (außert dem Vorsitz) stehet, auch, wenn der Burgermeister, so im Amt, unpäßlich, dessen Funktionen als das Haupt versieht. Dieser dreizehner Rath ist auch derjenige gewesen, mit welchem wir unsere Deliberationen abgefasset, von welchem dann zuerst der sechszger Rath und dann Räth und Burger informiret und bei selbigem das endliche Conclusum abgefasset worden. Diese kleine Digressionen, obwohl sie eigentlich nicht hierher gehören, dienen dennoch einem zukünftigen Repräsentanten sehr wohl, weil er daraus eine Ideam des Regiments, mit welchem er traktiren muß, fassen kann, und mithin die Länge des Aufsatzes ihm nicht beschwerlich fallen wird.

Obbemeldte Herren thaten mich befragen, weil der Herr Ehrengesandte löblichen Standes Bern vielleicht vor ein paar

Tagen nicht einrücken werde, ob ich verlange, daß man gegen mich mit dem Stands=Compliment fortfahre, oder aber, ob mir beliebiger, zuzuwarten, bis auf dessen Ankunft, woraufhin mich vernehmen lassen, weil die Herren von der Stadt doppelt bemühet werden, wolle ich ganz gern solches bis auf des Herrn von Bern Ankunft verschieben, wie denn solches beschehen. Sie haben mich auch gebetten, daß wann ich verlangte, auszufahren, ich mich der Kutschen bedienen möchte, welche dann allzeit zu meinen Befehlen parat sein werde.

Gesundheittrinkens halber, so zuweilen einen embarassirt, hatte es folgende Bewandtniß. Zuerst trank man den Herren Gesandten, wie nachgehends den Herren Anwesenden nach dero Stand und Amt der Kehre nach; auf dieses hin brachte man große Gläser mit Decklen, aus welchen den Ständen Bern und Luzern von den Baslern, von uns aber des Standes Basels Gesundheit getrunken wurde. Des Trinkens halber war alle Libertät, man mußte nicht mehr als einen Schluck nehmen, und konnte den Ueberrest in sein Glas auslösen, welches denn sehr kommlich war.

Den 4ten Nachmittag gegen zwei Uhr ist eine Kutsche von Arlesheim gekommen, in welcher zwei Edelleute und zwei Geistliche waren, die erstern geschicket von Herrn Coadjutore générali, Bruder Ihro fürstlichen Gnaden von Porentrutt, die andern von Herrn Weihbischoffen geschicket; die eint und andern haben mich Namens ihrer Herren Prinzipalen komplementirt, und zu bevorstehender Legation Glück gewünschet, die letztern aber auch die Haus=Kapellen eingerichtet.

Den 5ten ist gegen 4 Uhr Nachmittag Herr Repräsentant löblichen Standes Bern, Herr Thormann, angelangt, und mit gleichem Ceremoniel empfangen und eingeführt worden; einzig machte sein Gefolge den Unterschied, alldieweilen er seiner eigenen, mit sechs Pferden bespannten Kutschen sich bedienet, die andere aber sein Herr Sohn und Herr Tochtermann Jänner, als auch der von löblichem Stand Bern ihm zugegebene Herr Sekretarius Gros eingenommen, nebst dem, daß er zwei Ueberreuter mit der Farb hatte.

Nachdem seine zwei Herren Deputirten, als Herr Rathsherr Burkard und Ralliard ihn in das Zimmer begleitet, Abscheid genommen, und er sie wiederum bis oben an die Stie-

gen, seine Edelleute aber bis an die Porten geführt, habe ich meinen Ueberreutter etwann nach einer halben Stund geschicket und fragen lassen, ob ich die Ehre haben könnte, ihn zu begrüßen. Nachdem er mir verkündet, daß er solches zu besonderm seinem Glück schätzen werde, bin ich dorthin gegangen, und hat er mich vor seinem Zimmer empfangen, da wir dann reziprozierlich einander aller guten Freundschaft versichert, und nachgehends miteinander zu Nacht gespiesen; des andern Tags hat er sich auch bei mir anmelden lassen, habe ihn gleichergestalten empfangen, und meiner Dienerschaft versichert.

Den 6ten haben die vier Herren, die uns abgeholet, mit uns gespiesen und uns Gesellschaft geleistet, den 7ten aber hat der Stand uns beneventiren lassen, wie folget:

Gegen halber 9 Uhr ist der Großweibel gekommen, uns befragend, ob die Herren des Raths Namens ihrer Gnädigen Herren kommen dürften uns zu beneventiren, betten, die Stund zu setzen; da wir ihm geantwortet, daß solches in Dero Willkühr, ist er wiederum weggegangen und darauf in einer halben Stund die Deputation eingelanget. Wir hatten Kragen und Degen an, und nachdem sie sich unserm Logement genähert, hat der Herr von Bern den Herrn Legationssekretär, Herrn Sohn und Tochtermann bis an die außern Porten, die Herren zu empfangen, geschicket; wir aber sind die Treppen ab, und haben unten an der Stiegen sie begrüßet. Herr Oberst Zunftmeister Falkener, wegen Unpäßlichkeit Herrn Burgermeisters Wezstein, führte das Präsidium, ist vorangegangen, worauf wir beide nach einigen Komplimenten gefolget, übrige nach dem Rang: da wir in die große Stube gekommen; haben sich die Herren in einem Oval gestellt, also daß wir zu oberst waren, worauf Herr Doktor Stadtschreiber hervorgetreten, das Wort geführt, von dem Ursprung der Eidgenossenschaft, wie die Freundschaft und Zusammenhaltung der Eckstein und Fundament zu der Conservation der Eidgenossenschaft, wie die Stadt Basel eine Prob der Fürdaurung in unserer Absendung fühle, und vermittelst dero die alte Treue und Liebe zu preisen habe, mit Anhang, daß sie bereitwillig sothanes zu verschulden.

Worauf der Herr von Bern den Eidgenössischen Gruß auch abgelegt, vorstellend die Ursache seiner Abschickung, die Bereitwilligkeit seiner gnädigen Herren mit Rath und That in allen

Occurrentiis zu begegnen, nebsthin aber für ihm erwiesene Freundschaft, Ehr und Liebe bedanket.

Nachdem er geendet, habe ich gleichfalls das Wort mit vorgehendem Titel geführet, bedeutend, daß meine gnädigen Herren eben derlei freund=eidgenössische Gedanken führen, als Herr von Bern vor Augen gestellt, mit Wunsch, daß Gott der Herr uns allseitig in Ruh und friedfertiger Regierung erhalten möge, mit Schluß, daß ich wünschen möge, diese Gesandtschaft wäre auf ein Subjekt von mehrerer Tüchtigkeit gefallen, so aber mit treuherziger freund=eidgenössischer Redlichkeit werde zu ersetzen trachten, worauf mich gleichfällig für empfangene Höflichkeiten bedanket, und selbige meinen gnädigen Herren zu verschulden anheim gestellt.

Nach beendigten Komplimenten ist man zum Kamin gesessen, die Herren von der Stadt sind wechselweise verschwunden, und ist man gegen 12 Uhr zum Tisch gesessen, Herr von Bern hatte den ersten Platz gegen ihm a di rimpetto thate ich sitzen, die Vornehmsten waren uns zur Seiten.

Der Gesundheiten halber hatte es oben erzählter Massen seine Bewanntniß; bei den großen Tractationen war allzeit ein Bestellter, welcher die Gesundheiten anfieng.

Nach vollendeter Mahlzeit unter dem Caffeetrinken fragten uns die Herren Häupter, ob uns belieben möchte, Morgens Session zu halten, und, da wir vermeldet, wie wir eben dieser Ursachen halber hier seien, folgsam parat uns werden erfinden lassen, haben gegen vier Uhr die Herren Abschied genommen, und wir sie bis an die Porten, (verstehe die außere) begleitet.

Morndrigen Tags gegen halber neun Uhr ist ein Rathsbedienter kommen, uns befragend, ob uns kommlich, in die Session zu kommen, und da wir mit Ja geantwortet, ist er abgetreten, und daraufhin die Staatskutschen mit zwei täglichen Räthen kommen, die dann zu uns in das Zimmer getreten, und uns hinab begleitet; diese Herren, so oft es Rath war, wechselten um in dem dreizehner Rath, und kamen allezeit zwei, die uns abholten und wieder nach Hause begleiteten.

In der Session hatte es folgende Bewandtniß: zu oberst war die Kanzlei, auf dero rechten Hand der Seiten waren die Herren von Basel, auf dero linken Hand der Herr von Bern und ich.

Zuerst proponirte das regierende Haupt, als bei gegenwärtiger Zeit Herr Oberst Zunftmeister Falkener, und nachdem er, was abzuhandeln stunde, vorgebracht, hatte er den Herrn von Bern, seine Meinung zu eröffnen, nachgehends mich, nach mir den Herrn Burgermeister, und so fort an, und wenn er alle befragt, fragte der alte und abgehende Burgermeister ihn, da er dann seine Meinung auch geöffnet, und was abgerathen worden, kombinirt. Die Sachen sind meistens einhellig abgerathen worden; war die Sache von Wichtigkeit, nahmen sowohl wir als sie Bedenkzeit und thaten nachgehends selbige eventiliren; wann wir einhellig waren, brachten sie die Conclusiones zuerst an ihren sechsziger Rath, und nachgehends an Räth und Burger, und hatten wir immer das Glück, daß sie unsere Rathschläge mit sonderer Zufriedenheit approbirten.

Was nun in denen Sessionen behandelt worden, weiset der Abscheid, auf welchen mich berufe, und setze einzig hier bei, daß, weil der löbliche Stand Basel gut erfunden, daß wir geruhen möchten, ihre mit Volk besetzte Posten selbsten zu visitiren, welches uns dann die Erkanntniß ertheilen würde der Beschaffenheit ihres Lands, der Gränzen und Päße, als haben wir zu Beweisung unserer Fertigkeit uns dazu ganz willig verstanden, sind deßhalben auch des andern Tags in Begleit Herren Dryer, Herrn Bek und Herrn Oberst Fäsch in die Kutsche gesessen, und gegen Augst als einen verrühmten Paß wegen nächst dabei vorgenommenem Merzischen Durchzug de anno 1709 zugefahren. Dieser Posten an sich selbst ist wohl zu bewahren, allein es ziehen sich die Grenzen von Augst bis an die Schanz zu Ergetz, so zwischen Liestal und Basel lieget, einer ganzen halben Stund lang alles offen einem feindlichen Corps, und sehr komlich zu passiren, und wäre ohnmöglich, solche ohne ein Camp von drei bis viertausend Mann zu bedecken und sicher zu stellen. Beide Schanzen waren jede mit zwei kleinen Kanonen und zwanzig Mann sammt einem Lieutenant besetzet. Nachmittags haben wir die andern Posten von Riechen und Kleinhüningen besichtiget, alles in gutem Stand angetroffen, nicht zwar zur Gegenwehr gegen große Gewalt, sondern der Anständigkeit nach besetzt.

Es hat die Stadt Basel bei Anlauf gegenwärtiger Kriegs-Trublen von ihrer Landmiliz vierhundert Mann in die Stadt

gezogen, welche von zehn zu zehn Tagen abgewechselt und von andern relevirt werden.

Von diesen werden die Posten besetzet, wie folgt:

Neben der ordinären bürgerlichen Wacht zogen in der Stadt täglichen auf	80 Mann.
In der Redoute bei St. Jakob sammt einem Lieutenant	25 „
Redoute zu Ergelz zwischen Basel und Liestal .	25 „
Bei St. Margarithen	10 „
An der wyssen Brugg	12 „
Klein Hüningen ein Lieutenant sammt	30 „
Den Posten zu Augst versiehet die Vogtei Farnsperg so mit in denen 400 Mann begriffen, mit . .	18 „
Riechen eben also	25 „
Item patrouilliren täglich die Dragoner . . .	25 „

Von der Landmiliz wurde einem Soldaten zahlt des Tags ein guter Batzen und 1½ Pfund Brod, einem Reuter eben so viel Brod, 4 Schilling an Geld, 18 Pfund Heu und ein Määs Haber, dem Offizier wird Brod gegeben, 25 Schilling an Geld, das Pferd haltet die Stadt aus. So viel pro notitia, wenn wir auch einmal Soldaten nöthig wären zu unterhalten.

Wir haben auch gleich nach empfangenen Staatsvisiten nit ermangelt, denen Herren Häuptern, als zuerst Herrn Burgermeister Wezstein, Herrn Oberst Zunftmeister Falkener, Herrn Burgermeister Merian, Herrn Oberst Zunftmeister Forcart in Kragen und Mantel Visite zu geben; hat uns nachgehends gedunkt, wir hätten die Mäntel können zu Hause lassen. Nach ihnen haben wir auch Visiten denen vier Herren, so uns abgeholt, unsere Danksbezeugung erwiesen, vermittelst einer Besuchung, wie auch andern mehr, so viel mit uns umgegangen, doch das Letztere nach gutem Willen und Kommlichkeit, sind allzeit höflichst empfangen und demittirt worden.

Weilen auch die jungen Herren von Bern nach Hüningen gegangen, die Festungswerker zu besichtigen, und der Anständigkeit nach Herrn Marschal de Gifferi und Marquis de Hervillié die Reverenz gemacht, auch der Erstere kurz nachher ferners avancirt, folgsam der andere das Commando über sich genommen,

auch diesem Herrn de Hervillié die Herren von Basel al antiquo solito höflich komplementiren lassen, entgegen aber ziemlich liederlich gehalten worden, bemeldter neue Herr Kommandant nachgehends seinen Sohn nebst zwei ansehnlichen Herren Offizieren zu uns geschickt, und uns komplementiren lassen, und dieser Höflichkeit halber den Herren von Bern sonders angeschienen, daß wir mithin verbunden, vermittelst einer Visite, obwohl zwar ohne Standesfarb und Charakter, reziprozierlich zu entsprechen, als hab ich, um gute Verständniß nit zu unterbrechen, mich endlich darzu auch verstanden, haben also per tertium, als einen Herrn Kromb von St. Gallen (der beim wilden Mann nebst uns logierte) und bei denen Oberoffizieren sehr wohl bekannt war, diesen unsern Willen eröffnen, und zugleich einer höflichen Reception versichert worden.

Da wir nun uns ein Paar Tage nachher dorthin verfüget, in Begleit Herrn Oberst Fäsch und Herrn Dianast in zwei Kutschen, als die erste mit sechs, die andere mit vier Pferden bespannt, nebst unserer Dienerschaft, so alle zu Pferd war, und folgete.

Wir hatten es eingerichtet, daß wir gegen drei Uhr in Großhüningen eintrafen, da dann die Wacht, welche verdoppelt worden, unter dem Gewehr stund, solches aber nit präsentirte, da wir bei Herrn de Hervillié Haus (welches nit des Gouvernanten, sondern ein Partikularhaus war) abgestiegen, sind alle Offiziers hinzugekommen, und theils voraus, theils nach uns in das Zimmer getretten, er hat uns oben auf der Stiegen empfangen, den Sohn aber nebst einem Hausbedienten bis unten derselben uns entgegengeschickt. Da nun wir alle in das Zimmer oder Saal getretten, haben wir ihm ein kurzes Kompliment gemacht, in Hoffnung, daß er alles als eine Partikular-Visite aufnehmen, ansehen und traktiren werde.

Allein nachdem er mit hohem Tone unsere Komplimente verdanket, befahl er allen Offizieren abzutretten, präsentirte uns Lehnsessel, und fing nachgehends an, wie daß ein Stand Basel, oder wie er sie tituliret, les Magnifiques de Bâle, ihm wegen angetretener Charge congratuliren lassen, er that uns ablesen, was er ihnen geantwortet, daß er sowohl das eint als andere an Hof seinen Schwägern, dem Monsieur Chauvelin, als dem Comte de Bourg, Gouverneur d'Alsace, wissend gemacht. Er

ermahne sie nochmalen, auf ihrer Hut zu stehen, sonsten sothanes ihm leid sein könnte, wenn er das Instrument des Königlichen Zorns sie zu bezüchtigen sein müßte, nebst vielen andern hochsprechenden unnützen Geschwätzen, so uns ziemlich verdrießlich gefallen, da er absonderlich die Worte Protection und Clemence du Roi anfügte und wiederholte. Da wir nun von ihm Abschied genommen, und er uns bis an die Kutsche begleitet, auch nit hinweggegangen, bis wir eingesessen, als sind wir gegen fünf Uhr schon wiederum zu Basel gewesen, und dies sein Procedere überleget, und wie die Revange zu geben berathen. Wir thaten vorderst, als wenn wir sehr vergnügt gewesen, auf daß Herr Kromb nichts merken möchte, wenn er uns die Revisite zu erstatten gewillet wäre, ersuchten ihn mithin, daß er unter der Hand vernehmen möchte, wenn er uns die Revisite zu erstatten gewillet wäre, und da er uns hinterbracht, daß solches gleich übermorgens geschehen werde, und auch des bemeldten Tags erfolget, als haben wir ihn durch die Herren von Bern bei der großen Thüre empfangen lassen, wir aber waren seiner oben an der Stiegen zu erwarten gesinnet, so aber nit geschehen, weil er geschwinder als wir verhoffet, hinaufkommen, haben deßhalben eine Excüse gemacht, und nachdem er sammt 30 der vornehmsten Offiziere ins Zimmer kommen, hat er uns ein sehr verbindliches Kompliment gemacht. Der Herr von Bern beantwortete solches, und nachgehends, wie abgeredt worden, vermeldete er ganz mit lauter Stimme, daß wir seinen letzten an uns gestellten Discours reiflich überleget, und nach langer Erdauerung erfunden, daß die Herren von Basel in denen ihnen beigelegten gravaminibus unschuldig, und wir auch wirklichen hier seien, um zu trachten und mit ihnen bedacht zu sein, auf daß nichts wider eine exakte Neutralität behandelt werde. Uebrigens wann wider Verhoffen dem löblichen Stand Basel was sollte widerfahren, thun wir ihm wissend, daß wir ein Corps ausmachen, und dero Unbilden als uns zugefügt, würden zu ahnden wissen, welches wir dann alles auch unsern Gnädigen Herren zu hinterbringen uns verpflichtet befinden. Da er nun diesen Brocken verschlucket, und unbesonnen abermals mit seiner Protection und Clemence hervorkommen, hat man ihm diese Wort auch explicirt, mit Melden: wir wissen von keiner Protection noch Clemence nichts, wohl aber, daß wir mit ihro Majestät Verbündete und Con-

federirte seien, und da er darauf geantwortet. er verstehe die Protection anderst nit, als nach Inhalt der Alliance, das ist Protection reciproque, haben wir ihm mit Freuden Beifall gegeben; er ist auf dieses hin ganz sanftmüthig geworden, hat uns aller guten Freundschaft und Nachbarschaft versichert, hat Abschied genommen, und haben wir ihn bis an die Gasse begleitet; einige von seinem Gefolge lachten, daß er also in das Garn gefallen, andere schmerzte es; die Meisten von diesen Herren sind wiederum zurückgekommen, da er denen Herren Burgermeistern Visite gemacht, denen wir mit Burgunder und Champagner, Confectüren 2c. aufgewartet. Zu wissen: daß die zwei Herren von Basel, so zu Hüningen mit uns gewesen, auch der Revisite beigewohnt, wie auch noch andere, so hinzukommen, und hat sich dieses Faktum in einer Stund durch ganz Basel ausgebreitet, zu sonderm Trost der Bürgerschaft, daß man ihn also gezwickt hat.

Da die Herren von Basel ihre Garnison, so mit Begriff der Offiziere auf 90 Mann sich belaufen, neu montiren und zugleich bei dieser auf dem Münsterplatze gewöhnlichen Musterung beeidigen lassen wollten, hat Herr Burgermeister Merian, als unter welchem Befehl sie stehen, uns zu Besehung der Funktion einladen lassen; wie dann solches beschehen. Diese Funktion war sehr lustig und anmuthig, die Soldaten waren gleich regulirter Truppen abgerichtet, hatten ihre Spielleute, Grenadiers, Feldscherer, alles in bester Bereitschaft, und kosteten diese 90 Mann 10,000 gute Gulden jährlich zu unterhalten. Herr Burgermeister hat uns mit Chocolade, Caffee und Liqueurs regalirt. Wir sind von zwei Rathsherren in der Staatskutsche abgeholt und nach Hause begleitet worden.

Weilen auch wegen dem in der Nachbarschaft aufgegangenen Kriegsfeuer Ihr Durchlaucht Herr Markgraf von Baden-Durlach sich in Basel befunde, er auch unter der Hand gern besucht zu werden uns zu verstehen gegeben, wie solches die Anständigkeit ohnedem, und dies gleich nach den erstern Staatsvisiten erfordert hätte, als haben wir in beider Namen Herrn Sekretär Gros dahin geschicket, um zu vernehmen, wann wir unsere Reverenz machen könnten: worauf hin er des andern Tags Herrn Rinzer, einen seiner Hof-Cavaliere, (dessen Vater Straß-

burg den Franzosen solle verrathen haben) zu uns geschicket und uns auf eine Mittag=Suppen einladen lassen.

Wir sind also nach eilf Uhr nacher Hof gefahren, abgestiegen, und von zwei Herren Secretariis empfangen worden, Mitte der Stiegen kamen zwei Hofherren, oben an derselben wiederum andere; da wir in das Zimmer getretten, ist Herr Markgraf uns entgegengekommen, bei der Hand in ein anderes Zimmer geführt, und zum Kamin gesetzt, die Civiliteten wurden mehr französisch als deutscher Art nach gebraucht, wie er denn auch die erstere Sprache mehr, als seine mütterliche liebte und übte.

Nach 12 Uhr ist man zu Tisch gesessen, Herr Markgraf in Mitte von uns zweien. Es waren nebst seinen Hofjunkern noch verschiedene Herren des Raths anwesend. Anfangs trank man keine Gesundheiten, bis Herr Markgraf selbst angefangen, löblicher Orten zu trinken, woraufhin wir Ihr Durchlaucht, Ihr Durchlaucht der Frau Markgräfin, Erbprinz und hochfürstlichen Hauses Gesundheit, und er hinwiederum löblicher Ständen, und nachgehends auch die unsrige getrunken.

Nach beendigtem Tisch, da wir noch eine Zeitlang uns aufgehalten, haben wir Abschied genommen, da er uns ein Zimmer weit begleitet, haben uns zwei seiner Hofjunker gänzlich, bis wir in unsere Kutschen gestiegen, accompagnirt. Herr Markgraf ist ungemein leutselig, affektirt ein bürgerliches Leben, ein Mann von vortrefflicher Memoire und Wissenschaft, discourirt nit nur obenhin, sondern docte von allerhand Materien, absonderlich von dem Chemischen, unterhaltet große, doch nit die besten Korrespondenzen; es ist immer schad, daß ein Fürst von solchen Gaben, gleich einem Salamon Weiberliebe wegen hat müssen Ruhm, Ehr und Credit verlieren,

Es hat Herr Markgraf auch zwei Tage nach empfangener Visite uns die Revisite gegeben, ist unvermuthet gekommen, also, daß wir kümmerlich haben können die Stiegen hinablaufen, um ihn der Gebühr nach zu empfangen; er ist etwa eine halbe Stunde bei uns geblieben, Abschied genommen und von uns bis an die Kutsche begleitet worden, da wir dann nit weggegangen, bis man gefahren.

Wir sind nachgehends noch zweimal bei ihm gewesen, als auf den Neujahrstag und ehe wir verreiset, haben in aller Confidenz unsere Visite gemacht, ohe Anmelden, so er sehr gut auf-

genommen, und uns durch seine Hofherren revisites erstatten lassen.

Acht Tage nach meiner Ankunft hat auch das Hochwürdige Domkapitel von Arlesheim sowohl den Herrn Ehrengesandten von Bern als mich durch Herrn von Hagenbach und Landenberg komplimentiren lassen; diese Herren hatten Kragen und Mäntel an, und weil wir dazumal verreisen mußten auf den Grenzaugenschein, konnten wir ihnen keine Revisite erstatten, so sonsten in loco, das ist, im Wirthshaus geschehen wäre.

Weil nun sowohl Herr Coadjutor, das Domkapitel, als auch Herr Weihbischof mir viel Höflichkeit erwiesen, hat es sich auf die heil. Christferien sehr wohl geschicket, Revisite zu erstatten, da insonderheit Herr Weihbischof nach vernommener meiner Intention mich sehr freundlich auf eine Mittag=Suppen einladen lassen. Da nun die Herren von Basel meinen Entschluß verstanden, haben sie mir eine mit 6 Pferden bespannte Kutsche vor das Haus gestellt, und ist Herr Kaplan von Arlesheim gekommen, mich zu begleiten; nachdem ich also zuerst nach Dornach gereiset, und meiner Andacht bei den Kapuzinern gepflogen, habe ich es also eingeleitet, daß ich gegen 11 Uhr bei Herrn Weihbischoffen Haus angekommen, der mich gar höflich bewillkommet, und, da mich informirt, ob ich zu Herrn Coadjutor (als welcher Unpäßlichkeit halber bei ihm einquartiert und vier Wochen nacher gestorben) kehren konnte, um ihn meines Respekts zu versichern. Man hat mir bedeutet, daß er eine gar schlechte Nacht genossen, in starker Crisi liege, und an seinem Aufkommen gezweifelt werde; darauf habe ich den Herrn Kaplan noch vor dem Essen zu Herrn Domprobsten geschickt, um zu vernehmen, ob ich ihm meine Visite erstatten könne; da ich indessen auf den Weg mich begeben, habe ich bei ihm alle Herren der Stift angetroffen, maaßen sie ihm die heil. Christferien angewünscht, mithin der Gelegenheit mich bedienet, und forderst Herrn Domprobsten, und nachgehends übrigen Herren für mir erwiesene Ehre Dank erstattet, die heiligen Ferien angewünschet und meine Dienerschaft angetragen, worauf Herr Domprobst mir geantwortet, und nach beendigtem Kompliment übrige Herren sehr höflich und freundlich sich erzeigt, wie sie dann auch, ehe die Vesper angegangen, in corpore kommen und Revisite mir erstattet.

Bei dem Mittagspeisen war auch Herr Baron von Ramschwag sammt seiner Liebsten, des Fürsten Niece; bin also in dieses Herrn Bekanntschaft gerathen, der mir nachgehends zu Basel vor dem Abschied Revisite gegeben.

Gegen 4 Uhr, da wegen der Unpäßlichkeit Coadjutoris alles in Sorgen, bin ich aufgebrochen, und wiederum nach Basel verreiset, allwohin Herr Kaplan mich auch begleitet, da dann dem Kutschner für seine Mühe einen 3 Gulden-Thaler verehrt, wie auch bei Herrn Weihbischoff 2 Thaler in die Küche, dann für die Bestallung konnte man nichts fordern, weil die Pferd und Bediente auf meine Kosten in dem Wirthshaus unterhalten wurden.

Da die Herren von Basel vernommen, daß wir das kostbare holbeinische Stück oder Kreuzigung Christi sehen möchten, haben sie in der vorletzten Session, die da in dem hinfließenden 33 Jahr gehalten worden, solches uns wissen lassen: ist die Wahrheit zu gestehen, sehr rar, absonderlich sind die Farben annoch so lebhaft, daß an selbigen kein Abgang gespürt wird, ohnerachtet schon zwei Secula seit Ausfertigung des Stucks und dem Leben des berühmten Holbein verstrichen. Es haben uns diese Herren erzählt, daß der Churfürst in Baiern, des dermal regierenden Herrn Vater für dieses holbeinische Gemälde 30000 Gulden anerbothen, doch mit baierischem Salz, und nit mit baarem Geld zu bezahlen. Sie ersuchten uns auch, daß wir ihre übrigen Raritäten besichtigen wollten, welches Anerbieten zur Verkürzung der Zeit wir dann willig angenommen, sind auch folgsam in Begleit zweier Rathsherren und Herrn Doktor Stadtschreibers zuerst nach der Kunstkammer der Herren Fäschen gefahren, von dem Hauspatronen, der allezeit der älteste von der Familie, und ihm Besitzweise als ein Fidei Commissum zukömmt, empfangen, und uns sehr viele holbeinische und andere rare Gemälde, Antiquitäten, nummi Consulares et Imperatores gewiesen worden; ist würdig gesehen zu werden, und von großer Kostbarkeit für einen Partikularen in der Schweiz.

Von dannen hat man uns in die Bibliothek geführt, haben in selbiger viel kostbare Manuscripte, Bücher ꝛc., der ersten erfundenen Druckereikunst, nebsthin in dem innern Gehalt einen im Grab liegenden Christum von dem Holbein, so meines Erachtens das Allervornehmste zu sehen gehabt. Antiquitäten von

Medaillen, eine Venerem und Mercurium von Metall, die sehr schätzbar, wurden uns gewiesen, haben sowohl an dem eint als dem andern Ort jeder eine Dukaten Trinkgeld verehrt. Eben also, nachdem uns ihr Zeughaus gewiesen worden, haben wir uns mit dem Trinkgeld verhalten.

Auf eingefallenen Neujahrswechsel, sind des Morgens Herr Doktor Stadt- und Herr Rathschreiber mit der Farb zu uns gekommen; haben jedem sonderbar Namens ihrer Herren komplimentiret, zu Mittagszeit erschienen die Herren Häupter, und verschiedene des Raths, welche dann particulariter zu eingetretenem neuen Jahr Glück wünschten, mit uns zu Mittag gespiesen, nachgehends des andern Tags von uns denen Häuptern die Revisite erstattet worden; jedoch ohne Orts-Farbe.

Weilen auch Ihr Durchlaucht, vermittelst zweier seiner Hofjunker uns die Ehre erwiesen, das neue Jahr anwünschen zu lassen, haben wir auch gegen vier Uhr Nachmittag den Weg vorgenommen, sind ohne ferneres Anmelden in die Tafelstuben getreten, und erwiesene Höflichkeit mit gleicher Ehrbezeugung vergolten; er hat die Vertraulichkeit sehr gefällig aufgenommen, haben dorten ein paar Stunden mit Spielen und Tabakschmauken nach Hofssitte zugebracht, und gegen 6 Uhr den Rückweg genommen.

Indem nun auch wegen roher Witterung alle Truppen sich in die Winterquartiere begaben, wir nunmehr übrig, und auch entlassen zu werden an die Herren von Basel begehrt, sie aber Höflichkeit halber unsere Ablegation verzögerten, haben wir beidseitig an UGHHrn. und Obern geschrieben, welche dann, da ohnedem der in dem Schirmwerk aufgeworfene Termin verflossen, an löblichen Stand Basel geschrieben, und unsere Demission verlangt: wir haben empfangene Schreiben dem regierenden Haupt in ceremoniali überbracht, um Beförderung der Sachen angehalten, wie er uns auch versprochen, Samstag vor Rath und den darauf folgenden Montag vor Räth und Burger anzubringen.

Nachgehends, da die letzte Session gehalten worden, und wir alldorten uns bei der Beendigung gegen dem Dreizehner Rath bedanket, um die viele Höflichkeiten, Kosten, Geduld ꝛc. haben wir von allen vier Häuptern, als auch Herrn Stadt- und Rathschreiber, dem wir zuvor noch keine Visite erstattet hatten

Abschied genommen, so alles mit der Farb geschehen, auch nit ermangelt, Ihro Durchlaucht diese Höflichkeit zu erweisen, jedoch wie allezeit aus Partikular=Freundschaft.

Den 13ten Jänner, nachdem sie sich durch den Herrn Großweibel anmelden lassen, sind gegen neun Uhr die Herren Häupter, der gesammte Dreizehner Rath, wie auch noch sieben andere Rathsherren in ihrem Staats=Habit kommen, und, da wir unten an der Stiegen sie empfangen, und, wir bei dem Eingang das Ceremonial wiederholet, haben sie sich in der obern großen Stuben in Cirkel gestellt, durch Herrn Stadtschreiber ihr Danks= und Abschiedskompliment machen lassen, so wir auch beantwortet, und, da wir nachgehends in das innere Zimmer getretten, hat Herr Zunftmeister Falkener uns geöffnet, daß seine gnädigen Herren ihm befohlen, gegenwärtiges Recreditiv uns zuzustellen, nochmalen zu danken, und mit dem Schreiben einen Dankpfenning zugestellt, so er gebeten, daß wir annehmen wollten, nicht als eine Belohnung unserer Mühe, sondern als ein Zeichen ihrer besondern estime, wozu wir endlichen uns persuadiren lassen, und machte das Regal ohngefähr 27 Dukaten aus.

Auf solches ist eine herrliche Tractation gefolget, und ist man bis gegen fünf Uhr beisammen gesessen: uns haben die Herren befragt, auf welche Zeit wir zu verreisen gewillet, und da wir die Stund auf 8 Uhr gesetzet, ist morndrigen Tags alles parat gewesen. Der Herr von Bern mit seinen zwei Herren Deputirten in eigener mit sechs Pferden bespannten Kutschen, meine zwei Deputirten begleiteten mich in einer von vier Pferden, und folgte noch eine andere vor die Parade mit andern vier Pferden bespannet; ungefähr 25 junge Herren thaten uns begleiteten, die Burgerschaft (verstehe im Quartier) stund unter dem Gewehr, nebst der Garnison, und einer Kompagnie Grenadiers, und man begleitete uns bis nach Liestal, allwo auch wiederum, wie beim Eintritt, also auch in allen Dorfschaften, die Mannschaft unter dem Gewehre stund; dorten haben wir zu Mtttag gespiesen und sind gegen zwei Uhr aufgebrochen, haben uns allseitig beurlaubet, und hat der Herr von Bern nach Wallenburg, ich aber nach Homburg unsern Weg fortgesetzt, ihn begleitete der Landvogt von Wallenburg mit Herrn Schultheiß von Liestal, mich aber der Herr von Homburg mit Herrn Stadtschreiber Huber, da ich dann in der Vogtei eingekehrt, so ich aber nit gethan hätte,

wann nit Herr Oberstzunftmeister Falkener mich gebetten hätte, seinem Herrn Tochtermann diese Ehre zu gönnen.

Morgens darauf begleiteten diese Herren mich bis auf die Grenzscheide, allwo Herr Landvogt zuerst empfangen worden, und nachdem er abgestiegen und Namens seiner Herren ein Compliment gemacht, welches ich ihm verdanket, bin ich bis nach Dagmersellen zum Mittagessen, zum Nachtessen aber nach Sursee gefahren, und letztlichen um 1 Uhr nach vollbrachten 49 Tagen wiederum in Luzern eingetroffen.

Da wir von Basel verreiset, hat Herr Ehrengesandter löblichen Standes Bern sich mit mir unterredet, der Trinkgelder halber, als folget: erstlichen in die Kanzlei ein jeglicher 4 Louisd'ors, der Wirthin 4 Dukaten, in Stall und Küche 5, dem Kutschner 1 Louisd'or (verstehet sich allzeit ein jeder). Item habe ich zu Liestal in Küche und Stall gegeben 9 Gulden, soviel bei Herrn Landvogt zu Homburg, ferners hat es noch hin und wieder Trinkgelder gegeben von weniger Importanz.

Löblicher Stand Basel hat alle Köstten ausgehalten, die in dero Gebiet und Landschaft aufgegangen, jedoch hat es meine Gnädige Herren noch gegen 500 Gl. betroffen zu bezahlen, und dies wegen der Reise, Trinkgeldern, Knechten und Pferdlohn, da ich immer zwei Pferde behalten, auf daß ich im Falle der Noth einen Bedienten ohnverweilt abschicken konnte, und dann letzlichen hat man mir einen Taglohn, als des Tags 2 Gl. 20 ß. auch gut machen müssen.

Als den 25sten März 1744 die Kehre abermal meine Gnädige Herren betroffen, einen Repräsentanten zu schicken, haben Hochdieselben meine Wenigkeit ernennt, da dann solches übernehmen müssen, und habe ich im Hinab- und Hinaufreisen 58 Tage verzehret, weil der löbliche Stand Basel eine Prolongation von 8 Tagen erhalten. Neben mir ist Herr Amtsbürgermeister von der Stadt St. Gallen gewesen, Herr Friedrich Girtaner, ein Herr von 72 Jahren, doch ganz gesunder Natur und fertigen Verstandes. Ich habe mich der vorstehenden Relation wohl bedienen können, habe einzig gefunden, es sei beizufügen, daß, wie wir von Liestal zu Basel angelangt, ich

das Creditiv durch meinen Sekretär (welchen meine Gnädige Herren mir zugegeben, um die Gesandschaft desto ansehnlicher zu machen, wie man dann dessen fast sich nit entbehren kann) des Tags darauf Herrn Amtsbürgermeister überschicket und zugleich anhalten lassen, wann etwan gelegen sein würde, daß den Herren Häuptern die erste Visite könne abgelegt werden, und, da solches auf Nachmittag gestellt worden, haben wir uns mit den zwei Herren Sekretariis, denen Ueberreutern in der Farb dorthin verfüget, doch nit im Kragen und Mantel, sondern Degen und Stock, und also unsere Curialia geben. Weil der ungarische Herr Botschafter, Herr Marquis de Prie, sich dorten eingefunden, haben wir ihm auch eine Staatsvisite in Kragen und Mantel abgelegt; die zwei Ueberreuter gingen vor der Kutsche, und in einer andern fuhren unsere zwei Sekretärs. Man ist wie billig ganz langsam gefahren. Wir haben aber keine Revisite empfangen, deßwegen sind wir bei dem Abschied nur particulariter, ohne Farb und ohne Kragen und Mantel dorthin gefahren, ist an diesem noch zuviel gewesen, allein die Ort sollten solches ahnden, weilen dies schimpfliche Traktament auf sie fallet.

Wegen den Trinkgeldern hat es auch eine Aenderung gegeben, weil die vorherigen Gesandten es anderst eingerichtet, deme wir auch fast Folge geleistet.

Der Frau Küderin oder Wirthin beim wilden Mann, allwo wir logiret waren, 4 Dukaten ein jeder, im Stalle 100 Batzen ein jeder, Luzernerwährung, denen Mägden ein jeder 2 Dukaten, dem Kutschner von der Stadt ein jeder 100 Batzen, denen Bedienten in der Farb ein jeder 12 Gulden Luzernerwährung; dann, wo wir zu Gast geessen, haben wir allezeit einen Kronthaler gegeben; zu Liestal 6 Gulden Luzernerwährung, sowohl im Recipiren als Dimittiren; im Stall 3 Gulden. Eben also, wo man übernachtet. Im Baslerbiet, vier Reutern, so uns bis Oltingen von Liestal begleitet, jedem 10 Batzen, wenn wir in Kutschen gefahren, oder Gärten und Häuser besuchet, nimmt Jedermann gern Trinkgeld, eben also im Zeughaus, Rathhaus, Bibliothek hat es auch einen jeden einen Kronthaler gekostet.

Bei dem Abschied sind wir auch wieder zu den Häuptern gegangen, die Ordnung ist: zuerst zu Herrn Burgermeister im Amt, dann Herrn Oberstzunftmeister im Amt, nach diesem zu

Herrn Ex-Burgermeister und seinem Herrn Oberstzunftmeister, bei dem Abschied sind wir auch zu Herrn Stadtschreiber gegangen.

Visiten haben wir auch erstattet denen Herren, so uns abgeholet, und denen vom Dreizehner Rath, so uns auch visites gemacht; solches ist aber alles nach Kommlichkeit geschehen, und wenn man sich einmal angemeldet, und sie nit angetroffen, ist man nit mehr schuldig dorthin zu gehen, oder man wolle es gerne thun.

Concilium von Trient,

in wie fern dasselbe in der helvetischen Republik Kraft habe.

Die erste dieser Schriften ist zur Zeit der Anwesenheit des Päpstlichen Nuntius Passionei in Luzern (1725 und 1726) der die Republik wegen einem störrischen, ungehorsamen Pfarrer von Udligenschwyl, welcher des Landes verwiesen worden, mit Rom in einen schweren Zwist verflochten hatte, verfaßt worden; und die zweite 1748, als Acciajuoli, eben auch Nuntius, die Beeidigung der Laien, bei obschwebenden Prozessen, gefordert, und den Anstand zu Rom anhängig gemacht hatte. Daß Luzern beide Male bei der Verfechtung der Gerechtsame und der Uebung kurz auf der Souveränität beharret, beweisen die Rathsbücher und ununterbrochene Handhabe derselben.

I.

Franz Joseph Meyers gesammelte Beweise aus dem Luzerner Archiv, daß das Concilium von Trient in der Schweiz anders nicht angenommen worden, als quoad sacramentalia et dogmata fidei.

1549. Litt. D. Fol. 159. Bischof Christof beschreibt eine Synodum nach Markdorf. Die vier Ort Luzern, Uri, Schwyz und Zug lassen ihre Priester nicht gehen. Der Bischof soll zuerst melden, was für Propositionen dorten werden gethan werden; sie seien gut katholisch. Der Bischof wollte ihnen das Concilium von Trient anhenken, was sie besorgten, und darum ihre Geistlichkeit nicht gehen lassen wollten.

1557. Litt. D. Fol. 181. In der Verkommniß zwischen dem Bischof und den V alten Orten stehen folgende formalia: „Wir obbemeldter Bischof Christof sollend und wollend auch die „gemelten Eidgenossen, und die Ihren Geistlichen und Weltli=

„chen Personen, bei ihrem alten löbl. guten Herkommen lassen „bliben, und sie witer nit drängen, wie sie das bis dato von „Altem hergebracht haben, und von unsern Vorfahren bisher „gehalten worden ist.“

1567. Litt. D. fol. 195. Des Ritter Lussis Instruktion auf Trient war:

„Er sich nit witer inlassen solle, denn das zu guter Reformanz wahrer alter katholischer Christlicher Religion und Glauben zu befördern dienstlich: Mehreres werden meine Herren „nit einwilligen, was zum Abbruch ihrer Fryheiten und habenden Gerechtsamen, auch löbl. alten hergebrachten Bräuchen zu „Nachtheil, Enderung und Verkleinerung reichen möge. Weilen Wir aber aus Ihr fürstlichen Gnaden Mandat verstanden, „daß unter anderm den Geistlichen zugeschrieben worden, Inhalts: daß sie versprechend und gelobend, in guten Trüen an „Eidsstatt, fest und angenehm zu haben alles und iedes insonderheit, was durch die Gesandte (Bischöflicher Hochwürdigkeit „Procuratores) in vorgedachtem Synodo in Ihr fürstlichen „Gnaden Namen gethan, gehandelt und gesprochen wurd; mit „Verbindung aller und jeder, Ihr der Geistlichen ligend und „fahrenden Gütern auf gegenwärtig und künftige Zitten, und „jeder Sachen des Rechtens, oder geschehenen Anziehung darzu „nothwendig. — Will aber söllich möchte zuwider sein, und „zum Nachtheil reichen an ihren habenden Regalien, Freiheiten „und Gerechtigkeiten, denen, die da Lähenherrn der Pfründen in „ihrem Lande und Gebieten, und rechte Schirmherrn sind der „Kirchen und Gottshüser, haben selbige Geistliche, wie billig, „Unsrer Herrn und Obern Rath ghan. Haben unsre Herrn sie „nit anderster Gestalten abfertigen wollen, denn mit Befelch, „daß sie sich keineswegs anderst einlassen sollen, denn so, daß „es unsern Herrn und Obern der V Orten, an ihren Freiheiten, habenden Gerechtigkeiten und löblichen Bräuchen, in allweg, ohne Nachtheil sein, hiemit allein zu reformieren, wo „etwa Mißbräuche in der Kirche eingerissen, und den Weltlichen „seit der jetzigen letzten Glaubesspaltung, Ergernuß bringen, selbiges mit guten Exemplen Geistlichen und Weltlichen vorzutragen, zu verbessern, was nothwendig sein möchte der Kirchen vorzustehn, das mögen unsere Herrn und Obern wohl „gestatten.“ —

1569. Litt. E. D. fol. 189. Im Vortrag des Konstanzischen Gesandten zu Baden, bei den VII katholischen Orten begehrt der Bischof einen Synodum, und namset die Einführung des Concilii von Trient. — Wird ad referendum genommen.

Fol. 193. Die Antwort ist erfolget: „So die geistlichen „Fürsten und Prälaten reformieren werden, wollen meine Gnä„digen Herrn ihre Geistlichkeit, jedoch ihrer Freiheit, Privile„gien und Hoheit, auch Gewohnheit, Regalien und Läbenhaft „ohne Schaden und unvergreiflich, auch reformieren lassen, und „einmal ihre Priester daheim lassen bleiben." —

1571. Litt. A. fol. 84. Der Papst verwundert sich, daß man hiesiger Orten das Concilium von Trient nicht haltet, und wollte, daß es gehalten werde.

1572. Litt. C. fol. 222. Die Priesterschaft erklärt sich: wollen den Artikel ihrer Reformation des Concilii tridentini, auch des Breve Pii V., des Synodi und der Canonen geloben; jedoch ü w e r U n s e r G n ä d i g e n H e r r e n u n d O b e r n, J u r i s d i k t i o n u n d M a n d a t v o r b e h a l t e n.

1579. Litt. C. fol. 495. Publicatio ex concilio tridentino der Sakramente halber, Tauf- und Ehesachen, wie solches noch jährlich verlesen wird ab der Kanzel im Hof.

1591. fol. 266. Man sagt uns so viel von dem Concilio von Trient und wir begehren daher Lütterung, wie weit uns das Concilium verbinde oder zu verstehen sei. Die Geistlichen haben niemal an die Lütterung oder Auslegung kommen, sondern haben wollen, daß man ohne Auslegung das Concilium blinder Dingen annehme, wohl wissend, daß wo es zur Partikular-Explikation käme, unsere Jurisdiktion an die Geistlichen fallete; daher auch anders nicht, als die Sacramentalia angenommen worden, und dadurch ist man bei den alten Brüchen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten verblieben.

Litt. A. fol. 252 et sequens. Die 62 Klagartikel wider die Geistlichkeit, welche meine Gnädige Herren den Bischöflichen Deputirten vorgelegt, haben sich in die Visitation verschlossen, und wurden ihnen hauptsächlich zwei angebracht.

1592. Litt. B. fol. 28. Primo, daß keine Ordnung, und die Geistlichen nicht gestraft werden.

2) Daß keine Administration des Rechtens ist, und wird denen Layen gegen denen Geistlichen kein Recht gehalten.

Hier folget die läre und kaptiose Antwort der Bischöflichen.

Der erste Punkt beruhe eines Theils, oder mehrentheils auf dem Concilio tridentino. Sie begehren zu wissen, ob Wir denselben und denen alten Kirchensatzungen, der geistlichen Jurisdiction und Personen, item der Kilchengüter und Geistlichen Gerichtshalber geleben wollen.

Antwort der weltlichen Herren Deputirten.

So viel das Concilium belange, können sie diesmal keinen Bescheid geben, dieweil ihnen der Inhalt und die berührten Punkte, oder was sie vermeinen, Uns antreffen möge, nit eröffnet; begehren deßhalben es schriftlich zuzustellen, damit man sich darin ersehen, und darüber antworten könne.

Die Herren Bischöflichen haben darauf etwelche Punkte des Concilii tridentini, und anderes, die geistliche Jurisdiction betreffend eröffnet, und Bescheid darüber begehrt; dieweil aber selbige wichtigen Inhalts gewesen, hat man sie hinter sich, an meine gnädigen Herren zu bringen genommen. — Weiters ist hierüber nichts beschlossen worden, als was hernach ratione der Aufrichtung des bischöflichen Commissariats und selbiger Concordaten verhandelt worden.

Wann also, welches unsere liebe Nachkommenschaft wohl bemerken soll, so viele klare Proben vorhanden, das Concilium anderst nicht als quoad Sacramentalia angenommen worden; wie darf man denn so dreist von Rom aus behaupten, wie unser Agent Giuliani anno 1726 in dem Udligenschwyler Geschäft geschrieben: Wir haben unter dem Nuntio Vulpio anno 1560 das Concilium angenommen, da doch seit gedachtem 1560. Jahr alle obbezeichnete Anzüg darwider sind. Man kann eine Republik überraschen, wenn man darin zu leichtgläubig wäre, gestalten noch dem Rath, noch der Kanzlei dergleichen Acta unbekannt sein können. Das Rathsamste ist also, nicht alles gleich zu glauben, was von Rom kömmt, sondern in unserm Archiv auch nachzuschlagen, da man denn uffinden wird, daß in derlei Materie, als welche unter geistlichen Immunitäts-Pretexten unsere weltlichen Regalien hauptsächlich angreifen, unsere liebe Voreltern sich ernsthaft, obrigkeitlich und christlich gewehrt haben.

Warum hat denn Herr Landammann Lussy (wie in dem Konzeptbuch Litt. C. fol. 397 von ihm ein Brief zu finden) an die katholische Ort geschrieben: Sie sollen doch einmal das Concilium verkünden lassen, man habe ihn zu Trient angehalten zu schwören: daß Er's und die Ihne geschickt, halten wollen? — Er hätte wohl mehr schwören können, als seine Kommittenten halten.

Warum haben denn Unsere gnädigen Herren bis dato die Collatur der Pfründen behalten, die ihnen doch der Nuntius Bonhomo kraft des Concilii rund abgeschlagen? Warum richten sie über Gülten, Zins und Zehnten, geistliche Güter, Administration der Spitäler, geistliche Testamente? Warum halten sie ob dem Gesetz; daß die Geistlichen keine liegenden Güter acquiriren sollen, keine Kapellen, Kirchen, Klöster bauen; richten über Fähl und Ehrschatz; nehmen Kirchen- und Klösterrechnungen auf ꝛc. ꝛc. Alles wider das heil. Concilium und die Canonen. — Man observire nur wohl, was oben unter anno 1591 fol. 266 in Kurzem, aber alles Enthaltendem, begriffen ist.

Man wolle auch wohl observiren, was Herr Schultheiß Jost Pfyffer gemeldet: „Man soll sich nit mit ihnen inlassen, sie „mißbrauchen unser fromme Einfalt; ihre frommen Voreltern „haben ihre Nachkommenschaft treulich gewarnet, wolle ihre „Nachfahrer auch gewarnet haben.“ —

So bei dieser gegenwärtigen Zeit eben auch geschehen kann, um der Erfahrenheit willen, wie man mit Uns ab Seite Rom, Konstanz, Nunziatur und aller Geistlichkeit, bei dem Udligenschwyler Geschäft umgegangen, zu gutem Nutz, Trost und Aufrechthaltung des von Gott uns gnädigst verliehenen freien Regiments, man deßhalben eben auch soll gewahrsam sein.

Daß sie sich mit glatten, glinden höflichen Worten von denen Nuntiis nicht wollen lassen einnehmen, und glauben, daß kein Minister von dem Römischen Hof in die Eidgenossenschaft abgesandt wird, um von Stands wegen fürstliche Stands-Geschäft mit den Päpsten zu vollführen, weilen man keine deren hat, sondern als ein Bischof oder Visitator, und der allein den geistlichen Sachen abwartet, das Tribunal versiehet, die geistliche Immunität zu erhalten suchet, und dieselbe mit Unterdrückung der weltlichen Gewalt und Regiments, Kraft seiner Instruktionen immer suchet höher zu treiben.

Daher mit Hervorsuchung der ihnen hierzu dienlichen Texte aus den Conciliis, Decretalibus, jure pontifice, Canonisten, Casuisten, Summisten etc. die Gewissen der Leichtgläubigen und Unerfahrenen suchen zu beängstigen, eines Theils; anderntheils aber der Unwissenheit und Unerfahrenheit Anderer sich vortrefflich zu bedienen wissen, und noch auf andern Wegen wirken, indem sie den Gewalt in Handen, und ein und andere die Hoffnung haben können, ihre Kinder in dieses oder jenes Kloster, ringer anzubringen.

Hauptsächlich aber, und bevorderst, haben sie die regular und irregular Geistlichen an der Hand, welche die Herzen der gemeinen Unterthanen und des gemeinen leichtgläubigen Volks in ihrer Gewalt haben, denenselben die geistliche Gewalt über die Weltliche, ohne die behörige und zulässige Distinktion, heimlich und offentlich erheben; wodurch das weltliche Regiment verkleinert, verächtlich gemacht und nach und nach unterdrückt wird. Man solle also solchen Allegationen nicht allsogleich Glauben beimessen, weil diese von den weltlichen Ständen und Obrigkeiten besonders der Ultramontanis, niemals angenommen, noch publizirt sind, auch den weltlichen Gewalt völlig destruirten.

Gefährlich ist es, mit denen Herren Nuntiis oder Bischöfen in Traktaten sich einzulassen, weilen man mit ihnen nichts gewinnt, sondern allezeit verlieret. Sie geben nur gute Worte, eitle Versprechen, Aequivocationen, halten nichts, fahren mit ihrer pretendirenden Gewalt fort, wie man in denen Visitationen und dabei verpflogenen Unterredungen auf beidseitig errichtete Traktaten und Erläuterungen der Concordaten öfters und erst neulich erfahren. Sind lauters Luftwerk, so man in diesen Terminis in einem Brief an Herrn Bischof zu schreiben, kein Bedenken getragen.

Es würde demnach das Beste sein, man beziehe sich auf unsrere lieben Altvordern und bishin geübte Satz, Ordnungen, Recht, Gerechtigkeit, Privilegien, Regalien, gute Ueb- und Gewohnheiten und exerzieren solche auch. Denn Wort ohne Werk ist ein todtes und verlornes Wesen, und so wir zu keiner Execution schreiten, so verlieren wir unser Recht, die andern lachen nur unser, lassen uns zappeln und zanken, und fahren immer fort, auf uns zu gewinnen.

II.

Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Luzern, vor und nach dem Concilio zu Trient, bis heut zu Tage vertheidiget hat. — Gezogen aus dem Beschluß einer, wegen dem 1748 obgeschwebten Beeidigungs-Handel, von Franz Urs Balthasar verfaßten Schrift.

Der Streit zwischen der Republik Luzern und der Nunziatur haftet in Folgendem. Die Obrigkeit hat eine anno 1681 errichtete und der Ordonnanz einverleibte Landesordnung, Kraft welcher ihre Unterthanen von Niemand andern, als denen von ihr gesetzten Amtsleuten sich sollen beeidigen lassen: — herentgegen fordert die Nunciatur, daß in Sachen, welche vor ihren Richterstuhl gelangen, und durch Kundschaften müssen entschieden werden, die Citation zwar durch die Amtslüt, die Beeidigung der Kundschaften aber vor ihrem Richterstuhl beschehen müsse.

Nach reiflichem Erdauern des von Herrn Nuntio eingelegten Memorials hat der Stand Luzern sich entschlossen, bei seinem Recht zu verharren, und hat seine Erklärung, durch zwei deputirte Herren, dem Herrn Nuntio wüssend gemacht. Die Ursachen seines Entschlusses waren folgende: daß wenn eine ruhige Possession von 62 Jahren kann umgestoßen, eben so wohl eine andere von hundert und mehr Jahren könne vernichtet werden. Die Herren Commissarii haben es wörtlich beobachtet, zerschiedene causae sind appellirt und beendiget worden, jetzt aber will es nicht mehr anständig sein, warum? weil man des Raths Standhaftigkeit prüffen, und wegen den zweierlei Meinungen, und seiner etwelchen Zertheilung, große Hoffnung schöpfet zu siegen. Man lobet, man drohet, man wicklet auf, und dieses manipuliren, dieses locken und versprechen, wird bei allen unsern alten Gebräuchen wiederholt und versucht werden, bis wir letztlich mit Nachgeben und heikelm Gewissen zu äußerster Noth und Verzweiflung werden getrieben, und mit Zerrüttung des Stands, oder der Religion, werden müssen Luft schöpfen.

Daß dieses aber werde, ja müsse erfolgen, bedarf es Mehreres nicht, als alle unsern alten Gebräuch und Gewohnheiten, welche wider die Canones und das Concilium tridentinum lau-

fen, anzusetzen, und zu beherzigen, was darauf nachfolgen werde, nit gleich in der ersten Abänderung, sondern wann man recht in dem Sattel und gesteift sitzet und stehet. Wir werden ohne Anstand gewahren, wie gut und nöthig es seie, der obschwebenden Prätension sich zu widersetzen.

Primo. Das Collatur-Recht der hiesigen Probsteien, Chorherreien, Pfarreien und Kaplaneien, streitet wider die Canones und das Concilium zu Trient. — Der Legat Bonhomus, Bischof zu Vercell, hat dieses Recht anno 1579 den katholischen Orten förmlich angestritten, und abschwatzen wollen, hat aber von Niemand, als dem Kanton Freiburg etwas Beifall gefunden. — Herr Nuntius Bicchi hat bei der Election des Probsts zu Münster, unser habendes Recht aufgefordert. — Herr Nuntius Passionci hat bei Herrn Schultheiß Dulliker eröffnet: daß das Collatur-Recht denen Weltlichen, ohne Special-Indultum nicht gehöre. Auch der dermalige Nuntius Acciajuoli hat einem hiesigen Rathsglied gemeldet: Er könne sich nicht genugsam verwundern, daß dem päbstlichen Stuhl, bei so vielen geistlichen Beneficien, keine Nomination vorbehalten sei. — Ist also genug erwiesen, daß die Nunciatur nach unsern Collatur-Rechten geize, und auch pretendire, und bei einem nit standhaften Rath in toto aut parte, zu erhaschen trachte.

F o l g e r u n g.

Wann Luzern, im Theil, oder Ganzen des Collatur Rechts verlustig gehet, so ist der Schimmer seines Ansehens, Gewalt und Freiheit nicht nur verdunkelt, sondern ganz erloschen aus folgenden Ursachen. Bekannt ist, daß die Geistlichen wegen Hoheit ihres geheiligten Charakters, sich weit über die Weltlichen erschwingen, besonders wo sie den Meister spielen, oder anderer Hülfe nicht bedürfen.

Wir können dieses mit Händen greifen, und tägliche Proben einholen, wo ein Beneficiatus nichts mehr zu verlangen, oder einigen Verdruß zu besorgen hat. Strafe und Belohnung sind die Wegweiser der Ehrerbietigkeit; und sollte die Nunciatur sich eines solchen Rechts durch List, Fund oder Drohung, bemeistern, und darin fest setzen mögen, weilen Besetzen und Entsetzen in dero willkührlichen Handen, würde das Augenmerk der Clerisei auf Niemand als ihren Bestrafer und Belohner gerichtet

sein, und selbe, wie billig, wenig Achtung gegen ihre natürliche Obrigkeit hegen. Nebst dem, da die Reichthümer des Staats in dem Schoos der Geistlichkeit liegen, als welche von Zehenden, Bodenzinsen, Fähl, Ehrschätzen, milden Stiftungen, Messen, Almosen, jährlich wenigstens eine Million Gulden einsacket; würde sich das hohe Ansehen mit dem Reichthum vergesellschaften. Wer sollte nicht begreifen, daß Reichthum und Ansehen die obrigkeitliche Gewalt nach sich ziehen würde, einfolglich die Landesobrigkeit saft= und kraftlos stets mit einander im Gefecht, auch die Stunden des Raths mit unnützen Kämpfen und Streitigkeiten müßten zerschleißen; weilen ein passionirter Eifer für die Nuntiatur und geistliche Rechte aller Orten sprossen würde, besonders bei jenen, die ihre Kinder in Klöster oder mit geistlichen Beneficien auszustatten des Vorhabens, mithin die Nuntiatur im Rath und zu Land, die Meisterschaft an sich reißen, und der Fette des Landes sich bemächtigen würde, eine Fette, die wir doch mit reinen Händen, bis auf diese Stunde der Geistlichkeit verwahret haben. Denn ohngeachtet man von Anfang einen uninteressirten Eifer in hohem Tone anstimmte, so könnte jedoch der Italiener seine anerborne Neigung, geistliche Goldtinktur einzusaugen, in die Länge nicht missen, noch ändern, und hätten dieses Schicksal nicht allein die Weltpriester, sondern die wohlbegüterten Stift und Klöster im gleichen Maaße zu gewärtigen; maaßen es denen Welschen an Vorwänden niemals gebricht, ihre Anträge mit scheinbaren Farben zu verkleistern, um der aufrichtigen Einfalt der Deutschen eine Brille auf die Nase zu setzen. Geben wir aber zu, die Nunciatur sättigte sich mit Wenigem, als von jeder Gattung eines, oder des 10ten Beneficii, das ledig fallete, zu besetzen; so ist doch gewiß, daß es an Ohrentragern und Maulfreunden, wegen Hoffnung was zu erhaschen wimmeln würde, und wie andurch, wegen anklebender Schwachheit, man weniger bei Kräften sein dürfte, ihren Anträgen und Gesuchen Widerstand zu thun. Aus welchem allem zu schließen, daß wir dieses Kleinod mit Argusaugen bewachen sollen, wollen wir nicht nachwärts mit bittern Zähren den begangenen Mißtritt beweinen.

Secundo. Obrigkeitliches Einsehen wegen der Domestikation der Stiften, Klöster, Pfarreien. Selbe zum Rechnung geben anhalten, ist wider das geistliche Recht.

F o l g e r u n g.

Sobald die Geistlichkeit wahrnehmen sollte, daß aus Furcht und Drohung wir unseres Regiments Vorfahrer Rechte und Gebräuche zu verfechten wankten, oder wohl gar uns von denselben drängen ließen, würde ein jeder der Beherztere sein wollen, der Obrigkeit die Spitze zu biethen, und ihre gravamina zu Füßen der Hl. Nunciatur zu legen wissen. Ist uns nicht erinnerlich, wie bei der Untersuchung, der Einkünften und Aemter des Stifts Münster (1742) Drohwort geflossen, und daß einige von dort aus getrachtet, eine Landesobrigkeit an dero Kastvogteilichem Recht zu bekümmern. Erwägen wir dannethin, wann wir getrennt, und uns zum Nachgeben anschicken, wir dann mit Klöstern, Stift und Geistlichen in Zerwürfniß gerathen, und das Oraculum von der Nuntiatur einzuholen gezwungen sind, wann unser Gegenpart mit glatten Worten, Geld, Verehrungen, Submission und Dependenz bei dem Richter einlangen wird, was für ein williges Gehör ein geschwächter und zertheilter Rath zu gewärtigen habe? Oder wollen wir uns alsdann zur Wehre stellen, wann wir uns freiwillig haben entwaffnen lassen? Oder wird bis auf selbige Zeit das geistliche Bannschwert also verrostet sein, daß man solches nit mehr aus seiner Scheide ziehen kann? Nein, sondern was wir aus Zagtheit missen, das wird, wie Unkraut, uns im Garten wachsen; denn seinem Gegner nachgeben, erreget immer heißere Begierd, mehr und mehr zu fördern, und wird derjene am mindesten angezapfet, der keine Merkmale des Jagens von sich blicken läßt.

Die Rechnungen der Klöster berührend, würde man nicht wohl gutheißen, weil man nicht gerne gestattet, daß die Weltlichen in ihre Karten sehen, nebst daß die obrigkeitliche Hand die unbeschränkte Disposition der Nunciatur hemmen konnte.

Tertio. Ueber die Einkünfte der Spitäler, Spend, Bruderschaften, Pflegschaften und loca pia, eigenmächtig zu befehlen, ist wider des Jus canonicum.

F o l g e r u n g.

Wann Ordens Proseliten, oder Resipiscentes sich bei der Heil. Nunciatur anmelden, um die Nachsicht und Absolution für begangene grobe Fehler zu erhalten, und Herr Nuntius um

derlei irrende Schäflein auf den rechten Weg zu leiten, sich ihrer beladet, kann eine sothane Vermittlung nicht erfolgen, ohne Verzögerung, weil entweder der päbstliche Stuhl, oder der General des Ordens für den Pardon muß belanget werden: weil aber unser Spittel derlei Vaganten länger nicht als auf ein paar Tage den Unterhalt gestattet, so muß unentbehrlich Herr Nuntius dem Seckel den Riemen ziehen, um der Rückantwort zuzuwarten. Sollte nun der Geistlichkeit ein Condominium oder Inspektion der Einnahme und Ausgabe eingeräumt worden, würde die Nunciatur gleich ihren Gewalt ausdehnen, und unsere Spitäler mit derlei liederlichen Geistlichen angespickt werden, und somit wegen ihrem kostbaren Unterhalt, entweder denen nothleidenden Burgern, Landskindern und übrigen laufenden Bettlern, ihr Allmosen schmälern, oder den Spittel zerrütten und zu Schulden bringen. Und sollte so etwas erfolgen, dürften wir uns schmeicheln, daß Rom seine milde Hand aufthun würde? — Ach nein! Wohl aber gnädig erlauben, daß wir anderwärtige Stiftungen könnten einpacken, und denen Spitälern einverleiben, welches gleichviel ist, als einen Plätz aus seinen eigenen Kleidern schneiden, um ein Loch auf der andern Seite zu verdecken.

Quarto. Das Gantrecht über ausgehauste verschwenderische Geistliche würde, als eine nicht geziemende Sache, aufgehoben, und vorgeschützt werden, daß ein solch entehrendes Brandmarken den geheiligten Charakter profaniere, auch das Decorum und die Ehrerbietung gegen die Clerici ersticke.

F o l g e r u n g.

Daß ohne Bedenken und Furcht der Weltliche kann überlistet, betrogen und hintersucht werden, im Gegentheil der Geistliche wie berechtiget wäre, ohne Furcht öffentlicher Bestrafung, seinen Nebenmenschen um Hab und Gut zu bringen.

Quinto, Die Befugsame, über die Testamenter der Geistlichen, auch über Vermächtnisse der Weltlichen an geistliche Ort, item Stipendia rechtlich abzusprechen, läuft schnurstracks wider das Jus canonicum.

Folgerung.

Würde uns dieses Recht abgestritten, so können wir zum Vergelt erwarten, ausgespitzte Köpfe als Operarios, ausnehmend gelehrte Männer als Krankenwärter, in unserer Stadt zu haben; wohlhabliche Wittwen mögen sich freuen, maaßen an Aufwart es nicht ermangeln wird; wohlbemittelte Geistliche dürfen hoffen, trostreich besucht zu werden; ja wer einigen Verdruß gegen seine Erben blicken läßt, dem wird man einen heiligen Weg, sich zu rächen zeigen, der Himmel wird so gutherzigen Leuten himmelweit aufgesperrt, die Hölle verriegelt werden, da doch durch die väterliche Vorsorge einer Landesobrigkeit, vermittelst gestellten Verordnungen sothanen Nachstellungen treffentlich vorgebogen worden, weilen der dem Alter anklebende Geiz vielen den Muth benimmt, sich seines Besitzthums bei Lebszeiten zu entlasten; das bishin vielen, auch öfters dürftigen Erben, wohl zu statten gekommen; da ansonsten manche es lieber Fremden nach ihrem Tod, als den Ihrigen, gonnen thäten, und durch einen Federzug verschrieben haben würden.

Sexto. Ueber Zehenden, Bodenzins, Fähl, Ehrschätz und andere geistliche Einkünfte zu sentenzieren, ist mere ecclesiasticum.

Folgerung.

Beherzige ein vernünftiger Staatsmann, wenn wir diese Herrlichkeit der Geistlichkeit abtreten würden, zu was für einem fürchterlichen Tribunal die Nunciatur erwachsete, was für unerschwingliche Kosten dem Land und der Bauersame zustoßen, und die Appellationen wohl gar bis auf Rom gezogen werden könnten; will nichts melden, daß vielleicht ältere Sprüche würden kassirt, Landes-Ordnungen als widerrechtlich umgekehret; wie viele Augenschein erfolgen und derlei Rechtsumtriebe und Vexationes würden danethin den Unterthanen die Schwachheit der Obrigkeit aufdecken und fühlen lassen, und so würde derselben die Verachtung auf dem Fuß nachtreten, und darauf die Widerspännigkeit, das Rottiren und sich abwürfig zeigen nicht ausbleiben, eben weil Wir uns selbst in einen so elenden Stand versetzet, und nimmermehr, wie unsere Vordern, vor fremden Drang und Uebergewalt uns zu schirmen gewußt, sondern aus einer gefreiten unabhängigen Obrigkeit zu Executorn der Sentenzen der

heil. Nunciatur, und aus Herren zu Knechten geworden. Will von Excommunikationen nichts melden, die gegen die Widerspännige flüssig und gangbar sich äußern dürften.

Septimo. Sektirer, Irrgläubige zu examiniren, zu bestrafen, ja gar hinrichten zu lassen, wer weiß nicht, daß solches aller Orten die Geistlichkeit, als dero Richterstuhl anhängig pretendirt.

Folgerung.

Die jüngsthin sich geäußerte Begebenheit mit dem Sektirer Jakob Schmidlin und seinem Anhang, hat den Rath überzeuget, daß wenn Herr Nuntius Hand an dieses Geschäft geschlagen hätte, wie er es zu thun gesinnet war, und die Landesobrigkeit es ihm gutwillig überlassen hätte, daß dem Uebel gewiß nicht wäre gesteuert worden. Es würde Jakob Schmidlin und die seinen, durch List, Geld und demüthige Ehrenbezeugung, nebst guten Attestaten, sich ritterlich gewußt haben, auszuwinden. Man würde mit Instruktionen und Pastoralbriefen dem Uebel haben abhelfen wollen, und diese verschmitzten Leute hätten unter der Maske heuchlerischen Eifers, ihr Gift nach und nach so ausgebreitet, daß nachwärts Niemand mehr im Stande gewesen wäre, wegen der großen Anzahl dem Uebel zu steuern. Es hätte also die Nunciatur ihr Immunitäts-Recht zwar für sich behauptet, hingegen die Religion, den Untergang des Glaubens im Kanton Luzern, wo nicht in gesammter katholischer Eidgenossenschaft beweinen können, und derlei bittere Früchte wird noch das späte Nachgrübeln der Nunciatur auszeitigen.

Octavo. Auf geistliche Einkünfte Landessteuern zu legen, läuft wider das Jus canonicum.

Folgerung.

Daß aller Orten dem zuwider gehandelt werde, ist eine weltkundige Sache, außert daß Fürsten und mächtige Herren es unter sonderbare Titul vermummen, als Türken-Steuer, Dona gratuita, Cruciata und derlei Ausklügelungen und Scheinbarkeiten. Daß aber auch eine Landesobrigkeit sothanes ausgeübt, thut, ohne die ältere Steueranlagen, die im Jahre 1690 für 12 Jahre angesetzte allgemeine Steuer sattsam beweisen, wo

Räth und Hundert, sammt der Burgerschaft, in verschiedenen Rücksichten, dieselbe erkannt und gegen alle Schwierigkeiten standhaft behauptet. Man hatte gar nicht gut befunden, die Geistlichkeit zu übergehen, sondern ihr im Gegentheil zu verstehen gegeben, daß bei gemeinschaftlichen Anlagen, die zum Ersprießen und Wohlfahrt jedermänniglich abzielten, der geistliche Stand nicht wohl zu eximiren, um so viel mehr, weil die Weltlichen, bei gefährlichen dringenden Zufällen, bemüssiget seien, mit Darstreckung Guts und Bluts ihre so herrlichen als flüssigen Einkünfte zu beschirmen und zu verfechten; hätten also nicht Ursach sich zu weigern, wo es einzig den Seckel betrifft, die allgemeine Last, gemeinschaftlich mit dem andern, zu tragen. Es hatte sich zwar die Geistlichkeit hinter den Immunitäts=Schild zu verstecken beeifert, da aber die Obrigkeit mit der Einziehung der Steuer ohne Unterschied fürgefahren, ist zwar diese Neuerung dem päpstlichen Stuhl geklagt, und durch ein gespitztes Breve das Holla der Obrigkeit angesagt worden, gleichwolen, vermittelst nachdrucksamen und kräftigen Vorstellungen, laut einem zweiten Breve nimmer widersprochen worden.

9. Zoll und Aufläg auf den Hausrath und Früchten der Geistlichen zu legen.

10. Ablosungen der in äußere Klöster vergabten Gülten.

11. Den Kanon beziehen von Besetzung der Pfründen.

12. Nahe Anverwandte auf den Stiftern zu haben.

13. Den Klöstern wegen der Aussteuerungen eine Taxum festsetzen.

14. Das Verbieten den geistlichen Communitäten, Liegenschaften zu kaufen, nebst noch mehr andern Kleinigkeiten; sind alles Sachen, so der Immunität der Geistlichen widrig.

Beschluß.

Obwohlen es dermalen um anderes nicht, als das Beeidigungs=Recht zu thun, das heut zu Tage angefochten und pretendirt wird, so sind jedoch alle übrigen Punkte nicht allein von keiner bessern Eigenschaft, sondern wirklich eingreiflicher denen geistlichen Kirchenfreiheiten; und sollten wir nicht befugt sein,

das einte zu behaupten, so spricht uns das Gewissen auch das andere ab, ja falls alles nach den Gesinnungen der Rigoristen eingerichtet sein sollte, so könnten wir, ohne schwere Sünde, in sothanem Posseß nicht verbleiben. Allein wenn dieses wahr wäre, wo sind doch unsre ehrlich und redliche Voreltern hingekommen, seit 1370, als der Errichtung des sogenannten Pfaffenbriefs. Sollte ich wohl jene verdammen können, welche hundert und mehr Jahre hernach von den Päpsten selbst defensores ecclesiasticæ libertatis benamset worden; welche in so vielen Bullen Fromme, ja der Vorschutz der gut katholischen Christen betitelt, in ihrem Eifer und bei ihren Rechten zu verharren angemahnet, auch in Bündnissen und päpstlichen Zuschriften feierlichst darbei bestätiget worden? — Es läßt sich also billig und ernsthaft fragen, warum man denn immer unsre Altherkommenheit und Rechte anzapfe und bestreite. — Wir verlangen keineswegs so ausbündig heilige Christen zu werden, wie jene, die unter der scharfen und heilig genannten Inquisition seufzen; wir sättigen uns mit dem Charakter unserer lieben Voreltern, die den heiligen Stuhl verfochten und die Religion aufrecht erhalten; wir sind auch nicht gesinnet, weniger Eifer als sie zu bezeugen, gegen allem dem, was zu Behauptung des wahren katholischen Glaubens zulänglich sein mag. Wir haben auch jüngsthin seltsame Proben unserer Standhaftigkeit gegeben; wir werden auch immer die Geistlichen bei dero Ansehen zu unterstützen und bei ihren Einkünften ruhig zu belassen und zu beschirmen wissen. — Was haben wir denn verschuldet, daß man uns unsere Rechte zu schmälern oder gar zu entziehen sucht, oder was nützet ein solches stetes Nachgrübeln und unnöthiges Gefecht in einem Lande, wo zweierlei Religionspartheien sich befinden, und dasselbe bei der einten zum Aerger, bei der andern zum Gespött werden muß? In einem Lande, das für alte Uebungen, die man als einen Theil der Freiheit ansieht und schätzet, sorgfältig und mit eifersüchtigen Augen wachet? In einem Lande, das vor 440 Jahren mit dem geistlichen Joch gedruckt worden, und sich dieser Dienstbarkeit und der mancherlei Folgen, nicht ohne Entsetzen, erinnert? —

Das
Donum gratuitum
der
Geistlichkeit in Luzern.

1766.

Die Beherzigung und Wiedererneuerung des schon oft geäußerten Wunsches, daß doch einmal dem Staate, wegen der mancherlei Unglücksfälle, die denselben in dem Laufe dieses Jahrhunderts über alle Maaßen betroffen, und das Aerarium geschwächt hatten, vermittelst einer Enthebung der Zehnden von Zehnden oder doni gratuiti auf einige Jahre, von der so reichlich begüterten Geistlichkeit, unter die Arme gegriffen werden möchte, ist im Jahre 1764 wieder rege gemacht, in ernstliche Berathung gezogen, und darüber die schicklich erachteten Vorstellungen an Ihro Heiligkeit, den Papst, erlassen worden. So ernsthaft der Entschluß von der Mehrheit der Räthe abgefaßt war, so entgegen war, bald nach seiner Ankunft, des Nuntius Valenti Bemühen, mit Beihülfe heimlicher Rathgeber, das bereits angehobene Geschäft unter der altgewohnten Schutzwehr der geistlichen Immunität und Exemption zu erschweren und wo möglich zu vereiteln. Daß Rathsmänner selbst unter dem Vorwand des beängstigten Gewissens die Schwierigkeiten vermehrt und Zwietracht erreget, obwohl es bei einigen nicht Skrupolosität, sondern Egoismus und Privateigennutz gewesen, versteht sich leicht, wer Aristokrgten und die mancherlei Anhänglichkeiten kennt. Dem Nuntius wurde es danahen, bei der Trennung und den ungleichen Begriffen um so leichter, der Sache entgegen zu wirken, um Rom zu benachrichtigen, mit der Antwort zu zögern. Rom und der Nuntius hatten im vorigen Sekulo (1690)

mit eben dem Vorwand und Immunitäts-Tituln gegen die auf die gesammte Geistlichkeit ausgedehnte Besteurung gekämpft, aber ohne Erfolg. Fester Zusammenhang und Einigkeit gaben dem Verlangen Würde und Kraft. Das ermangelte dermalen.

Inzwischen wurde ein drittes Schreiben an Ihre Heiligkeit erlassen, darbei die billige Empfindung, des geflissentlichen Stillschweigens halber, nicht übergangen. Endlich im Wintermonat 1765 wurden vom päpstlichen Nuntius einige Glieder aus dem des Geschäfts wegen verordneten Komite eingeladen und die Eröffnung gethan: daß von Rom aus eine Antwort eingelangt sei, die lediglich aus Achtung für die Republik, um den Abschlag auszuweichen, länger, als gewöhnlich verschoben worden; das päpstliche Breve enthalte zwar die Gestattung eines doni gratuiti, welches aber nur von der Weltgeistlichkeit, keineswegs aber von Klöstern und Komenthuren bezogen werden könne; auch finde sich am Schlusse desselben, daß man das Fernere aus dem Munde des Nuntii zu vernehmen haben werde. Die aufhabende Instruktion, fuhr der Nuntius fort, bestehe darin, das Breve nicht von der Hand zu geben, bis man versichert, daß der besagten Instruktion werde Folge geleistet werden, darin bestehend: Erstens, daß nur der weltliche Klerus das freiwillige Geschenk thun möge, und zweitens, daß er selbst deßhalben ein Circular ausfertigen und verdeuten werde, nur was ihnen beliebe zu geben; drittens, daß die eingehenden Gelder zu seinen Handen fließen, und von da aus an die weltliche Behörde übergeben werden sollen; und letztlich, daß weder vom Rath aus, weder von Partikularen, vermittelst Insinuationen, die Geistlichen in dem freien Willen gehemmt werden sollen. Sollten diese Bemerkungen und Restriktionen nicht Eingang finden, habe er Befehl, das besagte Breve mit erster Post wieder zurückzusenden.

Die dem Senat gemachte Relation dieser Unterredung erweckte die gerechteste Empfindung des Mißvergnügens. Es war über alle Maaßen auffallend, mit solch unerwarteten und beleidigenden Bedingnissen aufzutreten, die ganze Last nur auf die meist aus Bürgern bestehende Weltgeistlichkeit zu wälzen und die reichen Klöster und Kommenthuren zu verschonen, eine Gnade und Ausnahme, die sie schon längst und auch jetzt wieder mit Intriguen und Schenkungen erkauft haben mögen. — Man äußerte überhaupt einen lebhaften Unwillen gegen diese römische

Politik, die für sich alles und für weltliche Obrigkeiten (freilich nur gegen schwache Republiken, nicht gegen Fürsten und Könige) so wenige Achtung und Willfährigkeit zu erzeigen geneigt ist, wenn die Bedürfnisse auch noch so dringend sind. — Der Senat beauftragte einige Glieder, sich privatim zum Nuntio zu verfügen, die Verwunderung über die ungewohnte Einladung von Räthen zu äußern, noch mehrere aber über die gesetzten Bedingnisse, wogegen man feierlich protestire und als nicht geschehen erachte, auch in so lange, bis eine Antwort oder das Breve auf die bisher übliche Art werde abgegeben sein, in keine Unterhandlung sich einzulassen entschlossen sei. Nach Verfluß eines Monats, nachdem der Nuntius in Rom sich Raths erholt haben wird, wurde das besagte Breve abgegeben, des summarischen Inhalts: daß, nachdem Er (der heil. Vater) durch eine dritte Zuschrift verständigt worden, daß die Republik nicht mehr die decimas decimarum, sondern ein donum gratuitum verlange, und als werde, in Betrachtung der Verdienste derselben gegen die Religion und den heil. Stuhl, ein freiwilliges Geschenk ab Seite der Luzernischen Geistlichkeit bewilligt; das übrige werde dem Senat von seinem Nuntio eröffnet und weiter erklärt werden rc.

Bei der fortgesetzten Unterhandlung und Besprechung war man bald überzeugt, daß der Papst und die damit beauftragte Congregation, wobei der ehevorige Nuntius Buffalini seine Bemühungen nicht gespart, darauf bestanden, das donum gratuitum nur von der Weltgeistlichkeit beziehen zu dürfen. Alle Einwendungen und Gegenvorstellungen blieben fruchtlos. Endlich des Geschäfts und der Verzögerungen müde, nahm der Senat am 14. April 1766 diesen Gegenstand in nochmalige Deliberation. Es wurde überhaupt die innigste Empfindung über den schiefen Hergang dieser nun über zwei Jahre dauernden Unterhandlung und die nicht unbekannten Umtriebe der Ordensgeistlichkeit, besonders der Klöster St. Urban, Muri und Einsiedeln geäußert. Man sehe wohl, sagte man, daß der Vorwand gefährdeter Religion auch dannzumal gebraucht werde, wenn auch nur geistliches Interesse im Wurfe liege, man müsse aber auch bekennen, daß diese geforderte Beschränkung oder Art Verweigerung die Frucht getrennter Meinungen und der Schwachheit sei, und daß man seine Kraft, seine Rechte und die unbestreitbare Souveränität mißkenne, und nicht zur schicklichen Zeit zu ge-

brauchen wisse; daß dato die Geistlichkeit, besonders die Klöster, die derlei römische Gunstbezeugungen theuer genug bezahlen, ihre übrigen Ersparnisse lieber Fremden, als ihrem Landesherrn und dem Staat, der doch ihre Personen, Güter und Einkünfte bei allen Anlässen thätig und mit eigenem Aufwand beschütze, gönnen, ja sich sogar über derlei mißlungene Bemühungen lustig machen und derselben spotten werden; allein, wenn man überzeugt verbleibe, daß die Republik sowohl, als derselben Bürger in Betracht der geistlichen Einkünfte, wirklich arm, und sothane Armuth, wenn nicht gedeihliche Maaßregeln dagegen vorgekehrt werden, von Tag zu Tag sich vergrößern und die Republik zu Boden sinken würde; wenn, sagte man, die Obrigkeit dessen überzeugt, um nicht fruchtlose Klagen zu führen, wohl aber schickliche Vorkehrungen zu veranstalten, von Rechtswegen befugt, so seien ganz gewiß Mittel ausfindig zu machen, dem um sich greifenden Strome solche Dämme entgegenzusetzen, die dem Privatmann sowohl als dem Staate gedeihlich werden dürften. Nach derlei und andern Reflexionen, Klagen und frommen Wünschen ist der Senat dahin überein gekommen, daß, obwohl laut päpstlichen Breve gestattet sei, vom weltlichen Clero ein donum gratuitum zu beziehen, man für dasselbe, weil dadurch nur diejenigen Angehörigen, deren Hinterlassenschaft wieder an Weltliche fallet, beschwert werden sollten, sich nicht ferner bemühen, sondern es dahin gestellt belassen wolle. Zwei Deputirte sollen des Nachmittags zum Nuntius sich begeben, und auf erfolgte Antwort, daß die geäußerte Gesinnung unabänderlich, die mitgegebene Standes-Deklaration überreichen, welches auch erfolget. — Der summarische Beschluß derselben lautet auf deutsch: „Daher „hat der Senat, nach reifer Ueberlegung, mit vollkommener „Einmüthigkeit sich entschlossen, das von der einzigen Weltgeist„lichkeit zugestandene, mit gewissen von der Nunciatur, durch „besondere Bedingnisse eingeschränkte Bettelwesen (la condicesa „mendicita) keineswegs anzunehmen, Bedingnisse, die für einen „souveränen Stand nicht allein ganz ungeziemend, sondern auch „zu offenbarem Nachtheil und empfindlicher Verletzung der ha„benden rechtmäßigen Gewalt vermöge göttlich und menschlicher „Rechten gereichen würde. Auch die Republik einer solch klein„lichen und auf ungeziemende Weise beschränkten Steuer noch „nicht bedarf, noch glaubt, daß man für so etwas seine Zuflucht

„nach Rom nehmen, und für die Bewilligung sich bewerben „müsse; wohl aber erklärt der Senat, daß er in vorfallender „Noth schon wissen werde, nicht allein den schicklichen Weg zu „finden, und sich von selbst zu helfen und der habenden gerech„ten Gewalt sich zu bedienen, sondern auch bemüßiget sein wird, „zu seiner Zeit über zerschiedene wichtige Gegenstände, mit den „angemessensten Verfügungen, jene Maaßnahmen zu ergreifen, „die das allgemeine Wohl erfordere, und heilsam für den Staat „werden erachtet werden."

„Schließlich wird Herr Nuntius ersucht, diese antwortliche „Erklärung an den Hof in Rom zu übersenden."

„(Unterschrieben) J. M. Keller, Staatsschreiber der Republik Luzern."

Wie sehr dieser freimüthige Rathschluß dem Minister widrig gefallen, läßt sich daraus entnehmen, weil er die schriftliche Erklärung noch am gleichen Tage durch seinen Kanzler dem regierenden Standeshaupt zurückstellen lassen, aber abgeschlagen, und die weitere Eröffnung gethan worden, daß wofern sie sollte zurückgehalten werden, man Mittel und Wege wisse, dieselbe an ihren Ort gelangen oder zuletzt öffentlich bekannt werden zu lassen.

Es gehört zur Zeitgeschichte, aus einem eben damals von einem Weltpriester an einen andern vertraulich erlassenen Brief die wichtigern Stellen auszuheben. Sie gründen sich auf Vernunft, freimüthige Wahrheiten und Kirchengeschichte.

„Es ist, mein hochwürdiger Herr und Freund," so lautet das Schreiben, „mit dem dono gratuitu zu Luzern ergangen, wie wir es schon lange prophezeiet hatten. Der Römische Hof will seine Lieblinge, seine Schooßkinder, die Religiosen von dieser Bürde befreit wissen. Die Weltpriester allein mögen oder können, wenn sie wollen, dem Staate geben, was ihnen beliebt. — Nun stutzen sie, und können sich in diese Verordnung nicht fügen, sie glauben, die Religiosen hätten diesen Vorzug zu Rom mit Geld erkauft. Das mag wohl sein, jedoch ist das Geld nicht die hauptsächlichste Ursache dieses Vorzuges. Rom steht bei den heutigen Tagen sonst in engen Schuhen, und hat alle Hülfe von seinen Janitscharen und regulirten Truppen nö-

thig. Wir leben nicht mehr in jenen dummen Zeiten, wo die Päpste Kaisern die Krone mit dem Fuße von dem Haupt stoßen durften. Könige und Monarchen sind nicht mehr so erschrocken, daß sie den Päpsten zu einem Fußschemel dienen. Sie warten nicht Tage und Nächte, bei kältester Winterszeit, vor den Schlössern in Bußhemden auf Gnade und Ungnade, da unterdessen der heilige Vater mit einer schönen jungen Wittfrau geistliche Gespräche führt. Könige und Monarchen wissen heut zu Tag, daß sie ihre Macht vom Himmel und nicht von Rom haben; daß ihnen in weltlichen Dingen Niemand als Gott, zu befehlen habe, daß ihre allerhöchste Gewalt noch mittel, noch unmittelbar unter dem Schlüssel Petri stehe. Das sind lauter harte Lehren für Rom. Jedoch fangen die Franzosen fast insgesammt, die Portugiesen überlaut, die Spanier in der Stille, ja die deutschen selbst in öffentlichen Schriften diese Sätze zu lehren an, welche der Römischen Macht nothwendig sehr empfindlich vorkommen müssen.

Wer nicht einfältig und nicht ein mit Mönchen-Maximen gemästeter Elender heißen will, der fängt an zu glauben, der Papst sei kein unumschränkter Monarch; Gesetze, das ist, Verordnungen der allgemeinen Kirchenräthen seien über ihn; er sei nur der Erste unter den Sachwaltern Christi; die unumschränkte Herrschaft, die er über die Bischöfe der katholischen Welt ausübe, seie nicht nach dem Geiste unsers Erlösers und seiner Apostel, sondern durch Mißbräuche und unterschobene Dekretales erschlichen worden; die Appellationen nacher Rom seien nicht Recht beständig, und öfters wider alle natürliche Billigkeit; nicht nur Päbste, sondern Bischöfe und Erzbischöfe hätten Macht und Gewalt, ohne Vorwissen Roms, in Ehesachen zu dispensiren u. s. w.

Wer nur immer die Kirchenhistorie des Abbe Fleuri lieset, der findet alle diese für Rom recht herzbrechende Sätze darinnen, oder aber er seie zu sehr mit Mönchskappen gefüttert, und von römischen Vorurtheilen eingenommen. Wenn nun alle diese Lehren bei uns Katholiken gäng und gäbe würden, wie würde es wohl mit Rom aussehen? Seine ganze eroberte Größe fiele zu Boden; die Geldquellen, so dahin fließen, versiegten und der Bischof zu Rom würde halt der erste unter seinen Brüdern sein, wie Petrus unter den Aposteln der Erste und nichts weiters

gewesen. — Derlei gefährliche Sätze sind in Rom nur allzu wohl bekannt, und die schrecklichen Folgen, die daher fließen, begreift man nur gar zu gut, und darum muß Rom wackere und tapfere Kämpfer haben, die sich mit unerschrockenem Muth diesen entsetzlichen Abentheurern herzhaft entgegenstellen. Zu diesem sind die Weltpriester aber zu ungeschickt, oder aber mangelt es ihnen am guten Willen, weilen die Wahrheit der obbenannten Sätze vielen von ihnen zu sehr in die Augen leuchtet. Rom wendet sich dahero zu seinen stolzen und trotzigen Streitern, rufet alle seine regulirte Truppen zu Waffen, und giebt uns andere, wie Panduren und Croaten und anders dergleichen Gesindel, dem Feinde Preis. Jene können mit ihren baumstarken Bäuchen, mit ihrem Zetergeschrei, mit ihren theologischen und giftigen Federn viel besser, als wir, dem Feinde die Spitze bieten. Sie sind im Stande, mit ihren heiligen Mienen und Geberden Sätze, die in dem göttlichen, natürlichen und menschlichen Rechte gegründet sind, für gefährlich, für ketzerisch, ja für gottesläugnerisch auszuschreien, und vor der ganzen ehrlichen Welt anzuschwärzen: und das ist die Ursache der väterlichen Gelindigkeit des Stuhls zu Rom gegen die Luzernerische Ordensgeistlichkeit (Noth bricht Eisen). Obwohl der heil. Vater und seine Minister gar wohl wissen, daß die Republik Luzern arm und wegen der mancherlei schweren und außerordentlichen Ausgaben und Unglücksfälle Geld vonnöthen hat, darf er doch diese reichen Mönche nicht angreifen und beunruhigen. Er muß Religion und Gerechtigkeit seufzen lassen, damit diese reden und seine angegriffenen Rechte mit Eifer vertheidigen. Denn sollte er sie mit Forderungen erzürnen, so würden sie, ihrem Geldseckel zu lieb, stillschweigen, ja sie würden vielleicht gar so böse werden, daß sie sich zur Gegenparthei schlügen. Allein bei so bewandten Sachen bleiben sie getreue Soldaten; sie trachten oberwähnte Sätze mit voller Wuth über den Haufen zu werfen, und brauchen deßnahen alle sophistische Schulstreiche, um ihrer und des römischen Stuhls Sache eine recht schöne Farbe anzustreichen; sie schlagen fein wacker mit schimpflichen Schmäh- und Scheltworten um sich, und wenn diese nichts verfangen wollen, so spielen sie Leuten, die wie Euer Hochwürden und ich denken, die allerempfindlichsten Streiche an Gut und Ehre. Sie handeln aber um desto lieber also, weilen ihre Größe von der

Römischen abhängt. Wenn sie den Papsten nicht höher auf den Altar stellten, als er wohl hin gehört, so fielen alle ihre wider die Kirche und die bischöflichen Rechte laufenden Exemptionen in den vorigen Staub zurück, Infeln und Stäbe würden ihren stolzen Vorstehern aus den Händen gewunden, und ein hölzerner Hirtenstab darein gegeben; man würde sie nicht mehr das Gelübte der Armuth ablegen lassen, damit sie hundert tausend Thaler jährliche Einkünfte hätten, noch den Gehorsam schwören, damit sie über viele unglückselige eine despotische und blutsaugende Gewalt ausüben könnten, man würde sie, anstatt des Schwerdtes die Geisel und den Rosenkranz führen lassen.

Das sind nun, mein Herr und Freund, nach ihrer, ich weiß es, und nach meiner Meinung, die Hauptsachen, warum die Last des doni gratuiti nur auf die Weltpriester allein fallen solle. Uebrigens sage Ihnen, daß wenn alle Rathsglieder in Luzern dächten, wie Sie und ich, und Wir zwei Theologen der Republik wären, so würden die Religiosen bald zu paaren getrieben werden. Allein viele dieser Herren lassen sich von den Jesuiten und andern Religiosen die Augen verbinden, und können also nicht wohl sehen, wie weit sich die Gewalt eines Landesfürsten erstrecket, sie können oder wollen nicht fassen, daß die geistliche Macht der Weltlichen, in bürgerlichen und Staatssachen nichts einzureden habe; daß das geistliche Schwerdt nur allein die wahre Lehre Christi aufrecht halten müsse, sich aber nichts in die Erhaltung der bürgerlichen Gesellschaft, in die Auflegung von Steuer und Schatzungen zu mischen habe, daß alle Zehnden, alle geistlichen Güter und das Recht von Abgaben befreit zu sein, nichts anderes, als freiwillige Geschenke und Gnaden des Landesfürsten wären, daß sich diese alle weder auf das Wort Gottes, weder auf die alten Gewohnheiten der ersten Jahrhunderte unserer Kirche gründeten; daß der Landesherr, als Schirm und Schutzherr der Kirche, Macht und Gewalt hätte, sogar wider die Mißbräuche, so sich unter den Geistlichen einschleichen wollten, das Schwert zu zucken. Solche und dergleichen Lehren lassen sie die Vorurtheile, die, seit ihrer Jugend ihre Augen verfinstern, nicht sehen, und sie zittern daher, wenn ihnen die bunt-schäkigten römische Soldaten ein Ungeheuer vorspiegeln, wo nichts als Schatten und Blendwerk ist. Andern hingegen, die Einsicht und Kenntniß genug von den oben ange-

führten Wahrheiten hätten, lassen sich vielleicht durch eine andere Mönchs-Tinktur einschläfern.

Wenn die Sachen nicht also beschaffen wären, hätte man glaublich schon längst, ohne vieles Fragen der sämmtlichen Geistlichkeit verdeutet, der Staat hätte Geld nöthig, und man nehme auch einmal seine Zuflucht zu den Geistlichen, welche bei Nöthen ebensowohl, als die Weltliche verbunden wären, den Nutzen des Staates zu fördern, und die demselben drohenden Unfälle abzuwenden, dem Kaiser, was sein ist, zu geben. Man verlange also jährlich 30000 Gl. von ihnen, und diese so, daß die Weltgeistlichen einen Drittel, die Religiosen aber zwei Drittel abstatten sollen. Auf einem solchen Schluß sollte man beharren, es möchte hernach zu Rom schiessen oder donnern. Luzern ist weiter hieher den Alpen als Venedig, und ein ungerechter Bannstrahl ist eine falsche Raquette. Ich verharre ꝛc.

Auszüge
aus
alten Chroniken Schweizerischer Geschichtsforscher.

Die Sprache und Sitten unserer Vorfahren haben für den schlichten Republikaner so viel Anziehendes, daß es wohl keiner Entschuldigung bedarf, dergleichen Auszüge gelegentlich wieder zu geben, wie sie als merkwürdig sich uns dargeboten haben. Ein Züricher Gelehrter hat nachfolgende Auszüge aus der Chronik von Werner Steiner von Zug aufbewahrt. Gelegentlich sollen deren noch mehrere folgen.

Chron. Tugiense de A. 1503 usque ad A. 1516 per Wernh. Steiner.

A. 1503 fielend uf der Lüten Kleider grau Krüzli, brune, blaue und rothfarbe, und dero vil auch auf die weißen Kleider, und stuchen ald Tüchlein, die man in Kasten ald Laden hat, und in Dütschland fielen rote uf die bloßen Lüt, als wann trukete Brief ließ usgon, redt man dann, es bedütete ein Aenderung im Christlichen Glauben. In dem Jahr zog man gen Bellenz den 23. Febr. Uri, Schwiz und Unterwalden, wider den König von Frankreich, ward von Urnern im andren Jahr eingenommen, 10. April ward der Frid gemacht am Montag nach dem Palmtag. — In dem Jahr am 17. April am Abent verlohr der Franzoß und die Eidgnoßen zu Neapels 500 Mann.

1504. In dem Jahr hatten die alten 8 Ort ein großen Span, als von der Münz wegen, sunders die VII, Zürich, L., U., S., U., Z., Gl., die dann als Nachpuren durcheinandren wandletind, und wurbind, woltend etliche die Berner Münz, etliche ein Neü ordnen und uffsetzen, wann die vorgenannten 7 Ort hatind dazumal ein Münz, also nach allem mochtind, ord-

netend und saztend uf die von Zürich die Münz, 16 Batzen für ein Gulden, ein Batzen 5 Sächser; schlugend die neüen ß., Sächser, Angster und Haller mit den Antlyten; denn erst im 26. Jahr mit den Zürich Schiltlenen, und ging die Münz an der alten Faßnacht an in dem Jahr, und ruft mans us in den Kilchen; doch bhat man vor ein Jahr, wer daryn lössy, der lost mit alter Münz die Gült ab; wo Ers aber in dem Jahr nit lost, so must Er dann fürhin zinsen und lösen die neü Münz, brecht 8 alt ß., an jetlichem Gulden 2 Batzen 10 Hall neüe Münz mer wann empfangen hat, das doch ein groß Beschwerd dem Armen, und ders nit losen mocht. — In dem Jahr S. Laurenzentag fieng der groß schießent an, was vil Lüten von Stett und Länderen, Frembden und Anheimbschen, hört erst nächt uf an S. Michels Abent, do man den Haffen usgruft. — In dem Jahr macht man Zürich zum ersten die Schybenfenster in die groß Rahtstuben, denn bishar warend sy nür tüchig gsin. — In dem Jahr richtend die XII Ort der Eitgnoschaft, Donstag nach S. Valentinstag zu Baden im Ergöw uf den Brief wider die Pensionen, und wider das Kriegen, ward schlechtlich gehalten, das aber einer Lobl. Eitgnoschafften, ja allen Regimentren von je welten her zu großem Nachtheil gedienet hat: man hats auch allwegen und nach uf den hütigen tag wol mögen erkennen und ermessen, doch nit können ald gwollen sich darvor hüten ald gaumen, darumb erfahrts man täglichen mit schaden und nachtheil, merk bsunders 2. B. Mos. 18. Deut. 23. a. v. Mose 16. D. Ps. 15. Esaj. 1. u. 33. C. Mich. 3. C. Soph. 3. — Fieng man Zug an zschweeren, doch mit denen fürworten, wann ein Ort ald mer nit schwerind, daß ir Eid und Sigel nüt gälten sölt, gab Vogt Rättich den Raht, und hat den Merteyl wyt zum volgen in S. Oswalden Kilchen. Do vermeint Zürich, es wär wider Ir Stattfreyheit und wolts nit thun. Darnach als man zalt 1513. J. am 10. Julii, war Sonnentag, schwörinz in für sich selbs: und im 26. Jahr hands In erlütert und baß versichert, ja erst recht bestätet; es hand In auch Geistlich und Weltlich müßen schweeren.

A. 1505. War Zug und daselbs umher ein großer Sterbent an der Bül. — Und in dem Jahr buwt man das neü Rahthuß Zug, starb der Zimmerwerchmeister, war von Zürich, dran. — In dem Jahr am letsten tag Augsten: verbrann das Stättli

Mellingen bis an die Kirch, Rahthuß und des unkern, ward von eim Pfister anzünt.

A. 1506. Buwt man Zürich der Frauwen Gnad ir Huß. — In dem Jahr am Donstag in der Aplaswuchen verbrann Bülach am 21. Junii an S. Albanitag. A. 1507 am Samstag nechst nach Ostern verbrann das Closter Wettingen by Baden. A. 1536 kauftend U. H. von Zürich die Aeptißin Frauw Catharina von Zimbern us umb 300 fl., das Inen das Hus rumbte.

A. 1507. In dem Jahr führt König Ludwig der XII. des Namens us Frankreich gmein Eidtgnoßen gen Genuwa, und gwann den Berg mit Gwalt mit den Vorlenderen, wann Er mit den XII Orten hielt Er in Baden, darnach gwann Er die ganz Statt, schlug vil us der Eitgnoschafft ze Ritter, die man darnach Sandritter nampt. — Item um Pfingsten in dem Jahr hielt K. Mstt. Maximilian ein großen Rychstag ze Costanz mit allen Fürsten und Herrn: es warend auch da der Eidgnoßen Botten.

A. 1508. Ward Johannes Schwarzmurer, ein geborner Züricher, erwehlt zu einem Ammann Zug am nechsten Sonnentag nach dem Meyentag, (vor etlichen Jahren hand die Zuger ire Ammannen an S. Johanntstag im Sommer erwehlt, ward von der Länderen wegen, die es also bruchind, geänderet, daß wer für die Gemeinden wel, in füglich wär), war 9 Jahr 2 Monat Ammann, war ein thürer wol künender Mann, der in Meiland, in Frankreich, auch von gemeinen Eidgnoßen brucht ward, kont zimlich latin, überkam in den 9 Jahren ob 12000 fl. wärth Guts; starb zu Bern, ward ein Zugsazter zwüschent dem König in Frankreich und den Eidgnoßen, fürt man In also tod von Bern gen Zug 1517 im Anfang des Heümonats in der Hitz, gab ein bösen Gschmack; war zu Zug mit dem Schwarzmurer von Zürich gewesen, wie Zürich mit dem Waldmann von Zug, die beid um Fürsten und Herren willen vil Unruw gmacht, darumb ertweders Orth in den Fall den andren nüt verwysen sol.

A. 1509. In der Faßnacht fuhrend die von Zug, von der Statt und Amt, gen Glaris an ein Faßnacht, wann die von Glaris vor etlichen Jahren (A. 1498. S. Vincentii) Zug auch an der Faßnacht gſin warind. — In dem Jahr hat der Römisch Keyser ein mechtige Schleuize von Kriegslüten zu Einsidlen, und am 8. Merz, war Samstag, verbrann das Dorf an dem Spittal und wenig Hüser, die Kilch und das Kloster an die alt Aptey,

war Conrad von Rechberg der Zit Apt ze den Einsiedlen, verbrannind 73 Hüser und das Münster. — In dem Jahr in der Aplaswuchen erstach Thomen Stoker Hrn. Kaspar Blumen von Bischoffzell, der Zyt Helffer Zug, hielt man Interdict, kein Meß by 3 Tagen im ganzen Capitel, und by 8 Tagen Zug, war ein seltsams und wunderbars. Item darnach schlug Jakob Stoker sin Bruder die Schwesteren Zug by S. Michel, wolt man vor Ihm nit Mäß han, und wann man in einer Kilchen anfing, so ging Er drin, underſtund die Pfaffen und die Lüt z'kratzen, in der Zyt war Mr. Hans Schönbrunner Kilchenherr Zug und Decan des Capitels: gab ein große Widerwärtigkeit Zug, dann er nit widerstund, und hat ein Anhang; so hat der Jacob Stoker von den Sinen auch ein Bystand und deß wurdendtz Zug eins, Sy weltind kein Kilchherr mer von Zug nemmen. — In dem Jahr am letsten Tag Meyen verbrannt man z'Bern in Uechtland die Predigermönch, derend warend 4, von ir Ketzerey wegen, die Sy mit ir schwarzen Kunst zwegen bracht hatind, als das in großen Chroniken findst und finden magst.

A. 1510. Hat angfangen die Meyländischen Krieg, als König Ludwig der XII. diß Namens mit gemeinen Eidgnoßen in Krieg kommen ist, darus groß Jammer, Angst und Noth kommen. Was der Urheb und Anfang, daß gemein Eidgnoßen mit Papst Julio II. ein Pflichtung ald Püntnuß 5 Jahr lang gmacht hattind am 2. Septembris, und in dem Jahr zu mitten Augsten zogen gemein Eidgnoßen bis gen Feryß, woltind Im zu hilf kommen, das nun des Königs Regenten in Meyland nit gstatten und nachlassen woltend, damit kamend Sy zu großem Unfrid, Stöß, Uneinigkeit, Vech, Krieg und Fyentschafft, als du hernach verschriben findst, dann des Königs Regenten henktend denen von Schwiz ir Leuffer mit der Büchßen, die Büchs war hölzin, redt man, der hölzen Kloß, das nun nüt umb das Holz gschah, sonder umb der Bdütung, hatend sy Inen geschickt, deßglichen denen von Friburg, und war das der gröst Urhab des Kriegs, dann die von Schwiz woltendtz nit laßen richten, wiewol der König einmal mit der Früntschafft überein kommen war; mit denen von Schwyz wolt er zum Rechten uf gemein Eidgnoßen, uf welche Fürsten ald Herren tütscher ald welscher Nation kommen, wor und an welches Ort Sy weltend zum früntlichen ald Rechtspruch. Es batends auch die XI Ort der Eidgnoschafft

z'Schwiz in der Kilchen, half als nüt, da ward diser Krieg, Jammer, Angst und Noht druß, als du hernach finden wirst.

A. 1511. In dem Jahr hub sich ein Span zwüschen dem Herzogen von Saphoy und den Eidgnoßen, und gab sich also. Der Herzog hat an sinem Hoff ein Kanzler, hieß Johannes de Furnes, mit dem ward Er uneins, der fuhr zun Eidgnoßen, und bracht Inen Brief und Sigel, wie daß des Herzogen Vorfahr hett zu Selgrecht gmacht, ietlichem Ort 100000 fl. den alten X Oertern; da meint der Herzog, die Brief werint falschlich ufgericht und ander Lüt mer von Ihm, diewyl Er als ein Kanzler das Siegel han möcht, und gfiel nit jedermann, auch unter den Eidgnoßen. In Summa etliche Ort, insonders Schwiz und Zug woltends han, und fuhrend mit ir fändli bis gen Bern, da wards tädiget, daß der Herzog ietlichem Ort solt gen 30000 fl., geschah, eh mehreren Schaden zuvorkommen, dann z'sorgen von Rechts wegen. Zug ward darumb ein großen Tag gehalten, gschah im 1511. Jahr, und ward die Summ getheilt, und uf etlich Zihl, Zit und Tag gestelt: indem leidt der Herzog groß Stür und Thöll uf sine armen Lüt, daß menger den Hafen bim Feuer müst dran gen. Es wurdend auch Kelch und ander Kilchenzierden geschmelzt, und an die Summ gen: die von Schwiz buwtend ir Spittal, und die von Zug ihren zum theil us dem Geld, und das stund also jährlich z'gen an die Summ, bis man zalt 1517. J., da ließ man z'vollen in allen Orten nach, was nit geben war, doch so galts etwas sunderen Personen, als man z'Schwiz vor der Gemeind meldet, das ich selbs gehört hab.

Der Winterzug.

A. 1511 und daß ich wieder uf die Meyländischen Krieg komm, war die Welt unlidig und unrüwig umb die Schand und Schmach, die unseren Eidgnoßen von Schwiz und anderen gschehen war, und täglich bschah mit vil Drucks und Trangs allenthalben im Herzogthum, darumb gemein Eidgnossen uszugend mit ihr offnen Pannern und mit Macht, (und zugend die von Zug an S. Catharinen Abend us, und führtind die erst Panner, die Inen Papst Julius der Ander geben, und darmit gfreyt hat, daß Sy das Vesperbild vom Lyden Christi darin führen soltind und möchtind. NB. das steinin Grab bedüt Standhafte, wie Christus bis in den Tod standhaftig gwesen wär, also

Sy by iren Ehrenzeichen syn soltind) und gschach derselb Zug darumb, daß ir Schand, Schmach und Schaden woltind rächen an den Franzosen und den Meyländeren, und zugen also ins Land, um zuschedigen an Lyb und an Gut, bis daß Sie die Kälti also us dem Land trib bis zu Wienacht. In dem Zug auf S. Niklaustag beschach ein Scharmutz zu Galeran, da etlich erschossen wurdind und deß starbend. Der Zug gschach durch Wallisland, oberster Feldherr war Matheuß ein Cardinal und Bischoff zu Wallis, des Papsts Legat und ein Rèdlisführer des Handels. Sarb z'Rom (als etlich sagen im vergeben) im Herbst A. 1522.

Pavier-Zug.

A. 1512. In dem Jahr im Meyen zugent gmeine Eitgnoßen mit einem starken Zug durch die Etsch hinin mit Verwilligung des Römischen Keysers Maximilians, in der Meinung, Herzog Maximilian widrumb in sin vätterlich Erb zu setzen, und das mit Hilff und Bystand K. Mstt. und mit den Venedgern, die mit Inen zugend mit eim großen Volk ze Roß und ze Fuß, und mit ein merklich großen mächtigen Gschütz, und gab Inen Gott das Glück und Sig, daß die Franzosen us dem Land getrieben wurdent, ohne die in Stetten und Schlößeren lagint, die aber auch demnach drus kamind. Der Herr von Sax ward Obrister Väldherr der Eidgnoßen, der und ander hatind den Landsknechten uf des Königs sithen vil Schirm und Gleit zugseit in Pavia, da mans aber gwann und hininkam, stachint die Eitgnoßen die Lantsknecht über die Bruggen in wie die Enten, und warind Inen streng. Das Land ward fürnehmlichen da gwunnen, und der Herzog von Eitgnoßen in Meiland gsetzt, und gebint Im zu Vogt Fräklin von Schwiz, und Hr. Peter Falk von Friburg zu Rähten, und thäten mit ihm zuhandlen. In dem Zug gab der Cardinal von Sitten den übrigen Eitgnoßen und ihren zugwanten Jetlichem etwas vom Lyden Christi in Ihr Panner, und vil Päbstlicher fryheiten. Sunder der Pabst mit allen sinen Cardinalischen Rähten gab den XII Orten der Eitgnoschaft, daß Sy und Ir ewig Nachkommen gnembt sollind heißen und syn ewiglichen „Beschirmer der Kilchlichen Freyheit, oder der Kilchen Freyheiten Bschirmer, Ecclesiasticæ Libertatis Defensores," sed non Dei neque Christi, ipsa est emd ma-

lignantium per Consilium Impiorum." Ps. 1. 22. 26. In dem Zug namint die Eitgnoßen Lauwis, Luggaris, das Meyntal ein, die Püntner das Veltlin. Item Bern, Lucern, Fryburg und Soloturn Wältsch Nüwenburg, demnach gemein Eitgnoßen, und gabints wider 1529. Jahr.

Naverra.

A. 1513. Als nun der Herzog von Meiland der Treu und großen Guttat empfand, und Er wider zu seinem väterlichen Erb kommen ward, gedacht Er der Treüw, so Im gmein Eitgnoßen gethan hettind, und nam Sy zu Schirmherren und mit Puntgnoßen, die dann das umb sömlichs in Ewigkeit mit Im und sinen ewigen Nachkommen für Sy und ir ewig Nachkommen ingangen sind. Zu Baden im Argöw (wie das gschach in der Stund und in dem Sitz hörtind die Botten z'Baden in der Rahtstuben 3 Streich, und sahen nüt, die 3 streich sind einandren nach gschen, sach ein Bott den anderen an mit großem Erschräcken und Verwunderen 2c. Das verdroß den König, die Sinen und auch etlich Lamparter, daß Sy also us dem Land vertriben warent, und mit ihren faltschen bösen Tuken, so betrachtetend Sy, wie Sy möchtend widerumb in das Herzogthumb kommen, und das eroberen möchtend, also schickt der Künig so vil an die Eitgnoßen, daß man an gleit ward; wie wol man deß gnoßen hab, lan ich sin 2c. Aber als man ward zu friden kon, do ward ein sömliche, falsche, große Verrähteri brucht; daß es uns zu großem Schaden kam, und ward ein großer Zwytracht drus in einer lobl. Eitgnoschafft, Einer wolt das, der ander diß. Indem rüst sich der König wider mit eim großen Züg in das Herzogthum zu fallen, da aber der Herzog von Meiland deß innen ward, daß der König sich wider In rüst, begert Er 4000 Knecht Im und dem Herzogthumb zu Hilff und Trost, die Ihm auch gschickt wurdend, dieselben zugent morndeß us nach der Uffart Christi, war am 6. tag Mey. Zug ir Zahl. Also wurdend die 4000 Mann gen Naverren gleit, und mit großer Verrähtery, so solt der Herzog und dieselben Knecht all verrahten syn. Also schiktend die Eitgnoßen noch 8000 den vorigen zu Hilf und zu Trost, und zugend die anderen von Zug us am 28. Mey, war am Samstag in der Aplaßwuchen. Es kamint aber nit von allen Orten vor der Schlacht zun vordrigen, sunders Zürich (Hr.

Bürgermstr. Felix Schmid war Jr Hauptmann) Glaris, die Püntner wurdent ghinderet, Schafhusen. Indem überfiel des Königs von Frankreich Volk die unseren und den Herzog von Navaren in der Statt, und belagertend Sy mit Macht mechtiglichen mit großem Volk zu Roß und zu Fuß, und mit großem merklichem Gschütz uf Samstag im Brachmonat, und schoßend den ganzen tag, daß die unsren die Statt mit großer Noht bhauptind, und morndes am Sunnentag da zugent die Franzosen ab, und indem kamind die Eitgnoßen entheil. Uf Morndes war der 1. Montag im Brachmonat am 6. des Monats, da brachind die frommen, notvesten und biderben Lüt frü uf, us der Statt ungeordnet, aber mit all ir fygent zusuchen; und also wurdind Iren ir fygent innen, dero ein unzall Volk war zu Roß und Fuß, und fiengend mit einanderen zu stryten von früe am Morgen bis nachmittag, da der allmechtig Gott den Unseren groß Gnad thet, daß die unseren den Fyenden oblagend, und der Vigenden vyl erschlagen warind, da ließend Sy hinter Inen all ir Gschütz, allen iren Troß, vil Panneren und Fänlenen, die Sy da verluhrend, also verluhrend auch die unseren vil Lüthen. — Es sind auch von dieser Schlacht 2 Lieder gmacht, in welchen der ganz Handel vergriffen wird. — Uf die schlacht vermeint der gemein Mann, es wärind etlich in der Eidgnoschafft schuldig dran, und fiel das Lantvolk denen von Bern, Luzern und Soloturn für ihre Herren Statt, war vil und große Unruh drum, wurdend fürnemlich drum gricht zu Bern Lux Glaser, zu Olten Vennerich Hezel von Bern, z'Luzern Erni Moser, zu Soloturn ward Schultheß Stölly übel gefoltert, z'Luzern Schultheß Feer. (Diesem Stölly ward in eim Jahr 3 Kind bi siner Frauen, 3 Kälber von einer Kue, 12 Entli von 6 Eyeren und einer Enten, und als Er us Burgund heim ryt, kam im freyen Veld ein Hirz zu Im, kam mit Im gen Soloturn, und lebt da mengy Jahr 2c. den han ich gsehn da) es entrunnend auch etliche von Zug und von anderen Orten, soltind ein Theil gelt genommen han, und den Franzosen wollen Knecht zuführen, die anderen Im wellen gleyt gen in offenem Krieg. In diesem Augstmonat zugen gmein Eitgnoßen mächtiglichen uff mit iren großen Macht und Hauptpanneren von Uri, Schwiz (das zog durch Zug, Underwalden, Zug, Glaris und Basel, die hatind ire Länder und Stätt fändli, in Hochburgund für die Statt Di=

jon, und zugent mit Hilf und Bystand des Römischen Keysers Maximilians, war Herzog Ulrich von Wittenberg ihr Oberster Väldherr, und belägertend die Statt und nötiget man die Statt so vil, daß ein friden begärtind, der ward da gemacht und besiglet, und aber vom König nit ghalten, sonder wurden groß Herren gen Zürich von gemeinen Eidtgnoßen geleit, die Ihnen der König zum Pfant und zur Sicherheit gen hat, die lagind uf der Brugg zum Schwert; war Mr. Heinrich Rubli der Wirt, da entrann der Obrist, und nachdem löstind sich die übrigen mit 13000 Kronen, und ward also nüt usgricht mit großer Arbeit und Kosten, denn es lag nit allen glich an, so sahinds nit uf ein End, etlich sahen uf Ehr und Wolstand, die anderen uf ihr Nutz und wo es also staht und gaht, da gahts wie von alter har fast übel, als hernach im 1515. Jar wol finden wirst, wers aber nit glaubt, der wird's für und für erfahren mit sinem Schaden und Nachtheil; dann dieser Handel (daß mans ließ entrünnen) war der erst Handel, der zu Marian an der Schlacht gemeldet ward, darumb weißt niemand, wo jetlicher sin Unfall bhelt, dan us dem trug, falsch und entrünnen kam vil Jammer. da menger schuldig war und Guts halb nüt entgalt. Vil vermeintind, kum on viler wüssen und verwilligen das entrünnen und annemmen gschehen war ald gschehen möcht; wie Im sig, es war ein falsch und trug, der einer lobl. Eitgnoschafft übel erschoß, es sig dann geschehen, von wem es woll, dann wo die Lüt bliben warind ald nie ufgenommen, hett man den Handel baß versicheret und verwehrt, ohn Zwysel wars Gotts wil gsin. Es war aber z'sorgen, ein verdient schuld in vil weg wär es. Hier. 25. Cap.

Von der Schlacht vor Meyland bei Marignan.

A. 1515. Diß stund nun bis man zalt 1515. Jahr im Meyen, zugen Zug us am 7. Mey Zinstag mit dem ersten Fändli, war Thomman Stoker Hauptmann, Michael Steiner Vännerich, zugend untz gen Pinerol, warend 4000 Eidgnoßen. Item darnach am nechsten Tag nach Joh. Bapt. zog das ander Vändli us, war der Statt Zeichen, Johannes Schwarzmurer Amman und Hauptman, Hans Kolli Vänrich, zugend also beide Vändli bis in Piemont, war große Uneinigkeit unter Inen, denn etlichen war es lieb, etlichen leid, darumb

vil willig, vil unwillig, denn der Französisch Huff zog allweg Inen vor, woltind aber vil nit ylen, sounders doucht man, man welt in fürhan und hinder sich halten, sunders ward einer von Bern, Albrecht zum Stein verargwonet als vil, daß In die von Schwiz sunders tod woltind han, denen dan die Sach auch sunders anlag, was auch ergwönig, und nach der Schlacht hielt In der König ehrlichen und wol in Frankreich. (Diser zum Stein kam demnach an der Schlacht vor Biquoque um A. 1522, war auch nit der mindest Werkzüg, durch welchen auch die Schlacht und Aergernuß ghandlet ward Amos 3. C., Soph. 1, Jerem. 19, Rom. 9, Luc. 24, Ps. 2.) Im wider ußenzühen kam by heiterem Himmel umb Mittentag ein großer Hagel über die Knecht, daß meintind, es must alles umbkon, das man für en Unfall schetzt. Dergliechen merk Josue am X. C. — Und am nechsten Montag nach Bartholomäi des heil. Apostels, war der 27. Augstm., zugent die von Zug us mit dem 3ten Vändli, war Ir Statt Zeichen, Wernher Steiner, alt Amman Hauptman, Bartli Kolli Vändrich, warind die von Zürich an der nechsten Nacht darvor Zug über Nacht glegen mit ir Züg, und kamind also zämen alli 3 Vändli: von Zürich, Lucern, Uri, Schwiz, Underwalden (doch warend vil von denen ob dem Wald heimb), Zug, Glaris, Basel, Schafhusen, Appenzell, von der Stadt und dem Apt von S. Gallen und von den 3 Pündten. Zu Färys am 2. Septbr., war Sunnentag, kamen uns die alten Knecht entgegen, und machtend die Eidgnoßen an selbem tag, daß jeglich Ort nur ein Hauptmann und nur ein Zeichen han sölt, und wurden da vil hocher und stolz Reden brucht, wie bin ersten Vänlenen wärend die frischen und die rauhen, bin anderen die gstandnen und kächen, bin dritten die alten wysen und erfahrnen, und das was auch zum theil waar: man sölt aber daby gedacht han, (Amos 5, Math. 12, Prov. 21) es ist noch ein frischerer, kächer und wyser, wo wir nit recht und wol handlind, land uns uf Gott sehen, und den Creaturen nit zviel vertrauen; darby bin ich gsyn, derglychen ghört und gsehen. Morndeß am Montag brachend wir uf, kamend in ein bschißen Dorf, hieß Abian, da wurdind etlich gfangen, Jacob Schmid von Rott by Lucern und ander wurdend übel verargwonet, Sy hattind sich gern laßen fahen, denn Sy bald wider ledig wurdend, und kamind zu uns in das Dorf

unſer Botten von Galleran, die bim König warind gſin, und brachtind ein Frieden, wolt nit Jederman gfallen, denn am Mitwuchen demnach ſchikt mans wider dar. Am Zinſtag kamen wir in ein langs Stettli, hieß Carthu, mocht man uf dem turn Meiland gſehn. Und am Dunſtag am Morgen zog man uf Munkz, unterwegen war ein Franzöſiſch Hüſli in eim Dörfli, die erſrikend unſer Knecht, die dann für luffind, machtind uns ein Lermen, und kamend der unſer vil umb, doch drang man mit den Vändlinen ſo hantli nahen, daß man Si erretten mocht, und macht man da ein fine Ordnung mit Vorhuten und nachhuten, auch mit mentlen. Warind Zürich und Zug in der Vorhut, kamind alſo umb Veſper zit bis gen Munkz (iſt ein ſchöni hübſche Statt) am 6. Septbr., da hielt man vil Gemeinden, kamind die Schloßknecht, wyſtend uf, und machtend den gmeinen Mann unrüwig, daß einer wolt heim, der ander wolt uf Meiland dem Zug entgegen. Und am Sunnentag umb den Mittag kam der Cardinal von Sitten (der nit der minſt Urheb war diß Kriegs) der Galeaz und ein Spanioliſch zügli, das brittenz und machtend ein Spiegelfechten uf dem Plaz by Munkz bin Barfüßern, und das kam daher, der Babſt, der Keyſer, der König uß Spanien, der uß Engelland, und Herzog von Meiland, die Venediger, die Florentiner und die Eitgnoßen hattind ein Punt wider den Franzoſen gmacht, den namptinds den H. Punt, und daran und darvon kam diſe Stür und Hilff. Und am Samſtag darvor, war unſer L. Frauen Tag Jhr Geburt, that Mr. Huldrich Zwingli, war deren von Glarus Kilchherr da, ze Munkz an offner Gaß bim Kaufhuß ein Bredig, war vil Volk darby, hett man Jhm da und demnach vil und dick ſiner Lehr gefolget, wär Uns vor vil ſchaden gſin, wer aber nit glaubt, der erfahrts mit ſinem Schaden, als uns gſchehen iſt. — Und alſo am Montag, war der 10. Septbr., fuhrind wir gen Meiland, kamind umb Veſper Zyt dar, war das ganz Schloß mengklichem offen, auch der Roggen ald das inner Schloß, ſprach man, kein Meyländer möcht ſy dencken, daß Mengklichem alſo offen gſtanden wär. Am Zinſtag zu Nacht hattind wir wol 3 Lärmen: am Mittwuchen am Morgen kamind die Botten vom Künig, und brachtind ein Frieden und Bricht, wolt nit Jedermann gfallen, ſunders denen von Uri, Schwiz, Unterwalden nit dem Wald. Bern, Friburg, Soloturn und die Walliſer fuhrind daruf heimb,

das gfiel nu den anderen nit, Einer redt Jnen wol, der Ander übel drumb, etlich meintind, diewyl Sy den friden gmacht hettind, und halten wellind, sy thätind Jn recht; die Andren ab vermeintind, die alten Pünt vermöchtind anders (als auch thund, ohne des anderen Verwilligung friden ald Bricht anzenämmen) und man hätt Jnen z'Laupen und in Burgundischen Kriegen nit also than. Die Dritten meintind, es gieng nit vergeben zu, wär auch nit allen Orten leyd. Dann Zürich, Zug und anderi hattind auch morndeß am Donstag gmehrt, nach Mittentag bis zur Haselstuden heimbzühen; das gab ein sömliche Zwytrach unter den Eidgnoßen, nit allein unter dem gmeinen Mann, sunders unter den Rähten im Schloß und Raht, daß mer kriegtind dann riehtind, wie man sich halten sölt. Und an dem Donstag, war des H. Krüzes Abend siner Erhöhung, bald nach Mittentag, da liesind die Schloßknecht den Lärmen gon, und die wider den friden warind, sunders Uri, Schwiz und Unterwalden, den fuhr Lucern nach, deß warend die andren Ort übel zfriden, dann Sy woltind den friden und Bricht halten, und rüstend sich heimb: das vernamend ab die IV Waldstett und die Schloßknecht, darumb der Lärmen, als der Er gschach. Jn dem Stürmen, als man auch in thurn mit den großen Gloggen stürmbt, fuhrind Zürich, Zug (und sonders hört Jnen dazu Thurgöw, Sargans, Baden, dann Sy Jr Vögt da hattind) mit Jnen gegen der Port Roman, die gegen Rom lidt und gegen Marignan, da die Schlachten gschehen sind, etwan ein tütsche Mil von Meiland, und als wir zur Port kamend, ward die Gemeind und Reht uneins, Einer wolt den Eitgnoßen nach, der ander wolt den friden und Bricht halten, Einer sprach, Sie hättind wol 7 Stuck Büchsen gwunnen, der ander sprach, so gwünens nun lichtlicher so. Jndem schickt der Rhau (war Hauptman des 1. Vändlis gsyn bin Hans Schloßer dem Kuttler von Zürich, das sah ich) den Hauptman von Zürich ein Ring zum Wortzeichen (was Hr. Marx Roest Burgermstr. von Zürich des dritten Vändlis Hauptman, des anderen Vändlis Hauptman war Conrad Engelhart) für die Port Roman, da Zürich und Zug mit ir Fändlenen standend, und lieber heim werind gfahren, dann Jnen der Handel nit gfiel, da wolt er uff der Hauptman von Zürich, und fuhrind also usen, und da wir angenkz ußen kamind, da fundind wir unser Eidgnoßen von Lucern, Uri, Schwiz, Un=

derwalden zur rechten Hand unter den Wydbäumen an ußen fahren zur lingen Hand an Schatten unser wartend, da war wenig früntlichs grüßen ald zusprechen, das warlich wol ein Zeichen war kein Glüks (Math. 12 merk wol Ps. 68 zerström das Volk, das Krieg will, ward wol erfüllt). Indem brachents etlich Landtsknecht gfangen, die brichtend uns allen Handel, es was aber nit unser Glück z'glauben, sunders mit schaden müstents wirs erfahren Prov. 29. und indem kamend wir in ein Wisen mit großen wißen Stroüwenen, fieng man an das Leger schlan, und schruwend Uns zu der Cardinal, der Galeaz, und die Meiländer, daß wir da die Nacht verharren weltind, dann die Sunn fing an nider ja schier für Gold gan, so weltinds unsre Narung us der Statt gnugsamlichen schaffen, ja gsottens und bratens und die anderen aber wärend gern daran gsyn und forchtend, man züg nach wider ab, ald wurd dazwischen gredt, und griffend in sömlichen Zwytracht und Widerwillen an durch die tiefen Gräben und scharffen Dörn. Indem hat sich einer von Wädeschwyl, mit namen Caspar Bachli on Zwifel nit allein ald von Im selbs, denn er z'Wädischwil demnach mit dem Schwert gricht ward, und nach sin tod gfiertheilt, und als man In usführt, redt Er: „Ich bin der minst, der Erst und der Letst, gab wol 18 an, hört menger Bidermann, denn demnach fiel der See für d'Statt Zürich, wurdent vil gfangen, all aber unschuldig erkennt und ledig glan, vor Wienacht in dem Jahr gschach, daß der Caspar Bachli hat veriähen, wie Er us etliche Gheiß und Enpfelch und Ander seigind uf ein Tach und Huß gstigen, und die Eitgnoßen In das Gschüz und beßer Bolwerk gwisen hab, das am sorglichsten und am schädlichisten gsin sig, dahin gschach auch der ruch Angriff mit großer Noht und Angst, fochtind und strittind da ein gute Zyt, so lang und vil, bis Gott us sinen Gnaden on unser Verdienen, doch nit mit kleinen Schaden den Sig gab, also daß wir Sy gewaltiglichen us ihr Lager schlugent, und drin kamint, da war große freüd, groß Leid, des Sigs halb fröwd, des Schadens und Verlursts halb leid der biderben Lüten, der hat sin Vater, dieser sin Sun, jener sin Bruder, ein ander sin Fründ, Gsell ald nachbur verlohren, und warend gar zerströwt, einer hie uß, der ander dort uß, als Lüth des Lands unbekannt, dann die dunkel Nacht uns begriffen hat, und wo der Stier von Uri nit so ernstlichen und

redlich gloüt hätty, hettind sich noch vil verloffen, denn die Tieffi der Graben und die Dunkli der Nacht uns gar zerstroüwt hat; da wir schon zum theil zemen kamint, warend wir hungerig, durstig und froschleüw denn die Nacht kalt, und dorftend nit feüwren der Finden halb; der fand sin Vater, Sun, Bruder, Fründ und entwäders tod ald krank, ald by einem todtnen ald kranknen; diser hat jenen gsehen umbkommen, disen verlohren; was immer Noht und Angst die Eitgnoßen in diesem elenden Sig und schwehren Nacht hettind, ist gut zu bedenken, und billichen us keines frommen und verständigen Herzen kommen sol ald mag, was Jammer und Noth wir diese Nacht us lytend, und erliden mustind umb der öden frömbden Herren und schnöden Gelts willen und doch Menger in dem fall ohn Schuld, dann es Jhm nit gfiel, und gern gwert hätt, so must es einmal den weg 2c. Und am Morgen (etlich und eben vil die den Weg zur Statt wüstend) führtend die Jhren in die Stadt, dik 4 ald 6 mit eim, da an minderen gnug gsin wär, wie es dann in sömlichem fahl zugabt, lag der Handel nit allen glich an, wie ghört hast, einer war Königisch dem war lieb, der ander Herzogisch, dem war leid, und der dritt Eitgnößisch, und dem gfiel keintweders, wär lieber by sinem Huß und Vatterland gsin, dann da stund Im zuverlieren und nüt z'gwünnen; und derglichen ward vil gredt, muß Gott erbarmen, muß ich dem sin großen Sold, diesem sin schwere Pension mit mines Vatters, Suns Bruders, Frünts, ja mit minem eignen Schweiß und Blüt gwünnen. — In dem Widerwillen, Angst und Noht, die der König wol mocht usspähen und erfahren, dann in der Nacht kam je dikist ein französisch Hüfli z'Roß rauw an uns, samlet der König sin Zug wider, und kam zu Im am Morgen, als man sprach, ein frischer Venediger Zug, und griff die Eitgnoßen widrum an mit großem Gschrei und Gschütz, und sunders die Gasconier, die stritind und fochtind mit einanderen in großer Noht von morgen bis um Vesper Zyt, jetzt lag diser ob, bald wich jenner, als das gut zu bedenken, und da die nothvesten Eitgnoßen sachind ir Nachtheil, und daß sich ir Züg je länger je vester sich schwächet, denn die Statt Meiland war Jaen z'Rugk (das Inen nit der minst schaden war) daß sich ein jetlicher, der nit gern fechten wolt, mocht sich üßern und abziehen, da schruwinds einanderen zu, und fuhrind mit wehrhaftiger Hand der

Statt zu, brachtind auch etlich Büchsen mit Jnen daryn. Was Schaden, Nachtheil, Jammer und Noth die frommen Eidgnoßen in diesen 24 Stunden erlitten habind, ist nit zschriben noch zuerzellen, an ihr Ehren, Lyb und Gut, Gott wöll, daß jetlicher der Seel halb wol verantworten kön und mög, das wend wir Gott heimbsetzen, die druf und dran gsin sind. NB. die von Zug, wiewol man Sy für das minst Ort achtet, doch nit für das Hinderist, hat 203 Mann an denen beeden Schlachten verlohren, die verschriben sind ꝛc. — denn grad in 9 Wuchen wers 200 Jar worden, daß die erst Schlacht am Morgarten von den 3 Ländern gschach, und erobert ward, und von der Zeit har ist Jnen größere Schand und Nachtheil nie gegnet. Da man nun in die Statt kam, stund ein sömliche Menge der Meiländischen Burgeren, die uns zulugtend ohn alle Gwehr, wie Sy dann gwohnlichen täglichen gand, daß das ein sunder Wunder war und die gmeinen Verwundten fürt man zum Spittal, wer den grusamen Anblick und jämmerlich Gschrey gsehen hett, sölt deß billich nit vergeßen, wie vil Jren, wie groß ir Wunden und Schmerzen, die Fürnemmen fürt man zum Schloß, da verbot man by Ehr, by Eid, by Lyb und Leben, daß Niemand verrukti bis uf wyteren Bescheid, der Herzog und die Meiländer wölt Jnen sold, und was Jnen noth wurd sin, gnugsamlich geben, Einer fuhr für sich, der Ander schwuhr daß Sy bokz hie und dört ist es Jnen ryff und Zyt worden, hettintz das vor than wär der Unwill zwüschent dem gmeinen Mann nie worden, und das was zum theil war, da wolt Niemand den gmeinen Mann willig machen mit bezahlen, und furind also einer dem andern nach, daß Niemand blib, dann die im Schloß und die Verwundeten im Spittal. — Und am Zinstag darnach den 19. Septbr. da bschloß man erst das Schloß, und fieng sich erst der französisch Zug in die Statt lon, dorftind vor und eher der Sach nit truwen, forchtind allwegen der Eidgnoßen wär mer in der Statt, und darby sicht man, was Unfall vermag, werint wir nun in der Statt bliben, wäre allem nach Rath worden, aber wann das Volk erschrickt, so ist es gethan, bsunders by Eitgnoßen, demnach richt sich mennigklichen: da ließend sich die Franzosen mit großem Triumph in die Statt, und für das Schloß, und thädigint so lang, daß Jnen der Herzog, das Schloß und Land überantwort ward, als man da sprach der B a u m z u m A s t,

denn der König bgert anfengklich nur die Herrschafft Ast zu Dijon, die wolt man Im nit lan. Die Eitgnoßen liiß man mit ir Gut und Haab abziehen durch 2 ordnungen Lanzknechten und anderen, was Gspey und spott da brucht ward, ist nit z'glauben, doch ward Inen ir gleit und Zusag ghalten, und das von Landsknechten bas dan von den Weltschen, und bleitet man die Eidgnoßen bis uf unser Erdrich gen Feryß zu uf Luggaris, sturbent vil Verwundte mit dem ylen, der ander mit von Leidts wegen. Was großen Prachts, wunderbaren Uebermuts, Juchzens, Jubilirens und derglichen gschehen sig, ist nit zschriben; der schrey, ist die unüberwintlich Nation überwunden; der ander, ist der Kuh einmal der Kübel umgfallen, sinds auch gricht die Fersenen für sich zkehren, hand einmal Lyb und Gut, Schutz und Schirm gnug zugseit und auch etlich diß unbillich thatind; vor, da wils wol ging, mit uns dran warind, es ist aber die Welt, die uf das sicht, das Sy liebet Ehr, Gwalt, Glük, Gut, anders nims nit für dich wie man spricht: „Gunst, Gwalt und Gelt, regiert die Welt.“ Anders wird dhein Mensch erleben, hats nie glebt anders, dann d'Welt ist Welt, der sich druf ladt, der fehlt. 1. Cor. 5, Prov. 14. ein Armen hassend auch sine Nächsten, aber die den Rychen liebend, deren ist vil, in Summa d'Welt falt und sicht uf das Glük, Sy hand aber nun hinder sich und nit für sich gsehen; denn im 10. Jahr darnach 1525, kam der Widerschall den Lantsknechten und dem König woler, dann glich wurdint Er und der Herzog von Bourbon, die die fürnemsten in diesem Pracht warind, uneins, also daß der König ein Züg wider Ihn von Eidgnoßen und wider sin Anhang in Frankreich bgert, und auch Im vonnöhten war, also hat Er Im selb wider den König und die sinen ein Anhang und Pratic gmacht, darumb überheb sich niemand in sinem Glück und Fall, verzwifle auch Niemand in sinem Unfall und Unglük, Gott richt uf und demühtiget, Er ist der Hafner, der hüt den Krug macht, morn laßt Er in fallen und zerbrechen, ist Niemand ohn Ihn, der Ihn wider machen ald ufrichten kön ald mög. Ps. 75. 113. Daniel 2. Jerem. 27. Der das nit glaubt, wirdts mit sim Schaden und großen Nachtheil für und für erfahren und darumb halt sich mengklicher dieser Lehr, so fehlt es Ihm weder hie noch dort, ist kurz, vergreift vil:

„Sich uf Gott, vertrauw keiner Creatur, und lug für dich, Glük ist mißlich.“

In diesem Jahr vor Wiehnacht fiengend etliche Ort an zufriden, schiktend ire Botschafften bis gen Genf inen, das deucht andrer Ort ganz frembd, sorgint auch, die Meinung und fürnemmen wär auch nit grecht, und einfaltig warind dawider, fiengind an zutagen wider und ohn einandren, namlich Bern, Lucern, Underwalden ob dem Wald, Zug, Glaris, Friburg, Soleturn, Appenzell mit den Französischen zu Bern und Friburg. — Zürich, Uri, Schwiz, Underwalden nid dem Wald, Basel und Schafhusen mit des Keysers Bottschafften und mit den Galeazen Zürich, gab ein große Widerwertigkeit, Unwillen, vil Trozens, Spizlens und Lieder, kam man dozemalen so wyt von einanderen, daß wol z'sorgen nit bald gute ald rechte Früntschafft zwüschent Inen werd: es macht auch in denen Zyten ein Frauw z'Einsiedlen ein Lied, in welchem der Stier: im Namen deren, die vor Meiland ald Marian glitten hand) übel sich klagt ob dem Bären (im Namen deren, die von Inen us dem Veld darvon zogen sind) wie der Stier die ganz Nacht dem Bären gschruwen hab, In der früntschafft vor Laupen und Murten vor Ihn gethan ermant habe, daß Er Im hie zu Hilff köm, item demnach klagt Er und das Lyden Christi von Schwiz ab denen Orten, die so bald mit iren Fygend friden mögind machen, und ob Sy Ihr Helden und Löwen vor Marignan glaßen vergeßen habind. — In dem Zeppel machtind die 3 Stätt, Bern, Friburg und Soloturn ein ewig Burgrecht zämmen, dann Sy entsetztind Inen ob dem tröwen und uffaz, so Sy sunders von etlichen Orten hatind, daß also von Inen us dem Veld zogen werind und wie vor ghört ist: der König aber mit sinen Kronen macht demnach bald eins, die Ernüwerung aber evangelischer Warheit diß uneis, jene Eis und darumb kein gruntliche, ware, rächte Einigkeit, die bharr dann in Gott und seinem heil. Wort Joh. 17. die verlych uns unser getreüw himmlischer Vatter durch die Fürbitt sines geliebten Suns, in kraft sines heil. Geists, Amen. Eph. 4.

A. 1516. Im Anfang diß 1516. Jahrs, da fuhrend von Bern, Friburg und von andern etlichen Orten zum König von Frankreich, doch von Zug dheiner. Darnach so samlet der Galeaz in des Keysers Namen auch ein merklich Züg von der Mer=

theil Orten, von Zug war Jacob Stoker Hauptman, Ulrich Steiner Bännerich, von Zürich, Bern wol 4 Bänli von Lucern und warend also von etlichen Orten uf beiden theilen, und fuhr Keyser Maximilian in eigener Person mit Inen für die Statt Meiland, ließ 3 Schütz drin thun, und zog wider ab. Der Galeaz und etlich Eitgnoßen wärind gern dran gangen, Sy sprachind, der Keyser het geredt: „nein es ist bös füchs mit füchsen z'fahn, sölt uns wol gahn wie den 2 Herzogen von Meiland ꝛc.“ und dunkt mich, Er hett nit als unrecht, denn selig der, den ander Lüten Schaden weiß machind, Ee und lieber glaubt, dann daß Ers erfahr, glükhaftig und selig ist Er. Hie erlehrn, was Gelt z'wegen bring, daß auch dieser Keyser den Eidgnoßen nit dörft trauen auch ihr eigen Schand und Schaden (noch nit ein halb Jar erlidten) z'rächen, wil gschweigen, daß siner Königl. Mstt. zugseit ward an z'vilen er und Er darkommen sig.

Es ist auch zu merken, daß in diesem Jahr so ein heißer, trokner Summer war, daß vil Müllinen stundind, und man Regens begehrt, ward so ein fürbündiger guter Wyn in unseren Landen, als in vil Jaren je. Gab man den Lantwin umb 1 Batzen, den Elsaßer 2 ß. Zug: dagegen war das 1515. Jar so naß gsin, daß kum 2 ald 3 tag an einanderen schön war; und war ein Engelwyhi z'Einsiedlen dis Jars 1516.

In dem Jahr hielt man vil Tage zu Bern und zu Fryburg, daß man ein gemeinen Landtfriden machty zwüschent dem König und gemeinen Eitgnoßen, der ward bschloßen, ufgricht und gmacht zu Friburg in Uechtland an S. Anderes Abent des H. Apostels, also daß dhein usglosen Hus bleib daß den Eitgnoßen zughörig war, doch nit wie der vorig, den die 8 Ort gmacht hattind, man ließ dhein Lantschafft von Handen, so wolt man Im nit verwilligen dhein knecht enweg zu füren. Ein Jar ließ der König den Eitgnoßen noch zu bedenken, obs die Land Lauwis, Luggaris ꝛc. woltind umb 300,000 Kronen geben; und gibt jehrlichen den 13 Orten Jetlichem 2000 Franken, Zürich und etlichen die sich gespert hand 3000 Franken von dem friden, 400,000 Kronen für Dijoner Zug und Ansprach 300,000 Kronen für den Meiländischen Zug und Ansprach, das ander sind nur Artikel, wie Sie sich gegen einander verhalten und wandlen sind, mit was Rechten und Freyheiten. Diesen friden hand in Frankrich gführt und überantwurt dem König in gemeiner Eit-

gnoßen Namen Johannes Schwarzmurer der Zyt Amman Zug, und Peter Falk Schultheß zu Friburg, die wurdint mit hochen Ehren und großen Gaben empfangen und glan. Daß aber nüt seig der Pracht dieser Welt, so merk am 2. Julii 1517. Jars starb Amman Schwarzmurer z'Bern, da Er ein Zugsatzter war der Ansprächeren halb, und fürt man Jn tod von Bern gen Zug, mit großem Pracht, vor zu Zug wenig brucht. Item Peter Falk am 6. Oktober 1519 zwüschent Cypren und Rhodis, da lydt Er im Barfüßer Kloster, als Er mit Uns von Hierusalem kam, war an sin End. Dise zwar warent auch nit die mindsten gsin in Krieg und in des Herzogen Händlen, dann Ammann Schwarzmurer satzt Jhn im 12ten Jar in das Herzogthumb in gemeiner Eidtgnoßen Namen zu Meiland; so ward dem Herzogen da zugän Vogt Fläkli von Schwiz und Schultheß Falk als mit Raht und Thäter aller Händlen. Und das ist des Weltkinds Art, dem fahl und Glük nach han, und sich in die Welt also schicken, dann sie schickt sich nit in Jhn, ist aber kurz, als wir hie und für und für sehind, Gott aber und die Jhm anhangind, denen gibt ewig Blonung, Freud und Seligkeit, zu der helff uns der da ist der Erst und Letst, Amen, durch seinen Sohn in seinem H. Geist. Hiermit hast die Summ und End diß Kriegs und fridens vom 1511. J. bis 1516. J. was ein fünfjähriger Krieg, doch blib nit lang frid. Non est pax Impiis, dicit Dominus, die unnützen, unfrommen und ungerechten hand kein Frid, spricht der Herr. Es. 48. — Man sah nit uf den friden fürnemlichen, sunder uf Unfriden, der widerfuhr Jhnen. Ps. 68. Darzu merk, darum wölt jemer etwas beständigs ufrichten, der richts mit Gott auf, denn was Jm widrig, bleibt und bstath nit. Math. 15, Act. 5, Ps. 34, 1. Pet. 3. Das ist in rechter Meinung und fürsatz. Math. 6.

Daß aber der Frid und die Vereinung, die erst demnach im 21. Jar umb Johanni im Summer wurd ufgericht von allen Orten ohn Zürich nit us Gott, us guter Meinung ald fürsatz sig, gebend Zügnüß die Frücht darus erwachsen und kommen, als du wol finden in nachfolgenden Chroniken wirst, so die lisest, darumb sich niemand mit diesen Worten (die sunders zu denen Zyten vil brucht wurdind) verblenden ald verführen laß, frid, frid, was ist besser dann frid, Ruw, Früntschafft, Einigkeit rc. wahr seist, so's mit Gott in guter Meinung und rech-

tem fürsatz der ufgricht und gmacht wird, sonst ist und bringt er mit im die größt Unruw, figentschafft, Uneinigkeit und Unfriden, als das us göttlicher und menschlicher Gschrifft erlernen magst und finden wirst. Ps. 2, Js. 30, Jerem. 8, Luc. 23. Dann wie Gott dem, der sich änderet und besseret, gnädig und barmherzig sin will nach siner vätterlichen Art und Natur, also ist Er grecht und streng allen Halsstarken, Hartnäckigen, die in ir bösem fürnemen bstand und verharrend 3. Mose 26, Zach. 3 die Ihn weder hören noch volgen wend.

Extract aus den Historien, Zürich und Zug betreffend.

A. 1517 überfror der Zugersee, und fiel ein Schnee in allen Böden, daß man die Landsgemeind z'Schwyz (welche alwegen am nechsten Sunentag vor dem Meyentag ist) must uf den tag abstellen. — In dem Jahr ward der Cardinal von Sitten us sim Land vertrieben 1. Septbr. — In dem Jahr im Augsten ward die erst groß Kerzen von Zug gen Einsiedlen geordnet, diewil andrer Oerter auch da.

1518 im Früling fing man Zug zu Frauwenstein bim hinderen Tor die Ringmur an zu machen, und 10 Jare umb beschloß mans an der Lewerен bis dann vor 40 Jar war das Stuk vom See ufgmacht, im Herbst war usgmacht.

1519. In diesem Jahr furend 16 us der Eitgnoschafft zum H. Grab. Hr. Melchior zur Gilgen, Ritter, starb, ligt zu Rhodis vergraben; Jr. Niclaus v. Meggen; Hr. Wernhr. Buchholzer, Chorherr; alle 3 von Lucern. Martin Richenmut, Amman Richenmuten Son von Schwiz, kam um by Bicoque 1522. Hr Heinrich Schultz, Conventhr. zu Engelberg von Underwalden, Ludwig Tschudi von Glaris. Thoman Stoker; Hans Brandenberg; Sigmund Schwarzmurer; Wernhr. Steinr, all 4 von Zug. Schultheß Falk starb z'Rodis, Wilhelm und Peter Argent, Hr. Antoni Pavilart, all 4 von Friburg. Hans Stoker von Schafhusen, und Einer von Wältschen Nüwenburg.

A. 1521 im Jenner fuhrend die von Lucern, Uri, Schwiz an ein Fastnacht an S. Antonis Abent, warent die von Schwiz

Zug über nacht am aben fahren gen Basel. — In dem Jar furind gemein Eitgnoßen zum Pabst bis gen Loretten, mustend (als er fürgab) die Unghorsamen ghorsam machen, brachtend vil Gelt mit Inen heim, bats der Puccius ein Bischoff innen gfürt, vermeint man den Armen abtrukt und abertroüwt mit den Eitgnoßen, die hend sid dem Zug wenig Einigkeit ald gemeine früntschafft mit einanderen ghan; ja nun in 11 Jaren kein Zug gemeinlich than, weiß Niemand das End, und das sind frücht böser Einigkeit, geschach der Zug in der Wuchen vor dem Palmtag. — In dem Jar macht der König von Frankreich um S. Johannstag im Summer ein Vereinigung mit allen Eitgnoßen, ohn mit Zürich, und da hub der Widerwillen und Zwitracht zwüschent Inen und den anderen Eitgnoßen, hand sidhar nun in 11 Jaren (das End weißt Gott) kein Tag gemeinlich da ghebt, ald vil sundere früntschafft gemeinlich mit Inen ghaben und sidt der Zyt har, Gott verlich uns ein Einigkeit nach sinem Willen, und nach unser Notdurft, Amen. — In dem Jar ward ein großer Zwitracht und Uneinigkeit in der Eitgnoschafft, Zürich welt dem Pabst die Vereinung halten, und schiktend Im wol 4000 Mann um St. Micheltag, mit Inen etlich Lucerner, Underwaldner, das ganz Ambt Zug, etlich Glarner, da fuhr mit Inen der Cardinal von Sitten und der Cardinal de Medici, der jetzt Pabst ist, Clemens VII. genannt. Da fuhrend von allen Orten, ohn von Zürich, zum König, auch in Meiland und in Picardi, und verlohr der König das Land Meiland, das gab einen sömlichen Zwitracht und Unfriden, daß man gar noch in allen Orthen in den Kilchen gemein Landtsfriden gebieten must.

1522. Am 28. Apr. gschach die Schlacht nit wit von Munz zu Bicoque zwischent den Keyserischen und Französ., kamind von Zug by 30 umb uf des Franzosen Sithen, und von allen Orten, ohn von Zürich, vil nambhafter Lüthen, gschach am Suntag nechst nach dem Ostertag und verschworend die von Schwiz aller Herren müßig z'gahn 25 Jar, hieltentz bis uf den nechsten Augsten, da mehretends Sy wider dännen.

1523. In dem Jar im Herbst schikt ietlich Ort 50 Mann in Zusaz gen Lauwis, dann Inen die Spanier und Keyserschen treuwetend.

1526. Den 19. Jul. schoß die Strahl Zug in Thurn in der Gänßweid. — Und an St. Mathes Abent zu Basel in ein Thurn.

1527. In dem Jar am letsten tag Julii verluhrend die von Uri ein schwehren Scharmutz nit weit von Muntz in Meiland, verluhrend vil Ehrenlüten da, Vogt Muhenheim und ander. — In dem Jar war es fast thür, galt 1 Mütt Kernen Zug 28 Batzen.

1529. Diß war so ein naßer Summer, daß eben ein recht schöne wuchen drin war, galt Zug ein Mütt Kernen 40 Batzen, ein Mäß Salz 40 Batzen, im abschlahung des Kaufs nam man wider gegen einanderen us.

1530. In diesem Jar buwtend die von Zug S. Wolfgangen Huß.

Darstellung

des

Finanzzustandes des Kantons Luzern

am Ende des Jahres 1830.

Ausgezogen aus einem dem Großen Rathe erstatteten Kommissional=Berichte.

Um den Finanzzustand des Kantons Luzern gehörig zu würdigen, muß man in die Zeit der helvetischen Republik zurückkehren, gegen deren Ende erst die Sonderung des Staatsguts des Kantons Luzern von dem Stadtgut von Luzern vollständig bewerkstelligt wurde.

1803.

Auf den 28. Weinmonat 1803 war die Uebergabe von Seite der helvetischen Kantonal=Behörde, Verwaltungskammer oder Verwaltungskommission genannt, an die mediationsmäßige Regierung gestellt.

Bei dieser Uebergabe findet man:	Fr.	Rp.
a) An baar	559	58
b) An einem Gültenkapital 20,500 Gl. oder welche Gülten den Bürgern der Gemeinde Stanz laut einer Weisung der helvetischen Regierung angeliehen sich befanden, gegen Hinterlage von Stanzischen Schuldtiteln, 31,000 Gl. haltend.	27333	33
c) An Hinterlagen	14360	—
d) An Ansprachen an Partikularen, von welchen 15283 Gl. als gut erachtet wurden .	21176	—
e) Von Staatsgrundzinsen und Zehnten ein Kassabestand von	1414	82
f) In der Requisitionskasse	24	43

Zu diesem trockenen Guthaben an Geld, Gülten und Schuldtiteln kam natürlich verschiedenes Vermögen hinzu; als: die Domainen, welche immer circa 3 bis 4000 Frk. per Jahr abwarfen, die Staatsgrundzinse und Zehnten, welche sich auf jährlich circa 1000 Frk. beliefen u. s. w. Vorzüglich gehört auch hierher ein alter Salzstock, der damals in dem gleichen Bestand, wie gegenwärtig sich vorfand, und dessen Werth auf circa 6000 Frk. sich beläuft. — Ueber das Zeughaus und andere Staatseffekten waren keine Anschläge vorhanden.

Die Druckschrift, welche zur Zeit erschien, betitelt: „Darstellung der Verwaltungsweise der mediationsmäßigen Regierung des Kantons Luzern" ist daher nicht richtig, wenn sie besagt: daß die Mediationsregierung an vorhandenem Staatsvermögen mehr nicht, als an baarem 500 Frk. und 20000 Frk. an sogenannten Ländergülten vorgefunden habe.

1 8 1 4.

Bei der Uebergabe der Mediations-Regierung an die den 16. Hornung eingeführte war eine Baarschaft vorhanden von 16,135 Frk. 88 Rp.

Wie der Bestand des Staatsvermögens überhaupt im Augenblicke vom 16. Hornung beschaffen war, läßt sich nicht pünktlich angeben, weil eine Bestandrechnung nicht geführt wurde. Eine solche Bestandrechnung erscheint erst mit Ende 1814. Was die Zwischenzeit vom 16. Hornung bis zu letztgedachtem Zeitpunkt betrifft, so ist zu bemerken, daß ausgegeben wurden 347,178 Fr. 88 Rp. hingegen mit Inbegriff der am 16. Hornung an baar vorhandenen 16,135 Fr. 88 Rp. wurde ungefähr eben so viel eingenommen und durch diese laufenden Ausgaben und Einnahmen der Kapitalstand wenig geändert; doch dürfte sich derselbe, da Ende 1814 nur 1764 Fr. an Baarschaft in der Staatskasse sich vorfanden, und von der Salzverwaltung mit 114,336 Fr. und der Stempeldirektion mit 15,311 Fr. beträchtlich mehr gezogen wurde, als diese Administrationen in dem Jahre abtrugen, um circa 30 bis 40,000 Fr. vermindert haben.

Wir müssen also den Vermögensbestand auffassen, wie er sich Ende 1814 dargiebt; derselbe ist folgender:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
In Hypothekar⸗Verschreibungen .			167945	44
Salzdirektion, Kapitalfond . .			400472	13
Stempeldirektion			9171	70
Münzdirektion			62230	56
Pulverdirektion			75472	49
Domainen			334653	95
Postdirektion			10177	10
Kassabestand			1764	10
Ausstehendes:				
a) Früchtenvorrath	3432	—		
b) Exstanzenkonto	18305	66		
c) Gewerbsbewilligungs⸗Conto	2830	12		
d) Grundsteuer⸗Conto . . .	3899	8		
e) Lehenzins⸗Conto	1066	66		
f) Holz⸗Conto	872	—		
			30405	52
Staatsgrundzinsen			36313	50
Guthaben			1128606	49
Ab an folgende Kreditoren:				
a) Andreas Sulzer in Basel .	4800	—		
b) Bernh. Salzmann in Luzern	666	66		
c) Gemeinde Luzern	4906	8		
			10372	74
Verbleibt			1118233	75

1830.

Wir finden Ende des Jahres 1830 den Vermögensbestand des Staats folgendermaaßen:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Hypothekar⸗Verschreibungen . .			354858	16
Salzdirektion⸗Kapitalfond . . .			466049	20
Stempeldirection " . . .			14828	11
Münzdirektion " . . .			122265	95
Pulverdirektion " . . .			80868	—
I. Latus			1038869	42

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
I. Transport	-		1038869	42
Domainen			890129	35
Postdirektion			17526	55
Jus dominii-Kapital			106493	64
Staatsgrundzinsen und Zehnten .			22620	—
Anweisungen auf ausstehende Debitoren:				
a) Conto-Current mit der Salzverwaltung	11676	44		
b) Exstanzen-Conto	3221	40		
c) Rougement de Lowenbug Banquier	1027	35		
d) Brandassecuranzverwaltung	35900	41		
e) Früchten-Conto	2829	75		
f) Gemeinde Wohlhusen . . .	120	—		
g) Diverse Gemeinden . . .	1497	30		
h) Verschiedene Käufer des Mooslandes bei Zell . .	161	18		
i) Verschiedene Käufer des Seelandes bei Sempach .	228	38		
k) Verschiedene wegen erhaltenem Mehrwerth ihrer Güter	839	66		
l) X. M.	7603	43		
m) Bezirk Hitzkirch per Rebgelände Abgabe	779	37		
n) Diverse Bierbrauer . . .	868	—		
o) Rückständiger Kadaster . .	21086	4		
p) Rückständige Wirthspatent-Gebühren	6525	92		
q) Vieharzt L. M.	500	-		
r) Geistliche und Erziehungsrath (vorräthige biblische Geschichte und Geld) .	1983	63		
s) Civil- u. Vormundschaftsrath (Anstalt zu Seeburg.) .	8770	—		
t) Justiz- und Polizeirath . .	4410	50		
II. Latus	110078	76	2075638	96

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
II. Transport	110128	76	2075638	96
u) Kriegsrath (eine Separatkasse)	58252	65		
v) Finanzrath	3292	27		
w) Straßenbau=Geräth=Conto	3047	50		
			174621	18
Inventarium des Zeughauses . .			307863	97
Inventarium des Bekleidungsmagazins			110049	64
Inventarium der Kasernengeräthschaften			13333	4
Kassabestand			241270	12
			2922776	91
Hievon aber folgende Kreditoren:				
a) An die Stempeldirektion .	547	85		
b) An die Münzdirektion . .	23678	90		
c) An die Pulverdirektion . .	10840	27		
d) An die Domainen=Verwaltung Conto Corrent . .	2841	98		
e) id. per Früchtenrechnung .	708	—		
f) An die Stadtgmnde. Luzern	200	—		
g) per Kriegsrath	939	26		
h) per Finanzrath	2825	82		
i) Staatswirthschaftliche Rechnung	4748	82		
			47330	90
Reines Vermögen			2875446	1

Was diesen Bestand betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die Kreditoren des Staats, mit geringer Ausnahme, nicht fremde Personen, sondern nur einzelne Zweige der Staatsverwaltung selbst sind, und diese Ansprachen also auf der einen Seite keine eigentliche Ansprache und auf der andern keine eigentliche Schuld bildet, z. B. die Münzdirektion erscheint in den Staatsaktiven mit Fr. 122,265. 95 Rp., hierunter ist aber eine Forderung an den Staat selbst begriffen, würde man nun diese Schuld, da eigentlich der Staat nur sich selbst schuldig ist, durch=

streichen, so würde die Münzdirektion nur mit einem Guthaben von Fr. 98,587. 5 Rp. erscheinen und hingegen keine Schuld des Staats.

Vergleicht man den Vermögensbestand von Ende 1814 mit demjenigen von Ende 1830, so zeigt sich ein Mehrbestand von Fr. 1,757,212. 26 Rp.

Wird nun aber erstlich die Frage aufgeworfen, ob wirklich dermalen um so viel mehr Vermögen vorhanden sei, als im Jahre 1814, so ist diese Frage keineswegs zu bejahen, wie sich aus folgenden Bemerkungen ergiebt.

In der Bestandrechnung 1830 erscheint als neue Rubrik das Jus dominii-Kapital mit Fr. 106,493. 64 Rp. Allein dieses Kapital war anno 1814 schon vorhanden, aber ist in der Bestandrechnung nicht enthalten; die Staatsrechnungen zeigen, daß im J. 1813 laut Zinsrodel Fr. 10,993. 19 Rp. und im Jahre 1814 die Summe von Fr. 5,711. 26 Rp. jus dominii Zinsen eingiengen.

Die Domainen erscheinen in der Bestandrechnung von 1830 mit Fr. 890 129, hingegen in der Bestandrechnung von 1814 nur mit Fr. 334,653. Es sind aber die Domainen, mit Ausnahme der Oberamteien in Schüpfheim, Willisau und Sursee und dem Gebäude der eidgenössischen Kanzlei, welche zusammen Fr. 56,155 angeschlagen sind, im Jahre 1830 die gleichen, wie im Jahre 1814, und dieselben haben auch immer ungefähr gleichviel, oder besser zu sagen, gleich wenig abgeworfen. Die scheinbare Vermögensvermehrung von ungefähr Fr. 550,476. bei den Domainen, rührt also meistens nur daher, daß einigen Domainen ein höherer Anschlag gegeben und vorzüglich, daß auch jene Grundstücke in den Anschlag aufgenommen wurden, die keinen Nutzen abwerfen, wie z. B. Thürme, Kapellen 2c. während im Bestand vom Jahre 1814 hauptsächlich nur die fruchtbaren Domainengüter sich aufgetragen befinden.

Das Inventarium des Zeughauses finden wir in der Bestandrechnung von 1830 mit Fr. 807,863. 97 Rp. In der Bestandrechnung von 1814 ist der Werth des Zeughauses, weil noch kein Inventarium gezogen worden, ausgelassen; indessen war dieser Werth schon damals beträchtlich, und die Hälfte oder mehr des gegenwärtig Vorhandenen dürfte als damals schon vorhanden gewesen angesehen werden.

Auf gleiche Weise verhält es sich mit den Kasernen-Geräthschaften, die in der Bestandrechnung von 1830 mit Fr. 13,333. 4 Rp. erscheinen.

Die Stempeldirektion erscheint in der Bestandrechnung von 1830 mit Fr. 14,828., hingegen in derjenigen von 1814 nur mit Fr. 9171. 70 Rp. Der Unterschied rührt aber von daher, weil in der Zwischenzeit die Stempelgeräthschaften gewerthet, und der Werth in das Guthaben aufgenommen wurde.

Die Pulverdirektion erscheint im Jahre 1830 mit Fr. 80,868. im Jahre 1814 nur mit Fr. 75,472. 49 Rp. Die Ursache ist, weil seither die Pulvermühle gewerthet und in den Kapitalkonto aufgenommen wurde.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Münzdirektion. Dieselbe verzeigt anno 1830 ein Kapital von Fr. 122,265. 95 Rp. hingegen im Jahre 1814 nur Fr. 62,230. 56 Rp. Seither wurden nämlich das Münzgebäude und die Münzgeräthschaften angeschlagen.

Rechnet man dieses und anderes zusammen, so mögen in der Bestandrechnung von 1830 ungefähr Fr. 850,000 erscheinen, die schon anno 1814 vorhanden waren, aber nicht aufgetragen sich befanden. Immerhin aber ergiebt sich eine wirkliche Vermögensvermehrung, und die Vermögensvermehrung bestünde noch in circa Fr. 900,000. Darunter befindet sich dann aber ein Kleidermagazin von Fr. 110,000 in Werth, was ein sehr prekaires oder vielmehr kein Kapital ist.

Wird dann die Frage aufgeworfen, woher rührt diese Vermehrung? Ist ihr Grund darin zu suchen, daß in den Jahren seit 1814 weniger ausgegeben wurde, als vorher? so dient folgende Uebersicht der jährlichen Ausgaben von 1803 bis 1814 und von 1814 bis 1830 zur Antwort.

Uebersicht
der jährlichen Staatsausgaben von 1803 bis 1814 und von 1814 bis 1830.

Epoche von 1803 bis 1814.			Epoche von 1814 bis 1830.		
Jahr.	Franken.	Rp.	Jahr.	Franken.	Rp.
*) 1804	184549	—	1815	447320	—
1805	226405	—	1816	346742	—
1806	205152	—	1817	275773	—
1807	218471	—	1818	264722	—
1808	211974	—	1819	287447	—
1809	256489	—	1820	265884	—
1810	195235	—	1821	267621	—
1811	235619	—	1822	224742	—
1812	203171	—	1823	227676	—
**) 1813	350062	—	1824	226477	—
1814	347187	—	1825	247426	—
			1826	222342	—
			1827	216656	—
			1828	240054	—
			1829	266871	—
			1830	316192	—
Summa	2634314	—	Summa	4343345	—

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß die Mediationsregierung durchschnittlich per Jahr 239,483 Fr. Ausgaben hatte, hingegen die letzte Regierung, ebenfalls im Durchschnitt berechnet, 271,459 Fr.

Es ist hinsichtlich der Ausgaben seit 1814 jedoch zu bemerken, daß eine sehr beträchtliche Ausgabe dem Staatsärarium zur Last fiel, die es ehemals nicht trug; es ist nämlich dieß die Bekleidung des Militärs, die früher jeder Milizpflichtige selbst anschaffen mußte, wo dann aber hinwiederum nicht außer Acht zu lassen ist, daß, was so ausgegeben wurde, als ein Guthaben in der Einnahme wieder erscheint und dergestalt kompensirt wird. Inzwischen, um auf die aufgeworfene Frage zurückzukommen, ergiebt sich immerhin, daß der Vorschlag im Vermögen nicht in einer Minderausgabe seinen Grund hat; also muß er natürlich in einer Mehreinnahme gesucht werden und hier bietet sich nun folgende Uebersicht dar.

*) Umfaßt den Zeitpunkt vom 28. October 1803 bis den 31. Christmonat 1804.

**) Die Rechnung pro 1813 geht vom 31. December 1812 bis 16. Hornung 1814 und die Rechnung pro 1814 geht vom 16. Hornung 1814 bis 31 Christmonat gleichen Jahres. Die letzte Rechnung gehörte eigentlich nicht zu der Epoche der Mediationsregierung, muß aber hierher gesetzt werden, weil auf den 16. Hornung 1814 keine ordentliche Bestandrechnung vorliegt, sondern diese auf Ende 1814 gestellt ist.

Uebersicht

der jährlichen Staats-Einnahmen von 1803 bis 1814 und von 1814 bis 1830.

Epoche von 1803 bis 1814.			Epoche von 1814 bis 1830.		
Jahr.	Franken.	Rp.	Jahr.	Franken.	Rp.
1804	185104	—	1815	432192	—
1805	249452	—	1816	333753	—
1806	259027	—	1817	219932	—
1807	257464	—	1818	303602	—
1808	205909	—	1819	420751	—
1809	178474	—	1820	344371	—
1810	292083	—	1821	329542	—
1811	212388	—	1822	323547	—
1812	209980	—	1823	301502	—
1813	350557	—	1824	306694	—
1814	336550	—	1825	221207	—
			1826	296286	—
			1827	331064	—
			1828	413459	—
			1829	332120	—
			1830	322656	—
Summa	2736988	—	Summa	5232678	—

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß die Mediationsregierung durchschnittlich per Jahr Fr. 248,817 Einnahmen hatte, hingegen die letzte Regierung Fr. 327,042.

Der Vorschlag rührt also von der Mehreinnahme her. Die letzte Regierung bezog durchschnittlich per Jahr circa Fr. 78,000 mehr Einnahme als die Mediationsregierung, und hatte circa Fr. 55,000 jährlich mehr Einnahmen als Ausgaben, was in 16 Jahren die Summe von Fr. 880,000 ausmacht. Diese Summe mehrt sich dem oben berechneten Vorschusse von circa Fr. 900,000, und wenn sie denselben nicht ganz erreicht, so mag und muß der Grund darin liegen, daß beim Abtritt der Mediationsregierung noch mehr Guthaben vorhanden, aber illiquid oder sonst in den Rechnungen nicht aufgetragen war, als oben berechnet wurde, denn der Vorschuß eines Vermögens, der nicht aus der Mehreinnahme hervorgeht, muß auf eine oder andere Weise schon vorhanden gewesen sein, und nur bei Liegenschaften könnte er in einer Urbarmachung liegen.

Da die Gesammteinnahme der Mediationsregierung während ihres eilfjährigen Bestandes Fr. 2,736,988 und die Ausgabe Fr. 2,634,314 betrug, so würde sich auf diese Weise ein Vorschuß von nur Fr. 102,674 zeigen. Allein es ist zu bemerken, daß die Staatsrechnungen aus der Mediationszeit keinen klaren Ueberblick des gesammten Staatshaushalts in Haupt= und Nebenzweigen gewähren; und der Vorschuß in den Nebenadministrationen, besonders in der Salzadministration zu suchen ist.

In der Staatsrechnung damaliger Zeit erscheint nicht, was der Salzhandel jährlich abwarf, sondern wenn man Geld nöthig hatte, so enthob man aus der Salzkasse, das eine Jahr mehr, das andere weniger, oft gar nichts. Während der ganzen Mediationszeit, mit Inbegriff des Jahres 1814 erhob man aus dem Salzamt nur circa Fr. 366,000, und es fand sich nach Abzug dessen noch ein Guthaben von circa Fr. 400,000 in der Salzverwaltung vor, welche großentheils als ein Ersparniß der Mediationsregierung zu betrachten sind.

Hinsichtlich der Einnahmen seit dem Jahre 1814 ist zu bemerken, daß die Salzadministration mehr Gewinn abwarf, als früher. Es belief sich dieser Gewinn von 1814 bis 1831 auf Fr. 1,268,027, also betrifft es durchschnittlich auf ein Jahr circa Fr. 80 000.

Von 1803 bis 1814, mit Inbegriff des letztern Jahres, wurden aus der Salzkasse in die Staatskasse bezogen Fr. 366,091, und es fand sich ein Guthaben von circa Fr. 400,000 vor. Nimmt man an, von diesen Fr. 400,000 seien Fr. 300,000 ebenfalls Gewinn, so würde der Salzgewinn während der Mediation durchschnittlich auf circa Fr. 60,000 ansteigen.

Von den Einnahmen des Kriegsraths, herrührend von Verehelichungs= und Feuerstättengebühren wußte man während der Mediationsregierung nichts. Diese Einnahmen betrugen seit 1814 die Summe von circa Fr. 363,000.

Hingegen irrt der Kleine Rath in seinem Bericht vom 25. Mai 1831 an den Großen Rath über die Staatsrechnung von 1829, wo er sagt: eine höchst ergiebige Quelle, nämlich die Getränksabgabe, sei erst im Jahre 1808 eingeführt worden, denn diese Abgabe trug schon im Jahre 1806 dem Staate Fr. 88,904 ein. Die Mediationsregierung mit Inbegriff des Jahres 1814 bezog Umgeld oder Getränksteuer Fr. 867,169, also durchschnitt=

lich per Jahr circa Fr. 78,000. Hingegen die letztabgetretene Regierung bezog seit 1814 Getränksteuer Fr. 1,078,921, also durchschnittlich per Jahr circa Fr. 67,000, somit beträchtlich weniger als die Mediationsregierung.

In den Jahren 1815 und 1816 wurde das Münzregal scharf benutzt, indem sich zeigt, daß man aus demselben im Jahre 1815 nicht weniger als Fr. 30,822, und im Jahre 1816 die Summe von Fr. 22,544 preßte. Es ist dieses eine Sünde, die sich die letzte Regierung zu Schulden kommen ließ. Weder vorher noch nachher warf das Münzregal bedeutende Summen ab.

Aus der bisherigen Darstellung resultirt, daß weder die beim Abtritt der Mediationsregierung im Jahre 1814 erschienene Darstellung der Verwaltungsweise der Mediationsregierung, noch die beim Abtritt der letzten Regierung vor einem Jahre von Herrn Altsekelmeister Franz Bernard Meier herausgegebene Beleuchtung des Finanzstandes des Kantons Luzern ganz richtig, sondern jede nach Maaßgabe ihrer Tendenz übertrieben sei.

Den beiden Regierungen muß man hinsichtlich des Oekonomikums Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Mediationsregierung eröffnete mit Beflissenheit die Einnahmsquellen des Staats, die abgetretene Regierung ordnete vorzüglich das Rechnungswesen, und dasselbe hat sich seit dem Jahre 1814 sehr vervollkommnet, so daß die frühern Staatsrechnungen hinsichtlich der Vollständigkeit und Klarheit keinen Vergleich mit den spätern aushalten.

Da wir eine klare Einsicht in den Finanzzustand des Kantons Luzern und den daherigen Vermögensbestand zu geben bemüht sind, so können wir bei der oben gelieferten Uebersicht dieses Bestandes nicht stehen bleiben, sondern sind im Falle annoch den Bestand der einzelnen Administrationen näher zu beleuchten, damit erhelle, was reales Vermögen ist, und was nicht.

I. Salzadministration.

	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Salzadministration erscheint mit	466049	20
Dieses Guthaben nun besteht:		
a) In Baarschaft	289198	19
b) An Gülten	4771	66
Latus	293969	85

	Fr.	Rp.
Transport	293969	85
c) An den Stand Uri für ein Anleihen .	13000	—
d) Vorräthiges Salz	98643	35
e) An den Salzauswäger	40901	72
f) An Mobilien	849	69
g) An ausstehenden Forderungen an verschiedenen Banquiers und andern Personen nach Abzug der Schulden	18684	59
Summa	466049	20

II. Stempeldirektion.

	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Stempeldirektion erscheint mit	14828	11
Dieses Guthaben nun besteht:		
a) Stempelgeräthschaften	1112	62
b) Vorräthiges Stempelpapier	3175	20
c) Ausstehende Forderungen	10540	29
Summa	14828	11
Unter den ausstehenden Forderungen befinden sich 9992 Fr. 44 Rp. auf den Verkäufern von Stempelpapier und 547 Fr. 85 Rp. an der Staatskasse.		

III. Münzdirektion.

	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Münzdirektion erscheint mit	122265	$95^5/_6$
Dieses Guthaben besteht in Folgendem:		
a) Das Münzgebäude	7900	—
b) Münzgeräthschaften	34031	25
c) Vorhandenes Metall.	336	$12^1/_2$
d) Vorhandene Prämien	973	26
e) Aktien auf der Gotthardsstraße . . .	8048	76
f) An Baarschaft	12248	$19^5/_6$
g) An ausstehenden Forderungen: 1) An dem Staatssekelamt . . 23678. $90^5/_6$ 2) An Partikularen nach Abzug einer kleinen Schuld an das Staatsbauamt . . . 35049. $45^2/_3$	58728	$36^1/_2$
Summa	122265	$95^5/_6$

IV. Pulverdirektion.	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Pulverdirektion erscheint mit	80868	—
Dieses Guthaben nun besteht:		
a) Liegenschaften, als die Pulvermühle, ein Pulverthurm, Läuterungsgebäude . .	22050	—
b) Geräthschaften	4323	16
c) An vorhandenem Salpeter	16583	—
d) An vorhandenem Pulver	5696	25
e) An vorhandenem Schwefel	815	36
f) An Baarschaft	1903	52
g) An Gotthardsaktien	12000	—
h) An ausstehenden Forderungen nach Abzug einer Schuld an die Gemeinde Kriens von 880 Fr.	17496	71
Summa	80868	—
Es ist zu bemerken, daß unter den ausstehenden Schuldnern sich die Staatskasse selbst mit 10,840 Fr. befindet, und eben so die Zeughausdirektion mit 2742 Fr.		

V. Postdirektion.	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Postdirektion erscheint mit	17526	55
Dieses Guthaben besteht:		
a) Mobilienkonto	2496	5
b) An Baarschaft	14604	60
c) Am Büreau Münster	337	30
d) Im Verkehr mit der Stempeladministration kömmt der Postdirektion an vorhandenem Stempelpapier zu gut . .	88	60
Summa	17526	55

VI. Domainen=Verwaltung.	Fr.	Rp.
Der Kapitalconto der Domainen=Rechnung erscheint mit	890129	35
Dieses Guthaben besteht:		

	Fr.	Rp.
a) In Liegenschaften nach Abzug der darauf haftenden Passiven	363085	26
b) An Zehnden und Bodenzinsen, nach Abzug der Passiven	218879	19
c) An Gülten und Hinterlagen, nach Abzug der Passiven	196850	73
d) An verschiedenen Ansprachen an Landkäufern, Schaffnern ꝛc.	65785	15
e) An Früchten-Vorräthen	17069	18
f) An Mobilien in Hohenrhein	3151	63
g) Pfrund und Kapellengut von Marienzell	22996	17
h) An Baarschaft	2312	4
Summa	890129	35

Von diesem Guthaben sind 201,385 Fr. ganz unzinstragend, hingegen 688,743 Fr. mehr oder weniger zinstragend. Wir sagen mehr oder weniger, indem bei weiter Ferne nicht ein Zinsabwurf von 5 % statt findet.

Die Liegenschaften bringen sich nicht einmal aus, sondern die Zinse des andern Vermögens müssen gebraucht werden, um dieselben zu unterhalten, so daß das ganze Domainenkapital von 890,000 Fr. bis jetzt circa 4000 bis höchstens 8000 Zins abwirft, und also nur ein Kapital von 80,000 bis 160,000 Fr. repräsentirt, wornach das reelle fruchttragende Staatsvermögen sehr reduzirt wird. Inzwischen werden sich Maaßnahmen ergreifen lassen, um das Domainenkapital nutzbarer für den Staat zu machen.

Nachdem wir lange vorzugsweise von den Aktiven des Staats gesprochen, finden wir uns gedrungen, hinwiederum einer auf dem Staate ruhenden schweren Verbindlichkeit, die leicht zu einem Passiven erwachsen könnte, zu erwähnen. Wie bekannt, ist die abgetrete Regierung in der letzten Zeit große Verbindlichkeiten hinsichtlich der Gotthardsstraße eingegangen. Wohin diese Verbindlichkeiten führen und welche Last durch sie dem Staate wird aufgebürdet werden, ist zur Stunde unbekannt.

Die denkwürdigsten Verhandlungen der schweizerischen Tagsatzung seit dem Julius 1830 bis Julius 1832.

Die Tagsatzung der Eidgenossen war gerade in Bern in ordentlicher Sitzung versammelt, als die berüchtigten Ordonnanzen Karl X. im Juli 1830 zu Paris erschienen, und das Volk der Franzosen sich gegen dieselben erhob. Verschiedenartig war der Eindruck, den das große Ereigniß auf die Mitglieder der Versammlung machte. Diese löste sich inzwischen im Anfange des Augusts auf, nach angehörtem Berichte des Vororts über die Vorfälle in Frankreich, und nachdem dem letztern die Wahrung der vaterländischen Interessen übergeben und empfohlen worden war.

Gleichwie die sturmbewegte See ihre Wellen fort und fort stößt, so erreichte die politische Bewegung bald auch die Schweiz. Bei fast allen Völkerschaften derselben gab sich das seit der gezwungenen Einführung der Verfassungen von 1814 vorhandene Verlangen einer Ueberprüfung und Verbesserung dieser Verfassungen immer lauter und lauter kund. Zuerst Einzelne, dann Viele, endlich die Mehrzahl verlangten an vielen Orten eine Gleichstellung des Stadtbürgers mit dem Landmann, eine freie Wahlart, eine Abschaffung der Vorrechte patrizischer Familien, eine nach Zeiträumen festgestellte Revision der Verfassungen. Im Herbstmonat begann die Bewegung, im Weinmonat und Wintermonat wuchs sie von Tag zu Tag. Aargau, Zürich, Thurgau, St. Gallen, Luzern, Freiburg und Solothurn, eines dieser Orte nach dem andern begann eine neue Schöpfung der politischen Ordnung; drohend aber gestalteten

sich zugleich die Dinge von außen. Der öffentliche Friede schien gefährdet und mit ihm, zumal bei dem Zustand der Gährung in ihrem Innern, auch die Neutralität, vielleicht die Unabhängigkeit der Schweiz. Wohl mochte in solchem Ernst der Umstände, wie sie sich bis zum Christmonat 1830 gestaltet hatten, der damalige Vorort Bern das Gebot sehen, die Eidgenossen auf einen außerordentlichen Tag zusammen zu berufen, und gemeinsam über des Vaterlandes innere und äußere Verhältnisse und Gefahren sich zu berathen.

Eine außerordentliche Tagsatzung wurde eröffnet den 23sten Christmonat 1830 in Bern, mit dem Beginnen des neuen Jahrs aber von daselbst nach Luzern verlegt und fortgesetzt bis zum 6ten Maimonat 1831. Im Anfang des Heumonats 1831 versammelte sich die ordentliche Tagsatzung wieder in Luzern und dauerte mit einer Unterbrechung von fünf Wochen bis zum 27sten Christmonat. Am 13ten März 1832 trat wieder eine außerordentliche Tagsatzung zusammen, die jedoch den 30sten des gleichen Monats sich wieder auflöste. Den 9ten Mai begannen abermal die Sitzungen einer außerordentlichen Tagsatzung und dauerten bis zum 16ten Brachmonat 1832.

Wir wollen hier im Zusammenhang die denkwürdigsten Verhandlungen dieser verschiedenen Tagsatzungen darstellen, und zwar zunächst die auf die Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande bezüglichen Verhandlungen und hierauf diejenigen, welche sich auf die innern Angelegenheiten und Verhältnisse der Eidgenossenschaft beziehen.

A.

Verhältnisse der Eidgenossenschaft zum Auslande.

Diese Verhältnisse kamen schon in der ersten Sitzung der außerordentlichen Tagsatzung in Bern am 23. Christmonat 1830 zur Sprache. Sämmtliche Gesandtschaften ohne Ausnahme sprachen feierlich den festen Entschluß ihrer hohen Stände aus, gegenüber dem Auslande die zwar schon urkundlich zugesicherte Neutralität, gegen wen es immer wäre, zu behaupten, dafür

so wie zur Aufrechthaltung der Freiheit und Unabhängigkeit des gemeinsamen Vaterlandes unter allen Umständen und aus allen Kräften mitzuwirken, und zu Bewahrung dieser großen Güter kein Opfer zu scheuen. Bei der Berathung über die Entwickelung der für diesen Zweck geeigneten und erforderlichen Mittel ergaben sich zwei Hauptansichten, deren eine sogleich schleunige Aufbietung und Aufstellung einer bedeutenden Truppenmacht, — die andere aber für einmal nur Erlaß ernstlicher und dringender Einladung an alle Standesregierungen zur Bereithaltung ihrer Bundeskontingente, noch aber kein eigentliches Truppenaufgebot wollte, da noch keine bestimmte Gefahr drohe und dafür zu sorgen sei, daß nicht schon vor dem Eintritt einer solchen die ökonomischen Kräfte erschöpft werden möchten.

Es geschah der Antrag, daß, da die Beurkundung der einmüthigen Willensmeinung der obersten Bundesbehörde an das gesammte schweizerische Volk und die Verkündung eines ernsten offenen Worts an dasselbe heilsam und zweckmäßig sein dürfte, so möchte mit dem daherigen Entwurfe, so wie mit der Berathung über Anwendung der Mittel zur Neutralitäts-Behauptung eine von der Tagsatzung aus ihrer Mitte zu ernennende Kommission beauftragt werden. Diese Ansichten fanden allgemeinen Anklang und einmüthige Genehmigung. Am 27sten Christmonat erließ sodann die hohe Bundes-Versammlung jene allgemein bekannte, ihren Entschluß für Aufrechthaltung der Neutralität beurkundende Erklärung, deren einfache Mittheilung mit einer angemessenen Note an die in der Schweiz residirenden Gesandtschaften der fünf großen Mächte Frankreich, Großbritanien, Oestreich, Preußen und Rußland, so wie durch Vermittlung der eidgenössischen Geschäftsträger in Paris und Wien an den königl. französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den k. k. östreichischen Staatskanzler Fürsten von Metternich und endlich an die Minister-Residenten der Niederlande, Roms, Sardiniens, beider Sizilien, von Baden und Baiern und an den königl. würtembergischen Minister des Auswärtigen unterm 8ten Januar beschlossen wurde. Von dem in den Jahren 1809 und 1813 befolgten Verfahren, nach welchem damals die Anerkennung der Neutralität durch besondere Abordnungen nachgesucht ward, glaubte man schon darum abweichen zu sollen, da die Neutralität jetzt mit-

telst der zu Wien ausgestellten Deklaration vom 20sten November 1815 nicht nur anerkannt, sondern selbst gewährleistet ist, und es daher nur um Aussprechung eines unbezweifelten Grundsatzes zu thun war, auch die Schweiz, als selbstständiger Staat die Neutralität nicht nachzusuchen, sondern nur auszusprechen hat. Diese Noten wurden früher von Frankreich, Baiern, Würtemberg und Baden, später von Oestreich, Sardinien und Großbritanien und zuletzt von Rußland auf eine für die Schweiz beruhigende Weise beantwortet. Die Antwort von Oestreich schien einer erwiedernden Note zu bedürfen. Oestreich wollte sich nemlich über die in der Schweiz statt gehabte Bewaffnung, für welche kein Grund vorhanden sei, aufhalten, die Tagsatzung aber in ihrer Rückantwort vom 22sten März vertheidigte mit Würde und Nachdruck die von ihr genommenen Maaßregeln.

In der Sitzung vom 28sten Christmonat erstattete die Tagsatzungskommission Bericht über die Anwendung der Mittel zur Neutralitäts-Behauptung. Allgemein ward die Nothwendigkeit gefühlt und anerkannt, nicht nur bloßem Vertrauen auf erhaltene Zusicherungen sich hin-, und die höchsten Güter des Vaterlandes beim Ausbruche eines Kriegs in unserer Nachbarschaft vielleicht den kühnen oder ehrgeizigen Planen fremder Heerführer Preis zu geben, sondern sich in Stand zu setzen, das gute Recht im Falle der Noth mit den Waffen in der Hand nachdrucksam und kräftig zu schützen. Aus den vorerwähnten Gründen ging man jedoch von dem Gedanken ab, schon jetzt eine Truppenmacht aufzustellen; daß aber eine solche schnell, stark, geordnet, gehörig bewaffnet und schlagfertig dastehe, dafür zu sorgen, schien nothwendig. Es wurde daher beschlossen im Allgemeinen:

1) Das ganze erste und zweite Bundescontingent aller Waffen aufmahnen zu lassen, auf erstes Aufgebot sogleich marschfertig zu sein.
2) Den großen Generalstab des Bundesheeres zu bestellen, und sowohl den Chef dieses Stabs, als den Oberbefehlshaber und die erforderliche Anzahl eidgenössischer Obersten zu ernennen.
3) Das gesammte doppelte Contingent zum voraus in Divisionen und Brigaden einzutheilen, jedem Korps seine Hee-

resabtheilung bekannt zu machen, und die ersten Sammelplätze jeder Brigade und die Staabsquartiere der Befehlshaber zu bezeichnen.

Im Besondern sodann wurde den 29sten Christmonat beschlossen:

1) Den ganzen großen Generalstab, die Divisionsstäbe und die Hälfte der Brigadenstäbe in Dienst zu berufen, und das Hauptquartier eines jeden bestimmen zu lassen.
2) Alle Abtheilungen der Kantonskontingente beider Bundesauszüge inspiziren zu lassen.
3) Den Oberbefehlshaber zu ermächtigen, die im Einverständniß mit dem Oberstquartiermeister nöthig erachteten Feldbefestigungen anlegen zu lassen.

Dem ersten der allgemeinen Beschlüsse wurde sogleich Vollziehung gegeben, und es erging von Seite der vorörtlichen Behörde ungesäumt an alle Stände die Mahnung, die beiden Bundeskontingente aller Waffen, nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, so in Bereitschaft zu halten, daß jedes zu dem gedoppelten Bundesauszuge gehörige Korps auf ergehendes Aufgebot der Tagsatzung oder der dazu von ihr ermächtigten Behörde sogleich zusammengezogen und marschfertig gestellt werden können.

Gemäß dem zweiten Beschlusse wurde (am 7ten Januar) auf den damit beauftragten Vorschlag der am 23. Dezember niedergesetzten Tagsatzungskommission, der Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ernannt, in der Person des bisherigen eidgenössischen Obersten Herrn Karl Julius Guiguer von Prangins, Kantons Waadt, und der Chef des Generalstabs in der Person des eidgenössischen Obersten, Wilhelm Heinrich Düfour von Genf. — Die Ernennung eines zweiten Befehlshabers, auf welche die eidgenössische Militairaufsichtsbehörde antrug, wünschten fast alle Stände (schon am 28. Christmonat) zu verschieben. Die Instruktion des Oberbefehlshabers war am 30. Dezember aufgestellt worden — sowohl die von ihm, als die von dem (am 10. Januar) ebenfalls in Dienst berufenen eidgenössischen Oberstkriegskommissär zu beschwörende Eidesformel wurde (am 15. Januar) festgesetzt, und von ihnen am 18. Januar auf besonders angeordnete feierliche Weise der vorgechriebene sEid geleistet.

Die Vollziehung des dritten allgemeinen Beschlusses zur

Eintheilung der Kontingente in Divisionen und Brigaden u. s. w. wurde den betreffenden Behörden übertragen. Das gesammte Bundesheer ist in fünf Divisionen, jede der vier erstern in mehrere Brigaden getheilt.

Zufolge eines (den 12. Januar) an den eidgenössischen Kriegsrath erlassenen Auftrags brachte derselbe Vorschläge über die Stärke der in wirklichen Dienst und Sold zu berufenden Stäbe. Die Bundesbehörde beschloß sodann (den 19. Januar) in Dienst und Sold zu berufen: vom großen Generalstab den Chef des Generalstabs und den Generaladjutanten, mit den erforderlichen Adjutanten und dem nöthigen Kanzleipersonale; vom Artilleriestab den Oberstkommandanten mit einem Oberstlieutenant und drei Adjutanten; vom Kriegskommissariat den Oberstkriegskommissär, den Kriegszahlmeister, beide mit den nothwendigen Gehülfen, und den Oberfeldarzt, sodann zuerst von vier Divisionsstäben, etwas später (den 9. Hornung) auch vom fünften, von jedem den Divisionskommandanten nebst zwei Adjutanten, einem Ingenieuroffizier und einem Stabsfourier; und endlich von der Hälfte der Brigadenstäbe, von neun solchen, für jede Brigade den Brigadekommandanten mit einem Stabsadjutanten und Stabsfourier.

Wenn hiedurch dem ersten der besondern Beschlüsse vom 29. Dec. ein Genüge geschah, so fanden auch die durch den zweiten Beschluß vorgeschriebenen Inspektionen statt, meistens zur Zufriedenheit. Am allerwenigsten mochte wohl der Bericht über die Inspektion des Kantons Schwyz befriedigen. Es ergab sich, daß neben mangelhafter Kleidung und gänzlichem Mangel an militärischer Bildung ungefähr zur Hälfte auch das Materielle abging; fast die Hälfte der dienstpflichtigen Mannschaft war gar nicht zur Musterung erschienen, und die andere erschienene Hälfte wurde vom Inspektor so zu sagen als dienstunfähig erklärt.

In Bezug auf den letzten besondern Beschluß vom 29sten Christmonat, die Anlegung von Feldbefestigungen betreffend, ist zu bemerken, daß gemäß der hohen Bundesversammlung zugekommener Anzeige zwei Schanzgräber-Kompagnien, die eine an die savoysche Grenze, die andere nach Ragaz in Graubünden beordert wurden, um einige Feldbefestigungen vorzunehmen.

Wir haben noch zweier für die Behauptung der schweizerischen Neutralität und Unabhängigkeit wichtiger Punkte zu erwähnen, die die Bundesversammlung in mehrern Sitzungen be-

schäftigten; es sind die Organisation der Landwehr und die Errichtung von Freischaaren.

Schon unterm 28. Heumonat 1829 war die Militäraufsichtsbehörde beauftragt worden, sich mit der Bildung der Landwehr zu beschäftigen. Ein damaliger Vorschlag wurde aber ohne weitere bisherige Folge bloß ad instruendum genommen. Die Wichtigkeit der Zeitumstände im Auge, glaubte die Aufsichtsbehörde ohne Zögerung diesen Gegenstand neuerlich anregen zu sollen und die Tagsatzung vernahm daher am 5. Januar 1831 einen umständlichen, mit Vorschlägen begleiteten Bericht darüber. Die Tagsatzung, einsehend, daß die militärische Organisation der zahlreichen, in keines der beiden Bundeskontingente eingetheilten waffenfähigen Mannschaft ungemein wohlthätig werden könnte, wies den Gegenstand an eine Kommission zur Prüfung und Begutachtung. Ihr Gutachten über die Landwehr-Organisation wurde sodann von der Bundesbehörde in zwei Sitzungen (den 17. und 27. Januar) berathen. Statt, wie die Militäraufsichtsbehörde vorgeschlagen hatte, alle nicht in den Bundesauszügen eingetheilte milizpflichtige, dienstfähige Mannschaft auf den Fall der Noth zur Verfügung der Tagsatzung zu stellen, schlug die Kommission vor, nur ein Landwehrkorps in der Stärke eines einfachen Bundeskontingents (33758 Mann) zu organisiren, trug dann aber auf Errichtung von Korps von Freiwilligen, sogenannte Freischaaren an.

Jener Vorschlag der Kommission ward angenommen, und die Einladung an die Stände beschlossen, einstweilen neben den zwei Bundeskontingenten ein erstes Landwehrkorps in besagter Stärke zu organisiren. Dieses Korps soll in der Regel nur von der Tagsatzung aufgeboten, eben so nur auf dem Gebiete des betreffenden Kantons, nie außerhalb der Grenze der Eidgenossenschaft, nie für länger als durchaus nöthig ist, gebraucht, beliebig, aber einfach und gut uniformirt und bewaffnet, und während seiner Dienstzeit gleich den übrigen Truppen besoldet werden.

Hinsichtlich des Antrags über die Freischaaren wollte der Kommissional-Antrag nicht beliebt werden. Ein Bericht des eidgenössischen Kriegsraths, dessen Gutachten (den 27. Januar) hierüber verlangt wurde, fand die Bildung solcher Freischaaren darum nicht rathsam, weil sie sehr nachtheilig auf die Kriegszucht der übrigen Theile des Nationalheeres, zerstörend

aber auf die Bildung, Ausrüstung und Mobilmachung der beiden Bundeskontingente einwirken würde, und weil die ökonomischen Kräfte dieselben nicht zulässig machen. In keinem Falle aber müßten unter Freischaaren in eines der Kontingente eingereihte Leute oder deren Ersatzmänner genommen werden; sie müßten sich auf eigene Kosten und außerhalb der eidgenössischen Militär-Vorräthe bewaffnen und ausrüsten; ihre Eintheilung, die Wahl der Offiziere, ihre Kriegs- und Disciplinargesetze, ihre Verhältnisse und Vortheile müßten durchaus die gleichen wie jene der Landwehr sein, und sie müßten auch nur mit dieser in Dienst berufen werden. Unter solchen oder ähnlichen vorsorgenden Bestimmungen aber fanden einige Gesandtschaften die Bildung von Freischaaren ersprießlich, dafür haltend, daß in Tagen der Gefahr keine, am wenigsten aus dem freien Willen der Eidgenossen hervorgegangene Hülfe verschmäht werden sollte, daß vorzüglich die dem Feinde so furchtbare Waffe des Stutzers hier häufig geübten Blick und Hände finden würde, und daß überhin ein solcher freier Aufschwung des Volkes begeisternd und höchst wohlthätig wirken könnte; während hinwieder andere Gesandtschaften eben hierin die Möglichkeit, sich nach gewissen politischen Ideen des Tages zusammen zu schaaren, von daher Gefährdungen und Verwerflichkeit der Idee von Errichtung von Freischaaren zu erblicken schienen. Dreimalige Berathung dieses Gegenstandes (27. Jänner, 8. Februar und 3. März) konnten die abweichenden Ansichten nicht vereinigen. Fast schien die Mehrheit der Stände geneigt, fand es aber bei der großen Theilnahme, die sich an vielen Orten dafür gezeigt, bedenklich, den Gegenstand fallen zu lassen; zuletzt wurde dessen definitive Berathung bis auf den Zeitpunkt verschoben, wo das Landwehrkontingent gehörig organisirt sein werde.

Der obersten Bundesbehörde wurde von dem Oberbefehlshaber von Zeit zu Zeit über die Verrichtungen der in Dienst berufenen Stäbe Bericht erstattet. Die Tagsatzung schöpfte daraus neuerlich die Ueberzeugung, daß manches und wesentliches für die Vertheidigung des Vaterlandes durch diese Stäbe vorbereitet, und daß auch hie und da, wo es füglich geschehen konnte das Personal etwas vermindert worden sei. Dennoch beschloß man, die Reduktion dieser Stäbe nach einiger Zeit in Berathung zu ziehen. Dieses geschah auf vorangegangene Kommissional-

Prüfung unterm 16. Herbstmonat 1831. Auf den Antrag der Kommission wurde die Entlassung sämmtlicher Brigadenstäbe und des Divisionsstabs in Zürich, der Genie-Offiziere und einiger Offiziere bei den Divisionsstäben zu Chur und Bellenz beschlossen. Unterm 4ten Weinmonat sodann erfolgte der Beschluß zu gänzlicher Entlassung der Stäbe, die auf den 1sten Wintermonat bewerkstelligt wurde. — Auf diese Weise wurde, da man jede Gefahr nunmehr entfernt glaubte, alles wieder auf den Friedensfuß gestellt, und die im Christmonat 1830 dekretirte außerordentliche Bewaffnung wieder aufgehoben.

B.

Innere Angelegenheiten und Verhältnisse der Eidgenossenschaft.

Die inneren Angelegenheiten und Verhältnisse der Eidgenossenschaft kamen zuerst in der Sitzung vom 27. Christmonat 1830 zur Sprache.

Damals waren bereits die Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen, Aargau, Basel, Solothurn, Freiburg, Waadt und Luzern mit Veränderung ihrer Verfassungen oder doch mit Einleitungen dazu beschäftigt. Auch Bern schien bereits die Nothwendigkeit davon einzusehen und eine Kommission war mit Einholung und Prüfung der daherigen Volkswünsche beschäftigt. Nirgends noch hatte man zu den Waffen gegriffen, ausgenommen im Aargau, wo bewaffnete Volkshaufen, ungeduldig über die Zögerungen, welche die Regierung in die Verfassungsreformen legen zu wollen schien, nach Aarau gezogen waren. Glücklicher Weise floß jedoch kein Blut, und der Gesandte von Aargau, als er diese Vorgänge den Boten der Eidgenossen erzählte, legte selbst das Zeugniß ab, daß übrigens bei allen diesen Wirren keine Gewaltthat verübt und weder Sicherheit der Personen noch des Eigenthums verletzt worden sei. Fast allgemein sprach sich im Schooße der Tagsatzung die Ueberzeugung aus, daß sie nicht berechtiget sei, in die freie Entwicklung der Verfassungen der einzelnen Kantone sich einzumischen, sondern daß jedem frei stehe, seinen Haushalt nach Belieben zu

ordnen, wenn er den Bund nicht verletze oder die Ruhe des Vaterlandes gefährde. Einige Gesandtschaften selbst solcher Stände, bei welchen keine Wünsche zu Veränderungen laut geworden, äußerten unverholen ihre Freude über das rege Streben nach freien konstitutionellen Einrichtungen, und die Ueberzeugung, daß durch die aus der statthabenden Entwicklung hervorgehende größere Volksthümlichkeit der Verfassungen der Bund an Stärke nur gewinnen werde. Während einige Gesandtschaften dem Grundsatze der Nichteinmischung in die Verfassungsveränderungen der einzelnen Kantone nicht huldigen zu können glaubten, ihn sogar für bundeswidrig hielten, glaubten hingegen weitaus die meisten, eine unumwundene Erklärung dieses Grundsatzes sei zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern durchaus nothwendig. Dem Wunsche mehrerer Stände für eine Einladung an die mit Verfassungsreformen wirklich beschäftigten oder noch zurückgebliebenen Kantone, so schnell als möglich diese Reformen zu beendigen und alle unnützen Bestrebungen gegen Grundsätze, wie derjenige der Gleichheit der politischen Rechte, wobei sich viele Kantone seit Jahrhunderten sehr wohl befunden, fahren zu lassen, wurde hinwiederum die Bemerkung entgegengesetzt, daß schon in einer solchen Einladung eine Art Einmischung enthalten sein würde. Am Ende verständigte man sich einmüthig zu der Erklärung, daß es jedem Stande Kraft seiner Souveränität frei stehe, Abänderungen in seiner Verfassung vorzunehmen, sobald diese nicht gegen den Bundesvertrag streiten, und daß sich also die Tagsatzung auf keine Weise in solche Reformen mischen werde. — Da ferner die Tagsatzung hoffen zu können glaubte, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Kantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe beendigt werden würden, so sah sie keinen weitern Grund dießfallsiger Berathung, bis er ihr in den bedauerlichen Vorfällen des Kantons Basel neuerlich dargeboten wurde.

Wir beginnen an dieser Stelle die Erzählung der Ereignisse in den einzelnen Kantonen, so weit sie die Tagsatzung beschäftigten, abgesondert.

I. Angelegenheiten des Kantons Basel.

Auf eingekommene Bittschriften hatte der Große Rath von Basel die Abänderung der Verfassung beschlossen, und sowie auch

anderwärts geschehen, ward eine Kommission mit dem Entwurfe einer neuen Verfassung beauftragt. Allein wie das Volk anderer Kantone, verlangte auch dasjenige von Basel Niedersetzung eines Verfassungsrathes; auch erschien das von der Kommission vorgeschlagene Repräsentations-Verhältniß zwischen Stadt und Land dem letztern nicht befriedigend. Ob solchen Forderungen entstund Unwille in der Stadt; es fanden außerordentliche militärische Rüstungen in derselben statt; von daher größere Erhitzungen der Gemüther und Waffenrüstungen auch auf dem Lande. Es war in der Vormittagssitzung vom 14. Januar, als die oberste Bundesbehörde amtliche Kunde erhielt, daß ein großer Theil der Landesbewohner der Stadt Basel bewaffnet gegenüber stehe, daß eine provisorische Regierung in Liestal aufgestellt, daß der Postenlauf unterbrochen — noch mehr, daß es bereits zu Thätlichkeiten zwischen bewaffneten Stadt- und Landleuten gekommen und Blut geflossen sei. — Obwohl weder die Regierung noch die Gesandtschaft von Basel Einmischung von Seite der Tagsatzung begehrte, so war bei dieser darüber dennoch hier ein Gefühl und nur eine Stimme, nämlich, daß hier der Fall, wenn auch nicht gewaltsamer militärischer, doch versöhnender und vermittelnder Einmischung sei, da man den Pfad der Gesetzlichkeit verlassen habe und die öffentliche Ruhe des Vaterlandes sich gefährdet finde. Auf den Antrag einer Kommission, welcher die Frage, was und wie es gethan werden soll, zur Begutachtung überwiesen wurde, ward sodann in einer Abendsitzung des gleichen Tages mit Einmuth die Abordnung zweier eidgenössischen Repräsentanten nach dem Kanton Basel beschlossen mit dem Auftrage, zu eröffnen, daß sich zwar die Tagsatzung nicht in die Veränderung der Verfassung von Basel mischen wolle, hingegen aber fordere, daß die Landschaft die Waffen niederlege, wünsche, daß auch die Regierung und die Stadt die außerordentlichen Kriegsrüstungen aufhebe, — und hoffe, daß sodann die Verfassungsveränderung frei und ungehindert vollendet werde. Im gleichen Sinne wurde eine Proklamation an die Einwohner des Kantons Basel erlassen, und in vielfachen Abdrücken den zu eidgenössischen Repräsentanten erwählten HH. Landammann Sidler von Zug und Staatsrath Schaller von Freiburg zur Verbreitung im Baselergebiete mitgegeben. — Als am folgenden Tage auf den Abend die HH. Repräsentanten in Olten anlang-

ten, ward ihnen die Kunde, daß am gleichen Tage zufolge eines Ausfalls der Regierungstruppen von Basel, unterstützt von mehrern Landgemeinden die provisorische Regierung von Liestal und deren Truppen auseinander gesprengt worden seien. Mehrere Mitglieder der provisorischen Regierung und Truppenführer waren in Olten angelangt. Die HH. Repräsentanten begaben sich noch am gleichen Abend nach Liestal und begegneten am folgenden Tage unweit dieses Ortes Baselschen Truppen unter Anführung des Herrn Obersten Wieland, dem sie den Wunsch der Tagsatzung, daß, nachdem die Landschaft die Waffen niedergelegt, nun auch die Stadt weitere militairische Schritte unterlassen möchte, — jedoch ohne Erfolg eröffneten, indem ihm seine Instruktion nicht allsogleiche Rückkehr mit seinen Truppen erlaubte. Aus der Berichterstattung, welche die HH. Repräsentanten am 21. Januar über ihre Sendung der Tagsatzung machten, geht ferner hervor: daß die Proklamation derselben in der Stadt Basel üble Aufnahme fand, hauptsächlich deswegen, weil sie darin gleich dem Lande zur Niederlegung der Waffen aufgefordert werde. Eine wiederholte Zumuthung, in anderm Sinne eine andere Proklamation zu erlassen, wiesen aber die HH. Repräsentanten beharrlich von sich ab. Die Wünsche der Tagsatzung für Einstellung der außerordentlichen Kriegsrüstungen fanden bei der Regierungskommission wenig Anklang, eben so wenig die Empfehlungen der HH. Repräsentanten für Ertheilung einer vollständigen Amnestie, auf welche, wie dieselben wahrgenommen, überall gedrungen werde, und die, da allgemein die lebhafteste Theilnahme für die Mitglieder der provisorischen Regierung sich zeige, zuerst die Gemüther besänftigen und dauerhafte Ruhe hoffen lassen möchte. Man versprach, die Wünsche der Tagsatzung sobald als möglich zu berücksichtigen, sich jedoch nichts vorschreiben zu lassen. Die HH. Repräsentanten bedauerten, daß ihre Sendung nicht in dem Momente habe geschehen können, als noch beide Partheien unter den Waffen gestanden, da sie der Ueberzeugung leben, daß das Landvolk, dem es nicht etwa um Plünderung der Stadt, sondern um eine Verfassung auf gesetzlichem Wege, der in andern Kantonen statt gefunden, zu thun gewesen sei, den Wünschen der Tagsatzung entsprochen, und man auch in Basel denselben dannzumal mehr Gehör gegeben haben würde. — Vielfach ward von den Gesandtschaften

ihr Befremden und Bedauern über die in Basel stattgehabte Mißkennung der so wohl gemeinten Räthe und Absichten der Tagsatzung geäußert und fast allgemein gewünscht, es möchte die Regierung von Basel großherzig was geschehen der Vergessenheit übergeben, und so aufrichtige Versöhnung und dadurch die nöthige Kraft herbeiführen. Nur Uri, Schaffhausen, Neuenburg, Bern, Schwyz und Wallis wollten die Sache nun auf sich beruhen lassen; alle übrigen Stände wünschten noch einen Schritt in obigem Sinne gegen die Regierung von Basel zu thun. In der Sitzung vom 25. Januar vereinigten sich auf einen Kommissionalantrag alle Stimmen zu der Schlußnahme: das man durch das Organ der Ehrengesandtschaft des Kantons Basel der dortigen hohen Regierung freundeidgenössisch empfehle, die außerordentliche Militärmaaßnahme so beförderlich als möglich aufzuheben, wobei man sich der angenehmen Hoffnung überlasse, daß nunmehr zu friedlichen Verhältnissen zurückgekehrt, die Verfassungsarbeiten mit Ruhe vollendet, und dadurch, so wie durch jedes andere in Handen der Regierung liegende Mittel, Vertrauen und Liebe zwischen Stadt und Land geweckt, und im großherzigen Sinne die bedauerlichen Verirrungen des Augenblicks der Vergessenheit übergeben werden.

Am gleichen Tage, an welchem die Tagsatzung obige Schlußnahme faßte, erließ Bürgermeister und Rath des Kantons Basel an den Vorort ein Schreiben, worin über eine bei Geßner in Zürich gedruckte Proklamation der gewesenen provisorischen Regierung der Landschaft Basel an die Letztere Klage geführt und die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen wurde: es werde die Tagsatzung durch eine besondere Schlußnahme die Gerechtigkeit der Sache der Regierung des Standes Basel anerkennen, die der verdienten Verachtung preis gegebenen Empörer unschädlich machen, und so die allgemeine Ruhe mehr und mehr befestigen. Die meisten Gesandtschaften fanden aber keinen Grund, hierüber einzutreten, um so weniger, da die Klage über den Druck gedachter Proklamation nicht vor die Tagsatzung gehöre, und überhin die davon besorgte Wirkung ausgeblieben sei. Fünfzehen Stände überwiesen dem Vorort das Baselsche Schreiben zu angemessener Beantwortung; die Gesandten von Bern aber, von Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg

hätten Ueberweisung desselben an eine Kommission zu näherer Prüfung und weitern Anträgen gewünscht.

Die Sitzung vom 1. Februar daraufhin war abermaligem Rathschlage über die Angelegenheiten Basels gewidmet. Die Gesandtschaft von Freiburg berichtete, daß ihr aus dem heimathlichen, so wie aus dem Kanton Bern bedenkliche Berichte zugekommen seien, aus denen sich ergebe, daß die Angelegenheit von Basel die Aufmerksamkeit der Eidgenossen immer mehr und mehr auf sich ziehe, und zwar in einem solchen Grade, daß sich nicht ohne Grund Gefährdung der öffentlichen Ruhe befürchten lasse; nur unbedingte Amnestie könne beruhigen. Der Gesandte von Freiburg trug auf Kommissionaluntersuchung über den Stand der Geschäfte an und auf weitere Berathung in Folge daherigen Berichtes im Schooße der Tagsatzung. Obwohl die Gesandtschaft von Basel heftig widersprach und von den Gesandtschaften der Stände Bern, Uri, Schwyz, Wallis und Neuenburg unterstützt wurde: so wurde dennoch der Antrag des Herrn Gesandten von Freiburg mit allen übrigen Stimmen beliebt, hauptsächlich unter dem Gesichtspunkte der Aufrechthaltung der Ruhe der Eidgenossenschaft, die, gemäß Berichten aus mehrern Kantonen, gefährdet sey, wenn nicht, was die große Mehrzahl der Bevölkerung vieler Kantone fordere, vollkommene Amnestie ab Seite der Regierung von Basel erfolge.

Als noch am gleichen Tage die Kommission ihre erste Sitzung hielt, überreichte ihrem Präsidium der Herr Gesandte von Basel ein inzwischen ihm zugekommenes Schreiben von der Regierungskommission von Basel an den Vorort datiert vom 30. Januar, welches nach einer ausdrücklichen Schilderung der in mehrern Kantonen vorgehenden Aufwieglungen zu einem Volkszuge nach Basel das angelegene Ersuchen aussprach: es möchte die hohe Bundesbehörde durch schnelles und kräftiges Einschreiten die Ausführung solchen Vorhabens zu verhindern sich angelegen sein lassen. Gleichzeitig enthielt dieses Schreiben die Anzeige: es werde dem auf den 7. Februar zu besammelnden Großen Rathe ein Amnestiegesetz vorgeschlagen werden, dessen Entwurf beilag. Die Kommission fand aber die Bestimmungen desselben dem Sinne und Geist der Empfehlung, welche die Tagsatzung am 25. Januar an den Stand Basel gerichtet hatte, nicht entsprechend, und gab sich zu wiederholten Malen, aber

vergebliche Mühe, den Abgeordneten von Basel die Nothwendigkeit einer unbedingten Amnestie aus verschiedenen Gründen darzuweisen. Der Entwurf des Amnestiegesetzes wurde dem Großen Rath von Basel unverändert vorgelegt, und von demselben mit unwesentlichen Abänderungen am 8. Februar angenommen. Dieses Gesetz theilte unterm gleichen Datum die Regierungskommission von Basel allen Standesregierungen mit, und richtete nun an diese die ernstliche Bitte, Alles anzuwenden, um zu verhindern, daß nicht von Seite einer unberufenen äußern Volksbewegung eine Einmischung in die Angelegenheiten von Basel erfolge. Sofort machte die Kommission der Tagsatzung am 11. Februar den Vorschlag, nunmehr den Gang der Berathung im Schooße der Kantonsregierungen über das Baselsche Gesuch abzuwarten. Dieser Vorschlag wurde am 12. berathen, und ihm entgegen von der Gesandtschaft von Basel auf eine Proklamation an das Schweizervolk angetragen, die bedenkliche Lage des Vaterlandes gegen Außen schildernd, und die dringende Aufforderung enthaltend, sich keine Einmischung in die Angelegenheiten einzelner Stände zu erlauben. Wenn einige Gesandtschaften von einer solchen Proklamation den wohlthätigsten Einfluß erwarteten, so fanden hinwieder andere den Erlaß eines solchen Aufrufes bedenklich. Die neuesten Erfahrungen haben gelehrt, wie leicht solche Kundmachungen verschieden aufgefaßt und oft von einzelnen Theilen unberücksichtigt gelassen werden können, wenn die Behörde, von welcher sie ausgegangen sind, nicht zugleich die Kraft besitzt, denselben allgemeine und unbedingte Anerkennung zu verschaffen. Das Ergebniß einer langen Erörterung war: daß die Tagsatzung die Ueberzeugung aussprach, es werde den Regierungen nicht entgehen, wie gefährlich in Bezug auf die innern und äußern Verhältnisse der Eidgenossenschaft das von Basel gefürchtete Ereigniß sein müßte, wobei man erwarte, die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, wodurch ein das Vaterland in so hohem Maaße gefährdendes Ereigniß abgewendet werde.

Der besorgte Volkszug nach Basel unterblieb. Die inzwischen vom dortigen Großen Rathe beschlossene neue Verfassung wurde von der Mehrheit zu Stadt und Land angenommen. Aber wie es sich später zeigte, war die Annahme nicht das Ergebniß freien Willens und wirklicher Zufriedenheit des Volks.

Es herrschte einstweilen Ruhe im Kanton Basel, jedoch getrübt durch Prozesse, wegen angeblichen politischen Vergehen.

Als in der Sitzung der Tagsatzung vom 19. Juli 1831 die eingekommenen neuen Verfassungen sämtlich vorgelegt wurden zur Aufnahme in das eidgenössische Archiv und Garantie-Erklärung, befand sich unter denselben auch die neue Verfassung des Kantons Basel. Ohne nähere Untersuchung wurden die Verfassungen insgesammt in Bausch und Bogen aufgenommen.

Allein unmittelbar hierauf langte eine von einer großen Anzahl Bürger der Landschaft Basel unterzeichnete Bittschrift ein. Gegen die Vorlegung derselben war mündliche Einsprache bei dem Präsidium gemacht worden. Am 12. August wurde aber entschieden, daß nach bisherigem Pfade einlangende Bittschriften der Tagsatzung vorzulegen seien. Unterm 16. gleichen Monats langte das vom 13. datirte Begehren der Regierung von Basel ein, daß die Berathung über die Bittschrift der Baseler-Landbürger so lange verschoben werde, bis die Stände über ein Kreisschreiben instruirt haben würden, welches sie, die Regierung von Basel, an bemeldtem 13. August an sämtliche Stände erlassen habe. Achtzehn Stimmen entschieden für die Verschiebung und 16 bestimmten den 25. gleichen Monats zum Rathschlage. Allein am 22. August schon Morgens fünf Uhr, versammelte die Tagsatzung und vernahm, zwar noch nicht auf amtliche und bestimmte Weise, die traurigen genüglich bekannten Ereignisse der Nacht vom 20. auf den 21. vorhin im Kanton Basel, wo ein Waffenzug von Basel aus nach Liestal unternommen und hier von den Landleuten zurückgedrängt wurde. Das Ergebniß einer eilfstündigen Berathung war die Abordnung von vier eidgenössischen Repräsentanten nach dem Kanton Basel, zum Zweck der Verhinderung weitern Blutvergießens. Die Wahl fiel auf die Herren Burgermeister Muralt von Zürich, Meienburg von Schafhausen und die Herren Landammänner Heer von Glarus und Sidler von Zug. Aus Berichten derselben, die der obersten Bundesbehörde am 25. und 26. vorgelegt wurden, ergab sich, daß dieser Zweck erreicht ward, daß aber im Kanton Basel eine furchtbare Aufregung herrsche, die durch Zuzüge aus andern Kantonen noch vermehrt werde, daß eine große Landsgemeinde zu Liestal Lossagung von der Regierung und eine einstweilige Konstituirung beschlossen habe u. s. w.

Hierauf verordnete die Tagsatzung Bereithaltung eines Truppenkorps von wenigstens 4000 Mann, und Mahnnng an die Zuzüger im Kanton Basel, heimzukehren. Gleichzeitig berief sie zwei der nach Basel gesandten Herrn Repräsentanten in ihren Schooß zurück, um mit ihnen das weitere zu berathschlagen. Am 29. vernahm die Tagsatzung die Anzeige des Oberbefehlshabers der eidgenössischen Armee, daß und an welche Truppenkorps der Ruf zur Bereithaltung ergangen sei, und unter welches Kommando er dieselben gesetzt habe.

Am nämlichen Tage erhielt die Tagsatzung mit Berichten der Herren Repräsentanten auch eine Vorstellungsschrift der provisorischen Regierungs-Kommission der Landschaft Basel, deren Annahme, des Beschlusses vom 12. August ungeachtet, erst nach mehrstündigem Streite beschlossen ward. Am 30. August fanden sich nun die Herren Repräsentanten Heer und Sidler in der Sitzung ein und berichteten sehr umständlich. In einer Konferenz mit dem Kleinen Rathe zu Basel und in Besprechungen mit den Häuptern der Landparthei hatten sie das Anloben erhalten, keine weitern Feindseligkeiten zu üben; sie hielten daher dafür, daß Abordnung von Truppen vor der Hand unnöthig sei, daß aber die Auflösung der ungesetzlichen Behörden und gleichzeitig der Ausspruch gänzlicher Vergessenheit alles Vorgefallenen vor allem erfolgen sollte. In Folge einer Tags darauf stattgehabten langen Berathung ward im Wesentlichen der Befehl zur Auflösung der provisorischen Behörden und sobald der gesetzliche Zustand im Kanton Basel ganz wieder hergestellt sein werde, eine Empfehlung durch das Organ der Herren Repräsentanten an den Großen Rath zur Vergessenheit des Vorgefallenen beschlossen. — In Folge dieses Beschlusses wurde in der Sitzung vom 2. September die Zurückstellung einer Eingabe der provisorischen Verwaltungs-Kommission der Landschaft an ihren Ueberbringer verfügt, weil die Tagsatzung keine solche Behörde anerkenne. Die Herren Repräsentanten Heer und Sidler waren inzwischen wieder nach Basel gereist. Im Verein mit ihren beiden Herren Kollegen und im Geiste des Tagsatzungsbeschlusses vom 31. August erließen sie einen Aufruf an das Volk des Kantons Basel. Aufruf und Beschluß fanden aber bei der Landparthei gleich üblen Empfang.

Am 3. September erließen die Herren Repräsentanten an

die provisorischen Behörden den Befehl, binnen zweimal 24 Stunden auseinander zu gehen. Mit der Anzeige hievon langte am 5. September gleichzeitig diejenige bei der Tagsatzung ein, daß man sich den gewünschten Erfolg vom erlassenen Befehle nicht verspreche, daß überhaupt die Aufregung immer zunehme, und daß man an die Nothwendigkeit einer militärischen Besetzung des Kantons Basel zu glauben anfange. Bei solch bedenklich lautenden Berichten berief die Tagsatzung abermal zwei der HH. Repräsentanten in ihren Schooß zurück. Am folgenden Tage lauteten die Berichte noch bedenklicher. Die provisorische Verwaltungs-Kommission hatte sich aufzulösen förmlich verweigert und wollte die Tagsatzung nur als Vermittlerin anerkennen, an den Verhandlungen aber als selbstständige Parthei Antheil nehmen. Tags darauf trafen die HH. Heer und Sidler wieder in Luzern ein. In der sofort veranstalteten Sitzung wurde von ihnen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die bisherigen Schritte zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung nicht hinreichend seien. Die Gesandtschaft von Luzern erklärte gemäß Instruktion vom 3ten September die Weigerung dieses Standes, dem Beschlusse vom 31sten August beizutreten, da man ihn für einseitig halte und dagegen erachte, es sei bei den Angelegenheiten von Basel der Fall einer eidgenössischen Untersuchung und Vermittlung, und je nach Umständen selbst einer Entscheidung vorhanden, immerhin mit möglichster Berücksichtigung der Souverainitätsrechte Basels. Es fand aber diese Ansicht, wenn auch einigen, doch zu wenigen Anklang. Die Bundesversammlung setzte eine Kommission nieder, welche am 9ten September berichtete. Die Tagsatzung beschloß sofort die militärische Besetzung des Kantons Basel zum Zwecke der Verhütung neuer Feindseligkeiten und der Herstellung der gesetzlichen Ordnung, sowie neuerliche Aufforderung an die ungesetzlichen Behörden, sich aufzulösen, widrigenfalls Gewalt angewendet werden würde, mit dem Auftrage an die Repräsentanten, daraufhin bei dem Kleinen und Großen Rathe von Basel sich für Amnestie und andere geeignete Maaßregeln zu verwenden. Von diesem Beschlusse gab die Tagsatzung dem gesammten Schweizervolke durch eine Proklamation Kunde.

Am 14ten September ward zu Bestreitung der Kosten des nach Basel bestimmten Truppenkorps ein Kredit von 70,000 Fr. bewilligt. Am 11ten September waren die HH. Heer und

Sidler wieder in Basel angelangt. Die HH. Repräsentanten suchten nun dem Beschlusse Eingang zu verschaffen. Sowie die Tagsatzung hievon, so erhielt sie gleichzeitig von einer Protestation der Regierung von Basel gegen den gedachten Tagsatzungsbeschluß Kenntniß. Am 13ten war Landsgemeinde zu Liestal. Sie bestätigte die zwei Tage vorher von den Zunftausschüssen der Landschaft gegebene Erklärung, daß sie durch den Beschluß vom 9ten September die Rechte der Landschaft Basel verletzt glauben, daß sie der Gewalt weichen, aber vor Mit- und Nachwelt protestiren werden. Die Landschaft forderte nun entweder einen Verfassungsrath oder Trennung und die Regierung verlangte vor Allem Herstellung der früheren gesetzlichen Ordnung. Am 17ten September konnte nur durch die persönliche Dazwischenkunft der Herren Repräsentanten neues Blutvergießen zwischen den zwei einander gegenüber stehenden Partheien verhütet werden. Noch am gleichen Tage ließen sie daher eidgenössische Truppen einmarschiren. Am 18ten September mußten die Zunftausschüsse zu Liestal mit Gewalt auseinander getrieben werden. Einige Mitglieder wurden verhaftet, und auf Befehl der Tagsatzung nach Bremgarten gebracht. Die ungesetzlichen Behörden wurden nun überall aufgelöst und die frühere gesetzliche Ordnung hergestellt. Auf den Fall beharrlicher Widersetzlichkeit verlangten die HH. Repräsentanten Weisungen, die ihnen auf einen Kommissional-Vorschlag vom 26sten September gegeben wurden. — Unterm 30sten September sodann vernahm die Tagsatzung zuerst von den Schritten, welche die HH. Repräsentanten bei der Regierung von Basel gethan. Auf geäußerten Wunsch wurde ihnen gestattet, im Großen Rathe von Basel den 3. Oktober selbst ihre Pacifikations-Vorschläge zu entwickeln. Den gewünschten Erfolg kaum hoffend, begehrten sie zurückberufen zu werden. — Die Tagsatzung entsprach ihrem Verlangen am 10ten Oktober um so eher, da sich in ihr selbst tiefer Unwille über Mißkennung und Verunglimpfung der HH. Repräsentanten zu Basel aussprach. — Am 14ten Oktober erschienen dieselben wieder in der Bundesversammlung. Der Gesandte von Basel eröffnete, daß sein Großer Rath, den Wünschen der Tagsatzung entgegenkommend, eine bedingte Amnestie ertheilt habe, daß aber von Abänderungen in der Verfassung dermalen keine Rede sein könne. Mit einem Gutachten, was nun von der Tagsatzung aus weiter zu thun sei

ward eine Kommission beauftragt. Auf deren Antrag ward den 22sten Oktober ein Beschluß gefaßt, durch welchen den Bewohnern des Kantons Basel Enthaltung von gegenseitiger Befehdung geboten, einzig die gesetzlichen Behörden anerkannt, die fernere einstweilige Besetzung des Kantons Basel dekretiert, und die neuerliche Absendung von zwei Repräsentanten angeordnet wurde. — Die Wahl von Repräsentanten fiel auf Herrn Tscharner und Glutz. Am 26sten Oktober ward die Freilassung der Verhafteten zu Bremgarten beschlossen und ein neuer Kredit von Frk. 174,000 für die eidgenössischen Truppen im Kanton Basel bewilligt.

Was sodann die neugewählten HH. Repräsentanten im Kanton Basel zur Pazifikation und mit welchem Erfolge gethan, daß der Stand Basel, nachdem die Tagsatzung sich Anfangs Novembers vertagte, das Begehren um unbedingte Handhabung der Garantie seiner Verfassung an seine Mitstände stellte, kurz daß die sehnlich erwünschte Beilegung der Wirren nicht nur nicht erfolgte, sondern die Spannung und Erbitterung sich mehrte, ist bekannt.

Nachdem die auf den 13ten Christmonat letzthin wieder einberufene Tagsatzung in mehr als einer Sitzung die weitschichtigen Berichte ihrer Repräsentanten vernommen, so setzte sie eine Kommission nieder, deren Antrag dahin ging: den Artikel 45. der Baslerverfassung als erloschen, im Uebrigen aber sich für deren Aufrechthaltung zu erklären, insofern Basel nach 6 Jahren die Frage einer Revision zur Abstimmung bringen will, doch so daß dabei die Mehrheit der gesammten Kantonsbürgerschaft zu entscheiden habe. Ein Mitglied der Kommission trug auf unbedingte Aufrechthaltung der Garantie an. Für diesen Antrag und das Begehren Basels erklärten sich bei der Abstimmung 9 Stände, als Uri, Unterwalden, Tessin, Wallis, Genf, Neuenburg, Waadt, Schwyz und Graubünden. Die übrigen Gesandtschaften erklärten sich mehr oder weniger im Sinne des Antrags der Mehrheit dre Kommission. Der Mittheilung der beiden Kommissional-Anträge an die Stände wurde beschlossen.

Nachdem die Tagsatzung noch die Fortdauer der militärischen Besetzung des Kantons Basel, jedoch in verminderter Truppenzahl angeordnet hatte; so schritt sie zuletzt noch zur Wahl zweier eidgenössischen Repräsentanten ebendahin. Die Wahl fiel

auf den frühern Repräsentant Herrn von Tscharner und auf Herrn Masse, Mitglied des Repräsentantenraths von Genf.

Nachdem hierauf unterm 10ten Jänner 1832 der Große Rath von Basel in einem Kreisschreiben an sämmtliche Stände erklärte, daß Basel die am 27sten Christmonat zuvor von der Tagsatzung ad instruendum genommenen Anträge ihrer Kommission nicht annehmen könne, sondern die Gewährleistung der Verfassung unbedingt begehre, nachdem ferner, da nicht schien, daß diese Gewährleistung erfolgen werde, am 22sten Hornung der Große Rath von Basel als Folge der nicht ausgesprochenen Handhabung der Verfassung — wie er sich ausdrückte — den merkwürdigen Beschluß faßte, auf den 15ten Merz den trennungslustigen Gemeinden die Verwaltung zu entziehen, mit der Zumuthung an die eidgenössischen Repräsentanten, so wie an den Vorort und die Tagsatzung, durch Aufstellung einstweiliaer Behörden für alle Zweige der Verwaltung in denjenigen Gemeinden, denen die bisherige Verwaltung entzogen werde, so wie für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu sorgen; nachdem endlich die von den Ständen über die Kommissional-Anträge eingekommenen Noten wegen ihren vielfältigen Abweichungen nicht befriedigend waren, — so wurde auf den 12ten Merz die Tagsatzung, die sich am 27sten Christmonat aufgelöst hatte, schleunigst wieder ausserordentlich einberufen.

Der Vorort hatte inzwischen gegen den Beschluß des Großen Rathes von Basel am 25sten Hornung eine feierliche Verwahrung im Namen der Eidgenossenschaft eingegeben, und als die Verwahrung fruchtlos blieb, unterm 5ten Merz, eine Proklamation an die Bürger des Kantons Basel erlassen, in welcher alle und jede Bürger des Kantons Basel, zu Stadt wie zu Land, bei den ihnen gegen das gemeinsame schweizerische Vaterland obliegenden Pflichten alles Ernstes aufgefordert wurden, sich sorgfältig eines jeden Schrittes zu enthalten, wodurch die gegenwärtigen, durch eidgenössische Dazwischenkunft wiederhergestellten Verhältnisse des Kantons Basel, ehe die Tagsatzung darüber einen Entscheid gefaßt haben wird, verändert werden könnten.

An der den 12ten Merz zusammengetretenen Tagsatzung forderte Basel zunächst wieder die Handhabung der Garantie der Verfassung, allein die Mehrheit der Stände wollte zu einer solchen Handhabung nicht Hand bieten. Eben so wenig

aber konnte sich eine Mehrheit zu irgend einer andern die Angelegenheiten von Basel entscheidenden Schlußnahme vereinigen.

Man begnügte sich, zu beschließen, die Herren Tscharner und Masse, auf ihr gestelltes Begehren, als Repräsentanten zu entlassen, und an ihrer Stelle zwei andere Repräsentanten zu erwählen, deren Sendung aber auf vierzehn Tage beschränkt sein soll. Ihnen wurde einfach die provisorische Instruktion ertheilt: „Die Ordnung und Ruhe, die Sicherheit von Personen und Eigenthum im Kanton Basel zu schützen, und hiezu nöthigenfalls über die eidgenössischen Truppen zu verfügen. — Als Repräsentanten wurden erwählt: Hr. Oberst Sigismund de la Harpe und Hr. Regierungsrath Merk aus dem Thurgau. Betreffend die fernere Besetzung des Kantons Basel durch eidgenössische Truppen, so wurde ferner beschlossen, es sollten nur noch drei Kompagnien Infanterie und eine angemessene Anzahl Reiter daselbst verbleiben.

Als die Fassung einer Schlußnahme in der Sache selbst sich als unmöglich erzeigte, löste die Tagsatzung am Ende des Merzmonats unter Erlassung folgenden Beschlusses sich wieder auf:

1.

Die sämmtlichen Verhandlungen und Abstimmungen der gegenwärtig versammelten ausserordentlichen Tagsatzung über die Angelegenheiten des Kantons Basel fallen in den Abschied, und werden auf gewohnte Art den hohen Ständen mitgetheilt.

2.

Der Vorort wird beauftragt, die militairische Besetzung des Kantons Basel bis und mit dem 15ten April nächstkünftig durch die Kompagnien Infanterie und eine Vierlel-Kompagnie Kavallerie fortdauren zu lassen, jedoch einzig zu Handhabung von Ruhe und Ordnung, so wie zu Aufrechthaltung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums; ohne demnach weder eine Trennung in diesem Stande anzuerkennen, noch zu befördern, oder überhaupt in irgend welche Verfügungen einzutreten, wodurch über politische Fragen im geringsten etwas entschieden würde. In diesem Sinne werden demnach auch die dermaligen Repräsentanten im Stande Basel angewiesen, ihre Verrichtungen daselbst fortzusetzen.

3.

Sollte sich vor Abschluß gedachter Zeitfrist eine Mehrheit von Ständen durch Erklärungen an den Vorort über die Fortdauer der Besetzung aussprechen, so wird der Vorort dieselbe nach Maßgabe der Zeitbestimmung, die durch die Willensmeinung einer solchen Mehrheit erklärt werden mag, anordnen und für die erforderliche Ablösung der eidgenössischen Repräsentanten und Truppen bedacht seyn.

4.

Wenn hingegen bis zum Ablauf des gedachten Termins sich nicht eine entschiedene Mehrheit von Ständen für die Fortdauer der Besetzung erklärt, so sollen sowohl die Repräsentanten als Truppen zurück berufen und zugleich unverzüglich die drei angrenzenden Stände Bern, Solothurn und Aargau zum getreuen Aufsehen eingeladen werden.

Kaum hatte sich die Tagsatzung aufgelöst, als, veranlaßt durch einen unseligen Zug von Basel aus nach Gelterkinden schon in den ersten Tagen des Aprils der Bürgerkrieg im dasigen Kanton hell empor loderte. Ein Schrei des Entsetzens und der Entrüstung gegen die Stadt erscholl durch die ganze Eidgenossenschaft. Mit der Niederlage der von Basel entsendeten Söldlinge trat augenblickliche Ruhe wieder ein. Der Kanton Basel wurde mit zwei Bataillonen eidgenössischer Truppen neuerlich besetzt. Auf das Andringen der Regierung von Basel versammelte sich in Folge dieser neuen Ereignisse die Tagsatzung abermals außerordentlich auf den 9. Mai. — Inzwischen war auf der Landschaft Basel eine neue Verfassung berathen und angenommen worden.

Am 18. Mai erließ die Tagsatzung nach mehrtägiger Berathung mit geringer Stimmenmehrheit folgenden Beschluß:

Die eidgenössische Tagsatzung,

In der Absicht, einerseits durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel jeder fernern Störung der Ruhe und Ordnung im Kanton Basel vorzubeugen, anderseits aber die

endliche Beilegung der in demselben entstandenen Zwistigkeiten auf eine für den Kanton Basel gedeihliche, Ehre und Friede des gemeinsamen Vaterlandes erhaltende Weise herbeizuführen,

beschließt:

1. Die dermal abgelösten Gemeinden des Kantons Basel werden für einstweilen und bis auf weitere Verfügung unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt.

2. Zufolge obiger Bestimmung stehen unter Schutz und Oberverwaltung der Eidgenossenschaft sämmtliche Gemeinden des Kantons Basel, in welchen am 12. Mai letzthin, als am Tage, an welchem die heutige Schlußnahme der Tagsatzung eingeleitet wurde, die amtliche Wirksamkeit der von der Regierung des Kantons Basel aufgestellten Behörden und Beamteten nicht mehr bestand und hingegen diejenige der provisorischen Behörden und Beamteten eingetreten ist. Die Stadt Basel und alle übrigen Landgemeinden des Kantons Basel stehen unter Verwaltung der Regierung desselben und ihrer untergeordneten Behörden und Beamteten.

3. In die abgelösten Gemeinden werden drei eidgenössische Kommissarien abgeordnet, deren Verrichtungen zunächst folgende sind:

a) Sie haben nach vorläufiger Untersuchung zu entscheiden, wohin diejenigen Gemeinden gerechnet werden sollen, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie nach Anleitung des Artikels 2 zu den Gemeinden gehören die unter eidgenössischen Schutz und Oberverwaltung gestellt sind, oder zu denen, welche unter der Verwaltung der Kantons Basel verbleiben.

b) Sie üben im Umfange der abgelösten Gemeinden alle Befugnisse der höhern Polizei aus, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung und Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Sie erlassen hiefür nöthigen Falls von sich aus die erforderlichen Vorschriften und Befehle.

c) Ihrer Genehmigung unterliegen alle und jede allgemeine Polizei- und Administrativverordnungen für die abgelösten Gemeinden.

d) Sie beglaubigen die von den Behörden derselben ausgestellten öffentlichen Akten, die der Legalisation bedürfen.

4. Die Behörden und Beamteten der abgelösten Gemeinden sind der Eidgenossenschaft für Handhabung der Ruhe und Ordnung im Allgemeinen sowohl, als insbesondere für Handhabung der Rechtspflege in allen ihren Theilen verantwortlich.

5. Es ist in Folge dessen Pflicht jener Behörden, unverzüglich auch für Aufstellung provisorischer Gerichte zur Ausübung der Civil= und der Strafrechtspflege zu sorgen, insofern solche nicht bereits bestehen würden. Diese Gerichte haben nach den bis anhin im Kanton Basel bestehenden Gesetzen zu sprechen.

In der Befugniß des Kommissarien liegt hinwieder bei statt findenden Eingriffen gegen Ruhe und Ordnung und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Fehlbaren zur Bestrafung vor die Gerichte zu stellen, wenn dießfalls nicht sofort eingeschritten würde. Sie sind befugt die Vollziehung ausgefällter Urtheile in Strafsachen zu suspendiren.

6. Die Tagsatzung verordnet unbedingte Handhabung des Landfriedens im ganzen Kanton Basel.

Sämmtliche im Umfange desselben bestehende Behörden und Beamteten, so wie dessen Bewohner werden hiefür verantwortlich erklärt.

7. Störung und Bruch des Landfriedens wird gegen die Schuldigen durch die Kommissarien mit Einlegung eidgenössischer Exekution geahndet.

8. Als Störung und Bruch des Landfriedens wird erklärt:

a) Jeder bewaffnete Angriff von Seite des einen Theils gegen den andern;

b) Alle und jede Zusammenziehung oder Aussendung bewaffneter oder unbewaffneter Truppen;

c) Aller und jeder Transport von Kriegsmaterial im Umfange des ganzen Kantons.

9. Die eidgenössischen Kommissarien sind zu wachen verpflichtet, daß von Seite sämmtlicher Behörden, Beamteten und Bewohner des ganzen Kantons Basel nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen der Landfriede geachtet und erhalten werde.

10. Für den Fall förmlicher Widerhandlung gegen die Vorschriften der Artikel 6 und 8, oder wenn gegründete Besorgnisse eintretender Störung des Landfriedens walten würden, sind die eidgenössischen Kommissarien befugt und beauftragt, die erforderliche Anzahl eidgenössischer Truppen aus den an den Kanton Basel angrenzenden Ständen Bern, Solothurn und Aargau unverzüglich, jedoch unter gleichzeitiger Anzeige an den Vorort, einzuberufen.

Der eidgenössische Vorort wird für diesen Fall hin und

schon jetzt diese drei Stände einladen, eine hinreichende Anzahl Truppen der verschiedenen Waffengattungen in solcher Weise in Bereitschaft zu halten, daß die in den Grenzbezirken wohnende Mannschaft auch in einzelnen kleinern Korps auf ersten Ruf in den Kanton Basel einrücken kann. Er wird sich versichern, daß die Regierungen jener Stände, im Einverständniß mit ihm, die erforderlichen Verfügungen treffen, sowohl zu diesem Zweck als zu schneller Absendung der übrigen Mannschaft. Der Vorort hat ferner für stete Bereitschaft eines zuverlässigen Truppenkommando's zu sorgen.

Die eidgenössischen Truppen und deren Kommando stehen in jedem Fall unter der alleinigen Verfügung der eidgenössischen Kommissarien.

Die Kosten von Truppensendungen, welche in Gemäßheit dieses Artikels ferner statt finden müßten, fallen auf den veranlassenden Theil.

11. In Bezug auf Alles, was die Handhabung des Landfriedens nach Inhalt der Art. 6 bis und mit 10 betrifft, umfaßt die Kompetenz der eidgenössischen Kommissarien den ganzen Kanton Basel, ohne Ausnahme irgend eines Theils desselben.

12. Die militärische Besetzung des Kantons Basel soll, nach erfolgter Uebernahme der Oberverwaltung in den abgelösten Gemeinden durch die eidgenössischen Kommissarien, mit einziger Ausnahme der für den täglichen Dienst der Kommissarien, erforderlichen Reiterei, aufgehoben werden.

Sollte jedoch in jenem Zeitpunkt der im Artikel 10 vorgesehene Fall, nämlich gegründete Besorgniß eintretender Störung des Landfriedens, vorhanden seyn, so mögen nach Inhalt und Zweck gedachten Artikels, die Kommissarien im Einverständniß mit dem Vorort, die nothwendige Zahl Truppen im Kanton Basel zurück behalten.

13. Die Tagsatzung ordnet eine allgemeine Vermittlung zwischen den streitenden Theilen an.

14. Die Tagsatzung wird zu diesem Ende eine eidgenössische Vermittlungsdeputation ernennen, bestehend aus fünf in oder außer ihrer Mitte gewählten Gliedern. Dieselbe wird sich in Zofingen, Kantons Aargau, versammeln.

An die Regierung von Basel einerseits und an die Behörden der abgelösten Gemeinden anderseits ergehet von der Tag-

satzung die Einladung, je fünf Ausschüsse zu ernennen, die sich auf die von der Vermittlungsdeputation festzusetzende Zeit an den bezeichneten Versammlungsort zu begeben haben.

Der Vermittlungsdeputation liegt zum Zweck der Wiedervereinigung ob, mit Einvernehmung beidseitiger Ausschüsse und wo möglich im Einverständniß mit denselben, einen gütlichen Vergleich zu entwerfen.

Der Vergleichsentwurf wird durch die betreffenden Behörden zur Annahme oder Verwerfung an die unter eidgenössischer Aufsicht vorzunehmende freie und geheime Abstimmung der Bürger jedes der streitenden Theile gebracht. Dessen Vollziehung steht, nach erhaltener Zustimmung der Mehrheit jeden Theiles, unter Gewährleistung der Eidgenossenschaft.

15. Sollte von einem oder beiden der streitenden Theile nicht in die unverzüglich anzubahnende Vermittlung eingetreten werden wollen, oder die Vermittlung vollends fruchtlos ablaufen, so behält sich die Tagsatzung weitere Verfügungen über die Angelegenheiten des Kantons Basel vor und wird die zu diesem Ende erforderlichen neuen Berathungen pflegen.

Als Kommissarien in den Kanton Basel wurden sodann ernannt: Bundespräsident Tscharner aus Graubünden, Landammann Nagel von Appenzell und Landammann Zgraggen von Uri. Alle drei behielten sich Bedenkzeit vor, nach deren Ablauf Tscharner und Zgraggen für die Annahme sich aussprachen, Nagel hingegen erklärte, bei den bekannten politischen Gesinnungen Tscharners nicht neben ihm die Sendung übernehmen zukönnen. An seine Stelle wurde am 22. Mai Joos von Schafhausen ernannt. Eine in Richterschwyl, bei Anlaß der helvetischen Gesellschaft, unterm 23. Mai entworfene Adresse an die Tagsatzung sprach die Entrüstung der Nation gegen Tscharners Wahl und die Bevogtung der Landschaft aus und im Schoose dieser selbst fielen bittere Bemerkungen gegen denselben. Nach einigen Tagen kehrte er im Begleite von Joos zurück, führte bittere Beschwerden über den ihm zu Theil gewordenen Empfang, und gegen die Landschaft. Er begehrte ein ansehnliches Truppenkorps zu seiner Disposition, um mit Strenge einschreiten zu können. Allein die Tagsatzung verweigerte nicht nur die Erfüllung dieses Begehrens, sondern beschloß am 2.

Brachmonat, daß die militärische Okkupation des Kantons Basel gemäß dem §. 12 des Beschlusses vom 18. Mai ganz aufhören solle. Jetzt begehrte Tscharner seine Entlassung, und an seine Stelle wurde Nagel ernannt, der nunmehr die Stelle übernahm. Die Truppen zogen sich aus dem Kanton Basel sogleich zurück und nach den Berichten der Kommissarien herrscht daselbst seither vollkommene Ruhe und Ordnung.

Auf die im §. 14 des Beschlusses vom 18. Mai angeordnete Vermittlung wollte die Regierung von Basel nur unter gewissen Bedingungen und Beschränkungen eingehen, welche aber von der Tagsatzung verworfen wurden. Am 5. Brachmonat reisten die HH. Hirzel von Zürich, Baumgartner von St. Gallen, Rigaud von Genf, Schaller von Freiburg und Nicole von Waadt als Vermittler nach Zofingen. Am 6. aber schlug der Große Rath von Basel die Vermittlung aus, worauf die Vermittler von der Tagsatzung zurückberufen und der Vermittlungs-Versuch als gescheitert erklärt wurde. Am 14. Brachmonat sprach die Tagsatzung mit zwölf Stimmen den Grundsatz der Trennung aus, unvorgreiflich der nähern Bestimmungen über die Art derselben. In der Sitzung vom 15. Brachmonat wurde endlich der Beschluß vom 18. Mai mit fünfzehn Stimmen neuerlich bestätigt, mit Ausnahme jedoch der Vermittlung und der Stellung der Landschaft unter eidgenössische Oberverwaltung. Die Kommissarien sollen von nun an nicht mehr als Obervögte, sondern nur als Wächter des Landfriedens im Kanton Basel verbleiben. Hiemit löste sich die Tagsatzung auf. Ob die nunmehr ausgesprochene Trennung eine totale oder eine partielle sein solle oder ob man auf eine Rekonstituirung des ganzen Kantons zurückkommen werde, ist eine Aufgabe, die die mit dem 2. Juli 1832 zusammentretende ordentliche Tagsatzung zu entscheiden hat.

Basel hatte der Tagsatzung eine Menge Beschwerden eröffnet gegen den Vorort, gegen die Repräsentanten so wie gegen die eidgenössischen Truppen und eine Untersuchung mit stolzer Zuversicht begehrt. Die Untersuchung wurde gewährt; eine eigene Kommission hiefür niedergesetzt; allein der Bericht derselben der dann auch die Genehmigung der Tagsatzung erhielt, fiel ganz zu Ungunsten der Stadt Basel aus, deren Beschwerden ungegründet, und welcher all das erwachsene Unheil größtentheils zugemessen ward.

II. Angelegenheiten des Kantons Schwyz.

Es war am 19. Wintermonat 1830, als die vier Bezirke March, Einsiedeln, Küßnacht und Pfäffikon bei der Kantonsregierung das Begehren einreichten, um eine auf gleichmäßige Repräsentation gegründete Kantonsverfassung. Dieses Begehren erneuerten die Landsgemeinden der genannten 4 Bezirke unterm 5. Christmonat daraufhin. Ohne Antwort gelassen, erklärte die Bevölkerung der 4 Bezirke am 6. Januar 1831 in einer allgemeinen Versammlung zu Lachen, auf dem gestellten Begehren zu verharren, und im Nichtentsprechungsfalle binnen 3 Wochen sich vom alten Lande Schwyz zu trennen und als selbstständigen Landestheil zu konstituiren. Vor Ablauf dieser Zeitfrist, nämlich unterm 22. Januar 1832, wurde der außerordentlichen versammelten Tagsatzung ein an den Vorort gerichtetes Memorial der genannten 4 Bezirke vorgelegt, die Gründe und Rechtstitel auseinandersetzend, auf welche ihr Begehren um eine Verfassung in oben bezeichneter Frist gestellt sei.

Die Tagsatzung beschloß am gleichen Tage, in die Denkschrift nicht einzutreten, da darin selbst kein Begehren zu einer Schlußnahme enthalten und von Seite des alten Landes Schwyz noch keine Antwort erfolgt sei. Diese Antwort erfolgte ablehnend Tags darauf, den 23. Januar, an welchem Tage die Landsgemeinde des alten Landes Schwyz erklärte: sie halte sich an der Uebereinkunft mit den äußern Bezirken von 1814; auf diese Grundlage soll der Kantonsrath eine Verfassung entwerfen und der Maien-Landsgemeinde des ganzen Kantons vorlegen. Hierauf antwortete das Volk des Bezirks March am 20., dasjenige der Bezirke Einsiedlen und Pfeffikon am 28. Hornung, und jenes von Küßnacht den 2. März: es betrachte die Uebereinkunft von 1814 nicht für verbindlich, da Schwyz selbst sie gebrochen, und auf diese Grundlage helfe man keine Verfassung bearbeiten. Die drei erstgenannten Bezirke beschlossen zugleich einstweilige Trennung von Schwyz und selbstständige Konstituirung; Küßnacht aber noch nicht. Mehrere sofortige Versuche des Vororts, den bedenklichen Wirren in Minne ein Ende zu machen, blieben ohne Erfolg. Schwyz hatte inzwischen auf den 11. April einen Kantonslandrath angesetzt und die äußern Bezirke zu demselben eingeladen. Im Anfange des Aprils gab der provisorische Landrath der Bezirke March, Einsiedeln und

Pfeffikon dem Vororte von seiner Konstituirung Kenntniß und von dem Entschlusse, den angesetzten Kantons=Landrath nicht zu besuchen. Von dieser Lage der Dinge erhielt die Tagsatzung am 15. April Kenntniß. Glarus rieth an, einen freundschaftlichen Zusammentritt zwischen Abgeordneten der innern und äußern Bezirke unter Vermittlung selbstgewählter Magistratspersonen aus andern Kantonen zu veranstalten. In gleichem Sinne sprachen sich aus Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell, St. Gallen, Thurgau, Uri und besonders warm Zürich und Luzern. Der Antrag wurde aber von der Mehrheit nicht beliebt und die Tagsatzung fand die Sache noch nicht geeignet, in dieselbe einzutreten, indem sie die Erwartung aussprach, es werde dem Vororte von sich aus eine freundschaftliche Ausgleichung des Zwistes gelingen. Der vorörtliche Staatsrath ernannte sofort drei Kommissarien, um mit den Gesandten von Schwyz, Namens des alten Landes, und mit zwei eben in Luzern anwesenden Abgesandten der äußern Bezirke in Rücksprache zu treten. Es fanden einige Zusammenkünfte statt. Einer auf den 22. April angesetzten letzten Zusammenkunft entzogen sich die Gesandten von Schwyz, angeblich in den Landrath nach Hause berufen. Von diesen Schritten erhielt die Tagsatzung am 26. April Kenntniß, so wie, daß die vorörtlichen HH. Kommissarien ihre Anträge in einer Note zusammengefaßt und sie an die äußern Bezirke, so wie an das alte Land Schwyz haben gelangen lassen. Diese Anträge bestunden wesentlich darin: Jeder der zwei Theile wählt entweder selbst außer dem Kanton Schwyz einen Vermittler oder läßt sich durch den Vorort einen solchen bezeichnen; jeder Theil wählt zehn Ausschüsse, diese mit den zwei Vermittlern versammeln sich baldmöglichst in Schwyz; sie versuchen eine freundschaftliche Verständigung und entwerfen die Grundlagen zu einer Verfassung, auf höhere Ratifikation hin; nach dem Zusammentritt der Ausschüsse und bis nach Vollendung ihrer Arbeit stellt die provisorische Regierung der äußern Bezirke ihre Verrichtungen ein. In diese Anträge wurde an der Landsgemeinde zu Schwyz am 24. April gar nicht eingetreten. Die äußern Bezirke, indem sie gegen den Zusammentritt in Schwyz und die Einstellung des Provisoriums zwar einige Bedenken erheben, wollten jedoch in die Anträge eingehen. Ohne einen

Beschluß in dieser Sache zu fassen ging die Tagsatzung am 6. Mai auseinander. Der Vorort setzte jedoch seine Bemühungen zu gütlicher Ausgleichung fort.

Am 23sten Juni erklärte endlich Schwyz, obigen Anträgen beizustimmen, insofern anfänglich die Ausschüsse ohne Vermittler zusammentreten wollten. Allein in der Zwischenzeit hatten sich die Verhältnisse geändert. Die Landsgemeinde der vereinten äußern Bezirke erklärte am 26sten Juni bestimmt, daß sie das Provisorium nicht einstelle, und begehrte einen Verfassungsrath nach einem Vorschlage, der von den Anträgen der vorörtlichen Kommissarien wesentlich abwich. Wenige Tage daraufhin versammelte sich die ordentliche Tagsatzung. In ihrer fünften Sitzung den 12ten Juli, erhielt sie Kenntniß vom Stande der Dinge im Kanton Schwyz. Sie fand, daß nun von ihr eingeschritten werden müsse, und setzte eine Kommission aus ihrer Mitte nieder mit dem Auftrage, zum Versuche einer Ausgleichung aus dem Kanton Schwyz Ausgeschossene einzuberufen, und wenn der Zweck nicht erreicht würde, geeignete Vorschläge zu hinterbringen. In ihrer 13ten Sitzung den 28sten Juli, vernahm die Bundesversammlung den Bericht dieser Kommission. Diese hatte Ausschüsse aus sämmtlichen Bezirken des Kantons Schwyz vor sich beschieden, und sich alle erdenkliche Mühe gegeben, um unter den streitenden Theilen ein freundschaftliches Einverständniß zu Wege zu bringen. Allein alle Vorstellungen scheiterten an den beharrlichen Erklärungen beider Theile, daß ihnen ihre Instruktionen nicht erlauben, von den über diesen Gegenstand erlassenen Landsgemeindebeschlüssen abzugehen. Auf den Antrag der Kommission beschloß nun die Tagsatzung, den Bezirken des Kantons Schwyz einen Vergleichsvorschlag zu machen, der von dem frühern der vorörtlichen Kommissarien hauptsächlich darin abwich, daß sich die Tagsatzung vorbehielt, zwei Vermittler zu ernennen, daß sie 24 Ausschüsse vorschlug, wovon Schwyz mit Wollerau die Hälfte, die übrigen Bezirke die andere Hälfte zu geben hätten, und daß bestimmt wurde, der Verfassungsentwurf soll den Bezirkslandsgemeinden zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Der Zusammentritt in Schwyz und die Einstellung des Provisoriums während den Verfassungsarbeiten wurde wie früher angetragen und beinebens vorgeschlagen, daß die Ausschüsse acht Tage nach erfolgter Annahme des

Vergleichsvorschlages zusammentreten und binnen 14 Tagen ihre Arbeit vollenden sollen. — Zur Verlegung dieses Vorschlags an den Landsgemeinden aller Bezirke setzte die Tagsatzung den 7ten August, fest, und begleitete denselben mit einem angemessenen Aufrufe an das Volk des Kantons Schwyz. — Als die Tagsatzung den 2ten August vernahm, daß in Schwyz und Einsiedeln die Landsgemeinde auf den 7ten nicht ausgekündet worden sei, so setzte sie hiefür den 14ten Augst an, da sie auf das gleichzeitige Abhalten aller Landsgemeinden Werth setzte. — Den 16ten August, erhielt sie aber die Anzeige, daß Schwyz die Abhaltung der Landsgemeinde erst auf den 21sten veranstaltet habe. In der gleichen Sitzung vernahm sie, daß in allen übrigen Bezirken am 14ten die Landsgemeinden abgehalten und die Vermittlungs-Vorschläge angenommen worden seien, ausgenommen zu Wollerau, wo man beschlossen habe, sich einzig an dem Vertrag von 1814 zu halten. Den 23sten August, langte sodann die Nachricht ein, daß auch die Landsgemeinde von Schwyz am 21sten die Vermittlungs-Vorschläge verworfen habe. — Nachdem die Gesandtschaften sofort die weitern Instruktionen ihren Herren Committenten eingeholt hatten, so fand den 6ten Oktober, die weitere Berathung der Bundes-Versammlung statt. Wenn nun die einten Stände dafür hielten, es sei die Zeit kräftigen Einschreitens und eines entscheidenden Beschlusses vorhanden; so glaubten hinwiederum die Mehrern noch nicht, daß alle Mittel gütlicher Ausgleichung erschöpft seien. Namentlich erklärte die Gesandtschaft von Luzern, daß dieser Stand der sogenannten Verfassung von 1821 schon darum die Garantie nicht ertheilen könne, da dieselbe nicht laut Artikel 1. des Bundes von der höchsten Landesbehörde ausgegangen sei, somit keineswegs den Willen des Volkes beurkunde und zuwider dem Artikel 17 des Bundes nicht allen Theilen des Landes und vorzüglich nicht den dortigen neuen Landleuten politische Rechtsgleichheit gewähre. Ernst und dringend rieth die Gesandtschaft von Luzern dem alten Lande Schwyz die Beachtung der Forderungen der Zeit und der Gerechtigkeit an, und verhehlte nicht, daß wenn Schwyz, guten Rath verachtend, länger seine Bundespflichten zu erfüllen außer Stand sein wollte, es auch der daherigen Rechte und namentlich der Stellvertretung in der Tagsatzung sich verlustig machen würde. Auch erklärte sie, daß

Luzern zur Aufhebung des Provisoriums unter solchen Umständen nicht Hand bieten könne. — Bei der Abmehrung stimmten 15½ Stände für nochmalige Einladung an beide Theile im Kanton Schwyz zur Wiedervereinigung und Aussöhnung. Zürich, St. Gallen, Solothurn, Basel, Luzern und Appenzell A. R. waren in der Minderheit, und Schwyz enthielt sich der Abstimmung. Mit den gleichen 15½ Stimmen und Basel wurde der Termin zur Wiedervereinigung eingeräumt bis zur nächsten ordentlichen Tagsatzung. Falls binnen dieser Frist die gewünschte Vereinigung nicht zu Stande käme; so erklärten sich bereits Solothurn, Thurgau, Graubünden, Luzern und Appenzell A. R. gegen fernere Zulassung der Gesandtschaft von Schwyz in der Tagsatzung. — An beide Theile wurde übrigens die Aufforderung gerichtet, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten.

Seit diesem Beschlusse beschäftigte die Angelegenheit von Schwyz die Bundesversammlung im wesentlichen nicht mehr. Wo dieselbe hin und wieder an dem einen oder dem andern der beiden Theile des Kantons Schwyz angeregt werden wollte, wurde auf den Beschluß vom 6ten Oktober hingewiesen, durch welchen der Entscheid der ordentlichen Tagsatzung von 1832 aufbehalten ist. Inzwischen herrschte vollkommene Ruhe im Kanton Schwyz.

III. Angelegenheiten des Kantons Neuenburg.

Vom Ausbruche von Unruhen in diesem Stande von einem Zuge bewaffneter Schaaren nach der Stadt Neuenburg und der durch sie am 13. September erfolgten Besetzung des Schlosses, ohne Widerstand gefunden zu haben, erhielt die oberste Bundesbehörde den 15. September Kenntniß. Als bereits die Abordnung zweier eidgenössischen Repräsentanten nach Neuenburg beschlossen war, traf ein Abgeordneter des dortigen Staatsraths in der Sitzung ein, beauftragt, das Ansuchen dafür zu stellen. Die zwei Repräsentanten, zu welchen die HH. Bundeslandammann Sprecher von Graubünden und an die Stelle des die Wahl ausschlagenden Herrn Staatsraths Jayet von Waadt, Herr Regierungsrath Tillier von Bern gewählt wurden, erhielten den Auftrag, kräftigst auf Wiederherstellung der Ruhe und gesetzlichen Ordnung hinzuwirken. — Aus einem am 20.

September eingelangten Berichte der HH. Repräsentanten ward entnommen, daß die Schaaren im Schlosse Neuenburg sich stets vermehren, daß sich aber auch zu Valangin für die Regierung zahlreiche Truppen versammeln, daß jene Lostrennung von Preußen, Volkssouveränität und Rechtsgleichheit proklamire, daß aber diese die dermaligen Verhältnisse mit Preußen und die dermalige Verfassung beibehalten wissen wollen. Eine aus beiden Partheien gebildete Kommission hatte als Vergleich vorgeschlagen: 1) Gänzliche Amnestie. 2) Heimkehr aller Bewaffneten beider Partheien. 3) Zusammenberufung der Urversammlungen zur Abstimmung über die Frage der Emanzipation von Preußen. Der Vergleich kam nicht zu Stande, weil man sich über die Besetzung des Schlosses nicht verständigen konnte. Die Tagsatzung beschloß nun auf den Fall einer friedlichen Uebereinkunft zwischen beiden Partheien zur Besetzung des Schlosses und auf Verlangen der Regierung von Neuenburg drei Freiburger-Kompagnien hiefür zur Verfügung der HH. Repräsentanten zu stellen.

Schon am 22sten September langte jedoch ein Bericht der HH. Repräsentanten ein, daß sie die Besetzung des Kantons durch eidgenössische Truppen für unerläßlich halten, und daß sie zu diesem Ende drei Bataillone zu Bern, Freiburg und Waadt aufgemahnt, sowie, daß die Regierung von Neuenburg selbst jene von Waadt und Freiburg zur Bereithaltung von 6 Kompagnien zur Besetzung des Schlosses ersucht habe. Mehrere Gesandtschaften glaubten, daß die HH. Repräsentanten etwas zu rasch gehandelt, und ihre Vollmachten überschritten haben und die Tagsatzung beschloß, wohl die von der Regierung von Neuenburg nachgesuchten 6 Kompagnien, auf den Fall gütlicher Uebereinkunft zur Besetzung des Schlosses, zur Verfügung der HH. Repräsentanten zu stellen; die übrigen aufgebotenen Truppen aber sollen in ihren Kantonen bleiben. Ein Bericht der HH. Repräsentanten der am 24sten September einlangte, drang wieder auf militärische Besetzung des Kantons, und ein anderer zeigte der obersten Bundesbehörde am 27sten September an, daß sie, die HH. Repräsentanten den Einmarsch der 3 Bataillone von Bern, Freiburg und Waadt angeordnet und es dem Volke von Neuenburg durch eine Proklamation kund gethan haben. Für diesen Einmarsch stellte nun auch

der Gesandte von Neuenburg aus Auftrag seiner Regierung das förmliche Begehren. Obschon das Benehmen der HH. Repräsentanten mehrfache Mißbilligung fand, so wurde dennoch in Folge des bestimmten, bundesgemäßen Begehrens der neuenburgischen Regierung der Einmarsch der 3 Bataillone beschlossen, und wurden dieselben zur Verfügung der Repräsentanten gestellt, jedoch zum ausschließlichen Zwecke der Verhütung von Feindseligkeiten. Zur Entwerfung weiterer Instruktionen für die HH. Repräsentanten ward eine Kommission niedergesetzt. Diese Kommission berichtete am folgenden Tage und die Folge war ein Beschluß, daß die HH. Repräsentanten zu Neuenburg die im dortigen Schlosse befindlichen Truppen zur Uebergabe des Schlosses, Zeughauses u. s. w. an den Kommandanten der eidgenössischen Truppen und überhaupt alle unter den Waffen stehenden Bürger zum Auseinandergehen auffordern und die amtliche Wirksamkeit der gesetzlichen Behörden schützen sollen. Mit Zürich, Thurgau und Tessin stimmte auch die Gesandtschaft von Luzern zu diesem Beschlusse nicht, wohl aber zu dem nachträglichen, daß wofern die Uebergabe des Schlosses verweigert würde, einer der Repräsentanten hieher zurückkehren soll, um mit der Tagsatzung das Weitere zu berathen. — Am gleichen Tage als die Tagsatzung obiges beschloß, kam zu Neuenburg eine Convention zur Räumung des Schlosses zu Stande, in welcher unter der Bedingung gänzlicher Vergessenheit des Vorgefallenen und die Niederlegung der Waffen von Seite beider Partheien die Uebergabe des Schlosses an die eidgenössischen Truppen eingegangen wurde. Diese Uebergabe geschah dann auch am 29sten September. Worauf die Tagsatzung eine etwelche Verminderung der Truppen im Kanton Neuenburg und gleichzeitig die Eröffnung eines Kredits von Fr. 80,000 zur Bestreitung der daherigen Kosten verfügte, deren Rückerstattung jedoch laut Artikel 4. des Bundes ab Seite des Standes Neuenburg erfolgen soll. — Am 13ten Oktober langte der Bericht ein, daß am 7ten der gesetzgebende Körper zusammengetreten sei, daß man aber eine ungünstige Entscheidung der Emanzipationsfrage, und von daher neue Unruhen besorge, so wie, daß die aus dem Schlosse weggezogenen Truppen die Rückgabe der Waffen verweigern. Die HH. Repräsentanten wünschten in vielen Hinsichten Weisungen. Die Tagsatzung ertheilte sie ihnen dahin, daß

auf den Fall neuer Unruhen und auf bestimmtes Begehren der Regierung von Neuenburg ihnen ein Bataillon von Solothurn und 2 Artillerie Kompagnien von Bern zur Disposition stehen und daß sie über die Art und Weise, wie die Rückgabe der Waffen bewerkstelliget werden könnte, ihre Anträge einsenden sollen. — Auf die Nachricht, daß Herr von Pfuel am 22sten October zu Neuenburg eingetroffen und einer der in dort befindlichen HH. Repräsentanten im Begriffe sei, hieher zur Berichterstattung zu kommen, setzte die Tagsatzung zur Prüfung der Neuenburger Angelegenheiten am 25. Oktober eine Kommission nieder. Inzwischen war auch der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Herr von Otterstädt in Luzern eingetroffen, und hatte aus Auftrag des Königs dem Präsidium der Tagsatzung zu Handen derselben den Dank des Fürsten bezeugt für die Bereitwilligkeit, womit sie sich der Neuenburger Angelegenheit angenommen habe, — und die Hoffnung, daß sie zur Herstellung der gesetzlichen Ordnung in Neuenburg ferners die geeigneten Maßregeln zu treffen wissen werde. Hierauf ließ die Tagsatzung dem preußischen Gesandten antworten: Sie befreue sich, daß der König ihren Gesinnungen habe Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Einer der Herren Repräsentanten von Neuenburg war nun auch wieder in Luzern eingetroffen; sie hatten zur Zurückgabe der Waffen den aus dem Schlosse Abgezogenen einen Termin bis zum 1sten November angesetzt. Unterm 8ten November beschloß sodann die Tagsatzung, auf den Antrag ihrer Kommission, einen neuerlichen Auftrag, auf pünktliche Vollziehung der Convention wegen Uebergabe des Schlosses zu halten, und diese nöthigen Falls durch eidgenössische Truppen zu bewerkstelligen. — So war der Stand dieses Geschäftes als die Tagsatzung sich vertagte. Etwas später wurden die eidgenössischen Truppen aus dem Kanton Neuenburg entlassen. Die Emanzipationsfrage war vom gesetzgebenden Körper mit geringer Mehrheit nicht im Sinne derjenigen, die Lostrennung des Landes von Preußen wollten, entschieden worden. Von daher und mancher übermüthigen Handlung der königlich gesinnten Parthei entstund wieder größere Erbitterung der andern Parthei. Am 16ten Dezember drangen unzufriedene Neuenburger mit Zuzügern aus den Kantonen Genf und Waadt, sowie aus Savoyen und Frankreich bewaffnet in das Neuenburgergebiet. Die zu Neuenburg ge-

troffenen Gegenmaßregeln vereitelten aber bald und vollständig das unbesonnene Unternehmen. Von diesen Vorgängen erhielt die Tagsatzung nach ihrer Wiederversammlung am 21sten Dezember amtliche Kunde.

Am 24sten daraufhin langte das Begehren der eidgenössischen Repräsentanten von Neuenburg um Rückberufung ein, da bei den dermaligen Umständen und dem System, das nun auf längere Zeit im Fürstenthum Neuenburg herrschend sein dürfte, ihre dortige Anwesenheit von keinem Nutzen mehr sein könnte. Diesem Begehren ward einmüthig entsprochen.

Später im Laufe des Monats Hornung stellte der gesetzgebende Körper von Neuenburg das Begehren an den König von Preußen, daß Neuenburg von der schweizerischen Eidgenossenschaft losgetrennt werden möchte. Der Vorort verwahrte am 26sten Hornung alle Rechte der Eidgenossenschaft förmlich gegen diesen Schritt.

Als am 12ten Merzmonat die Tagsatzung sich außerordentlich versammelte, weigerte sich die Gesandtschaft von Neuenburg den Eid zu leisten und an den Verhandlungen Antheil zu nehmen, weil in mehrern Großen Räthen, namentlich demjenigen von Luzern die Gesinnung ausgesprochen worden sei, es müsse das gegenwärtige Verhältniß Neuenburgs zu Preußen eine Aenderung erleiden, wenn ersteres ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft bleiben wolle, in Folge wessen Neuenburg die Ansuchung um Lostrennung von der Eidgenossenschaft bei dem König von Preußen gethan habe. Die Gesandtschaft verließ nach dieser Erklärung den Sitzungssaal.

Am 13ten Merz faßte die Tagsatzung folgendes Konklusum:

„Der Stand Neuenburg sei, wie jeder andere Kanton, „durch den Bund verpflichtet, den Sitzungen der Tagsatzung „beizuwohnen und, nach geleistetem Eide, an ihren Verhand„lungen Theil zu nehmen. Demnach ist die Gesandtschaft von „Neuenburg zur Theilnahme an den Berathungen der obersten „Bundes-Behörde dringendst einzuladen."

Luzern und Thurgau erklärten zu einer solchen Einladung nicht zu stimmen, dafür haltend, es seie der Würde des Bundes angemessener, daß die Mitwirkung Neuenburgs, welches einseitig und pflichtwidrig einen Schritt zur Lostrennung von der Schweiz gethan habe, bei der Tagsatzung für einmal eingestellt bleibe.

Am 20sten Merz erschien die Gesandschaft von Neuenburg wieder in der Tagsatzung, und am 29sten kamen die Angelegenheiten dieses Standes in Berathung.

Die Berathung wurde von der Gesandtschaft von Luzern durch folgenden Vortrag eröffnet:

„Der Stand Luzern erfreute sich schon lange höchst freund-„schaftlicher Verhältnisse mit dem Fürstenthum Neuenburg. „Schon im Jahr 1501 trat er mit diesem in ein Bündniß, „in welchem auch Bern, Freiburg und Solothurn stan-„den. Luzern erfüllte gegen seinen Verbündeten stets auf's ge-„nauste seine Pflichten, und noch in der zweiten Hälfte des „letzten Jahrhunderts half Luzern, mit Beihülfe seiner Mit-„verbündeten, die in Neuenburg gestörte Ruhe wieder herstellen. „Nachdem diese Verhältnisse im Jahr 1798 aufgehört hatten, „bot Luzern im Jahr 1814 gerne die Hand dazu, daß Neuen-„burg als einer der zwei und zwanzig Stände der Eidgenossen-„schaft anerkannt und aufgenommen wurde."

„In dieser Eigenschaft lag dem Stande Neuenburg ob, „seine Staatseinrichtungen mit den Grundsätzen und Vorschrif-„ten des Bundes-Vertrags in Uebereinstimmung zu bringen. „Der 7. Artikel dieses letztern schließt jedes Unterthanen-Ver-„hältniß aus, und der 1. Artikel der gleichen Urkunde macht „jedem schweizerischen Stande es zur Pflicht, die Kantons-„Verfassung vorzulegen, und ins eidgenössische Archiv zu depo-„niren. Letzteres geschah nur zum Theil, da die neuenburgische „Verfassung nur im Auszug im Archiv sich befindet."

„Die im letzten Jahr in Neuenburg ausgebrochenen Un-„ruhen, haben nun den Zustand der Sache vollends aufgedeckt, „und dem Stande Luzern die Ueberzeugung beigebracht, daß „dieser Kanton in seiner Doppelstellung als souverainer Stand „und als Provinz einer Monarchie in einer Lage sich befinde, „die an und für sich unnatürlich und für die Eidgenossenschaft „gefährdend ist."

„Die Verfassung des Kantons Neuenburg ist eine vom „Fürsten gegebene (oktroyirte) Verfassung, die er somit nach „Belieben modifiziren und abändern kann. Die Prärogativen „dieses Fürsten stehen im schroffen Gegensatz mit den republika-„nischen Institutionen der übrigen Kantone. Die Einsetzung „eines Kriegsgerichts in den jüngsten Zeiten, auf eine bloße

„Verfügung des königlichen Statthalters, ohne alle Mitwirkung „des gesetzgebenden Körpers, und die Verschleppung von Schweizerbürgern in Festungen des Auslandes, in Folge von Urtheilssprüchen eines außerordentlichen Gerichts bis auf weitere „Verfügung aus einer fernen Residenzstadt, geben einen etwas „sonderbaren Begriff von der Wirksamkeit der Landesbehörden „und der Freiheit, deren die Bürger sich zu erfreuen haben."

„Diese Wahrnehmung haben bei dem Stande Luzern den „Wunsch erregt, daß der Stand Neuenburg seine Verfassung „mit denjenigen der übrigen Stände in bessern Einklang bringe. „Dieß soll aber nicht auf eine gewaltsame Weise, sondern nur „auf durchaus legalem Wege geschehen. Der Stand Luzern „achtet und ehret den Stand Neuenburg, als seinen alten „treuen Bundsgenossen, seinen jetzigen Miteidgenossen, so gut „als es den dermaligen Fürsten dieses Landes, ein würdiger „Nachkomme des großen Friedrichs, sich stets als Freund der „Schweiz auf's Schönste bewährt hat. Der Stand Luzern „hält selbst diesen letztern für zu weise, um nicht den wahren „Verhalt der Sache einzusehen, und die wahre Lage der Dinge „zu würdigen. Durch die Verträge des Jahrs 1815 und besonders durch den Bundes-Vertrag, ist Neuenburg ein „Stand der Eidgenossenschaft, ein integrirender Theil der „Schweiz geworden, — dieß ist ein höheres Verhältniß. Seine „Stellung nach Außen ist diesem Verhälniß durchaus untergeordnet. Ergiebt sich aus diesem Doppelverhältniß ein Konflikt, so muß letzteres Verhältniß als das untergeordnete dem „erstern als dem höhern weichen. Die Gesandtschaft des Standes Luzern ist angewiesen, diese Ansichten seinen Bundes-„Brüdern zur Würdigung vorzulegen und sie dabei zu versichern, „daß sie bloß ein Ergebniß der Sorgen zu Aufrechthaltung der „Ruhe und der Wohlfahrt des gemeinsamen Vaterlandes seien. — „Die Gesandtschaft schließt mit dem Begehren, daß ihre diesfällige Instruktion wörtlich ad protocollum genommen werde, „lautend, wie folgt:"

„Die Ehrengesandtschaft des Kantons Luzern an der bevorstehenden außerordentlichen Tagsatzung wird, bezüglich auf „die Angelegenheiten Neuenburgs, angelegentlich darauf dringen, „daß Neuenburg nichts unterlasse, um sich in den Stand zu „setzen, seine Verhältnisse zur Eidgenossenschaft mit den Vor-

„schriften und Forderungen der schweizerischen Bundes-Ver-
„fassung in Einklang und Uebereinstimmung zu bringen, —
„und wo dieses nicht zu erzielen sein sollte, zu allen denjenigen
„Anordnungen Hand bieten, welche die besondere Lage des
„Landes Neuenburg und seine bisherige Verbindung mit der
„Schweiz auf der einen Seite, auf der andern aber die Un-
„verträglichkeit einer längern Dauer der gegenwärtigen, höchst
„schwankenden und ungewissen Stellung und die Ehre und
„Würde der Schweiz als freie Nation, nöthig machen werden."

Der Gesandte von Neuenburg versuchte diesen Vortrag zu widerlegen, indem er sich vorzüglich bemühte, die Freiheiten, in deren Genusse sich die Neuenburger befinden sollten, darzustellen, und indem er behauptete, es könne den Neuenburgern nicht zugemuthet werden, ihre glücklichen Verhältnisse zu ändern. Nur die Gesandtschaft von Zürich war instruirt, in den Gegenstand einzutreten, die übrigen befanden sich größtentheils ohne Instruktion, indem Luzerns Antrag den Ständen nicht vorher förmlich comunizirt war.

Zwar hätte die Gesandtschaft von Luzern schon gegen das Ende der letzten ordentlichen Tagsatzung den gleichen Antrag eröffnen sollen, allein der erste Gesandte (Schultheiß Amrhyn) unterließ die Eröffnung, auf eine eigenmächtige Art, wenn gleich von dem zweiten Gesandten erinnert und aufgefordert, wegen welcher eigenmächtigen Unterlassung der Große Rath von Luzern eine Untersuchung gegen den ersten Gesandten verhängte und ihm sein Benehmen auf das nachdrucksamste verwies.

Luzern wird nun im Falle sein, den unerledigten Antrag, nachdem die Stände von demselben, vermittelst dem Abschied Kenntniß erhalten und derselbe ihnen allfällig noch durch besonderes Kreisschreiben mitgetheilt sein wird, auf der nächsten ordentlichen Tagsatzung wieder zur Sprache zu bringen.

Was das von Seite Neuenburgs an den Landesfürsten gerichtete Ansuchen um Veränderung der Verhältnisse Neuenburgs zur Eidgenossenschaft betraf, so vereinigten sich zwölf Stände zu dem Konklusum:

„Die Tagsatzung bezeugt dem eidgenössischen Vorort ihren
„besten Dank für die von ihm am 26sten Hornung 1832, Na-
„mens der Eidgenossenschaft, an den Staatsrath von Neuen-
„burg gerichtete förmliche Verwahrung gegen jede Modifikation,

„welche, ohne die bestimmte Einwilligung aller kontrahirenden „Theile in den staatsrechtlichen Verhältnissen der zwei und „zwanzig eidgenössischen Stände, wie solche durch den Bundes„vertrag und durch die Vereinigungsurkunde des Standes „Neuenburg vom 19ten Mai 1815 festgesetzt sind, vorgenommen „werden wollten.“

IV. Angelegenheit der Revision der Bundes-Verfassung.

Unterm 10ten Juni 1831 hatte die vorörtliche Behörde alle Kantonsregierungen einerseits von dem am 25sten Mai an sie gerichteten Ansuchen des Standes Thurgau in Kenntniß gesetzt: „an sämmtliche Stände die Einladung ergehen lassen zu wollen, „ihren auf die gegenwärtige ordentliche Tagsatzung abzuordnen„den Gesandten über die Art und Weise Instruktion zu erthei„len, wie die schweizerische Bundesverfassung revidirt, und eine „kräftigere, dem Wohl der ganzen Schweiz zusagende Zentra„lisation hervorgerufen werden könne“ — und anderseits dieselben ersucht, über diesen hochwichtigen, in Anregung gebrachten Gegenstand sorgfältige Rathschläge walten zu lassen.

Zu näherer Begründung dieses vom Großen Rath ihnen aufgetragenen Ansuchens, bemerkten Präsident und Kleiner Rath des Kantons Thurgau in ihrer dießfälligen, an den Vorort gerichteten Zuschrift: „Die neueste, an mannigfachen Ergeb„nissen so reiche Zeit, habe auch im schweizerischen Vaterlande „ihre Rechte geübt; beinahe in allen Kantonen der Schweiz „habe sich die Ordnung der Dinge umgestaltet; neue volks„thümliche Verfassungen seien in's Leben getreten, die — so „wie den Anforderungen der Zeit entsprechend — auch den „Wünschen, Befugnissen und Rechten des freien Schweizers „zusagen. Soll aber dieses Streben nach dem Bessern und „Zeitgemäßern nicht auf halbem Wege stehen bleiben, soll es „wirken zum Nutzen und Frommen des gesammten Vaterlandes, „so müsse ein kräftigeres Zusammenwirken der Glieder desselben „Bundes entstehen, damit der Bundesstaat aus den engen Gren„zen der Halbheit sich erhebe zu einem starken Ganzen, zu einem „ächten und festen Nationalgeist, aus dem allein wahrhafte und „umfassende Vaterlandsliebe, die Wohlfahrt für Zeitgenossen und „Nachwelt entblühen könne, und welcher jene Achtung der aus-

„wärtigen Staaten hervorrufe, die Jahrhunderte hindurch das „ungeschwächte Eigenthum unserer Altvordern gewesen sei. — „Daß dem also werde, dafür spreche sich in allen Gauen der „Eidgenossenschaft die öffentliche Meinung laut aus, und so „wie dieser Wunsch in die neue Staatsverfassung des Kantons „Thurgau niedergelegt sei, eben so habe sich auch die Nothwen„digkeit dafür bei dem Großen Rathe dieses Standes kräftig „ausgedrückt.“

In der Sitzung der Tagsatzung vom 19ten August 1831 kam nun dieser Gegenstand an die Tagesordnung. Nachdem der Herr Gesandte des Kantons Thurgau den von seinen Komittenten ausgegangenen Antrag im Allgemeinen, im Hinblick auf die obwaltenden Zeitverhältnisse und die aus denselben hervorgehenden Bedürfnisse noch näher entwickelt, zugleich aber erklärt hatte, daß er durch die ihm ertheilten Instruktionen nicht angewiesen worden sei, über einzelne, allfällig einer Revision zu unterliegende Punkte die Initiative zu ergreifen, sondern vielmehr gewärtigen wolle, was dießfalls von andern Seiten, von erfahrenern Magistraten auf die Bahn gebracht werde, — wurde über den wichtigen vorgelegten Berathungsgegenstand die Umfrage eröffnet, und zwar einerseits inwiefern eine Revision der wirklich bestehenden Bundesakte wünschbar, nothwendig und zweckmäßig sei oder nicht, und anderseits über die Art und Weise, wie eine solche Revision eingeleitet werden könnte.

Wir wollen hier eine umfassende Darstellung der über die aufgeworfenen Fragen unter verschiedenen Gesichtspunkten eröffneten Voten, nach den denselben zu Grunde liegenden Hauptansichten zusammengestellt und ineinander verschmolzen, liefern.

I.

Was die in Antrag gebrachte Revision des Bundesvertrags an und für sich betrifft, so zeigte sich, daß einige Stände, von der Nothwendigkeit einer Revision durchdrungen, bereits dermalen die hiefür erforderlichen Einleitungen treffen möchten; daß andere die Wünschbarkeit einer Verbesserung des Bundesvertrags zwar keineswegs in Abrede stellen, aber den gegenwärtigen Zeitpunkt hiefür nicht geeignet halten; daß hinwieder andere jeden Antrag zu Veränderung der wirklich bestehenden eidgenössischen

Verhältnisse unbedingt von der Hand weisen; und daß einige Kantone endlich über diesen Gegenstand gar nicht instruirt hatten.

A. In der erstern Beziehung haben Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Ueberzeugung ausgesprochen, daß sich der im Jahr 1815 unter den eidgenössischen Ständen errichtete Bundesvertrag im Laufe der seither verflossenen sechszehn Jahre in mehrern Hinsichten als unzulänglich bewiesen habe, indem durch denselben weder eine gehörige Stellung der Eidgenossenschaft gegenüber dem Auslande, noch die nöthige Vereinbarung im Innern des Bundesstaates sich hinreichend gesichert findet. Die erwähnten Stände halten dafür, daß, obschon im gegenwärtigen Augenblick verschiedene Kantone der Eidgenossenschaft ihre Reorganisation noch nicht vollendet haben, dessen ungeachtet auf der gegenwärtigen ordentlichen Tagsatzung wenigstens in eine vorläufige Berathung über diesen, die wichtigsten Interessen des gemeinsamen Vaterlandes berührenden Gegenstand eingetreten werden sollte.

Dabei haben Zürich, Freiburg und St. Gallen die folgenden besondern, auf die von ihnen nothwendig erkannte Revision des Bundesvertrags bezüglichen Anträge gemacht:

„Der Berathung und ihren Ergebnissen will der Stand „Zürich auf keine Weise vorgreifen; hingegen erachtet er den „Umständen angemessen, vorläufig einige Punkte anzudeuten, auf „welche nach seiner Ueberzeugung, die Aufmerksamkeit der „obersten Bundesbehörde vorzugsweise hinzulenken sein möchte, „nämlich:

1. Die Wünschbarkeit der Aufstellung eines von der Tagsatzung zu erwählenden Bundesrathes für außerordentliche Zeitumstände, an die Stelle des durch den Art. IX. des Bundesvertrags angeordneten, von den Ständen kehrweise zu ernennenden Repräsentantenraths.
2. Der Grundsatz der freien Niederlassung, wie es bereits unter die Vermittlungsakte vom Jahr 1803 bis 1813 bestanden und als wohlthätig sich bewährt habe.
3. Der Grundsatz des freien Verkehrs im Innern der Schweiz, wie solcher durch das im abgewichenen Jahr entworfene, am 26sten Juli letzthin von der Mehrheit der Kantone angenommene Konklusum näher entwickelt worden.“

4. Eine erhöhte Kompetenz der Tagsatzung im Besondern in Hinsicht auf den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, und auf die zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz erforderlichen Militäreinrichtungen, verbunden mit einem zweckmäßigern Repräsentationsverhältnisse in der Bundesversammlung, übereinstimmend mit demjenigen, welches bereits unter der Vermittlungsakte Statt gefunden.
5. Genauere Bestimmungen über die Gewährleistung der Kantonal-Verfassungen, so wie über ein eidgenössisches Rechtsverfahren bei Streitigkeiten unter den Ständen.

„Mit diesen ganz unvorgreiflichen Andeutungen verbindet „der Stand Zürich die bestimmte Erklärung, daß er mit Auf„merksamkeit und mit aufrichtigem Interesse die Eröffnungen „der übrigen Stände anhören werde; daß er zu Allem Hand „zu bieten bereit sei, was dazu dienen kann, unter den eid„genössischen Ständen ein einmüthiges Einverständniß über diese „wichtige Nationalangelegenheit zu Wege zu bringen, — und „daß sein ganzes Bestreben nur dahin gehe, durch einen engern „Verband mit seinen geliebten Mitständen die Selbstständigkeit „der Eidgenossenschaft nach Außen und ihre Wohlfahrt im In„nern dauerhaft zu begründen."

Freiburg wünscht, daß einige Gegenstände allgemeiner Verwaltung gemeineidgenössisch gemacht werden, nämlich das Münzrecht, Maß und Gewicht, das Postwesen und das Zollwesen; — und nach der Ansicht von St. Gallen sind es folgende Gesichtspunkte und besondere Momente, die bei der Revision des Bundesvertrags zu beachten sein dürften:

1. Die Territorialeintheilung, eigene Verwaltung und Gesetzgebung — die Souveränität der einzelnen Stände — insoweit die damit verbundenen Rechte nicht theilweise, wie bisanhin, zum Nutzen des Ganzen der Zentralbehörde abgetreten werden müssen, bleiben unangetastet.
2. Dagegen soll getrachtet werden, durch zweckmäßigere Vorschriften über die Zusammensetzung, Kompetenz und Verrichtungen der Tagsatzung und über die Bildung der leitenden Bundesbehörde außer der Versammlungszeit der Tagsatzung, dem Schweizerbunde die erforderliche Intensität zu geben.

3. Es soll drittens der Bundesvertrag in Hinsicht auf die innern Verhältnisse der Schweiz, die nothwendige Gewährleistung gegen alle auf den Wohlstand im Innern schädlich einwirkenden Verfügungen der einzelnen Kantone enthalten.
4. Die Grundlagen zu einem wirksamen, aber die ökonomischen Kräfte der Schweiz im Allgemeinen und der Kantone insbesondere scharf berücksichtigenden Vertheidigungs- und Militärsystem darbieten.

Diese speziellen Anträge, weit mehr aber noch die Nothwendigkeit einer Revision des Bundesvertrags im Allgemeinen, wurde in verschiedenen beredten Vorträgen näher beleuchtet.

Vor Allem glaubt man, daß die bestehende Bundesakte nicht hinlängliche Garantie für Erhaltung der Selbstständigkeit der Schweiz unter allen Umständen gewähre, und daß demnach eine beförderliche Verbesserung derselben, zumal eine genauere Ausmittlung der Pflichten und Befugnisse der Bundesbehörde, gleichwie der einzelnen Bundesglieder, je drohender, gefahrvoller die Zeitumstände werden, desto dringenderes Bedürfniß sei.

Schon ihr Ursprung, da sie nach beinahe zwei Jahre langen Bemühungen, mitten unter den Einflüssen des Auslandes, mitten unter den aufgeregten Leidenschaften und einander entgegengesetzten Interessen im Innern, die oft den Ausbruch eines Bürgerkriegs befürchten ließen, berathen und an die Stelle der umgestürzten frühern Ordnung der Dinge gesetzt worden ist, zeuge von ihrer Schwäche; weit weniger enthalte sie dasjenige, was dem Bundesstaat heilsam sein, ihm Kraft geben und eine dauerhafte, ehrenvolle Existenz gewährleisten könnte, als ein Abfinden der verschiedenen Partheien und Bestrebungen; ihr Hauptcharakter sei: eifersüchtig auf Kosten des Gesammtvaterlandes für die mehr untergeordneten Rechte der einzelnen Stände zu sorgen; denn die Kantone hätten nach dem Prinzip der Selbsterhaltung in den Jahren 1814 und 1815 so viel als immer möglich an sich gezogen, während die höhern wichtigern Interessen des gemeinsamen Verbandes nur wenig gepflegt und berücksichtiget worden seien.

Daß dem wirklich so sei, beweisen, nach der Ansicht der erwähnten Gesandtschaften viele den Abschieden und Verhandlungen der jüngsten Jahre enthobenen Thatsachen; vornehmlich die

so oft wiederholten, einem befriedigenden Ziele erst kürzlich sich genäherten Berathungen über eine eigentliche Lebensfrage für den Bundesstaat, über den freien Verkehr im Innern; — der Umstand, daß die Vollziehung eines von der Eidgenossenschaft mit dem Ausland abgeschlossenen Handelsvertrags, ungeachtet des Art. VIII. der Bundesakte, durch den Eigenwillen eines Kantons verhindert werden konnte; — so wie die beständigen, beinahe erfolglosen Bemühungen, die Verwirrungen im Münz- und Zollwesen zu heben, und die Heimathlosigkeit, dieses der Schweiz vornehmlich eigenthümliche Uebel, durch getreue Vollziehung dießfälliger Bestimmungen, so wie durch ein leicht zum Ziel führendes Rechtsverfahren unter den Ständen endlich einmal zu vertilgen.

Dazu wurde auf die Schwierigkeit hingewiesen, in welcher sich die im Winter des laufenden Jahres versammelte außerordentliche Tagsatzung in Bezug auf die Anwendung des Art. IX. der Bundesakte befunden hat und wodurch sie veranlaßt worden ist, ungeachtet der mit einem längern Zusammenbleiben der Bundesversammlung verbundenen unverkennbaren Nachtheile, dennoch mehrere Monate vereinigt zu bleiben, und zuletzt, wie bedenklich es auch sein möchte, in gefahrvoller Zeit der vorörtlichen Behörde die ausschließliche Leitung der Bundesangelegenheiten zu übertragen, dennoch vorgezogen hat, bei ihrer Vertagung diese Leitung dem Vorort eher zu übertragen, als die Einleitungen zu Aufstellung des durch die Verfassung bestimmten Repräsentantenrathes zu treffen.

Ein fernerer Grund zu Vervollständigung des Bundesvertrags liegt endlich darin, das die Befugnisse und Pflichten des eidgenössischen Vororts nirgends gehörig ausgemittelt sind, indem die Verhältnisse desselben bis zu dem Jahr 1798, welche als Norm dienen sollten, niemals klar und unzweideutig festgesetzt gewesen; durch eine längere Fortdauer von Ungewißheit in dieser letztern Beziehung, könnte aber für die gesammte Eidgenossenschaft, für den Vorort selbst, und für die einzelnen Stände leicht große Gefährde entstehen. — Bei allem diesem haben diejenigen Gesandtschaften, welche instriurt waren, für die Einleitung einer Revision zu stimmen, was übrigens schon aus den, von einzelnen derselben gemachten besondern Anträgen hervorgeht, betheuert, daß sie damit nur eine, den wahrhaften

Bedürfnissen des gemeinsamen Vaterlandes und der fortgeschrittenen Zivilisation entsprechende, innigere Verbrüderung der in ihrem Innern selbstständigen Bundesglieder und eine kräftigere und schärfer ausgemittelte Stellung des Bundesstaats gegenüber dem Auslande, keineswegs aber eine Verschmelzung der verschiedenen Theile in einen einzigen Staatskörper bezwecken möchten; daß ihnen vielmehr die Existenz aller eidgenössischen Stände in ihrer gegenwärtigen Territorialbegrenzung und die Erhaltung selbstständiger Verwaltung in denselben, heilig sei und daß sie überhaupt von der Ueberzeugung ausgehen, das Grundgesetz des Bundes könne nur durch einmüthiges Einverständniß aller Bundesglieder modifizirt werden.

Was die von einigen Seiten auf die Bahn gebrachten besondern Anträge anbetrifft, so wurden dieselben im Allgemeinen, ohne daß jedoch darüber in eine nähere Erörterung für dermalen eingetreten worden wäre, sehr beherzigenswerth gefunden und denjenigen Gesandtschaften, welche sie vorgebracht hatten, bestens verdankt. Einzig der von Zürich ausgegangene Antrag: den größern Kantonen, nach Maßgabe der dießfälligen Bestimmung in der Mediationsakte, ein doppeltes Stimmrecht in der Tagsatzung zu ertheilen, veranlaßte bereits einige Diskussion. Wenn man nämlich denselben als dem Föderativprinzip, auf welchem die eidgenössischen Stände zu einander beruhen sollen, wenig entsprechend, für die kleinern Kantone gefährdend, und keineswegs durch die Geschichte der ältern Schweiz begründet darstellte, so wurde hinwieder entgegnet, daß auch die größern Stände, welche weit bedeutendere Leistungen an den Bund nach der neuern Bestimmung zu machen hätten als die kleinern, deßwegen eine den letztern angemessene größere Garantie zu begehren berechtigt seien, und daß auf die nach den Hülfsquellen jedes einzelnen Standes ausgemittelten Geldleistungen derselben zu Bundeszwecken, die vor 1798 bestandenen Verhältnisse aus dem Grunde nicht als Maßstab angewendet werden könnten, weil damals die Tragung gemeinsamer Leistungen durchaus nicht nach dem Verhältniß der Hülfsquellen Statt gefunden, sondern die kleinern Kantone verhältnißmäßig größere Lasten getragen hatten, so z. B. ein jeder Kanton sein Mannschaftskontingent selbst zu besolden und zu verpflegen hatte. In dieser Beziehung fiel dann auch noch die weitere Bemerkung: die größern Stände

dürften schwerlich zu gemeinsamer Verwaltung gewisser Regalien, wie Freiburg es wünscht, Hand bieten, wenn ihnen kein größeres Stimmrecht am Bundestage gewährt werde.

Gleich den oben genannten acht Ständen, fühlt auch Zug die Nothwendigkeit, die Revision der Bundesakte vorzunehmen, und bedauert seit längerer Zeit, daß diese letzern den gegenwärtigen Bedürfnissen, sowohl in Hinsicht auf die Stellung der Bundesbehörde zum Auslande, als auch deren Verhältnisse zum Innern, nicht mehr entspreche, möchte aber, eben so wie

B. Appenzell, Graubünden, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, daß man eine einläßliche Berathung über diesen Gegenstand auf gegenwärtiger Tagsatzung vermeide.

Zwar wollten die Gesandten der zuletzt genannten Stände die Wünschbarkeit einiger am bestehenden Bundesvertrag anzubringender Verbesserungen keineswegs in Abrede stellen, sind aber von ihren Kommittenten angewiesen, bei der dermaligen Lage der Sachen zu erklären, entweder einerseits, daß dieselben über einen so allgemein gestellten und von jeder nähern Entwickelung entblößten Antrag, wie der vorliegende, von Thurgau in Anregung gebrachte Gegenstand sei, nicht eintreten können, sondern vor Allem eine sorgfältige Auseinandersetzung desselben gewärtigen wollen, oder dann anderseits, daß sie einfach über die hierüber veranlaßte Berathung referiren müßten. Sie begründeten diese Ansicht im Wesentlichen durch folgende Betrachtungen. Vor Allem glaubten nämlich diese Stände: es sollte eine jede Anregung, an den bestehenden Grundlagen der eidgenössischen Verbrüderung Veränderungen vorzunehmen, nur nach wiederholter sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse gemacht, und dieselben auch dann noch in reife allseitige Ueberlegung genommen werden, ehe man zu Einleitungen zu schreiten versuche, solche Veränderungen wirklich herbeizuführen. Dazu sei jedoch die Zeit, wären auch keine andern Gründe vorhanden, welche es wünschenswerth machten, daß eine dießfällige Erörterung dermalen unterbleiben möchte, — zu kurz gewesen. Aber auch die obwaltenden innern und äußern Verhältnisse wären zudem zu einer gedeihlichen Berathung wenig geeignet. Während dem nämlich ein Zustand friedlicher Ruhe in Europa und eine vollständig durchgeführte, feste öffentliche Ordnung in den einzelnen Kantonen hiefür ganz besonders nothwendig sei, stehe einerseits

Europa vielleicht am Vorabend großer, den ganzen Welttheil erschütternden Ereignisse, die nur zu leicht aus den wirklich ungeheuern Kraftentwickelungen der großen Mächte entspringen könnten, und anderseits seien mehrere Kantone noch stark bewegt in ihrem Innern, der eine oder andere sogar den krampfhaften Zuckungen eines regen Partheikampfes ausgesetzt. Unter solchen Umständen, glauben sie, können die Wechselwirkungen zwischen der Bundesgewalt und den Kantonalbehörden, von denen mehrere kaum ins Leben getreten und andere noch gar nicht vorhanden sind, auf eine beruhigende kräftige Weise nicht neu gestaltet werden, und können weder die zu einer wahrhaft guten Modifikation des Bundesvertrags so nothwendige Berücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse und Bedürfnisse eines jeden Kantons, noch eine eben so unerläßliche allseitige Aufopferung einzelner Rechte zum Vortheile der Gesammtheit, in einem Zeitpunkt großer Gährung und einander bekämpfender Leidenschaften Statt finden; denn nur durch Ausgleichung verschiedener Ansichten und Bestrebungen, nicht aber durch den Sieg der einen über die andern, würde etwas Dauerhaftes und Gutes entstehen können. Dabei wurde von einer Seite die Frage aufgeworfen: ob dann die durch die neuen Verfassungen eher schwächer als stärker gestalteten Kantonalbehörden dermal wirklich geeignet wären, der Bundesgewalt eine größere, allgemein wohlthätige Kraft zu verleihen? Aus allen diesen Gründen können die erwähnten Stände dermalen in keine einläßliche Berathung eintreten, wobei einige, namentlich Genf, den Wunsch äußerten; es möchte eine jede später zu treffende Veränderung in der Bundesakte nur allmälig nach dem dießfalls vorhandenen Bedürfniß vorgenommen werden, und müssen dabei innig bedauern, daß man die allfälligen Gebrechen des bestehenden Bundesvertrags in ein so helles Licht zu setzen suche.

C. Eine dritte Hauptansicht, welcher die Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, und ganz besonders Wallis huldigten, sprach sich nach Wiederholung aller oben angeführten Gründe gegen die Intempestivität einer Revision im dermaligen Zeitpunkt, entschieden gegen jeden Versuch aus, an den bestehenden Bundesvorschriften irgend etwas abzuändern.

Hätten die Eidgenossen alle — glauben diese Stände — während sechszehn Jahre ruhig und glücklich unter dem Schutz

der gegenwärtigen Verfassung leben können, so dürfe doch gewiß auch erwartet werden, daß dieselben, gemäß dem geleisteten Bundeseid, wie sie im Glück an demselben festgehalten hatten, nun auch im Unglück oder in gefahrvollen Zeiten demselben treu bleiben werden. — Zwar wollen diese Stände nicht verkennen, daß Manches besser geregelt werden könnte, und werden nach Maßgabe ihrer Lage und ihrer Verhältnisse mitwirken, über Dinge, die sie wirklich als gut und zweckmäßig anerkannt haben, mit ihren Miteidgenossen in freiwillige Konkordate einzugehen; aber gegen eine jede Veränderung des durch freiwilliges Einverständniß aller XXII Kantone entstandenen Bundesvertrags, vor Allem aber gegen den Vorschlag eines doppelten Stimmrechts für die größern Kantone, müssen sie sich alle, ganz vornehmlich aber Uri und Wallis, auf das Feierlichste verwahren, denn eine jede an demselben angebrachte Modifikation dürfte nur die Mittel darbieten, eine über die ganze Schweiz ausgedehnte Zentralregierung herbeizuführen.

D. Zu keiner der bisanhin entwickelten Hauptansichten, nach welchen sich verschiedene, in Betreff des vom Stande Thurgau gemachten Antrags mit Instruktion versehene Gesandtschaften ausgesprochen hatten, können weder die Gesandtschaften von Glarus und Basel, welche dießfalls keine Instruktion von ihren Kommittenten empfangen hatten und einfach das Angehörte denselben hinterbringen müssen, noch diejenige von Bern gezählt werden, welche nachstehende Erklärung zu Protokoll gab:

„Da der Kanton Bern gegenwärtig in dem Zustand des „Uebergangs zu einer neuen Ordnung der Dinge begriffen ist, „so glaubt sich die dermalige Regierung nicht im Fall, über „eine so weit aussehende Veränderung, als die angetragene Re„vision der Bundesakte, Instruktionen zu ertheilen; sie will die„ses vielmehr der zukünftigen Regierung überlassen."

„Indessen soll die Gesandtschaft der beschworenen Bundes„pflicht gemäß, auf die Gefahren aufmerksam machen, welche „die angerathene Unternehmung in dem gegenwärtigen Zeitpunkte „für die Schweiz nothwendig nach sich ziehen müßte. Während „von Außen die Erhaltung des Friedens immer zweifelhafter „erscheine, und im Innern eine fortdauernde Gährung und „das Spiel der Partheien herrschen, könne das einzige Band, „welches die Eidgenossen noch verbindet, im irrigen Wahn,

„dasselbe alsobald durch ein neueres, stärkeres zu ersetzen, ohne „die bedenklichsten Folgen nicht gelockert werden. Eine Arbeit, „wie die angetragene, erfordere eine Ruhe und eine Festigkeit „der öffentlichen Verhältnisse in den einzelnen Kantonen, welche „dermalen gänzlich fehlt, und könnte nur Verwirrung erzeugen, „ohne selbst auf einige Dauer Anspruch zu haben."

II.

Was hinwieder den zweiten Theil der Berathung, nämlich die Ausmittelung des Modus betrifft, wie die angetragene Revision des bestehenden Bundesvertrags eingeleitet werden könnte, so wurden drei Anträge gemacht. Vorerst hatte Zürich vorgeschlagen: „daß die Tagsatzung zum Behuf der Vorberathung „eine Kommission niedersetze, sich von derselben sowohl über die „Art und Weise, wie eine solche Revision einzuleiten, als über „diejenigen Abänderungen, welche das Wohl des gemeinsamen „Vaterlandes erfordern möchte, ein Gutachten hinterbringen „lasse, und überhaupt diejenigen in ihrer Befugniß liegenden „Einleitungen treffe, welche nach ihrem Ermessen am sichersten „zur Erreichung des vorhin ausgesprochenen Zweckes führen „könne. Das Ergebniß dieser Vorberathungen wäre alsdann „sämmtlichen Ständen zur Instruktion, wo immer möglich, „auf eine außerordentliche Tagsatzung mitzutheilen."

Dagegen wünschte Aargau, daß die Tagsatzung, oder der Vorort, welcher hiefür sachverständige Magistrate beiziehen könnte, Vorberathungen über die dießfälligen zweckmäßigen Einleitungen pflegen und das Ergebniß derselben den Ständen ad instruendum auf künftiges Jahr eröffnen würde.

Graubünden endlich fände es angemessen, daß von der Tagsatzung eine zahlreiche Kommission mit dem Auftrag niedergesetzt würde, einerseits alle bereits gefallenen, auf die Revision bezüglichen Anträge, und was die einzelnen Gesandtschaften derselben über den nämlichen Gegenstand noch ferner eröffnen würden, mit den allfälligen nähern Erläuterungen dieser Anträge und der dagegen erhobenen Bemerkungen und Einwendungen zu Protokoll zu nehmen, alles dieses in eine klare, wohlgeordnete Uebersicht zusammenzustellen, und diese letztere, ohne eigentliche Begutachtung der gemachten Eröffnungen, dagegen aber

begleitet von einem wohlerwogenen Befinden, wie die Angelegenheit der Revision in der Bundesversammlung künftig berathen werden solle, der Tagsatzung zu hinterbringen, damit die dießfällige Kommissionalarbeit von derselben auf künftiges Jahr ad instruendum genommen werden könne. Dabei machte der Herr Gesandte von Graubünden aufmerksam, wie durch eine zweckmäßige Revision des bestehenden Reglements über die Tagsatzungsberathungen bereits Vieles gewonnen werden könnte.

In den dießfalls angehobenen Erörterungen fand der Antrag von Aargau, den Vorort mit den erforderlichen Einleitungen zu ermächtigen, keine Unterstützung, während dagegen die Zweckmäßigkeit, eine Kommissionalprüfung nach dem durch Graubünden modifizirten Antrag von Zürich von verschiedenen Seiten anerkannt worden ist; man erblickte darin das geeignete Mittel, die verschiedenen Eröffnungen über die in Anregung gebrachte Angelegenheit auf allgemeine Grundsätze zurückzuführen und allseitig zu beleuchten, also, daß ein künftiger Rathschlag mit vollkommener Sachkenntniß angehoben werden könnte.

Gleichwie die meisten derjenigen Stände, welche die Anordnung einer Revision der Bundesakte in dem gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet halten, oder sich entschieden dagegen aussprachen, zur Niedersetzung einer Kommission in dem oben entwickelten Sinne nicht stimmen konnten, so erklärte sich die Gesandtschaft von Genf noch ausdrücklich, wie bereits weiter oben bemerkt worden ist, gegen ein solches Verfahren, weil sie unter allen Verhältnissen eine allgemeine Revision der Bundesakte für höchst gefährlich hält und von der Ansicht ausgeht, es sollten jedenfalls allmählig partielle Verbesserungen nach Maßgabe des vorhandenen wirklichen Bedürfnisses vorgenommen werden.

Am Ende dieser wichtigen Berathung wurde endlich zur Abstimmung geschritten, und da sich im ersten Mehr für den Antrag zu Niedersetzung einer Kommission in den von Graubünden gewünschten, weiter oben angegebenen Schranken, nur neun Stände, nämlich: Luzern, Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Graubünden, St. Gal-

len, Aargau und Thurgau ausgesprochen hatten, so wurde in einer zweiten Abstimmung von zwölf Ständen, nämlich von Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Waadt beschlossen:

„Die durch Schreiben des Kleinen Raths des Kantons „Thurgau vom 25. Mai letzthin in Anregung gebrachte Frage „über die Revision des wirklich bestehenden Bundesvertrags „fällt ad referendum et instruendum in den Abschied."

V. Garantie-Konkordat der sieben Stände.

Als unwidersprechbar am Tage lag, daß man in der Tagsatzung selbst zu keiner Schlußnahme gelangen könne; da traten die Gesandtschaften von sieben Ständen zusammen und schlossen folgendes Konkordat:

Die Unterzeichneten, aus Anlaß der außerordentlichen Tagsatzung in Luzern anwesenden Standesgesandtschaften haben in mündlicher Besprechung die Wünschbarkeit näherer Bestimmungen über Umgang und Folgen der Garantie der Verfassungen, zu erörtern sich bewogen gefunden, und in der Ueberzeugung, daß ein brüderliches Einverständniß über diesen wichtigen Gegenstand zweckgemäß, sowohl für Behauptung und Förderung innerer Wohlfahrt ihrer respektiven Stände, als im Interesse des gemeinsamen Vaterlandes, getroffen werden könnte, sich zum nachfolgenden Entwurf eines Konkordats vereiniget, den sie, bei allseitigem Abgang von Aufträgen oder Vollmachten, in treuer Ergebenheit, ihren Kommittenten einfach zur Berathung und Genehmigung vorlegen und empfehlen:

Entwurf eines Konkordats
über
die Garantie der Verfassungen.

In Ermanglung näherer Bestimmungen des Bundesvertrags über Umfang und Folgen einer Gewährleistung der Verfassungen und in der durch den §. 6. des Bundesvertrags begründeten Berechtigung, haben die eidgenössischen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen,

Aargau und Thurgau folgendes Konkordat unter sich geschlossen:

Art. 1.

Indem die vorgenannten, dem gegenwärtigen Konkordat beitretenden Stände ihre, auf dem Grundsatze der Volkssouveränität beruhenden, in das eidgenössische Archiv niedergelegten Verfassungen, gegenseitig gewährleisten, verheißen sie hiedurch, sowohl die dem Volke jeden Kantons, nach seiner Verfassung zustehenden Rechte und Freiheiten, als die verfassungsgemäß aufgestellten Behörden jeden Kantons und ihre verfassungsmäßigen Befugnisse aufrecht zu erhalten. Sie gewährleisten sich ferner, daß Aenderungen dieser Verfassungen einzig in der durch jede Verfassung selbst festgesetzten Weise vorgenommen werden können.

Art. 2.

Wenn in einem der beitretenden Kantone wegen Verfassungsverletzung Zerwürfnisse entstehen, welche die allgemeine Ruhe desselben gefährden, so üben, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die übrigen im Konkordat begriffenen Kantone insgesammt das Schiedsrichteramt aus. Die Schiedsrichter haben streng nach dem Sinne der bestehenden Verfassung zu urtheilen und können in derselben keinerlei Veränderungen vornehmen.

Art. 3.

Zu Bildung des Schiedsgerichts sendet jeder der beitretenden Kantone (mit Ausschluß des selbst betheiligten Standes) einen von seiner obersten Kantonsbehörde gewählten Schiedsrichter. Diese Schiedsrichter sind an keine Instruktion gebunden.

Art. 4.

Der betheiligte Stand ist pflichtig, sich dem Spruch zu unterziehen, den die konkordirenden Kantone nöthigenfalls vollstrecken.

Art. 5.

Durch die verheißene Garantie anerkennen die beitretenden Stände ihr Recht und ihre Pflicht, einander Schutz und Schirm zu leisten, und, unter Anzeige an den Vorort, einander selbst mit bewaffneter Macht einzeln oder in Gemeinschaft zu Hülfe zu ziehen, um Ruhe, Ordnung und Verfassung, wo diese gefährdet sein sollten, aufrecht zu erhalten.

Art. 6.

Gegenwärtiges Konkordat wird mit ausdrücklichem Vorbehalt aller aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten der beitretenden Kantone, sowohl gegen gesammte Eidgenossenschaft, als gegen die einzelnen übrigen Stände, abgeschlossen. Sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, tritt dieses Konkordat, als erloschen, außer Kraft und Wirksamkeit.

Luzern, den 17. März 1832.

Unterschriften:

von Luzern: (sig.) E. Pfyffer, Abgeordneter des Standes Luzern
» Kas. Pfyffer, Gesandter von Luzern.
» J. Kopp, Gesandter von Luzern.

von Zürich: (sig.) M. H. Hirzel, Regierungsrath, Gesandter von Zürich.
» J. J. Heß, 2ter Gesandter v. Zürich.

von Bern: (sig.) Tscharner, Schultheiß und Abgeordneter des Standes Bern.
» Karl Schnell, Gesandter des Standes Bern.
» C. Neuhaus, Regierungsrath, Gesandter des Standes Bern.

von Solothurn: (sig.) J. Reinert, Gesandter v. Solothurn.
» Jos. Trog, Gesandter des Standes Solothurn.

von St. Gallen: (sig.) Jak. Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des K. St. Gallen.
» Fels, Dr., Präsident des Gr. Raths, Abgeordneter des K. St. Gallen.

von Aargau: (sig.) Dr. K. R. Tanner, 1ster Gesandter des Kantons Aargau.
» Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident und Gesandter des Standes Aargau.

von Thurgau: (sig.) W. Merk, M. D. und Mitglied des Kleinen Raths, Gesandter bei der außerordentl. Tagsatzung.
» M. Ammann, Oberrichter, 2ter Gesandter des Kantons Thurgau.

Protokoll
über
eine von den Gesandtschaften, welche sich zu dem Konkordatsentwurf vom 17. März dieses Jahres vereiniget hatten, nachträglich gepflogene Verabredung.

Die Gesandtschaften der hohen Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau, haben sich, hinsichtlich der Behandlungsweise des Konkordatsentwurfs vom 17ten März dieses Jahres, dahin verständigt:

1.

Der von den konferirenden Gesandschaften unterzeichnete Originalentwurf wird in das Archiv des hohen Standes Luzern niedergelegt.

2.

Jede Gesandtschaft der sieben Stände erhält zu Handen ihrer Kantonalbehörde eine, von der Gesandtschaft von Luzern beglaubigte Abschrift des Originalentwurfs.

3.

Die Beschlüsse der Großen Räthe der theilnehmenden Kantone über den Konkordatsentwurf sollen der Regierung des Standes Luzern, in möglichster Beförderung eröffnet werden.

4.

Im Falle der Ratifikation der betreffenden Kantone übernimmt der Stand Luzern die Ausfertigung des Konkordats und die Einhändigung desselben an die Kantonalregierungen.

5.

Jedem Stande der Eidgenossenschaft ist der Beitritt zu diesem Konkordat vorbehalten.

6.

Die gegenwärtige Verabredung wird dem Konkordatsentwurf beigelegt, in das Archiv des Standes Luzern abgegeben, und jeder Gesandtschaft eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls zugestellt.

Luzern, den 21. März 1832.

Für die Gesandtschaft von Luzern:

(sig.) E. Pfyffer, erster Gesandter.
„ Kasimir Pfyffer, Gesandter von Luzern.
„ J. Kopp, ꝛc.

Für die Gesandtschaft von Bern:

(sig.) Tscharner, 1ster Gesandter.
„ Schnell, 2ter Gesandter.
„ C. Neuhaus, député.

Für die Gesandtschaft von Zürich:

(sig.) Heß, 2ter Gesandter.

Für die Gesandtschaft von Solothurn:

(sig.) Reinert, 1ster Gesandter.
„ Jos. Trog, 2ter Gesandter.

Für die Gesandtschaft von St. Gallen:

(sig.) Jakob Baumgartner, Landammann, Abgeordneter des Kantons St. Gallen.
„ Fels, Dr., Präsident des Großen Raths des Kantons St. Gallen, 2ter Abgeordneter.

Für die Gesandtschaft von Aargau:

(sig.) K. R. Tanner, erster Gesandter.
„ Dr. Bruggisser, Gerichtspräsident, Gesandter des Standes Aargau.

Für die Gesandtschaft von Thurgau:

(sig.) Ammann, 2ter Gesandter.

In den sieben Kantonen allen erhielt dieses Konkordat die Zustimmung der Großen Räthe. Bezüglich auf dieses Konkordat stellte Basel in der Sitzung vom 9ten Brachmonat 1832 folgenden Antrag:

„Als der Stand Basel im verflossenen April das Begehren „um Einberufung einer außerordentlichen Tagsatzung stellte und „zu dem Ende zu einer solchen die zur Behandlung vorliegenden „Gegenstände, sowohl dem hohen Vorort als den löblichen „Mitständen bezeichnen mußte, waren es allerdings die Ange„legenheiten seines eigenen Kantons, die ihn zu jenem Begehren „veranlaßten. Er glaubte jedoch, daß in einem solchen Falle „derjenige Stand, der das Begehren stellte, die Pflicht habe, „wenn irgend ein anderes wichtiges Ereigniß, das der Eidge„nossenschaft Gefahr bringen könnte, zu gleicher Zeit vorgehe, „auch auf dieses die Aufmerksamkeit seiner Bundesgenossen zu „lenken. Von dieser Art schien ihm das laut öffentlichen Nach„richten am 17ten März entworfene und seither nach und nach „ratifizirte Konkordat von sieben Ständen, und er berührte da„her dasselbe in seinem an sämmtliche Stände gelangten Schrei„ben vom 18ten April."

„Demzufolge ist nun auch die Gesandtschaft von ihrem „Großen Rathe beauftragt, an die hohe Tagsatzung einen An„trag zu stellen."

„Jenes Konkordat, dessen Entstehungsart, wie sie nach „öffentlichen Nachrichten verlautet, schon mit auffallenden Um„ständen begleitet war, scheint für die Mitstände verschiedene „ernste Bedenken zu erregen. Da dasselbe eine besondere, von „einer Anzahl Stände ausgehende Gewährleistung der Verfas„sungen aufstellt, während nach dem Bundesvertrage die Ge„sammtheit der Kantone erwarten darf, daß die Handhabung „gefährdeter Verfassungen bei ihnen insgesammt nachgesucht „werde, so scheinen diese sowohl als noch andere Bestimmun„gen eine nähere Berathung und Prüfung nothwendig zu „machen, ob dieses Konkordat nicht etwa hin und wieder mit „dem Bundesvertrag in Widerspruch gerathe, und ob nicht we„nigstens eine solche engere politische Verbindung unter einzelne „Personen zu den in dem Artikel 6. des Bundesvertrags er„wähnten, dem allgemeinen Bunde nachtheiligen Separatver„bindungen gehören dürfte."

„Ohne jedoch für einmal schon eine solche nähere Erör-
„terung zu verlangen, beschränkt sich Basel vorerst auf einen
„noch einfachern Antrag, den schon die bloßen Besorgnisse, welche
„eine Separatverbindung bei der übrigen Eidgenossenschaft er-
„wecken muß, genügend zu begründen. Dieser Stand trägt
„daher, und da ohnehin bei der nächst bevorstehenden ordentlichen
„Tagsatzung die im Abschied liegenden Anträge der Kantone
„Graubünden und Thurgau, hinsichtlich der Revision des Bun-
„desvertrages, zur Sprache gebracht werden sollen, darauf an:
„die hohe Tagsatzung möchte an die sieben Stände Luzern,
„Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Thurgau
„und Aargau die freundeidgenössische Einladung ergehen lassen,
„das gedachte Konkordat vom 17ten März 1832 von sich selbst
„aus wieder zurückzunehmen."

Diesen Beschlussesantrag unterstützten die Gesandtschaften von Uri, Unterwalden und Wallis. Sie bemerkten, daß zur Zeit der Instruktionsertheilung ihre Kommittenten von dem Dasein eines solchen Konkordats keinerlei offizielle Kenntniß hatten. Da nun aber dessen Existenz nicht mehr bezweifelt werden könne, so seien sie im Falle, sich dahin auszusprechen daß dasselbe einen Bund im Bund konstituire, und sich insofern gegen den Art. VI. der Bundesakte verstoße, welcher vorschreibt, daß unter den einzeln Kantonen keine dem „allgemeinen Bund oder andern Kantonen nachtheilige Verbindungen geschlossen werden dürfen." Jenes Konkordat stehe nämlich in offenbarem Widerspruch mit dem Artikel I. des Bundesvertrags, demzufolge die Gewährleistung der Standesverfassungen Sache der Eidgenossenschaft seie. Nun werde aber unter den konkordirenden Ständen der Grundsatz aufgestellt, daß sie bei entstehenden Zerwürfnissen über Verfassungsverletzungen von sich aus, selbst mit gewaffneter Hand, einschreiten. Dadurch werde in die Kompetenz der obersten Bundesbehörde eingegriffen, und es dürften sehr bedenkliche Verwicklungen daraus hervorgehen, wenn eidgenössische Repräsentanten und Abgeordnete der konkordirenden Stände neben einander und vielleicht in einem verschiedenen Sinne einwirken würden.

Daher dringen jene drei Gesandtschaften auf Zurückziehung des Konkordats vom 17ten März. Sollte ihrem Begehren nicht entsprochen werden, so behalten sie sich vor, eine Verwahrung

sowohl der Rechte ihres Standes als derjenigen der Eidgenossenschaft zu Protokoll zu geben.

Die Gesandtschaft von Neuenburg erklärte sich folgendermaßen:

„Neuenburg will sich über das Konkordat der sieben Kantone in keine Weitschichtigkeit einlassen. Indessen erlaubt es sich dennoch einige Worte in Beziehung auf den Inhalt und die Form desselben.“

„Ueber die Form wird bemerkt, daß diese sieben Kantone wegen der geheimnißvollen Verschwiegenheit, welche sie während der ganzen Behandlung dieses Konkordats beobachtet haben, in Beziehung auf die übrigen Kantone den unzweideutigsten Beweis von Mißtrauen an den Tag gelegt haben.“

„Ueber den Inhalt. Das siebenörtige Konkordat ist zum Theil dem Bunde zuwider, zum Theil zernichtet es denselben.“

„Es ist dem Bunde zuwider:“

„1) Indem es das Prinzip der Volkssouveränität als Garantie der Staatsverfassungen aufstellt.“

„Wir wollen dieses Prinzip nicht untersuchen, indem wir nicht denken, daß die Freiheit nur unter einer und der nämlichen Regierungsform erscheinen könne, aber das sagen wir, daß man dadurch unsere Ausschließung von dem Bunde beabsichtigt, weil man weiß, daß dieses Prinzip der Volkssouveränität bei uns nicht angenommen werden kann, indem der größte Theil unserer Kantonsbürger sich beharrlich demselben entgegensetzt.“

„Also, in dem nämlichen Augenblicke, während der nämlichen Tagsatzung, wo man einen ganzen Tag gegen die Trennung Neuenburgs kämpfte, beschäftigte man sich in den Abendstunden mit einem Konkordat, welches unsere Ausschließung zum Zweck hatte.“

„2) Es ist dem Bunde zuwider durch das Recht der Intervention, welches Recht man auf eine unumschränkte Art zugiebt. Auf der letzten Tagsatzung in Bern betrachtete man das Recht der Intervention als ein Hülfsmittel zur Sclaverei und Aristokratie. Einige Monate sind vorüber und dieses Recht ist von den Regierungen der sieben Kantone als die sicherste Stütze der Freiheit des Volkes angesehen, selbst wenn es wider seinen Willen statt finden sollte.“

„3) „Es ist dem Bunde zuwider“ durch das Recht des Schiedspruches, hervorgebracht außer dem Schooße der Tagsatzung, und welches, indem es in gewissen einzelnen Fällen selbst wider den Willen des betheiligten Kantons angewendet werden kann, Eingriffe in die Kantonalsouveränität enthaltet.“

„Das Konkordat zernichtet zum Theil den Bund.“

„Denn es würden die Verfassungen und das Territorium eines jeden Kantons nicht mehr von der Tagsatzung gewährleistet, wie der Artikel I. des Bundes es vorschreibt.“

„Es würden nicht mehr ihre Truppen sein, welche man zur Behauptung der Garantie gebrauchen würde, wie der Artikel II. es vorschreibt, welcher die Aufstellung einer Armee einzig zur Behauptung der Garantie der Verfassungen und der Unabhängigkeit des Territoriums bestimmt. Die Tagsatzung würde in Fall kommen, Truppen auf dem Schweizerboden marschiren zu sehen, vielleicht wider ihren Willen und ohne ihr Vorwissen.“

„Es scheint überdieß, als hätte der Bund von 1815 alle diese Hauptvunkte vorausgesehen, denn außer den schon angeführten Artikeln I. und II. versah sich der Artikel IV. auf den Fall, wo Störungen im Innern eines Kantons ausbrechen sollten; sowie der Artikel V. auf denjenigen der Zwistigkeiten unter den Kantonen und den eidgenössischen Schiedsspruch.“

„Man hat die Lücken des Bundes nicht verbessert. Man hat ein anders Ziel gehabt. Man hat einen neuen Bund gemacht, man hat einen Staat im Staat errichtet.“

„Wenn der wirkliche Bund nöthig hätte, einige auf die Garantie bezügliche Artikel zu entwickeln, so wäre der Vorschlag des Standes Graubünden hiefür geeignet, und es bedürfte des Konkordats nicht.“

„Neuenburg, welches sich bis auf diesen Augenblick so gewissenhaft an den Bund von 1815 in seinem ganzen Inhalt gehalten, und alle durch gesetzliche Behörden gemachte Verfassungen garantirt hat, glaubt mit Grund zu erklären, daß es dieses Konkordat als ein Konkordat betrachte, welches den eidgenössischen Bund sowohl in seinem Wesen verletze, als in seinem Ursprung zerstöre, wesnahen die Stände, welche dasselbe abgeschlossen haben, einzuladen sind, selbes von sich selbst aus zurückzuziehen.“

Der Gesandte von Graubünden sprach sich folgendermaßen aus:

„Was vorerst die Art und Weise betrifft, wie das Konkordat vom 17ten März zu Stande gekommen ist, so muß Graubünden das dabei beobachtete, mit bundeseidgenössischer Offenheit und Treue unvereinbare Geheimniß um so mehr bedauern, als ein solches Verfahren keineswegs geeignet ist, das schon so sehr erschlaffte eidgenössische Band wieder zu befestigen und das wechselseitige Zutrauen unter den einzelnen Ständen wieder herzustellen."

„In Bezug auf den Inhalt jenes Konkordats glaubt zwar Graubünden, daß, so fern die sieben konkordirenden Stände, in Ermanglung und mit Vorbehalt einer allgemeinen und nähern Bestimmung, in dieser Hinsicht blos festgesetzt haben, wie sie die Garantie unter sich verstanden wissen wollen, und auch zur Beurtheilung dießfälliger Differenzen unter sich ein Schiedsgericht anordnen, hierin nichts bundeswidriges und die andern Stände benachtheiligendes liege. Wenn aber die konkordirenden Stände so weit gegangen seien, sich für vorkommende Fälle, für exekutorische Maaßregeln, also nöthigen Falls mit bewaffneter Macht, ohne eidgenössische Dazwischenkunft zu verbinden und auf solche Weise einen besondern Bund zu organisiren, so sei das Konkordat, von dieser Seite betrachtet, allerdings bundeswidrig und gefährlich. Demnach spricht Graubünden die zuversichtliche Erwartung aus, daß Bestimmungen solcher Art von Seite der konkordirenden Stände in vorkommenden Fällen keine Folge werde gegeben werden, wolle aber zugleich auf den Fall, daß es dennoch geschehen und alsdann wirklich bundeswidrige Handlungen durch das Konkordat herbeigeführt werden sollten, jetzt für dann die Rechte und Einsprachen des Bundes und jedes einzelnen Standes nachdrücklich verwahrt haben."

„Das geeigneteste Mittel, um den Uebelstand zu heben, welchen die übrigen Stände jedenfalls in jenem Konkordat finden müssen, würde ohne Zweifel sein, wenn, wie im Konkordat selbst angedeutet worden, über die erforderlichen nähern Bestimmungen vom Sinn und Umfang der eidgenössischen Gewährleistung der einzelnen Standesverfassungen, ein gemeineidgenössisches Konklusum erzielt worden könnte. Deßhalb sehe sich Graubünden veranlaßt, den bereits im Jahre 1831 in dieser

Beziehung fruchtlos gestellten Antrag dermalen dahin zu erneuern, daß dieser wichtige und folgenreiche Gegenstand im Schooße der Tagsatzung zur Berathung gezogen werden möchte, wo dann die Gesandtschaft durch ihre Instruktion in den Fall gesetzt wäre, die Ansicht ihres Standes hinsichtlich der aufzustellenden Hauptgrundsätze zu eröffnen, in der Erwartung, es werde dieser Anlaß auch den konkordirenden Kantonen erwünscht sein, um an einer solchen allgemeinen Berathung auf unbefangene Weise Theil zu nehmen."

Von den Gesandtschaften der sieben im Konkordat begriffenen Stände befanden sich mehrere ohne Instruktion, iedoch verwahrten auch diese, gleich den mit bestimmten Weisungen versehenen, die aus der Kantonalsouveränität hervorgehenden Rechte ihrer Stände aufs förmlichste.

Die Gesandten von Luzern und Aargau ließen es sich besonders angelegen sein, das Konkordat gegen die erhobenen Einwendungen zu vertheidigen.

a) In Betreff der bei Abschließung des Konkordats beobachteten Form, könne den betheiligten Ständen wohl kein begründeter Vorwurf gemacht werden, denn die Erfahrung habe mehr als hinlänglich bewiesen, daß die bei der Tagsatzung behandelten Konkordate Jahre lang in den Abschieden verbleiben, ohne zu einem gedeihlichen Ziel gelangen zu können. Wollte man daher zu einem Abschluß kommen, so mußte nothwendig ein anderer Weg eingeschlagen werden.

b) Die Veranlassung zu dem Konkordat war die wenig günstige Aufnahme, welche die umgeänderten Kantonsverfassungen bei einigen Ständen gefunden haben, und namentlich die Erscheinung, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und zum Theil auch Wallis die vom Bund vorgeschriebene Gewährleistung nicht aussprechen oder von Bedingungen abhängig machen wollten, zu denen sie auf keine Weise befugt waren. Zudem haben die neu konstituirten Kantone nicht verkennen können, daß in ihrem Innern Reaktionsversuche mancherlei Art Statt fänden, und waren es daher dem Volke schuldig, die Verfassungen, welche es sich selbst gegeben, vor solchen Angriffen sicher zu stellen.

c) Der Vorwurf, daß durch das Konkordat vom 17ten März der Bund verletzt werde, sei durchaus ungegründet, denn,

weit entfernt, den Vorschriften desselben Abbruch zu thun, gebe das Konkordat einer Bundesbestimmung, deren Anwendung bis jetzt vielfache Schwierigkeiten gefunden habe, eine wohlthätige Auslegung. Schon der Antrag Graubündens zu näherer Festsetzung dessen, was unter Garantie der Verfassungen verstanden sei, zeuge von der Unzulänglichkeit der dießfälligen Bundesartikel, und die Angelegenheit von Basel liefern hierzu ein unwidersprechbares Belege.

Wenn nun aber die konkordirenden Stände einen Modus angenommen haben, wie sie die Handhabung der Verfassungen erforderlichen Falls durchzuführen gedenken, so werden sie nichts desto weniger gegen ihre übrigen Bundesbrüder alle auf dem Bundesvertrag beruhenden Obliegenheiten treulich erfüllen. Folglich bringe das Konkordat weder den Rechten des Bundes, noch denjenigen der andern Kantone irgend einen Nachtheil, und streite demnach in nichts mit den angerufenen Artikeln I. und VI. der Bundesakte. Zu größerer Beruhigung seien übrigens im Artikel VI. des Konkordats alle aus dem bestehenden Bundesvertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten ausdrücklich vorbehalten und im nachträglichen Protokoll vom 21sten März jedem Stand der Beitritt geöffnet worden. Endlich sei es mit klaren Worten im angeführten Artikel ausgedrückt, daß, sobald der Bundesvertrag der Eidgenossen revidirt, und in denselben die angemessenen Bestimmungen über Umfang und Wirkung der Garantie der Verfassungen aufgenommen sein werden, das Konkordat als erloschen außer Kraft und Wirksamkeit trete.

Die Stände Luzern, Zürich und Bern gaben schließlich ihre Instruktionen wörtlich zu Protokoll:

Instruktion von Luzern: „Wo durch die Gesandtschaft des Standes Basel oder von einer andern Seite her, das Konkordat vom 17ten März wegen Gewährleistung der Verfassungen in Aufnahme gebracht und Anträge darüber gestellt würden, wird die Ehrengesandtschaft mit Ernst und Nachdruck erklären, daß der Große Rath entschlossen sei, dem Konkordat, das er mit überwiegender Mehrheit angenommen habe, getreulich nachzuleben, und unter allen Umständen dasselbe mit aller Kraft zu unterstützen und zu handhaben; im übrigen befinde sie sich ohne weitere Instruktion über diesen Punkt."

Instruktion von Zürich: „Wenn bei dieser außerordentlichen

Bundesversammlung eine Berathung über das Konkordat für Garantie der Verfassungen eröffnet werden sollte, so ist die Standesgesandtschaft beauftragt, sich dießfalls gänzlich auf den von dem Großen Rathe des Kantons Zürich den 11ten April über Annahme dieses Konkordats gefaßten Beschluß zu beziehen und die Rechte ihres Standes zu verwahren."

Instruktion von Bern: „Wenn der zwischen den sieben Ständen verabredete Konkordatsentwurf im Schooße der Tagsatzung angegriffen werden sollte, so wird die Gesandtschaft erklären, daß dieses Konkordat vom Großen Rath der Republik ratifizirt worden sei, und daher die Souveränitäts-Rechte des Standes Bern bestens verwahren."

Die Gesandtschaft von Uri erwiedert noch, daß, wenn aus den im Abschied der ordentlichen Tagsatzung des Jahres 1831 (Abschied 1831, §. 29. A. S. 80.) angegebenen Motiven die Garantie der neuen Verfassungen bis jetzt von Seite Uris nicht ausgesprochen worden sei, dieser Stand bei den Angelegenheiten von Basel unzweideutig an den Tag gelegt habe, daß er die Gewährleistung der Verfassungen als eine Sache der Eidgenossenschaft betrachte und, auch ohne ausdrückliche Zusicherung, das von der Tagsatzung gegebene Wort zu halten bereit sei.

Bei der Abstimmung erklärten sich nur Uri, Unterwalden, Basel, Wallis und Neuenburg hiermit fünf Stände, zu der angetragenen Einladung der sieben konkordirenden Stände.

Zug nahm wegen Mangel an Instruktion die Verhandlung ad referendum.

Glarus, Tessin, Waadt und Genf haben aus der nämlichen Ursache nicht gestimmt.

Graubünden verwies auf sein Votum.

Uri, Unterwalden, Wallis und Neuenburg behielten sich vor, eine nähere Erklärung zu Protokoll zu geben.

Für die abwesenden Gesandtschaften von Schwyz, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell wurde das Protokoll offen behalten.

Von den letztgenannten Gesandtschaften erklärte diejenige von Freiburg am 12ten Brachmonat, daß sie in Betreff des Garantiekonkordats vom 17ten März 1832 lediglich das Refe-

rendum vorbehalte. Schwyz dagegen schloß sich, zufolge nachträglicher Eröffnungen vom 13ten Brachmonat den Boten von Uri und Unterwalden an.

In Folge des am 9ten Brachmonat gemachten Vorbehaltes, gab die Gesandtschaft von Uri, Namens der Stände Uri, Schwyz, Unterwalden, Wallis und Neuenburg, am 15ten gleichen Monats die nachstehende Erklärung zu Protokoll:

„Der Staatsrath von Luzern hat vor kurzer Zeit den sämmtlichen eidgenössischen Ständen von einer Ligue Kenntniß gegeben, welche von den Gesandtschaften von Zürich, Luzern, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau unter dem Namen eines Konkordats während der letzten außerordentlichen Tagsatzung zu Luzern den 17ten März in Geheim und ohne Vollmacht abgeschlossen, seither aber von den respektiven Regierungen genehmigt worden sei. Da, nach dem Dafürhalten obgedachter fünf Stände, durch dieses Konkordat die Bundesakte vom 7ten August 1815 nicht nur verletzt, sondern soviel als zernichtet ist, indem kein Bund im Bund bestehen könne, so sind die sieben konkordirenden Stände von ihnen eingeladen worden, von diesem Konkordat jetzt oder wenigstens auf die künftige ordentliche Tagsatzung abzustehen.

Obschon die konkordirenden Stände auf diese Einladung die Rechte ihrer Kantone vorbehalten und keine genügende Antwort ertheilt haben, so wollen doch die obgedachten fünf Stände der Hoffnung Raum geben, daß diese Einladung wenigstens auf künftige ordentliche Tagsatzung werde beobachtet werden.

Wenn aber gegen Erwartung auch dann noch auf diesem Konkordat bestanden werden wollte, so müssen sich obgedachte fünf Stände jetzt und für die Zukunft jene Schritte vorbehalten, welche ihnen geeignet scheinen möchten, die höchsten Interessen des Vaterlandes zu bewahren, als die äußere und innere Sicherheit der Schweiz, Freiheit des Schweizervolkes, Souveränität der Kantone und Neutralität der Schweiz, welche Interessen durch das Konkordat so sehr gefährdet sind."

In Erwiederung auf diese Erklärung ließ der Herr Gesandte von Luzern am 16ten Brachmonat nachstehende Gegenerklärung ins Protokoll einrücken:

„Wenn die Stände Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau sich zu Abschließung eines

Konkordats bewogen fanden, mittelst dessen sie sich gegenseitig ihre Verfassungen insbesondere gewährleisteten und die Weise näher bestimmten, wie diese Gewährleistung im Fall der Noth in Anwendung kommen soll, so haben sie nichts weiter gethan, als wozu sie ihre Stellung als souveräne Stände und der deutliche Inhalt des Art. VI. der Bundesverfassung berechtigte, und was sie unerläßlich nothwendig fanden, um die Rechte, welche durch die Verfassungen dem Volk, so wie den Regierungen, zugesichert sind, zu schützen. Dabei haben sich die konkordirenden Stände jenen uralten Bestimmungen wieder genähert, die in dem alten Bunde und während den schönsten ruhmvollsten Zeiten der Eidgenossenschaft, ehe noch Selbstsucht so mächtig eingerissen hatte, und die unnatürliche Verbindung der demokratischen Stände mit den stets mehr entarteten Aristokratien die Beschränkung der Rechte des schweizerischen Volkes bezweckte, bei vorkommenden Zerwürfnissen und Wirren befolgt wurden."

„Die Stände, welche vorgedachtes Konkordat abschlossen, fanden um so mehr sich hierzu veranlaßt, da die drei Urkantone auf eine auffallende, unbrüderliche Art, zuwider ihrer Bundespflicht, vor einem Jahre allen neuen Kantonsverfassungen die nachgesuchte eidgenössische, durch den Artikel I. der Bundesakte gebotene Garantie versagten; da über den Begriff dieser Garantie noch so dunkle Ansichten obwalten, daß selbst von einem hohen Stande im Laufe des abgewichenen Jahres der bestimmte Antrag geschah, daß das Wesen dieser eidgenössischen Garantie noch näher festgesetzt werden möchte; und da endlich eben deßwegen die Art, wie die Angelegenheiten von Basel behandelt wurden, wirklich einen traurigen Beweis liefert, wie ungewiß und schwankend das Benehmen der Eidgenossen in Fällen ist, wo die Wohlfahrt des ganzen Bundes und des einzelnen betreffenden Theils kräftige, entschiedene, schnell zum Ziele führende Maßnahmen erfordert."

„Einen Beweis, wie bundesbrüderlich und ohne alle Nebenansichten die konkordirenden Stände bei dieser ganzen Sache handelten, liegt einerseits in der Erklärung, daß auch andern eidgenössischen Ständen der Beitritt zum Konkordat offen ist, und anderseits auch in der bestimmten Willensäußerung, daß dieses Konkordat nur auf so lange dauern soll, als der Bundesvertrag nicht revidirt und in Folge einer solchen Revision genügende

Bestimmungen über das Wesen der eidgenössischen Verfassungsgarantie aufgestellt sein werden."

„Wenn übrigens dem Konkordat der Vorwurf gemacht werden will, als sei es in Geheim und ohne Vollmacht von den betreffenden Standesabgeordneten abgeschlossen worden, so dienet hierauf zur Antwort, daß jedem Stand die Befugniß zusteht, mit einem andern Stande hinsichtlich von Gegenständen, welche ihre gegenseitigen Interessen beschlagen, in Rücksprache zu treten, und daß über allfällige Ueberschreitung von Vollmachten die Standesabgeordneten Niemanden als ihren Kommittenten Rede zu stehen haben, welche im gegenwärtigen Falle ihr Benehmen nicht bloß billigten, sondern ihnen hiefür noch ausdrücklich den lebhaftesten Dank bezeugten."

Der eingereichten Erklärung der genannten fünf Stände stellen die sieben konkordirenden Stände gegenwärtige Gegenerklärung entgegen, mit dem Beifügen, daß sie ungeachtet des Konkordates ihre Pflichten zum Bunde mit jener Pünktlichkeit ferner erfüllen werden, deren sie sich bisher rühmen zu dürfen glauben; daß sie aber in der Ueberzeugung ihres Rechts bei dem geschlossenen Konkordat, durch welches weder die Wohlfahrt des Bundes nach Außen, noch die Befugnisse der Stände im Innern und die Freiheit des schweizerischen Volkes im mindesten gefährdet werden, beharrlich zu bleiben und die in demselben enthaltenen Bestimmungen in jedem Betracht kräftigst zu handhaben wissen werden."

Die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Solothurn, St. Gallen, Aargau und Thurgau schlossen sich, Namens ihrer Kommittenten, durchaus an die von Luzern eröffnete Erklärung an.

Da der Herr Gesandte des Kantons Appenzell Außerrhoden zur Zeit, als das Konkordat der sieben Stände in der Bundesbehörde zur Sprache kam (9ten Brachmonat) sich im Kanton Basel befand, so ergriff er nunmehr diesen Anlaß, im Namen seines Standes eine dießfallsige Erklärung abzugeben: „Der Große Rath von Appenzell Außerrhoden hat, bezüglich auf die von der Regierung von Basel in ihrem Zirkular an sämmtliche Stände gerichtete Frage: ob nicht die von den benannten sieben Kantonen geschlossene Separatverbindung den Bestimmungen des Bundesvertrags zuwiderlaufe, — das an-

gefochtene Konkordat mit aller, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen, Aufmerksamkeit geprüft und in Folge dessen die Gesandtschaft beauftragt, sich dahin zu erklären: daß der Stand Appenzell Außerrhoden die Absicht und den Zweck der konkordirenden sieben Stände billige, und, obschon er dem von ihnen geschlossenen Konkordat vom 17ten März 1832 nicht beigetreten ist, in demselben durchaus nichts Bundeswidriges erblicke."

Aufstand der Rottenburger

im Kanton Luzern,

der Häring-Krieg genannt.

1569. 1570.

Vorbemerkung.

Im ersten Band der Helvetia (Pag. 599) wurde der Aufstand der Luzernischen Aemter, mit Ausnahme von Horw und Kriens, der Zwiebeln-Krieg genannt, welcher in das Jahr 1513 fällt, beschrieben; hier folgt eine kurze Notiz von dem sogenannten Häring-Krieg im Jahr 1570. Die bisher im Druck erschienenen Geschichtbücher der schweizerischen Eidgenossenschaft erwähnen theils des Ereignisses gar nicht, theils mit wenigen Worten. Die nachfolgende Erzählung ist im Tone der damaligen Zeit zu Gunsten der Herrscher geschrieben. Der Verfasser unbekannt.

Während der schweren Uneinigkeit, die zwischen den Häuptern, oder den angesehensten Familien der Stadt herrschte *), brach in dem benachbarten Amte Rottenburg das Feuer der Empörung, das schon einige Zeit unter der Asche loderte, in Flammen aus. Der Empörer, der unzufriedene Unterthan, hat nie besser und gewonnenes Spiel, sich gegen die Regierung zu sträuben, als wenn dieselbe blöde und unter sich selbst uneins und zertrennt ist. Was oder worin die Beschwerden und Klagen der Rottenburger bestanden, habe keine Spur vorgefunden **). Daß aber der Ort und Flecken Rottenburg und meh-

*) Siehe Helvetia Band 5, Pag. 523, der sogenannte Pfyffersche und Amlehn'sche Handel.

**) Es betrafen diese Beschwerden die Besatzung gewisser Aemter. Siehe den rechtlichen Spruch von 1653, Art. 6.

rere Ortschaften dieses Amtes, an stolzen, insolenten und schwierigen Köpfen nie Mangel gelitten, beweisen, nebst ältern Beispielen und Zeitläufen, auch neuere.

Am 25. Herbstmonat 1569 an dem Tage, da der neugewählte Landvogt Niclaus Cloos, ein wackerer, biederer Mann — einst Schultheiß — den Schwörtag abhalten und Besitz nehmen wollte, ward ihm der Eid der Treue gegen die Obrigkeit mit ungestümer Hartnäckigkeit, unter dem Vorwand mancherlei Beschwerden, abgeschlagen. Als diese Begegnuß und die ferners eingelaufenen Berichte, wie daß die Rottenburger schon vor und ehe, und auch dermalen, an die nähern Aemter Werbungen, zur Miteinstimmung und Verstärkung des Empörungsgeistes, gethan, und mit verflechten wollen, in Luzern erscholl, wurde man nicht wenig darüber bestürzt, und in billige Verlegenheit gesetzt.. Der Aufstand von 1513 war keineswegs vergessen, und man hatte zu sehr erfahren, wie schnell das Feuer der Empörung in hohe Flammen ausbreche und um sich greife. — Indessen würden auf allen Fall Vorsichtsanstalten vorgekehrt, Wachbarkeit für die Sicherheit der Stadt, und Aufforderung an die benachbarten Waldstätte, für getreues, freundeidgenössisches Aufsehen, und eiligste Hülfe im Falle der Noth. Doch alles lenkte sich kurzum zum Guten. Die Ruhestörer und Großsprecher sahen sich in ihrer Hoffnung betrogen, fühlten sich nämlich zu schwach, weil keine Mitgehülfen aus den andern Aemtern zu ihnen treten wollten, und sie überdieß die ernsthaften muthigen Vorkehrungen der Stadt wahrnahmen.

Kurz, sie bereuten die rasche Handlung, unterwarfen sich unbedingt der Obrigkeit, und flehten um Vergebung und Gnade. — Gleich nach Martins Tag ward mit Zuzug einer Gesandtschaft aus den IV alten katholischen Orten alles beseitiget, der Stadt Rechtsame deutlich erwiesen, und der Eid der Treue und des Gehorsams feierlich geschworen.

Da aber diese Thathandlung, wegen den bösen Folgen, nicht ohne besondere Ahndung und Strafen in gänzliche Vergessenheit gesetzt werden konnte, so ging der fernere Rathschluß dahin, wenigstens die Hauptaufwiegler zu schrecken. Man ließ nach denselben greifen und sie in's Gefängniß bringen. Unter diesen hatte der Pfarrer des Hauptorts, ein gewisser Hans Morhard, ein Konvertit aus dem Bernischen weit den Vor-

zug, und man trug kein Bedenken, denselben, ungeachtet seines Karakters, an Eisen und Bande zu schlagen, in den Kerker zu schleppen, und nach langer harter Gefängniß des Landes für immer zu verweisen *). Von den Bauren hatten Heini Büolmann, Fridli Ruckli, Klaus Buchmann, Jakob Siggeli, Jörg Wißhar und Peter Schärer, sich vor andern ausgezeichnet, wurden daher eingethürmt und zum Verhör gezogen. — Das veranlaßte eine neue Gährung von den Söhnen der Gefangenen und derselben nächsten Verwandten ausgebrütet, die mit Trotz nicht die Unschuld der Fehlbaren zu behaupten, wohl aber die Strafgerechtigkeit lähmen zu können sich beredet hatten. Ihrer 700 ergriffen die Waffen, brachen am 30sten Hornung 1570 zu Nachts auf, um die Stadt, wenn nicht zu überfallen, wenigst zu erschrecken und die Gefangenen ohne fernere Prozedur zu erledigen. Allein als die neuen Empörer sich bei dem Aufbruch und Abmarsch verrathen und entdeckt sahen, (Es hat sich bei dieser Empörung, sagt Cysat, besonders wohl gehalten, ein gutherziger Landsäß von Rottenburg Fridli genannt, der sich dieser Meuterei nicht nur widersetzt hatte, sondern sich am gemeldten Dienstag in aller Frühe in die Stadt begeben, um selbe des Aufbruchs selber zu benachrichtigen) rückten sie nicht weiter vor, machten Halt bei der Emmenbrücke, und schlugen da ihr Lager. Es traf sich, daß zu eben der Zeit die nach Solothurn bestimmten Gesandten der vier benachbarten Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug in Luzern ihr Nachtlager genommen hatten. Sie begaben sich sogleich am frühen Morgen in das besagte Lager, thätigten mit Ernst und mit Freundlichkeit; man ließ den Mißvergnügten Bedenkzeit, man begab sich wieder zu ihnen, wiederholte die Vorstellungen und Zusprüche, und befahl ihnen unter

---

*) Has turbas haud parum foverat inconsiderata sacrificuli Rothenburgensis loquacitas. Is erat ex Bernensium ditione sanensi, homo illiteratus audax et temerarius, qui quoque sacerdotium illud (Parochiam nempe) amplissimum largitione turpi et ambitu obtinuerat. Unde conjectus in vincula, et supra septem hebdomades carceris squalore maceratus, tandem urbem ditionemque lucernanam abjurare coactus, gravi a superiori Ecclesiastico irrogata mulcta, dimissus est. Ex annotationibus Leodeg. Ritziani Lucernens, sacerdotis minoritæ.

Zusicherung, daß den Eingethürmten Leib und Leben verschont bleiben solle, heimzuziehen, was auch Tags darauf erfolgte. Sonntags darauf ward das gesammte Volk auf ein Neues versammelt, und dasselbe schwur dem anwesenden Landvogt zum zweitenmal den Eid der Treue und der Unterwürfigkeit. Nach einiger Zeit wurden auch die Gefangenen wieder entlassen, jedoch unter aufgelegter Geldbuße und Bedrohung härterer Strafe, im Falle neuer Widerspännigkeit.

Die Entlebucher hatten damals die Ehre vor andern Unterthanen, zur Vertheidigung der Stadt aufgefordert zu werden. Sobald der Eilbote ins Land kam, sie aufzumahnen, eilte sogleich ein Trupp von etwa 600 Mann zusammen, und setzten ihren Aufbruch auch die Nacht durch fort. Sie waren eben im Schachen, in der Nähe von Malters, als ihnen die Nachricht kam, daß die Sache sich gelegt, und sie also nach Hause zurückkehren mögen. Ihnen ward aber für die bezeigte Eilfertigkeit, guten Willen und Treue nicht nur mündlich gedanket, sondern der Sold gedoppelt zugetheilt und alle im Dorfe Malters bewirthet.

Dergestalten und glücklich, und ohne mindestes Blutvergiessen, ohne Thränen — die der Bestraften und des unwürdigen Priesters vielleicht ausgenommen, wenn nicht etwa Stolz und Unbiegsamkeit sie versieget haben — ward also dieser zweifache Tumult gestillet, uud als inzwischen der Ruf sich verbreitet, und eidgenössische Stände, unter denen Zürich und Bern *) sich ausgezeichnet, ihre Hülfe, Rath und Vermittlung treu, brüderlich angeboten, hatte die Republik anderes nicht zu thun, als mit eben der Liebe und Zusicherung ihrer Dienstbegierde, bei derlei schweren Angelegenheiten, zu denken.

Warum aber dieser Aufstand und unblutiger Zwist den Namen Häringkrieg erhalten, mag vermuthlich daher rühren, weil denselben zur Fastenzeit (es war der Dienstag nach dem Sonntag Reminiscere) zum zweiten Male ausgebrochen und beigelegt worden.

---

*) Memoratu dignum, etiam sigurinos atque Bernenses in hac temporum difficultate Lucernatibus operum atque auxilium sponte obtulisse, sagt Rizianus. Und warum das nicht; es ist ja alt-eidgenössische Sitte und Pflicht, dem berüchtigten Stanzervertrag (1481) gemäß.

Leben und Wandel

des

Obersten Melchior Lussy,

Ritter, Landammann und Landshauptmann, ob und nid dem Kernwald, alleiniger Abgesandter der Löblichen Eidgenossenschaft nach Trident auf das H. ökunemische Concilium, wie auch zu Päbsten, Königen, Herzogen, Fürsten 2c., geboren A. 1529 und gestorben A. 1606. Von Landammann und Landshauptmann Kaspar Leuwen, Ritter, seinem Tochtermann, annotiert, und von Herrn Landammann und Pannerherrn Johann Melchior Leuwen, Ritter, als ihrem Sohn und Großsohn beschrieben.

A. 1671.

Vorbemerkung.

Ritter Lussy ist, besonders wegen seiner Gesandtschaft auf das Konzilium von Trident, in der Geschichte der Eidgenossenschaft so berühmt, daß eine Lebensgeschichte desselben nicht ohne Interesse ist.

Anfänglichen ist es bekannt, daß die Herren Lussyn in dem Lande Unterwalden eines alten inländischen, zu jeder Zeit wohlgeachteten Geschlechts und Herkommens seien, also daß des Herrn Obersten Melchior Lussys selig, in Gott ruhende Voreltern, Ahnen und Urahnen aufs wenigste bis in den sechsten Grad vor ihm in gerader Linie hinaufreichen. Es wird aber hier für genugsam erachtet, sein Herkommen von Herrn Johann Lussy seinem gewesenen Herrn Großvater, als dem ersten, so an dem Bundsregiment, und im Verzeichniß der Herren Landammann gefunden wird, anzufangen und herzunehmen.

Angeregter Herr Johann Lussy, nachdem er anno 1522 zu dem Landammann-Amte zum erstenmale erhoben, und solches bis anno 1541 auf das achte Mal löblich versehen, hat von Frau Barbara Vockiger, seiner Gemahl, drei eheliche Söhne hinterlassen, Herr Landammann Arnold und Herr Kommissari

Peter Lussy, von welchen beiden dieser Zeit kein männlicher Stamm mehr übrig ist, und den dritten Sohn auch Johannes Lussy, gewesenen Thalvogt zu Engelberg, welcher in seiner Jugend in dem löblichen Gotteshause ermeldten Thals, in guter Zucht uud Lehr unterwiesen und auferzogen wurde, in dem guten Wahn in demselbigen heiligen Ordensstande, als ein Religios einverleibt zu werden, dem aber der liebe Gott nach seinem unergründlichen göttlichen Vorsehen (weil hiedurch dieses vortreffliche und seither vermittelst seiner Gnaden und Segen wohlvermerkte Geschlecht mit ihm anders gänzlich ausgelöscht wäre) seine Gedanken und Beruf auf einen andern Entschluß gewendet, und ihn zu einer ansehnlichen Heirath mit Herrn Melchior Fruontzen, gewesener Landammann ob dem Kernwald, ehelichen Tochter, Anna Fruontzin, in den Ehestand gezogen; mit der er vier eheliche Söhne, Wolfgang, Melcher, Johannes und Jost Lussy erzeuget, welche mit der Zeit bei dem gemeinen Landmann in solches hohes Vertrauen und Achtbarkeit gekommen, daß sie anno 1570 alle vier in einem Jahr die vorgesetztesten Aemter in dem Land, als: Landammann, Statthalter, Seckelmeister und Landschreiber auf einmal miteinander versehen haben. So nicht bald an einem andern Orte geschehen sein wird, von welchen allen seither viele Kinder und vornehme Nachkömmlinge gefolget und hergeflossen seynd.

Zum gegenwärtigen Vornehmen aber bei Herrn Oberst Melchior Lussy insonderlich zu verbleiben, so ist er von vorbemeldten Eltern anno 1529 auf diese Welt geboren, und dieweilen er gleich von seiner Jugend an, von Natur von einer sehr gesunden und starken Complexion, hingegen sein älterer Bruder Wolfgang etwas krankmüthig und schwächer gewesen, hat seine Frau Mutter ihn bald von ihren Brüsten entwöhnet, und anstatt seiner den ermeldten ältern Bruder wiederum saugen lassen, welcher folgends von Statur und Person der größere geworden; wessentwegen Herr Oberst ihm hernach zu Zeiten scherzweise verwiesen und fürgehalten, daß er ihm seine Mutter-Milch vor- und abgesogen.

In seiner Jugend ist er zugleich, wie sein Herr Vater selig, in das lobwürdige Gotteshaus Engelberg in die Schule und Lehre geschickt worden, allda er zu dem ersten Anfange seines tugendsamen Lebens eine ziemliche Erkanntniß und Wissen-

schaft der lateinischen Sprache ergriffen, von dannen mit Herrn Peter Lussy, Kommissar und seines Vaters Bruder, von 1544 bis auf 1548 zu Bellenz, jenseits des Gotthards, vier Jahre sich aufgehalten, und die italienische Sprache also vollkommen gefasset, daß Herr Niklaus Würtz von Obwalden, anno 1548 und 1549 gewesener Landvogt zu Lugarus, sich seiner die zwei Jahre als Dollmetscher bedienet. Nach vollendeten diesen zwei Jahren, als er wieder nach Unterwalden in sein Vaterland gekommen, ist ihm bald darauf das Landschreiberamt anvertraut und zugestellt worden, welches er mit sonderbarem Fleiß bis anno 1553 wohl versehen. Unterdessen sich zu Diensten Ihro Königlichen Majestät in Frankreich in die Picardie zugerichtet, hat es ihn, als einen jungen freudigen Mann, gelüstet, im Kriegswesen auch etwas zu erfahren; dessentwegen er sich für einen Obersten Feldschreiber hat anstellen lassen, und hiemit in Frankreich gezogen, wo neben anderer, großer französischer Kriegsmacht bis auf fünf und zwanzig Fahnen von Eidsgenossen unter dem Kommando des Connestabels in Frankreich, ihres Feldobersten geführt worden, um den Schaden so die Kaiserlichen mit ihrem Einfall in die Picardie gethan, zu rächen, neben dem dann auch halfen Marienburg erobern, und etliche neu gemachte Festungen zerstören. Da hat es sich unter anderm gefügt, bei einem Durchzug vor einer Stadt, (wie er oft erzählet) daß mit großen Stucken nach ihnen daraus geschossen worden, und ein Schuß so nahe gegen ihn abgegangen, daß ihn die Kugel mit vieler aufgeworfener Erde (gleichwohl ohnverletzt) ganz umgestürzt habe, dergestalt, daß ihm der Krieg ziemlich feil, und zu kaufen wohlfeil wäre gewesen.

Nicht viel Zeit hernach, als anno 1557 bei Pabst Paulo IV., einem Neapolitaner, des Geschlechts Caraffa, ein alter Eifer und Ueberwillen wiederum herfürgebrochen, wider Philippum, König in Hispania, Kaisers Caroli V. Sohn, wie auch wider die Neapolitäner, noch von der Zeit her, da er noch ein Kardinal war, aus Ursach, als wäre er an gewissen Aemtern, die er vermeinte, ihm von Rechtswegen gebührt hätten, von ihnen gehindert, oder übergangen worden, beinebens sich bereden lassen, als hätte Marcus Antonius Columna, Herzog zu Paliano, heimlicher Verständniß und Anschläg wider ihn, mit den Neapolitänern und Spaniern. Darum er ihm die Stadt Paliano

mit Gewalt entwehren, und darüber befestigen lassen, ihn und seine Gönner verfolget, viele geistliche und weltliche große Herren ihrer Aemter entsetzt, und theils in schwere Gefangenschaft, in die Engelburg, lassen einsetzen, und endlichen aus etlichen Unruhigen nicht gutem Rath sich wider die Spanier und Neapolitäner zu einem offenen Krieg erkläret, mit dem König in Frankreich sich verglichen, und dahin verbunden, dessen Kriegsmacht zu seinem Befehl nach Italien zu bringen, wie dann bald darauf mit großem Schaden und Entgeltung des Landes und vieler unschuldiger Unterthanen erfolget ist, in welcher Zeit ermeldter Pabst durch seinen Nuntium in der Eidgenossenschaft auch einen Aufbruch eines Regiments, von den löblichen katholischen Orten, begehren lassen, so ihm von den Orten Uri, Unterwalden ob und nid dem Kernwald und Zug bester Meinung gutwillig vergönnet und zugelassen worden.

Bei welcher Werbung, weil Herr Melchior Lussy, als der italienischen Sprache wohl erfahren, sich zu einem Redner oder Dollmetscher gebrauchen lassen, und überhin wegen seinen höflichen Sitten und guten Qualitäten bei dem Herrn Nuntio wohlerkannt, lieb und vertraut gewesen, hat er ihm auch das Patent einer Hauptmannschaft von dreihundert Mann zugestellt, womit er vermeint, daß es ihm sehr wohl ergangen seie: eröffnet es dem frommen, gottseligen Konrad Scheuber zu Wolfenschießen, des seligen Bruder Klausen von Flüe Tochter Sohn, und gewesener Landammann dieses Landes, als wollte er seines guten Raths darüber pflegen, in der Beglaubigung, obwohl ihm bewußt, daß ermeldter Bruder Scheuber einmal gewohnt zu dergleichen ausländischen Fürsten- und Herren-Sachen, Glimpf oder Beifall zu geben, sondern jeder Zeit darwider zu rathen, würde es doch ihm dießmal nicht mißfallen, weil dieser Aufbruch zu Dienst und Hülfe ihrer Päpstlichen Heiligkeit gemeint und angesehen war. — Der fromme Einsiedler, als welcher aus prophetischem Geiste viele andere Dinge geweissaget und vorgesehen, hat ihm darüber geantwortet, er halte dafür, ob er ihm gleichwohl die Sache widerrathen thäte, daß er doch in seinem Vorhaben fortfahren würde; es werde ihm aber nicht so wohl ergehen, wie er vielleicht vermeine, und es könnten Ihre Päpstliche Heiligkeit diesen Krieg und unnöthige Kösten auch wohl ersparen, als welcher Krieg die wahre katholische Religion nach

der Kirchen Nothdurft nichts angehe, sondern mehr um eitle Dinge zu thun sei. Er werde es aber bei dem Ausgang mit Schaden wohl erfahren. Worauf Herr Lussy bei sich selbsten gedacht: obwohl dieser Bruder ein frommer Einsiedler, wäre er doch eben auch ein Mensch wie andere, dem fremder Fürsten und Herren Sachen niemals gefallen, und deßwegen auf sein Angedeuten so viel nicht zu setzen oder zu achten seye.

Nachdem die Völker geworben waren, und man aller Orten aufgebrochen, den Zug durch die Pündten genommen und die Hauptleute in der Stadt Cleven zusammengekommen, allda unter ihnen selbst (wie es selbiger Zeit bei den Herren Eidgenossen gebräuchig war) einen Oberst des Regiments zu erkiesen, kam neben einem Herrn von Silenen aus dem Land Uri, damaligen Guardihauptmann zu Rom, er, Melcher Lussy, auch in die Wahl, und da er die meisten Hauptleute mit Dollmetschen und Fürsprechen bei dem Herrn Nuntio sich zu Gönnern und guten Freunden gewonnen, und von ihnen wohl angesehen und geliebet war, so kam es, daß die mehreren Stimmen auf ihn fielen und er zu einem Obersten ernennt wurde. Weswegen der Herr von Silenen sehr entrüstet sich der Sachen entschlagen und ferners nichts mehr hat annehmen wollen.

Als man nun mit der Reise fortgerückt, und endlichen zu Rom angelanget, wurden sie gar wohl empfangen, und um ihnen gleich zu dem Vorhaben einen guten Muth zu machen, die Vertröstung gemacht, wie ohnfern daselbsten ein tapferes Regiment frischer Franzosen, wie auch eine namhafte Anzahl Italiener Völker in der Bereitschaft seien, die alle zusammen einander getreue Hülfe und tapfern Widerstand dem Feind leisten würden, und also die guten Eidsgenossen beredt, daß sie den 18ten Juli 1557 mit dem Kardinal Caraffa, als des ganzen Kriegsheers verordneten und vorgesetzten General=Feld=Obersten herzhaft und wohlgemuth aus Rom nach Paliano dem Feinde entgegen zogen. Die Franzosen und Italiener aber, denen der Sachen Beschaffenheit besser bekannt gewesen, und zu dem Schimpf nicht fast Lust hatten, blieben mit schlechtem Ruhm zurück und ließen den Vortrab der Eidgenossen allein, die zwar einen männlichen Angriff gethan, aber bald von den Spaniern und Neapolitanern mit solcher Heeresmacht plötzlich überfallen, und umringt worden, daß sie nach Verlust etlicher redlicher Männer, als Ueber=

mannte, sich auf gütliche Mittel zu ergeben genöthiget worden und auch mit offenen Fahnen und Uebergewehren ab der Wahlstatt wiederum in die Stadt Rom gezogen, allwo noch etliche Verwundete gestorben.

Jetzt gieng dem guten Herrn Oberst Lussy die Rede des seligen Bruder Scheubers, und was er ihm vorgesagt, erst recht zu Herzen und zu Gemüth (wie er hernach oft erzählt), so daß er bei ihm selbst gedacht, und festiglichen vorgenommen, wann der liebe Gott ihm mit Glück und Gesundheit wiederum in sein Vaterland verhelfen werde, Bruder Scheuber und seine heilsamen Lehren und Räthe in mehrere Obacht und Ehrerbietung zu nehmen und bessern Glauben in ihn zu setzen, ist aber vor und ehe Herr Lussy wiederum anheimisch geworden, selig in Gott verschieden, so daß er ihn nicht mehr bei Leben gefunden. Es hatte der fromme Bruder in seiner Krankheit, um die Zeit, als zu Rom oder Paliano das unglückliche Treffen vorgefallen, zu seinen Befreundeten und Umstehenden geredt: O wie leiden anietzt unsere Leut zu Rom übel, welches sich demnach befunden, daß es eben zu selber Zeit, wie bemeldet, geschehen sei.

An obvermeldtem Streit zu Paliano waren von Unterwalden auf der Wahlstatt geblieben: Fähndrich Hans Kustor, Hans Uchsberg, Melchior Vonmatt, Melchior Käslin, Kaspar Spörlin, Baschi Wänbler und Thöni Frank. Zu Rom sind als Verwundete und sonst gestorben: Fähndrich Jakob Kirsitter, Baschi Kirsitter, Jost und Paul Banmettler, Hans Bockinger, Engelhard Nüpfli, Voli und Bartli Niderberger, Bat Andacher, Bat Maugler, Jakob Omlin, Wolfgang Odermatt, Peter Würsch, Hans Flüeler, Pauli Stalder, Konrad Singer und Hildebrand Engeler; die übrigen haben sich im Dienst zu Rom erhalten bis den 15ten Herbst, wo die kriegenden Parteien wiederum sich verglichen und der Frieden beschlossen worden. Die Eidgenossen wurden des Dienstes entlassen, und zogen wohl bezahlt wiederum nach Hause in ihr Vaterland. Nach welchem erfolget, daß sich eines Tages der zu Rom Todtverbliebenen hinterlassene Wittwen ganz schwierig und ungestüm zusammengerottet, und den Herrn Oberst Lussy auf öffentlichem Platz zu Stanz, ihre verstorbenen Männer zu rächen, als hätte er dieselben verführt, mit gezuckten Messern angefallen. Man mußte, um ihn zu retten, ihm

mit Hülf und Schirm beispringen, und die erzürnten Weiber mit Gewalt abhalten.

In den Jahren 1558 und 59 war Herr Oberst Lussy regierender Kommissarius zu Bellenz, während welcher Zeit er neben seiner Regierung sich bei der Herrschaft Venedig so weit bekannt gemacht, daß Hieronimus Friolus, damals Herzog zu Venedig, anno 1560 den 26sten April laut eines authentischen Patents, ihn im Namen selbiger Herrschaft zu einem Obersten erklärt, so dannethin von andern unterschiedlichen Herzogen, mehrentheils von sechs Jahren zu sechs Jahren um, bis anno 1599 allwegen wiederum kontinuirt worden; als sonderlichen von Aloysio Moncenigo den 28sten März 1571. Item von Sebastio Venesio den 19ten Jänner 1577 mit Ratifikation des Venetianischen Raths, den 14ten Jänner ermeldten Jahres. Item von Nicolao de Ponte den 19ten Jänner 1583. Item von Pascali Ciconia den 6ten December 1586. Item von Marino Grimani den 15ten Mai 1596, wie alles die authentischen besiegelten Brief darum weisen, unter welcher Zeit er auch der Herrschaft mit einem Regiment Eidgenossen zugezogen und wirklichen gedienet, darum er nicht allein wohl bezahlt, sondern noch über seine Bestallung ihm jährlich dreitausend Kronen, guten Freunden in den fünf katholischen Orten seines Gefallens auszutheilen, und allwegen in dem sechsten Jahre für seine Person selbsten zu behalten, fleißig überschickt, oder mehrmal durch Wechsel bei den Herren Werdmüllern in Zürich verzeigt worden, darum er der Herrschaft hingegen auch jährlich die Quittungen übermachen oder ordentlich zukommen lassen.

Es hat aber dieser nutzbare Dienst, nachdem der gute Herr, von Leibs und Alters wegen, solchen nicht mehr pflegen noch abwarten können, um das vorgemeldte Jahr 1599 geendet, und obwohl von den Seinigen nach aller Möglichkeit wiederum darnach geworben worden, haben doch andere Practicanten diese Sache also unterloffen, daß dieses Orts nicht mehr erhalten werden mochte. Ist also erstlichen diese ehr= und nutzerträgliche Stelle auf des Herzogen aus Lothringen Sohn Vandome kommen, folgends aber auf die Pündner, und beide Städte Zürich und Bern, unter dem Vorwand des Passes und großer Mannschaft zu Diensten der Herrschaft, daraus aber viel Unruhen, sonderlich in den Pündten großer Zweitracht und Verfolgung

unter ihnen selbst entstanden, so ihnen endlich die beschwerliche Festung Fuentes an ihre Grenzen verursachet und zugesetzt hat.

Anno 1561 an der Landsgemeinde im Frühling zu Wyhl an der Aa ward Oberst Lussy das erstemal zu einem Landammann dieses Landes erwählt, und auch in demselben Jahre von den löblichen katholischen Orten zu einem gemeinen Gesandten auf das vernambte christliche Concilium nach Trident verordnet, allwo er seine Stell und Amt mit sonderm Lob und Ruhm wohl versehen, auch Reputation und Achtbarkeit im Namen seiner Herren Prinzipalen also weit gebracht und erhalten, daß er nach der Herrschaft Venedig allen andern freien Ständen, auch Herzogen und fürstlichen Abgesandten vorgesessen, wodurch er bei Fürsten und Herren auch bei männiglich insbesonders großes Ansehen gekommen, daß er hernach in vielen andern vorfallenden hochwichtigen Geschäften voraus zu ansehnlichen und vornehmen Gesandtschaften gebraucht worden. Während obermeldtem Concilio den 7. April ist ihm seine erste Gemahlin Frau Catharina Amlehn, Herr Niklaus Amlehn Schultheißen zu Luzern eheliche Tochter, mit großem seinem Leid und Trauer von diesem zeitlichen zu dem ewigen Leben hingeschieden, darum er ein anmuthig und bewegliches Klaglied in Reimen verfasset und oftermalen gesungen. Es hatte ihm diese Gemahlin vier Kinder, zwei Söhne und zwei Töchter hinterlassen, den ersten, Herrn Hauptmann Melchior Lussy, Ritter, einen sehr wohlgestudierten jungen Herrn, welcher vor Ihrer Päpstlichen Heiligkeit Gregorio dem XIII. im Namen der löblichen katholischen Orte anstatt seines Herrn Vaters, damals gewesenen einzigen Abgesandten in öffentlicher Audienz ein gar zierliche lateinische Oration (die noch bei Handen) gehalten, welchem Ihre Päpstliche Heiligkeit eine Kardinal-Stelle versprochen, ist aber bald hernach anno 1576 gestorben. Den andern, Herrn Andreas Lussy, Ritter, gewesener Landammann; das dritte Kind war Frau Katharina Lussy, Herr Landammann und Pannerherr Marquard Imfeld, Ritters, Gemahl ob dem Kernwald, von deren seither etliche hundert Seelen, so mit Namen zu melden, nachgeflossen, und das vierte Frau Anna Lussy, Herr Kommissar Wolfgang Christens Gemahl, davon Herr Landammann und Landschreiber Hauptmann Jakob Christen und seine Geschwisterte.

Nicht lange nach Herrn Oberst Wiederheimkunft von Tri-

dent verliebte sich in ihn eine andere adeliche Tochter Maria Cleophe Zukäs, auch von Luzern, die aus Sorg und Zweifel ihrer lieben Eltern Gunst und Einwilligung zur vorhabenden Heirath zu erhalten, den Anlaß und Vorschlag selbst gemacht, daß Herr Oberst in einer Nacht gekommen, sie aus ihres Herrn Vaters Haus abzuholen, die er, weil eben in selbiger Nacht ein neuer Schnee gefallen, und daß ihre Tritte nicht erkennt würden, selbst auf seinen Armen bis in das Schiff getragen und nach Unterwalden gebracht, aber bald darauf mit beiderseits ehrender Freundschaft aller guten Willen und Gunst offentliche Hochzeit gehalten, und zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, beisammen erzeuget, die Frau aber nicht lange darüber gelebt, also daß er bald die dritte Ehe mit Frau Anna auf der Mur von Schwyz angetreten, die ihm zwei Söhne und eine Tochter gegeben, nach welcher Absterben er endlichen auf die vierte Heirath gekommen mit Frau Agathe Weingartnerin, einer herrischen Matrone, von denen er noch drei Söhne und eine Tochter bekommen, nämlich Herr Landammann und Pannerherr Johann Lussy, Ritter, Herr Melchior Lussy, Ritter des heil. Mauritii- und Lazari-Ordens, wie auch den dritten mit Namen Niklaus, so in der Jugend gestorben, und Frau Margaritha Lussy, Herr Landammann und Landeshauptmann Kaspar Leuwen, Ritter, Ehegemahl. Anno 1565 auf Sonntag Quasimodo 1570 an St. Marxentag und auf Sonntag nach St. Görgen 1575, war Herr Oberst Lussy, das andere, dritte und viertemal wiederum zum Landammann erwählet und in gedachtem Jahr 1573 zu einem Gesandten neben der übrigen Orten Herren Ehrengesandten nach Frankreich verordnet, mit dem absonderlichen Befehle, weil man sich erinnert, wie ernsthaft Bruder Konrad Scheuber bei Lebzeiten wider die zwischen der Krone Frankreich und dem Erbfeind christlichen Namens, dem Türken gemachte Bündniß geredet, wie schädlich und höchst nachtheilig der ganzen Christenheit selbige seie, und auch vorgesagt, was Unglücks solche dem damaligen König Francisco und nachfolgenden Königen verursachen werde, daß die Krone aus seinem Geschlecht, ohngeachtet er mit Kindern und Kindeskindern begabt, in ein anderes Geschlecht kommen und keiner des rechten Todes absterben werde; daß Herr Oberst dem König solches eröffnen und anbringen solle, ob vielleicht dadurch eine also

höchst schädliche Bündnuß und daraus androhende Gefahr und Unglück wieder gewendt und abgethan werden möchte, welches der König angehört, sich auch des gottseligen Mannes Leben und Wandel berichten, aber des getreuen Propheten soviel sich nicht hat irren lassen, sondern lieber sein und andern der Seinigen wirklich darauf folgendes Urtheil, wie beschehen, erwarten wollen.

Anno 1579 auf St. Georgen-Tag ward Herr Oberst Lussy das fünftemal zum Landammann, und das folgende Jahr 1580 anstatt seines verstorbenen Bruders Johann Lussy erwählt gewesener Landvogt nach Lauis, zu einem Verwalter, im Namen der Kinder verordnet und gesetzt, welcher Vogtei er anno 1580 und 81 mit Lob und Ruhm, auch zu gutem Nutzen der anbefohlenen Waisen wohl vorgestanden, und also dann mit selbiger Gelegenheit mehrmalen Anlaß und süglichen Zugang zu dem heiligen mailändischen Erzbischof und Cardinal Carolo Borromeo, seinen wohlerkannten und großen Patronen, bekommen, mit diesem inbrünstigen Eiferer zur Vermehrung der Ehren Gottes und Beförderung des Nebenmenschen Seelenheils vertrauliche Conversation und gottselige Gespräch gepflogen, wie dem zur selbigen Zeit, leider! mehr ärgerlichen, als geist- und auferbaulichen Leben und Wandel der Priesterschaft in unsern Landen und den hieraus erfolgenden großen und schädlichen Mißbräuchen und vielen Uebeln abgeholfen und die erforderliche Verbesserung zu Werk gerichtet werden möchte, haben sie, zweifelsohne aus sonderlich göttlichen Eingebungen, dahin geschlossen, und das ersprießlichste Mittel für unsere Landesbeschaffenheit zu sein befunden, wann die Einführung der ehrwürdigen Herren Väter Kapuziner von Ihrer Päpstlichen Heiligkeit allher erworben und ausgebracht werden möchte, für welche man keine besonders beschwerliche Stiftung vonnöthen, und würden mit ihrem guten Eifer, auch exemplarisch-gottseligem Leben zur Ausreutung des Bösen und hingegen Einpflanzung des Guten und Eröffnung der katholischen Sitten, die mehrste Frucht und Nutzen schaffen können, wozu dann auch sonderlichen Herr Johann Walthert von Roll, Ritter, Richter von Uri, mit Rath und That nach Möglichkeit geholfen und mitgewirkt, daß anno 1581 etliche Herren Väter erstlichen in das Land Uri und Unterwalden verordnet worden, die sich mittlerweilen aus Gnaden Gottes also vermehrt,

daß auch andere Provinzen außer der Eidgenossenschaft davon entsprungen und aufgekommen sind.

Anno 1582 auf Sonntag nach St. Georgen erwählt eine ganze Landsgemeinde den Herrn Oberst zum sechstenmal zum Landammann, und bewilliget darauf, den 11ten Juni, den Herren Vätern Kapuzinern ihre Wohnung und Einsitz bei St. Jost am Bürgen, die sonst auch zu Wolfenschießen und bei St. Jakob zu Ennetmoos sich aufgehalten haben. Weil aber selbiger Ort dem Hauptflecken Stanz ziemlich entlegen war, hat Herr Oberst Lussy sich des folgenden 1583. Jahrs entschlossen, ihnen eine Kirche und Kloster zu Stanz in seinen eigenen Kosten zu erbauen und aufzuführen, ihn auch vorgenommen, und ohnangesehen er selbiges Jahr für das siebente Mal zum Landammann erwählt worden, eine ferne Pilgerschaft zu dem heil. Grab nach Jerusalem zu verrichten anlobte. Nachdem er also auf Freitag nach der heil. Auffahrt Christi, den 10ten Mai, den ersten Stein zu dem vorgenommenen Klosterbau helfen legen, trat er alsbald darauf die gedachte Pilgerschaft an. Zuvor besuchte er noch den seligen Bruder Klaus zu Saxlen andächtig, von dannen begab er sich den geraden Weg nach Uri, allwo eine Gesellschaft etlich geist- und weltlicher Herren von Luzern, Uri und anderer Orten seiner gewartet, die Reise daselbst miteinander angefangen, Anfangs Heumonat zu Venedig eingeschiffet und an St. Jakobs-Tag zu Jerusalem glücklich angelangt, allda zwanzig Tage lang bis den 24sten August verblieben, von dannen ihre Heimreise nach Rom angestellt und daselbst nach überstandener vieler und höchster Leib- und Lebensgefahren (wie in seinem gedruckten Reisebüchlein zu lesen) den 4ten Christmonat daselbsten ankamen. Oberst Lussy reiste von Rom auf Loretta, Venedig und Mailand zu dem Herrn Carolo Borromeo, und dann auf Sonntag vor Lichtmeß den 29sten Jänner 1584, in dem achten Monat, nachdem er von Heimath verreiset, langte er mit guter Gesundheit wiederum in seinem Vaterland an, unter welcher Zeit der Kirchen- und Kloster-Bau für die ehrwürdigen Herren Väter Kapuziner aufgeführt und vollendet worden, daß es das erste Kloster gewesen, darin sie in dieser Provinz haben wohnen können. — Nach vollendeter dieser Jerusalemer Pilgerfahrt hatte Herr Oberst sich vorgenommen und bei sich gänzlichen entschlossen, aller zeitlichen Dingen, Geschäften und Aem-

ter sich zu entschlagen und in Ruhe zu setzen, zu welchem Ende er dann an das neue Kapuziner-Kloster für sich ein besonderes Stüblin und Kämmerlin, absonderlich darinnen zu wohnen, hinzusetzen und zurichten lassen. Weil aber die Seinigen sowohl, also auch seine guten Freunde und Gönner solches nicht gern gesehen und mit Ernst ihm widerrathen: vornehmlich aber seine Frau Gemahl dazu sich gar nicht verstehen wollen, hat er einen andern Vorschlag gemacht, sich den Geschäften desto füglicher zu entziehen, und etlichermaaßen abgesöndert in besserer Ruhe zu leben, nämlich seine Haushaltung zu Wolfenschießen anzustellen, dahin er mit großen Kosten einen sehr ansehnlichen Bau, oder Behausungen für die Seinigen, und seine Abwart aufführen, für sich selbsten aber, oder für seine Person allein eine kleine Behausung, darinnen der selige Bruder Konrad Scheuber zu seiner Zeit auf der Kell gewohnet nächst darbei wollte setzen lassen; wozu ihm aber ebenfalls seine Frau Gemahlin wie auch die Seinigen keinen Glimpf geben wollten, sondern aus mehrfältigen Ursachen ihn dahin verleiteten und beredeten, daß er sich seiner gewöhnlichen Behausung, die sich alleranständig ihm am allerbesten gebühre, und nach aller Kommlichkeit zugerichtet seie, bedienen wolle, wie dann beschehen, bis er darinnen sein Leben beendet.

Anno 1585 den 28sten April von einer ganzen Landsgemeinde wird Herr Oberster zu einem Gesandten in Frankreich ernennt, wo er in Differenz zwischen Frankreich und Spanien, den Guisischen Krieg in Burgund als ein Satz- und Schickherr befrieden und vermitteln helfen, dannahen ihm dannethin jährlichen von Frankreich eintausend Franken für seine Person, und noch darüber vierhundert Franken seinen guten Freunden nach Belieben auszutheilen, gefolget, und auf Seiten Spaniens eine jährliche Pension von sechshundert Kronen, welches nachgehends etliche Mißgünstige an einer Gemeinde ihm ab, und zur gemeinen Hand zu nehmen vermeinten, so doch nid das Mehr hat werden mögen.

Wiederum anno 1589 wird Herr Oberster Lussy, als ein gemeiner Abgesandter im Namen der sechs mit Ihro königlichen Majestät in Spanien verbündeten katholischen Orten nach Madrid in Spanien befehliget, die im Jahre zuvor mit hochermeldter Ihro Königlichen Majestät Philippo II. gemachte Bündniß

zu besieglen und zu bestätigen. Dahin er mit zwölf jungen Herren, als seinen Hofleuten und Dienern, und zwar in seinen eigenen Kosten verrreiset, seinen Befehl mit hohen Ehren und Ansehen nach aller Gebühr köstlich verrichtet und abgelegt, bei Hof sehr kostbar und fürstlich ausgehalten, mit namhaften Schenkungen etlicher goldenen Ketten, und hispanischen Pferden, über allen Kosten zu Madrid wohl befriedigt abgefertigt worden. Er ließ einen Theil seiner Hofleute sammt Pferden und vielen kostbaren Sachen wiederum nach Hause verreisen: er aber mit einem andern Theile wallfahrtete zu Fuß nach St. Jakob in Gallizien, verrichtete allda seine Andacht, und kam dann mit Glück und guter Gesundheit auch wiederum zu den Seinigen in das Vaterland.

Zwischen diesen beiden vornehmen Gesandtschaften in Frankreich und Hispanien, hat er auch anno 1586 und 1588 das achte und neunte Mal das Landammann-Amt vertreten. Anno 1590 den 31sten December wird ihm wiederum eine Gesandtschaft nach Rom, die Obedienz und Congratulation bei Ihrer päpstlichen Heiligkeit Gregorio XIV. zu verrichten, anbefohlen, bei dem er also angenehm und wohl angesehen gewesen, daß ihm die Wahl gegeben worden, die Dorfschaft Campion an dem Lauiser-See für eigen anzunehmen, oder aber eine jährliche Pension von achthundert Kronen desselbigen Pabsts lebenslang. Da aber der Fall oder Glück nicht besser wollen, dann, daß der Gleiche in dem ersten Jahre seiner Regierung aus diesem zeitlichen Leben verschieden, und darmit also diese ansehnliche Schenkung in Nichts wiederum vergangen.

In dem nächsten Jahre 1591 hat er zum zehnten Male das Landammann-Amt verwaltet. Anno 1593 nachdem wegen etwelchen Streitigkeiten zwischen beiden Obrigkeiten Ob und nid dem Kernwald ihrer Regierung halben, wegen gemeinen Gesandschaften, Kriegsämter und dergleichen ein freundlicher Verglich gemacht und getroffen worden, ist Herr Oberst Lussy den 25sten April auf der Landsgemeinde zu Wyl an der Aa der erste Landeshauptmann erwählt worden. Anno 1594 im Namen aller mit Hispanien Verbündeten Orten, wurden Herr Sebastian von Beroldingen Oberster, und Herr Oberst Lussy als Abgesandte verordnet zu Ihro Exzellenz Don Gion de Mendoza Prinzen zu Ascoli und Gubernator zu Mayland, ihm

zu gratuliren und zumalen ihn der Observanz und Steifhaltung der Bündniß zu versichern. Von dem sie abermalen ansehnlich gehalten, und mit guter Satisfaction wiederum entlassen worden. Mit Gelegenheit dieser Reise hat Herr Oberst einen Umweg genommen, in das Piemont und Savoyen, ihro Durchlaucht den Herzogen daselbst zu salutiren, von welchem sein Sohn Melchior Lussy den ritterlichen Orden der heil. Mauritii und Lazari empfangen, über welches Herr Oberst für die Herren Kaufleute zu St. Gallen, wegen einer sehr beschwerlichen Auflage in ihren Gewerbschaften, bei ihro Durchlaucht die Entlassung erworben, und ausgebracht, darum er seiner Bemühungen von denselbigen sehr reichlichen und wohl belohnt worden. Aus dem Piemont hat er seinen Weg nach Luggarus genommen, allwo er durch Herrn Kaspar Leuwen seinen Tochtermann, seine Gemahlin Frau Agatha Weingartnerin auch über den Gotthard bescheiden und begleiten lassen, mit welcher er, sammt noch einer namhaften Gesellschaft, abermalen eine Wallfahrt seiner gewohnten Andacht nach auf Verall und andern heil. Ort daselbsten angestellt, und nachdem er solche andächtig besucht, von dannen sich abermals nach Hause gelassen.

Durch die ansehnlichen und namhaften Gesandtschaften, als auf das heil. Concilium zu Trident, zu unterschiedlichen Päbsten, zu dem siebentenmale nach Rom, zu dem viertenmale zu Königen in Frankreich, zu dem König in Spanien, zu den Herzogen in Savoyen und Mayland, neben andern zufälligen Nutzbarkeiten von der Herrschaft Venedig, auch andern Fürsten und Herren, ohne was ihm über sein eigen väterlich Erb von seinen abgestorbenen Hausfrauen und Kindern sehr nahmhafte Hinterlassenschaften zugefallen, konnte Lussy großes Hab und Gut zusammen bringen, und nach unsers Lands Art zu schätzen, große Reichthümer besitzen. Ist aber dabei gegen mäniglichen Geist- und Weltlichen fast liberal und freigebig gewesen, vornehmlich aber Armen mit täglichem großem Almosen begegnet. Jährlich auf den Winter zur Bekleidung der Bedürftigen hat er etliche Wällen Nörlinger und viele neue paar Schuh austheilen lassen, auch etliche Jahr gewisse Melchkühe für die Hausarmen allein, so täglich davon die Milch bekommen, erhalten. Die ehrwürdigen Herren Väter Kapuziner, als sie anfänglich in das Land gekommen, ließ er mehrentheils aus

dem Seinigen eine gute Zeit ernähren und sprang ihnen ohne Unterlaß mit Speise und Trank auch anderer Nothdurft zu allen Zeiten gutthätig bei. Er hatte auch unterschiedliche Stiftungen gethan und verordnet, als ein namhaftes Jahrzeit in der Pfarrkirche zu Stanz, ein wochentlich gesungenes Amt in unserer lieben Frauen Kapelle, unter der Erde, wie auch an eben selbigem Tage nach der Vesper alldorten ein salve Regina abzusingen, zu Wolfenschießen die Helfereipfrund ansehnlich verbessert, wie auch eine wochentliche Meß bei unser lieben Frauen zu Niederrickenbach zu halten verschaffet.

In den Spital zu Stanz hat er ein tausend Pfund Hauptgut vergabet: auf die Pfarrkirchen zu Stanz einen kostbarlichen neuen Dachstuhl aufsetzen, und neben andern Verbesserungen und Zierden bis in dreitausend Gulden werth daran verbauet; das Kapuzinerkloster und Kirchen von Grund auf, als hievon schon vermeldet, in eigenen seinen Kosten lassen erbauen und aufrichten; der Obrigkeit fünf und zwanzighundert Gulden in Seckel gegeben, um die jährlichen Kreuzgänge zur lieben Frauen nach Einsiedeln und zu dem seligen Bruder Klausen, oder, wo es sich eine Obrigkeit sonsten bedörfen möchte, desto süglicher zu erhalten.

Ferners auch hinter dem Kapuzinerkloster in dem Stempach baute er eine sehr zierliche Kapell ebenmäßig in seinen Kosten, darinnen neben andern Zierden das Concilium zu Trident von einem kunstreichen Maler sehr zierlich gemalt war, aber anno 1601 in dem großen Erdbeben mit einem mächtigen Erdbruch ganz verschüttet und hinweggeschleift worden, daß nichts mehr davon als das Glögglein allein übrig geblieben, so jetzt in dem Gloggenthurm zu Stanz sich befindet und annoch das Stembach- oder Salveglögglein genennt wird.

Nun obgleich dieser ehrliche und gegen manchen gutthätiger Herr, der in allen seinen Geschäften und Verrichtungen je und allwegen mit Treue und Redlichkeit aufrecht umgegangen und so viele gute Dinge verschaffet, darum ihm jederweilen alles wohl gelungen, hat er doch den Eifer und Auffsatz etwelcher Mißgünstiger nicht in allem durchaus entweichen können; was aus einem seinem Klagschreiben an seinen vertrauten Schwager, damals Herr Statthalter Niklaus Leuw Ritter, des folgenden Inhalts zu entnehmen ist:

Günstiger mein lieber guter und getreuer Schwager! Euern Brief vom 19ten November han ich richtig empfangen und zuvor unserer lieben Tochter Margreth Tod nit mit kleinen Schmerzen, als auch unser Sohn Kaspar mit großer Klag und Herzleid vernommen: Gott der Herr wolle sie und alle christgläubigen Seelen begnaden, und unser aller Kummer in selige Freud verwenden, und soll hiemit auch unsere Schwagerschaft am wenigsten nicht theilt, sondern will es Gott der Herr durch seine Gnade bestätiget und vermehret seyn, und was ich euch allen Gutes thun kann, in aller treu beschehen soll, als ich mich zu euch allen in gleicher Gestalt thun versehen. Dieweilen mich dann der gütige Gott also streng heimgesucht, und mich dadurch zu ihm zu ziehen Ursache giebt, so will ich ihn demüthig bitten, seine Gnade darin mitzutheilen, damit ich dieser undankbaren Welt, was ich vor eilf und wird bald zwölf Jahre seyn, gesinnet war, nunmehr möge Urlaub geben, und uns allen sein göttlichen Segen verleihen. Dann dieweilen ich meinen gnädigen Herren in Diensten 44 Jahre treulich, als auch mehrmalen meinen Herren den Eidgenossen, so viel ich können, gedient, hand dieselbigen es zu Dank vielmehr, dann jene denen ich stäts Tag und Nacht mit Leib und Blut nach meinem Vermögen gedienet, aufgenommen; darzu etlich sich unterstanden, wider Gott, Ehr und Recht, so es Biederleut an der Nachgemeinde nit gewandt, min wohl verdienten Lidlohn meinen lieben Kindern ohnverschämter weise abzunehren und in ihren Nutzen (darum sie doch kein Tagwen nit gethan) zu wenden. Dieweil aber eine löbliche Landsgemeinde mir und der Wahrheit, und nit den Schreiern glaubt, so wird das von mir nit vergessen werden. Es hand auch etlich groß-erdichte Sachen (damit sie sich groß gemacht bei vielen) mit Unwahrheit auf mich ausgehen lassen: ich sig zwey Tonnen Gold rich; ist wahr, daß ichs wohl mit Gott und Ehren, mit Gefahr, Lyb und Lebens überkommen, hans aber denen zur Ehr und mir zur Reputation, und dann insonderheit durch Gott und Ehre hoffentlich wohl angleit, und mit meinen Herren den Landleuten den Fürschlag verbraucht, und allein bei 60,000 Gl. ohngefähr, so ich von meinen lieben Eltern, Söhnen und Töchtern ererbt, meinen jetzigen von sechszehen übrig geblieben sechs Kindern und Kindskindern jetzlichen 10,000 Gl., und zwey große Schulden

und noch 30,000 Gl. schon vertheilt, doch meinen Tag darüber Herr und Meister zu seyn, das wird ihnen, ob Gott will, wider Recht Niemand widerstan, wie sie mir hand wellen an der Nachgemeinde mit Gewalt nemmen; so ich nun dieser bösen Welt, deren ich, wie oben gemeldet, längst wöllen Urlaub geben, Untreu erkenne, so han ich doch jedermann von Grund meines Herzens verziehen und vergeben, man soll auch von meinetwegen Niemanden einen Finger deßdwirst thun, noch aufs wenigste entgelten lassen, aber ihrer will ich für meine Person mich nimmer mehr annehmen, noch in Aemtern, noch anderer Gestalt mehr aufs wenigste beladen, dann allein, wenns dem Vaterland (davor Gott der Herr gnädiglich seyn wolle) noth thät, alsdann min Lyb und Leben, und Vermögen mit allen Treuen für sie darstrecken und setzen. Anders min Vorhaben han ich minen getreuen, lieben Bruder, auch Vetter Landammann Waser, und etlich minen vertrauten Verwandten genugsammlich zu wüssen gethan, darzu mich der gütige barmherzige Gott allein, was ihm zu Lob und Ehr sige, nach seinem göttlichen Willen und Gefallen, und einer Seelen Seligkeit am Nützlichsten findet, und Euch sammt eueren Ehrenden Hausfrauen, und jedermann begrüßend Gott und Maria treulichen in Gnaden befehlen wollen. Unsere Rechneten han ich dem Bruder, so viel ich gewußt, zugeschrieben, ists nit recht, so soll allen Recht beschehen, zwischen uns beyden, ob Gott will, kein Mißverstand in rechneten, noch sonst nimmermehr funden werden.

Datum Lauwis, den 3ten December 1594.

V. D. V. guotter und gethaner Schwager:
Melcher Lussy, Ritter.

Anno 1595 den letzten Aprill ward Herr Oberst Lussy das eilfte Mal zuo Wyll an der Aa zum Landammann erwählt in welchem Jahr er auch das letzte Mal solche Ehrenstell vertreten, sintemalen in dem darauf gefolgten 1596 Jahre er eines Morgens während dem Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Stanz, eben an dem Tage, da die Herren Lussy ihr gewöhnliches Hausjahrzeit halten lassen, unter dem zum Opfer gehen von dem Schlag getroffen, daß er die Red verfallen, und auf einer rechten Seiten seines Leibes ganz kontrakt und lahm worden, massen man ihn aus der Kirchen tragen müssen, und

da man nach Hause zu tragen vermeint, er aber wüßte, daß Herr Landammann Wolfgang schwer krank lag, hat er mit Deuten und Zeichen so viel zu erkennen geben, daß man ihn endlichen zu seinem Bruoder tragen müssen, und da sie einander ansichtig worden, der eine wegen schwerer und tödlicher Krankheit, der andere aber wegen zufälligem Schlag einer zu dem andern kein Wort reden können, wohl aber beide bitterlichen geweinet, so allen Beiwesenden wegen diesen nunmehr hochbedrängten und bekümmerten Herren Brüdern eben ein sehr kläglich und mitleidentliches Zuschauen gewesen. Wurden aber bald gesöndert, und Herr Oberst auf ein Kastenschlitten zu seinem Haus geführt, allwo er mit geflissenster Abwart und angewandten möglichsten Mitteln wiederum zur Red und ziemlicher Besserung gebracht worden, jedoch dannethin bis in 10 Jahr lang, die er noch darüber gelebt, in keinen oberkeitlichen oder sonst wichtigen Geschäften nit mehr gebraucht werden können. Nach hiervor erzähltem Zustand wäre seine Gewohnheit täglich bei früher Morgenszeit bey den Herrn Vätern Kapuzinern etliche heilige Messen zu hören, und dannethin in die Pfarrkirchen sich zu begeben, allem Gottesdienst bis zu dem Ende beizuwohnen und auszuwarten; folgends bei den Begräbnissen seiner abgestorbenen lieben Voreltern, wie auch in dem Beinhause und unser lieben Frauen Kapell unter der Erde sein Gebet und Andacht zu verrichten, auch täglichen ein gewisses Opfer in denselbigen Opferstock zu legen, und dann auch sein gewöhnliches Allmosen den armen Leuten, wozu man ihm täglich ein gewisses Geld an Münz in seine Taschen geben müssen, dannethin sich nach Haus begeben, oder zu Zeiten tragen, oder auf seinen Pferden führen lassen; bey Haus hat er sich gewöhnlich mit etwann einer ehrenden Gesellschaft lieben und guten Freunden lustig gemacht: nach dem Essen mit ihnen die Zeit mit Kurzweilen verzehrt, bis zu der Heil. Väter Kapuziner Vesper-Zeit um die zwey Nachmittag, alsdann seine Gäst freundlichen licenciert und er mit seiner Abwart und Dienern sich zu derselben Vesper verfügt, deren mit Andacht ausgewartet, daselbsten das heilige Grab, welches er nach Form und Gleichenschaft dessen zu Jerusalem machen lassen, besucht, sein Gebet darin verrichtet, von dannen wiederum zu der Vesper in der Pfarrkirchen sich begeben, jederzeit mit seinem Rosenkranz in der Hand und

einem andern großen Bätti an dem Hals, daran er das Jerusalemer Kreutz, seiner Ritterschaft Zeichen, getragen, und also den Tag verschlissen und zugebracht. Bey dem Essen oder Tafel war auch sein Brauch, wenn mans ihm gebracht, zu antworten: deß gesegne Gott und seine liebe Mutter Maria, welche er zu jeder Zeit in höchsten Ehren gehalten.

Zu seinen Wappen und Schilten, deren er gar viele in Fenster hin und wieder verehrt, hat er die Sprüch schreiben lassen: Initium sapientiæ timor Domini und Omenia desupet, welches bey ihm wohl erscheint, daß wegen seiner Gottesfurcht und göttlicher Gnadenerkanntniß er von obenher mit vielen Ehren und Guott reichlichen begnadet und begabet worden. Deßgleichen von keinem andern Eidgenossen nit zu vernemmen seyn wird.

Lussy ist anno 1606 in dem 77 Jahre seines Alters mit einem Fieber angegriffen, und nunmehr von seinem hochen Alterer schwachet, nach andächtiger Empfang der Heil. Sakramente sehr vernünftig und sanft den 14ten Wintermonat mit großem Reuen in dem ganzen Land seliglichen in Gott dem Herrn verschieden, und wie er es bey Lebszeiten begehrt, mit seinem Jerusalemer Pilgerstab und Kleid angethan, auch mit einem Rosenkranz in den Händen in der Pfarrkirchen zu Stanz in das Chor beigelegt und bestattet worden.

Hernach als anno 1632 den 26sten Wintermonat Herr Landammann und Pannerherr Johann Lussy selig, sein Sohn, auch gestorben und in bemeldtes Herrn Vaters selig Grab gelegt werden sollte, ist bey Eröffnung dessen noch mit angethanem seinem Kleide, als wäre er unverwesen, ganz gefunden worden, da man aber ihn berühret, und herausnehmen wollen, alles vermottet und wie Staub zusammengefallen. Die Gebeine hat man in ein kleines Kistchen gefasset, und sammt dem verstorbenen Herrn Sohn wiederum begraben. Den Rosenkranz hat Herr Landammann Kaspar Leuw, als sein Tochtermann, zu seinen Handen genommen und von des Herrn Seligen wegen für sehr werth und lieb aufbehalten.

Folgends anno 1642 als wegen des neuen Kirchenbaues das Chor in der Pfarrkirchen alles durchgraben und verändert worden, hat wohlermeldter Herr Landammann Leuw ihre beyde Häupter, wie auch Herrn Kaspar Lussys selig, sonderbar mit

Weichwasser abwaschen, und säubern lassen, selbige eine Zeit lang in dem Beinhause an einem Orte absonderlichen aufgehalten, und endlichen bey der kleinen Kirchenthür gegen dem Beinhaus hinter einem Eisengätterly, in die neue Kirchenmauer einfassen lassen. Der liebe Gott tröste ihre und Aller christgläubigen Seelen. Amen.

Epitaphium

oder Grabschrift, so in einer von Erz gegossenen Blatten an der Kirche zu Stans eingemauret.

Deo Opt. Max.

Illustri Domino Melchiori Lussio, Sacræ Romanæ Ecclesiæ, Hierosolymorumque Equiti noblissimo, Orthodoxæ fidei Repugnatori et defensori strenuissimo, subsilvaniensium Consuli XI. sive Ammano vigilantissimo, et capitaneo generali intrepidissimo, Bellinzonensium, Luganensiumque prætori et Commissario dignissimo. Pauli IV. tum etiam Venetorum Quadragenario Conductori et Colonello invictissimo, nec non œcc. Trident. et Hisp. Reges, Allobrogum, Sequanorum, Hetruriorum, plurimosque principes sœpius et diversis temporibus in maximis negotiis Legato et Oratori gravissimo, Monasterii Capucinorum in Stans suis sumptibus fundatori Pientissimo, nec non plurimorum Sacrorum locorum Restauratori, in Egenos, et Loca pia Clemosinario liberalissimo, litterarum et studiosorum amatori et Tautori Maximo, Omnibus demum virtutibus aumulatissimo, hæc poni curaverunt, qui vita feliciter functus, die Martis 14. Novembris, septuagenarius et ultra septenus Anno reparatæ salutis.

MDCVI. Vale viator et ora,

Aktenmäßige Beiträge
zu der
Geschichte der Revolution im Kanton Zürich
in
den Jahren 1794 bis und mit 1798.

Auszüge aus den Protokollen der geheimen Räthe, des täglichen Rathes und Räthe und Bürger (Großer Rath) der Stadt Zürich.

Geheimen Rathes Manual.

S. 4. Nachricht von einer auf dem Lande cirkulirenden Schrift. Nachdem die Spuren, die man von einer solchen erhalten, angezeigt sind, heißt es:

Actum 15. Nov. 1794.

Ferner hatten MeGhHren. auf sichere Art vernommen, daß der Untervogt Dietrich von Volketschweil, der in einer Lesegesellschaft stehet, die sich unter einander Brüder heißen soll, unlängst bei der Cirkulation von Büchern und unter anderm einer deutschen Uebersetzung des Catechisme sur les droits de l'homme, ein Billet herumgesandt, darin die letztere Piece sehr angepriesen, die Brüder zum Ankauf derselben aufgefordert und bemerkt habe, daß der Erlös zu einem wohlthätigen Endzweck, nämlich zur Erleichterung der Kranken bei der französischen Armee bestimmt sei.

S. 35. Vernichtung der Corporum delicti vom Stäfner-Handel.

Actum 23. Jenner 1795.

Es haben MeGhHren. zu verfügen für gut befunden, daß alle im Laufe des Stäfnergeschäfts zum Vorschein gekommenen

Corpora delicti, diejenigen ausgenommen, welche zur Vervollständigung der Akten unentbehrlich sind, durch den Herrn Groß im Beisein der Kanzlei verbrannt werden sollen. Dann aber sollen alle auf dieses Geschäft Bezug habende Aktastücke im Geheimkästli aufbewahrt und mit dem Pettschaft Ihro Gnaden des Hhrn. Amtsburgermeisters versiegelt werden, damit selbige nicht ohne Vorwissen dieser hohen Behörde eröffnet werden können.

Actum Donnerstag den 26sten Hornung 1795.
Präs. Hr. Burgermeister Kilchsperger und Zugeordnete.

Einfrage von Angehörigen, über die Gültigkeit von alten Freiheitsbriefen.

Auf geschehenen Anzug Hrn. Rathsherrn Rahns, daß einige seiner Vogteiangehörigen wiederholt bei ihm Erläuterung über die Frage verlangt haben, ob die hohe Landesobrigkeit, gewisse der Landschaft vormals ertheilte Briefe, annoch für gültig ansehe oder nicht? haben Meghhren. nach landesväterlicher Erdaurung dieses Anbringens, und da wirklich die Briefe von 1489 in originali zurückgekommen sind, einmüthig gefunden, daß solche in Zeiten von Aufruhr errichtete Urkunden, als ein Werk der unordentlichsten Gewalt anzusehen seien, deren Andenken zu erneuern jeder redliche Angehörige sich seither gehütet hat, und aus dankbarem Gefühl des dermal unter Gottessegen und einer so väterlichen Regierung genießenden Glücks immer hüten werde. Daher können Hochdieselben nicht umhin, jedes Anbringen von solcher Art für höchst verfänglich und pflichtwidrig zu halten; so wie auf der andern Seite von Hochdenselben stets mit unermüdetem Eifer für alle Rechte und Freiheiten wird gesorgt werden, die zum Glück und Heil der Landschaft dienen können. Mit höchstem Mißfallen aber haben Hochgedacht Meghhren. vernemmen müssen, daß die drei Küßnachter Vogtei-Angehörige, welche sich bei Hrn. Rathsherrn Rahn gemeldet haben, gerade solche Personen seien, die wegen ihrer Verwicklung in dem mit so großer landesväterlicher Nachsicht beendigten Stäfner-Handel, hochobrigkeitliche Ahndung und bestverdiente Strafe auf sich gezogen haben, auch zum Theil der Theilnahme an den Gemeindsversammlungen für bestimmte Zeit unwürdig geachtet worden sind. Dennoch wollen Hochdieselben ein so vermessenes Betragen dermal noch in Gnaden nachsehen, tragen

aber ehrengedachtem Hrn. Rathsherrn andurch auf, diese 3 Vogtei-Angehörige unter Bezeugung Hochdero Mißfallens, auf das ernstlichste, nach dem deutlichen Inhalt der hochobrigkeitlichen Publikationen Ungdhhren. Räth und Burger zur Ruhe zu weisen, mit dem weitern Ansinnen, daß Falls sie persönlich oder durch Aufstiftung andrer Personen gedachte oder ähnliche Einfragen wiederum in Bewegung zu bringen sich erdreisten würden, eine hohe Landesobrigkeit sie als wirkliche Ruhestörer unfehlbar ansehen und behandeln werde. Die gehörige Aufmerksamkeit in Bezug auf die Beobachtung dieses ernst gemeinten Befehls ist durch das Obervogteiamt den Ortsvorgesetzten nachdrücklich einzuschärfen.

S. 55. Samstag Nachts den 21sten auf Sonntag den 22sten März 1795, wurde zu Stäfa zwischen dem Pfarr- und Schulhaus ein Freiheitsbaum mit einer Inschrift errichtet und blieb bis während der Morgenpredigt stehen.

S. 66. *Actum* Mittwoch den 20sten Mai. Geheime Räth und Zugeordnete. Präsident Hr. Burgermeister Kilchsperger.

Auf vorläufig mündlich erstatteten Bericht von Hrn. Zunftmeister Irrminger über die mit den 9 aus der Gemeinde Stäfa nach Küßnacht Abgeordneten vorgenommenen Konstituirung, haben Meghhren. die von dem Obervogteiamt getroffene Disposition, daß diese Personen nach ihrem eigenen Anerbieten, über verschiedene Umstände, von welchen sie keine nähere Kenntniß zu haben behaupten, und vorzüglich über die Versammlung der letztern Gemeinde, schriftliche Auskunft geben sollen, gänzlich benehmiget.

S. 75. *Actum* Donstags den 28sten Mai. Geheime Räth und Zugeordnete.

Es wurden die beiden (die ersten) Gutachten der engern Kriegsrathskommission „die Sicherstellung der Stadt und Landschaft betreffend“ verlesen und „die darin vorgeschlagenen vorläufigen Maaßregeln gänzlich benehmiget“ — auch die HHrn. Verordneten mit vollem Zutrauen weiters bevollmächtiget, alle zu diesem Zweck nöthigen Maaßregeln zu treffen und ungesäumt in Ausübung zu bringen, doch jedes unnöthige Aufsehen zu

vermeiden und Meghhren. wieder von allem umständlichen Bericht zu erstatten.

S. 85. *Actum* den 5ten Juli. Geheime Räth 2c.

Nach angehörter umständlicher schriftlicher Relation derjenigen Vorfälle, welche sich letzter Tagen in der Gemeind Meilen zugetragen, haben Meghhren. die von dem Obervogteiamt getroffenen Dispositionen gänzlich benehmiget. Und da nun wirklich die Vorgesetzten im Namen der Gemeind um die Bewilligung angesucht haben, diejenigen alten Schriften, welche die Gemeinde betreffen, in derselben vorlesen zu lassen, so haben Meghhren. an Hochdero Erkanntnuß vom 1sten Juni folgende Abänderung gemacht:

Hochgedacht Megdhhren. stehen auch in der Erwartung, daß eine ganze Gemeinde die schuldige Ruhe und Ordnung bei der alljährlichen Maiengemeinde sorgfältig beobachten werde, und machen daher derselben die hohe Willensmeinung Ungdhhren. Räth und Burger in Absicht auf die in einigen Gemeinden vorgegangenen gesetzwidrigen Schritte durch Hochdero Erkanntnuß vom 27sten Mai bekannt.

Im übrigen haben Meghhren. auf ehrerbietige Bitte der Ortvorgesetzten kein Bedenken getragen zu bewilligen, daß die HHrn. Obervögte einen Tag bestimmen, an welchem die anverlangten Briefe der Gemeinde vorgelesen werden mögen; allein mit dem bestimmten und ernstlichen Befehl, daß bei dieser Zusammenkunft keinerlei unordentliche und unruhige Schritte vorgehen sollen. Besonders aber, daß man sich keine Abordnung in andre Gemeinden, als wodurch die G. L. Angehörigen Ungdhhren. irregeführt und zu unordentlichen Schritten verleitet werden könnten, zu schulden kommen lassen.

S. 96. *Actum* Dienstag den 23sten Juni. Präs. Hr. Burgermeister Kilchsperger und Zugeordnete.

Untersuchung gegen die fehlbaren Gemeinden.

Meghhren. haben aus ihrem Ehrenmittel

Herrn Statthalter Hirzel,
„ Seckelmeister Hirzel, älter,
„ Rathsherrn Füßli und
„ Gerichtsherrn von Orell

verordnet, um die Untersuchung der unordentlichen und gesetzwidrigen Schritte, welche sich die 3 Gemeinden Stäfa, Horgen, und Küßnacht haben zu schulden kommen lassen, in Beisein der jeweiligen HHrn. Ortsobervögten, mit möglichster Beförderung vorzunehmen, vorerst bei Stäfa anzufangen, die nöthigen Personen zu citiren, und wo möglich den dort gehaltenen verbotenen Versammlungen und den Verhandlungen die daselbst betrieben worden, genau nachzuforschen. Zwar mögen die citirten und verhörten Personen, unter einem feierlichen Versprechen bei Ehr und Eid, keinen Zusammenkünften mehr beizuwohnen, wiederum entlassen werden; sonst sind die HHrn. Verordneten bevollmächtiget, wann jemand außerordentlich fehlbar zum Vorschein kommen sollte, das nöthige vorläufig zu verfügen, und alsdann Ihro Gnaden den HHrn. Amtsburgermeister davon zu benachrichtigen.

S. 98. *Actum* Mittwoch den 24sten Juni.

Nach angehörtem Bericht von Seite der geheimen Raths-Commission, daß statt der 5 citirten Personen von Stäfa, 6 Männer von dort, auf dem hiesigen Rathhaus erschienen seien, und sich als Deputirte vom Hof Stäfa qualifizirt, auch geweigert haben, auf die jedem besonders vorzulegenden Fragen zu antworten, haben MegHhren. zu verfügen für gut gefunden, daß diesen 6 Männern von der Ehrenkommission angezeigt werde, es seie heut keine Zeit mehr sie zu verhören, weßnahen man ihnen für einmal aus hohem Befehl ansinne, in hier in einem Wirthshaus, welches sie zu benamsen haben, zu verbleiben, sich still und ruhig zu verhalten, und Morgen, wenn es nöthig befunden würde, auf Citation wiederum vor der Ehrenkommission zu erscheinen. Im Fall nun die von Seite der Kommission auf morgen citirten Personen von Stäfa in hier erscheinen würden, so mögen die 6 anwesenden Männer, unter einem ernstlichen Zuspruch entlassen werden. Sollte aber der Citation wiederum keine Folge geleistet werden, so sollen alsdann die 6 Männer vor die Kommission beschieden, sie in ihrem Anbringen vernommen, und wann sie sich wiederum als Deputirte der Gemeind qualifiziren wollten, ihnen geradezu angezeigt werden, daß man sie in dieser gesetzwidrigen Qualität nicht anerkennen könne, und sie mit dieser Erklärung in der Meinung entlassen werden, daß nachher jeder besonders wiederum vorbescheiden,

und so wohl über die Art und Weise ihrer Mission, als die Nebenumstände ihrer Anherkunft, des nähern vernommen werde. Geben sie hierüber die gehörige Auskunft, ohne daß dem eint oder andern etwas gravierendes zur Last fällt, so können sie mit der ernstlichen Vermahnung entlassen werden, die bereits citirten Personen zu vermögen, in hier zu erscheinen, um sich nicht die allerschwerste Verantwortung aufzuladen. — Sollten sie sich aber geradezu weigern, über die ihnen vorzulegenden Fragen Antwort zu geben, so soll jeder der Widerspenstigen ohne weiters in den Oetenbach in Verhaft gebracht werden, wo Meghhren sich alsdann vorbehalten das Weitere zu verfügen.

S. 100. *Actum* Samstag den 27sten Juni.

Auf beschehene Anzeige, daß die bereits auf letzten Mittwoch und Donstag citirten Personen von Stäfa, welche auch heute zum zweitenmal vorbeschieden waren, aber wiederum nicht erschienen, haben Meghhren. einmüthig beschlossen, die Lage des ganzen Geschäfts, so wie aus den Verhören mit den wenigen verschiedenen Personen zu entnemmen ist, in einer umständlichen Weisung Mnghhren. Räth und Burger vorzulegen und Hochdero weitere Verfügung zu gewärtigen.

Zugleich wurde nachstehendes Schreiben an den geheimen Rath des löblichen Standes Bern erlassen.

„In vertraulicher Fortsetzung der schuldigen Nachricht von dem „Verlauf des für unsern Staat so wichtigen Geschäfts, lassen wir es „nicht anstehen, Euer Tit. durch gegenwärtige Zuschrift anzuzeigen, „daß wir durch neue Ereignisse bewogen, so eben beschlossen haben, „Ungdhhren. und Obern künftigen Montag eine Schlußnahme von „Wichtigkeit anzutragen. Es hatte nämlich eine anfangs dieser „Woche eigens niedergesetzte Ehrenkommission aus unserer Mitte, „nebst den verordneten Obervögten von Stäfa, mit Untersuchung „der Euch bekannten tumultuarischen und ungesetzlichen Schritte „dortiger Gemeinde am verflossenen Mittwoch den Anfang gemacht. „Auf den Nachmittag des besagten Tages hatte sie in landesherrlichem Namen mehrere Personen vor sich beschieden, welche „besonders über die erste ungesetzliche Versammlung zu Stäfa „hätten Aufschluß geben können. Statt derselben aber erschienen „6 andere Männer, die sich für Deputirte der Gemeinde ausgaben, und sich weigerten absonderlich Bescheid zu geben,

„hingegen sammethaft angehört zu werden verlangten. Nach
„dießfälligem Hinterbringen der Kommission, gaben wir eben
„derselben den Auftrag, diese Männer an dem vorgestrigen
„Nachmittag, auf welchen wiederum andre Personen von Stäfa
„citirt worden, erst sammethaft anzuhören, nachher sonderlich
„zu examiniren, und wenn sie sich dessen weigern würden, sie
„in gefängliche Verwahr zu setzen. Bei diesem Verhör zeigte
„es sich, daß diese angeblichen Deputirten keinen andern Auf=
„trag hatten, als sich alle Citationen in diesem Geschäft ver=
„messener Weise zu verbitten. Da sie aber nunmehr mit ge=
„ziemendem Respekt auch die jedem einzeln vorgelegten Fragen
„beantworteten, so zeigte sich so wohl aus diesen Antworten,
„als auch aus den Aussagen der übrigen citirten Personen,
„welche dießmal wirklich erschienen, daß eine aus 30 — 40
„Ausschüssen bestehende Versammlung zu Stäfa, sich der un=
„regelmäßigsten Gewalt, auch durch Aussendung von Emissarien
„in andere Gemeinden angemaßt hat, und noch immer die un=
„gehorsamen Schritte leitet. Die zum Vorschein gekommenen
„Fakta leiteten auf neue Citationen einiger von den bedeutensten
„Anführern. Diese aber statt auf heute Nachmittag pflichtmäßig
„zu erscheinen, sandten 2 ärmere Gemeindsgenossen, mit der
„bloßen Anzeige, daß sie heute nicht kommen könnten. Ein so
„offenbar pflichtwidriges und ungehorsames Betragen, so wie
„die bestimmten Anzeigen einer dirigirenden Versammlung be=
„wogen uns also zu dem Entschluß, Ungdhhren. und Obern
„künftigen Montag bestimmt anzutragen, daß eine letzte und
„nachdrückliche Aufforderung des Landesherren zum schuldigen
„Gehorsam, unter Androhung der Verantwortlichkeit für die
„ganze Gemeind Stäfa, am Dienstag Nachmittag alle feierlich
„besammelten Gemeindsgenossen in der Kirche vorgelesen wer=
„den, und Falls alsdann die citirten nicht in wenigen Stunden
„erscheinen würden, uns und den verordneten Kriegsräthen
„überlassen sein solle, die nöthige militärische Gewalt ohne
„Verzug anzuwenden. Von der dießfalls bevorstehenden Schluß=
„nahme unsers höchsten Gewalts, werden Euer Gdhhren. und
„Obern unverweilt benachrichtiget, und sonder Zweifel ersucht
„werden, unsere allfällig militärischen Maaßregeln mit dem
„freundeidgenössischen zu unserer beständigen Dankverpflichtung
„zugesagten Beistand zu unterstützen. Mit vollem Vertrauen

„auf Eure uns so verbindlich erprobten bundsgenössischen Ge-
„sinnungen empfehlen wir Euch sammt uns kräftig göttlicher
„Obhut.“

S. 105 ꝛc. *Actum* Dienstags den 30sten Juni 1795.
Geheime Räth und Zugeordnete.

Da sich nun Meghhren. genöthiget sehen, wegen der strafbaren Widersetzlichkeit der Gemeinde Stäfa, zu außerordentlichen Maaßregeln zu schreiten, so wollen Hochdieselben dieser ungehorsamen Gemeinde nicht nur alle bisher gleich andern G. L. Angehörigen Ungdhhren. genossene hochobrigkeitliche Unterstützung entziehen, sondern ihr überall die Kommunikation mit Stadt und Land abschneiden, und haben zu diesem Ende nachstehende Verfügung getroffen: Daß

1) der hiesige Kornmarkt allen Angehörigen von Stäfa, durch die Hren. Verordneten zur Beziehung des Kornzolls gänzlich beschlossen, auch keinen Müllern und Becken in den benachbarten Gegenden von Stäfa, so wie überhaupt allen Seegemeinden, unter keinem Titel ein größeres Quantum von Frucht als sie bisher zu Befriedigung ihres dringendsten Bedürfnisses bezogen haben, verabfolget werde; daß ferner E. E. Meisterschaft der hiesigen Müller und Becken hochobrigkeitlich angesinnet werde, keinem Angehörigen von Stäfa oder irgend einem Unbekannten, unter keinem Vorwand, das geringste an Frucht, Brod oder Mehl verabfolgen zu lassen.
2) Daß alle bisher an die Gemeinde Stäfa an Geld, Brod und Mehl geflossene Unterstützungen aus dem L. Allmosenamt, dem Kornamt und aus dem Amt Rüti bis auf weiteres zurückbehalten werde;
3) daß für einmal keine Kranken aus dieser Gemeinde weder durch die Löbl. Spitalpflege, noch durch die verordnete Wundg'schau in den hiesigen Spital aufgenommen werden sollen;
4) daß allen Angehörigen von Stäfa der Eintritt in die Stadt verwehrt, und diejenigen, welche sich als Hintersassen in hier befinden, von der Löbl. Hintersäßkommission sogleich vorbescheiden, und so wie andere in etwas verdächtige Personen, ohne weiters weggewiesen werden;

5) daß allen Hhren. Ober= und Landvögten der bestimmte Auftrag ertheilt werde, jeden in ihren resp. Amtsbezirken betretenen Angehörigen von Stäfa arretiren, verdächtigen Falls hierher liefern, unverdächtigen Falls aber von einer Herrschaft in die andre, durch die Dorfwachten in seine Heimath zurückführen zu lassen; daß endlich auch an die Municipalstädte Winterthur und Stein das gemessene Ansinnen gelange, den mehrbesagten Angehörigen keinen Aufenthalt in ihrer Stadt oder Gerichten zu gestatten, und ihren Verburgerten und Angehörigen allen Handel und Wandel von nun an mit denselben gänzlich zu verbieten.

S. 108. *Actum* den 1sten Juli. Geheime Räth und Zugeordnete.

Ferner haben Meghhren. beschlossen, die hiesige Kaufmannschaft durch ein Circular bei ihrer Ehre und Burgerpflichten aufzufordern, alle Stäfner Waaren, welche vielleicht auch indirekte in hier möchten zum Verkauf angetragen werden, gerade von der Hand zu weisen, und sich in keinen Kauf darüber einzulassen.

S. 122. *Actum* Mittwoch den 8ten Juli. Geheime Räth ꝛc.

In der Ungewißheit, wie lange die zur Ruhe und Sicherheit des Landes nöthig befindende Militär=Anstalten fortdauern möchten, tragen Ungdhhren. allen denjenigen Ober= und Landvogteiämtern, aus welchen Mannschaft wirklich im Feld stehet, günstig auf, daß sie mit möglichster Beförderung durch ihre Unterbeamteten veranstalten sollen, daß die nöthigen Erndt= und Feldgeschäfte dieser Mannschaft auch in ihrer Abwesenheit möglichst besorgt werden. Von dieser Verfügung soll auch den Chefs der verschiedenen Corps Anzeige gemacht werden, damit sie selbige zu zweckmäßigen Vorstellungen bei vielleicht hin und wieder sich äußernder Ungeduld gebrauchen können.

S. 133. Verfügungen, den Hof=Wald betreffend.

Den 13ten Juli.

Endlich ist der Gemeind=Wald, so wie überhaupt in dortiger Herrschaft bei schicklicher Gelegenheit vorzustellen, wie so-

wohl der Waldmannische Brief, als der Berner Spruch bei Erhaltung des Herrschafts-Rechts zurückgegeben worden.

S. 148 u. 149—50. Vom 22sten Juli.

(enthalten die deutlichste Anzeige, daß die Landleute zur Auslieferung der alten Briefe überredet werden mußten, die zu Küßnacht vom Rathsherrn Rahn, und die zu Horgen vom Rathsherrn Pestaluz.) Von letzterm Ort heißts S. 150 ausdrücklich: „Wann aber in Bezug auf den erwähnten Punkt der alten Briefe die vorhabenden Aeußerungen der (Gemeinds-) Ausschüsse nicht ganz bestimmt wären: so hoffen Ungdhhren. von der bewährten Einsicht und Geschicklichkeit des Hrn. Rathsherrn, daß Wohlderselbe die dießfalls wünschbare deutliche Erklärung, daß nunmehr auf jene Urkunden keinerlei Werth mehr gesetzt werde, bestens zu veranlassen und einzuleiten wissen werde."

S. 159. *Actum* den 27sten Juli. Geheimer Rath und Zugeordnete.

Den Almosengenössigen zu Stäfa mag das vormals bezogene Brod, Monatlöhne u. s. w. aus milder Rücksicht für ihre zunehmende Armuth aus dem Almosen- und Rüti-Amt wieder verabfolgt werden.

S. 161. Des emigrirten Stapfers zu Horgen Vermögensauskaufssumme war fl. 20,200.

S. 1. *Actum* Donstag den 20sten August 1795. Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß, Geheimen, Kriegsräthen und Zugeordneten.

Die Zuschrift der Herren Häupter der drei Bünde vom 13ten h., worin statt der so wiederholt und nachdrücklich verlangten Auslieferung der aufrührerischen Flüchtlinge in Tamins (Billeter und Wädenschweiler) und ungeachtet der Beschaffenheit der diesfälligen Gemeinds-Mehren — dem hiesigen Stand unverlangter und höchstbefremdlicher Weise, eine Vermittlung in Bezug auf die dermaligen Landesangelegenheiten angetragen wird, wurde nebst den beigelegten Schreiben an die VIII alten Orte, wodurch diese letztern zur Theilnahme an einer solchen Vermittlung eingeladen werden, in reife Berathung gezogen. Der einmüthige Schluß ging dahin, Mnghhren. Räth und Burger ei-

nen ausführlichen Bericht über alle dießfälligen Verhandlungen mit Bündten, nebst einer Rückantwort an die Hhren. Häupter zur Genehmigung vorzulegen, in welcher der befremdliche Antrag kräftig von der Hand zu weisen, nochmals auf die Auslieferung der Aufrührer zu dringen, und endlich anzudeuten ist, daß man sich von Seite des hiesigen Standes, im Fall der Nicht-Entsprechung, zu Fortsetzung der bundesgenössischen und freundschaftlichen Verhältnisse auch nicht länger verpflichtet glaube. Außerdem ist der höchsten Behörde vorzuschlagen, sich durch diesen zufälligen Vorgang und allfällige Nicht-Auslieferung der Arrestanten keineswegs von möglichst beschleunigter Beendigung des obschwebenden wichtigen Kriminalhandels abhalten zu lassen. Was endlich die Zuschrift an die L. VIII Orte betrifft, so sollen Meghhren. Räth und Burger beliebt werden, solche, nebst dem an hiesigen Stand gelangten Schreiben, und der auf dasselbe zu ertheilenden Antwort, den betreffenden L. Ständen wirklich mitzutheilen, da solches im Unterlassungsfall aus Bündten ohnehin, und zwar alsdann ohne die hiesige Gegenäußerung geschehen würde; über den Beweggrund dieser Maaßnahme, wäre jedoch der Geheime Rath des L. Standes Bern noch besonders zu verständigen.

S. 3. *Actum* Freitags den 21sten August. Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß, Geheimen, Kriegsräthen und Zugeordneten.

Mit noch größerm Befremden als der bündtnerische Antrag erweckte, haben Meghhren. aus der umständlichen Zuschrift des L. Standes Glarus vom 18ten h. entnommen, daß dieser Stand ebenfalls, auf eine der Souveränität des hiesigen zu nahe tretende Weise, sich in desselben innere Landesangelegenheiten zu mischen und dazu auch die übrigen L. alten Orte der Eidgenossenschaft zu vermögen trachtet. Nach dießfälliger reifer Berathung wurde gut befunden, das (in den Akten nachzusehende) nachdruckliche Antwortschreiben an L. Stand Glarus zu entwerfen, und solches Mnghhren. Räth und Burger, als ein der Würde des hiesigen Standes angemessenes Mittel, solche unbegehrte Einmischung von der Hand zu weisen, und den Stand Glarus auf die wahren eidgenössischen Staatsgrundsätze zurückzuführen, gutächtlich, mit dem weitern Antrag vorzulegen,

daß von dieser Behörde dem Geheimen Rath L. Standes Bern dieser Vorgang vertraulich mitgetheilt und derselbe für seine kluge Mitwirkung zu dem gewünschten Zweck, ersucht werde.

S. 6. *Actum* Sonntags den 23sten August.

Die freundvertrauliche Kommunikation der Hhren. Geheimen Räthe L. Standes Luzern, von einem erhaltenen Antrag einer Vermittlung, in Bezug auf die hiesigen Landesangelegenheiten (welcher Antrag des Standes Glarus gänzlich mit dem hier eingekommenen übereinstimmt), ist unter Mittheilung des erhaltenen Glarnerschreibens, und der darauf von hiesiger höchster Behörde ertheilten Antwort, mit dem Ersuchen zu erwiedern, daß L. Stand Luzern belieben möchte, nachdrücklich auf die erforderliche Zurechtweisung des Standes Glarus einzuwirken.

S. 5 — 6. *Actum* Freitags den 21sten August. Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß, Geheimen, Kriegsräthen und Zugeordneten.

Eindruck der letzten hochobrigkeitlichen Erklärung in der Herrschaft Andelfingen u. s. f.

Der umständliche Bericht des Landvogteiamtes Andelfingen vom 20sten h. über die Wirkung der hochobrigkeitlichen, die alten Briefe betreffenden Erklärung, in dortiger Herrschaft, gereicht Mnghhren. zu besonderm Wohlgefallen, und ist übrigens den bestverordneten Untersuchungskommissionen mit dem Auftrag zu übergeben, daß wohldieselben über den darin bemerkten, allgemeinen Wunsch der Herrschaftsangehörigen, daß die schuldigen Seegemeinden am Ende verfällt werden möchten, den um ihretwillen von Haus und Geschäften weggekommenen Soldaten, für ihre Versäumniß einen besondern Ersatz zu leisten — ihre sorgfältigen Gedanken seiner Zeit gutächtlich hinterbringen sollen.

S. 25. *Actum* Dienstag den 29sten September. Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß und Geheimen Räthen.

Entschädigung wegen der Erndte, Andelfingen rc.

In Ansehung der, durch den Kanal des Landvogteiamts Andelfingen unterm 20sten pass. eingekommenen Wünsche, wegen einer Entschädigung für die während der Erndte im Dienst stehenden Soldaten und die dadurch verursachten Unkosten, haben

Meghhren. der Kanzlei den Auftrag ertheilt, dem Hrn. Landvogt privatim zu schreiben, er möge insofern nicht von ihren eigenen Anverwandten den Abwesenden die nöthige Hilfe geleistet worden, und daher wirkliche Taglöhne ausgegeben worden seien, eine möglichst bescheidene Note über diese Auslagen eingeben, welche alsdann vom Kriegskommissariat vergutet werden sollen. Auf gleiche Weise wäre auch zu verfahren, wenn ähnliche Begehren von andern Orten her einlangen sollten.

S. 81. *Actum* Dienstag 14ten Juni 1796. Präs. Hrn. Burgermeister Kilchsperger und Geheimen Räthen.

Verfügungen in Absicht auf die Staatsgefangenen im Zuchthaus.

Auf angehörte Weisung von Seite der wohlverordneten Zuchthauskommission, betreffend die daselbst befindlichen Staatsgefangenen, haben Meghhren. wohlderselben, unter bester Verdankung ihrer verdienstvollen Bemühungen, auf ihre sorgfältigen Einfragen, nachfolgende Anleitung ertheilt:

1) Sollen diejenigen Gefangenen, welche nicht für Lebenslang im Zuchthaus verwahrt bleiben, und sich bisher zu keiner Beschäftigung bequemen wollten, durch Entziehung der Lektür und eines Theils ihrer bessern Nahrung, wo möglich zu einer ihren Kräften und Umständen angemessenen Handarbeit angehalten werden; wenn sie anders den wohlmeinenden und geschickten Vorstellungen der Hhren. Verordneten (auf deren gewohnte Mäßigung sich Meghhren. mit vollem Zutrauen bei Exekution dieser Maaßregel verlassen) kein Gehör geben wollen.

2) Da die monatlichen und besonders allzulangen Besuche der Anverwandten, keinen guten Eindruck auf die Gefangenen zu machen scheinen, so sollen alle Besuche auf die Zeit von höchstens einer halben Stunde eingeschränkt werden; wobei es der Klugheit der Hhren. Verordneten ledigerdingen überlassen bleibt, selbige nach Gutfinden auch über die anberaumte Monatsfrist hinauszusetzen, und allenfalls diejenigen Personen ganz davon auszuschließen, mit deren Betragen man Ursache hätte unzufrieden zu sein.

3) Da unter dem Vorwand von häuslichen und ökonomischen Angelegenheiten öftere und allzulange Besuche bei den Gefangenen abgelegt wurden, so ertheilen Meghhren. den

respektiven Ober= und Landvogteiämtern den geneigten Auftrag, nach Maaßgab der Umständen jemand zu ordnen, der ihren Haushaltungen mit dem benöthigten Rath beistehen kann.

4) Und da endlich auch die Besuchung des Gottesdiensts von den Gefangenen zu einer unerlaubten und schädlichen Kommunikation unter einander mißbraucht wurde, so wird gleichfalls der Sorgfalt der Hhren. Verordneten überlassen, selbige jedesmal nur theilweise und in schicklichen Abtheilungen zur Kirche gehen zu lassen, besonders aber die nöthigen Maaßregeln zu nehmen, daß alle Unterredungen vor oder nach der Predigt gänzlich unterbleiben.

Süplik für den Chirurgus Bodmer.

Was dann ferner die Süplik des Rudolf Bodmers für seinen gefangenen Bruder, den Chirurgus Bodmer, betrifft, welchen er mit sich nach Herrnhut in Sachsen, allwo er sich bereits mehrere Jahre aufgehalten, zu nehmen wünscht, — so können MeghHren. laut der gegen den Inhaftirten von höchster Behörde ausgefällten Strafsentenz, auf dergleichen Bitten keine Rücksicht nehmen, bis mit Gewißheit eine sichere Versorgung für ihn, an einem möglichst entfernten Ort, kann gezeigt werden.

S. 146. *Actum* Mittwoch den 9ten November 1796.
Präs. Jnkr. Burgermeister Wyß und Geheimen Räthen.

Strafbarer Verkehr der Staatsgefangenen im Zuchthaus.

Nach Anhörung der durch die wohlverordnete engere Zuchthauskommission mit dem inhaftirten Faktor Gugolz von Horgen, sorgfältig aufgenommenen Verhörs, betreffend die unerlaubte und strafbare Kommunikation von ihm und mehrern Staatsgefangenen unter einander und außer dem Zuchthaus, haben MeghHren. die gegen ihn und andre Gefangene genommenen Maaßregeln gänzlich genehmiget und nunmehr zu verfügen für gut befunden, daß er für einmal unter einem ernstlichen Zuspruch und Bedrohung noch schärferer Behandlung für die Zukunft von dem angelegten Band wieder befreit werde.

Demnach haben Hochdieselben besagten Hhren. Verordneten den fernern Auftrag ertheilt, den jungen Gugolz über den von

seinem Vater empfangenen Brief und besorgten Auftrag, so wie den im Verhaft befindlichen Seckelmeister Heß von Wald und den jungen Fierz von Küßnacht, über die erhaltenen aufrührischen Schriften, und endlich die Frau des inhaftirten Seckelmeister Bodmers von Stäfa und seinen Sohn, den Adjutant Bodmer, über das, des Vaters Prozeß betreffende Verhör, zu gehöriger Verantwortung zu ziehen und nöthigenfalls von den implizirten Zwischenpersonen die erforderlichen Data zu entheben, um diese verschiedenen Punkte so viel möglich ins Licht zu setzen. Um aber das Corpus delicti in Bezug auf den letzten Gegenstand, wo immer möglich habhaft zu werden, so soll in dem nämlichen Augenblick, wenn die Bodmerischen zum Verhör vorbeschieden werden, ihre Wohnung in Stäfa durch unpartheiische Männer genau durchsucht werden, welches zu veranstalten das dortige L. Obervogteiamt nach anwohnender Klugheit den sorgfältigen Bedacht nehmen wird. Endlich haben MeGhHren. in Erwägung der bedenklichen Folgen des vorgegangenen strafbaren Verkehrs die Hhren. Verordneten mit vollem Zutrauen begwältiget, alle nöthigen Maaßregeln zu treffen, um solches in Zukunft kräftig zu hindern. Wohldieselben werden zu diesem End hin, nur denjenigen Staatsgefangenen, welche sich still und ruhig betragen, zu ihren vorfallenden Geschäften, und mit angemessener Vorsicht, Besuche von ihren Anverwandten gestatten, auch die übrigen gutfindenden Falls in Absicht auf die Nahrung etwas schärfer halten, besonders aber die Veranstaltung treffen, daß von den gefährlichern und betriebsamern Gefangenen jedesmal nur Einer den Gottesdienst besuchen könne. Den Erfolg der vorzunehmenden Inquisitionen wollen MeGhHren. seiner Zeit erwarten.

S. 150. *Actum* Dienstags den 24sten Jenner 1797.
Präs. Hr. Burgermeister Kilchsperger und Geheime Räthe.

Da sich aus den durch die wohlverordnete engere Zuchthauskommission in Bezug auf das gepflogene Verkehr der Staatsgefangenen unter sich und außer das Zuchthaus sorgfältig aufgenommenen Verhören und Depositionen nichts weiter ergiebt, auch bei der Visitation des Bodmerischen Hauses in Stäfa nichts strafbares zum Vorschein gekommenen ist, — so haben MeGhHren, ledigerdingen der L. Kommission ihre geschickten und thätigen

Bemühungen besonders auch in Rücksicht der genauen Aufsicht und Ordnung im Zuchthaus bestens verdankt, und soll der junge Kaspar Bodmer von Stäfa, wenn er betreten und eingezogen werden kann, auch über seine Theilnahme und Verwicklung in diesem Geschäft umständlich verhört werden.

S. 175. *Actum* Samstags den 5ten August 1797. Präs. Hr. Statthalter Landolt und Geheime Räthe.

Ungdhhren. verdanken dem Hrn. Rathsherrn Schinz seine als Präsident des hiesigen Postwesens bewiesene Sorgfalt, verdächtigte Briefe, welche an hiesige Angehörige gerichtet waren, zurückhalten zu lassen, mit dem günstigen Auftrag, solches ferner zu thun, wenn noch etwa dergleichen einkommen sollten; hingegen fanden Hochdieselben kein Bedenken, zwei andern Briefen, wovon der einte Privatangelegenheiten zu betreffen schien, und der andere an einen eidgenössischen Angehörigen gerichtet war, freien Lauf zu lassen.

Erkanntnuß, betreffend die Sendung Deputirter auf das Land und einer immerwährenden Kommission.

Mittwoch den 17ten Jenner 1798. Vom Rath und Burger.

Einmüthig und mit vorzüglichem Wohlgefallen haben Meghhren. das von den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten, auftragsmäßig hinterbrachte sorgfältige Gutachten über die Art und Weise benehmiget, wie theils unter den obwaltenden bedenklichen Zeitumständen die wünschbare Eintracht zwischen Stadt und Land befördert, theils die Landschaft besonders mit den obschwebenden Gefahren bekannt gemacht, und zu getreuer Erfüllung der wichtigen Bundespflichten ermuntert werden könnte. Demzufolge wollen Meghhren., daß die vorgeschlagene Proklamation in den Druck gegeben und einerseits künftigen Sonntag den 21sten dieß, der L. Burgerschaft auf Constaffel und Zünften in gleicher Form, wie die letzthin bekannt gemachte (betreffend die eidgenössische Bundbeschwörung) mitgetheilt; anderseits aber auf der Landschaft nicht bloß den sämmtlichen Ober= und Landvogteiämtern zur Verlegung in die Schul= und Pfarrhäuser zugesendt, sondern auch mit den angemessenen mündlichen Vorträgen an die Angehörigen begleitet werden. — Zu

dem Ende hin sollte mit möglichster Beförderung die in jedem Quartierbezirk sich befindliche erwachsene Mannschaft, nach dießfalls für 4 besondere Deputationen aus dieser hohen Versammlung projektirter Eintheilung und Anordnung, unbewaffnet versammelt werden, und an sie die nöthige Eröffnung und liebreiche Ermunterung abgehen. — Zu Ehrendeputirten wurden einstimmig verordnet:

Für die erste Abtheilung:

Jnkr. Rathsherr Meyer.
Hr. Altlandvogt Hofmeister.
Jnkr. Landvogt Georg Escher.

Für die zweite Abtheilung:

Herr Doktor und Rathsherr Lavater.
„ Altlandvogt Schweizer.
„ Landvogt Scheuchzer.

Für die dritte Abtheilung:

Hr. Zunftmeister Weber.
Jnkr. Alt-Schultheiß Rheinhard.
Hr. Constaffelpfleger Werdmüller.

Für die vierte Abtheilung:

Herr Zunftmeister Schinz.
„ Quartierhauptmann Lavater.
Jnkr. Oberst Escher.

Diese Hhren. Ehrendeputirten werden von den Hhren. geheimen Räthen und Zugeordneten mit näherer Jnstruktion versehen werden, auch mit den respektiven Hhren. Landvögten und Quartierhauptleuten die nöthigen Verabredungen treffen und künftigen Montag ihre Reise antreten. — Was die Munizipalstädte Winterthur und Stein betrifft, so ist denselben die hochobrigkeitliche Proklamation zu erforderlicher Kundmachung, auf liebreich andringende Weise, mitzutheilen. — Jn Bezug endlich auf die Freiherrschaft Saxen, solle der dortige Herr Landvogt den nämlichen väterlichen Auftrag erhalten, welchen die verordneten Ehrendeputirten in Erfüllung bringen. Jn Uebereinstimmung mit der hochobrigkeitlichen Proklamation, haben hierauf MeghHren. zu Erdaurung etwanniger Partikular- oder Gemeindsanliegen eine beständige Ehrenkommission niedergesetzt und in dieselbe zutrauensvoll verordnet:

Hhren. Statthalter Hirzel.
Alt=Seckelmeister Sal. Hirzel.
Zunftmeister Conrad Escher.
Jnkr. Alt=Schultheiß Rheinhard.
Alt=Landvogt Hofmeister.

Endlich wurde von dieser höchsten Versammlung derjenigen Ehrenkommission, welche von den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten zu Erdaurung allfälliger Begünstigungen der Landleute, in Absicht auf das Fabrikwesen niedergesetzt worden ist, geneigt aufgetragen, das Resultat ihrer sorgfältigen Bemühungen bald möglichst dieser hohen Behörde zu hinterbringen.

Mittwoch den 24sten Jenner vor Rath.

Zum besondern Vergnügen hat es Mnghhren. gereicht, aus den von sämmtlichen Hhren. Amts=Constaffelherren und Zunftmeistern erstatteten Berichten, über den Erfolg der, am vergangenen Sonntag in Folge hoher R. und B. Erkanntnuß, gehaltener Zunftversammlung zu vernehmen, mit welch einstimmigen Empfindungen des lebhaftesten Danks die hochobrigkeitliche Promulgation vom 17ten dieß, und die derselben beigefügte Anzeige von den übrigen zur Beruhigung das Landes und zu Bekanntmachung desselben mit den obwaltenden Gefahren getroffenen Maaßnahmen der höchsten Behörde, von gesammt L. Burgerschaft angenommen worden.

Bei den nachrichtlich verlesenen sorgfältigen Relationen, welche die gegenwärtig auf der Landschaft sich befundenen Deputationen, über ihre bisherigen Verrichtungen von verschiedenen Orten aus an Jhro Gnaden Hhren. Amtsburgermeister eingesendt haben: so wie auch bei mündlicher Berichterstattung des Präsidiums, der in voriger Woche von höchster Behörde verordneten Ehrenkommission in Bezug auf die bei wohldemselben bereits eingetroffenen Abgeordneten aus verschiedenen Seegemeinden und die ihnen ertheilte überauskluge Verb'scheidung — hat es in Gewärtigung des weitern Erfolgs, lediglich sein Bewenden.

Montag den 29sten Jenner vor Räth u. Burger.

Nach Anhörung des schrift= und mündlich erstatteten Berichts der unterm 17ten dieß an hiesige Landschaft abgeordnet gewesenen Ehrendeputationen von dem Erfolg allseitig ihrer Ver-

richtungen, haben Meghhren. denselben für die bezeigte kluge Sorgfalt, unermüdete Thätigkeit und standhaften Eifer den lebhaftesten obrigkeitlichen Dank bezeuget. Hierauf aber sind Hochdieselben in reife Berathung über die innere und äußere — aus verschiedenen Gründen — so bedenkliche Lage des Vaterlandes eingetreten und haben aus den wichtigsten Betrachtungen einmüthig gut befunden und erkennt: Es solle — rücksichtlich auf die in den Jahren 1794 und 1795 auf hiesiger Landschaft ausgebrochenen Unruhen — eine vollkommene Amnestie landesväterlich verfügt, mithin alle Gefangene, Verwiesene, Flüchtiggewordene und mit Geldbußen und Kriegsanlagen und auf andere Weise bestrafte Personen, theils auf freien Fuß gestellt, theils in ihre Heimath zurückgelassen, theils wieder in Besitz ihrer Ehre und der bezahlten Bußen, Anlagen oder konfiszirten Gutes gesetzt, auch der obern und untern Wacht der Gemeinde Stäfa ihre Waffen zugestellt, und endlich überhaupt alles, bei diesen Unruhen Vorgegangene, auf immer in gänzliche Vergessenheit gestellt werden, so daß niemand gegen irgend einen Amnestirten und gleichmäßig kein Amnestirter gegen irgend jemand das Vorgefallene mit Worten oder mit Werken zu ahnden, im mindesten befügt sein solle. Diese Schlußnahme sowohl, als die wichtigen Beweggründe, welche dazu verleitet haben, sind durch eine in den Urkunden liegende Proklamation, theils der auf L. Constaffel und Zünften zu versammelnden Burgerschaft, theils auch der gesammten Landschaft, vermittelst gewohnter Kommunikation an die Hhren. Ober- und Landvögte, und öffentliche Verlesung in den Kirchen allgemein bekannt zu machen. Die gehörige Abfassung einer solchen Promulgation aber, so wie die Anordnung und Aufsicht, in Bezug auf die ganze Ausführung dieses an höchster Stelle gefaßten Entschlusses, sind den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten zutrauensvoll überlassen; zugleich aber wurde

Hrn. Doktor Lavater, des Raths,
Jnkr. Rathsherr Meis,
Hrn. Zunftmeister Conrad Escher,
Jnkr. Alt-Schultheiß Rheinhard,
Hrn. Alt-Landvogt Hofmeister und
» Doktor Usteri

aufgetragen, die Gefangenen nach vorgegangener Besuchung,

durch dienlich findende Mitglieder des ehrwürdigen Ministerii, unter angemessenen Vorstellungen, aus ihrem Verhaft zu entlassen. Da es inzwischen, bei den obwaltenden gefahrvollen Zeiten, an möglichster Vereinigung von Stadt und Land zum Heil des Vaterlandes Mnghhren. höchstgelegen ist, so wollen Hochdieselben allen Herrschaften und Gemeinden hiesiger Landschaft, die in frühern oder spätern Zeiten freiwillig zurückgestellten Urkunden, namlich die sogenannten Waldmannischen und Kappeler Briefe, verlangenden Falls wieder in originali, gegen die dießfälligen Empfangscheine, oder in vidimirten Abschriften zukommen lassen. Hauptsächlich aber haben Meghhren. den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten aufgetragen, mit morndrigem Tag in schleunige Vorberathung zu nehmen, auf was Art und Weise die gemeinschaftlichen alten Rechte und Freiheiten der Landschaft neuerdings befestigt und ebenderselben auch neue, mit der allgemeinen Wohlfahrt vereinbare Rechte und Vortheile ertheilt werden können. — Das Resultat dieser wichtigen Vorberathung, wobei auf die bereits bekannten Wünsche und Begehren von verschiedener Art, so wie auf diejenigen, welche an die niedergesetzte Ehrenkommission noch weiter einkommen, gehörige Rücksicht zu nehmen ist, werden die Hhren. Geheimen Räthe und Zugeordneten dieser höchsten Behörde hinterbringen, damit dasselbe seiner Zeit, durch besondere Instrumente, zu Handen sämmtlicher Herrschaften und Gemeinden, feierlich verbriefet werden könne; deren genaue Beobachtung bei den jedesmaligen Huldigungen, von den Hhren. Ober- und Landvögten, Namens der Landesobrigkeit, eidlich zugesichert werden solle. Alle diese zu Herstellung vollkommener und in den obschwebenden Gefahren so nothwendigen Eintracht zu Stadt und Land abzweckenden landesväterlichen Begünstigungen, sollen in der abzufassenden Proklamation gleichmäßig ausführlich bekannt gemacht werden.

Mittwoch den 31. Jenner vor Räth und Burger.

Unter Benehmigung aller theils gutächtlicher, theils berichtweise hinterbrachter Verfügungen der Hhren. Geheimen Räthe und Zugeordneten sowohl, als der verordneten Militärkommission — haben Meghhren. einmüthig gut befunden und erkannt: Es solle dem dringenden Ansuchen des L. St. Bern für thätige Un-

terstützung in seinen der Gefahr ausgesetzten deutschen Landen, durch unverweilte Mobilmachung des ganzen Sukkursregiments und Vorrückung desselben durch die Grafschaft Baden an die Bernerischen Gränzen, möglistch entsprochen werden. Zu dem Ende hin wird die militärische Ehrenkommission in erforderliche Correspondenz über den weitern Marsch der Truppen in den Kanton Bern mit dortigem Kriegsrath eintreten; vor allem aus aber in hiesigem Stand alle Militäranstalten zur Ausführung ihrer gutächtlich angetragenen Unterstützungsmaaßregeln, nach besitzender Kenntniß treffen, besonders wird sie den Hhren. Quartierhauptleuten alle nöthige Instruktion ertheilen, damit die sämmtliche Mannschaft in getreuen und muthvollen Gesinnungen gestärkt werde; zu welchem Ende hin der gesammten Mannschaft zuerst die hochobrigkeitliche Amnestie-Erklärung, so wie solche in Druck verfaßt worden, nachher aber das ebenfalls gedruckte und von höchster Behörde benehmigte Aufgebot unter Beifügung dienlicher Vorstellungen vorzulesen ist. — Vor der genommenen Hauptschlußnahme sind nicht nur die L. St. Bern und Luzern in Antwort auf ihre Anzeigen von den ergriffenen Maaßregeln zur Unterstützung des bedrohten Vaterlandes — sondern auch sämmtliche L. Stände und Orte, nach ausführlichem Inhalt der Missiven, zu benachrichtigen; dieser Nachricht soll die Anzeige von den zu gänzlicher Beruhigung hiesiger Landschaft getroffenen Verfügungen, so wie der nach Inhalt der zu Aarau verabscheideten und hiesigen Orts benehmigten Uebereinkunft, erforderliche Antrag in Bezug auf die Theilnahme der deutschen Gemeinherrschaften an den Vertheidigungsanstalten, beigefügt werden. Endlich haben MeghHren. für den gutbefundenen ersten Auszug nachfolgende Stabsoffiziere einmüthig verordnet:

Hr. Zunftmeister und General-Inspektor Frieß.
Kriegsrath: Hhr. Zunftmeister Hs. Conrad Escher.
1ster Obrist: Hhr. Obristlieutenant Römer.
2ter Obrist: Junker Major Escher von Berg.
1ster Obristlieutenant: Junker Obristlieut. Diethelm Wyß.
2ter Obristlieutenant: Hhr. Quartierhauptmann Huber.
Majore des 1sten Regiments: Hr. Major Rupert und
Hr. Major Meyer.
Majore des 2ten Regiments: Hhr. Major Füeßli und
Hhr. Major Scheuchzer.

Bei nunmehriger Entfernung Hrn. Zunftmeister Hs. Conrad Eschers, haben Meghhren. in die zu Anhörung der Begehren und Wünsche hiesiger Landschaft geordnete Commission einmüthig ernannt: Hrn. Zunfmeister Weber.

Samstags den 3. Hornung vor Räth u. Burger.

Das von den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten hinterbrachte und in den Urkunden nachzusehende neue Truppenaufgebot, haben Meghhren. gänzlich benehmiget, und lassen es bei der schon verfügten Maaßregel bewenden, daß die Vorlesung dieser bereits gedruckten Proklamation Morgens schon, theils in den hiesigen Zunftversammlungen, theils in den Kirchen auf der Landschaft, durch Veranstaltung der Hhren. Ober= und Landvögte, vor sich gehe. — Inzwischen wird auch die Militärkommission den abreisenden Hhren. Quartierhauptleuten auftragen, dieses Aufgebot der zu versammelnden ganzen Piquets=Mannschaft vorlesen zu lassen, und mündlich beizufügen, wie — nach den neuesten Berichten — L. St. Luzern 2 Regimenter und L. St. Schweiz 1200 Mann stündlich bereit halten, um zugleich mit den hiesigen Zuzugstruppen unverweilt abzumarschiren. Auch mögen die Hhren. Quartierhauptleute der Mannschaft anzeigen, daß die Hhren. Repräsentanten zu Bern wirkich 2 Herren aus ihrem Mittel abgeordnet haben, um neuerdings Auskunft über die außerordentliche Vermehrung der französischen Truppen zu verlangen: ferner, daß sowohl die Herrschaft Knonau, als die Gemeinden am Zürichsee ihre freiwillig zurückgestellten, aber wiederum gewünschten Briefe und Siegel an schon festgesetzten Tagen wirklich erhalten werden, und daß endlich die geordnete Ehrenkommission, laut Inhalt der Amnestie=Urkunde, mit Zurückstellung der Bußen und Anlagen beschäftiget seie. — Hauptsächlich aber ist den Hhren. Quartierhauptleuten aufzutragen, ihre Manuschaft von dem in der Proklamation erwähnten festen Entschluß, ungesäumt Deputirte von Stadt und Land zu versammeln, mit dem Beifügen, gründlich zu benachrichtigen, daß Meghhren. auf diesem Weg allen wichtigen Wünschen ihrer getreuen Landschaft auf das Beste zu entsprechen hoffen.

Auf geschehenen Anzug haben Meghhren. einmüthig und zutrauensvoll beschlossen, von dem edeln patriotischen Anerbieten des K. K. Feldmarschalllieutenants Hotz, daß er mit Aufhe-

bung seiner hohen Militärstellen, dem bedrängten Vaterlande seine Dienste leisten wolle, in der Meinung Gebrauch zu machen, daß derselbe durch das in den Missiven enthaltene danknehmige Schreiben, sogleich hieher berufen werden, den Jhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten aber aufgetragen werden solle, in Berathung zu ziehen, wie das ruhmvolle Opfer, welches der Herr Feldmarschallieutenant seinem Vaterlande darbringt, auf wohldesselben Lebenszeit dankbar zu erwiedern sei? Von dieser Verfügung ist auch L. St. Bern Nachricht zu ertheilen.

Montag den 5. Hornung vor Räth und Burger.

Nach reifer Erwägung des bedenklichen Jnhalts der vom 3ten h. datirten und gestrigen Tags dem Herrn Amtsburgermeister durch eine zahlreiche Deputation überbrachten Erklärung der zu Wädenschweil versammelten Ausschüsse aus verschiedenen Landesgegenden, so wie der eingeloffenen offiziellen Nachrichten von den zu Bern, Luzern und Freiburg bereits beschlossenen Constitutions-Veränderungen, haben MeghHren. zur Rettung der äußern Unabhängigkeit des eidgenössischen und unsers besondern Vaterlandes und zu möglichster Beibehaltung der öffentlichen Ordnung und Wohlfahrt, nach der sorgfältigsten Berathung, sich bewogen gesehen, diejenige feierliche Erklärung einer vollständigen Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte zu Stadt und Land, auf verhoffende Zustimmung der hiesigen Burgerschaft hin, zu erkennen und öffentlich auszustellen, worüber das Dekret in seinem ausführlichen Jnhalt, unterm heutigen Dato, wörtlich in die Stadtschreibers-Urkunden eingetragen ist. Nach erfolgter Zustimmung der L. Burgerschaft, die heute noch zu versammeln ist, zu dieser Erklärung, deren Annahme die gegenseitige Entbindung von den zwischen der Regierung und der Burgerschaft zu Aufrechthaltung unserer bisherigen Verfassung beschworenen Eidespflichten, bestimmt voraussetzt, soll dieselbe unverweilt zum Drucke befördert, jedem zünftigen Stadtburger ein Exemplar davon zugestellt, sodann aber theils dem Magistrat der beiden Municipalstädte Winterthur und Stein zu Handen ihrer Burgerschaft, in einem angemessenen Rescript, theils sämmtlichen Hhren. Ober- und Landvögten unverweilt zu dem Ende hin übersandt werden, damit dieselben

sogleich nach Empfang sorgfältig veranstalten, daß diese Deklaration in alle Gemeinden ihres Regierungsbezirkes in großer Anzahl versandt und ausgetheilt, vorzüglich aber in denjenigen Versammlungen am nächstkünftigen Donstag verlesen werde, wo die Gemeinden ihre Wahlmänner zu Erkiesung der Ausschüsse für die angebahnte Landeskommission erwählt werden. Inzwischen haben Meghhren. Räth und Burger es für ihre theure Pflicht geachtet, bis zu dem Zeitpunkt, wo von der besagten Landeskommission eine den Hauptgrundsätzen der Freiheit und Gleichheit gemäße neue Constitution entworfen, und seiner Zeit, nach erfolgter Benehmigung, eingeführt sein wird, als provisorische Regierung an ihrer Stelle zu verbleiben, ein gleiches auch den sämmtlichen untergeordneten Regierungs-Behörden und Beamteten zur Pflicht gemacht. Von der heutigen wichtigen Schlußnahme soll, durch Uebersendung des dießfälligen Dekrets der gesammten Löbl. Eidgenoßschaft Participation ertheilt werden, und endlich haben Meghhren. verordnet, daß, ohngeachtet einiger sich erhobener Schwierigkeiten, dem bereits veranstalteten Abmarsch der hiesigen Zuzugstruppen nach Bern, zu Ehre des Vaterlandes, ohne anders der Fortgang gelassen, und davon dem Jnkr. Statthalter und Repräsentant Wyß Anzeige ertheilt werden solle.

Aus Auftrag der Tit. Hhren. Geheimen Räthe und Zugeordneten wird andurch dem

Jacob Bertschinger von Tann der Pfarr Dürnten, und dem Adjutant Ulrich Zollinger im Turbenthal, zu Handen der Versammlung in Stäfa, welche sie abgeordnet hat,

antwortlich folgendes angezeigt:

Die provisorische Landesregierung befremdet sich sehr, daß ein unrechtmäßig konstituirter Gewalt in hiesiger Landschaft sich unterfangen hat, an fremde und namentlich französische Stellen Deputirte abzuordnen, um mit diesen Stellen Unterhandlungen zu pflegen, und daß eben dieser Gewalt ohne Rücksicht auf alle landesväterlichen Vorstellungen immerfort unbefugte Befehle ertheilt und die Ausführung der gesetzlichen hindert, auch sogar mit Verantwortung und Strafe zu drohen sich anmaßen. — Ernstgemeint werden daher neuerdings alle Mitglieder dieser Versammlung zu Stäfa andurch erinnert, von allen solchen eigenmächtigen Schritten, unverweilt abzustehen und den gesetzlich

angeordneten Wahlen von Landesausschüssen, aller Orten ganz freien und ungehinderten Lauf zu lassen, zumalen niemand als Beisitzer in die Landeskommission wird aufgenommen und anerkannt werden, als wer nach gesetzlicher Vorschrift gehörig gewählt worden ist.

Zugleich erwartet die provisorische Regierung, daß ohne Anstand alle äußern Unterscheidungszeichen abgeschafft und keine eigenmächtigen Militairanordnungen mehr gemacht werden, die nur zu gänzlicher Unordnung und Anarchie führen könnten.

Schleunige und genaue Folgeleistung wird um desto sicherer erwartet, da die wohlthätigen Absichten der Regierung und ihre mit einmüthiger Zustimmung der Burgerschaft gefaßten wichtigen Schlüsse, betreffend die einzuführende Freiheit und Gleichheit aller politischen und bürgerlichen Rechte, offenbar nur auf gänzliche Beruhigung und Wohlfahrt des ganzen Landes abzielen, auch alle den wichtigen Verrichtungen der Landeskommission entgegengesetzten Schwierigkeiten dem Vaterland unendliche Gefahr bringen können. Bei einigem Nachdenken werden sich die versammelten Ausschüsse zu Stäfa überzeugen, daß es hohe Zeit ist, daß ihr unrechtmäßiger Gewalt sich auflöse, damit ihre bisherigen Schritte nachgesehen werden können, und damit sie nicht durch Fortsetzung derselben, nicht bloß gegen unser Vaterland, sondern auch gegen die ganze L. Eidgenoßschaft höchst verantwortlich werden.

Signatum den 9ten Hornung 1798.

Unterzeichnet von den nach Meilen abgeordneten Hhren. Ehrendeputirten.

Samstag den 10ten Februar 1798 vor Räth und Burger.

Da bei Anlaß der auf L. Zunft zum Kämbel, auf sel. Absterben des Hrn. Alt-Cammerer Obermanns, sich ergebenen Vakanz einer Zwölferstelle, über derselben Wiederbesetzung sich einige Bedenklichkeiten erhoben; so haben Meghhren. Räth und Burger, in Folge ihrer, mit Zustimmung der L. Burgerschaft unterm 5ten h. ausgestellten feierlichen Erklärung: „Daß „nämlich nur bis zu dem Zeitpunkt, wovon der angebahnten „Landeskommission der Entwurf einer neuen, auf eine voll„kommene politische Freiheit und Gleichheit gegründete Con-

„stitution berathen und von Stadt und Land benehmiget, auch „in Vollziehung gesetzt sein wird, die bisherige Regierung an „ihren Stellen zu verbleiben sich's zur heiligen Pflicht gemacht „habe“ — gemäß jener Erklärung, bei der Meghhren. in allen ihren Punkten verbleiben werden, und in Folge dieser zum allgemeinen Beßten übernommenen theuren Verpflichtung, und nach der sorgfältigsten Berathung, einmüthig befunden und erkennt: „daß bis zu dem bemeldten Zeitpunkt der Einführung „einer neuen Staatsverfassung, alle und jede in der Zwischenzeit „durch Todesfall, oder auf andere Weise, bei der provisorischen „Regierung vakant werdende Stellen, ohne Anstand nach bis„heriger Uebung und Vorschrift, wieder besetzt werden sollen, „jedoch in der ausdrücklichen Meinung, daß für allfällig neue „Regierungsglieder, welche der bisher gewohnten Ausgaben gänz„lich enthoben sein sollen, in der Eidesformel dasjenige weg„gelassen werde, was auf die Aufrechthaltung der bisherigen „Constitution, und die ausschließenden Rechtsamen der Stadt, „Bezug hatte, und hingegen beigerückt werde, daß der Neuer„wählte sich eidlich verpflichte, zur Aufrechthaltung der Religion, „zur Handhabe der Gesetze, zur Sicherheit und Unverletzbarkeit „der Personen, zum Schutz alles öffentlichen und Privateigen„thums als Mitglied der provisorischen Regierung nach seinem „beßten Vermögen mitzurathen und alles von ihm abhangende „hiezu beizutragen.“ Von dieser festgesetzten allgemeinen Norm, nach welcher mithin auch die Hhren. Vorgesetzten L. Zunft zum Kämbel, auf übliche Weise, beförderlich zu der Wahl eines provisorischen großen Rathsglieds schreiten werden, soll der Landeskommission in ihrer ersten Sitzung, durch Verlesung gegenwärtiger Räth und Burger Erkanntnuß nachrichtliche Kenntniß ertheilt werden.

Dienstag den 13ten Februar vor Räth u. Burger.

Nach Eröffnung der bei der L. Zunft zum Kämbel, ordnungsmäßig vorgenommenen und einmüthig den Hrn. Hauptmann Heinrich Ziegler betroffenen Zwölferwahl, wurde dieselbe von dieser hohen Behörde obrigkeitlich bestätigt, und hat hierauf das neu erwählte Mitglied der provisorischen Regierung, den auf die Räth und Burger Erkanntnuß vom 10ten h. sich

gründenden, in die halbjährigen Satzungen einstweilen eingetragenen Pflichteid geleistet.

Samstag den 17ten Februar vor Räth u. Burger.

Ueber die sorgfältige Einfrage, wie die neu erwählten, aber noch nicht aufgezogenen Hhren. Land- und Obervögte sich zu verhalten haben? — finden Meghhren., daß es eine natürliche Folge des von Hochdenselben gefaßten Entschlusses, bis zu Einführung einer neuen Constitution, die bisherige Regierung in allen ihren Theilen provisorisch fortzusetzen, sei, „daß besagte „Hhren. Beamtete ihre Stellen antreten, folglich durch zu tref„fende Auskäufe mit ihren Vorfahren, sich in Bereitschaft setzen, „zur gewohnten Zeit aufziehen zu können. Zugleich aber finden „Hochgedacht Meghhren. billig und gerecht, daß, wenn bei der „erfolgenden neuen Staatseinrichtung, auf den eint oder andern „reeller Verlust übernommen Amtswegen, entweder von dem „getroffenen Auskauf, oder von den, mit dem Aufzug unaus„weichlich verbundenen Unköften herrührend, fallen würden, er „davon seiner Zeit von dem gemeinen Wesen entschädigt werden „solle." Uebrigens ist gegenwärtige Erkanntnuß der verordneten Landeskommission zu nachrichtlicher Kenntniß mitzutheilen.

Montag den 19ten Februar vor Räth u. Burger.

Auf den von Hhren. Landvogt Lavater zu Grüningen erhaltenen Amtsbericht über die Thätlichkeit, welche sich bei Errichtung eines Freiheitsbaumes in Wald ereignet, haben Meghhren. zu verfügen für gut gefunden, daß von den 10 Individuen, welche gefänglich angehalten worden und hieher werden geliefert werden, weil sie sich der Aufrichtung desselben thätlich widersetzt, der Weibel Kindlimann und der Landrichter Krauer auf dem hiesigen Rathhaus, die übrigen 8 Männer aber im Spithal in Verhaft gesetzt werden sollen: demnach ward den Hhren. Nachgängern der Auftrag ertheilt, ein sorgfältiges Präkognitionsverhör mit den Inhaftirten vorzunehmen, so wie auch durch die Hhren. Geschwornen ein genaues Visum und Repertum über die, bei diesem Vorfall Verwundete aufgenommen werden, und selbige sich daher unverweilt an Ort und Stelle verfügen sollen. Das Resultat dieser verschiedenen Bemühungen soll Mnghhren., den täglichen Räthen, vorgelegt,

und nach Beschaffenheit der Dinge dem Geschäft die weitere Einleitung gegeben werden. Endlich wird das Landvogteiamt Grüningen, nach besitzender Sorgfalt, für die Sicherheit des Eigenthums der Inhaftirten, alle nöthige Vorkehrung treffen.

Samstag den 24sten Februar vor D. C.

Ueber das von dem L. Stand Bern unterm 21sten h. eingekommene Schreiben, womit derselbe, unter umständlicher Schilderung der auf französischer Seite auf alle mögliche Weise angewendt werdenden Betriebsamkeit, um den bekannten Plan einer neuen eidgenössischen Verfassung in eine untheilbare Republik nach und nach einzelnen Ständen aufzudringen, durch das Mittel des hiesigen Vororts, die Aufmerksamkeit der gesammt L. Eidgenoßschaft auf diesen wichtigen Gegenstand, zu Ergreifung angemessener, gemeinschaftlicher Maaßnahmen rege macht, wurde nach sorgfältiger Berathung, das dießfällig bei den Actis sich befindliche Gutachten der Hhren. Geheimen Räthe und Zugeordneten vom 22sten h. mit Mehrheit der Stimmen benehmiget, demzufolge den L. Ständen und Orten der Eidgenoßschaft, bei wesentlicher Mittheilung der bernerischen Depesche, die Abgebung eines gemeineidgenössischen Vorstellungsschreiben an den französischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten, falls die sich weiter entwickelnden Umstände solches in der Folge nothwendig machen sollten, angetragen, und L. Stand Bern von dieser Schlußnahme rückantwortlich benachrichtiget. Sodann wurde in Benehmung des weiters hinterbrachten Gutachtens, die Zuschrift der baslerischen Nationalversammlung vom 21sten h. worin dieselbe, unter Anzeige, der aus ihrem Mittel und in Vereinigung mit einigen Abgeordneten von Schaffhausen, an den L. Stand Bern abgesendten Deputation, das Ansuchen thut, daß auch von hier aus auf gutfindende Weise auf den L. Stand Bern zu seiner Demokratisirung eingewürkt werden möchte! — nach Inhalt der Missiven, ablehnend beantwortet.

Endlich ward dem Jnkr. Statthalter Wyß, in Rückantwort auf sein letztes Berichtschreiben vom 21sten h. von den hiesigen Verfügungen Nachricht ertheilt, und desselben gefaßter Entschluß, sich, nach dem Ansuchen des L. Standes Freiburg, für einige Tage dahin zu verfügen, bestens benehmiget.

Auf die angehörte Weisung der L. Landeskommission vom 22sten h., haben Meghhren. Räth und Burger als die provisorische Regierung zu einem neuen Beweis ihres landesväterlichen Bestrebens die so erwünschte Vereinigung zwischen Stadt und Land auf alle Weise zu befördern, — mit einmüthiger Zustimmung sich entschlossen, 24 Mitglieder der Landeskommission aus den Deputirten ab der Landschaft und den Munizipalstädten in den Großen Rath, 4 derselben in den Kleinen Rath und 2 in den Geheimen Rath zur Mitberathung und Mitbehandlung aller vorkommenden Geschäfte, mit vollkommener Stimmfähigkeit aufzunehmen. Alle diese 3 Wahlen sollen der Landeskommission überlassen sein, welche dieselben bei dem keiner persönlichen Rücksicht unterworfenen heimlichen Mehr vornehmen, und ohne Zweifel den Bedacht dahin richten wird, daß die Mitverordneten des Großen Raths, aus welchen hernach die Beisitzer des Kleinen und Geheimen Raths zu bestellen sind, aus allen Theilen des Landes, nach einem angemessenen Verhältniß gewählt werden. Uebrigens werden die sogewählten Regierungsglieder den gewohnten Eid eines Großen Raths, wie derselbe jüngsthin ist modifizirt worden, beschwören. Auch darüber ist die provisorische Regierung geneigt, den Wünschen der Landeskommission zu entsprechen, daß alle wichtigen Angelegenheiten, die das Allgemeine des Landes betreffen, vor einem Abschluß darüber, der Landeskommission sollen mitgetheilt werden.

In der Hoffnung, daß die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege hiedurch an Festigkeit gewinnen, und überhaupt die Handhabe der Ruhe und Ordnung desto mehr werde erleichtert werden, beschließen Meghhren. ferner, und machen sämmtlichen Hhren. Ober- und Landvögten durch Zustellung der gegenwärwärtigen Erkanntnuß bekannt, daß

a. in allen innern und äußern Vogteien die den Hhren. Ober- und Landvögten zugeordnete Beamtete mit 2 neuen Personen aus dem, bei Anlaß der Besetzung der Landeskommission vom Lande selbst gewählten Wahlmännern, vermehrt, und
b. an denjenigen Orten, wo durch eint oder andere Veranlaßung einige Beamtete mangeln, die unbesetzten Stellen auf gleiche Art wieder ergänzt werden sollen —
c. sowohl die bisherigen Beamteten, welche bloße Beisitzer

und ohne mitrathende Stimme waren, als alle neuzuerwählenden, sollen bei allen Civil=, Polizei= und Criminalverhandlungen des ganzen Amtsbezirks, das Stimmenrecht, gleichwie die Hhren. Ober= und Landvögte selbst auszuüben haben;

d. so wie diese neuzuerwählende Beamtete aus den vorhandenen Wahlmännern gezogen werden, so soll auch die Verrichtung der Wahl bei den Wahlmännern stehen, zu welchem Ende dieselben auf gleiche Art, wie bei der Erkiesung der Deputirten in die Landeskommission, versammelt, und die, auf welche die Auswahl fällt, mit dem gewohnten Richtereid werden belegt werden.

Da endlich bei den Abgeordneten der Landschaft der Wunsch waltet, daß die Hhren. Landvögte zu Grüningen und Knonau, welche nach der bisherigen Einrichtung nächstens würden abgeändert werden, bis zu Einführung der neuen Verfassung einstweilen bei ihren Stellen verbleiben und den Geschäften vorstehen möchten, so fand die hohe provisorische Regierung angemessen, den bemeldten Hhren. Landvögten den Wunsch der ihrethalben geäußert worden, mitzutheilen, und ihre Gesinnungen und bestimmten Entschluß hierüber zu erwarten; da dann der Bericht, den sie mit Beförderung der provisorischen Regierung einsenden werden, Hochderselben zeigen wird, ob und was für eine Verfügung weiters erforderlich sein möchte.

Auf geschehenen Anzug wurde angemessen gefunden, über gegenwärtige gefahrvolle Lage des gemeineidgenössischen Vaterlands, mit vorzüglicher Rücksicht auf die bedroheten L. Grenzstände, eine auf die Akten gegründete Darstellung, durch die Hhren. Geheimen Räthe und Mitverordnete zu nachrichtlicher Kenntniß der hohen Landeskommission abfassen zu lassen.

Montag den 26sten Hornung, vor Rath.

Auf geschehenen Anzug, daß bereits eine große Anzahl Landleute diesen Morgen in die Stadt gekommen und verschiedenen Berichten zufolge noch mehrere auf dem Weg seien; haben MeghHren. angemessen gefunden, Ihro Gnaden Kilchsperger, als Präsident der Landeskommission, unverweilt dahin benachrichtigen zu lassen, damit von dieser Stelle aus, Personen an die Landleute abgeordnet werden, um selbige zu bereden, ruhig

nach Hause zu gehen, und man nicht genöthiget werde, zur Sicherheit für Jedermann in der Stadt, die erforderlichen Sicherheitsanstalten zu treffen: Inzwischen haben MeghHren. dem engern Kriegskommité zutrauensvoll aufgetragen, nach anwohnender Sorgfalt und Klugheit die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln vorzuberathen, damit selbige erforderlichen Falls, sogleich in Exekution gesetzt werden können.

Dienstag den 27sten Hornung vor Räth und Burger.

Nachdem von mehrern Mitgliedern der Landeskommission der Wunsch geäußert worden, daß die durch den gestrigen Vorfall veranlaßten Sicherheitsanstalten in hiesiger Stadt reduzirt, und zwei Gliedern aus ihrem Mittel, welche zu den Verhandlungen der provisorischen Regierung zugezogen werden sollen, auch der Beisitz in dem Kriegsrath gestattet werden möchte, so fanden MeghHren. einmüthig, daß eben der gestrige Vorfall von einer so bedenklichen Natur gewesen, daß die genommenen Polizeimaßnahmen, welche übrigens von einer Art seien, daß sie bei niemand gegründete Sorge erwecken können, zur Sicherheit der Stadt und aller darin sich befindender Personen unumgänglich nothwendig sei, so lange man nicht durch eine vollkommene Ruhe im ganzen Lande vor ähnlichen Auftritten gesichert bleibe. Um aber so bald möglich zu diesem erwünschten Zwecke zu gelangen, soll mit der bereits erfolgten Zustimmung der Landeskommission, dießfalls und in Absicht der Unverletzbarkeit der Personen der Deputirten, eine Publikation allgemein bekannt gemacht werden; zumalen MeghHren. ihre deßfalls gegebene feierliche Zusicherung aufs stärkste wiederholt, und wirklich mehrere Regierungsglieder anerboten haben, ein oder mehrere Deputirte in ihre Wohnung aufzunehmen, und mit ihren eignen Personen für dero Sicherheit zu bürgen. In Absicht auf den 2ten Punkt, werden diejenigen 2 Landausschüsse, welche dem Geheimen Rath werden zugeordnet werden, auch den gemeinschaftlichen Sitzungen desselben, mit dem Kriegsrathe beiwohnen. Dagegen aber stehen auch MeghHren. in der zuversichtlichen Erwartung, daß nunmehr die sämmtliche Landeskommission sich möglichst werde angelegen sein lassen, ohne weitern Aufschub ihrem wichtigen Auftrag, durch sorgfältige Entwerfung einer auf Freiheit und

Gleichheit der Rechte gegründeten Staatsverfassung, wodurch allein jede Unordnung aus dem Grund gehoben, und die so heilsame Vereinigung zwischen Stadt und Land erzweckt werden kann, ein pflichtmäßiges Genügen zu leisten. Sollten indessen, wider Vermuthen, einige Deputirte mit der obstehenden Erklärung nicht beruhigen lassen, sondern aller Vorstellungen ungeachtet, darauf bestehen, die Stadt zu verlassen; so sollen selbige auch hieran nicht gehindert werden, sondern solches mit völliger Sicherheit thun mögen. Allein in diesem Fall werden die sämmtlichen Mitglieder der Regierung, welche der Landeskommission beiwohnen, feierlich erklären, daß die sich auf solche Weise entfernenden Deputirten für alles Unglück das daraus entstehen möchte, verantwortlich seien; daher von dem ganzen Hergang der Sachen sowohl allen Angehörigen als der gesammt L. Eidgenoßschaft schleunige Anzeige werde gegeben werden. Auf den nämlichen Fall ist auch der Geheime und Kriegsrath begwältiget, theils alle erforderlichen Sicherheitsanstalten zu treffen, theils besonders in alle treuen Landesgegenden unverweilt Deputirte, im Namen der Regierung, abzuordnen. — Endlich haben MeGhHren., in Folge einiger in der Landeskommission geäußerten Besorgnisse über Bewegungen, die zu Illnau und in dortigen Gegenden entstanden sein sollen, für gut befunden, den Hrn. Quartierhauptmann Ott unverweilt mit dem Auftrag nach Greifensee abzuordnen, um alles, was zur Beruhigung dieser Landesgegend beitragen kann, anzuwenden, besonders aber dahin einzuwirken, daß Personen, welche etwa hin und hergehen, weiter nicht angehalten werden, weil dergleichen Unordnungen die bedenklichsten Folgen haben könnten: Auf der andern Seite finden sich MeGhHren. auch pflichtig, zu gänzlicher Beruhigung dieser Landesgegend, Deputirte von Seite der provisorischen Regierung in die angrenzenden und benachbarten Gegenden abzuordnen, um sich hinlänglich zu versichern, daß auch daselbst alles ruhig und still sei.

Den ten, vor Räth und Burger.

Auf erhaltene Berichte von den im Grüninger Amt und dortigen Gegenden entstandenen unruhigen Bewegungen und daraus erfolgten Gewaltthätigkeiten und bedenklichen Verletzungen der öffentlichen Sicherheit, haben MeGhHren. zur Beruhigung

der benachbarten Gegenden, welche dadurch in gerechte Besorgniß gesetzt worden, wie auch zur Sicherheit des ganzen Landes, angemessen befunden, der L. Kriegsrathskommission uneingeschränkte Vollmacht zu ertheilen, verständige und kluge Offiziers in alle friedlichen Landesgegenden, wo solches zur Sicherstellung der Angehörigen und zur allgemeinen Ruhe erforderlich ist, abzuordnen, und dem Volke die schicklichsten Vertheidigungspunkte gegen jeden Angriff anzuweisen, um selbiges dadurch über seine Sicherheit zu beruhigen. Daneben soll ihnen die angemessene Instruktion ertheilt werden, streng darauf zu halten, daß niemandem, welcher friedlich und unbewaffnet durch das Land gehe, der Durchpaß verweigert, oder irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Inzwischen wird die L. Kriegsrathskommission ferner begwältiget, theils durch vertraute Leute sichere Berichte über die Lage der Sachen im ganzen Lande einzuziehen, theils den Junker Landvogt zu Baden vorläufig zu benachrichtigen, daß er sich auf jeden Fall zu einem wachsamen Aufsehen bereit halte. Endlich wird dieser Stelle ebenfalls aufgetragen, nach anwohnender Sorgfalt vorzuberathen, was weiters zur Sicherheit des Landes, zu Wiederherstellung der Ruhe nothwendig seie, damit solches erforderlichen Falls, zur Benehmigung an Behörde sogleich vorgetragen werden könne.

Mit besonderm Vergnügen haben Meghhren. aus dem mündlichen Bericht des Hhren. Rathsubstitut Landolten, als Sekretär der Landeskommission, die sorgfältigen Maaßregeln vernommen, welche dieselbe zur Beruhigung einiger, in bedenklicher Bewegung sich befindlicher Landesgegenden, durch Abordnung aus ihrem Mittel, genommen hat. Demnach wurde auf den ebendaher geschehenen Antrag, von Mnghhren.

Hrn. Seckelmeister Hs. Caspar Hirzel,
„ Rathsherr Lavater,
„ „ und Stadthauptmann Füßli,
„ Zunftmeister Weber,
Jnkr. Alt-Schultheiß Rheinhard,
Hrn. Alt-Landvogt Werdmüller

einmüthig verordnet, um die benannten 4 Ausschüsse, welche auf abgeredete Zeit, von der in Küßnacht sich befindlichen Versammlung hieher kommen werden, zu vernehmen, und die aus den wichtigsten Gründen nothwendig befundene Aufhebung der-

selben zu bewirken. — Uebrigens wird bemeldten 4 Ausschüssen, während ihres Aufenthalts in hier, die vollkommenste Sicherheit und Freiheit, so wie auch freie und ungehinderte Abreise feierlichst zugesichert, deßnahen von Hhren. Rathsherrn und Stadthauptmann alle nöthigen Vorsichtsanstalten getroffen werden.

Das Schreiben des L. Standes Schwyz, worin derselbe sich über die Einwirkungen von Stäfnern in der March beschweret und um abhelfliche Maaßregeln bittet, solle der zu Abhörung der Ausschüsse von Küßnacht verordneten Ehrenkommission zu Handen gestellt werden, damit von denselben nähere Auskunft hierüber begehrt werden könne. Zugleich ist dieses Schreiben dem Untervogt Rebmann von Stäfa abschriftlich mitzutheilen und ihme aufzutragen, daß, da er selbst einsehen werde, wie viel Ungutes aus dergleichen Einmischungen für dortige Gemeinde besonders entstehen könnte, er sich genau erkundigen solle, was eigentlich an der Sache sei, und alsdann das in Erfahrung gebrachte unverzüglich hieher einzuberichten. Von dieser Verfügung soll vorläufig dem L. Stand Schwyz freundeidgenössische Anzeige gegeben werden, nach Inhalt der Missiven.

Auf erhaltene bedauerliche Anzeige, daß Caspar Hirzel von Unterwetzikon, welcher bei den daselbst vorgefallenen Thätlichkeiten verwundet worden, wirklich gestorben seie; haben MeghHren. für gut befunden, die Hhren. geschwornen Meister unverweilt mit dem Auftrag dahin abzuordnen, den Körper zu seziren, und ein genaues Visum und Repertum darüber aufzunehmen.

Donstag den 1sten Merz. C. D.

Die von der hohen Landeskommission aus ihrer Mitte zu Beigeordneten der provisorischen Regierung erwählten 24 Mitglieder, wurden in der heutigen Versammlung eingeführt und beeidiget.

Als Abgeordnete des Nationalkonvents zu Basel, sind in der heutigen Versammlung erschienen, die beiden Bürger Repräsentanten Andreas Buxtorf von Basel und Wilhelm Hoch von Liestal, welche nach Anleitung ihres aufhabenden Creditifs, und des Schreibens vom basleriſchen Nationalkonvent vom 27sten p. in mündlichem Vortrag den hiesigen Stand, so wie es durch ähnliche Deputationen gegen Luzern und Schaffhausen geschahe, um Einwirkung auf L. Stand Bern zu be-

förderlicher Annahme einer demokratischen Verfassung ersuchten, und zugleich wünschten, daß auch von hier aus eine Gesandtschaft an den französischen General Brüne zur Vermittlung abgesendet werden möchte. Nach sorgfältiger Erwägung dieses sowohl schrift= als mundlichen Vortrags von Basel, wurde die Abgebung eines angemessenen Vorstellungsschreibens an den L. Stand Bern, eine rückantwortliche Benachrichtigung von diesem Schritt an das baslerische Nationalkonvent; welches Schreiben den dortigen Hhren. Deputirten zugleich loco eines Creditifs dienet, beschlossen und erkennt, daß theils dem L. Stand Luzern, welcher unterm 26sten p. ein an den Stand Bern abgegebenes Vorstellungsschreiben zu beförderlicher Demokratisirung mittheilte und dasselbe auch von hier aus zu unterstützen ersuchte, von diesem Schritt in Rückantwort Kenntniß gegeben, theils dem Junker Statthalter Wyß zu Bern aufgetragen werden solle, bei dortiger Behörde annoch mit mündlichen Vorstellungen einzuwirken.

Freitags den 2ten März, vor Räth u. Burger.

Da zum innigsten Bedauren dieser hohen Behörde, noch immer sehr bedenkliche Spannungen und Bewegungen in den meisten Landesgegenden, der so erwünschten Vereinigung im Wege stehen und vielmehr einen gefährlichen Ausbruch besorgen lassen, so hat dieselbe auf geschehenen Antrag der Landeskommission am angemessensten befunden, zu Wiederherstellung der so nöthigen Ruhe und Zutrauens, Regierungsglieder aus ihrem Mittel, in Vereinigung mit Landesdeputirten in alle Landesgegenden abzuordnen: zu welch wichtigem Auftrag ihnen nachstehende Instruktion und Anleitung ertheilt worden ist, die sie überall bekannt machen und den Landesbürgern zugleich ansinnen sollen:

1) Daß die provisorische Regierung und die Landeskommission gemeinschaftlich an der Vereinigung von der Stadt und dem ganzen Land arbeiten, und daß von der Landeskommission zu dem wichtigen Werk der neuen Verfassung ohne Anstand werde geschritten werden, so bald Ruhe und Ordnung im Lande hergestellt sei; daß man aber auch eines Sinnes sei, es könne nur eine einzige Gewalt im Lande bestehen, und diese keine andere sein, als die pro-

visorische Regierung, zu welcher zu diesem Ende hin Landesausschüsse zugezogen worden seien.

2) Daß deßnahen niemand von einer außergesetzlichen und eigenmächtigen Gewalt irgend einen Befehl oder Disposition annehmen solle, sondern daß sich jedermann, wer in gegenwärtigem Drang der Umstände Beschwerden anzubringen hat, sich an die der provisorischen Regierung untergeordneten Ober- und Landvogteiämter, welchen ebenfalls Landesausschüsse zugeordnet sind, zu wenden, oder, wenn er hier nicht genugsamen Schutz und Justiz finden sollte, von der provisorischen Regierung in Zürich selbst, allen Rath und Unterstützung zu erwarten habe.

3) Daß sich aber jedermann, nicht nur vor freventlichen Gewaltthätigkeiten, sondern auch vor den so strafbaren Drohungen und Verläumdungen hüten solle; widrigenfalls er zu gehöriger Verantwortung und Strafe würde gezogen werden.

4) Daß sie endlich das ganze Land vor den einbrechend äußerst großen Gefahren, welche das gemeinschaftliche und das besondere Vaterland bedrohen, unterrichten, und demselben vorstellen sollen, wie höchst nöthig es sei, daß man sich denselben mit vereinten Kräften entgegensetzen, und auch unser Vaterland hiezu alle seine Kräfte aufbiete, insoferne man nicht unter das härteste und schimpflichste Joch verfallen will. — Zu diesem Ende hin werden die Abgeordneten, die sämmtlichen Untergeordnete und Wahlmänner, auch Vorgesetzte der verschiedenen Gegenden besammeln, und ihnen nachdrücklich ans Herz legen, mit vereinten Kräften auf alle Klassen von Leuten einzuwirken; sie von diesen wichtigen Wahrheiten, so viel möglich, zu überzeugen, damit die unter den gegenwärtig gefahrvollsten Umständen so nöthige Ruhe und Eintracht, durch den gewohnten Gang des Rechtens wieder hergestellt, und dadurch die Rettung des gemeinschaftlichen, wie des besondern Vaterlandes erzielt werden könne. Hierauf wurden nachfolgende Regierungsglieder in die verschiedenen Landesgegenden abgeordnet:

Herr Zunftmeister Schinz, auf die rechte Seite des Sees und die Herrschaft Knonau.

Herr Zunftmeister Bürkli, auf die linke Seite des Sees und die Herrschaft Grüningen und Greifensee.
„ Rathsherr Ziegler, in das obere, innere und untere Amt der Grafschaft Kyburg.
„ Zunftmeister Felix Escher, nach Bülach, Eglisau, Andelfingen und in das äußere Amt der Grafschaft Kyburg.
„ Zunftmeister Hs. Georg Escher, in die sämmtlichen Obervogteien unter der Stadt und die Herrschaft Regensberg.

Diese Hhren. werden, unter dem Vorsitz des Hhren. Sekelmeister Hs. Caspar Hirzels, zusammentreten, um mit einigen Landesausschüssen die Auswahl von bekannten und angesehenen Männern, aus dem Mittel der Landeskommission, zu treffen, welche die Abgeordneten in die verschiedenen Landesgegenden begleiten und ihre Bemühungen aus beßten Kräften unterstützen werden.

Die bedauerlichen Nachrichten des Hhren. Kriegsrath Eschers in Bern, von dem unbefriedigenden Erfolg der neuen Unterhandlung mit dem französischen General Brüne, hauptsächlich über das neue dringende Hülfsbegehren von L. Stand Bern, sollen Morgen der verordneten Landeskommission vorgelegt werden, welche ohne Zweifel durch ihre auf die Landschaft abzusendenden Mitglieder kräftig einwirken wird, damit ein neuerdings beabsichtendes Aufgebot und dießfällige Proklamation den gedeihlichsten Erfolg erhalten mögen. Eben diese Nachrichten aber, nebst den letzteingekommenen Standesschreiben von Freiburg und Solothurn, sind den sämmtlich auf die Landschaft abreisenden Deputationen, mit dem besondern Auftrag, abschriftlich zuzustellen, daß sie durch die kräftigsten und bündigsten Vorstellungen, in Bezug auf die Gefahr des gemeineidgenössischen Vaterlandes, die zu seiner Rettung so wünschbaren, bundesgenössischen Gesinnungen zu erwecken trachten, und hauptsächlich bewirken sollen, daß diejenigen Freikompagnien, welche dem erhaltenen Rufe bisher keine Folge geleistet, sich hiezu, bei so offenbarer Gefahr, endlich einmal freiwillig anbieten; wobei es in der Absicht der provisorischen Landesregierung liegt, die neuen Sukkurstruppen, welche man bäldest absenden zu können hoffet, durch Kriegsräthe zu Stadt und Land begleiten

zu lassen, welche nicht unterlassen werden, das etwa noch mögliche Gute aus den Unterhandlungen zu erzielen. Inzwischen ist das Hülfsbegehren des L. Standes Bern, mit Anzeige der dießfalls eingeleiteten Maaßnahme und der Aeußerung freundeidgenössisch durch Expressen zu beantworten, daß man die tröstliche Hoffnung nähre, es werden die Maaßnahmen nicht ohne Erfolg sein, und solchen beförderlichst einberichten wolle.

Samstags den 3ten März, in der Kleinen Rathssitzung der provisorischen Regierung.

Da der L. Stand Schaffhausen unterm gestrigen Dato in Folge der an Ihne von Seiten der Nationalversammlung in Basel, gleichwie an den hiesigen Stand geschehenen Aufforderung sich mit den L. Ständen Luzern und Basel zu einer Vermittlung zwischen der französischen Republik und dem L. Stand Bern zu vereinigen, gut befunden hat, den Junker Stadtschreiber Stocker von Nünforn eigens hieher abzuordnen, um sich über die von Seite des hiesigen Standes dießfalls getroffenen Maaßregeln zu erkundigen; so sollen demselben in einem angemessenen Recreditiv, die sowohl dem L. Stand Basel ertheilte hiesige Verb'scheidung, als das an den L. Stand Bern aberlassene dießfällige Vorstellungsschreiben abschriftlich mitgetheilt, und derselbe anbei aufgefordert werden, in der gefahrvollen Lage unsers theuren Vaterlandes, nach möglichsten Kräften, auch an seinem Ort, durch thätlichen Zuzug, zur Rettung desselben mitzuwirken.

Eodem. In der Großen Rathssitzung der provisorischen Regierung.

Die heute von der Nationalversammlung zu Basel eingegangene bedauerliche Nachricht von dem wirklich ab Seite der französischen Truppen im Solothurnischen erfolgten Angriff, ist augenblicklich durch Eilboten allen L. eidgenössischen Ständen und Orten abschriftlich mitzutheilen, und die dringende Aufforderung zu schleunigster Hilfsleistung beizufügen. Eine gleiche Communikation und Aufforderung soll auch an die eidgenössischen Hhren. Repräsentanten in Frauenfeld zu Handen der Landschaften Thurgau und Rheinthal abgehen und der Nationalversammlung

zu Basel der Empfang ihrer Zuschrift und die darüber getroffene Verfügung rückantwortlich angezeigt werden.

Das Schreiben der Regierung zu Luzern vom gestrigen Dato, worin dieselbe von ihren in Bezug auf die gefahrvolle Lage des eidgenössischen Vaterlandes ergriffenen Maaßnahmen Nachricht ertheilt, hat Meghhren. veranlasset, auch für hiesigen Stand zu erkennen, daß, sobald noch mehrere Zuzugstruppen von hier abmarschiren, annoch zwei Mitglieder der provisorischen Regierung, nämlich eins vom Großen Rath und eins aus den Landdeputirten, dem Junker Statthalter und Repräsentanten Wyß in Bern zugeordnet werden sollen, wozu auf eintretenden Fall Herr Hauptmann Martin Usteri,

„ Gschworner Lüthold von Wäddenschweil

mit einmüthigem Zutrauen erwählt wurden. Diese Domination ist dem Junker Statthalter und Repräsentanten Wyß in Bern zuschriftlich anzuzeigen, auch der L. St. Luzern davon in Rückantwort zu benachrichtigen.

Samstag den 3ten Merz vor Rath.

Diejenigen 15 Männer von Wetzikon und aus dortiger Gegend, welche gestern durch bewaffnete Mannschaft von Küßnacht hergebracht worden, sollen durch Herren Rathsherrn Joh. Hirzel und Junker Rathsherrn Meis über die Veranlassung und Art ihrer Arretirung, so wie über ihre Behandlung in Küßnacht vernommen und ihnen alsdann angesinnet werden, sich bis auf weiters nicht aus der Stadt zu entfernen, sondern anzuzeigen, wo sie logiren wollen, und sich gegen jedermann, wo es immer sei, still und ruhig zu betragen.

Actum eodem. In der Großen Rathsversammlung der provisorischen Landesregierung.

Da die verordnete Landeskommission, nach dem Wunsch der Rathsbehörde, bereits sich getrennt hat, damit sämmtliche Landesausschüsse ihre Gemeinden von der höchstbedenklichen Lage des eidgenössischen Vaterlandes und der dringenden Nothwendigkeit, dasselbe mit vereinigten Kräften gegen den bereits erfolgten feindlichen Angriff zu vertheidigen, überzeugen könne; so ist hievon einstweilen der Erfolg zu gewärtigen. Inzwischen wird die militairische Ehrenkommission auf die vorsehenden Zufälle und

besonders auf den verhoffentlich baldigen Abmarsch der Freikompagnien aus denjenigen Quartieren, welche noch keine Mannschaft im Felde haben, alle nöthigen Voranstalten treffen, auch mit den anwesenden Hhren. Deputirten der Municipalstädte Winterthur und Stein das Erforderliche in Absicht auf ihre bereitwillige Mannschaft zu verabreden.

Dienstag den 6ten Merz. Vor Rath und Zugeordneten der Landeskommission.

Mit Vergnügen hat zwar die provisorische Regierung aus dem Amtsbericht des Hhren. Landvogts zu Wäddenschweil über die gestern daselbst gehaltene Gemeinde, die Bereitwilligkeit der dortigen Landbürger zur Beschützung des Vaterlandes zu marschiren vernommen; allein da weder die provisorische Regierung noch die Landeskommission diesen Abmarsch befohlen hat, und hiedurch die größte Verwirrung entstehen müßte, zumal weder für die nöthige Einquartierung noch Verproviantirung gesorgt wäre, so soll derselbe eingestellt, und das förmliche Aufgebot der provisorischen Regierung und der Landeskommission lediglich erwartet werden. Inzwischen ist auch dem L. Stand Schwyz und Zug von der wahren Lage der Sachen, unter Mittheilung des Amtsberichts von Wäddenschweil, unverzügliche Anzeige zu geben.

Auf erhaltene Anzeige, daß von verschiedenen Seiten Truppen, ohne Befehl, gegen die Stadt im Anmarsch seien, hat die provisorische Regierung, da mancherlei Besorgnisse hiedurch erweckt wurden, für die Sicherheit der Stadt die nöthigen Anstalten treffen lassen. Da aber durch ein solches Zusammentreffen von Truppen die größte Verwirrung, aus den bereits oben angeführten Gründen, entstehen müßte, so solle die Landeskommission unverzüglich versammelt und aus ihrem Mittel Deputirte in die verschiedenen Gegenden verordnet werden, um den im Marsch sich befindlichen Truppen anzuzeigen, daß sie ruhig aus einander gehen und erwarten sollen, bis mit vereinigtem Willen der provisorischen Regierung und der Landeskommission ein förmliches Aufgebot erfolge, indem sonst aus dergleichen eigenmächtigen Schritten die traurigsten Folgen entstehen könnten. Inzwischen wird allen in der Stadt sich befindenden Landesdeputirten ihre persönliche Sicherheit nochmals auf das feierlichste

verbürget, und sollen auch die zu treffenden Sicherheitsanstalten wieder aufgehoben werden, sobald das Land wieder gänzlich ruhig sein wird.

Eodem. Vormittags in der provisorischen Regierung.

Die vorstehenden Sicherheitsmaaßnahmen für die Stadt, mit Inbegriff der benachbarten Gemeinden, wurden gänzlich gutgeheißen und durch einige Ehrenglieder der hier sich befindlichen Mitglieder der Landeskommission, in gewohnter Versammlung angezeigt, zugleich aber beschlossen, solche, durch eine angemessene Publikation, unter denjenigen Zusicherungen, in Bezug auf die Erklärung vollkommener politischer Freiheit und Gleichheit, bekannt zu machen, welche der dießfällige Entwurf enthält. Inzwischen sollen die L. Stände Schwyz, Zug und Glarus, unter Mittheilung der neuesten wichtigen Vorgänge, nach Inhalt der Missiven, um ihr getreues Aufsehen ersucht werden.

Eodem. Abends vor Räth und Burger und Zugeordneten.

Mit gerechtem Unwillen hörte die ganze hohe Versammlung die schändlichen Bedingnisse, welche der zu Meilen versammelte unrechtmäßige und tyrannische Gewalt in dießfälligen Erklärungen, sowohl an die provisorische Regierung, als an die hier versammelten Glieder der Landeskommission, durch Ausschüsse hat übergeben lassen. Einmüthig und mit zutrauensvoller Zustimmung besagter Mitglieder der Landeskommission, wurde beschlossen, frevelhaften Gewalt mit Gewalt abzutreiben, und die benannten Erklärungen mit dem schon gut befundenen, nunmehr aber auf angemessene Weise zu verstärkenden Manifest zu beantworten, nach Inhalt der Urkunden. Inzwischen wird den Ihren. Geheimen Räthen und Zugeordneten und Kriegsräthen überlassen, mit beschleunigter Kraft alle möglichen Anstalten zu Beschützung der Stadt und der gutgesinnten Gemeinden zu treffen, auch gutfindenden Falls, zu Herstellung der Ruhe activ zu verfahren. Hievon sind auch L. Ständen Luzern, Uri und Unterwalden unter Anbegehrung eines getreuen Aufsehens, und L. Stände Zug, Schwyz und Glarus mit dem Ersuchen zu

benachrichtigen, ihre bundesmäßige Hilfe an die Grenzen zu verlegen.

Der militärischen Ehrenkommission wird überlassen, die hiesigen Handwerksgesellen vorzubescheiden und in erforderliches Handgelübd zu nehmen.

Ebenfalls vom Dienstag den 6ten. (Aus den R. Manualen.)

Nach sorgfältiger Erwägung der in der heutigen Versammlung gemachten Anzeige, daß über den wahren Sinn und unumschränkten Umfang des unterm 5ten Februar von der diesmaligen provisorischen Regierung ausgestellten Freiheits- und Gleichheitsdekrets in verschiedenen Gegenden der Landschaft sehr irrige Begriffe und Mißdeutungen obwalten, haben Meghhren. zu gänzlicher Beruhigung des Landes dienlich befunden, der vor einiger Zeit zur Anhörung der Landschafts-Desiderien niedergesetzten Ehrenkommission, in Zuzug sowohl der beiden, dem Geheimen Rath zugeordneten, Hhren. Landesdeputirten, als derjenigen Mitglieder der provisorischen Regierung, welche letzter Tagen auf das Land deputirt worden, den Auftrag zu ertheilen, zu wiederholter Bekräftigung des Dekrets vom 5ten Februar, die Hauptmomente einer neuen auszustellenden Deklaration zu berathen und den Entwurf einer solchen dem Lande zu ertheilenden Freiheitsurkunde zu entwerfen, und beförderlich den Hhren. Geheimen Räthen und Zugeordneten vorzulegen, nach deren erhaltener Benehmigung selbige zum Druck zu befördern und jeder Gemeinde der hiesigen Landschaft, mit dem Standessiegel versehen, zuzustellen ist, welche in die Staatsschreibersurkunden einzutragen ist.

Donstags den 8ten Merz von Räth und Burger und Zugeordneten.

Auf erhaltenen Bericht, daß viele Personen Effekten flüchten, ward beschlossen, daß zu Abhebung von Verwirrung nichts von dieser Art aus der Stadt gelassen werden solle; weßnahen sowohl im Kaufhause, als bei den Porten die nöthigen Befehle gegeben werden sollen. Junker Rathsherr Meis und Herr Hauptmann Ziegler wurden zur Polizeiaufsicht über die in hier sich befindenden

Fremden verordnet, von denen niemand als mit einem Bewilligungsschein, welcher von diesen beiden Herren unterzeichnet ist, aus der Stadt gelassen, und deßwegen bei den Porten die erforderlichen Befehle ertheilt werden sollen.

Herr Gerichtsschreiber Hegnauer von Elgg,
„ Landrichter Meister von Benken und
„ Lieutenant Toggenburger von Marthalen,

welche auf Verlangen Jnkr. Statthalter Wyßen, von Meilen kamen und ihren Weg nach dem äußern Amt fortsetzen wollten, um den Anmarsch der Truppen gegen die Stadt zu verhindern, soll von der Kriegskommission ein salve conduct zu Handen gestellt, hingegen ihre Escadron von Dragonern mit einer Kopie dieses Passes wieder nach Meilen zurückgeschickt werden.

Nachdem die vier heute Morgens in die verschiedenen Landesgegenden abgeordneten Hhren. Deputirte zurückgekommen waren, und über die im Ganzen noch ziemlich beruhigenden Erfolg ihrer Mission Bericht erstattet haben, so wurde für ihre vaterländischen Bemühungen der beste und wärmste Dank nachdrücklichst bezeuget.

Freitag den 9ten Merz vor Räth und Burger und Zugeordneten.

Sogleich nach Rückkunft der gestern von der provisorischen Regierung an die Versammlung in Meilen abgeordneten Hhren. Deputirten, hat wohldieselbe die von daher mitgebrachte Aeusserung in reife Beherzigung genommen, aber in Rücksicht ihres äußerst wichtigen Jnhalts ohnmöglich befunden, eine für die Wohlfahrt des Vaterlandes so entscheidende Antwort innert der gewünschten Zeitfrist zu geben. Jnzwischen ist dieselbe bereits entschlossen, der hiesigen Burgerschaft unverweilt anzutragen, daß die gegenwärtig provisorische Regierung abgelegt werde, so bald mit der wiederum vollständigen Landeskommission die Erwählungsart einer neuen Regierung verabredet worden ist. Uebrigens wird sowohl die allfällig endliche Schlußnahme, als die Beantwortung aller übrigen Punkten der eingesandten Aeußerung, Samstag Morgens um 8 Uhr unfehlbar in Meilen eintreffen.

Da der provisorischen Regierung nichts angelegener ist, als die Vereinigung zwischen Stadt und Land und die Vermeidung

alles Unglücks möglichstermaßen zu erzielen, zu dem Ende hin erklärt dieselbe auch feierlichst, daß sie nicht nur keine feindseligen Absichten habe, sondern sorgfältig alles vermeiden werde, was aus Mißverständniß irgendwo einen bedauerlichen Angriff veranlaßen könnte; dergleichen friedfertigen Maaßregeln versieht man sich indessen auch von Seite der Versammlung in Meilen zuversichtlich.

Eodem. Nachmittags.

Nach sorgfältiger Berathung über die von der gestrigen Deputation nach Meilen zurückgebrachte Erklärung der dortigen Versammlung, hat die provisorische Regierung in ihrer Großen Rathsversammlung, mit Zuzug der L. Burgerschaft beschlossen, nachstehnd möglichst entsprechende Gegenerklärung an die Versammlung in Meilen ergehen zu lassen: Man wolle Morgens um 8 Uhr eine neue Zusammenkunft im Amthause zu Küßnacht zwischen einer hiesigen Deputation, bestehend aus

Junker Statthalter Wyß,
Herrn Heinrich Füeßli und
„ Unterpfleger Eberhard von Kloten

und beliebigen Ausschüssen der Versammlung in Meilen veranstalten, in Hoffnung, daß auch selbige mit hinlänglicher Vollmacht versehen seien, und keinerlei Störung durchs Zudringen des Volks statt haben werde. Bei der Zusammenkunft soll die hiesige Deputation erklären, daß man sich zu verhoffentlicher Wiederherstellung der Eintracht, von Seite der provisorischen Regierung und Burgerschaft bereit finden lasse, eine Garnison von 5 — 600 Mann, unter angemessenen Bestimmungen, in Absicht auf derselben Organisation und Beeidigung, aufzunehmen. Und daß 2) die provisorische Regierung entschlossen sei, ihren Gewalt, nach dießfalls zu treffender Abrede in Küßnacht, in die Hände der nun wieder vollständig versammelten Landeskommission niederzulegen, welche alsdann eine neue angemessene provisorische Regierung sorgfältig, und mit gehöriger Rücksicht auf die Sicherheit der Personen, auch des öffentlichen und Privateigenthums, anordnen wird. Belangend den Punkt der Sicherstellung der Grenzen, durch dießfalls anzubahnende Unterhandlungen, lasse man sich den Vorschlag in Meilen gefallen. Rücksichtlich auf die zur Ausweichung alles Unglücks höchst erforderliche Truppenentlassung, findet man angemessen, daß die

hiesige Deputation einen bestimmten Zeitpunkt genau verabrede, in welchem diese Entlassung beidseitig geschehen solle; zugleich aber anzeige, daß das aus dem Kanton Bern mit ehrenhafter Kapitulation zurückkommende Standeskontingent, künftigen Sonntag in hier eintreffen werde, am Montag aber entlassen werden solle. — Endlich ist für die allgemeine Ruhe höchst erforderlich, daß bei dieser Zusammenkunft in Küßnacht, eine beidseitige vollkommene Amnestie über alles vorgegangene, wie auch gänzliche Freisprechung von jeder Personalbeschuldigung, und vollkommene Sicherheit für alle in ihre Gemeinden zurückkehrende Flüchtlinge, auf das feierlichste verabredet werde. — Die Beisitzer der Landeskommission, von Seite der L. Burgerschaft sind neuerdings bestätigt worden. — So eben läuft die Nachricht ein, daß ein beträchtliches Truppenkorps mit Artillerie in Volketschweil eingerückt sei; weßwegen die dringende Aufforderung beigefügt wird, durch schleunige Gegenbefehle, einen innerlichen Krieg und Blutvergießen zu verhüten. Obstehende Erläuterung soll auch den respektiven Truppenkommandanten, auf der Seite von Wollishofen, abschriftlich mitgetheilt werden.

Montags den 12ten Merz vor Räth und Burger und Zugeordneten.

Das unterm 8ten dieß ergangene Verbot gegen das Flüchten von Effekten aus hiesiger Stadt, wurde, da die nämlichen Gründe nicht mehr vorwalten, wiederum aufgehoben, und sollen daher bei den Porten Personen und Effekten, ohne weitere Schwierigkeit, herausgelassen werden.

Nach Anhörung der zwischen Jnkr. Statthalter Wyß, mit Vollmacht der provisorischen Regierung und der hiesigen Burgerschaft, auch den Landausschüssen in Meilen, unterm 10ten dieß in Küßnacht abgeschlossenen Vereinigungspunkten, hat die provisorische Regierung, sowohl in ihrem als im Namen der hiesigen Burgerschaft, dieselben gänzlich benehmigt und ratifizirt, und wird desnahen das diesfällige Jnstrument, so bald möglich, in gehöriger Form ausfertigen lassen. — Da inzwischen Gefahr im Verzug sein könnte, so soll alsobald ein erfahrner Offizier, mit der vorläufigen Anzeige davon, an den Jnkr. Statthalter abgeschickt, und wohlderselbe ersucht werden: da nunmehr der Vertrag nicht nur geschlossen, sondern wirklich ratifizirt ist,

kräftig dahin einzuwirken, daß die verschiedenen Truppenkorps auf der Stelle entlassen, jeder unnöthige Durchmarsch durch die Stadt, wovon nichts ihm Vertrag steht, so wie auch das besorgliche Zudringen von bewaffnetem und unbewaffnetem Volk nach der Stadt, entweder beim Einrücken der Truppen, oder bei der wiedermaligen Sitzung der Landeskommission, gänzlich verhindert werde. In Absicht auf die schleunige Entlassung der Truppen, welche um so dringender ist, da, nach neulichen Berichten, von dem bei Volketschweil stehenden Corps verschiedene Unordnungen veranlaßt worden sind, und bereits die Entlassung der in der Stadt sich befindlicher Truppen vor sich geht, wird der abgeordnete Stabsoffizier den nähern und bestimmten Detail in Küßnacht verabreden.

An die Stelle des Herrn Landvogt Werdmüllers wurde Herr Landvogt Hofmeister von Seite der dermaligen provisorischen Regierung zu einem Beisitzer in der Landeskommission ernannt; so wie bereits in zwei vorhergehenden Sitzungen Jnkr. Statthalter Wyß an die Stelle Hrn. Statthalter Lochmanns, und an die Stelle Hrn. Gerichtsherr von Orell, Herr Hauptmann Usteri ernannt worden war.

Dienstag den 13ten Merz Räth und Burger und Zugeordnete.

Nach Anhörung der von Jnkr. Statthalter Wyß abgelegten Relation über die mit den Landesausschüssen in Küßnacht gepflogenen Unterhandlung, wurde seine dießfalls bewiesene Treue und patriotische Verwendung bei diesem eben so wichtigen, als mühsamen Friedenswerk, unter dem eifrigen Wunsche, daß solches zum Segen des Vaterlandes gereichen möge, mit gebührendem Dank erkennt und beschlossen, die von ihm unterzeichnete Note zum Druck befördern und der hiesigen Burgerschaft die erforderliche Aufklärung durch den Kanal der Landeskommission geben zu lassen. Da aber bereits heute die erste Abtheilung von der verabredeten Garnison in hier eintreffen wird, so soll die bisherige Stadtwache für einmal aufgelöst, und von dem Hrn. Rathsherrn und Stadthauptmann Füeßli, mit dem Interimskommandanten der neuen Garnison, dießfalls die nöthige Verabredung getroffen werden.

Fragmente und Nachrichten

von

den päbstlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geschichten der Eidgenossen mit dem römischen Hofe. Von den ältesten bis auf die jüngsten Zeiten.

Vorbemerkung.

Die vorliegenden Fragmente sind größtentheils gesammelt von dem rühmlichst bekannten Geschichtforscher J. A. F. Balthasar sel. von Luzern. Es wäre zu wünschen, aus diesen Fragmenten hätte eine gewandte Feder eine zusammenhängende Geschichte der Nuntiatur in der Schweiz bearbeitet. Allein allzulange schon harrten dieselben vergeblich dieser Feder, als daß wir länger zögern sollten, wenigstens das Vorhandene dem Publikum mitzutheilen.

Einleitung.

Eine Geschichte der päbstlichen Nuntiatur in der Schweiz, oder auch nur fragmentarische Skizzen und Beiträge, sind sowohl für die Kirchen- als Staatsgeschichte der Nation von vielem Interesse und geben über manches Ereigniß die unbekannten Quellen an die Hand und den Aufschluß. — Der Gegenstand ist bishin von Niemand bearbeitet worden. Er ist wichtig in Rücksicht der Geschichte und wichtig in Rücksicht des hohen Charakters der hiebei handelnden Personen, so wie der Folgen für sogenannte geistliche Angelegenheiten und des Politischen im Staat. Man wird bei Durchlesung dieser Blätter denkwürdige Begebenheiten, Mißverständnisse, allerlei den Gebräuchen und Rechten einzelner Kantone, dem Freiheitssinne und dem Herkommen widrige Zumuthungen, unbesugte Einmischung, Er-

bitterungen und gehässige Auftritte wahrnehmen; dann wieder Schmeicheleien und Gunstbezeugungen. Kurz es erzeigt sich das Bild des menschlichen Wechsels, wo nicht selten die Laune der Gewalten, Mißbegriffe, Vorurtheile und der Zeitgeist im Spiele sind. — Desnahen die Folgen der öftern Verflechtungen der geistlich und weltlichen Gerichtsbarkeit, und die Jurisdiktions-Konflikte zwischen den beiden Autoritäten, wo dann zuweilen der ernste Widerstand und der glatte Rechtsinn der Schweizer gegen die feine Gewandtheit und Politik der römischen Prälaten mit Erfolg sich sträubten. Sie halten halt, wie Johann von Müller sich ausdrückt, ihre schlichte kurze Manier und geben den Worten Gewicht. — Derlei Ereignisse geben also dem Geschichtsforscher reichlichen Stoff zu Nachrichten und Erzählungen, wie dem denkenden Leser Veranlassung zu Reflexionen und zu unpartheiischer Beurtheilung derselben. — Wahr ist's, oder man sagt es wenigstens, in Rom finde sich der unsterbliche Geist im Pabstthum, den jeder Pabst annimmt, und wo möglich behauptet. Religion und weltliches Interesse; der Stuhl Petri und das Schwert Petri; der apostolische Stuhl und der römische Hof sind künstlich durcheinander geflochten, und eine unsichtbare Kette bindet die Söhne der Kirche so zusammen, daß sie sich fast immer den Weltlichen überlegen zu erhalten wissen, auch wenn sie besiegt werden. Rom gab desnahen zuweilen in den Welthändeln Beispiele eines Betragens, wodurch die gesellschaftliche Ordnung der Völker zerrissen und der leidige Beweis gegeben wurde, daß man auch niedrige Wege nicht scheute, wenn sie zum Zwecke führten.

Nie hätte das Schwert mit dem Hirtenstabe gepaart werden sollen, nirgends und folglich auch in Rom nicht. Der Priester soll bloß Hirt sein, und seine Schafe weiden; nicht weltlicher Fürst, nicht Gebieter, noch Soldat, um nie Menschenblut fließen zu machen, noch Länder zu erobern. — Man kann ein guter Katholik sein, und doch diese Meinung haben.

Was der Ursprung der päbstlichen Nuntien betrifft, wird man ihn im achten Jahrhundert zuerst finden und dann späterhin in jenen Zeiten, wo die Macht der deutschen Kaiser durch einheimische Zwiste und Umwälzungen geschwächt, der gewandten Kraft des römischen Hofes unterlag, und dieser nun darauf sann, auch die geistlichen Vorzüge und Rechte der Bischöffe zu

beschränken, und seinen unmittelbaren Einfluß nach allen Richtungen zu befestigen. Zu diesem Endzweck wurden vertraute Männer *) aller Orten hingesandt, die mit Vollmacht zu geistlichen und weltlichen Unterhandlungen ausgerüstet, des römischen Hofes Nutzen und Ansehen allerwärts zu befördern sich angelegen sein ließen. Ihre Sendung geschah gemeiniglich von Rom aus; oder aber wurden Personen beauftragt, die in der Nähe desjenigen Landes, wo ihre Gegenwart nöthig schien, sich aufhielten, und deren Kredit und Anhänglichkeit schon geprüft worden war und sich erprobt hatte. Die geistliche Machtfülle dieser Abgeordneten erstreckte sich gewöhnlich so weit, daß sie, gleich den Päbsten, an Völker, Städte und einzelne Personen Freiheiten und Gnaden aller Art ausspenden konnten **) durch Bullen, die von Rom selbst für gültig gehalten, und jetzt noch zuweilen von weltlichen Behörden, zur Behauptung wesentlicher Rechte und alter Gewohnheiten, angeführt werden. Die Achtung für solche Abgesandte stieg nach dem Maaß der Vorstellung, welche das Volk und die Geistlichen in jener finstern Zeiten, wo Unwissenheit allgemein herrschte, von der apostolischen Schlüsselgewalt sich machten, und in einem solchen Manne den Pabst sich leibhaft vorstellten, auch kniefällig in voller Demuth den Segen sich ausbaten.

In alle katholischen Länder wurden Nuntien abgefertiget, zwar nur für kurze Zeit, je nach Umständen und besondern Ereignissen; nachwärts aber haben die Päbste, unter dem Titel der Ehre und des Wohlwollens, freilich im Grund aus Politik und für eigenen Gewinnst, dieselben bei Fürsten und bei angesehenen Republiken für beständig anzustellen dienstlich erachtet.

Auch in die Schweiz sind seit dem dreizehnten Jahrhundert

---

*) Ueber den Charakter und die eigentliche Aufgabe der päpstlichen Abgesandten erhält man Aufschluß in der Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland, 1788, zwei Bände; ferner in des gelehrten Benediktiners Gregorii Zallwein, principia juris ecclesiastici, 1763, und im zehnten Bande von Le Brets Magazin durch die Abhandlung: Kathegorien von den Nuntien in Deutschland.

**) Tanta profecto illorum hunc temporis erat autoritas, ut Pontifices omnem suæ potestatis plenitudinem in eos effudisse videri possent. (Zallwein l. c.)

solche Botschafter des römischen Stuhles gekommen, anfangs nur selten und auf kurze Zeit, für irgend eine bestimmte Aufgabe, nach deren Vollführung sie wieder zurückkehrten, häufiger aber und auf längere Dauer erschienen sie im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, als die kriegerischen Päbste mit den tapfern und sieggewohnten Schweizern allerlei Bündnisse, Schenkungsvergleiche und andere Geschäfte abzuschließen hatten. Endlich hat der berühmte Erzbischoff von Mailand, Karl Boromäus, die Nothwendigkeit geltend gemacht, daß zum Behuf des politischen Gleichgewichts zwischen katholischen und protestantischen Kantonen, und als Damm gegen die weitern Fortschritte der Glaubensveränderung, eine bleibende Nuntiatur errichtet werden sollte. Rom billigte den Vorschlag, und auch die katholischen Kantone, obgleich sie Anfangs nicht wenig Bedenklichkeit äußerten, willigten ein, in der Hoffnung, mit Beihülfe dieser hochverehrten Abgeordneten, in politischer und kirchlicher Hinsicht, besonders bei dem fortdaurenden Sittenverderbniß der Geistlichkeit, nützliche und entscheidende Verbesserungen bewirken zu können. Doch bald darauf entspann sich zwischen den beiden Gewalten ein Streit, der von dem Versuche, die tridentinischen Kirchenverordnungen auch in der Schweiz einzuführen, bis auf den Udligenschwyler Handel, und von diesem bis auf die neuesten Zerwürfnisse wegen klösterlicher Immunitäten, mit vieler Wärme von beiden Partheien bei verschiedenen Anläßen fortgeführt wurde. Ein Theil der ehevor ausgeübten Rechte und Gebräuche wurden von den Nuntien, als gegen die Kirchengesetze und Immunität laufend, angefochten. Hätte es den Nuntien gelungen, die Vorschriften und Regeln des tridentinischen Conciliums und die der frühern Canonen, wie auch die scharfen Gebete der Bulla in coena domini durchzusetzen, würden die noch übrigen Rechte und Privilegien des gänzlichen verschwunden und zu einem Schattenbild herabgesunken sein.

Mit welchen Aufträgen die päbstlichen Botschafter in die Schweiz reisen, ist nicht leicht zu bestimmen, weil solche Aufträge zu den diplomatischen Kabinetsgeheimnissen gehören *),

---

*) Zwo Instruktionen für die päpstlichen Nuntien in der Schweiz, die der Verheimlichung — wie es zuweilen geschieht, entschlüpft sein mögen, sind abgedruckt, die eine in Honorii Thesaurus po-

und nach obschwebenden Umständen und Geschäften eingerichtet werden; immer aber ist den Abgeordneten selbst eine gewisse Vollmacht gelassen, wofür sie dann auch, je nach den Früchten ihrer Bemühungen, von ihrem Hofe Lob oder Tadel zu gewärtigen haben. Schon mehrere haben sich auf diesem Posten den Kardinalshut errungen.

Einst herrschte in Italien das Vorurtheil, die Schweizer seien rohe und ungebildete Alpenbewohner *), den Waffen ergebener, als den Wissenschaften und Künsten, und durch klug geführte Unterhandlungen leicht zu belisten. Man glaubte, es sei ein leichtes, ihnen die Gebräuche, die sie Privilegien, Freiheiten und Altherkommen nennen, die aber den Vorrechten der Kirche, den Canonen und der geistlichen Immunität zuwider sind, für und für zu beschränken, und endlich den profanen Händen ganz zu entwinden. Dieses Vorurtheil mochte denn auch einige der Abgeordneten des römischen Hofes so kühn gemacht haben, daß sie hie und da etwas freiere Eingriffe versuchten und der Selbstherrlichkeit der Regierungen zu nahe traten. Doch hatten dergleichen gewagte Versuche nur selten einen glücklichen Erfolg: am schlichten Rechtssinne der Schweizer, an ihrem gesundkräftigen Verstande, und ihrem männlichen Selbstgefühle, glitten die aufs feinste geschliffenen Waffen einer durchtriebenen Staatsklugheit fruchtlos ab. Das gebot dem römischen Hofe und seinen Abgeordneten Vorsicht. Als daher unter Pabst Sixtus V. der römische Botschafter Ottaviano Paravicini, Bischof von Allassandria, sich rasch und unklug benahm, und hiedurch die Gemüther der Eidgenossen in Zwiespalt und Gährung versetzte, schrieb ihm der Pabst auf der Stelle Folgendes: „Wir sendeten Euch nach der Schweiz, zu „beruhigen, nicht zu verwirren, den Katholiken Friede zu brin„gen, nicht aber Waffen in die Hände der Ketzer, diese zu

---

liticus. 4. Francof. 1517. p. 474, unter der Aufschrift: Instruzione N. quando andò Ambasciatore ai Suizzeri; die andere in den begreti di stato dei principi dell' Europa, rilevati da vari confessori politici. 8. Colonia 1675, betitelt: Formulario o vera instruzione a Monsignore Maldeschi, Nunzio in Suissa.

*) Le Alpi son per gli Suizzeri, e gli Suizzeri all' incontro per le Alpi, sagt der Kardinal Bentivoglio in einem seiner gedruckten Briefe.

„bekehren, nicht jene zu gefährden. Keinem behagt es, daß „man ihm sein Eigenthum raube. Zarter als Krystall ist der „Stoff der (geistlichen und weltlichen) Gerichtsbarkeit, und „muß daher mit Geschicklichkeit behandelt werden. Stürme „sind den Katholiken gefährlich und vortheilhaft den Ketzern; „sie also zu meiden, ist das Beste. Den Ketzern etwas ein„räumen, ist höchst schädlich; aber es ist auch sehr gefährlich, „ihnen das entreißen zu wollen, was sie besitzen. Um Euerer „und unserer Ruhe willen, seid vorsichtig!“

Seit dieser Zeit gilt in Rom das Sprichwort: Man muß die Schweizer bei ihren Gebräuchen und Mißbräuchen lassen. **)

Wie nämlich alle Nationen, in sogenannten geistlichen Dingen, gewisse ursprüngliche Gebräuche und Rechte auszuüben gewohnt sind, eben so hielten auch die Schweizer stets an jenen kirchlichen Freiheiten fest, welche ihre frommen und tapfern Vorfahren mit Klugheit und Beharrlichkeit erworben und behauptet, und die Päbste selbst zum Theil ihnen als Belohnung für geleistete Dienste ertheilt, und zu wiederholten Malen feierlich zugesichert haben. Diese Freiheiten und Befugnisse der Eidgenossen, welche der im Jahre 1768 erschienene historische Entwurf der Freiheiten und der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen (de Helvetiorum juribus circa sacra) umständlich auseinander setzte, sind in gedrängter Uebersicht folgende:

Die Regierungen der katholischen Schweiz wußten von jeher, wie die Geschichte lehrt, bei kärglicher Kenntniß canonischer

---

*) „Monsignore! Noi vi mandammo per quietare e non gia per turbare, per dar il riposo ai Cattolici, non giâ l'armi in mano degli Eretici, per convertir gli uni, non per mettere in periculo gli alteri. Il levare il suo, non piace a nissuno. La materia di giurisdizione è più sottile del cristallo, e però si deve maneggiare con destrezza. Iturbini sono pericolosi per li Cattolici, e profitevoli agli Eretici, onde il fugirli non è altro che il meglio. Il dare agli Eretici è un gran male, ma il levar loro quello che posseggono, è un gran pericolo. Siete prudente per il vostro e per il nostro riposo!“ P. Tempesti; storia della vita e geste di Sisto V., sommo pontefice. Roma 1754. 4.

**) Bisogna lasciar gli Suizzeri ne loro usi ed abusi.

Gesetze, gleichsam durch ein natürliches Rechtsgefühl, die doppelten Pflichten wohl zu unterscheiden, die ihnen als geistlichen Söhnen der Kirche und als weltlichen Vätern des ihrer Führung anvertrauten Volkes obliegen, und nur durch diese genaue Unterscheidung wurde es ihnen möglich, jene doppelten Pflichten zu gleicher Zeit auf das gewissenhafteste zu erfüllen. Die innern Kirchenangelegenheiten überließen sie daher unbedingt dem bischöflichen Hirtenamte, mischten sich nie in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Glaubenslehren, schützten die Seelsorger bei der Würde ihres Amtes gegen äußere Angriffe, und gaben den segensvollen Arbeiten derselben allen möglichen Vorschub. Doch eben so thätig wachten andererseits, seit den ältesten Zeiten, die Regierungen der katholischen Schweiz, daß nicht die Geistlichkeit einen unabhängigen Staat im Staate zu bilden versuche. Demzufolge behaupteten sie immer, dem Eigenthum eines Dritten unbeschadet, das Besetzungsrecht (Kollatur) geistlicher Pfründen, die verhältnißmäßige Mitwirkung zu jenen geistlichen Anstalten und Verfügungen, die eine nahe Beziehung auf das Gemeinwesen haben, und endlich die landesherrliche Befugniß, bischöfliche Gesetze und Verordnungen, ehe sie bekannt gemacht und vollzogen werden, ihrer Prüfung, ob darin nichts der bürgerlichen Grundverfassung Entgegenlaufendes enthalten, vorlegen zu lassen. In bürgerlichen Personalklagepunkten, in allen aus bürgerlichen Verträgen entstehenden Zwisten, z. B. über Pfründ-Einkünfte und Ansprüche, bei Sterbefällen, Erbrechten, Vermächtnissen u. s. w. wurden die schweizerischen Geistlichen von jeher an weltliche Gerichtsbehörden gewiesen, und mußten sich hierin den Gesetzen und Uebungen des Landes unterziehen.

Die Schirm- und Kastenvogtei (Jus advocatiæ) über Kirchen, Stiften, Klöster, Bruderschaften u. s. w., betrachteten die schweizerischen Regierungen stets als ein der Landesobrigkeit zustehendes Recht. Zufolge dieser oberherrlichen Aufsicht fordern sie denn auch von allen geistlichen Korporationen jährliche Rechnungsablage über den Stand und die Verwaltung ihres Hauswesens, ertheilen zur Veräußerung von Stiftungsgütern, so wie zum Ankauf neuer Liegenschaften, ihre Bewilligung, setzen der Aufnahme von Novitzen gewisse Schranken, in Betreff der Anzahl und des zu Ablegung der Gelübde erforderlichen Alters,

und bestimmen die von denselben zu leistende Aussteurungsgebühr.

So wie der Venetianer — ehedem — zu sagen pflegte, daß jeder allererst als Bürger des Staats geboren und erst dann ein Christ geworden (primo Citadino poi Christiano), als werden die Geistlichen in der Schweiz, seit alten Zeiten, als Glieder des Gemeinwesens angesehen und desnahen behauptet, daß sie bei Steueranlagen und Polizeigesetzen, was die gemeinsame Wohlfahrt beabsichtet, der gleichen Pflicht, wie der Weltliche unterworfen seien.

Alle diese Punkte sind in dem von den eidgenössischen Ständen im Jahre 1370 abgeschlossenen, und durch die Stanzer-Verkommniß 1481 wieder bestätigten sogenannten Pfaffenbriefe ausdrücklich enthalten, oder können doch aus dem Inhalte desselben hergeleitet werden.

---

1 0 7 4.

Heinricus, Curiensis Episcopus.

Wir haben oben in der Einleitung, den Ursprung der päpstlichen Nuntien und den Endzweck ihrer Sendungen, sowie derselben temporäre Autorität berührt. — Der erste, der uns bei unsern Nachforschungen, bekannt geworden, war Heinrich Bischof zu Chur in Rhätien. Dieser hat um das Jahr 1074 in den rhätisch und helvetischen Landen, wie auch einen Theil von Deutschland, die Stelle eines päbstlichen Nuntius, oder Legaten, vertreten. Er war der einzige, unter den helvetischen Bischöfen, der auf der Kirchenversammlung zu Worms 1076 den Beschluß der Versammlung, gegen Pabst Gregor VII., nicht unterzeichnen wollte. Danahen bekam er den Auftrag, die neu ergangenen Dekrete, gegen die Priester, oder das Concubinat, in Deutschland durchzusetzen. — Gregor hatte um diese Zeit das bekannte Breve gegen den konstanzischen Bischof Otto, und die von ihm begünstigte Clericos concubinarios aberlassen. — Wie schwer und gefährlich der Auftrag gewesen, erzählt der Abt Tritheim mit folgenden Worten:

Papa in sua fixus sententia induravit, et Curiensem Episcopum ad Synodum Erphordensem in Thuringia Nuntium et legatum suum destinavit, per quem Archiepiscopo Maguntino seriosius præcepit, ut omnes Clericos suæ Provinciæ concubinas foventes, ab omni dignitate sacerdotali deponeret. Cum ergo curiensis Episcopus nomine Apostolici Legatus venisset in Synodum, et Papæ coram omnibus factum Archiepiscopo intimaret præceptum, tanta in eum mala comminati sunt omnes, ut vix manibus temperarent. Qui fuga lapsus ad suam Ecclesiam, auxilio Sigfridi Archiepiscopi, rediit. Hoc tamen ab eo tempore fuit introductum, ut nullus ordinaretur in Presbyterum conjugatus, et ordinandi omnes castitatem promittere compellantur coram ordinante.

Daß in der Schweiz, nicht die gesetzliche Ehe *), aber das Concubinat bis gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts, unaufhaltsam fortgedauert habe, und in den ältern Zeiten, ohne eigentlichen Aerger, tollerirt worden, ist aus den Zeitschriften, besonders den Rathsbüchern, wegen Testamenten, Legitimationen, Verbürgerung der Kinder; nachher aber wegen den angedrohten und auch erfolgten Strafen, zur Genüge erweislich. — Das Concilium von Trient, die strenge Empfehlung und Aufsicht der päpstlichen Nuntien, mit Beihülfe der Jesuiten, haben endlich dasselbe — wenigstens was sichtbar und möglich — verdrängt.

Man glaubt und behauptet, daß es in der tiefen Politik der Päbste allerdings gelegen habe, die Priester-Ehe abzuschaffen, um das Band der kirchlichen Hierarchie immer enger und fester zu knüpfen, und dem, vom weltlichen Staat getrennten unabhängigen Reich, eine unzerstörbar dauernde Grundfeste zu geben: auch befürchtete man, die Kirchengüter möchten geschmälert und zerstückelt werden, und beredete sich zugleich, der Priester würde um so weniger von der Gnade und den Wohlthaten des

*) Die kirchlichen Verbote gegen die Priester-Ehe sind sehr alt, und Abt Fleuri in seiner Kirchengeschichte zitirt ein Dekret des Conciliums von Neocesaree im vierten Seculo, wo der eilfte Canon sagt: daß, wenn ein Priester sich verheurathe, abgesetzt werden solle. Der gleiche Gegenstand kam im Jahre 325 in der nicaischen Kirchenversammlung auch zum Vorschein. E. Fleuri, Hist. Eccles. Liv. 10. 11. 18.

Souverains abhängig sein. — Bemerkenswerth ist eine Stelle, die sich in des Cornelius Agrippa Schrift de varietate scientiarum findet, wo es heißt: „Jetzt begünstigen auch die weltlichen und geistlichen Gesetze die Kuppelei, indem sie zu Gunsten der Mächtigen für unrechtmäßige Ehen streiten, und rechtmäßige trennen, indem sie die rechtmäßigen Ehen der Priester aufgehoben haben, und diese dadurch zur Hurerei zwingen. Ist es nicht mehr als wahrscheinlich, daß jene Gesetzgeber lieber wollten, daß die Priester, mit Unehre, Beischläferinnen, als ohne Verletzung ihres guten Namens rechtmäßige Weiber hätten, weil die Beischläferinnen mehr eintragen. Rühmte sich nicht ein vornehmer Bischof an öffentlicher Tafel, daß er eilftausend concubinarische Priester unter sich habe, welche ihm jährlich eben so viele Goldstücke zahlten."

Pabst Gregor war derjenige Mann, welcher zu dem kolossalisch gewordenen Gebäude der kirchlichen Gewalt den Grund gelegt, und denselben mit einer Kraft und Schnelligkeit auszuführen gewußt, worob noch die folgenden Jahrhunderte staunen. Ein Schriftsteller hat *) desselben Grundsätze mit diesen wenigen Worten geschildert: „In diesen Zeiten wurde gelehrt: der Pabst könne alles, außer dem Recht, über das Recht und gegen das Recht; er könne Recht machen aus dem, was nicht recht sei, denn er könne die Grundwesen der Dinge ändern; sein Wille sei statt aller Gründe; seine Meinung überwiege die Meinung der ganzen übrigen Welt. Er sei kein bloßer Mensch, sondern wahrer Vice-Gott, allmächtig, wie Gott der Schöpfer selbst; unter ihm stehe alle menschliche Kreatur, alle Völker und alle Herrscher. **)

Der berüchtigte Bayle macht folgende Schilderung:

---

*) Der Mann am Capitol, oder Sendung der Mönche, mit canonischen Noten, von Jellenz. Befindet sich in Posselts wissenschaftlichem Magazin für Aufklärung, B. 1, H. 4, S. 379.

**) Pabst Innocenz III. sagt (Cap. 3. de transl. Episc.): Papa qui non puri hominis, sed veri Dei vicem gerit in terris; und Joan de Sylva in seinem Traktat: de benef. pag. 3. Quæs. 8.: Papa in jure divino dispensare potest, cum sit Deus in terris.

Il sera tout aussi mechant, que l'on voudra, mais on ne lui sauroit contester les qualités d'un grand homme, non plus qu'a certains conquerans, qui sont d'ailleurs tout couverts de crimes. Acquerir la liberté, s'ècouer le joug, se mettre dans l'indépendance, subjuger ses propres Maitres, si l'on veut, des actions très criminelles, mais non pas l'ouvrage d'une personne d'epourvue des plus grands talens de l'esprit et du courage. Je me sers d'autant plus hardiment de cette comparaison, que je suis persuadé, que le conquete de l'eglise a été un ouvrage, ou il n'a pas fallu moins de coeur et moins d'adresse, qu'il en faut pour la conqu ete d'un Empire. L'autorité ou les Papes sont parvenus, est plus digne d'admiration, que la vaste Monarchie de l'ancienne Rome. On ne sauroit considerer sans ètonnément, qu'une Eglise, qui n'a dit Elle, que les armes spirituelles de la parole de Dieu, et qui ne peut foudu ses droits, que sur l'Evangile ou tout preche l'humilité et la pauverté, ait eu l'hardisse d'aspirer à une domination absolue sur tous les Rois de la terre. Mais il est encore plus ètonnant, que ce dessein chimerique lui ait si bien réussi. Selon le monde cette conquete est un ouvrage plus glorieux, que celle des Alexandres et des Césars; et ainsi *Gregoire VII.* qui en a été le principal promoteur, doit avoir place parmi les grands conquèrans qui ont eu les qualités les plus èminantes.

Reconnoissons de bon foi, sagt der bescheidene und gelehrte Abbé Fleury *), que *Gregoire VII.* et *Innocent III.* trompés par ces piéces (les Decretales) et par les mauvais raisonnemens de Theologiens de leur tems, ont poussé trop loin leur autorité, et l'ont rendu odieuse à force de l'ètendu; et ne prètendons pas soutenir des excès, dont nous voyons les causes et les funestes effets. Car enfin, quoi qu'on puisse dire, il est èvident que les prémiers siècles nous fournissent un plus grand nombre de saints Papes, que les derniers; et que les moeurs et la discipline de l'Eglise Romaine ètoient bien plus pures.

*) S. 4. Discours sur l'hist. Eccles.

1084.

Lucius de Gente.

Daß in diesem Jahre ein Nuntius, solchen Namens, sich in der Schweiz befunden, ergiebt sich, weil damals die Kirche zu Romoos, im Lande Entlibuch, neu erbaut, oder eingeweiht worden, und es in einem Dokument heißt: „et hoc factum „tempore Reverendissimi Domini Joannis Constantiensis „Episcopi, et Lucii de Gente Apostolici (Legati) et Chu„nonis ejusdem Ecclesiæ plebani."

In dem Verzeichnisse der Bischöfe zu Konstanz findet sich kein Johannes um diese Zeit: — Doch die Register der ältern Zeiten sind, wie bekannt, öfters mangelhaft.

1110.

Gebhardus, Episcopus Constantiensis.

Dieser Bischof Gebhard, den der Pabst Urban II. — speciale post deum manuum nostrorum opus — nannte, stund bei seinem Nachfolger Pascal II., wegen seiner Anhänglichkeit während den kaiserlichen und päpstlichen Zwisten, in so großem Ansehen, daß er mehr als einmal zum päbstlichen Legaten in Allemanien ernennt wurde.

1140.

Guy oder Guido.

Guy oder Guido, ein Florentiner, war um die Mitte des XII. Jahrhunderts päbstlicher Legat in deutschen Landen, und hat sich in Zürich, einer damals schon angesehenen Stadt des Herzogthums Allemanien, eben zur Zeit aufgehalten, als der berüchtigte Canonicus Arnold von Brixen, oder Brescia, daselbst öffentlich gegen den Stolz, die Pracht und die Ausschweifungen der Geistlichkeit predigte.

Das erhellet aus einem Brief des heiligen Bernards (Epistola CXCV.) an den Bischof zu Konstanz. Er ver-

mahnet ihn, auf der Hut zu sein, damit ihm dieser Feind kein Unglück zurichte. „Derselbe bestrebt sich, sind seine Worte, mit seinen Schmeichelungen und verstellten Tugenden, die Reichen und Mächtigen zu gewinnen; sobald er derselben Gunst und vertrauten Umgangs gesichert sein wird, werdet Ihr sehen, daß er sich wider die Geistlichkeit empören und mit Hülfe des gewaffneten Adels wider die Bischöfe und den ganzen geistlichen Stand rasen wird.“ — Der heilige Bernard schrieb auch an den päbstlichen Legaten Guy und verwies ihm ernstlich: „daß er, der apostolischen Ermahnung zuwider, mit Arnolden Umgang hätte, und selbigen nicht nur zur Unterredung mit ihm, sondern sogar zur Mahlzeit kommen ließ. Das sei ein Zeichen der Gewogenheit, und gebe dem Feinde die Waffen in die Hände und so werde der Haus- und Tischgenosse des Legaten des apostolischen Stuhls, mit Zuversicht und Sicherheit reden und den Leuten, was ihm beliebt, beibringen können. Der nämliche Guy oder Guido, ist bald darauf zum Pabstthum erhoben worden, Cölestinus XI. genannt, hat aber die Würde nur fünf Monate inne gehabt. — Der Brief des heiligen Bernards ist an ihn zu eben der Zeit gestellt worden, wie an den Bischof in Konstanz, nämlich 1140, gleich nachdem Arnold aus Frankreich entwichen und sich nach Zürich geflüchtet hatte; folglich hatte sich der Legat entweder in Zürich oder der Nachbarschaft aufgehalten. Indessen, ungeachtet dieser Warnungen, hat weder der päbstliche Abgesandte, weder der Bischof es dahin bringen mögen, den verschrieenen Arnold aus Zürich zu verdrängen. Derselbe hielt sich noch 1145 daselbst auf, und würde noch länger geharret haben, wenn ein neuer Vorfall ihn nicht nach Rom gelocket hätte. Arnold fand da gar bald den Tod; weil Kaiser Friedrich ihn der Rache des Pabstes, unter dem Vorwand aufrührischer Gesinnungen, aufgeopfert hatte. Er ward als Rebell gehangen, und der Leichnam, als der eines Ketzers, verbrannt.

Es ist im übrigen unläugbar, daß der Mann sowohl die religiösen, als die politischen Lehren zu weit getrieben und danahen sich einer zweifachen Ketzerei schuldig gemacht hatte. Baronius nennet ihn in seinen Annalen: Hæreticorum policorum Patriarchum atque Principem. Arnolds Hauptlehrsatz war: die Geistlichen müssen keine Herrschaf-

ten und Güter haben, und sollen die ihnen gewidmeten Gaben und Opfer nicht für Pracht, Unmäßigkeit, Ueberfluß und Wollust, sondern einzig zur Erhaltung des Lebens anwenden. Wie konnte eine so beschaffene Lehre von der hohen Geistlichkeit gleichgültig angesehen, unverfolgt und unbestraft gelassen werden? — ungeachtet Arnold behauptete, seine Meinung aus der heiligen Schrift, der Uebung der ersten Kirche und den Kirchenvätern zu beweisen.

Merkwürdig und zu dieser Epoche gehörend, ist, was in den factis corbeiensibus, die von einem gleichzeitigen Mönchen verfasset sind, gelesen wird, wo es ad annum 1152 heißt: Religionem nostram, et omnium latinæ Ecclesiæ Christianorum fidem, laici ex suavia, *Suiciu* et Bavaria humiliare voluerunt. Hi homines sunt reducti ab antiqua progenie simplicium hominum, qui alpes et viciniam habitant, et semper amant antiqua etc.

Die berüchtigten lang gedauerten Zwiste, zwischen dem Kloster Einsiedeln und den Schwyzern, und das Nichtachten des geistlichen Banns, wenn widerrechtlich geschienene Anmaßungen denselben geschleudert hatten, mag ab Seite der Mönche für förmliche Ketzerei gehalten worden sein. — Als die von Schwyz vermahnend, sagt Tschudi *) (1148), wie Abt Ruolph von Einsideln unterstan wollte, Sy zu bekriegen, und nach Helffern wurde, säumten Sy nit, tattends ihren Pundsgenossen von Uri und Unterwalden zu wissen, und ermantents um Hilff. Und ad annum 1151: Als der besagte Abt die dry Waldstätt Uri, Schwitz und Unterwalden in des Königs Acht gebracht hat, er=

*) Der redliche vollgütige Mann giebt uns, bei der Erzählung dieser Begebenheiten, die Spuren an die Hand, sowohl von den religiösen Begriffen der Waldstättischen Alpen=Bewohner, gegen geistliche Anmaßungen, als den schon damals obwaltenden Freundschaftsbanden, zwischen ihnen und den benachbarten Städten, und diese Männer sammentlich kommen, als Helfer oder Freunde der Schweizer, unter dem Namen Suicii, oder homines qui alpes et vicinias habitant, in denen Kroniken und gleichzeitigen Dokumenten zum Vorschein. Eben darum, wie jemand richtig bemerkt hat, hieß auch in spätern Jahrhunderten alles Schwyz, was sich zu den drei Ländern verband, die den Kern ausmachten, durch den alles zusammenhing.

langt er auch diser Zyt an Bischof Hermann von Konstanz, das Er Sy uß Bevelch des Künigs in Bann tat: aber die Waldstätt gebend nützit darum, und hielten ihre Pfaffen dazu, das Sy Jhnen mußtend alle Gotz Recht tun.

„Wer sich erinnert, bemerkt gar richtig der geschickte Verfasser der Darstellung eines Theils der Schweizergeschichte Pag. 239, wie fürchterlich zu derselben Zeit die Bannstrahlen waren, wie mächtige Wirkung sie auf den schwachen Glauben hatten, und welche Erschütterungen sie verursachten, wo sie immer hingeschleudert wurden, wird diesem kleinen Volke seine Bewunderung nicht versagen können, wenn er liest, mit wie viel Vernunft und Ruhe sie auch diesen Waffen zu widerstehen wußten. Jhr unverdorbenes Sittengefühl schützte sie gegen den Wahn, als ob eine Macht, die so oft dazu mißbraucht wurde, schreiendes Unrecht zu heiligen, und Krieg und Verderben über tausend Unschuldige zu bringen, auch sie um der Vertheidigung ihres Rechts willen, als Verbrecher züchtigen wollte, von Gott herkommen könne, und ihr gesunder Verstand lehrte sie, die herrschsüchtigen Anmaßungen der Priesterschaft, als eine Verunehrung ihres Amtes und der Religion überhaupt ansehen, die man nicht dulden, sondern, wie jedes andere Unrecht, bestrafen müsse. Bei aller Ehrfurcht für die Religion und den Priesterstand beurtheilten sie den Priester und seine Leidenschaften, wie jeden andern Menschen, und was dieser unrechtes that, konnte in ihren Augen durch den Priesterstand nicht zu Recht und Tugend werden, noch konnte es ihnen Religionspflicht dünken, es wider ihr Gewissen und Gefühl dafür ansehen, oder gar mit blindem Gehorsam sich unterwerfen zu müssen. Geächtet und gebannet lebten sie nach, wie vor, getrost und unbekümmert und es schien, als wären die Acht- und Bannstrahlen kraftlos an ihren Gebürgen zurückgeprellt. Diejenigen, welche Acht und Bann an ihnen vollziehen sollten, konnten entweder nicht, oder wollten nicht; und gegen diejenigen, welche es hätten versuchen wollen, waren sie ohne Furcht zum Kampfe entschlossen. So blieben sie unangefochten mitten in der größten Gefahr, bis sie, unter günstigen Umständen, von derselben ganz befreit wurden.

1175.

N. N., Abt zu Marsilien.

Dieser findet sich in Schriften als päbstlicher Legat in den helvetischen Landen.

1228.

Arnoldus.

Arnold, Cardinalis S. Adriani, wird in einem Verzeichniß der apostolischen Legaten in diesen Landen angeführt. — Daß die deutschen und helvetischen Lande, sowie Italien und andere Nationen, zu diesen, so wie in spätern Zeiten, mit Legaten gleichsam überschwemmt und in die größten Unruhen und Verwirrungen gebracht worden, wird in der allschon zitirten Geschichte der päbstlichen Nuntien in Deutschland, diplomatisch bewiesen.

1231.

Otto.

Otto war um diese Zeit apostolischer Nuntius in der Schweiz. Er soll in Basel residirt haben.

Ottho, miseratione divina sancti Nicolai in carcere tulliano Diaconus Cardinalis, Apostolicæ sedis legatus — lautet der Anfang eines Dokuments des Stifts Münster im Aargau, wo mittelst dessen der Chorherrenstift gewisse Früchten oder Zehnten in Hochdorf, zur Wiedererbauung der Kirche und anderer Gebäude, die durch Kriege oder Brunst zu Grunde gegangen, angewiesen werden. Der Brief ist geben zu Roteman XVII. Kal. May.

1233.

Maestro Filippo d'Assisi.

Dieser soll auch in diesen Landen als päbstlicher Legat und in Basel sich aufgehalten haben. — Damals entrichteten die

vorzüglichsten Klöster der Schweiz dem römischen Stuhle, als jährliche Abgabe, eine bestimmte Summe von Silbermarken.

In diesen Zeiten fallen die großen ärgerlichen Zwiste, zwischen den damaligen Päbsten und den Kaisern des schwäbisch-hohenstaufischen Hauses, welche aus den Geschichts-Annalen sattsam bekannt sind, so wie die blutigen Kriege und die Partheien der Welfen (oder Gegner des Kaisers) und der Gibellinen (oder der Anhänger des Kaisers.) Friedrichs I. Enkel, Friedrich II., ahmte demselben nach, und obgleich verschiedene Gegenkaiser gegen ihn aufgestellt wurden, behauptete er doch die Krone bis an sein Ende. Auch der Helvetier Treue, ungeachtet des schwankenden Glückes, blieb unerschüttert, und ein wahrer Groll glimmte in dem Busen des Volkes, gegen den Stolz und die Habsucht der Geistlichkeit. Hieher gehört, was Tschudi erzählt (S. 1, pag. 145): „desselben Jahres ließ „Pabst Innozentius aber das Crütz predigen, wider Kaiser „Fridrichen und sin Sun, Künig Cunraten, als ob Si „nit rechten Glauben hättend und verläugnete Christen wä-„rend ... es mißfiel vilen Lütten diß Crützpredigen, dann man „wußt, das der Kaiser und sin Sun ungezweifelte Christen „waren.“ —

Gegen die Luzerner und ihre Nachbarn, erging im Jahr 1248, von Seite des Pabsts Innozentius IV., ein Interdikt oder Exkumunikations-Bulle *).

1255.

Petrus Cardinalis S. Georgii.

Ein solcher wird in diesem Jahre als päbstlicher Legat gefunden.

---

*) Innocentii IV. Papæ excomunicationis litteræ ad Præpositum Oelebergensem in Sundgovia de hominibus in Lucerna Subritz (Schwiz) et Sarnon, quod a domino suo Rudolpho Comite Habsburg ad Fridericum II. defecerunt. S. Müllers Schweizergeschichte. Band I, Pag. 482.

1287.

Johannes.

Johannes Tusculanensis Episcopus, Apostolicæ Sedis legatus, hat in dem obbemerkten Jahre die Priorin und das Konvent zu Neukirch (Kanton Luzern) dem Orden der Prediger-Mönchen einverleibt. Die Urkunde ist geben VI. Idus December apud Monasterium Claræ Vallis, Clairvaux, berühmte Abtei in Frankreich. Der Legat bestätet der Klosterfrauen Regel, wie auch das Recht, unter sich eine Vorsteherin zu wählen, jedoch mit dem wohlgemeinten Rath, das sothane Wohl magis per ecclesiasticos Arbitres, quam per discursum scrutinii, propter inexperientiam fœminarum, vor sich gehe.

1337.

Guillermus.

Guillermus Cardinalis S. Stephani in cœlio monte, Legat in den helvetischen und andern deutschen Ländern.

Die Verfolgung und das Aergerniß, die in der Kirche und im deutschen Reich, zwischen den französischen Päbsten in Avignon, und dem Kaiser Ludwig aus Baiern, lange Jahre obgeschwebt haben, sind aus der Geschichte bekannt. Bei dem durch Gift erfolgten Ableben Ludwigs, im Jahre 1347, wurde der Bischof von Bamberg, als päbstlicher Kommissarius mit dem nun alleinigen Kaiser Carl IV., mit den Absolutions-Bullen nach Deutschland abgeordnet, um die Völker von dem Bann loszusprechen und dem Kaiser huldigen zu machen. Welchen Lermen und Mißvergnügen die Bedingungen, unter welchen der Pabst die gebannten Deutschen absolviren lassen wollte, veranlaßt haben, erzählen uns die Zeitschriften. Die Basler gaben hierbei ein gerühmtes vielwirkendes Beispiel. Es war ein entscheidender Augenblick, und auf der Entschließung der Basler, die die ersten waren, hing vielleicht das Schicksal eines Theils des Reiches ab. Das Geschrei bei den Bürgern war allgemein, sie hätten sich dadurch, daß sie dem Kaiser getreu gewesen, an dem christlichen Glauben nicht versündiget, sondern als recht-

schaffene Männer gehandelt, und werden also den von dem Pabst verlangten Eid nicht schwören. Als die Geistlichkeit diesen standhaften Muth sah, war sie die erste, die Bürger darin zu bestärken. Die Räthe machten darauf dem Kaiser ihre Aufwartung und der Bürgermeister, Ritter Conrad von Bärenfels, redte den anwesenden päbstlichen Legaten mit folgenden Worten herzhaft an: „Herr von Bamberg, Ihr müßt wissen, „daß Wir weder bekennen noch glauben wollen, daß weiland „unser Herr Ludwig, römischer Kaiser, je ein Ketzer gewesen „sei. Wisset auch, daß Wir jeden für Kaiser erkennen werden, „welchen Uns die Churfürsten für römischen König oder Kaiser „geben, wenn er auch nie den Pabst um seine Bestätigung be„grüßen würde; und daß Wir niemals etwas thun werden, so „auf einige Weise den Rechten des Reichs zuwiderliefe; habt „Ihr aber Gewalt, von unserm Herrn, dem Pabst, uns zu „absolviren, und daß unser Gottesdienst wieder hergestellt werde, „so mögen wir es wohl leiden.“ Man gab nach, das Interdikt wurde aufgehoben, der gewöhnliche Eid dem Kaiser geleistet und die Standhaftigkeit der Basler Bürger belobt *). Dieser Vorgang und glücklicher Erfolg machte den ganzen Rhein hinunter allgemeinen Eindruck und Muth zur Nachfolge, und wo der päbstliche Kommissär und der Kaiser Karl **) hinkamen, wollte niemand von einem Ketzer Ludwig wissen, niemand den Eid auf Kosten deutscher Freiheit schwören.

Im Jahr 1370 ist von den Schweizerkantonen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus der erste Grundstein zu der landesherrlichen Autorität und der Gerichtsbarkeit, in sogenannten geistlichen Dingen, festgesetzt worden, vermittelst eines gemeinsamen Landgesetzes, der Pfaffenbrief genannt, worin außer der Ehe und pur geistlichen Sachen, die Vorladung für auswärtige Richterstühle, bei Strafe der Verbannung, untersagt, und die Priester anmit, wie die andern

*) Mutius in Chronico Germaniæ.

**) Karl war auch ein Liebhaber der Tänze, doch nicht auf das sittlichste. Rex quoque cum mulieribus Basiliensibus in choreis satis fatuos gestus habebat. Albert Iugentinensis.

Landbewohner, in ihren Angelegenheiten der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden.

„Dieß ist also, bemerkt ein alter wahrer, mir besonders verehrungswürdiger Patriot *), die erste feierlich gemachte Beschränkung und das erste Mal, daß die Eidgenossen in die geistlichen Freiheiten Hand eingeschlagen. Noth, Gefahr und Selbstrettung waren die Triebfedern, die sie bewogen, die Achtung, die sie ansonsten für alles, was Geistlich sich nannte, hegten, abseits zu legen. Dem ohngeachtet aber, beweisen die nachherigen Zeitläufe die angestammte Ehrerbietung für den römischen Stuhl, und wie die Eidgenossen ihre Kräften und ihr Blut ungespart für sie verwendet, sogar den Titel der Beschirmer der kirchlichen Freiheit sich erworben, Bündnisse errichtet, auch von den Päbsten selbst, die Landesgebräuche und Uebungen, als National-Vorzüglichkeiten, bekräftiget worden: worin man gleichwohlen, nachwärts und bei unsern Zeiten, vielfältig angefochten und betrübet worden.“

„Dieses Landgesetz, oder sogenannte Pfaffenbrief, ist nachgehends von den übrigen Orten angenommen und im Stanzer-Verkommniß auf ein neues bestätet worden: und von selbiger Zeit an sind die Geistlichen in Schuld-Ansprachen vor Gericht erschienen, gestellt, bestraft, ja gar eingethürmt worden. Und dieweilen gar nichts, als was pur Geistlich, oder Ehesachen waren, ausgenommen worden, so ist mit Wahrheitsgrund zu muthmaßen, daß von dieser Epoche an die Uebung gangbar worden, über Zehnten, Bodenzins, Ehrschätz und andere geistliche Rechnungen, als Territorialsachen, zu richten und zu sprechen, da dann derlei Urtheil fernerweit zu ziehen nimmer zuläßig erachtet worden; wie die im Schwung gehende und heut zu Tag übliche Ordnung sothanes sattsam erweiset; das erst angebrachte aber, aus Verträgen und eingereichten Memorialien der päbstlichen Nuntien und von ihnen selbst so hoch angepriesenen geistlichen Rechten in Zeit und Ort wird aufgeheitert und bescheiniget werden.“

---

*) Franz Urs Balthasar in seinen historischen Notaminibus.

1 3 7 3.

Helias de Bodromio.

Cantor Ecclesiæ Panctonensis, findet sich in einigen Schriften als päbstlicher Abgeordneter aufgezeichnet.

Da die Viskonti in Mailand von mehrern Orten der Eidgenossenschaft einen Volkszug erhalten hatten, um den Staat von Mailand behaupten zu helfen, ist das von Pabst Gregorius gar nicht wohl aufgenommen worden und kam dagegen ein päbstliches Abmahnungs-Breve, aber vergebens, zum Vorschein, worin gesagt wird, man müsse die Sanctam Romanam Ecclesiam, Matrem et Magistram, revereri, ejusque mandatis, monitis, processibus et sententiis, quæ semper justitium continent, obedire. Die Visconti seien Söhne der Verdammniß, Feinde Gottes, der Kirche und des Reichs, auch verdächtig wegen dem Glauben; er habe sie mit aller Infamie belegt und bitte nihilominus per Apostolica Scripta, ihren Feinden beizustehen. — Pabst Gregorius, sagt Tschudi, legt Ihnen mengerlei erdichter Schmach zu, denn er große Feindschaft zu Ihnen hat, und uf Sy dero Zyt krieget.

Die Stadt Luzern erhielt vom Pabst noch insbesonders durch eine Bulle die Begünstigung, daß die Straffentenz, die gegen die Iniquitatis filios, Bernabonem et Galeaz, Vice Comite de Mediolano, sacrilegos et hostes Rom: Ecclesiæ ergangen, derselben Bürgern nicht zum Nachtheil gereichen sollen. Datum Avignion 17. Jan. Das geschah vermuthlich wegen dem Verkehr der Kaufmannsgüter über den Gotthard, zwischen Mailand und Luzern.

Besagte Bulle wird im Jahre 1381 vom Cardinal Pileus weiter ausgedehnt und bestätet. Datum Pragæ IV. Non. Nov.

Eine merkwürdige Religions-Anekdote dürfte hier ihren Platz haben. — Von einer Art Ketzerei oder Sekte, die um diese Zeit und in dieser Gegend bekannt sein mußte, giebt ein im Jahre 1373 erneuertes luzernerisches Stadtgesetz Anzeige

also lautend: Zu wem man das heilig Sakrament nit tragen soll.

„Sy (die Räthe) hand auch von Alter her allwegen ge„botten, und soll man es für bas halten, das man Unsers „Herrn Fronlychnam nit tragen soll zu denen, da einer dem „Andern zu Fuß fallt, es wäre dann nun söllich Sache, das „es der Mehrteil des Raths erloupte.“

Eben in dieser Gegend sollen sich eine Art Sektirer, die insgemein Katharer benamset wurden, blicken lassen. Dieselben wurden in Italien Petarener, sonst insgemein Katharer, das ist die Reinen und die Heiligen, genannt. In Frankreich hat man gegen selbe Krieg geführt, und weil sich dieser Krieg gröstentheils gegen die Stadt Alby gezogen hat, so haben diese Sonderlinge daher den Namen Albigenser bekommen. Die sogenannten Aeltesten unter ihnen hatten oft bestimmte Sitze bei ihren Gemeinen, mit denen sie ganz im Verborgenen lebten, weilen ihnen die Inquisition, die eben der Albigenseren wegen zu Stande gekommen, stark nachsetzte und alle, die sie erhaschte, ohne Gnade zum Feuer verdammte. Andere von diesen zogen hin und her, besuchten ihre heimlichen Jünger, stärkten dieselben und machten neue, so viel sie konnten. Das Inquisitionsbuch des Ketzer-Richters von Thouluse, welches Philipp von Limborch im Jahre 1692 unter dem Titel: liber sententiarum Inquisitionis, Tolosaeæ herausgegeben, enthaltet unter anderm folgende Nachrichten. Den 2ten März 1307 stund Pontius, ein Sohn Amelius, vor dem Ketzer-Gericht zu Thouluse und bekannte: quod viderat Aymericum Barotti et Albertum socium ejus, hæreticos in multis locis et hospitiis aliis, et multis vicibus de die et de nocte, et pluribus vicibus *adoravit* eosdem hæreticos, et vidit a multis personis secum *adorari* et visitari a diversis personis . . . et audivit verba et prædicationes et admonitiones et doctrinam, dictorum hæreticorum, contra fidem catholicam Jesu Christi, et contra sacramenta Ecclesiæ Romanæ. — Durch hæreticos werden hier die Aeltesten verstanden, welche herumgezogen sind, ihre Gemeinde zu besuchen, und ist hieraus auch abzunehmen, daß die Gläubigen die Aeltesten adoriert haben, so oft sie zu denselbigen gekommen sind. Diese Sonderlinge verwarfen alle sieben heilige Sakramente. Von

Raimonda, Arnolds, eines Schneiders, Eheweib, steht: vidit Petrum auterii hæreticum, et *adoravit* cum flexis genibus, junctis manibus, ter diundo benedicite, inclinando se profunde. —

1381.

P i l e u s.

Pileus miseratioue divina Sanctæ Praxedis Presbyter Cardinalis, ad infra scripta apostolica auctoritate suffultus etc. hat vermittelst eines, an die Stadt Luzern erlassenen Briefes, dieselbe von gewissen Rechtsplagen und bedrohtem, auch ausgeübten Bann, ab Seite geistlicher Personen befreit und entledigt. Wir setzen ihn daher unter die Zahl der päbstlichen Gewalthaber und Legaten. Dieses Dokument gehört zu den ehemals erworbenen Freiheitsbriefen dieser Stadt. Ist aus Prag den 2ten Wintermonat datirt. Pileus, sonst auch Cardinal von Ravenna genannt, begleitete, Namens Pabst Urbans VI., den Kaiser W e n z e l, auf seinen Reisen in Deutschland und bemühte sich, die Anhänger des Gegenpabsts Clemens (Cardinal Robert von Genf) dem apostolischen Pabst günstig zu machen. Und ohngeachtet in dem Reichstagschluß ausgemacht war, von dem Gegenpabst keine Legaten anzunehmen, sondern fortzuweisen, so wußte Clemens sich dennoch einen Anhang zu erwerben und die Fürsten unter sich uneins zu machen. Einer der stärksten Anhänger war Herzog A l b e r t von Oesterreich, der Clemens sich dadurch verbindlich zu machen suchte, daß er bei dem unglücklichen Krieg der Herzogen von Oesterreich mit den Eidgenossen, den Mittelsmann machte und zu dem Ende, einmal unter diesem Vorwand, den Cardinal W i l h e l m von Agrifolio, als Legaten nach Deutschland und zu den Schweizern schickte; bei diesem Anlasse aber auch andere Fürsten zu gewinnen sich bemühte und auf seine Seite zu bringen suchte *).

---

*) Albertus Dux Austriæ orientalis, multis congregatis Principibus, profectionem fecit contra Suiceros sed priusquam procederetur ad bellum, trengæ factæ sunt inter eos, et Principes ad propria redierunt. Sumsit ex hæ discordia Clemens Antipapa, qui ad omnem auram propagandi schismatis in-

1388.

Philippus de Alenconio.

Philippus de Alenconio (vielleicht Alençon, ein Franzose) Miseratione divina Episcopus ostiensis Sacro sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinalis Patriarcha Aquileensis Apostolicæque sedis Legatus, hat sich etwas Zeit in der Stadt Luzern aufgehalten und derselben, auf ihr Ansuchen, gewisse Rechte und Freiheiten ertheilt, wie aus den ausgefertigten und besiegelten Bullen zu entnehmen ist.

Diese sognannten Privilegen oder Freiheiten, befinden sich im silbernen Stadtbuch unter folgenden alt deutschen Aufschriften aufgezeichnet.

1) Eine Fryheit, das Uns ein Kilchherr (Leutpriester) alle Gotz Recht tun soll und mag, die joch die Münch (die Stiftsherrn im Hof) gewont haben zu tund.

2) Eine Fryheit, so bannig (geächtete, oder mit dem Bann belegte) Lütt in unser Statt kommend, das man doch by offener Tür singen und Meß halten mag, so fern, das doch söllich Lütt nit in der Kilchen sient.

3) Ein Fryheit, das ein Dechan, oder Lüttpriester, übeltätig Münch und Pfaffen fahen und handhaben soll, wen Wir In des ermanent *).

4) Das ein Kilchherr, oder sin helffer (Vicarius) all Wuchen sond Meß han in der Senti, in der Maß, als das von Alter Herkommen ist.

5) Ein Fryheit, das frömd Pfaffen Meß haben mögend an der Senti.

6. u. 7) Ein Brief umb ettwa vill Apläß, so ein Cardinal zu der Kapellen geben hat.

---

tentus erat occasionem mittendi pseudo legati Guilielmi de Agrifolio ex Cardinalis, diffentientium in concordiam revocandorum specie, qui Germanos suis erroribus irretire conaretur, unde sequenti anno ab his missa est ad Urbanum legatis ut eum Antipapa ac sectatoribus concordiam iniret. V. Raynaldi Annales T. XVII. Pag. 125.

*) In Margine des silbernen Buchs, stehen folgende Worte: Item gliche Fryheiten haben Wir von den Bischofen zu Constanz, nämlich Bischof Heinrich, Bischof Albert und Bischof Otten, von jeglichem ein Brief, und lit in der glichen Truken.

8) Ein Fryheit von dem Cardinal ostiensi, das Wir Umgelt und Zöll nemmen mögen. — Wie doch die Jura majestatica zu diesen Zeiten mißkannt wurden, welch' eine ignorantia crassa!!

In einem dieser Briefen wird vom heiligen Vater die Mission und Vollmacht des Kardinals mit folgenden Worten ausgedruckt:

Urbanus Episcopus Servus servorum Dei! Venerabili fratri Philippo Episcópo Ostiensi apostolicæ sedis Legato salutem et apost. benedictionem. Cum te ad Franciæ, Bœmiæ, Navarræ, Daciæ, Sueciæ et Norwegiæ regina, nec non ad Alamaniæ flandriæ, Leodii, Hanoniæ et Lotharingiæ partes ac Ducatum Baren. comisso tibi in eis plenæ legationis officio, pro magnis et arduis sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ negotiis, ac pro salute et ſpace Regum, Principum, Magnatum ac justitia populorum, ut evelles et destruas, ædifices et plantes, uberesque Deo et eidem Ecclesiæ Romanæ speratos fructus offeras, tanquam pacis Angelum destinemus etc.

Der Pabst **Urban V.** hatte der Stadt Luzern allschon im Jahr 1362, so wie sie vom Kardinal-Legat wieder erneuert worden, die Freiheit ertheilt, daß wofern die Herren auf dem Hof im Interdikt stehen und der Gottesdienst eingestellt sein sollte, ein Leutpriester der Bürgerschaft alle geistliche Rechte, als Palmen segnen, taufen u. s. w. andeihen lassen solle; wie auch, daß man inzwischen in St. Peters Kapelle oder in der Barfüßer- oder Spitalkirche von Priestern, die nicht im Bann, möge Meß lesen lassen.

1400.

Augustinus de Undinis.

Augustinus de Undinis, ein Mönch, wird in einigen Schriften zu den päbstlichen Legaten gezählt.

1410.

Johannes Mulverch.

Noch dauerte die betrübte Spaltung in der Kirche, und die Bemühungen des in Pisa versammelten Conciliums waren fruchtlos. Dasselbe setzte ein förmliches Gericht, vermittelst fiskalischer Anklage gegen beide Päbste nieder, und auf Nichterscheinen, wurden am 5ten Brachmonat 1409 dieselben (nämlich Benedikt XIII., Petrus de luno genannt, und Gregor XII., Angelus Corario) der Würde entsetzt und statt ihrer Alexander V., ein Grieche, Barfüßer-Ordens gewählt. Gregor versuchte zwar auch ein Concilium zu Stande zu bringen und sandte dannahen aller Orten seine Legaten hin; wie dann im Jahre 1410 in denen Rhein- und Schweizergegenden ein gewisser Johann Mulverch, Prediger-Ordens, sich eingefunden, der nebst Andern, die von den Gegenpäbsten verbreiteten Ausstreuungen entkräften und die Parthei seines Herrn, auf alle mögliche Weise zu verstärken trachten sollte.

Contulerat (*Gregorius*) *Johanni Mulverch* Ordinis Prædicatorum Apostolicæ sedis internuntio in Germania, diploma, quo jusserat ipsum e sacro suggestu detractionis Pontifici a malevolis aspersas refellere in Coloniensi, Moguntina, Constantiensi, Basiliensi, Augustensi, Argentinensi et Eistettensi Diocœsibus, atque illius conjunctionis perficiendæ desiderium, improbo non nullorum ardore vel invidia discussum divulgare, atque in id omni opera, studio et cogitatione incumbere. ***Raynaldi Annal. T. XVII. Pag. 411.***

Wie kräftig und wahr und aus gleichzeitigen Quellen schildert der schweizerische Tacitus *), mit wenig Worten, diese Zeiten, wenn er sagt: „In allen Städten und Ländern war eine unbeschreibliche Verwirrung des Volks, oft blutig, wenn von verschiedenen Päbsten mehr als ein Geistlicher zu der gleichen Kirche bestellt wurde; traurig im Tod, wegen der Unruhe der frommen Menschen über ihren obersten Seelsorger, welcher von seines Gleichen der Antichrist genannt und mit seinem Anhang zu

*) Der Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft drittes Buch. 8. Leipzig 1788. Pag. 18.

„den ewigen Flammen verflucht wurde; für andere, das Ende „aller Sitten und Religion, denn für jedes Verbrechen fand „man Vergebung, vielleicht Beispiel bei einem der Päbste ꝛc.“

Allein gegen Ende des 1414. Jahres, nahm die in mancherlei Rücksicht berühmte konstanzische Kirchenversammlung ihren Anfang, an den Grenzen der Eidgenossenschaft, bei welcher auch ein Theil der schweizerischen Prälaten und die gelehrtern Geistlichen sich einbefunden. Es hatte jetzt drei Päbste, Johannes XXIII., der persönlich in Konstanz war, und darin abgesetzt und gefänglich angehalten worden; der obenbenannte Gregor, der das Pabstthum aufgegeben hatte; und Benedikt, der zwar entsetzt worden, sich aber nach Spanien geflüchtet und nie resigniren wollte. Bei derlei Vorfällen machten es die Schweizer gemeiniglich am gescheidesten und auch am ehrlichsten. Sie stellten die Sache dem lieben Gott anheim, wer das rechte Kirchenhaupt sein möchte. Dem näher gelegenen, oder von den großen Fürsten oder dem deutschen Reich voraus Begünstigten, leisteten auch sie den Gehorsam, und baten sich desselben geistlichen Gnaden aus. Ihnen war an der Behauptung ihrer Freiheiten, der Befestigung der innern Conföderation und der Ruhe mehr, als an derlei weitgreifenden geistlichen Zänkereien, den sich widersprechenden Befehlen und einander durchkreuzenden Bannflüchen gelegen. — Zwei Jahre lang blieb der päbstliche Stuhl erledigt und das allgemeine Concilium regierte statt des Kirchenhaupts, bis Martin V. eben zu Konstanz gewählt worden. Es ist aus der Geschichte hinlänglich bekannt, wie es dieser Versammlung, mit der Verbesserung, an Haupt und Gliedern ergangen und wie der Zweck und die gemachten Verheißungen fehlgeschlagen. Das gleiche ist dem nachherigen Basler-Concilium widerfahren. Man kann einmal nicht sagen, daß Kirche und Religion vieles dabei gewonnen, weil statt Aufklärung und Besserung, es eher um haben und behalten zu thun gewesen, und überhaupt sehr leidenschaftlich über die Vorzugsrechte des Pabstthums oder eines allgemeinen Conciliums gestritten worden. Gleichwolen hat die gallikanische Kirche *) (auch andere Nationen) behauptet: daß eine

*) S. J. B. Bossuet Episcopi meldensis defensio declarationis conventus Cleri Gallicani anno 1682 de Eccles. potestate.

rechtmäßige allgemeine Kirchenversammlung über den Pabst sei.

1415.
Jordanus.

Im Jahre 1415 hatte auch ein gewisser Jordanus, miseratione divina Episcopus Albanensis, als bestellter Verweser oder Legat in diesen Gegenden, päbstliche Rechte ausgeübt. Das beweist eine aus Konstanz den 22sten Hornung an den Leutpriester zu Luzern erlassene Erlaubniß, auf drei Jahre gültig, seine Pfarrgenossen, beiderlei Geschlechts, von allen Sünden, vermittelst der Beicht, absolviren zu dürfen; ex speciali mandato Domini Papæ, cujus primarie curam regimus, et de Ejus speciali mandato super hoc vivæ vocis oraculo nobis facto.

Endlich am 11ten Wintermonat 1417 ist Kardinal Otto von Colonna, unter dem Namen, Martin der V., theils von den Kardinalen, theils den Deputationen der Nationen, zum Pabstthum erhoben worden; ein Mann der sich während des ganzen Conciliums, nur durch seine Unthätigkeit, Sanftmuth, Bescheidenheit und Leutseligkeit ausgezeichnet, nach seiner Verwandlung aber, als sehr verschmitzt, trotzig und geizig erwiesen hatte. So wird Martin von Aretin geschildert, der ihn persönlich gekannt, und Kaiser Sigismunds Rath, Windet, sagt: Er wäre der einfältigste Kardinal gewesen und der reichste und kargste Pabst geworden. Martin war ein feiner Italiener, der tief fühlte, was er geworden und was er jetzt zu thun vermochte. „Nach geheilter Spaltung, sagt Müller *), wurde die Sache der Kirchenverbesserung verhandelt. Martinus folgte in der Verwaltung den Gewohnheiten seiner Vorfahren, indessen er die Hoffnung ließ, daß dieselben verbessert werden sollen, schien andachtsvoll, schwieg und beobachtete die Stärke der Partheien, fing an aus den Kirchenvätern des nothwendigen

*) Geschichte schweiz. Eidgenossenschaft dritter Band. pag. 103.

allezeit gewesenen Unterschiedes der Sitten und Einrichtungen jeder Kirche zu erwähnen; bemerkte, ohne Mißvergnügen, wie uneinig die Fürsprecher der Neuerung unter sich selbst waren; that hierauf jeder Nation eine besondere Erklärung über die Art ihren Beschwerden abzuhelfen; stellte sich, als ob er gewisse Widersprüche gar nicht hörte und in andern die unlängst verworfenen Grundsätze entdeckte, freute sich des Vorwandes einer Pest; verschob wichtige Punkte auf die nächste Kirchenversammlung; that sehr eilend und hielt nach dem Tag seiner Wahl keinen für glücklicher, als den 22sten April 1418, als er in der feierlichen fünf und vierzigsten Sitzung die ganze Kirchenversammlung segnete und entließ."

In eben dem 1417. Jahre, am 29sten Wintermonat, hat sich der Mord des luzernischen Probsten Niklaus Bruder der in Konstanz war, zugetragen; ein Ereigniß, das sehr vieles Aufsehen gemacht und da der Mörder ergriffen und hingerichtet, geistliche und weltliche Personen aus Luzern, in den Verdacht gebracht. Es wurden dieselben mit dem Kirchenbann belegt; sind aber, nach etwas Zeits, durch Antonium de Turriconibus, Bischofen zu Como, den der Kardinal de Ursinis aus Konstanz auf Luzern gesandt, losgesprochen worden. Selbst gegen die Republik wurden vielerlei beschimpfende und argwönische Reden ausgestoßen, wie hierüber das Rathsbuch mehrere Anzeigen giebt. Z. E. in einem Kostenverzeichniß des Schultheiß, der nach Konstanz abgeordnet worden, um in der Sache zu unterhandeln, heißt es unter anderm: „Item Herr Felix Hämmerlin *) von der Sache wegen 30 Gl. an Gold: Item Herrn Felix 6 Gl. an Gold, und ist guot usgericht und bezalt.. Item ein Schilt und 18 Plaphart gen Sollicitatori; vier Schiltgen Dmo Penitentiario." — An einem andern Blatt findet sich folgendes aufgezeichnet. „Bericht, was der

*) Fr. Felix Hämmerlin, oder Malleolus, Chorherr des Stifts zu Zürich, ist ein berühmter Mann dieser Zeiten. S. helvetische Bibliothek, 1s Stuck.
Des Mords halber s. Stumpf L. VIII. C. 7. Tschudi 2ter Band Pag. 90. Hottingers schweiz. Kirchengeschichte.

Küng (König Sigismund) von den Pfaffen und Ermordung des Probsten halte.

„Heini Walker, einer der Abgeordneten, spricht: daß der Küng gutz zu der Sach red; es könn niemand übereinkon mit den Pfaffen, hätten die von Luzern joch noch ein Pfaffen erstochen.“ — Die Zeitgeschichte und die Schicksale Königs Sigismund mögen diese auffallenden Worte, wenn nicht entschuldigen, gleichwolen läutern und mildern.

Um eben die Zeit (1417) ließ Pabst Martin, wegen den Händeln, so die Appenzeller mit den Abten zu St. Gallen hatten, das ganze Land mit dem Bann belegen. Sie sollen darüber eine Landsgemeinde zusammenberufen und folgenden Schluß abgefaßt haben: die Appenzeller Landlüte wollen nit in dem Ding syn, wil es unrecht ist. Also glaubten und behaupteten sie es wenigstens, und die Priester, die ihnen ihre Kinder nicht taufen, oder Messe lesen wollten, jagten sie zum Land hinaus. (S. Walsers Appenzeller Kronik, Pag. 242. 263. Item über die Schweiz und die Schweizer, Pag. 237.) Und eben bei diesem Anlasse wird der Vorfall mit der Heirath des Landammanns erzählt; nämlich ein Landammann zu Appenzell wollte sich mit einer Person ehelich verbinden, die er nach den Gesetzen der katholischen Kirche nicht heirathen durfte. Der Landammann schickte also die geforderte Taxe nach Rom, erlangte die Dispensation und wurde kopulirt. Hierauf wurde eine Landsgemeinde gehalten und von dem versammelten Volke erkannt: daß das, was dem Landammann um's Geld bewilliget worden und recht sei, fürohin jedem Landmann, auch ohne Geld, erlaubt sein solle.

Inwiefern diese Anekdote Grund habe, lassen wir dahin gestellt sein, sowie eine andere, die eben auch von einem Appenzeller erzählt wird: nämlich, als ein Beichtvater einem die Gefahr vorgestellt, in die er seine Seele stürze, wenn er zu sündigen fortfahren würde; habe derselbe weiters nichts dagegen erwiedert, als er sei ein freier Schweizer, und als solchem stehe es ganz in seiner Willkühr, ob er in den Himmel oder in die Hölle fahren möge. — Daß der Appenzeller und der Schweizer

überhaupt, ein außerordentlich starkes Gefühl für Freiheit habe, und daß ihnen die mancherlei Kniffe der römischen Daterie und ihrer Unteragenten, auffallen und wehe thun müssen, liegt aus unendlichen Beispielen und Klagen am Tage. — Ein Entlebucher (Männer, denen Launen und Mutterwitz, wie den Appenzellern angeboren), hat vor nicht gar vielen Jahren einen römischen Agenten, der ihm hundert harte Thaler für eine Dispense aus dem Beutel heraus disputirte, beim hundertesten hohnlächelnd gefragt: ob er nun jetzt mit der Verlobten nicht mehr verwandt? Sollen wir es sagen, für was dieses eroberte Geld beinahe am nämlichen Tage ist angewendet worden? — Für die Aussteuer eines unehlich erzeugten Kindes, dessen Vater der besagte Auditor sacræ Nuntiaturæ war. Item, il faut vivre.

Noch eine Bemerkung, die aus diesem Anlasse von einem fremden Reisenden, einem Däne (Schweizer-Briefe an Cäcilie 1794, 1. Band, Pag. 209.) gemacht worden, kann auch hier wiederholt werden. „Es ist eine Freude, durch die Schweizergeschichte sich zu überzeugen, daß an redlichen Gemüthern alle Kunst der römischen Kurie lange Zeit umsonst verschwendet wird, und daß ein unverwahrloseter Menschenverstand mit einem herzhaften Ja oder Nein, auf dessen Analyse er sich weiter nicht einläßt, alle Sophismen des Betrugs, wie mit einem Keulenschlage zerschmettert. Im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts war für die Vernunft noch eine gar böse Zeit. Wenn ein Land den Abgesandten des römischen Pontifex nicht ohne alle Widerrede gehorchte, so wurde es getroffen von dem zerstörenden Blitzstrahle des Interdikts. Gebrandmarkt unter den Christen dastehen, ausgeschlossen von der Gemeindschaft der Gläubigen, zurückgewiesen von den Thüren der Kirche, ohne Messe, ohne Nachtmahl und ohne Absolution in der Stunde des Todes, das mußte ein Volk niederwerfen, das nicht, wie mit Eichenwurzeln sich an dem Boden des vernünftigen Willens hielt. Selten mißlang der päbstlichen Politik dieses ihr furchtbarstes Kunststück. Aber was thaten die wohlbesonnen Appenzeller?

1423.

Abundius.

Habundius oder Abundius, genannt Naso, einst Bischof zu Chur und berühmt auf der Kostnizer Kirchenversammlung, ist anno 1423 vom Pabst, vermittelst einer Bulle, delegirt worden, eine gewisse auf dem Stift im Hof entstandene Zwistigkeit beizulegen.

In diese Zeit fällt ein Schreiben des Pabst Martini in Luzern, zu Handen gemeiner Eidgenossen, die ermahnt worden, gegen die Hussiten in Böhmen zu ziehen.

1435.

Julianus.

Julianus miseratione divina et sanctæ Sabinæ, Sanctæ Romanæ Ecclesiæ presbyter Cardinalis, volgariter Sancti Angeli nuncupatus in Germania, Apostolicæ sedis Legatus, hat in diesem Jahre, die decima Novembris, als derselbe sich in der Stadt Basel aufhielt, der Stadt Luzern die Freiheit ertheilt, daß die zum Tode verurtheilten Uebelthäter, von jedem Priester des Orts, wenn sie es begehren sollten, das heilige Sakrament empfangen dürfen; aber postquam Sacramentum Eucharistiæ sumpserint, tribus, vel ad minus una diebus, ob ipsius Sacramenti reverentiam, in vita, absque etiam cujusvis suppliciorum generis inflictione, reservantur.

1449.

Amedeus.

Amedee, Graf von Safoy, der VIII. des Namens, eben der im Jahr 1440 auf dem baselischen Concilio wider Eugen IV., erwählte Gegenpabst Felix, kann zu den päbstlichen Legaten in diesen Landen gezählt werden, weil die schweizerischen Bisthümer ihm angewiesen wurden. Nach dem Ableben Pabst Eugens hat Felix, dem Kirchenfrieden zu lieb, das ihm über=

tragene Pabstthum freiwillig abgedankt; die besagte nach Lausanne versetzte Kirchenversammlung, hat zum Schein den allschon in Rom gewählten Pabst Nikolaus auch ihrerseies gewählt und ist dann auseinander gegangen. — Von Amedee, oder Felix V. als Pabst und als nachheriger Legat und Administrator der Bisthümer Genf und Lausannne, finden sich in Guichenons histoire genealogique de la royale maison de Savoye, besonders im 4ten Band die gründlichsten Nachrichten und die Hauptdokumente.

L'estime, que l'on avoit pour ce prince engagea le Concile de Bâle à le choisir pour Pape et il prit le nom de *Felix V.* Mais son amour pour la paix de l'eglise le porta, pour eviter le Schisme, qui alloit commencer de renoncer à son election. *Nicolas V.* par reconnaissance pour l'esprit pacifique d'Amedée le revêtit de la dignité de legat du saint siége en Savoye, Piemont, Aouste etc. et dans les Evêchés de Lausanne, de Bâle, de Strasbourg, de Constance et quelques autres. Outre ces prérogatives, il eut encore celles de baiser le Pape à la joue, et non à la mule, et dans les visites, qu'il rendait, le Pape se l'evoit pour le recevoir. *Amedée* conservoit encore toutes les marques de la dignité pontificale, excepté les droit de faire porter devant soi le saint sacrament l'anneau du pêcheur, et de n'avoir point la croix sur la pantoufle, ni le dais. Décoré de toutes ces prééminences il se retirer dans le Prieure de Ripaille, ou il ne mena pas une vie tout a fait épicurienne, comme on l'a dit, mais il sent sous l'habit d'hermite de St. Maurice y goûter une douce et agréable tranquillité, se traitant lui, et les seigneurs, qui l'avoient suivi dans sa retraite, non des racines, de pain et d'eau comme font ou doivent faire les hermites, mais des viandes les plus exquises et des vins les plus délicieux. Et c'est de cette chère délicate, que nôtre langue a près le proverbe populaire *de faire ripaille,* pour dire; mener une vie agréable et abondante. *Lenglet du fresnoy Meth. pour étudier l'histoire T. IV. Pag. 164.*

Dieser berühmte Einsiedler hat den seltsamen Lebenslauf 1451 vollendet.

1449.

Girolamo Franco.

Girolamo Franco, wird von Ran. Scotti in der Helv. Sacra pag. 11. nur dem Namen nach angezeigt, und buomo di chiaro grido genannt.

Pabst Calixtus III. bewilliget anno 1456 Luzern, Schwyz und Zug und andern benachbarten Bezirken, zur Fastenzeit Butter und Milchspeisen zu genießen quia loca prædicta inter montes, Alpes, Valles, et Colles, in quibus olivæ non crescunt, nec oleum olivarum commode habui potest.

Im Jahr 1458 hat Aeneas Sylvius Piccolomini den päbstlichen Thron bestiegen, Pius II. genannt. Er war während der Baselschen Kirchenversammlung Secretarius und hat den Satz behaupten helfen, daß ein allgemeines Concilium über den Pabst sei, als er aber Pabst geworden, und auf dem Concilium zu Mantua (1459) das Gegentheil behauptete, sagte man: Multa Aeneas probavit, quæ Pius damnavit. Auch enthalten die familiares epistolæ, die im Druck erschienen, mehrere Beweise des jüngern Privatlebens und der Denkensart. Auch als Kardinal schrieb er an einen seiner Freunde (Epist. 366.):

De maxima illa concubina, non est, quod mirere. Lata est Romana curia, et omnium rerum capax. Boni et mali apud nos versantur. Hic superbia et humilitas, hic avaritia et largitas, hic luxuria et frigiditas, hic libida et continentia, hic summa virtus et summum vitium. Sagena hæc est in mari missa omnium genere piscium plena. Triticum simul et palea in arca est, et magna fatuibus et summa sasapientia simul habitant. Quid mirum si opera aliquando præclara efficimus, digna laude, aliquando sic agimus, ut reprehendi vel a minimis valeamus.

1459 den 11. November hat Pius auf Ansuchen des Raths der Stadt Basel die dasige hohe Schule nach dem Muster der von Bologna gestiftet. Die Gelehrten loben ihn, denn er selb-

sten war ein Gelehrter und Gönner der Gelehrten, und behaupteten sein Lebenslauf stünde in dem Virgilianischen Verse: Sum pius Aeneas, fama super ætera notus. Andere tadeln seine Aufführung, und einer machte ihm die Grabschrift:

Impius hic situs est, crudelis raptor iniquus
Aeneas Italiæ quem genuere Senæ.

1458.

Nardini.

In der Lebensgeschichte Pabst Pius II. gedenkt Gobelinus des ebenbenannten Nardini, daß nämlich derselbe, als römischer Legat, in aller Eile nach Deutschland und die Schweiz abgeordnet worden, die Kriegsflamme, die daherum aufzulodern beginnte, und dem vorgehabten oder wenigstens projektirten Zug gegen die Türken nachtheilig sein würde, vermittelst seiner Beredsamkeit zu ersticken. Nachdem es Nardini gelungen hatte, unfern Konstanz, zwischen Oesterreich und den Schweizern Friede zu stiften, erhob er sich von da eilends nach Nürnberg, um den entzweiten Fürsten Aussöhnung und Eintracht zu predigen *). Der Erfolg dieser Handlung gehört in die Geschichte der Deutschen. Zwistigkeiten aber zwischen Oesterreich und der Schweiz finden wir zu dieser Zeit (1458) eigentlich keine in denen Kroniken aufgezeichnet. Den angebornen Groll und unvertilgbaren Haß ausgenommen, von woher eben, in dem bemerkten Jahre einige Konstanzer den Bernplapert als Kühplapert, wie sie die Münz gescholten, von sich gestoßen, dafür aber theuer büßten. Denn auch um dieser Kleinigkeit willen griffen die fehdlustigen Eidgenossen zu den Waffen, und Konstanz und andere Ortschaften mußten sich vom Ueberfalle mit einer ansehnlichen Brand-

---

*) Jam vexilla Imperii Albertus Dux belli designatus acceperat; jam undique arma et auxilia concurrerant, nec dubium videbatur, quin superior Germania omnes rueret in ferrum... quæ res magno mœrori Pontificem affecit. . . . Anxius inter hæc Præsul felici nuntio recreatus est, quod apud Constantiam Nardini, legati sui, opera inter Elvetios et Austriæ duces compositæ res fuerant. Jussit Pontifex Nardinum propere Norimbergum petere etc. Gobelinus l. c. lib. 3.

schatzung loskaufen, und nicht lange darnach die pfandweise innegehabten Rechte am Thurgau abtreten.

Im Jahr 1494 stieg Paul II. auf den päbstlichen Thron, ein Venetianer, der in seiner Jugend zum Kaufmann erzogen war. Sein Oheim, Eugenius IV., beförderte ihn zu geistlichen Würden, und jetzt fieng er an, sich den Studien zu widmen, ob er gleich schon zu alt war, um einige ausgezeichnete Fortschritte zu machen. Seine Unbekanntschaft mit dem Werthe wissenschaftlicher Kenntnisse, bewies er durch die unerbittliche Strenge, womit er jeden Gelehrten verfolgte, der so unglücklich war, in seinem Gebiete sich aufzuhalten. — In der päbstlichen Regierung bestätigt sich vorzüglich die Bemerkung, daß das Interesse des Fürsten und des Volks immer im Widerspruche miteinander stehen. Da die Päbste gewöhnlich im höhern Alter, wo die Ansprüche der Blutsfreundschaft stärker auf das Herz wirken, zur höchsten geistlichen Würde gelangen, so besteht ihre Hauptabsicht auch immer darin, nur die Ihrigen und ihre Familie zu befördern und zu bereichern: und da sie einen Staat zu regieren haben, dessen Einkünfte durch ähnliche Leidenschaften ihrer Vorgänger erschöpft worden sind, so wenden sie die kurze Lebenszeit, die ihnen vergönnt ist, auf eine solche Art an, die für sie selbst zwar sehr vortheilhaft, aber desto bedrückender für das Volk ist. Paul starb den 26sten Juli 1471, und hinterließ den Ruf eines aufgeblasenen, verworfenen und rohen Priesters *).

Ihm folgte in gleichem Jahre Franz della Rovere, ein Franziskaner, der den Namen Sixtus IV. annahm.

Derselbe war eines Fischers Sohn, in der Theologie und im kanonischen Recht, nach den damaligen Zeiten, wohl bewandert, wodurch er sich stufenweise in dem Franziskaner-Orden zum Generalat und zur Kardinals-Würde zu erheben gewußt. Sixtus hatte, als er den päbstlichen Stuhl bestieg, mehrere

---

*) S. Wilhelm Roskon's Lorenz von Medicis, aus dem Englischen übersetzt. 8. Berlin. 1797.

Söhne, denen er, als seinen Neffen, in der Folge die wichtigsten Aemter und die höchsten geistlichen Würden ertheilte. Peter Riario ward Kardinal und sein Bruder Hieronimus in den Grafenstand erhoben, und damit dies nicht als ein leerer Titel betrachtet werden möchte, so wandte sein Vater 40,000 Dukaten daran, um das Gebiet von Imola von der Familie Manfredi für ihn zu erkaufen. Darzu erwarb er nachher auch die Herrschaft Forli. Auch die Stadt Castello ward ein Gegenstand der Habsucht. Der Versuch ward gemacht, dieselbe ihrem Souverain, dem Nicolaus Vitelli, mit Gewalt zu entreißen. Zu diesem Ende schickte der Pabst einen seiner Verwandten, den Julian de la Rovere, der nachher unter dem Namen Julius II. Pabst geworden, und der schon vorher, als militärischer Kardinal, die Stadt Spoleto geplündert und alle Einwohner hatte niedermachen lassen, (Muratori Ann. Vol. IX. pag. 516.) zu einem feindlichen Angriff nach Castello ab. Vitelli, dem der Herzog von Mayland und die Florentiner beigestanden, vertheidigte sich tapfer, und schloß endlich die Kapitulation unter sehr ehrenvollen Bedingungen. Seinen langen Widerstand schrieb der heilige Vater nicht ohne Grund dem Lorenz von Medicis zu, der kein müßiger Zuschauer des eigenmächtigen Angriffs auf eine Stadt sein konnte, die unmittelbar an das Florentinische Gebiet gränzte und zur Sicherheit von Florenz beitrug.

Wir haben diese Erzählung darum eingeschaltet, so wie die Bemerkung, daß Pabst Sixtus in dem begründeten Verdacht, an der 1478 erfolgten Verschwörung der Pazzi gegen die Medici, wenn nicht Antheil, doch Wissenschaft gehabt zu haben, gestanden sei, damit eine Stelle des Abscheids vom Jahr 1478 desto eher begriffen und einigermaaßen beleuchtet werde. Alle Geschichtschreiber bezüchtigen im übrigen diesen Pabst der großen Unversöhnlichkeit halber gegen das Haus Medici und die Republik Venedig; auch werden die gegen dieselben geführten Kriege für ungeziemend und ungerecht gehalten. Die Eidgenossen standen damals im größten Rufe kriegerischer Tapferkeit, nach den glücklich erfochtenen Siegen über den gefürchteten Herzog Carl von Burgund, der im Treffen bei Nancy das Leben eingebüßet hat.

Im Jahre 1475 erhob sich der Bischofswahl wegen zu Konstanz ein Aufsehen erregendes wichtiges Geschäft *).

Ludwig von Freiburg war es gelungen, in Rom nicht nur die Stelle eines Coadjutors, sondern die förmliche Nachfolge zu erwerben. Hingegen wählten die Domherren einen gewissen Otto Grafen von Sonnenberg zum Bischof, der die Würde auch gegen seine Gegner zu behaupten gewußt, allein mit Rom eben darum nicht in gutem Vernehmen gestanden hat. Der päbstliche Legat gab sich Mühe, die Ehre seines Herrn zu retten und die Wahl Ludwigs von Freiburg durchzusetzen. Auch die Republik Luzern wurde dafür angegangen. „Von der „beden Bischoffen wegen, sagt das Rathsbuch (Nr. V. Fol. 376) „ist geantwurt dem Legaten von Rom auch dem von Helm„storf (vermuthlich kaiserlicher Gesandter). Wir haben allwe„gen gethan, als fromm Christenlütt, die alleweg dem Römi„schen Stuhl zu Rom und dem Römischen Rich gehorsam ge„wesen und noch sind. Und diewil dieselben zwee Häupter, von „der Bischöffen wegen, stössig sind, und unser helger Vatter „der Pabst uns mahnt, den von Fryburg für unsern Bischof „zu haben, und In daby zu handhaben, und aber unser Herr „der Kaiser uns gebüt, den von Sunenberg zu haben, und In „daby zu handhaben, Wir Ihre Beiden müßig gen, bis Aus„trag der Dingen, das die bede Höpter umb ein Bischoff eins „werden, und die Zit die Sacrament und Geistlichkeit von der „Kilchen und Kappitul zu Konstanz nehmen, untz des Uns ein „einhelliger Bischoff geben wird: wenn das beschicht, den wel„len wir für unsern halten, und tun, das so Wir Im pflichtig „und schuldig sint.“

1475.

Gentilis de Spoleto.

Gentilis de Spoleto, Pabst Sixtus IV. Abgesandter, führte in seinen offenen Briefen folgenden Titul: Gentilis de Spoleto

*) S. Buccelini Constantiam, pag. 330. Merks Chronik, Pag. 303. Leu Lexicon. — Tschudis Hauptschlüssel, Pag. 133. — Müllers Schweizergeschichte, Band 5, Abtheil. 1, Pag. 197.

Dei et Apostolicæ Sedis gracia Episcopus Ananiensis, Summi Domini Papæ in nonnullis Germaniæ, et præsertim Confœderatorum superioris Alemaniæ et in partibus illis adjacentibus, cum plena potestate Nuntius et Prætor.

Das Prädikat Prätor ist ganz neu und auffallend und bedeutet, je nachdem dasselbe genommen wird, Regent, Diktator, Feldherr, oberster Richter in geistlichen und weltlichen Dingen. Die Rolle, so die päbstlichen Nuntien zu spielen versuchten und zu spielen den Auftrag hatten, wurde immer bedeutender. Sie hatten es in diesen Landen mit einer kriegerischen Nation zu thun, die von Wissenschaftlichem sehr wenige Begriffe hatte, und die Römischen Spitzfindigkeiten und heimliche Politik gar nicht kannte. Ihr gerader schlichter Menschenverstand war aber so glücklich beschaffen, und das Freiheits-Gefühl so angeboren, daß sie sich die Meisterschaft in ihrem politischen Hauswesen nicht wohl schmälern ließen; ja man wird auch in diesen historischen Fragmenten, so wie in den vaterländischen Geschichtbüchern überhaupt, Beobachtungen und Gesinnungen finden, die der Gedankensart und dem Kraftgefühl unserer Väter Ehre bringen, und das Vorurtheil alt-schweizerischer Einfalt oder Dummheit nicht selten entfernen. Daß diese unsere Väter sich aber auch öfter als Menschen beweisen, die von Leidenschaften, von Irr- und Blendlichtern bestürmt und besiegt werden können, geben wir gerne zu. — Sie haben das Schicksal mit allen Völkerschaften der Erde, den alten und den heutigen gemein.

Man liest (S. Abschied zu Luzern auf Vigilia omnium Sanctorum 1478): „Es ist vor uns gewesen ein päbstlicher Bott und Orator, genannt Gentilis de Spoleto, und hat uns erzählt mancherlei Widerwärtigkeit, so der heiligen Kirche begegnet, von denen von Florenz und ihrem Burger Laurenzen de Medicis, den unser heiliger Vatter der Pabst für unglaubig, für bennig (mit dem Bann belegt) und für ein Wucherer schätzet: desglichen, wie die Venediger auch wider den Pabst sind, und wie Sy Söldner by Uns wider den Türken understanden zu bestellen, und doch sye ihr Wille, dieselben Söldner wider den hl. Stuhl zu gebruchen. So sy der Küng in Frankrich auch derjenige, der da denen Venedigern, wie imglichen denen

von Florenz und den Herzogen von Mayland zu Hülf wider den Pabst sich unterstund zu syn, mit Rath und andern Dingen, und darum begehre der Pabst, daß Wir Ihm behülflich syn und der Kirche Bystand geben möchten." — Der Eidgenossen Bescheid und Antwort ist nicht eingezeichnet, muß aber nicht ungünstig ausgefallen sein, weil noch in eben dem Jahre 1478 denselben, vermittelst ausgefertigter Bulle, eine prächtige geweihte Kriegsfahne zugesandt worden *).

Mittimus, heißt es, in perpetuam vestræ erga dicta sedem devotionis et fidei testimonium Vexillum unum, solenni benedictione nostra benedictum, in quo beati Petri Principis Apostolorum imago est, cum pontificali habitu, et mitra triplici, cujus manus dextra erecta digito crucem albam sustinet, sinistra vero tenet Claves, ipse gravi et benigno aspectu fidelem populum, partim inermem, partim armatum devisum aspiciem etc.

Im Jahre darauf (1479 den 21sten Juni) kam es zu einem förmlichen Bündniß, nachdem der päbstliche Legat, in Begleitschaft des angesehenen und beredten Peter Brunnensteins, Probsten des St. Leodegarien-Stifts auf dem Hof, die Schweizer Kantone alle persönlich besucht, und jedem ein Jahrgeld von 1000 Ducaten zugesichert hatte. Peter Brunnenstein hat sich darauf mit dem Legaten nach Rom begeben, um den Bundbrief ausfertigen und besiegeln zu lassen, den er nach Hause gebracht, nebst mancherlei andern wichtigen Gnaden und Freiheitsbriefen, die der patriotische Mann für seine Vaterstadt auszuwirken gewußt und darmit seinen Namen der Nachkommenschaft würdig empfohlen hat. — Curabimus, heißt es in dem Bundsbrief, ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis usibus, privilegiis, aut consuetudinibus hactenus et ab antiquo comparatis etc.

Der Luzerner Chronik-Schreiber, Diebold Schilling, hat diese damals so merkwürdige Begebenheit in folgenden Worten aufgezeichnet. „Nun war auch unserm heiligen Vater, dem „Papst Sixto IV., vill an dieser Vereinigung gelegen, damit „des Türken Fürnemmen und sölich Ubel zuvorzukommen und „abzustellen. Damit der Türk in desto größer Forcht käme,

*) Hottingers Kirchengeschichte. T. IV. p. 349.

„schickte derselbe Pabst einen Legaten mit allem päbstlichen Ge-
„walt, nämlich Herrn Gentilis de Spoleto gen Luzern, und
„ordnete zu Ihm den hochgelart würdigen Magister Peter
„Brunstein, Doktor und Probst zu Luzern, an gemein Eidge-
„nossen. Und wiewol es sich lang verzogen, und doch sölich
„Vereinigung am letzten zu Luzern zugseit, versiglet, und uff
„den 19. Tag des Monats Oktobris beschlossen des Jahrs, als
„man zält von der Geburt Christi 1479. Jar. Und da also
„söllich Vereinigung beschlossen, ward der obgenannte Probst
„von Luzern mit dem Legaten gen Rom geschickt, in gemein
„Eidgenossen Namen, die Brief zu versieglen, als Er achtet,
„und erwarb damals vor allererst der würdigen Stift im Hof
zu Luzern eine große Romfart *)."

Abscheid Luzern auf Montag nach Judica 1480. **)

Uf diesen Tag ist der Probst von Luzern von Rom kommen, und hat die Päbstlich Vereinung überantwortet, und die Brevia vom Pabst, und darby erzält, was Eren und Schankungen Ihm beschehen sind, und habe auch allda bewürket, daß unser heiliger Vater alle Ort der Eidgenossenschaft und Andere der Ibrigen, mit großen Fryheiten, Ablaß und andern Dingen begabet, und darfür wenig oder gar nichts genommen habe.

Es soll also Jedermann heimbringen, daß den Schribern von Luzern, die diese Vereinigung nach allen Ehren in Schrift verfasset, für ihre Arbeit und Kösten vergnügt werden: und soll man darum uf den nächsten Tag zu Luzern Antwort geven.

Um einige Kenntniß der vom Probst Brunnenstein in Rom erwirkten päbstlichen Privilegien oder sogenannten Freiheiten zu haben, werden hier die vorzüglichern angezeigt.

Bulle, daß ein neugewählter Probst zu Luzern die Bestätigung von Rom aus erhalten soll. — Der Rath der Republik Luzern wird berechtiget, nach allschon bestehender Uebung ***)

---

*) Der große Ablaß bei dem Kreuzgang über die Musegg. S. Müllers Geschichte schweiz. Eidgenoss. 3. Theil, Pag. 308. — Der Kreuzgang selbst ist viel ältern Ursprungs.

**) Abscheidbuch, Litt. B. Fol. 156.

***) Da derselbe in die Wahlrechte der Herzoge von Oesterreich, bei Eroberung des St. Michelsamt allschon 1415 eingetretten.

den Probst und die Chorherren auf die Collegiat-Stift Beromünster zu wählen.

Der Geistlichkeit wird bewilliget, die Kriegsmänner, die das Vaterland oder ihre Bundesgenossen und besonders die Kirche vertheidigen, um begangenen Mord, Raub und Brand (homicidia, incendia, rapinæ et varia alia excessus et crimina) in ihren Beichten zu absolviren: voluntariis incendiis Ecclesiarum, raptu virginum, illarumque et aliarum mulierum violenta compressione exceptis.

Eine Bewilligung, im Felde bei den Kriegstruppen ein Altare portabile zu haben, worauf die Feldpriester Messe halten dürfen.

Eine alte Gewohnheit, sive potius corruptela wird aufgehoben und gestattet, daß denen Ausrufern und Weiblen (præconibus et familiaribus), wie andern Christenmenschen, das heil. Abendmahl gereicht werden solle.

Dem Probst der Collegiatstift zu Luzern, oder dem der Stift Beromünster wird die Gewalt ertheilt, fehlbare und lasterhafte Priester, wenn der Rath der Stadt Luzern die Anzeige gemacht hat, zu bestrafen, und auch nach Umständen von ihren Pfründen zu entsetzen.

Endlich eine neue Bestätigung der Bullen, die Probst Brunnenstein für die Stadt Luzern und andere verbündete Orte, in den Monaten Jenner und Hornung, während seines Aufenthalts in Rom ausgewirkt hatte, und daß weder ein Bischof noch Erzbischof sotanen Privilegien sich widrigen, oder derselben Ausführung behindern solle.

Daß die Republik Luzern mit der eint und andern dieser päbstlichen Bullen nicht zufrieden gewesen, noch für günstig angesehen, beweist nachstehendes Fragment aus dem Rathsbuche, das seines sonderbaren Inhalts und des herrschenden freimüthigen Tons halber werth ist, ausgeschrieben und aufbehalten zu werden: „Räth und Hundert hant sich bekennt von der Bul„len wegen, so Herr Probst zu Rom erworben hat; des ersten „von der Bull wegen, daß ein Probst, wann der erwelt wird, „daß der sin Bestättigung zu Rom nemme und die gefellt uns „nit, dann wo das Fürgang (Fortgang) haben solt, so hat ein „Pabst sin Mannot, das Uns fast mißfällig ist. Umb das ist „unser Will und Meinung, daß unser Herr Probst dieselb Bull

„zu Rom abthun, und das Uns ein Brief werd, das sömlich
„Bull uß dem Register kom und abgetan werd, oder das Er
„uns ein Bull bring, das der Pabst sie für sich und sin Nach-
„kommen verschrib; und seiner Manotten entzüch und begeb.

„Die ander Bull, die da wißt das Absolviren wegen, daß
„ein Kilchherr das Tun soll, und nit daby gemelt, daß Kilch-
„herrn, Lütpriester und die Helfer sömlichs tun mögen, da ist
„unser Will und Meinung, daß dieselb Bull geendert und da-
„rinn gesetzt werd, das die Kilchherrn, Lütpriester und Helfer
„sömlich Reiser (Kriegsknecht) absolviren mögen, diewil doch
„der merteil Kilchen mit Lütpriestern versehen sind.

„Die dritt Bull von der Straf der Priester, die gefellt uns
„ganz nüt, wellen, das die ganze abgetan und unser Herr Probst
„verschaffe, daß dieselb Bull zu Rom uß dem Register und ab-
„getan werd, und das Er uns ein Brief von Rom bring, das
„die Bull us dem Register getan sig, es wär Sache, daß die-
„selb Bull möcht geändert werden, also das Nieman in den
„Sträf gesündert, noch hindan gesetzt wurd rc.; ob geschöch, das
„ein Priester, von seines Mißhandels wegen, seiner Pfrund ent-
„setzt würd, das dann der Pröbsten einer die Pfrund einem an-
„dern leihen mögen, doch einem Priester, so wir dargeben und
„erwehlen würden."

Es hat den Anschein, wie daß der päbstliche Nuntius im Jahre 1480 mit Worten oder Thathandlungen denen Eidsgenossen zu etwas Beschwerden Anlaß gegeben. „Man soll an der „Eidgenossen Botten bringen, sagt das Luzerner Rathsbuch, Fol. „489, von des Römischen Legaten wegen zu Zürich, als Er den „Legaten (Gesandten) von Venedig hat wollen verschießen und „verbannen."

1483.

Bartholomaeus.

Der Nachfolger des Gentilis de Spoleto, Bartholomäus, hatte seine Wohnstatt in Zürich aufgeschlagen. Derselbe nannte sich: Episcopus Civitatis Castelli, et ad Almaniam ac universas et singulas Provincias, Civitates, terras et loca Ger-

maniæ, Sacro Romano imperio illiusque Electoribus subjecta, Apostolicæ sedis cum plena potestate legati de latere Nuntius et Orator.

Er hat, der Erste, den Titul Nuntius de latere gebraucht, war auch päbstlicher General-Schatzmeister und bezahlte den Eidgenossen das verheißene Bundesgeld.

1484 starb Pabst Sixtus, ein Pabst, dessen Habsucht und Ehrgeiz bis ans Ende gleich blieb. Sein Zeitalter liefert so schreckliche Beweise der Verderbtheit des Römischen Stuhls, als die letzte Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. — Johann Baptist Cibo, ein Genueser, war der Nachfolger, der den Namen Innocenz VIII. annahm.

1486 hat dieser Pabst das oben erwähnte Bündniß und die den Eidsgenossen gemachten Zusagen, der Privilegien, Freiheiten und besondern Gerechtsamen halber, erneuern lassen. Der Bundsbrief ist geben in Zürich den 11ten Hornung.

Innocent VIII., sagt ein Schriftsteller, travailla beaucoup pour unir les Princes chretiens contre les Turcs, mais ce dessin n'eut point de suites et ne lui servit qu'a acquerir une grande somme d'argent à la Chambre Apostolique. Il profita d'une partie, et on employa l'autre pour faire la guerre au Roi de Naples. Il avoit eu avant son Pontificat, deux fils, il les laissa riches.

Er hatte mehrere Kinder, daher die Verse gemacht wurden:

Octo Nocens pueros genuit, totidemque puellas,
Hunc merito potuit dicere Roma patrem.

Es war eben der Pabst, sagt Meiners *), welcher die blutigen Hexenprozesse zwar nicht zuerst anfieng, aber zuerst so allgemein verbreitete und autorisirte, daß man das, was vorher geschehen war, beinahe als nicht geschehen betrachten konnte; eben der Pabst, welcher glaubte, daß besonders Deutschland mit Zauberern und Zauberinnen angefüllt sei, und deßwegen die beiden ersten Hexenrichter nach Deutschland sandte.

---

*) Lebensbeschreibungen berühmter Männer aus den Zeiten der Wiederherstellung der Wissenschaften. Band 2, Pag. 35.

In das Jahr 1489 fällt der berüchtigte und muthwillige Roschacher Kloster-Sturm und Zerstörung, ab Seite St. Gallischer Unterthanen, wobei sich die Appenzeller, als Mitgehülfen der Empörten, hervorthaten.

Pabst Innocenz forderte die Eidgenossen durch ein Breve und vermittelst Absendung des Bischofs zu Augsburg zur ernsten Rache auf, gegen die Kirchenstürmer und die Homines perniciosos, die Appenzeller; schildert die Größe der begangenen Frevelthat, die beleidigte Ehre des heiligen Stuhls und der Eidgenossen bisherige Treue gegen denselben; und weilen die Appenzeller in etwas Verbindung mit ihnen stehen, ne auxilio et favore eos contra Abbatem Sangallensem juvent; — sic enim faciendo, ut speramus, confœderationem vestrum ad vindictam et punitionem malorum ac tutelam et defensionem injuste oppressorum ordinatam jam dudum, nil de iis, quæ sibi incumbunt, præsertim pro ipsius sanctæ sedis honore omittere videbimini.

Mit was kräftiger Maaßnahmen die St. Gallischen Schirmorte den Unfug bestraft, erzählen die schweizerischen Geschichtbücher. — Derjenige Brief, der wenige Jahre nachher aus Rom, zum Lobe der Appenzeller, wegen derselben Beitritt oder Aufnahme in den Schweizerbund, an die Eidgenossen geschrieben worden, ist, der welschen Süßigkeiten halber, ein artiges Gegenstück zur obigen Bulle.

Auf erfolgtes Ableben Pabst Innocentii VIII. ist am 11ten August 1492 Rodericus Borgia, Alexander VI. genannt, zum Pabstthum gelangt: „der, wie ein bewährter Schriftsteller sagt, eine Geißel der christlichen Welt und ein Schandfleck des menschlichen Geschlechts war. Durch ihn wurden besonders die Drangsale, welche Italien bedrohten, schnell herbeigeführt.

Vor seiner Erhebung zeigte Alexander sich den Lehrern und Beförderern der alten Literatur nicht weniger gewogen, als Sixtus IV., und besaß selbst Gelehrtheit und eine ungewöhnliche Beredsamkeit; allein wie sehr wurden die guten Hoffnungen, welche man sich gemacht hatte, durch seine vielfältigen Laster und Verbrechen betrogen.

Dieser Pabst war es, der bei der Entdeckung der neuen Welt die seltsamen Bullen ausfertigen ließ, wodurch in Amerika den Europäischen Königen neue Kronen ausgetheilt und den Unterdrückern dieser unschuldigen Völker die Grenzscheidung und Demarkationslinie angewiesen wurde.

Als die Eidgenossen im Jahre 1495 dem König in Frankreich Karl VIII. zu der Unternehmung gegen das Königreich Neapel eine freie Werbung gestattet, hat Pabst Alexander, der sich mit Spanien und Oesterreich vereiniget hatte, sie durch Ermahnungen und Vorstellungen des in diese Gegenden abgeordneten Legaten bereden wollen, dem Bündniß mit Frankreich zu entsagen und die Kriegsknechte wieder heim zu nehmen. Bei der erfolgten Verweigerung hat der Legat am offenen Reichstag zu Lindau ein Monitorium anschlagen, wie auch nach Baden an die Tagsatzung abfertigen lassen, des Inhalts: „daß wenn „die Eidgenossen und ihre Söldner binnen vierzehn Tagen dem „Bündniß und dem Kriegsdienst nicht entsagen, sie ipso facto „in dem Bann sein sollen." — Dieses Verfahren hat die Kantone billig entfremdet und aufgebracht, und sie hatten kein Bedenken, auf der Stelle wider diesen Akt und in der nämlichen Stadt Lindau, wie auch mehrern Orten ihrer Botmäßigkeit eine förmliche Protestation und Appellation tanquam ab abusu, darwider anschlagen zu lassen, und des Weitern, ohne sich von Frankreich zu trennen, muthig und unbekümmert zu erwarten. In dieser Gegenschrift wurde behauptet: daß man befugt und berechtiget sei, sich mit irgend einer Nation, also auch Frankreich, zu verbinden; das Monitorium aber und die darin angedrohten Strafen seien captiosæ, indebitæ, injustæ, perversæ, injuriosæ. Man appellire deßhalben an den Pabst, saltem melius informandum vel saltem ad illum, seu illos, ad quem et ad quos de jure fuerit appellandum etc. Der Kronik-Schreiber Stettler nennt, Tom. I., Pag. 326, diese Appellation eine fehr wohlgestächelte, damals seltsam geachtete französische Appellaz.

S. Abscheid Zürich Samstag nach Reminiscere §. 11 und Donnerstag Cap. Christ. §. 7. 8. Luzern Mittwoch nach Judica §. 9.

1505.

Raimundus.

Ein der Kirche im Herrgottswald, in der Pfarre Kriens, Kanton Luzern, gelegen, ertheilter Ablaßbrief, der anno 1505 in Luzern von Cardinal Raimundus ausgefertiget und signirt worden, beweiset das Hiersein eines päbstlichen Nuntii, der weitschichtige Länder und Provinzen zu bereisen hatte, wie aus der gebrauchten Titulatur zu entnehmen ist. Sie lautet:

Raimundus, miseratione divina sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ, et sanctæ Mariæ novæ Presbyter. Cardinalis Gurcensis ad universam Germaniam, Daciam, Sueciam, Norwegiam, Frisiam, Prussiam, omnesque et singulas illarum provincias, Civitates terras et loca, etiam sacro Romano Imperio in ipsa Germania subjecta ac eis adjacentia, Apostolicæ Sedis de latere Legatus etc.

In eben dem Jahr 1505 hat Pabst Julius den Peter von Hertenstein, Domherrn von Konstanz, sonst von Luzern gebürtig, mit einem Kreditiv an die Eidgenossen abgeordnet, und ersuchen lassen, 200 Fußknecht zu bewilligen, die zu Ihr Heiligkeit Lib und Pallast dienen, und sonst zu keinen andern Sachen noch Kriegen gebrucht werden söllent.

(S. Abscheidbuch mit Litt. D. bezeichnet.)

In der Kronik des Luzerner Diobold Schillings, eines Zeitgenossen, steht folgendes:

Wie Pabst Julius der Ander umb ein Gwardi 200 Mann an die Eidsgenossen warbe.

Als Pabst Julius der Ander diß Namens erwölt wurd, der Cardinal ad vincula Petri gesie, war ein guter Franzos, eines ehrlichen Wesens, der gern buwet, und den Gottsdienst lieb hat. Er schickt sin Bottschafter, Hrn. Peter von Hertenstein von Luzern, Thumdechant zu Basel und Thumherr zu Kostanz, zu gemeinen Eidsgenossen, sy zu bitten umb 200 Mann Eydgenössische Knecht, glych dem Künig zu Frankrich, in sin Gwardi zu geben, das man Jme nit zusagt, auch nit gar abschlug und

doch folgends erlaubt. Deroselben wurd J. Kaspar von Sillinen, Burger zu Luzern, Hauptmann. Der Pabst hielt Jne wegen der Eidgenossen lieb, und fast hoch in großen Eren.

Die Schweizer genossen damals, ihres kriegerischen Ruhms halber, des eben auch kriegerischen Pabstes besondere Achtung. Derselbe suchte alle, dem Kirchenstaat entrissene Städte mit demselben wieder zu vereinigen, und drohte (1506) Bononien in Feuer und in Blut zu setzen, wenn die Einwohner ihm nicht den Bentivoglio, als Usurpatoren, auslieferten oder ihn wenigstens aus der Stadt jagten. Die Bononier, durch diese Drohungen in Schrecken gesetzt, beredeten den Bentivoglio, aus der Stadt zu fliehen und dem heil. Vater die Thore zu öffnen. Höchst feierlich war der triumphirende Einzug desselben. Die Pracht, die man bei dieser Gelegenheit sah, war für die Feinde des Pabsts ein Gegenstand der Satyre. — Der Verfasser des Gesprächs des heil. Petrus mit dem Pabst führt ihn also redend ein: „wann du mich in Bononien, gleich einem König, „hättest im Triumphe einziehen sehen, so würdest du vielleicht „alle Triumphe der Oktaven und Scipionen verachtet ha„ben; du würdest mich nicht tadeln, daß ich so viel Beweise „meiner Tapferkeit gegeben habe, um Bononien zu erobern. „Du hättest in diesem Augenblicke die streitende und triumphi„rende Kirche zugleich gesehen.“

1508.

Alexander de Gabellanotis,

Päbstlicher Kammerherr, wurde abgesandt, um das berüchtigte Geschäft wegen der vorgeblichen testamentlichen Vergabung Herzog Carls von Safoy an einige eidgenössische Stände, das, bei näherer Betrachtung, allererst Bern und Fryburg, nachher auch den übrigen Schweizerkantonen wenig Ehre bringen mußte, und nur mit dem kriegerischen Zeitalter und dem Gelderwerbungsgeist entschuldiget werden kann, nebst dem Kaiserlichen und Königl. französischen Gesandten, vermitteln und beilegen zu helfen.

Dieses seltsame Ereignuß, das die Treue eines Savoyschen Edelmanns und gewesten Sekretärs, Johann de Furno genannt, im zweideutigsten Licht darstellt, so wie das rasche Verfahren der Eidsgenossen, findet sich in mehreren, besonders der Stettlerischen Kronik, aufgezeichnet, und am richtigsten und dokumentirt in Professor Fäsis Bibliothek der schweizerischen Staatskunde vom Jahre 1797, Pag. 138.

1509.

Achilles Grassi.

Achilles Grassi, Bischof der Stadt Castell, war in diesem Jahr päbstlicher Legat in der Schweiz. Derselbe war 1509, nebst Bischof Aimon von Monfaucon zu Lausanne und Bischof Mathäus Schinner zu Sitten, Richter der berüchtigten Dominikaner Mönche in Bern, die den 23sten Mai des Ordens und geistlichen Standes entsetzt, dann öffentlich verbrannt worden.

Pabst Julius II. begehrte in dieser Zeit von den Eidsgenossen 3000 Mann mit dem Bedeuten, daß aus dieser Mannschaft zweihundert für eine Leibgarde werden ausgezogen werden. Diese neue Leibgarde scheint in Abgang gekommen zu sein, da Pabst Paul III. anno 1548 ein gleiches Ansuchen gestellt hat.

1509.

Mathaeus Schinner.

Mathe Schinner, ein Walliser, Bischof des Landes, nachher Cardinal, hatte die Stelle eines päbstlichen Legaten vertreten; lange in der Schweiz, in Italien und in Rom selbst eine bedeutende Rolle gespielt, und nach dem Schicksal großer Männer, Ruhm und Haß, Lob und Tadel sich erworben.

Eines der ersten Hauptgeschäfte Schinners war das Vorhaben des Pabst Julius, nämlich den berüchtigten Cambraischen Bund, gegen die Venediger, dessen Stifter er war, zur Thä-

tigkeit zu bringen und bei den Eidgenossen Völker werben zu lassen. Ganz in den Stolz und die Verschmitztheit des kriegerischen Pabstes eingeweiht, und selbst trotzig, betrug sich der Legat auf dem Tag zu Luzern im März 1509 sehr ungestüm, und sagte den versammelten Boten: „Daß, weil der heilige „Vater allschon aus Rom ausgerückt, möge sin Beger und „Forderung nit lang Beit (Verzug) haben.“ Ohne die Berathschlagung und Antwort abzuwarten, hatte der Gesandte es aus sich gewagt, in der Zwischenzeit eine beträchtliche Anzahl Hauptleute und Söldner anzuwerben und über das Gebirg zu schaffen; ja er ritt selbst nach, einen seiner Schreiber zurücklassend, zum Hohn und zur Verachtung der Tagleistung. — Wie man das empfunden, zeigt sich aus dem Abschied zu Luzern im April.

„Als dieser Tag angesetzt ist, heißt es, in Geschäften und auf Ansinnen des Pabsts und desselben Bottschaft, auf ihr vorderig Begehren Seiner Heiligkeit vorgetragen, und den morndes vor und ehe sich jedermann seiner Antwort entschlossen, auch keines beschlossenen Rathschlags abgewartet, zu früher Zeit und ohne Antwort hinweggeritten, und ihm etlich Hauptleut und Knecht hienach gefolget und gezogen, ettlich vill nicht noch sich unterstanden, hinnach zu zeuchen, aber die merklich Warnung und seltsamen Händel, so uns Eidgenossen auf disem Tag begegnet, jedem Botten wohlwissend, deßglichen das Wir Eidgenossen mit unglichen Antworten abgefertigt sind. — Es hat aber derselbe päbstliche Bott hinter ihm den Guardi-Schreiber gelassen, Antwort zu erwarten, das uns Botten ein leichtfertig Abscheid bedunkt: darum so haben Wir denselben abgefertigt: Uns befrömde solch schnell abreiten seines Herrn und so fern der nit so hingefahren, wäre ihm villeicht ziemlich Antwort begegnet; dieweil aber das nit geschehen, so wolle man das also heimbringen: und derbei gerathschlaget, ob derselbe Bott uns Eidgenossen villeicht vor Unserm Heiligen Vater dem Pabst verunglimpfen wollt, das man sich doch auf nächsten Tag, zu einer Geschrift und ehrlichen Entschuldigung vereinen, und zum Besten Seiner Heiligkeit zuschreiben solle, darum dann jedermann dessen bas sich berathen könne.“ — So blöde und furchtsam der Beschluß dieses Abscheids-Artikels dem unbefangenen Leser vorkommen wird, so sehr überzeugt man sich von der Möglich-

keit, wenn man die Zeitgeschichte aus den Quellen kennt, da die Eidgenossen, wo immer etwas Kriegsruhm, verbunden mit Gewinnst, sich darbot, mit den benachbarten Fürsten (und gerade jetzt auch mit Venedig, der Drohungen des Legaten ungeachtet) Unterhandlungen pflegten und Söldner zuströmen ließen, oder auch, gegen die Verbote, auswandern lassen mußten.

Als eine Denkwürdigkeit fügen wir nun auch noch die Antworten bei, die bald darauf auf der Tagleistung in Luzern, des päpstlichen Ansuchens halber, verabscheidet worden.

Zürich hat geantwortet: Sie wollen bei der Ordnung, zu Zürich gemacht, bleiben, und die Ihnen anheimisch behalten, und unserm heiligen Vater jetzmalen keine Knecht zukommen lassen, Ursach halb unser Eidgenossenschaft allerlei Geschäften. Sie wollen aber Seiner Heiligkeit in ander Weg dienen und thun als fromm Christenlütt. Wo aber mine Herren, die Eidgenossen, nit in die Ordnung gehen wollen, will der Bott das wider an seine Herren langen lassen.

Bern will ihr Anzal, als vil Ihnen der Zahl der dreitusend Mannen, ihm zukommen lassen, doch mit denen Gedingen, Sie wollen Hauptlütt, Venner, Lütiner und ander Emter besetzen, auch das man ihm nit mehr denn 3000 Knecht lasse, und sollen dieselben Niemand ander zu dienen denn dem Pabst, und das sollen die Knechte auch schwören, und wollen Sie eine Abrede haben ihrer Söldner.

Luzern. Sie vernehmen allerlei Warnungen, woll Sie bedunken, nit Nott zu syn, dem Pabst die Ihren zukommen zu lassen. Sie wollen aber denselben Warnungen und Geschäften halb, nit Nott hiezu melden die Ihren anheimisch behalten.

Uri, hat den Einen nit verbotten zu ziehen, sonder wer da ziehen wolle, dem wollen Sie das nit wehren, zu keinem Herrn.

Schwitz, hat keine Antwort geben; was aber von minen Herren, den Eidgenossen, gemacht, werde er sinen Obern heimbringen, in Hoffnung, was andere Eidgenossen thun, werde Ihnen auch gefallen.

Unterwalden ob, Sie seien noch wohl eingedenkt, wie Sy vom heiligen Stuhl zu Rom gefryt, darum Sy schuldig seien zu thun; wollen also dem Pabst ihre Knecht zukommen lassen, wer gerne ziehen woll, doch daß es geschehe mit Ord-

nung; und wenn ein Bündniß oder eigentliche Vereinigung mit Pension oder Jahrgelder an die Stände verabredet und besiegelt worden.

Unterwalden nid dem Wald, Sie haben den Ihren nachgelassen, das Sy dem Pabst, und sunst zu keinem andern Fürsten noch Herrn ziehen sollen.

Zug, wo ander min Herrn, die Eidgenossen, die von Ihnen im Bund sind, ihre Knecht laufen lassen, wollen Sy auch thun, wie ander Eidgenossen; doch bedunkte Sy, daß dieser seltsamen Läufen wegen, die Knecht wohl anheimisch zu halten wären.

Glarus[1], wo ander miner Herrn, der Eidgenossen, all einhellig syen, wollen Sy die Ihren auch dem Pabst zukommen lassen, doch bedünkte sie auch, daß unsre Knecht dieser seltsamen Läufen wegen wohl zu enthalten wären.

Fryburg will, daß man darzwischen schriben, oder Bottschaft den Venedigern schicke, daß Sie das der Kirchen gehörig wieder zurückgeben, wenn Sie aber das nit thun wollen, wollen Sy alsdann dem Pabst hilflich und beiständig sein, mit minen Herren, den Eidgenossen, gemeinlich, oder dem mehrern Theil.

Solothurn, so fern die Eidgenossen alle einhellig sind, wollen Sy ihr Anzahl dem Pabst auch zukommen lassen, doch daß solches mit Ordnung geschehe.

Schafhausen will bei der Ordnung, zu Zürich gemacht, bleiben, und die Ihren zu Hause behalten.

Herr von St. Gallen. Er sei ohn Mittel dem Stuhl zu Rom verwandt, so ferne nun sämmtliche Eidgenossen dem Pabst zusagen, wolle er auch seine Anzahl darthun.

Stadt St. Gallen setzt: Meine Herrn, den Eidgenossen, heim, was man gemeiniglich, oder der mehrer Theil thun woll, lasse sie sich auch gefallen.

Appenzell hat wie die Stadt St. Gallen geantwortet.

Im Jahre darauf (1510) ist in Luzern auf gemein eidgenössischer Tagleistung, mit Zuthun des päbstlichen Legaten Schinners, das 1479 allererst errichtete Bündniß nun auch mit Pabst Julius erneuert worden. Das Begehren der Eidgenossen wird in dem Bundes-Instrument folgender Gestalten ausgedrückt:

Interea cum Majores nostri, assidua devotione et obedientia præsto existentes erga Romanos Summos Pontifices, ac Sanctam Romanam Ecclesiam quandoque, requisitis eisdem servitia impendendo, temporibus retroactis aliqua gratiosa indulta, Privilegia, sive Immunitates obtinuerunt, quæ non solum a Sanctissimo Domino nostro moderno Pontifice Maximo confirmari, verum etiam ab ejus sanctitate alia majora indulta, tam in beneficialibus et spiritualibus, quam aliis clementer nobis elargine atque concedi speramus etc. Ihro Heiligkeit willigten gnädig in alles, mit den Worten: Capitula legis atque fœderis, quæ ad nos in membrana diligenter scripta transmisistis, libenter vidimus et accuratissime legimus, easque utpote juxta desiderium nostrum, et Commissionem atque facultatem Episcopo Sedunensi antedicto per Nos datum atque concessum, facta, rata, firma et grata habenda, tenendaque esse ducimus, et tenore præsentium auctoritate Apostolica, in omnibus et per omnia approbamus et affirmamus observareque in verbo Romani Pontificis pollicemur etc. — Eintausend Goldgulden jedem Ort *), war die verheißene jährliche Pension; auch hatte es einen besondern Artikel, der Kriegssöldner halber, die damals ihr Glück unmäßig und geldgierigst versuchten, nämlich: daß man denjenigen, die über die geforderte und angeworbene Zahl nachlaufen sollten, keine Bezahlung zu geben schuldig sei.

Es zogen bei 6000 Mann über die Walliser und Urner Gebirge nach Italien, konnten aber nicht durchkommen, weil die Franzosen die Päße versperrt hatten und feindselig gegen sie handelten, und der Bischof, der sie zu begleiten versprochen hatte, nicht Wort gehalten. Sie zogen also unverrichteter Dingen nach Hause. Das verdroß den Pabst und eben so die Eidgenossen, die den Sold haben wollten. Es wurden danahen noch im Herbst des besagten 1510. Jahrs gemeiner Eidgenossen Gesandte an den heil. Vater abgefertigt, der französischen Zwistigkeiten und sothanen Soldes halber. Die Botten sind in Bologna, wo der Pabst sich aufhielt, anstatt denen Entschuldigungen und Erklärungen Gehör zu geben, unter mancherlei Vorwürfen mißvergnügt entlas-

*) Mille fiorini rheneni, che sono 400 Scudi d'ore. Ran. Scotti pag. 11.

sen worden. Es erhellet aus den wechselseitigen, lebhaften Gesprächen *), daß Julius wegen verspürten Intriguen ab Seite Frankreichs und des Wunsches der Nation ziemlich ungehalten war, und gar nicht zugeben wollte, daß sie sich das Mittleramt anmaße, und er sich äußerte, daß er sich selbst Genugthuung zu verschaffen, und das, was der Kirche zugehört, zu erobern wissen werde. Ihre Heiligkeit beschwert sich insbesonders über ein ab der Tagleistung in Luzern eingegangenes Schreiben **), und verlangt sogar, daß die Obrigkeiten, deren Gesandte darzu Hand geboten, bestraft werden sollen, verweigert zugleich den Rückstand verfallenen Soldes.

Die Gesandten überzeugten sich, daß Schinner, der das gegebene Wort nicht gehalten, hieran Schuld trage, und wurden ungehalten gegen derlei Kniffe. Sie sagten daher unverholen: „daß wo Ihr Heiligkeit uf solcher fürgefaßten Härtigkeit „(der Nichtbezahlung) beharren sollte, möcht syn, die Knecht „würden villeicht des Willens, denselben Herrn von Sitten zu „erstechen, das Im siner, unsern Obern und Uns leid wurd. — „Seine Heiligkeit welle mit gnediger Erwegung betrachten, daß „derselb Herr zu Tagen zu Luzern gehalten, vor gemeiner Eidsgenossenschaft Gsandten mit klaren Worten, als mit Im der „ußständigen Sölden halb Red gehalten ist, geantwurt: Er wolt „söllich Sold gern bezalen, so hab Er kein Geld, das Geld „mög ihm auch, von wegen Unsicherheit des Kriegs, von Ihr „Heiligkeit nit zukommen; Er sy aber zuversichtlicher Hoffnung, „wann gemeine Eidgenossen Ir Ambassadoren zu Päbstl. Heiligkeit vertigen, sy werden Sy gnädig finden &c."

Lebhaft und zornig war hierauf die Antwort und die Verneinung. „Er hab nur wenig Geld, das bedörf er zu andern „nothwendigen Sachen, und hett Er diesen Saal voller Dukaten, so hett Er nit genug, das er uns gnug geben möcht." —

---

*) Wie aus der Relation der Gesandtschaft zu ersehen ist.

**) Zum andern, sagte Julius, werde in derselben Schrift angezogen, daß seine Heiligkeit den Haß und Nyd, so Er zu dem Küng von Frankrych trag, us dem Herzen lassen wolle, als ob S. Heil. ein nidig hessig Hertz hett, und Christen-Blut on Nott understand zu vergießen: das sy einem Poltron und nit S. Heil. zugemessen, söllichs S. Heil. nit zu kliner Smach diene, als Wir dasselbe wohl mögen ermessen.

Auf beschehene standhafte Replique und Behauptung der Bundesartikel, der doch von Ihr Heiligkeit nicht einseitig ausgelegt oder überworfen werden wolle, ward endlich die Sache zween gelehrten Bischöfen, mit Zuzug etwelcher Gesandten, der Diskussion übergeben. Nach mancherlei Unterhandlungen, Zögerungen und Ausflüchten — bliebs beim Alten, so daß die Gesandten bei dem Pabst Abschied nahmen. Noch einmal wurde ihnen angesinnet: „daß die, so die Missiven aus Luzern geschrie„ben haben, bestraft werden; und das Jöry uf der Flü *) „um die Mißhändel gefertiget oder dem Bischof von Sitten über„liefert werd. Und also sind wir von Seiner Heiligkeit abge„schieden, und hat S. Heiligkeit uns zu Bolony von der Her„berg gelöst (gastfrei gehalten), und uns sust ganz kein Geld „geben noch geschenkt."

Pabst Julius war, wie gesagt, stolz, roh, hartherzig und unbiegsam, besonders wenn es seine kriegerischen Plane und Eroberungen und seinen Gegner, den König in Frankreich, betraf, dessen Thron und Volk er gern vom Erdboden vertilgt hätte, wäre es in seiner Macht gestanden. Man trägt sich ja mit der Anekdote, wie daß, da ein Theil der Eidsgenossen, auf Anstiften des päbstlichen Legaten Schinners, der dafür den Cardinalshut erworben, mit Frankreich gebrochen, und es zu blutigen Austritten gekommen, wobei die Franzosen bei Navarra die große Niederlage erlitten, der heil. Vater im Taumel der Freude laut aufgerufen haben solle: Sancte Suizere ora pro nobis! Die Schweizer hatten sich also wirklich so sehr gebessert, und die Wünsche des heil. Vaters erfüllt, daß ihnen der Titul: Ecclesiasticæ libertatis Defensores, in den ruhmvollsten Ausdrücken ertheilt und nunmehro die an ihn abgeordnete Gesandtschaft mit besondern Ehren empfangen worden.

Quum anno 1512, lesen wir in einer Abhandlung **), ad Julium II. Pontificem missi essent Helvetiorum legati, eis obviam misit cum muneribus, ac vetimentis Sericis *Casparum a Silinon* Prætoriæ Cohortis Præfectum Florentiam usque postea eum aliquot ab urbe Roma millioribus italicis

*) S. Leu's Lexicon, Artikel: Wallis und Georg auf der Fluh.

**) J. R. Iselii Dissertatio de jure legationum reipubl. Helvet. 4. 1739. pag. 12.

abessent, a multis Ecclesiæ atque aulæ proceribus excepti, jussu pontificiis in urbem introducti sunt, hosque exspectabat Pontifex in urbis vallo, e quo benedictionem intrantibus impertibat. Personnabant omnia tymponorum atque instrumentorum, ac denique bombardarum strepitu. Et sic ad hospitium deducti, brevi post ad solenne Cardinalium, Episcoporum Abbatumque Consistorium admissi, ibique salutati sunt: a Pontifice ad Ecclesiam cum aliis legatis ibi degentibus invitati loco admodum honorabili collocati sunt. Denique cum ipso Julio Pontifice, remotis arbitris, nonnunquam soli negotia sua perficiebant, ad extremum honorificentissime ab eo dimissi.

Der einst so berüchtigte Prozeß mit Georg Supersax aus Wallis, den Schinner in der Eidgenossenschaft betrieb, wäre zu weitschichtig, hier erzählt zu werden. Derselbe kostete dem Schultheiß d'Arsent zu Fryburg, durch einen bürgerlichen Tumult im Jahre 1511 unschuldig das Leben, und Schinner hatte nicht wenig Schuld an diesem Unwesen. Das artigste ist, daß, als d'Arsent todt war, der Cardinal, Namens des Pabsts, an den Rath zu Fryburg über alle Irregularitäten, die begangen worden sind, ein Absolutorium zugesandt hatte.

In eben dem Jahre (1512) hat Cardinal Schinner, um auch seine Achtung und Zufriedenheit, wegen in Italien geleisteter Kriegsdienste zu bezeugen, der Stadt Luzern eine größere Verzierung des Haupt- Stadt-Panners zugestanden, wie auch dem Amt Willisau und dem zu Rottenburg besondere Fahnen zu führen erlaubt. Derlei Bewilligungen waren damals dem Zeitgeist gemäß, und hatten ihren Werth. Die darüber ausgefertigten permanenten Briefe waren denen päbstlichen Bullen ähnlich und wurden denselben gleich geachtet. Der Eingang und Schinners Titul waren folgende:

Mathaeus miseratione divina et sanctæ Potentiæ Sacrosanctæ Romanæ Ecclesiæ Presbyter Cardinalis Sedunensis, totius Germaniæ et Lombardiæ, ac ad quæcunque loca, ad

quæ Nos declinare contiguit, Sanctissimi Domini nostri Papæ et Sedis Apostolicæ Legatus etc. *)

Noch heben wir die Stelle aus, mit der die Kriegsthaten der Eidgenossen und die schimpfliche Behandlung König Ludwigs in Frankreich geschildert worden:

Cum itaque Sancta Romana Ecclesia, quæ omnium est caput et Magistra, ac illa Petri fluctuans non tamen interitura navicula a variis et gravissimis, quibus agitabatur nuper, et pene in profundum dimergebatur, dilectorum nobis in Christo communium Helvetiorum et Confœderatorum Suitensium opera auxilio et favore liberata, ac horrendum Schisma, quod nonnullis Heresiarchis illud in Ecclesia Dei procurantibus, pro dolor! non parum pullulavit extirpatum, ac tirannorum, quorum Ludovicus Francorum Rex, sub quo tota fere Italia suppressu et pessumdata jacuit, facile Principatum obtinuit, insolentes animi contriti et fracti ipsique tiranni eliminati et profugati, Civitates denique, oppida, castra, villæ, terræ et alia loca ad præfatam Romanam Ecclesiam pleno jure spectante et spectancia ausu tirannico et temerario in defrationem deducti et deducta indebite contra Deum et justitiam occupati dictæ Ecclesiæ restitutæ ac restituta etc.

Geben zu Alexandria den 24sten Augustmonat.

1512. Abscheid zwischen den Ehrsamen Botten von den XIII Orten der Eidgenossenschaft, zum hochwürdigrn Herrn Cardinal von Sitten, der heil. Röm. Kilchen Legaten, gen Mayland abgefertiget, von Sr. Hochwürden Gnaden gemacht.

Als der Cardinal Schinner, wegen der bekannten Zerwürfniß mit Wallis, seinem Vaterland, des Kaisers Acht und den päbstlichen Bann in gesammter Eidsgenossenschaft, wider die Walliser aufschlagen zu dürfen, das Ansuchen gethan, ist ihm von den Orten die Antwort worden: „Sie seien dergleichen Acht „und Bann nicht gewohnt, und dessen zu allen Zeiten erlassen „gewesen; wo solches in Uebung käme, wäre zu besorgen, daß „denen Eidsgenossen insgesammt große Beschwerden hierauf ent-

*) Späterhin schrieb er sich auch: Episcopus Novariensis et Catarensis Marchio Viglevani.

„stehen möchten, man solle ihnen also mit dergleichen Händeln „verschonen." —

Pabst Julius ist den 21sten Hornung 1513 muthmaßlich durch Gift gestorben *). Sein Nachfolger war Leo X., der Alles, was sein Vorfahr gegen Frankreich verhängt hatte, aufhob.

Gleich am ersten Tage nach Julius Ableben, am 22sten Hornung, hat es mehrern Cardinälen, unter denen auch der Cardinal Schinner sich befunden, den Magnificis et potentibus viris sculteto et Consulibus Communitatis Lucernensis Confœderatis dilectissimis, zu schreiben beliebt, um den Wunsch zu äußern, daß das bishin zum Nutzen und Vortheil der Kirche erschossene Bündniß bei voller Kraft verbleiben, und man keinen schlauen und widrigen Insinuationen Gehör geben möchte.

Wie gesagt, Leo X. war Pabst Julius Nachfolger. Les bonnes qualités de Lion X. etoient accompagnés d'un grand nombre de mauvaises. On l'accuse d'avoir eu peu de Religion, d'avoir été partial, ambitieux et extrêmement vindicatif etc.

1513.

Goro Ghersio.

Dieser erschien zuerst, von Pabst Leo X. gesendet, als Internuntius, wurde aber 1515 zur Würde eines Nuntius erhoben.

---

*) Jules mourut d'une fièvre lente causée par un chagrin, tant ses passions étoient furieuses et plus convenables, à un Sultan des Turcs, qu'au Père commun des Chretiens. Mezaray.

Il mourat au grand contentement des Romains, laissant sa mèmoire en horreur á toute la Chretienneté, pour avoir allumè la guerre dans toutes les parties de l'Europe. Hist. de France par Chalons, Père de l'oratoire.

Kaiser Maximilian, der etwelche Jahre später gestorben (1518) und gar nicht Ursache hatte, mit Julius zufrieden zu sein, sagte zuweilen im Unmuth: Du lieber ewiger Gott, wenn du nicht wachtest, wie übel stünd es um die Welt, die wir zween regieren. Ich bin ein armer Liebhaber der Jagd und Er ist ein vertrunkener Bösewicht.

1513.

Ennio Philonardi,

Bischof von Veroli, wurde bald nach Goro Ghersio auch als Internuntius gesendet, und im Jahr 1515 ebenfalls zum Nuntius befördert.

Den 9ten Christmonat 1514 hat Pabst Leo das Bündniß seiner Vorfahren mit den Eidsgenossen erneuert, auf einer in Zürich gehaltenen Tagleistung. Im dritten Artikel wird bestimmt, daß wo die Eidsgenossen an ihren Freiheiten, Gewohnheiten und Gerechtsamen angegriffen würden, Ihro Heiligkeit mit Schwert und Bann sie zu handhaben geloben, auch verspricht er, nebst der geistlichen Hülfe, jährlich in Luzern 40,000 Dukaten in Gold zu erlegen.

In dem ebenbemeldten Jahre ist auch der sogenannte Heilige Bund wider den Türken und zu Beschirmung Italiens und gemeiner Christenheit zwischen dem Pabst, dem Kaiser, dem Herzog von Mayland, der Republik Genua und der Eidsgenossenschaft beschlossen worden.

1516.

Giacomo Gambora

erschien vom nämlichen Pabst geschickt.

Zu gleicher Zeit befand sich in der Schweiz

Antonio Pucci,

Kleriker der apostolischen Kammer und Bischof von Pistoja, späterhin Kardinal. Er war ein Neffe des Kardinals Laurenz Pucci, hielt sich in Zürich auf und war ein Freund des Erasmus.

Im Jahr 1517 ereignete sich der Tod des päbstlichen Gardehauptmann, Ritters Kaspar von Silinen aus Luzern, der im Dienste des Pabsts in einem Treffen vor Rimini geblieben. Derselbe hatte es gewagt und es gelang ihm, gegen das

kürzlich wider das Reislaufen ergangene Verbot, einige tausend Mann über das Gebirg in die Romanie zu führen, wo Leo gegen einige Fürsten und Städte Krieg führte. Die Republik entsetzte den Uebertreter des Raths und des Bürgerrechts; er starb gleichwolen den Tod des tapfern Kriegers, und sein Fall und Name wurden außerordentlich verherrlichet, da ein feierliches Leichengepränge in der Vatikankirche, in Gegenwart Seiner Heiligkeit und der Kardinälen, abgehalten, und eine lateinische Lobrede auf den Erschlagenen gesprochen worden.

Hierauf ward die Hauptmanns-Stelle durch den in Zürich sich befindenden Legaten Ennius, dem betagten Bürgermeister Röust angetragen, die Ehre hoch ausgestrichen und nicht ohne Mühe die Annahme bewirkt.

Es steckte Politik hierunter, weil man zu diesen Zeiten in Zürich gegen das Reislaufen, den fremden Sold, die Pensionen und den berüchtigten Ablaßkram selbst im Rath und auf der Kanzel eiferte. — Darum sagte der Legat Ennius dem Bürgermeister unter anderm auch, es seie dieser fremde Sold nicht gegen das gemachte Ansehen, von keinem Fürsten Pensionen zu nehmen, inmaßen er und seine unterhabende Leibgarde-Compagnie nur Sold in so lange beziehen werden, als lange der Dienst bestehe, welches nicht heiße, Pensionen beziehen, weil derlei Gelder zu Hause genossen werden. — Der Greis ließ sich bereden, und erlangte die Bewilligung von seinen Obern; er behielt die Stelle bis 1524, worauf ihm der Sohn nachfolgte, der bei der Ueberrumpelung der Stadt Rom das Leben eingebüßt hat.

Als der Pabst anno 1518 von den Eidsgenossen wider die Türken zwölftausend Kriegsknechte begehrt, wurden Ihr Heiligkeit zehntausend zugestanden, mit dem Bedeuten, daß wenn eine größere Anzahl erforderlich, wolle man noch zweitausend Pfaffen nachlassen. S. Abscheid-Buch, *Litt. D.*

1518.

Bernardinus Sanson.

Im Jahre 1518 befand sich der berüchtigte Bernardinus Sanson als päbstlicher Abgeordneter in der Schweiz, und den

5ten Weinmonat, zufolge einer Bulle, in der Stadt Luzern. Der Eingang derselben lautet folgender Gestalten:

Nos Frater Bernardinus Sanson de Mediolano ordinis minorum Obs. ac Sanctissimi Dni. Nri. D. Leonis P. P. X. in executione sacri Jubilei pro fabrica Ecclesiæ Sancti Petri de Urbe Nuntius et Commissarius Apostolicus generalis, in partibus Dominorum Elvetiorum duodecim Cantonum et Confœderatorum etc. Derselbe bestätigte — vermuthlich für eine ansehnliche Baarschaft — der Stadt Luzern alle ihre von den Päbsten erhaltenen Freiheiten und gute Gewohnheiten *).

Was für eine schändliche Krämerei dieser Mönch, sowie anderwärts, mit dem Ablaß getrieben, beweisen die schweizerischen Zeitschriften, und daß dieses Gewerbe, nebst dem Sittenverderbniß der Geistlichkeit, die Glaubenstrennung zum Ausbruche gebracht, ist Niemand unbekannt.

Aber nicht erst zu diesen Zeiten, sondern schon längst war fast der ganze Klerus und die Klostergeistlichen von der alten Strenge und Reinigkeit abgewichen und tief gesunken. Ausgelassene Ueppigkeit, unmäßiger Geiz, schändliche Wollust und die darmit verknüpfte Unwissenheit, hatten ihren Stand bei der Welt verächtlich, und ihre Lehre, ja die Religion selbst, bei vielen verdächtig gemacht. Mehrere Päbste hatten zu diesen Zeiten durch ihre Lebensweise, ihre Kriege, ihre Herrsch- und Eroberungssucht, und die fortdaurenden Gelderpressungen bei der Christenheit, unter dem Vorwand, dem Einfall der Türken zu widerstehen (ein Vorwand, der nur zu oft gebraucht worden, den eigennützigen Absichten des römischen Hofs zu dienen), sich vielen Orten besonders in Deutschland verdächtig und gehässig, ja sogar das Volk auf derlei Mißbräuche aufmerksam gemacht. Selbst der Bau der St. Peters Kirche in Rom mußte mit ein Vorwand sein, und ein unerschöpflicher Ablaß sollte Völker und Städte zur Freigebigkeit reizen. Allein eben dieser Ablaßkram und das schändliche Gewerbe, das dabei ge-

---

*) Dieser Ablaß-Prediger war glücklicher, als sein Kollege in Bündten, der zu Tiran und andern Orten ist vogelfrei erklärt, und zu Poschiavo (Puschlaf) erschlagen worden. Lehmann Republik Graubünden, 1. Theil, Pag. 370.

trieben wurde, machte endlich das Maaß voll, und legte den Grund zu der nachher erfolgten Trennung in Glaubens-Sachen, bei welcher Luther und Zwingli sich mit rascher Unbiegsamkeit hervorgethan hatten. Schon vor ihnen sind Leute gewesen, die das Verderbniß der Religion und der Sitten eingesehen, und darwider geeifert hatten: man kann also die benannten beiden als die obersten Kriegsbefehlshaber, wie Konrad Füßlin irgendwo sagt, betrachten, denen man den Ruhm des Sieges zuschreibt, obwohl doch neben ihnen viele andere daran Theil haben. Aller Orten in Europa, und auch in der Schweiz haben sich Leute befunden, die über den Verfall der Religion und die Zeit-Sitten spotteten und jammerten. Schriften, Gemälde, in Stein gehauene Bilder sind ein Beweis, wie die Ausschweifungen der Klöster, des Klerus, und selbst Religionsgebräuche der römischen Kirche anf das Empfindlichste angegriffen wurden *).

Den Bernardin Sanson nochmalen betreffend, behaupten die Kroniken, daß derselbe von verkauften Privilegien und Ablässen die beinahe unglaubliche Summe von 800,000 Kronen Geld nach Rom zurückgebracht habe.

1518.

Sigismondo Dandolo.

Als dieser Legat von den Städten Bern und Luzern, auch einigen Partikularen, wegen verschiedenen schweren Reden, die er ausgestoßen, auch Schriften und Praktiquen, die er gebraucht, verklagt worden, ward ihm vom Pabst Leo in einer Zuschrift das Mißbelieben ernsthaft bezeugt und ermahnt, von derlei Dingen abzustehen, und die Obrigkeiten in dero weltlichen Sachen und Geschäften, ohne Hinderniß und Eintrag, nach dem alten

*) Man sehe z. B. die Bildnisse an den Straßburger, Berner und andern Domkirchen, und das Holbeinische Passions-Gemälde in Basel, welches alles viele Jahre vor Luthers und Zwinglis Beginnen ausgearbeitet worden. Man lese ferner, was Robertson über die Ursachen zu dieser großen Veränderung in der Geschichte Kaiser Karls V. im 2ten Theil angemerkt hat.

Pfad und Gewohnheit regieren zu lassen. Besagte Städte verdeuteten auch in dem Klagebrief, daß wenn auch andere klagend wären, in ihren Sitten und Gebräuchen belästiget worden zu sein, wollen sie es jetzt erläutert haben und soll der Legat deßhalben auf nächsten Sonntag nach Corpor Christi auf der badischen Tagleistung erscheinen.

Im Jahr 1518 haben sämmtliche Eidgenossen einmüthig das päbstliche Breve wegen dem Aufbruch vorgeblich zum Türkenkrieg folgender Gestalten beantwortet: „Sie machen billig einen Anstand hierzu einzuwilligen, indem sie befürchten, es stecke hinter diesem Begehren etwas ganz anderes, und dürfte vielleicht eher auf Christen- als Türkenblut, das Herzogthum Mailand, gerichtet sein. Weilen sie also nicht eigentlich wissen mögen, ob die Sache aufrichtig und redlich gemeint, wollen sie dieselbe hinter sich ad referendum nehmen, und des Fernern darüber rathschlagen.“ — Eine dieser beinahe ähnlichen Antwort haben die Eidsgenossen auf die beschehene Insinuationen vom Jahre 1520 erlassen.

Aus einer päbstlichen Antwort vom 20sten April 1519 erzeigt sich vor allem aus, in was Achtung die Eidgenossen bei Leo gestanden, und wie sie sich deutscher Staatsgeschäfte, als zum deutschen Reich einigermaaßen angehörend, angenommen; auch bei Anläßen Erklärungen zu thun oder Empfehlungen einzulegen, sich berechtigt geglaubt hatten. In einem an den damaligen Churfürsten von Mainz ab der Tagsatzung erlassenen Schreiben suchten sie den Vorwurf abzulehnen, als ob sie gegen das Reich übel gesinnet wären, und demselben nachtheilige Projekte hegten *) und sagten daher: „Wir Eidgenossen sind „also herkommen, daß wir uns von den zwei Hauptständen, von „dem Heil. Stuhl zu Rom und dem Heil. Römischen Reich, „nie haben gesondert, als denn billig und recht ist: auch haben

---

*) Sie waren vermuthlich bei dem Reiche im Verdacht, als wenn sie den König in Frankreich für die erledigte Kaiserkrone zu begünstigen suchten.

„Wir in unsern Bünden allweg vorbehalten das Heil. Römische „Reich, und nicht unbillig, dieweilen Wir von dem unsere höchste „und beste Freiheiten haben, den Adler und das Reich ob unsern Schilden führend, seynd auch Glieder und des gänzlichen „Lob und Ehr haben wöllen, wie andere Ständ und Glieder. „Sollte nun solche höchste Ehr und Würde des weltlichen Staats, „das Kaiserthum, in andere fremde Nation und Sprache gewandt werden, und besonders die Frankreichischen, die lang „darnach gedurst und gestellt hat, wäre uns fürwahr von wegen „unserer Herren und Obern als einem tapfern Glied des deutschen Reichs leid, und gedenken nichts gewißlichers, denn daß „Unsere Herren und Obern mit sammt andern Gliedern und „Ständen des Römischen Reichs, die dann nicht minder damit „beschwert werden, solche Wahl gar nicht verwilligen, noch der „Statt thun, sondern mit Hülfe des Allmächtigen und einer „frommen deutschen Nation, somlichs wenden und wehren nach „allem Vermögen *)."

In dem an den Pabst am 6. April erlassenen Schreiben, welches Goldast deutsch mitgetheilt hat, stehen die Worte: „und wäre Jemands, wer der wäre, der Euer Heiligkeit bereden, oder fürtragen würde, daß Wir einen König oder Kaiser, „der nicht aus deutscher Nation wäre, bewilliget, oder Gefallens hätten, dem wöllen Euer Heiligkeit nicht Glauben geben; „denn Wir, als Glieder, mit sammt andern des Heil. Reichs „Ständen, so deutscher Nation seynd, keinen, so nicht unserer „Nation Kaiser wär, leiden noch gedulden würden **)."

Der hispanische König Karl, ein deutscher Fürst, Kaiser Maximilians Enkel, hatte vermuthlich auch die Schweizer angegangen, bei der obgeschwebten Concurrenz des französischen Königs Franz ihm beholfen zu sein, und die Würde deutscher Nation zu vertheidigen. Pabst Leo entschuldiget sich in dem oben erwähnten Schreiben in sehr schmeichelhaften Ausdrücken; die Antwort beweiset aber, daß derselbe dtm König Karl nicht gewogen war, auch dem König in Frankreich nicht ***); son-

*) S. des Freiherrn v. Jans staatsrechtliches Verhältniß der Schweiz zu dem deutschen Reich. 8. Nürnberg. 1801. Pag. 141.

**) Ibidem, pag. 142.

***) Fleuri, T. XXV. pag. 567. Edit. de Paris. 4.

dern es scheint, seine Absicht sei auf einen andern, minder mächtigen deutschen Fürsten gegangen *).

Noch ist bemerkenswerth, daß die Eidgenossen, die sich kürzlich mit dem König in Frankreich ausgesöhnt, den sogenannten ewigen Frieden errichtet, nicht nur bei dem römischen Stuhl, sondern auch bei dem kurfürstlichen Wahlkollegio Vorstellungen gegen des Königs Anwerben gemacht hatten, und daß dessen ungeachtet der König nicht nur ihr Freund blieb, sondern zwei Jahre darauf (1521) das zwischen seinen Vorfahren und den Schweizern bestandene Bündniß erneuerte. — Auch liefern uns in diesen und den folgenden Jahren die Abscheide auffallende und denkwürdige Stellen von Achtung und Nichtachtung der Königl. französischen Macht. Im Jahre 1524 bat König Franz die Eidgenossen, daß man ihn jetzt in der letzten Noth nicht verlassen wolle, und wenn sie auch mit ihm mit keiner Vereinung (Bündnuß) verpflichtet wären, so seie er doch der Hoffnung, man würde ihn der Gevatterschaft genießen lassen und seine oben angezeigte Bitt nicht abschlagen, ja, wo es möglich und füglich, wäre er des Willens gewesen, etliche Kleider und Kleinod auf die 1,800,000 Kronen Werth gen Bern zu schicken, und die in Pfandsweis zu legen, damit Niemand keinen Verlust dürfe besorgen.

Abscheidbuch, *Litt. C. Fol. 634.*

Im Jahre 1529 hat Luzern seinen Gesandten auf Baden wegen denen Ansprachen an Frankreich folgendes in Auftrag gegeben. „Item auf des Königs von Frankreich seinen Sachen „und Handlung halber ist Unser Meinung, wo der König uns

*) Die Geschichte beweist, sagt Meiners, daß Pabst Leo den König Karl durch heimliche Machinationen von dem deutschen Kaiserthrone zu verdrängen gesucht hatte. S. Lebensbeschreibungen berühmter Männer, 3. Band, Pag. 224.

Derselbe hatte allschon mit seinem Großvater Maximilian nicht in gutem Vernehmen gestanden, wie aus den Worten zu entnehmen, die dieser Kaiser geäußert: „Nun ist dieser Pabst „auch zu einem Bösewicht an mir worden: nun mag ich sagen, „daß mir kein Pabst, so lange ich gelebt, je Treue oder Glau„ben gehalten hat; hoff, ob Gott will, dieses soll der Letzte sein.“

Das mehr berührte päbstliche Antwortschreiben befindet sich in einer in Straßburg gedruckten seltenen Schrift.

„auf jetzt Johannis nit eine Zahlung thut, wie er sich erbotten,
„das Wir die Vereinung ihm abkünden, die Brief von ihm er-
„fordern, und ihme unser Brief hinusgeben werden; dann Wir
„seinen Lügen und Ufzügen nit mehr wöllen, wie dann unser
„Gesandter witer weiß.“

Pabst Leo erließ 1521 aus Rom ein sehr schmeichelhaftes Schreiben an die in Italien unter seinem Sold befindlichen eidgenössischen Truppen, datirt vom 12. Weinmonat. Der Nuntius Anton Puccius war ihr Begleiter — wo nicht gar ihr oberster Anführer, wie Kardinal Schinner es war. Die Ueberschrift in alter deutscher Uebersetzung ist bemerkenswürdig. „Den Unsern allerliebsten Sünen, Houptlüten und gemeinen Knechten „der XIII Orten der Eidtgenossenschaft in dem obern Tütschen „Land, aller Fryheiten der Kilchen Beschirmer, unsern Puntgenossen, und der heiligen Christlichen Kilchen Söldnern, jetzt „unter dem Herrn Antonio Bischof zu Pistoja, unserm Legaten.“

In eben dem Jahr 1521 erschien auf ein neues der vor etwas Jahren (1513) allschon als Internuntius in der Schweiz gewesene Ennius, Episcopus Verulanensis. Zwei in eben dem Jahr erschienene päbstl. Ermahnungs-Brevia vom 11ten August und 24sten Herbstmonat sind lesenswürdig. Sie sind dem Stilo Romano et Curiæ ganz angemessen — wohlausgedachte, weitschweifige, mit Süßigkeiten durchmischte Ermahnungs- und Strafpredigten, an denen der Kardinal Schinner, Frankreichs geschworner Feind, Theil haben mag. Seltsam ist's, wie eben der Pabst vor kurzer Zeit die Schweizer, wegen dem mit Frankreich geschlossenen ewigen Frieden, beglückwünscht, und sich rühmte, darzu geholfen zu haben.

Die Eidgenossen hatten sich fürwahr mit ihren vielfältigen Verträgen, Bündnissen und bedungenen Hülfsleistungen nie große Ehre erworben, da das Privatinteresse, oder besser zu sagen der Durst nach Gold, zu sichtbar Antheil hatte. — Die damaligen Päbste selbst, Sixtus, Alexander, Julius und Leo, hatten zu auffallend, und zum Nachtheil der Religion, mit welt-

lichen Händeln, mit politischen Verbindungen, ja mit blutigen Kriegen sich abgegeben, und ihren Ruhm und den des apostolischen Stuhls darbei verdunklet. Danahen waren auch ihre Bullen und Ausschreiben öfter ohne Erfolg, so wie sie heute, bei kalter Prüfung, ein Gegenstand des Tadels sein würden.

In eben dem Jahre schickten einige Kantone dem Pabst Hülfstruppen. Dieselben wurden zu keinem schweren Kriege gebraucht, sondern Leo bediente sich ihrer, den Fürsten in Italien zu trotzen und ihnen zu zeigen, daß er die Eidgenossen zu seinem Dienste bereitwillig finde. Bullinger sagt in seiner Chronik: „Dieser Kriegszug war wie eine Kirchweihe. Die Hülfsvölker sahen keinen Feind, empfiengen gute Besoldung, lebten gut und schliefen in weichen Betten; daher ward derselbe der Leinlachenkrieg genannt. Der Pabst hatte denselbigen allein zum Schrecken seiner Widersacher angesehen, und damit dem Herzog von Ferrara und andern zu zeigen, daß er bei den Eidgenossen etwas vermöchte. Er beschied die Obersten und Hauptleute nach Rom, schenkte einem jeden ein sammetes Stück und hundert Dukaten. Bald hernach beurlaubte er diese Völker wieder.

Noch in eben diesem Jahre, am 1sten Christmonat, ist Leo X. im 44sten Altersjahr durch Gift gestorben. Adrian VI. war sein Nachfolger. Les Cardinaux étant assemblés, pour lui donner un successeur, l'empereur eut tant de pouvoir au Conclave, qu'il fit élire Pape le Cardinal Adrien, qui avoit été son précepteur. Il étoit flamand, de basse naissance, Cardinal depuis peu de tems, et inconnu presque à tous les Cardinaux, parcequ'il n'avoit jamais été en Italie etc. *Histoire de France par Chalons Piètre de l'oratoire, S. 1. pag. 345.*

Er hatte, ehe er Pabst wurde, selbst als Professor oder Kanzler der hohen Schule zu Löwen, wider den Ablaß und die Mißbräuche der Kirche gestritten, änderte jetzt aber seine Meinung, mit der Entschuldigung: da ich ein Kind war, da redete ich wie ein Kind, und hatte kindische Anschläge; da ich aber ein Mann ward, that ich ab, was kindisch war.

Pabst Adrian, der Luzern allererst und dann auch den andern katholischen Orten seine Erhebung kund machte, ermahnte

dieselben allseitig, sich zu bemühen, den Frieden zu bewirken. Luz. Arch. Reg.

Ennius, ein in der Schweiz allschon bekannter Römischer Agent, hatte nicht so fast geistliche, als politische Unterhandlungen zu betreiben. Es war um Volksaufbrüche nach Italien zu thun. Derselbe hatte, nebst seinem Kreditiv, noch besondere Empfehlungsschreiben an angesehene Eidgenossen bei sich, und sogar eines an Ulrich Zwingli, Prediger in Zürich, der auf der Kanzel gegen die päbstlichen Pratiken, wie man's nannte, das Kriegslaufen und die Pensionen muthig losdonnerte und in großem Rufe stand. Wirklich hat es dem Legaten dermalen nicht sehr gelungen, die gehabten Aufträge des Pabstes, oder richtiger zu reden, des Kardinal Schinners, durchzusetzen. Aus einem Abscheid (Litt. D. Fol. 458.) erzeigt sich, daß dem Bischof von Verulam, der allschon im Jahre vorher (1522) in Bellenz zurückbleiben mußte, das Geleit abgeschlagen worden, und es wurde dem Landvogt im Thurgau zugeschrieben, „daß wo er ihn, über söllichs, auf Eidgenössischem Boden betreten würde, gefänglich annehmen, und zu der Eidgenossen Handen aufbewahren solle."

Merkwürdig und bedeutend ist die Aeußerung oder das Bekenntniß, welches der ehrliche und gelehrte Pabst beim Beginnen des Lutherthums, durch seinen Legaten an die deutschen Fürsten bekannt werden ließ. „Der Botschafter, sagt Adrian, „soll ganz aufrichtig bekennen, daß Gott diese Verfolgung der „Kirche zulasse, wegen der Sünden der Menschen, hauptsächlich „der Priester und der Vorsteher der Kirche: denn es sei gewiß, „daß derselbe helfen könne, wenn nur die Sünde keinen Widerstand zwischen uns und ihm setze. Die Schrift sagt es, die „Sünden des Volks kämen von den Sünden der Priester, deßwegen habe sich Christus, nach der Bemerkung Chrysostomus, „als er das kränkliche Jerusalem heilen wollte, zuerst in den „Tempel begeben, um die Sünden der Priester am ersten zu „bestrafen, gleich einem guten Arzt, der das Uebel von der „Wurzel auszuheben suche. Wir wissen, fährt er fort, daß „bei diesem heiligen Stuhl schon einige Jahre her viele abscheuliche Dinge sich vorgefunden, Mißbräuche in geistlichen Sa-

„chen, Exzesse in ertheilten Vollmachten, und das alles sei ver„kehrt worden, und daß es also kein Wunder sei, wenn die „Krankheit von dem Haupt auf die Glieder, von den Päbsten „auf die ihnen untergeordneten Prälaten sich verbreite. Wir „alle haben unsere Wege verlassen, und keiner war, der Gutes „that. Wir demnach müssen uns zuerst demüthigen." —

Der Botschafter soll auch versprechen, daß Adrian alle Sorge anwenden werde, seinen Hof, von welchem vielleicht dieses ganze Uebel hergeflossen, zu reformiren, damit auf eben die Art, als von demselben das Verderben auf die Niedern sich verbreitet, also auch von dorther die Gesundheit und Verbesserung sich wieder einfinde, zu welchem er sich um so dringender verbunden zu sein glaube, je größer die Begierde sei, mit der die ganze Welt nach einer Reformation Verlangen trage.

Apud Raynald ad annum 1522. No. LVIII.

Diese so gut gemeinte Erklärung brachte aber lange nicht die Wirkung hervor, die sich der Pabst versprochen. Seine Römer beschuldigten ihn des Unverstands und der Unwissenheit in Religionssachen, indem der Regent nicht selbst die Mängel seines Hofes aufdecken, sondern sie vielmehr den Augen des Volkes entziehen müsse, so lange es immer möglich. Luther und seine Anhänger triumphirten dagegen ganz laut 2c.

Pabst Adrians Nachfolger, Clemens VII., giebt 1524 denen katholischen Orten Nachricht von seiner Erhöhung. — In einem andern Breve belobt er dieselben wegen ihrem Religionseifer, mit der Erinnerung, darin zu verharren.

1525. Der besagte Pabst, als Luzern, Namens der katholischen Orten, um einen klugen Nuntium angehalten, sendet ihnen den Fratrem Ennium.

Clemens erzeigt sich entrüstet, daß die Orte der Eidgenossenschaft ein gewisses Beneficium, enet Gebürgs in der Komer

Diöces gelegen, einem gewissen Priester unbefugt ertheilt, mit Melden, in die Bischöfliche Gewalt gegriffen zu haben.

1526. Pabst Clemens giebt Nachricht, wie daß er auch in den Krieg getreten, und ruft die Eidgenossen um Hülfe an. Das war der sogenannte heilige Bund, der gegen den Kaiser Karl gerichtet war. Das Mayländische wurde erobert, die Stadt Rom überrumpelt, und der in die Engelsburg geflüchtete Pabst darin belagert.

1531. Clemens verdeutet denen fünf altkatholischen Orten seinen Geldmangel, so daß er ihr Verlangen bei dem Herzog zu Mailand und anderwärts angebracht, und mit Empfehlungen begleitet habe.

Clemens beglückwünscht die besagten Orte, wegen dem erfochtenen Siege bei Kappel, und bezeugt ihnen seine Hochschätzung.
Bald folgte eine nochmalige Freudbezeugnng des beigelegten Kriegs halber, mit dem Bedeuten, daß neue Gefahren vorhanden.

1532. Clemens verspricht den fünf altkatholischen Orten wegen vermehrten Verdiensten angemessene Hochachtung und Benevolenz, mit Verdeuten, daß die von ihnen gethane Empfehlung Adrians von Riedmatten *) aus dem Wallis, seiner allda habender Rechten halber, gute Wirkung gefunden habe.

Pabst Clemens giebt den besagten fünf Orten Nachricht, daß er den Bischof von Verulia **) als Nuntium in die Schweiz absenden werde.

---

*) Derselbe war ein Neffe des Kardinals Schinner und Bischof zu Sitten.

**) Es war der nämliche Ennius, der früher wiederholt im Land war.

Clemens hat mit besonderm Wohlgefallen den höflichen Empfang des Bischofen von Verulia vernommen und belobet der fünf altkatholischen Orte Religionseifer.

Clemens absolvirt diejenigen Priester, die vielleicht im jüngst vorgefallenen Religionskrieg etliche möchten zu todt geschlagen haben.

Clemens bezeuget den fünf altkatholischen Orten seine Freude, wegen der Beruhigung der Stadt Solothurn.

1533. Clemens giebt den besagten Orten Nachricht von der Bestätigung des neu erwählten Abten zu Einsiedeln, auf derselben Empfehlung.

Clemens verspricht den besagten Orten, bei vorfallender Noth, wirklichen hülflichen Beistand pro defensione religionis.

1535. Pabst Paulus III. nebst Anzeige seiner Erhebung verspricht den katholischen Orten 1000 Mann gegen die Feinde des katholischen Glaubens.

1536. Paulus giebt den katholischen Orten Nachricht, daß nebst andern auch der ehemalige Nuntius, Bischof von Verulia, auf ihre Empfehlung zum Cardinalat erhoben worden.

1537. Paulus dankt denen sieben katholischen Orten und Wallis, daß sie ihm 3000 Mann Fußvolk gegen die Türken zu gebrauchen, verwilliget haben.

Aus den vorhergehenden Blättern ergiebt sich, daß sechs päbstliche Beauftragte, Ghersio, Philonardi, Gambara

Pucci, Dandelo und das Haupt und die Seele aller, Schinner, zu gleicher Zeit in der Schweiz den Nutzen des römischen Hofes betrieben und beförderten, ein Beweis, wie wirksam der Eidgenossen Hilfe den beiden kriegslustigen Päbsten Julius II. und Leo X. geschienen, und sie haben sich in ihrer Ansicht nicht geirrt, sintemal was ein altes Lied von Julius singt, nicht bloße Dichtung ist, daß nämlich Pauli Schwert ihm geholfen, wo Petri Schlüssel nicht ausreichen mochten. Indessen erregte diese herumwandernde Schaar römischer Werber nicht wenig Unwillen und Aerger bei vielen Eidgenossen, die laut klagten, „daß man wohl gegen irgend einen herumstreifen„den Wolf Wehr und Waffen aufbiete, aber gegen die Wölfe, „welche Menschen verschlingen, werde keine Sicherheitsmaaßregel „genommen.“

1531.

Giacomo Sadoleto.

Jakob Sadoleto, Bischof von Carpentras, wurde von Clemens VII. nach der Schweiz abgeordnet im Jahr 1531. Während seiner Verwaltung griff die Reformation in der Schweiz immer weiter um sich; aber die fünf ältesten katholischen Orte errangen in einer blutigen Schlacht über Zürich und die übrigen Protestanten einen gewaltigen Sieg. Damals wurde der Sitz der Nuntiatur von Zürich nach Luzern verlegt *).

Noch hatten die päbstlichen Botschafter keine bestimmte ununterbrochene Residenz in der Schweiz, sondern begaben sich nur, je nach erheischenden Umständen, dahin, und dann wieder nach Italien, auf Rom, oder ihr etwanniges Bisthum.

In diesem 1531. und dem folgenden Jahre hielt sich in Rom ein gewisser Stephan de Insula, von Geburt ein Genueser, Bürger der Stadt Luzern, als Agent oder Orator Namens der fünf altkatholischen Orte auf, und besorgte derselben Angelegenheiten, wie das aus mehrern päbstlichen Zuschriften sich erzeigt.

Im Jahre 1533 hatte ein Bündniß statt der Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg mit Pabst Cle-

*) Ran. Scotti pag. 12.

mens VIII. und Kaiser Karl V. wegen Beschützung des katholischen Glaubens. — S. Luzern. Arch. Reg.

1537. Wir schalten hier einen von dem damaligen Nuntius an die Gesandten der katholischen Orte den 28sten Wintermonat 1537 gethanen Vortrag, enthaltend die Einladung auf eine bevorstehende Kirchenversammlung und um Hülfsleistung gegen den Erbfeind der Christenheit, ein, der in altdeutscher Uebersetzung in den Collectaneis des Chorherrn Moriz Stud sich vorfindet, vermuthlich von Giacomo Sadoleto, der um diese Zeit die päbstlichen Angelegenheiten besorgte:

Edlen, Strengen 2c. 2c.

Obwohl ich Euch päbstl. Heiligkeit Andacht, zu Vollziehung des so lang begerten und nothwendigen Conciliums anzuzeigen, eher zu Euch zu kommen begehrt, habe ich dennoch, von wegen des wyten Wegs zu Röm. Kaiser Majestät, und andern deutschen Fürsten zu riten, die mich gesumt, minem Willen, als ich begehrt, nit eher gnug thun mögen, derhalben min anmuthig Begehren, solches im Besten von mir ufzunehmen. Euch hiemit also zu verstan gebende, daß die berürt päbstl. Heiligkeit, in Ansehung der großen Anfechtungen und Trübseligkeiten gemeiner Christen, in Zweispaltung und Irrsal des Glaubens und der schweren Kriegen, die bei den Christlichen Fürsten von Tag zu Tag zunehmend. Sömlichen Dingen beholfen und beratten zu syn, als Sy lang und vill nachgedacht, und bessers nit befunden, denn ein gemein Concilium zu berufen, wie unser Altvorder gethan, durch wellichs aller Irrsal hingenommen, die Sitten der Menschen reformirt, und aller Krieg der Christen wider den Erbfeind, den Türken, gewandt wurde. Derhalben Ihr Heiligkeit namlich auch uf Ansuchung der Römischen Kaiser Majestät und anderer christlichen Fürsten, mit gemeinem Verstand und Verwilligung der würdigsten des heil. Stuols zu Rom Cardinalen, des verschinenen Jahrs zu Rom uf den heil. Pfingsttag, nach Anrufung göttlicher Gnaden, mit allen dazu erforderten Solennitäten derby wol erhalten, ein Concilium hat usrufen lassen, welche Usrüfung oder Aussagung, wiewohl sie

allen Fürsten und Obrigkeiten genug syn sollte, hat dennoch Ihr Heiligkeit nit unterlassen wöllen, das ihrem Amt zustünde, oder damit Sy ihr väterlich Gemüth und Liebe Euch erzeigen möcht, um Euere sonderliche Andacht gegen den Heil. Stuhl zu Rom, auch um der guten Beharrung by dem alten wahren christlichen Glauben hat mich darum sonderlich zu Euch abgefertiget, mit Befelch Euch zu ermahnen, wiewohl Ihr Heiligkeit weiß, daß es keines Ermahnens by Euch bedarf, daß Ihr durch Euere Landboten das künftig Concilium auch besuchen wellen, und Euers Theils anzubringen, was Ihr da allermeist zu Guten gemeiner Christenheit dienen vermeinen.

Verkünden Euch derohalben, das gemeld Concilium künftig syn, an Ort und Enden, wie Ihr Heiligkeit bestimmen wird; dann als es hievor gen Mantua gesetzt, würd doch dieselbig Statt, um etlicher guter Ursachen willen und Ansehungen als ungeschickt herzu vermitten. — Ihr Heiligkeit hätte auch das gedachte Concilium gern längest vollziehen oder anheben wollen, aber diese gegenwärtigen schweren Läuf und Krieg, die Ihr Heiligkeit auch gern hätte helfen stillen und in Vereinung bringen, haben es bisher gesumt und verhindert. Wytter ist erst auch der Türk zugefallen, der sich unterwunden und Ihm fürgesetzt, nit allein Apulien, Sizilien, Neapel, sondern auch das ganz Italien an sich zu ziehen, und das zu verhengen, wo Ihm nit were mit zytiger Hilf so wohl Ihr Heiligkeit, als kaiserlicher Majestät und der Herrschaft Venedig, nach Gott dem Allmächtigen, dem alles Lob soll geben werden, begegnet und Fürkommen wäre, und damit Ihme desto besserer Widerstand gethan wurde, habend Ihr päbstl. Heiligkeit, die Römisch Kaiserl. Majestät und Herrschaft zu Venedig ein Pündtnuß wider gedachten Türken zusammengezogen, als Ihr ohn Zwifel fürthin wohl bericht sind, und darzu auch von der Kaiserl. Majestät Orator um Euer Kriegsvolk und zu Schutz und Schirm gemeiner Christenheit und des heil. Stuhls zu Rom, wo es mittler Zyt darzu käme, angefordert und gebetten sind worden, wie Ihr dann zu thun allzeit gewont gewesen, und deßhalben Ruhm by allen Christen tragend, und billig Beschützer und Meerer Christlichs Glaubens genennt werden. In welches Anschowung, Ehrenden Herrn, ich Euch auch, von wegen päbstlicher Heiligkeit flißlich ermahne, wellend solches guten Leumdens gedenken, und Euch dessen las=

sen erinnern, und wo es die Noth erforderte, Ihr Euere Knecht, um bescheidentlichen Sold, zu solchem christlichen Dienst erlauben. Darum werden Ihr Euerem Amt, gegen Christlicher Kilch genug gethan haben, und Euer Lob und Antwort erhalten, und wo Ihr Heiligkeit Euch etwas zu Gutem würd vermögen, und Sy dessen Bericht, werden Ihr Sy väterlich gegen Euch erfinden, sollichen christlichen Dienst zu erkennen.

1545.

Octavianus Ruerta.

Derselbe war Bischof von Ferrara; er hatte seine Wohnung in Luzern.

Er warb um einen Aufbruch schweizerischer Soldaten nach Palliano und erlangte von etwelchen Ländler-Kantonen einige Fähndlein, d. i. Kompagnien. Luzern war nicht geneigt dazu.

1546.

Hieronimo Franco.

Hieronimus Francus, ex Comitibus Truxiæ, Laicus, Agens Sedis Apostolicæ, residirt in der Stadt Luzern. Hat vermüthlich besonderer Geschäfte halber in der Schweiz sich eingefunden; oder aber dürfte der vorbenannte Octavianus Ruerta (der gleichwolen 1554 wieder bei den Schweiz. Staatsgeschäften zum Vorschein kommt) wieder nach Rom abgerufen worden sein.

Im Jahre 1548 begehrte der Heilige Vater von der Replublik Luzern, durch seinen Legaten, eine Anzahl Männer zu der Leibgarde. Die Werbung geschah durch den Ritter Jost von Meggen. Derselbe wurde der Hauptmann dieser neuen Garde, und er hat, sagt Cysat, dieselbe mit einem schönen Fendlin und wohl gewachsenen Soldaten persönlich nach Rom geführt, und lange Zytt mit großem Lob wohl verwaltet. Eine alte Familien-Sage behauptet, der besagte v. Meggen habe

an der päbstl. Kammer eine beträchtliche Anforderung, wegen auf Befehl des Pabsts . . . angeworbene Soldaten von beiläufig 40,000 Kronen oder Scudi gehabt. Die nachherigen Päbste, als er die Schuld forderte, verzögerten immer die Rückzahlung, unter dem Vorwand: gemeldter Pabst habe nicht um der Kirche wegen, sondern wegen Partikular=Forderungen und Ansprachen an dem Haus . . . . Krieg geführt und Soldaten anwerben lassen. Kurz, die von Meggischen Erben bemühten sich auch nachher vergebens.

Im Jahr 1549 den 11. Wintermonat starb Pabst Paul III. Sein Nachfolger war Julius III., gewählt am 8ten Hornung 1550. Schon am 16ten gleichen Monats ist das ganz verbindliche Notifikations=Schreiben dilectis filiis tredecim Cantonum ligæ superioris Allamaniæ, Eccles. libertatis Defensoribus in dicta congregandis datirt.

Der in der Schweiz sich damals aufhaltende und nacher Rom abreisende päbstliche Botschafter Hieronimus Franco wurde ersucht, nebst dem Gardehauptmann Jost von Meggen, Ihro Heiligkeit über die Erhebung die Congratulations=Complimenten, Namens der helvetischen Nation, abzustatten, wie dieselben auch von Ihrer Heiligkeit gütig aufgenommen und verdankt worden.

In des Gardehauptmanns Jost von Meggen Notifikations=Schreiben aus Rom stehen die Worte: Der neue Pabst ist gar ein frommer ehrlicher Mann und gut französisch.

1551 wurde von Ritter Hieronimus Franco, Pabst Julius III. Botschafter, ein von Albert Rosyn *), päbstlicher Heiligkeit Anwalt und Diener, ins Deutsche gebrachter Fürtrag, nebst einem päbstlichen Breve (auch in elendes Deutsche übersetzt) den in Baden versammelten eidgenössischen Boten gethan und schriftlich übergeben.

---

*) Dieser Albert Rosyn, ein Luzerner Bürger, hat als päbstl. Sekretär oder Dollmetsch bei diesem Hieronimus Franco gestanden, auch nach der Zeit, in Abwesenheit des Legaten, Römische Geschäfte besorgt. S. Leu Lexicon.

Das Breve enthaltet eine Entschuldigung, daß die Absendung eines Legaten so lange unterblieben. Der Hauptinhalt aber ist eine wieder erneuerte Einladung auf die tridentinische Kirchenversammlung.

In dem sogenannten Vortrag werden die großmüthige, ruhmwürdige, edle, gestrenge, veste, gnädige und günstige Herren der alten Zuneigung, ab Seite des Pabsts, und der mancherlei hübschen und ehrlichen Freiheiten erinnert, die er ihnen us dem Kilchenschatz hat zufließen lassen. Dann werden neue Versprechen gethan, und das fortfahrende Wohlwollen zugesichert. — Es wird auch Anzeige gethan, wie sehr verschuldet die päbstliche Kammer sei, und daß man deßhalben die Italienische reyssige Gwardi (Reuterei) abgedanket: die Gwardi aber von Uewer Herrlichkeit Nation, habe der Papst behalten und wohlgehalten. — Noch mehr, er habe zu Bezeigung der Gunst und Liebe auch die Gwardien zu Bononia und Perosa (Pesaro) beibehalten, und das tilge das Geschrei, das ausgegangen, als wenn Ihro Heiligkeit die Eidsgenossenschaft nicht achte, noch viel auf dieser Nation halte. Wohl dörfte Sie eher zu klagen haben: „Da alle christenlich „Fürsten und Potentaten, durch ihre sundern verordneten Bott„schaften, Ihro Heiligkeit, als dem Obristen Priester, geistliche „unterthänige Ghorsamkeit bewisen und erzeigt habend; aber „üewer ruhmwürdige Herrlichkeiten allein blos mit abgegebe„nen Briefen, durch eine Person Ihres Dieners (nämlich „Ritter Jost von Meggen, Gardehauptmann) und einer an„dern, so Einer Heiligkeit Unterthan sig (es war der wirkliche „Legat Hieronimus Franco) welche in ihrem Namen sämliche „Ghorsamkeit tan habind." — Der fernere Vortrag bestund in der Einladung der Prälaten, Doktoren, Glerten, Predikanten ꝛc. auf das Concilium von Trient. Item möcht Ihr Heiligkeit wissen, ob man Ihr bedörfenden Falls, mit thätiger Hülf gegen widerspännige Unterthanen beholfen sein wollte? — Ueber welches alles der Ritter Frank sich eine schriftliche Antwort ausbettet.

Unter Hieronimo Franco trug sich auch folgende, ebenfalls im Jahr 1551 sich endende Begebenheit zu. — Als nämlich

Thomas von Planta anno 1548 zu einem Bischof von Chur erwählt worden, bekam er an denen von Salis die erbittertsten Feinde, weil sie lieber einen Bartholome, Erzpriester von Sondrio, zur Infel erhoben hätten. Die mächtigen Salis scheuten keine Mühe, den im Jahr 1549 im April schon bestätigten Thomas beim Pabst in Mißgunst zu bringen, durch verschiedene Anschwärzungen, z. B. er esse an verbotenen Tagen Fleisch, lese niemals Messe, sei der Ketzerei verdächtig u. s. w. Dieses bewog den Pabst, einen Inquisitor ins Veltlin zu schicken, der über den Bischof Thomas eine Untersuchung anstellen sollte. Allein man hieß im Veltlin diesen Inquisitor unverrichter Dingen wieder heimgehen.

Der Pabst forderte also den Thomas selbst nach Rom. Da dieser mit Zuversicht auf seine wohlbewußte Unschuld erschien, ward er sehr übel empfangen, und in einem Kloster eingesperrt. Die besser gesinnten Rhätier nahmen sich ihres Hirten an, schrieben an unsern Landvogt Tschudi, durch sein Ansehen bei den Ständen und durch ein Fürwortschreiben diese zu vermögen, daß sie ein Empfehlungsschreiben in ihrer aller Namen an den päbstlichen Stuhl ergehen lassen möchten, um das Unrecht, welches man ihrem Bischof anthue, dem Pabste vor Augen zu stellen und um dessen Entlassung zu bitten. Tschudi schickte sein Bittschreiben durch Ortlieb Cagol, der Rhätier Gesandten, an die Stände herum, im Jahre 1551. Die Stände willigten darin ein, und bevollmächtigten den Tschudi selbst, ein Schreiben an den Pabst, im Namen aller katholischen Stände, nach seinem Gutdünken zu verfertigen. Dieses fruchtete soviel, daß der Bischof nicht nur alsobald auf freien Fuß gestellt ward, sondern von dem Pabst noch zu seinem Legatus a latere gemacht worden.

Religions-Unruhen in Luggarus. *)

1554. Das Lokarner Religionsgeschäft, als einige der angesehensten Familien, nebst andern Bewohnern des Fleckens Lokarno,

*) S. Aloysius von Orelli, ein biographischer Versuch, Pag. 302. — Item Zürich: Neujahrsgeschenk ob der Stadtbibliothek. 1796. Hottingers helvetische Kirchengeschichte, 3. Band, Pag. 816. — Item: Gilg Tschudis Lebensbeschreibung, 8. St. Gallen 1305. Pag. 88.

sich öffentlich zu der evangelischen Lehre bekannten und von den vier evangelischen Städten mit Nachdruck in Schutz genommen wurden, hatte in der Eidsgenossenschaft mehrere wichtige Unterhandlungen nach sich gezogen, und beinahe zu einem Religionskrieg die Veranlassung gegeben. Auch die Minister der auswärtigen Mächte mischten sich darein und verdarben eher die Sachen, als daß sie das Feuer dämmten. Bei der auf den 18ten Wintermonat angesetzten badischen Extra-Tagsatzung erschien auch der ehedem allschon in der Schweiz gewesene Nuntius, Octavianus Ruerta, um Schwierigkeiten, gegen eine etwannige den Lokarnern günstige Vermittlung zu erregen, und die katholischen Orte zur Beharrlichkeit der Verneinung zu stimmen. Luzern und Uri insbesonders, um der Gefahr eines innern Ausbruchs vorzubeugen, waren zu einer etwelchen gemäßigten Auskunft nicht ungeneigt. Ihm aber, dem Nuntius, war nicht bange, wenn die Irrungen und widrigen Meinungen zu einem wirklichen Friedensbruch gekommen wären. Denn er fragte die Boten der katholischen Orte, warum sie zu einer gütlichen Auskunft die Hände bieten wollten, wobei sie immer etwas verlieren müßten, sie die doch die Mehrheit der Stimmen hätten, und in allem Fall, auf Unterstützung von Rom rechnen könnten. — Allein es wurde endlich, nach wiederholten Zusammenkünften, ein für die evangelischen Lokarner zwar harter, für die Zeitumstände aber gedeihlicher Vergleich zu Stande gebracht, und den Intriguen des Ruerta, wenigstens hier Landes, ein Ende gemacht, da, außert Zürich, die evangelischen Stände insgesammt, um des Friedens und der innern Ruhe willen, ihre Beistimmung gegeben hatten, vermittelst desselben wurde der evangelischen Lehre, und derselben Ausübung, in den italienischen Herrschaften der Weg versperrt, und die dazu geneigten Lokarner mußten sich entschließen, entweder zum alten Glauben zurückzukehren, oder das Vaterland sammt ihrer Habschaft innert einem bestimmten Zeitraume zu verlassen. — Traurig und rührend war die Auswanderung, und hart die Winterkälte, so wie die Unerbittlichkeit bei dem Vollzug, den die eigends anwesenden katholischen Gesandten bewirkten. Das Schicksal hat bei zweihundert Personen betroffen, die meist in Zürich sich niedergelassen, äußerst mildthätig und menschenfreundlich unterstützt, auch einige der angesehenern Familien in

folgenden Jahren zu Bürgern aufgenommen worden. Der Verdruß, den Zürich, des lange gedauerten Lokarner Handels halber empfunden, ist dieser Stadt, durch den neuen Schwung der Fabrikationen und der Handelsschaft, den die Ausgewanderten erzeuget, nach und nach reichlich und mit wahrem Segen ersetzt worden. „Die Freistatt, sagt Hr. Rathsherr Schinz *), so Zürich allen denjenigen war, die um der Freiheit des Gewissens willen die Fesseln ihres Vaterlandes flohen, zogen ihr eine Menge gelehrter und kunstreicher Burger zu, und so wurde das 1554ste Jahr ein großer Zeitpunkt unserer Manufakturen. Der Geist der Unverträglichkeit jagte von Lokarno bei 200 Personen weg, alle flüchteten sich anher, wo sie nicht sowohl in Absicht auf ihre Kunst, als aus Liebe gegen leidende Glaubensgenossen aufgenommen wurden.“

Wir können uns nicht überheben aus dem allerdings lesenswürdigen biographischen Versuch eine Stelle auszuschreiben, die das unedle Betragen des päbstlichen Legaten, der sich an Ort und Stelle begeben, um seine Rolle bei dem traurigen Ereigniß zu spielen, charakterisirt, ein Müsterchen der sogenannten heiligen Inquisition darstellt, auch der eidgenössischen Gesandten, die mehr oder minder ungezähmten Religionshaß blicken lassen, keineswegs zur Ehre gereicht. — Nur die einzige Bemerkung ist hier nöthig, wie daß der Schriftsteller evangelischer Religion, ein Abstämmling der edlen Familie von Orelli, und folgsam für etwas partheiisch gehalten werden wird. — Allein seine Erzählung ist überhaupt diplomatisch, aus Familienschriften und Artikeln geschöpft, daß derselben nicht leicht zu widersprechen ist, gewisse Religionsbegriffe, und den eint und andern beißenden oder spöttischen Ausdruck ausgenommen.

Die Stelle lautet: „Anno 1555 den 17ten Jänner langte der päbstliche Nuntius, Octavianus Ruerta oder Riperta, Bischof von Terracina, der auf dem Tage zu Baden gewesen, unvermuthet zu Lokarno an. Er hatte zwei Prediger Mönchen, die Doktors Theologie und Beisitzer der Inquisition waren in seinem Begleit. Obgleich seine Ankunft den wenigsten Gesandten angenehm war, so empfieng man ihn gleichwohl mit allen

*) Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich, Pag. 141.

seinem Charakter gebührenden Ehren, und diese vergalt er mit einer großen Mahlzeit, zu welcher die Gesandten auf den folgenden Tag eingeladen wurden. Bei der reich besetzten Tafel gab Nuerta deutlich genug zu verstehen, wie übel das gelinde Verfahren der katholischen Stände gegen hartnäckige Ketzer angebracht sei, und daß sie an den Vergleich zu Baden um so weniger gebunden wären, weil solcher nicht einmal von allen evangelischen Ständen angenommen worden. Weil er jedoch kein Freund von strengen Maaßregeln seie, so wolle er den Weg der Ueberzeugung nicht verwerfen, und schlage zu dem Ende hin vor, mit seinen Theologen zu Rath zu gehen, die in der Controvers besonders bewandert seien, und ihnen zu gestatten, den Irrgläubigen die Beweise des alt-katholischen Glaubens vorzutragen, die sie in ihrem Leben wohl nie gehört haben.

Nur das Letztere ward beantwortet, und den Mönchen Besuche, so viel sie wollten, bei den Evangelischen gestattet, und diesen durch die Kanzlei angesagt, die Apostel mit Ehrfurcht anzunehmen und anzuhören. Die Mönche machten sogleich den Anfang bei den Angesehensten, und am Abend ihrer Mission klagten sie bei dem Legaten, daß ihre Gründe bei diesen Verstockten unwirksam seien, nur durch Feuer und Schwert würden solche den gehörigen Nachdruck bekommen. Besonders beschwerten sie sich über die ärgerliche Aufführung der Frauen, bei denen sie, als den schwächern Geschirren mit der Belehrung den Anfang hätten machen wollen, und die ihre besten Lehren nur mit beißendem Spott beantwortet haben sollten, keine Strafe meinten sie, könnte unverdient oder zu hart sein. Auf diesen Bericht der Theologen, begehrte der Nuntius eine Audienz vor der Session, die ihm ungesäumt bewilliget ward. Er rühmte den Eifer seiner Mönche, und schalt auf die unüberwindliche Hartherzigkeit der Ketzer, drang auf furchtbare Bekehrungsmittel, und besonders darauf, daß ohne fernern Aufschub, einem, wie er höre, schon lang gefangenen Lästerer der Prozeß gemacht, der nur durch ahndungswürdige Nachlässigkeit und Partheilichkeit des ungläubigen Landvogts (E s a j a s R ä u ch l i von Zürich) so lange am Leben gelassen worden, und daß solcher zum Beispiel und Schrecken nach Verdienen gerichtet werde. Im Namen seines Herrn dankte er den Kantonen für ihren bezeigten Eifer in Beschirmung des katholischen

Glaubens, und ermahnte, es bei dem Schirm nicht bewenden zu lassen, sondern das gute Werk, das sie angefangen hätten, zu vollenden, und unermüdet an der Ausrottung aller Sekten und Abweichungen von der allein seligmachenden Lehre zu arbeiten. Als gelinde und unschädliche Mittel schlug er vor:

1) Weil die Lokarner von einem abtrünnigen Priester, der sich jetzt in Bündten aufhalten solle, das schädliche Gift der Ketzerei eingesogen, so sollen die Kantone von der bündnerischen Regierung die Auslieferung des Friedensstörers begehren, damit solcher zur verdienten Strafe könne gezogen werden.
2) Sollen sich die Kantone, wenn sie sich begnügen wollten, die Widerspännigen nur mit Verweisung zu strafen (welches doch seinem Bedünken nach, gar keine Strafe zu nennen sei) wenigstens derselben Kinder, und alle ihre Güter zurückbehalten, wovon ein Theil zu Erziehung dieser Kinder in der katholischen Religion könne verwendet, und das Uebrige den Kirchen geschenkt werden. Wenn dieses erkannt würde, so werden viele lieber bei der alten Religion und ihren Kindern und Gütern bleiben, als ohne diese in die weite Welt laufen.
3) Begehrte er von der Kanzlei einen schriftlichen Bericht der ganzen Verhandlung, um solchen dem heil. Vater zu übersenden. Endlich behauptete er, daß die Priesterschaft zu Lokarno nicht Gewalt habe, diejenigen zu absolviren, so der ketzerischen Lehre anhangen, und aber jetzt wieder in den Schooß der wahren Kirche zurückzukehren wünschten.

Um den Eidgenossen zu beweisen, daß er nicht müde werde, sanfte Mittel anzuwenden, die Irrenden zu retten, erbot er sich selbst einen Versuch zu machen, die Ungläubigen zu der Wahrheit zurückzuleiten. Der Bischof von Terracina hatte den Ehrgeiz, unter den Theologen seines Zeitalters, und unter den Gelehrten eine Rolle zu spielen, ungeachtet er für keines der beiden gemacht war. Wenigstens ist gewiß, daß ihm keines gelungen; der Gelehrte ward ein skolastischer Pedant, und anstatt Theolog, war er ein harter Verfolger. Er hatte aber noch einen geheimen Grund, durch Bekehrung der Lokarner Aufsehen zu machen, um die Gunst des römischen Hofs zu erwerben, der

Kardinalshut war das Ziel, wonach sich unablässig seine ehrgeizigen Bestrebungen richteten.

Die eidgenössischen Gesandten dankten dem Bischof in ihrer Obern Namen für die Ehre, welche Seine Heiligkeit ihnen durch eine solche Gesandtschaft bewiesen, und antworteten auf seine Forderungen:

1) Wegen dem abtrünnigen Priester in Bündten haben sie keine Instruktion: wollen aber das Begehren in Abschied nehmen.
2) Der Kinder und der Güter der Lokarner wegen, seie der Vergleich von Baden von ihren Obern gutgeheißen worden; sie können darin nichts abändern, und finden es auch nicht nothwendig.
3) Es soll dem Bischof ein Schreiben an Seine Heiligkeit zu Handen gestellt werden, in welchem die ganze Verhandlung gründlich und wahrhaft erzählt werde.
4) Da der Prozeß des Lästerers nur wegen Menge anderer Geschäfte aufgeschoben worden, so seien die Gesandten, auch ohne des Bischofs Erinnern bedacht gewesen, mit solchem den Anfang der Strafen gegen die Fehlbaren zu machen.

Nuerta wollte durch seinen thätigen Eifer den Gesandten der Kantone ein belehrendes Beispiel geben. Mit Prunk kündete er an, daß er am folgenden Tage die Bekehrung der Irrgläubigen selbst übernehmen wolle. Seine Theologen hatten ihren Bekehrungsversuch bei den Frauen gemacht, und sich über spöttische Antworten und Starrsinn beklagt; von Gründen, welche die Weiber vorgebracht, war nichts gesagt worden. Der Bischof wollte mit den Männern auch nichts zu thun haben: vielleicht glaubte er, wenn die Weiber überzeugt wären, so folgen die Männer leicht ihrem Beispiele, oder er wollte seine Ueberlegenheit ins Licht setzen, wenn es ihm gelingen würde, Personen zu bekehren, bei welchen die Theologen vergebens docirt hätten. Er ließ also einige Frauen zu sich einladen, namentlich Barbara von Muralto, Katharina Rosalina und Luzia Ratore, die ihm als die Widerspenstigsten waren beschrieben worden.

Unter ihrer Parthei waren diese Frauen wirklich in großem Ansehen, theils ihrer Familien wegen, weit mehr aber wegen ihrem Eifer für die evangelische Lehre, zudem machte sie die An-

wendung ihrer Güter zum Unterhalt armer Glaubensbrüder sehr beliebt.

Des Bischofs Einladung in sein Haus war ihnen aus mehreren Gründen unangenehm, doch auch unwillig mußten sie erscheinen. Sie giengen von ihren Männern begleitet, jede die Bibel unter dem Arm. Des Bischofs Priester, und seine Zeremonienmeister empfiengen die Frauen vor dem Audienzzimmer und wiesen ihre Begleiter zurück. Der Bischof empfieng sie nicht mit der ernsten Miene des Richters, sondern mit der Höflichkeit des Weltmanns, der hübschen Frauen nichts unangenehmes sagen will; sein Betragen war gerade das Gegentheil von dem seiner Mönche, das ganz das Inquisitionsgepräge hatte. Mit sanfter Stimme erklärte er, er wolle freundlich mit ihnen über diejenigen Glaubensartikel reden, die sie, von listigen Betrügern verführt, zum größten Schaden ihres zeitlichen und ewigen Glücks verläugnen. Er begehre nur Aufmerksamkeit, und dann auch Nachgeben für die unumstößlichen Beweise, die ihm gegen ihren Irrthum anzubringen leicht sein werden. Er hieß sie die Sätze anzeigen, um derenwillen sie sich von der Kirche gesöndert hätten. Die Frauen wiederholten ungefähr das Glaubensbekenntniß, welches ihre Männer vor den Gesandten der Kantone abgelegt hatten, und suchten jeden Satz aus ihren Bibeln zu erweisen. Dem Bischof war es ungelegen, als sie von ihm forderten, sie aus dem alten und neuen Testament eines bessern zu belehren, welches sie gerne annehmen wollen. Die Bibel war ihm kein sehr bekanntes Buch, so wie den meisten römischen Hofmännern, und vielen Geistlichen seiner Zeit. Doch wollte er die Rolle eines sanften Lehrers ausspielen, und vielleicht hielt er es für sich zu klein, so schwache Geschöpfe, durch das Gewicht seines Ansehens zu unterdrücken, da er nach seinem Eigendünkel, durch seine skolastische Gelehrsamkeit, einen edlern Sieg zu erhalten sich versprach. Er zitirte Kirchengesetze und Kirchenväter in Menge, und meistens in der den Frauen unverständlichen lateinischen Sprache. Nach einem langen Vortrage nannte er einige Sätze, die er nun auf das Gründlichste erwiesen hätte, und die er sie zuzugeben aufforderte, die Wirkung des Ablasses und das Ansehen des Pabstes waren diejenigen, so er als die Wesentlichen empfahl. Aber als er seine Beweise auf das Neue mit Beredtsamkeit und Stärke, wie sie nur der Eifer für tiefgefühlte Wahrheit eingiebt, bestreiten hörte, konnte er seine

Verwirrung und Zorn nicht mehr unter verstellter Freundlichkeit verbergen, und da die Frauen vollends an ein Concilium appellirten, hüllte er sich in seine Würde, und schickte sie mit scharfen Verweisungen und Drohungen fort.

Anstatt den Gesandten einen Sieg über die Frauen anzukünden, hub er gegen sie eine förmliche Klage an, besonders gegen die Donna von Muralto, deren starke Widersprüche ihn darum am meisten beleidigten, weil er sich Mühe gegeben, sie vorzüglich zu gewinnen. Er legte ihnen ausdrücklich Lästerungen gegen die Meß und die Heiligen zur Last, und begehrte von den Gesandten, daß wenn nicht alle, doch wenigstens die Muralto in das Gefängniß gelegt und ihr der Prozeß gemacht werde. Nach einigem Bedenken und Widerspruch von Seiten etlicher Gesandten, mußten sie es bewilligen, und sandten Häscher in Giovan von Muralto Haus, seine Frau gefangen zu nehmen.

Die Häuser der Edelleute waren fast alle an dem Ufer des See's gebauet und mit heimlichen Ausgängen versehen, die ihren Ursprung aus den unruhigen kriegerischen Zeiten der Gibellinen und Guelphen hatten. Des Muralten Haus lag auf der einten Seite am Wasser; eine kleine Thür, die an dasselbe ging, war inwendig durch einen Schrank gedeckt, in welchem aufgehängte Kleider verbargen, daß durch denselben ein Ausgang sei. Schon seit dem Anfang der Religionsinquisitionen lagen immer Schiffe nahe bei den Häusern der Evangelischen, unter dem Vorwand des Fischens, eigentlich aber auf einen unvorhergesehenen Vorfall.

Als die Häscher in Muralts Wohnung anlangten, fanden sie die Frau im Zimmer, wie sie sich eben die Haare kämmen ließ. Auf die Aufforderung, mit ihnen auf das Schloß zu gehen, verlor sie Muth und Besinnungskraft nicht: sie begehrte nur einige Augenblicke, um sich anzukleiden, die ihr nicht versagt wurden, ging dann in das neben anstoßende Gemach, ließ die Thüre offen, um die Fänger sicher zu machen, öffnete langsam den Schrank, stieg aber mit fliegender Eile in solchen hinein, und durch ein weggeschobenes Brett und die kleine Thüre ins Schiff, und ruderte, was sie mochte, vom Gestade. Einer ihrer Bekannten sah sie umsonst bei ungewohnter Arbeit ihre Kräfte verwenden, er fuhr ihr nach und sie flüchteten sich an das gegenseitige Ufer.

Die Häscher, die nun eine Weile gewartet, traten in das Zimmer, in welchem ihre Gefangene sein sollte, und fanden nichts

als den offenen Kleiderschrank, das Brett war wieder vorgeschoben und keine andere Thür da. Das Entfliehen war ihnen so unbegreiflich, daß sie weislich muthmaßten, die Frau hätte einen Pakt mit dem Teufel, der sie durch die vergitterten Fenster weggeführt. Als sie auf die Straße kamen, löste sich das Räthsel, sie sahen die Frau im Schiff mit ihrem Gehülfen in voller Arbeit und vom Ufer schon eine gute Strecke entfernt. Die Zusammengelaufenen lachten der erschrockenen und betrogenen Häscher.

Aber der Bischof fand die Begebenheit nicht spaßhaft, er klagte ernstlich bei den Gesandten über dieses frevelhafte Beginnen. Um ihn zu begütigen, wurden die Häscher auf ein Neues abgesandt, die andern Frauenspersonen in Verhaft zu nehmen.

Aber diese hatten so etwas vermuthet und waren zu rechter Zeit ebenfalls entwichen. Nun drang Ruerta darauf, daß die Männer an ihrer Frauen Stell haften, und ihr Gut konfiszirt werden sollte. Sonnenberg*) unterschied und behauptete: da der Bischof die Ehemänner aus seiner Wohnung hätte zurückweisen lassen, so wären sie über die strafbare Aufführung ihrer Weiber nicht verantwortlich, und wegen ihres eigenen Irrglaubens hätten die Kantone die Strafe schon bestimmt; nach seinem Befinden könne höchstens das Weibergut konfiszirt werden. Diese Meinung hatte die mehrern Stimmen für sich; die Ehemänner mußten bei ihren Eiden das Vermögen ihrer entwichenen Frauen anzeigen, und dieses ward zu Handen der Kammer, nicht aber zum Gebrauch der Hauptkirche, wie Ruerta es wollte, konfiszirt.

Des Nuntius Mönche spürten um eben diese Zeit zwei Hausväter aus, die ihre neugebornen Kinder lieber gar nicht, als von katholischen Priestern wollten taufen lassen. Auch diese leidete Ruerta, der jetzt das volle Handwerk eines Angebers trieb, der Eidg. Versammlung: jeder Hausvater ward um 50 Kronen gestraft. Derlei, nach des Bischofs Befinden, so gelinde Strafen waren ihm unbegreiflich und machten ihn verdrießlich; das mußte denn der schon lang gefangene Schuster Nicolaus Gräcus hart büßen.

Hier wird der Kriminalprozeß des unglücklichen Schusters umständlich erzählt, welcher wegen unbedachtsamen sträflichen Reden gegen die Madonna del Sasso (unsern Lauis) vermittelst Auf-

*) Pannerherr Wendel Sonnenberg, Gesandter von Luzern.

hetzungen des Nuntius, der die Gesandten dafür angegangen, mit der Mehrheit der Stimmen zur Enthauptung verurtheilt worden. Der oben belobte **Sonnenberg** nebst dem Gesandten von Uri und Glarus stimmten für die Verbannung. Alle die Bitten der Katholischen und Evangelischen des Orts waren fruchtlos.

Hier zeigten sich Ruerta, fährt der Biograph fort, und seine Mönche auf das Neue thätig. Der erste begab sich zu den Richtern und stellte ihnen vor, wie sehr es gegen ihr Ansehen streite, wenn sie auf das Lärmen des Volks hin ein rechtmäßig gefälltes und wohlverdientes Urtheil stürzten; daß ein Lästerer und Ketzer weniger, als jeder andere Verbrecher, Gnade verdiene, und daß sie gegen Gott und die heilige Kirche es nie verantworten könnten, wenn sie ein so abscheuliches Verbrechen nicht mit dem Tode bestrafen würden, auf welches in allen rechtgläubigen Ländern die Strafe, lebendig verbrannt zu werden, billig gesetzt sei. . . . . **Nicolaus Gräcus** ist also der einzige, der in diesem weitaussehenden Handel nicht so fast um seiner Religion als unbesonnener und von den Zeugen wahrscheinlich verstellter Reden willen auf der Richtstatt das Leben verlor, und ohne das Aufhetzen des Nuntius und seiner Mönche wäre auch dieser kaum mit dem Tode bestraft worden.

Da indessen auch durch dieses Beispiel keiner der Evangelischen mehr sich bewegen ließ, einen Widerruf seiner Religion zu thun, so ward auf Befehl der Gesandten ihnen angezeigt, bis auf den 3ten März, bei Lebensstraf, das Land zu räumen.

Die eidgenössischen Gesandten sahen nun den Lokarnerhandel als geendet an, und reisten ab. Der päbstliche Nuntius gab ihnen die Vermahnung auf den Weg, in Zukunft die Ketzerei bei ihrem Entstehen, in ihren Landen auszurotten, als das sicherste Mittel, solchen verdrießlichen und ihren Rechten nachtheiligen Verhandlungen zuvorzukommen. Seine Mönche warneten in ihren Predigten das Volk ab der Kanzel, durch strafbares Mitleid und unverantwortliches Verschonen gegen die Ungläubigen nicht den Zorn Gottes und der Kirche auf ihre Häupter zu bringen. Es war ein Glück für die Reformirten, daß der Bischof mit seinen Feuer blasenden Begleitern, Lokarno zugleich mit den schweizerischen Gesandten verließ."

1555. Den 23ten März 1555 ist Pabst Julius III. gestorben, und nach zwei Monaten (den 23ten Mai) Paulus IV. erwählt worden. Derselbe giebt den Eidsgenossen, mit der Rückkehr des Legaten Octavianus, vermittelst einer Bulle, am 12ten Brachmonat datirt, Nachricht von der Erhebung.

1556. Bei Anlaß der im folgenden Jahre abgestatteten Obedienz-Botschaft (eine ehemals bei denen katholischen Fürsten und Republiken übliche fromme Sitte) hatten sich die Gesandten *) dahin verwendet: daß in Zukunft ein Probst der Stift Luzern, die erlangte Würde, ohne fernere Bestätigung, bekleiden, auch Glocken, Kelche und Meßgewänder einzuweihen die Befugsame haben möchte.

Das Letztere als unbedeutend wurde zugegeben, die Wahlbestätigung aber, als Prælatus Ecclesiæ consistorialiter confirmatus, wird noch heut zu Tage, vermittelst einer nicht unbeträchtlichen Abgabe an die apostolische Kammer fortgesetzt, und gewinnt die Wahl, weil weltliche Glieder, dem Vertrage von 1446 gemäß, das Mitwahlrecht ausüben, erst dannzumal die kanonische und vollgüjtige Kraft. Es hat einigermaaßen die gleiche Bewandtniß mit dem Bischof in Wallis, oder zu Sitten. Die Wahl geschiehet durch einen Vorschlag des Domkapitels von vier Personen aus ihrem Mittel, von welchen vier der Landrath den Bischof auswählt. Zu einer Zeit wollte das Domkapitel seine freie Wahl behaupten; allein der Landrath erklärte sich gegen jenes dahin, daß im Fall es für sich zu der Wahl eines Bischofs schreiten würde, er, der Landrath, einen Präfekten ernennen würde. Diese freimüthige Eröffnung brachte das Gesuch der Kapitularen ins Stocken. In Rom aber wird die Wahl kassirt, indessen doch die gleiche Person wieder gewählt und consistorialiter bestätiget.

Hieher passet und dient als Aufschluß, was in der *Histoire du droit Ecclesiastique francais T. 1, pag. 218* zu lesen.

Pour ce, qui est des Evêchés, des Abbas en un mot de ce qu'on appelle benefices consistoriaux, on ne doute point du tout à Rome, que ce ne soit au Pape à les donner, sans leurs Bulles on n'a aucune jurisdiction spirituelle, on ne peut être sacré ni beni, et quoiqu'en France la nomination du Roi donne droit au temporel l'espece de droit seigneural qu'il faut payer à Rome avant que d'avoir ses Bulles, est regardé à Rome comme une preuve incontestable de Souverainité. On penseroit peut-être à cet égarde comme les Ultramontains, si l'on avoit aucune connaissance de l'histoire Ecclesiastique, mais on y voit clairement que ce droit soit nouveau, que jamais il n'a eu lieu dans l'église d'occident,

*) Von Luzern: Heinrich von Flekenstein; von Uri: Johann von Beroldingen; von Schwyz: Christoph Schorno; von Unterwalden: Melchior Lussi; von Zug: Hauptmann Schönbrunn.

de sorte qu'on ne peut regarder ce droit, et la plus part des autres, dont l'église Romaine est aujourd'hui en possession, que comme l'effet de l'habileté et de la constante application des Papes à se les approprier et de la foiblesse, de la complaisance excessive des Souverains et des Evêques à les céder.

1556 hat Kardinal Carraffa, außerordentlicher Botschafter, seine Reise über Luzern nach den Niederlanden genommen, hielt sich etwas Zeit in Luzern auf, um einen Volksaufbruch zu bewirken.

Was im Luzerner Rathsbuch Nr. XXIV, Fol. 38, 41 und 43 zu lesen, mag zweifelsohne hieher gehören.

1557 Montag vor der Auffahrt. Uf hüt ist Herr Bischof von Terracinen, Herr Kaspar von Silenen und sonst ein Edelmann, als Gesandter päbstlicher Heiligkeit erschienen, Knecht begehrt und ist der Handel an Räth und Hundert gewiesen.

Mittwoch vor Pfingsten. Der päbstliche Nuntius, Herr Bischof von Terracina, hat in seinem scharfen Fürtrag gemeldet: daß etliche vom Rath auf den Gassen wider den Pabst geredt, und woruf Herr Schultheiß Ritter ufgestanden und wüssen wöllen, ob solches uf Ihn oder Herrn Hauptmann Fröhlich gemeint sye. Da Herr Nuntius aber Sy beide entschlagen, haben Min Herren Im geantwortet: so er etwer wüsse, der wider den Pabst geredt, soll er's anzeigen, und werden mine Herren ihn ungestraft nit lassen.

Wegen dem Ansuchen der Knechten von Räth und Hundert erkennt: by dem vorigen Ansehen und Verbott gänzlichen zu bliben, und dem Pabst die Ihrigen abzuschlagen, auch die andern Ort dahin anzunehmen, wegen den obhandenen gefährlichen Zitläufen.

Circa 1556. Pabst Paulus IV. begehrt durch seinen Nuntium zu Vermehrung seiner Garde etwas Volk. Der Vortrag des Legaten war folgender:

Viel Hochgeachte, Edlen, Gestrengen, frommen, fürsichtigen, Großgünstigen Herren!

Den geneigten Willen und Andacht, so diese tapfere, wohlgeborne Nation ein löbliche Eidgenossenschaft durch viel bewärten und erzeigten thaten erkannt sind, auch stets bewiesen, und erzeigt hat, gegen dem Heil. Apostolischen Stul, und die Gros Begierd, Anmuthigkeit des geneigten Willens, so unser aller Heil. Vater Pabst Paul IV. insonderheit gegen Euch und gemein Nation allwegen getan hat, habend gemelte Ursachen sein Heiligkeit bewegt, in diesen angeschäftigten, trungenlichen nothwendigkeiten, der unbillichen, unuswigen wiederwertigkeiten des Kriegs, so sin Heiligkeit dieser Zeit leiden thut, trungen ist worden, U. H. zu erfordern und

anzulangen, mit dem Allermeisten inbrünstigen Begird des Gemüz, als viel man sagen mag, und daß U. H. geneigts willens zufriden wellen sein nachzulassen, und Erloubnus geben, daß man im Namen seiner Heiligkeit uß Euwren Landen und Nation Euer Eidtgenossenschaft zu gegenwärtiger jetziger Zeit etwas Anzohl irer Knechten und Kriegsleuten anemmen, und aufbrechen möge zu meren und sterkeren, die Guardinen so Sin Heiligkeit vorhin in iren Diensten und des heiligen Stuls, hat derhalben sin Heiligkeit gegenwärtigen Edelmann, seinen Diener, und der im Apostolischen Breve U. H. Ueberantwurt, mit Namen genennt ist, insonderheit zu denen geschickt hat, daß Er harumb somt mit mir U. H. dies begehren und erforderen thun solle. Welche wir mit lebendiger Stimm denselben insonders fürtragen und anzeigt habend, und uf söllichem unseren Fürtrag und Begehren von U. H., wir die Gnädige, fründtliche, unverzogenliche Entschließung und Antwurt erwarten thund, so von seiner Heiligkeit ernstlich und fründlich, begirdig und erwartend ist, und dieselbe geschech ohn allen Auftrag noch intrag, zu Ehren gemeiner Nation, ouch zu nuz und zu Hilf irer Knechten, und zu Wilfahren Päbstlicher Heiligkeit, sollichs Sie zu Gnaden an Ihnen erkennen werden.

1559. Am 18ten August der Todfall Pauli IV., und am 26sten Christmonat die Erhebung Pii IV.

Das Danksagungsschreiben des neugewählten Pabsts auf die eidgenössische Gratulation ist vom 20sten Hornung 1560.

Pie IV., sagt ein französischer Schriftsteller, ne fut pas débonnaire pour les neuveux du Pape *Paul IV*. Car il fit étrangler le Cardinal Caraffe et fit couper la tête au Prince de Palliano son frère. Il fut continuer le Concile de Trente, qui fut conclu 1563 par les soins de Saiut *Charles Boromée*, neuveu de ce Pape, qui avoit le don de se faire craindre. *Pie IV.* contribua à l'élévation de ses parens de la maisou de Medicis milanois.

Ritter Melchior Lussi von Unterwalden, wurde von den katholischen Orten nach Rom abgesandt, um die damals übliche Obedienz-Ceremonie zu vollziehen. Das päbstliche Recreditiv ist vom 25sten März.

(Fortsetzung folgt.)

Geschichte
der
jüngsten Constitutions-Veränderung
im Kanton Luzern.
1830 und 1831.

Von einer Gesellschaft beschrieben.

Die denkwürdigen Ereignisse der letzten Juliustage des Jahres 1830 in Frankreich, welche alle Länder unsers Welttheils mehr und weniger erschütterten, waren auch in der Schweiz das Signal, sich des von der einheimischen Aristokratie, unter Begünstigung der fremden Mächte, welche Napoleon Bonaparte, diesen ungerathenen Sohn der Revolution, besiegt hatten, im Jahre 1814 aufgezwungenen Zustandes der Restauration, wodurch man sich rückschreitend den Einrichtungen vor der Staatsumwälzung von 1798 möglichst wieder genähert hatte, zu entledigen, und die Anerkennung der unverjährbaren Rechte des Volkes in ihrer ungeschmälerten Kraft zu fordern.

Beinahe gleichzeitig kam im Herbst 1830 dieser Gegenstand in vielen Kantonen zur Sprache. Revision der Verfassung war das Losungswort, das besonders in den alt-aristokratischen und den sogenannten neuen Kantonen von Tag zu Tag lauter ertönte.

In Luzern, wo man im Jahre 1814 den Fortschritten der Zeit keine Rechnung tragend, die mangelhafteste aller damals ins Leben getretenen Verfassungen eingeführt hatte, indem man alle Gewalt in einem aus beinahe lauter enge miteinander verwandten Personen zusammengesetzten Kleinen Rath, der sich selbst

ergänzte, vereinigte, hatte man schon früher die Unhaltbarkeit dieser Verfassung erkannt *). Den Bemühungen der freisinnigen

---

*) Welcher Geist sich hervordrängte, welche verderblichen Maximen nach der Restauration von 1814 einzuführen versucht wurden, ergiebt sich aus nachstehenden Auszügen aus dem Tagebuch eines Mitglieds des Kleinen Raths. Wohl mochten nicht Alle solche Gesinnungen hegen; allein es ist schlimm, wenn in einer höchsten Landesbehörde auch nur einige dergleichen Subjekte sich befinden, und doppelt schlimm, wenn sie durch die Behörde selbst (wie in Luzern der Fall war) in ihre Mitte berufen wurden. Das Tagebuch ist von dem durch den Kellerschen Prozeß bekannten Doktor Leodegar Corraggioni.

Folgendes sind die Auszüge:

1824, den 24sten Juni. Heute wurde ich in den Kleinen Rath befördert. Im ersten Scrutinio hatte ich nur 9 Stimmen (ich zählte für mich doch vorher 13 bis 14 Stimmen) — im zweiten 12 und im dritten 17 Stimmen. Hiemit war ich erwählt, denn es waren nur 32 Votanten. — Herr Joseph Schmid, mein Neveu und Stiefsohn, hatte im ersten Mal 8, im zweiten und dritten 10 Stimmen, — würde auch schwerlich mehr erhalten haben, wenn noch dreimal scrutinirt worden wäre, weil er nur die Liberalen, kaum 7 an der Zahl, für sich hatte, und 3 Ci-devant, deren Schlechtigkeit sich zu diesen gesellet. — Es ist sonderbar, wie sich seit 10 Jahren das Blatt gewendet hat.

In selbiger Zeit wurde ich etwa 10 Tage vor der Revolution des 16. Februarii 1814 von Herrn Xaver Schwytzer, Namens der Ci-devant und ehemaligen regierenden Familien eingeladen, einer Versammlung von ihnen in dem Cassino beizuwohnen, wo über die ehemaligen Rechte der Bürger und der Ci-devant gehandelt wurde, und was man zu wünschen und zu fordern habe. Wir hatten drei Sitzungen; man hielt die schönsten Propos; — nur Herr Karl Gloggner, Herr Vonmoos und ich wurden von der Bürgerschaft dazu gezogen. — Das weckte Eifersucht. Die Bürger sammelten sich nun ebenfalls bei Herrn Vonlaufen. An ihrer Spitze waren Herr Anton Gloggner und Herr Xaver Guggenbühler; — sie schickten mir dreimal, ich möchte auch kommen. — Ich lehnte es ab, sagend, ich sei schon bei einer Versammlung, ich könne nicht an zwei Orten sein. Die Ci-devant hatten damals gewiß im Sinne, uns drei Bürgerfamilien (Gloggner, Vonmoos, Corraggioni) zu sich zu ziehen. Allein als Rüttimann heim kam und die Revolution unter seinem Schild, den 16. Februar 1814, gemacht wurde, so war er Regent und seine Günstlinge mußten hinauf gehoben werden.

Mitglieder des Großen Raths, unter denen bei dieser Angelegenheit vorzüglich die Brüder Kasimir und Eduard Pfyffer,

---

Da er seit ein Paar Jahren wegen seiner Favoritin über mich erbittert war, so wollte er sein Müthlein abkühlen, und da Herr Keller, obschon liberal scheinend, auch mich kannte, daß ich kein Jaherr oder Nicker sei, so half er auch mich nicht in die erste Wahl der 50 zu nehmen und diese 50 bestunden entweder aus reinen Ci-devant, oder aus den gemeinen bürgerlichen Familien, die es sich zur Ehre schätzten, Jaherren zu sein oder sonst nichts verstunden. Natürlich mußte ich also nach dieser Wahl sagen, ich nehme keinen Platz an, und sie waren froh, sagen zu können, ich habe ausdrücklich nicht in Rath wollen.

Als nun einige sahen, daß dermalen (1824) ein günstigerer Wind blase, so fingen sie an, gegen mich zu arbeiten. Am 19. Brachmonat verfügte sich Oberst Göldlin (Jost, der Lahme betitelt) expreß zu Herrn Rüttimann ins Götzenthal, empfahl ihm den Oberst Louis Pfyffer auf dem Mühleplatz und sagte ihm, er möchte sich erinnern, wie ich 1814 gedacht habe. — Nun erzählte ich alles Obige dem Herrn Rüttimann und fragte ihn, was ich anders habe machen können, als die Rathsstelle von mir ablehnen, nachdem ich nicht unter die Zahl der ersten 50 gekommen seie, und man mich so ganz auf die Seite gesetzt habe? — ob ich habe können zufrieden sein mit dem Betragen der Ci-devant, die mich zu ihnen gelocket, und mich dadurch abgehalten haben, zu der Bürgerversammlung bei Herrn Vonlaufen zu gehen, zu der ich dreimalen invitirt worden seie; er werde ja selbst einsehen, daß ich bei derselben den ersten Platz gehabt hätte, indem ich die Staats- und Stadtgeschäfte am besten gekannt habe, daß ich also mit Herrn Anton Gloggner ganz gewiß als bürgerlicher Deputirter nach Zürich geschickt worden wäre, daß ich, da ich vom Herrn Nuntius Testaferrata die wichtigsten Empfehlungen an Herrn von Lebzeltern und Capodistria würde erhalten haben und mit Letzterm seine Muttersprache (italienisch) würde geredt haben, ich zweifelsohne im Stand gewesen wäre, dem Geschäfte den größten Impuls zu geben, wodurch sie mich im Sturmmarsch in den Kleinen Rath hätten befördern müssen. — Da sie, Herr Landammann, zu Zürich waren, sagte ich ihm, so wußten sie nichts von allem dem. Ja! sagte er, ich wußte gar nichts von allem diesem. Indessen ist dieses nicht wahr, er wußte es gewiß, wollte es aber damals nicht wissen; ich meinerseits wollte ihm eine honette Brücke zum Rückzug offen lassen, und er benutzte sie, wie recht und billig, zu seiner Beschönigung. — Ich erwartete nicht was geschah, daß sich nämlich eine Parthei erhöbe, um

Staatsrath Joseph Krauer von Rothenburg und Fürsprech Jakob Kopp sich auszeichneten, gelang es, im Jahre 1829

---

mich, (wenn ich auch vom Senat vorgeschlagen würde) zu verwerfen im Großen Rathe. Diese Parthei formirte obiger Herr Schmid, weil er den Platz ambitionirte. Herr Verhörrichter Güggenbühler, der glaubte, seine 24jährigen Revolutionsdienste hätten besser gewürdiget werden sollen und seine Freunde, Verwalter Singer und Postdirektor Bell, stunden ihm bei, endlich Herr Eduard Pfyffer und sein Troß von Bauren-Oligarchen, Staatsrath Krauer, Scherer, Wollemann, Kottmann, Felder. Man arbeitete in allen Wirthshäusern bis Nachts eilf Uhr gegen mich auf den Fall, als ich sollte vorgeschlagen werden; und so fanden sich beim Ballotage im Großen Rath 43 Stimmen gegen mich und 44 für mich. Meine Feinde machten ein saures Gesicht, und mich mußte es um so mehr freuen, da es mir Anlaß gab, alle meine Verbindlichkeiten gegen den Großen Rath aufzugeben, und diese schlechten Leute, die keinen Patriotismus haben, ihrer Nichtigkeit zu überlassen nach Verdienst.

Viele, die gegen mich stimmten, rechneten so: Rüttimann spiele jetzt schon eine Zeitlang den Meister nach Laune, komme ich in den Kleinen Rath, so werde seine Macht nur noch größer, da mein Sohn seine Nichte und die Tochter des Staatsseckelmeisters Meyer geheirathet habe.

1824 den 24. December am Johannestag wurde ein Kleinrath erwählt.

Im ersten Scrutinio hatten die zwei Hauptkompetenten, als: Herr Joseph Schmid 12, mein Tochtermann Aloys Zurgilgen 10 Stimmen; im 2ten Schmid 16, Zurgilgen 14, Herr Oberst Pfyffer von Wyher 3, Archivar Segeser 1. Im 3ten Scrutinio hatte jeder der 2 ersten 17 Stimmen und Herr Rathsrichter Frey (ein Plebejer, Sohn eines gewesenen armen Wagners und einer Wäscherin) entschied für Herrn Schmid.

Die Wahl wurde dem Großen Rath geöffnet, und Herr Schmid bestätet, doch hatte er 32 Stimmen gegen sich, was ich nicht begreifen kann, da er sonst den Troß des Großen Raths ab dem Land für sich hat.

Dann wurde zur Wahl des ersten großen Rathsherrn geschritten, und dazu Herr Staatsschreiber Pfyffer von Heidegg erwählt — ein braver junger Herr, dessen Vater als Staatsschreiber vor der Revolution und als Direktor in der helvetischen Re-

in die Verfassung einige Modifikationen zu bringen, wodurch die größten Gebrechen aus derselben vertilgt wurden. Die richter-

---

gierung, wie sein Großvater als Schultheiß groß figurirten, seither aber als eine an Glücksgütern verarmte Familie nur durch ihre Talente sich noch nöthlich erhalten konnte. — Für die zweite erledigte Stelle eines Großraths wurde Herr Anton Balthasar, Oberbibliothekar zu Aarau, erwählt. — Da sein Neveu durch eine gute Heirath sich die Familie Schwytzer und Sonnenberg verbunden, er auch ohnehin mit den ehemaligen Revolutionsmännern Rüttimann, Seckelmeister Meyer, Joseph Pfyffer im revolutionären Bund war, und mit den jetzigen Liberalen, Staatsrath Eduard Pfyffer, Krauer, Scherer, Wollemann, Kottmann gut stund, so war diese Wahl zu erwarten, obschon sie ganz gegen den Geist von 1814 war.

Wie inkonsequent übrigens die ihm helfenden Ci-devant-Familien waren, zeigt sich dadurch, daß er erst im Jahre 1823 in einem Journal (die Helvetia genannt) alle Akten vom Meyerschen Prozeß vom Jahre 1769 dem Publikum übergeben, welches auf die Regenten selbiger Zeit eine infame Schmähschrift war. Eben so zeigten sich andere kleinlich und inconsequent bei der Wahl des Herrn Schmid. Bisher wurde im aristokratischen Comité zu Bern der Salzherr Schwytzer als der einzige, ganz reine Aristokrat gehalten; auch Sonnenberg machte mit größtem Risco seines Lebens und seines Guts anno 1814 die Revolution gegen die Bauern-Regenten mit, — er war der erste, der als Kosak verkleidet es wagte, zum Capodistria nach Zürich zu gehen, und diese beiden stimmten nun gegen die Legitimität des Zurgilgens, ihrem Herrn Vetter Hauptmann Balthasar zu lieb. Diese eingefleischten Aristokraten wurden also Sankulotten.

Am 31. December zeigte sich schon, wie sehr die Bauern-Rathsherren hofften, Hahn im Korb zu sein. Als man die Aemter ändern mußte, so erhielt Herr Schmid als Appellationsrichter 17, der feine Staatsrath Krauer 16 von 30 Stimmen. Zu den Bauern-Rathsherren hatten sich mithin noch einige von der Stadt geschlagen, wie Gloggner, Vonmoos, Schindler rc.

Bei der Aenderung des Finanzrathes hatte Schmid schon wieder 17 Stimmen von 30. Herr Göldlin im Grund, der austretendes Mitglied war und bestätet werden konnte, hatte nur 12. Schmid war also wieder Finanzrath, indessen mußte er's verbeten. Nun kam Herr Scherer von Meggen und Herr Sonnenberg mit Herrn Göldlin ins Mehr und es drehten sich die Bauern-Herren so schön, daß endlich Herr Scherer die

liche Gewalt wurde von der vollziehenden getrennt und die Selbstergänzung des Kleinen Raths aufgehoben. Hiemit war diese revidirte Verfassung derjenigen der drei altaristokratischen Stände Bern, Solothurn und Freiburg ungefähr gleichgestellt. Sie hatte vor denselben, sowie selbst vor derjenigen der übrigen ältern Städtekantone Zürich, Basel und Schaffhausen den Vorzug, daß der Landschaft, gegenüber der Stadt, doch wenigstens die Hälfte der Repräsentation im Großen Rath eingeräumt war, während anderwärts die Landschaften höchstens einen Drittheil derselben besaßen. Mehr zu erzielen, lag damals außer den Grenzen der Möglichkeit; das Erzielte schon glich einem halben Wunder. Die Beförderer dieser Revision erndteten wenig Dank. Die Bürgerschaft der Stadt, wenigstens ein großer, aristokratisch und spießbürgerlich gesinnter, Theil derselben, war mißvergnügt, weil sie durch die Revision von ihrem enormen Uebergewicht etwas verloren hatte; die Bürger der Land-

---

Oberhand erhielt. Mich freute es, daß Göldlin abgesetzt wurde, er war gewiß derjenige, der im 3ten Scrutinio bei der Wahl des Kleinen Rathsherrn zur Bauern-Parthie (für Herrn Schmid) sich neigte, er hat nun den verdienten Lohn dafür. Auch muß man wissen, daß Herr Sonnenberg keinen Zuwachs von Stimmen im 3ten Scrutinio erhielt, mithin die 7 Stimmen, die vorher noch Herr Göldlin hatte, sich fast alle zum Herrn Scherer schlugen. So ist's recht! wenn die Städter-Senatoren so dumm sind, nicht zusammenhalten, da sie doch sehen, daß die Senatoren ab dem Land mauerfest zusammenhalten; Statthalter Felber, Rütter, Göldlin von Sursee und Peyer ausgenommen.

1825 den 20. Mai. Schmid, durch die Bauern-Senatoren in den Senat erhoben, hängt indessen noch ganz ihrer Parthie an, obschon er dem Herrn Rüttimann und mir heilig versprochen hat, sich billig und mäßig zu halten.

Seither haben die Kommissionsherren des Vormundschafts-Discasterium ihn auch zum Suppleanten aus sich genommen, wenn sie zu wenig sind, welches ein wichtiges Dicasterium ist, und man sich dort Geld und Einfluß erwerben kann."

Doch genug! mehr als genug, um den Geist, der da in größerm oder geringerm Maaße vorhanden sein mußte, zu erkennen und zu beurtheilen.

schaft, wenigstens ebenfalls ein großer Theil, war nicht befriedigt, weil die revidirte Verfassung nicht rein volksthümlich erschien, da in derselben das im Jahre 1814 eingeführte Repräsentations-Verhältniß und die Lebenslänglichkeit der Rathsstellen beibehalten war. Wenige wußten das Werk der zu Stande gekommenen Reform, welches mit außerordentlichen Anstrengungen verbunden war, zu würdigen. Hätte Karl X. mit seinen Ordonnanzen gesiegt, und wäre auf viele Jahre hin jede Aussicht auf ein Vorschreiten im konstitutionellen Leben der Völker verschwunden, dann erst würde man die Verdienstlichkeit jener noch zur guten Stunde glücklich vollbrachten Reform, durch die man doch immerhin einen großen Schritt vorwärts that, anerkannt haben. Die großen welthistorischen Ereignisse in Frankreich, durch welche die politische Lage der Dinge gänzlich verändert wurde, gaben auch dieser Angelegenheit eine andere Wendung.

Unter denjenigen, die der Verfassungsreform des Kantons Luzern vom Jahre 1829, dieselbe von dem absoluten und nicht von dem relativen Standpunkt auffassend, den Beifall versagten, befand sich Doktor Troxler von Münster, zur Zeit der Pariser Juliustage Professor in Basel. Dieser ausgezeichnete Mann schmachtete seiner politischen Strebungen willen im Jahre 1814 mehrere Wochen im Gefängnisse, und wurde im Jahre 1821 aus gleichem Grunde von seiner Lehrerstelle am Lycäum in Luzern auf eine unwürdige Weise entfernt. Er war mit glühendem Unmuth gegen den politischen Zustand von 1814 und gegen alles, was von daher entstanden, erfüllt. Viele, das wußte er, theilten mit ihm, wenn gleich weniger feurig, diesen Unmuth, den die Erinnerung an den meuterischen Gewaltsstreich vom 16. Hornung gedachten Jahres, durch welchen jener Zustand eingeführt wurde, stetsfort nährte.

Troxler in Basel war es, der den Gedanken, die Staatsverfassung des Kantons Luzern von Grund aus zu verändern, den noch viele mit ihm hegten, der erste zu realisiren begann.

Er entwarf im Spätjahre 1830 eine Vorstellungsschrift an den Großen Rath. Mehrere Nächte, wie er selbst gestund, arbeitete er mit Ruhe und Besonnenheit an dieser Schrift, und schickte sie sodann an Doktor Kaspar Köpfli, Vater, in Sursee, welcher mit ihm im Jahre 1814 mehrere Wochen in Untersuchung gelegen war.

Der übersendete Entwurf lautete, wie folgt:

Ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Grossen Rath des Kantons Luzern.

Hochwohlgeborner, Hochzuverehrender Herr Amtsschultheiß!
Hochwohlgeborne, Hochzuverehrende Herren!

Unterzeichnete Vaterlandsfreunde, beseelt von dem Freiheitssinn und Gemeingeist, welche jedem Schweizerherzen eingeboren sind, schon lange im Stillen den Verlust eines großen Theils der heiligsten Menschen- und Bürgerrechte bedauernd, halten sich für berechtigt und verpflichtet, Ihnen ihr Vertrauen zu schenken und eine höchst dringende Vorstellung einzureichen.

Erlauben Sie daher, daß sie mit den Gefühlen der Achtung, welche Ihnen die hohe Stelle, so Sie, HH., einnehmen, einflößt, aber auch mit der Freimüthigkeit und Offenheit der Sprache, welche die Lage der Dinge in unserer Republik erheischt, zu Ihnen reden.

Die Meisten von uns sahen den Untergang der ehemaligen Verfassung des Kantons Luzern vor 1798, eines, wie die Geschichte lehrt, von einem ursprünglich freien und gleichen Rechtszustande in Familienherrschaft ausgearteten Gemeinwesens, mitten im Land, welches Europa als die Heimath der Freiheit zu ehren gewohnt war.

Die damalige patrizische Regierung, ausgezeichnet durch die Weisheit und den Edelmuth mehrerer Mitglieder, hatte, den Geist der Zeit erkennend und der Macht der Grundsätze huldigend, ihre und ihrer Nachkommen faktisch begründete Ansprüche auf's Regiment aus Ueberzeugung und freiwillig mit den feierlichsten Eiden abgeschworen. Die Staatsgewalt in die Hände des Volks zurücklegend, von welchem sie ursprünglich ausgegangen war, und wo sie dieselbe allein rechtmäßig begründet anerkannte, stellte sie am 31. Januar 1798 (Staatsprotokoll des Großen Raths, Fol. 484) eine mit Einmüthigkeit der ganzen Behörde erlassene und in Form und Wesen durchaus rechtskräftige Urkunde aus, in welcher sie das unbeschränkte Recht des Volks, sich selbst eine Verfassung und Regierung zu geben,

und die Freiheit und Gleichheit aller Staatsbürger, als in unveräußerlichem Menschenrecht begründet, anerkannte.

Auf diese Weise war denn der positive oder urkundliche Zustand, welcher im Lauf der Zeiten von dem natürlichen oder ursprünglichen abgewichen war, mit diesem wieder in vollkommenste Einstimmung gebracht worden. Aller Unterschied zwischen Orten, Familien und Personen war aufgehoben, auf ewig vernichtet, und die Souveränität des Volks, so wie sie naturrechtlich begründet ist, auch staatsgesetzlich eingeführt.

Das Mißgeschick wollte aber, daß in der darauf folgenden revolutionären und contre-revolutionären Zeitbewegung ein gänzlich freier und gesetzlicher Zustand aus eigener Grundlage, gemäß dem allgemeinen Interesse des Volks und den ewigen Grundsätzen des Rechts, sich nicht gestalten wollte.

Zwei Ursachen waren's, welche diese Entwickelung hinderten, die von der abtretenden Regierung so landesväterlich eingeleitet worden war. Die eine dieser Ursachen war die innere Zerrissenheit der Republik in Parteien, die andere die Einmischung fremder Mächte in unsere Angelegenheiten. Beide haben sich in dem Zeitraum von damals bis jetzt leider nicht weniger als dreimal befreundet, um unser Recht, unser Wohl und unsere Freiheit und Ehre zum Spielball ihrer Willkühr und zum Werkzeug ihrer Selbstsucht zu machen; denn es ist eben so wohl geschichtliche Thatsache, daß 1814 eine Partei im Lande unter dem Einfluß der Alliirten die Verfassung und Regierung der Mediation umwälzte, als daß im Jahr 1798 die helvetische Republik, von Frankreich aus, der ganzen Schweiz mit Beistand innerer Kräfte aufgedrungen worden. Die Verfassung und Regierung der Mediation Napoleons liegt zwischen beiden in der Mitte, sowohl der Zeit als ihrem Geiste nach; und wenn diese auch das Werk der größten Weisheit und Gerechtigkeit war, in welchem sich am wenigsten der Druck einseitiger Faktionen äußerte, und der Einfluß von Außen sich noch am meisten wohlthätig erwies, so litten diese Verfassung und Regierung dennoch auch in Hinsicht auf ihren Ursprung an demselben Grundübel, wie der ihr vorgehende und nachfolgende politische Zustand der Republik. Alle drei sind offenbar nur Ausgeburten und Abdrücke der Zeitumstände und äußern Verhältnisse, nach welchen eine verdorbene und verderbliche Po-

litik der jeweiligen Gewalthaber sich richtete. Inzwischen war doch der Hauptgrundsatz der Republik, die Souveränität des Volks in seiner Gesammtheit, und die Verwirklichung derselben mittelst repräsentativer Demokratie, unstreitig nächst der Mediationsverfassung in der helvetischen Republik am treuesten bewahrt; dagegen niemals im ganzen Zeitraum unrechtlich und unglücklich begründeter Staatszustände Luzerns mehr verkürzt und schmählicher verletzt worden, als gerade in der letzten, gegenwärtig bestehenden Ordnung der Dinge. Die Verfassung ist ohne Einwilligung und ohne Theilnahme vom Volke entstanden, und auch niemals von ihm anerkannt und beschworen worden; die Regierung selbst ist nicht aus seiner Wahl hervorgegangen, da die ihm sogar im Jahr 1814 unter der Form eines Vertrags zugesicherte Wahl einer geringen Zahl von Repräsentanten durch die damaligen Gewalthaber nicht gestattet ward. — Gerne HH., möchten wir über den Ursprung dieser Verfassung und Regierung einen Schleier werfen, und das Blatt gewisser Tage, Namen und Machtsprüche aus der Geschichte unsers Vaterlandes tilgen — besonders schwer fällt es uns, vor Ihnen dieses Unheil und diese Schmach zu berühren; — aber um der Wahrheit und um unserer Rechte willen müssen wir hier Ihre Aufmerksamkeit und Ihre Betrachtung auf einen noch nicht beleuchteten, doch in der Sache entschiedenen Hauptumstand lenken. — Es ist dieser, daß die Urheber der Umwälzung von 1814, worauf der jetzige Zustand unserer Republik beruht, nämlich die einundzwanzig Männer, die sich so nennenden Patrizier, zu einer Zeit, wo es keine solche mehr gab, den durch die heilige Allianz eingeführten Rechtstitel von Legitimität und Restauration (wir wollen nicht entscheiden, ob selbst getäuscht oder nicht) mißbrauchten, um ihr dem letzten Willen ihrer angeblichen Vorfahren ganz widerstreitendes Ziel zu erreichen. Allein, wenn man selbst diesen Rechtstitel als gültig für Familien in Freistaaten annehmen und das von ihm vorausgesetzte Erb- und Geburtsrecht von republikanischen Dynastien erschleichen lassen wollte, so ist offenbar, daß auch dann jene einundzwanzig Männer, welche unter der Aegide dieses Rechtstitels das Regiment eines Schweizerkantons an sich rissen, ohne allen Fug auch diesen Rechtstitel usurpirten. Es ist nämlich, wie oben erwähnt, eine dokumentirte Thatsache, daß die alte aristokratische Regierung

Luzerns, in ihrer legitimen Existenz und in ihrer Gesammtheit als Behörde, alle Ansprüche von Kasten, Familien und Personen aufs Regiment für immer und ewig vernichtet, und die Souveränität des Volks mit Aufhebung des Unterschieds von Patriziern und Plebejern, von Stadt und Land, so wie den Grundsatz von Menschenrecht, politischer Gleichheit und bürgerlicher Freiheit für alle Staatsbürger anerkannt hat. Die aristokratische Körperschaft bildete die Regierung, und diese hatte sich selbst aufgelöset; alle einzelnen Glieder außer dieser Gemeinschaft waren fortan nur ein Bruch, und sogar nur Zähler ohne Nenner. Nach allen Gesetzen der Vernunft und nach allen Grundsätzen des Rechts gibt es keine Mitglieder einer Gesellschaft mehr, wenn diese Gesellschaft aufgehört hat zu sein. Was demnach die einundzwanzig Männer gethan, gemacht und zu Stande gebracht haben, ist nur als das Werk einer ganz und gar persönlichen Verbindung einzelner Menschen, ohne weitern Karakter, anzusehen, und hat mit all seinen Resultaten nur die Bedeutung und das Wesen einer Usurpation, die sich selbst das Urtheil spricht.

Doch, HH., wir wollen nicht mehr, als unumgänglich nöthig ist, diese wunde Stelle unsers Staatsverbandes von 1814 berühren, nicht ins Weitere von Erörterungen über das Verfassungswerk selbst eingehen, nicht die Art von Zusammensetzung der Regierung beleuchten, nicht den Geist der Kantonsverwaltung, der nun sechszehn Jahre geherrscht hat, nicht die Befugniß und das Ergebniß der im verflossenen Jahr unternommenen Gewalttrennung und Verfassungsänderung beurtheilen. So wohlthätig oder drückend, erfreulich oder peinigend all dieses für jeden im Staate lebenden, denkenden und fühlenden Bürger sein muß, so haben wir doch heute etwas weit Wichtigeres und Heiligeres Ihnen vorzustellen, wozu Sie auch all das Vorhergehende nur als Einleitung und Begründung zu betrachten gebeten werden.

Was wir besprechen, ist eigentlich die Grundlage von allem Wohl und Weh, von allem Recht und Unrecht, das einem Volke werden kann: es ist sein Höchstes, die Bedingung seines Seins und Nichtseins unter den Völkern, es ist dasjenige, was das Luzernervolk dem Wesen nach in neuester Zeit unter zwei Verfassungen und Regierungen besessen hat; was ihm durch eine dritte, nämlich die gegenwärtige, entzogen worden ist; was

ihm durch natürliches und urkundliches Recht heilig und eidlich zugesichert ist; was ihm durch Usurpation wohl faktisch entrissen werden konnte, was es aber als ein unveräußerliches und unverjährbares Gut nicht verlieren, sondern, sobald es will und mag, wieder sich aneignen kann.

HH.! Es ist dies die Souveränität des Volks, außer dem es keine gibt; es ist ihre Verwirklichung durch repräsentative Demokratie; es ist die politische Freiheit und bürgerliche Gleichheit, nicht die Bevorrechtung einzelner Familien und Personen und Uebervortheilung Anderer!

Wie nun aber diese durch natürliches und urkundliches Menschen- und Bürgerrecht begründete Ordnung der Dinge in gegenwärtigem politischen Zustand der sogenannten Republik Luzern verwirklichet und gewährleistet sei, dies zu erweisen, reicht ein Blick auf das Verhältniß in der Repräsentation hin, nach welchem zweihundert und achtzig stimmfähige Bürger der Stadt so viele Stellvertreter wählen, als zehntausend außer der Stadt, die auf dem Lande und in den vier Municipalorten wohnen. Zu welch einer Scheidewand zwischen Wohl- und Uebel-, oder Hoch- und Niedergeborenheit, zwischen Bildung und Ungeschicktheit, zwischen Gesittung und Rohheit, zwischen Wohlstand und Unvermögenheit u. s. w. zwischen dem Stadtvolk und Landvolk die morsche, krumme Musegg-Mauer mit Thürmen und Thoren hat dienen können, ist um so mehr zu verwundern, da weder in irgend einem Naturrecht noch Staatsrecht von solch einem politischen Wendekreise, der so schneidend moralische und materielle Eigenschaften von Menschen unterscheidet, je was gelesen worden ist. Wie, wenn es aber einmal den Zehntausenden außer der Stadt unglücklicher Weise einfallen sollte, den Versuch zu machen, eine eigene Republik zu bilden und sich selbst zu regieren? Freilich dürfte dann bei dem neuen Haushalt die Stadt kaum so wohl fahren, wie das Land bei dem alten übel; aber wie würden die von Innen jene von Außen nöthigen können, sich länger mit dem Fuße von 1814 vertreten zu lassen? — Also, schließen wir, muß die Stadt sich mit dem Land rechtlich zu vereinigen suchen.

HH.! Heutzutage unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß die Regierung für das Volk, nicht aber das Volk für die Regierung da ist; denn in diesem Falle wäre der Theil größer als

das Ganze, und die Gesammtheit müßte einer Faktion untergeordnet sein! — Die Zeiten der Selbstherrlichkeit sind selbst in Monarchien vorüber; wollen wir noch Nachspiele davon in Republiken dulden? — Viele Privilegirte, welche sich dazu nur um ihrer selbst willen machen, sind offenbar in Volksstaaten so unnütz und schädlich, als in Fürstenstaaten Ein Privilegirter mit seinem Geschlecht und Hof nöthig und nützlich sein kann; deswegen setzt einen solchen das Volk oft selbst um des Ganzen willen ein; und vorzüglich um das schrankenlose Wuchern der frechen Oligarchie zu lähmen. In Republiken kann nur repräsentative Demokratie ein schützender Damm gegen dieses größte aller Staatsübel, gegen die eigentliche Erbsünde der Freistaaten sein. — Es ist daher immer mehr und mehr bald allgemein anerkannter Grundsatz, dem auch die Monarchien zu huldigen anfangen, daß nämlich die Souveränität des Volks nur in seiner Gesammtheit liegen könne, und daß nicht ohne das Verderben des Ganzen dieselbe sich irgend ein einzelner Bestandtheil ausschließlich oder vorzüglich aneignen dürfe. Die Republik ist das eigentliche Gemeinwesen, an welchem Alle gleichen Antheil nehmen, und die es auch mit gleicher Gerechtigkeit umfassen soll; ein Gemeinwesen, welches jede wachsende Kraft anerkennt, und ihr die gebührende Stelle anweist. — Lange genug haben gedauert die Zeiten, da ganze Schweizerkantone von den Städten wie einträgliche Landvogteien betrachtet und verwaltet wurden. Der heilige Bund, dessen Minister die Schirm- und Kastvogtei der Familien und Privilegien auch in der Schweiz übernehmen zu wollen schienen, ist vor unsern Augen untergegangen. Die Völker erwachen, und die schweizeristchen Völkerschaften erheben sich auch aus ihrem langen neutralen Schlummer in dem Maaß, wie man sie in die Schule der Erfahrung und des Lebens geführt hat.

Das Luzernervolk ist nicht zurückgeblieben, es ist auch außer der Stadtmauer wachsamer, thätiger, gebildeter, gesitteter und zur Ausübung der politischen Rechte auf dem Lande nicht weniger, als in der Stadt, würdig und reif geworden; es hat daher auch Anspruch auf einen bessern und würdigern Zustand gewonnen.

HH.! Wir haben daher geglaubt, es wagen zu dürfen, für dieses Volk bei Ihnen Fürsprache zu thun, und in Ihnen

den hohen Geist wieder aufzurufen, der einst die schönsten Talente und die edelsten Karaktere unserer Republik beseelte, der im Jahre 1798 schon die Macht und Bewegung der Ideen, Interessen und Tendenzen, welche damals durch die Völker ging, und eine neue Ordnung hervorrief, verstund und achtete. Zur frischen Ermunterung all der Hochherzigen, welche trotz allen schlimmen Anzeichen der Zwischenzeit nicht an die Wiederkehr der alten Nacht glaubten, und ihren Grundsätzen treu blieben, ist nun wieder eine solche unwiderstehliche und noch großartigere Zeit aufgegangen, welcher weislich und freiwillig entgegen zu kommen auf jeden Fall würdiger ist, als unrühmlich von ihr fortgerissen zu werden. Ein großes Beispiel ist Ihnen, HH., besonders in der Landesgeschichte von unsern ächten alten Landesvätern gegeben, deren wahre Nachkommen nur die sein können, welche so bald möglich ihr Wort lösen und ihre Eidschwüre halten.

Man mag all das Geschehene, aber nicht Vergangene und nicht Vergessene, unsertwegen mit der Einmischung der Fremden und der Gewalt der Zeitumstände entschuldigen; nur rechtfertige und vertheidige man den jetzigen Bestand und seine Fortdauer nicht! Die heiligsten, durch die Natur, durch die Geschichte, durch Urkunden und feierliche Eide dem ganzen Volke zugesicherten Rechte sind zernichtet; das Band voriger Eintracht zwischen Stadt und Land, zwischen Regent und Bürger ist zerrissen; das würdige Dasein der Republik ist gefährdet, die freie Kraftentwickelung des Volks ist unterdrückt; der Keim wohlbegründeter Unzufriedenheit der Municipalorte und der Landschaft ist groß gezogen, und kann bei erster innerer oder äußerer Veranlassung das Vaterland an den Rand des Verderbens führen. Unsichere Vorrechte um diesen Preis sollten wohl jedem Schweizer zu theuer erkauft, und unheimlich scheinen. Jetzt ist dagegen aber auch der Einfluß des Auslandes und die verderbliche Kraft fremder Mächte von innen und außen gebrochen; durch ganz Europa und weiter weht der Geist der Freiheit, selbst die todten Gebeine erstarrter Sklaverei bewegend; das Streben nach geselliger Gleichheit macht sich auch in unrepublikanischen Staaten mit Macht geltend; Verletzung der ewigen Volksrechte wird jetzt in Monarchien als Hochverrath betrachtet,

und dieser hat die ältesten der Dynastien sammt Adel und Congregation vom ersten Throne Europa's gestürzt.

Wo die Geschichte mit solchen Flammenzügen spricht, hat der Mensch und Bürger wenig mehr zu sagen.

Der Unterzeichneten Verlangen ist demnach: „Sie, HH., möchten die im Jahre 1798 von der Regierung in der angeführten Urkunde anerkannten und beschwornen Grundsätze der Gleichheit, welche rechtlich noch bestehen, auch faktisch wieder geltend machen, nämlich die Volksrechte ungeschmälert herstellen, und dies zwar durch ein dem Volke als Souverain zur Annahme oder Verwerfung vorzulegendes Grundgesetz, in welchem zuvörderst das wirklich bestehende, durch keine Vernunft noch Rechtsgründe zu rechtfertigende Mißverhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land aufgehoben, und dem Volke wieder die in natürlichem und geschichtlichem Rechte begründete Freiheit der Wahlen seiner Stellvertreter zurückgegeben werde."

Wir schließen mit dem Wunsche, daß Sie, HH., selbst in diesem Verlangen und seiner Darstellung einen Beweis von unserer aufrichtigen Vaterlandsliebe und Bürgertreue finden, und der Stimme des Landvolks und der Municipalorte, die wir glauben unverfälscht ausgesprochen zu haben, ehemöglichst gerechtes Gehör leihen möchten.

Inzwischen haben wir die Ehre, mit Hochachtung und Ergebenheit zu geharren, deren gehorsamste Diener

---

Beilage der Urkunde vom 31. Jenner 1798.

Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Luzern.

Nachdeme Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Menschenrechte, die wesentlich, unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlagen haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind:

Daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei:

Daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierung vom Volke ausgehen, und die größte Wohlfahrt des gesammten Volkes ohne einigen Unterschied und auf gleiche Weise beabsichtigen müsse.

Nachdem Wir ferner erwogen, daß das Volks-Glück von jeher auch unser landesväterliches Augenmerk war:

Daß kein Ofer zu groß ist, das Wir demselben zu bringen nicht so willig als bereit wären: Daß nun in dem gegenwärtigen Zeitpunkte die Lage und Sicherheit unsers Vaterlandes, der Geist der Zeit, die Fortschritte der Kultur eine Umänderung in Unserer Regierungsverfassung unumgänglich erheischen:

So haben Wir nach eidlicher Anfrage und Anlobung eines Jeden unserer anwesenden Mitglieder, von selbst unaufgefordert und einmüthig beschlossen und festgesetzt:

1) Die aristokratische Regierungsform ist abgeschafft.
2) Es sollen Ausschüsse oder Volksrepräsentanten aus der Stadt und von der Landschaft durch freie Wahl gewählet werden, die von dem Volke begwältiget seien, eine neue Regierungsform mit Uns zu berathen und festzusetzen, die obigen Grundsätzen entspreche, und den Wünschen und Bedürfnissen desselben angemessen sei.
3) Damit aber Personen und Eigenthum geschützt bleiben, und weder Verwirrung noch Unordnung eintreten mögen, so werden wir die Regierung in ihrer vollziehenden, richterlichen und Polizei-Gewalt so lange provisorisch beibehalten, bis die neue festzusetzende Konstitution in ihre volle Ausübung gebracht werden kann.
4) Unserm eigends verordneten, engeren Rath ist auf Unsere Genehmigung hin aufgetragen, die Art und Weise, wie die Urversammlungen zusammen berufen und die Volksrepräsentanten gewählet werden sollen, zu berathen und festzusetzen.

Diese öffentliche und feierliche Akte soll besiegelt, von Unserm Staatsschreiber unterschrieben, durch den Druck allgemein bekannt gemacht, und der ganzen Löbl. Eidgenossenschaft mitgetheilet werden.

Gegeben den 31. Jenners 1798.

Alphons Pfiffer von Heideg,
Staatsschreiber.

Köpfli wandte sich an Amtsschreiber Ludwig Schnyder von Sursee, Fürsprech Anton Schnyder von da, Fürsprech Joseph Bueler von Büren, Doktor Robert Steiger von da, Friedensrichter Paul Troxler von Münster (Bruder des Doktor Troxler) und Rechtsanwald Heinrich Baumann in Willisau. Es war an einem der ersten Tage des Wintermonats als letztere fünf (Amtsschreiber Schnyder nahm, weil er Großrath war, keinen Antheil) zum erstenmale zusammen kamen, um sich über jene Vorstellungsschrift zu berathen. Dieselbe fand ungetheilten Beifall. Daß man sie zum Unterzeichnen in Umlauf setzen wolle, darüber war man einig. Wie aber dieses geschehen sollte, da das Sammeln von Unterschriften durch ein Gesetz verboten war, darüber wurde der Rathschlag verschoben und bloß beschlossen: auf den künftigen Aller-Seelen-Markt in Sursee (8. November) wenigstens drei Ausfertigungen der Vorstellungsschrift auf Stempelpapier bereit zu halten und diesen sehr zahlreich besuchten Markt zum Unterzeichnen entschiedener Männer zu benutzen. Fürsprech Anton Schnyder versprach die Ausfertigungen bereit zu halten. Im Stillen soll jeder in seinem Kreise Theilnehmer werben. Der Markt kam, im Hause des Doktor Köpfli versammelten sich aus den Aemtern Sursee, Willisau und Hochdorf eilf Männer. Auch aus dem Amt Luzern fanden sich Friedensrichter Felix Stalder von Meggen und Professor Aebi von Luzern ein. Bald war man einig, man soll die Vorstellungsschrift unterzeichnen lassen, und dem Kleinen Rath zu Handen des Großen, dessen Zusammenkunft auf den 22. Wintermonat wegen anderweitigen gewöhnlichen Geschäften festgesetzt war, einreichen. Darüber aber, wie man wohl recht viele Unterschriften in kurzer Zeit sammeln könne, waren die Meinungen getrennt.

Die Einten und zwar die Feurigern, wie Rechtskandidat Sebastian Moser von Hitzkirch und Professor Aebi glaubten, man sollte große Versammlungen veranstalten, die Sache dem Volk öffentlich vortragen; es wäre dieses imposant und hätte ein feierliches Ansehen; ein geheimes Herumbieten der Vorstellungsschrift, als ob man etwas Schlechtes beabsichtige, sei in einer so gerechten Sache zu verwerfen.

Andere, wie Fürsprech Bueler und Doktor Steiger, waren dieser Meinung nicht gerade entgegen, doch hielten sie

dafür: es sei auf jeden Fall besser, anfänglich im Stillen zu prüfen, ob die Sache Eingang finde oder nicht. Es sei bekannt, wie im Jahre 1814 eine ähnliche Bittschrift von der Polizei aufgefangen und viele Theilnehmer derselben eingekerkert wurden. Das Verbot des Sammelns von Unterschriften bestehe noch und die Klugheit fordere wenigstens im Anfange eine bescheidene Stille. Wo man aber der Sache ganz sicher sei, könne man allerdings größere Versammlungen und Zusammenkünfte anordnen. Diese Meinung ging durch. Nun war man aber über den Augenblick, in dem das Unternehmen beginnen sollte, noch nicht einig. Die Furchtsamern riethen, noch eine Woche oder vierzehn Tage oder je nach Umständen noch länger zuzuwarten, um zu sehen, wie in andern Kantonen und namentlich im Kanton Zürich die Dinge sich gestalten, und was für eine Wendung selbst die europäischen Angelegenheiten nehmen; was die Händel in Belgien ꝛc. für Resultate hervorbrächten. Indessen habe man Zeit, auch die besser gesinnten Mitglieder der Regierung zu Rathe zu ziehen. Felix Stalder von Meggen meinte sogar, man sollte, wie die Altvordern im Grütli, jetzt heim gehen, das Vieh überwintern und dann auf einen bestimmten Zeitpunkt, wenn alles bearbeitet sei, auf einmal kräftig hervorbrechen.

Die Meisten aber verwarfen das Zögern. Beschleunigung der Sache sei nothwendig; sehe man, daß es nicht gehen wolle, so könne man jeden Augenblick wieder von dem Unternehmen abstehen. Am allerwenigsten soll man die bessergesinnten Rathsmitglieder von der Sache voreilig benachrichtigen, denn man wisse ja, daß selbst die Brüder Eduard und Kasimir Pfyffer dem Unternehmen nicht geneigt seien; der erste, zögernd, langsam und ängstlich, betrachte die vorjährige Verfassungs-Modifikation als das non plus ultra der Vollkommenheit; der zweite, zwar rasch, kräftig und unerschrocken, sei ebenfalls für diese Modifikation, deren Hauptstifter er war, eingenommen. Zwar verkenne er die noch vorhandenen Gebrechen nicht, aber er habe die Idee, daß nun, da die Luzernerische Verfassung besser sei, als die von Bern, Freiburg, Solothurn, Zürich u. a. m. man zuwarten solle, was an diesen Orten geschehen werde, ehe man so schnell wieder Hand an die Verfassung lege. Auch mit Staatsrath Joseph Krauer, dem man auf den Zahn gefühlt, sei

nichts anzufangen. Der Anstoß soll nun einmal von dem Volke und nicht von der Regierung ausgehen, nur so werde die Sache volksthümlich.

In diesem Sinne wurde der Schluß gefaßt; auch kam man überein, nur zwei Exemplare der Vorstellungsschrift zum Unterzeichnen vorzulegen und in den Gegenden damit zu beginnen, wo man zahlreiche Unterschriften erwarte, wie z. B. im Surenthale. — Nun lag aber gar kein Exemplar vor. Fürsprech Anton Schnyder hatte, nach seinem hergebrachten leichten Sinn, die versprochenen Ausfertigungen nicht besorgt. Man bedauerte sehr, nun den Markt zum Unterzeichnen nicht benutzen zu können. Doch wurde Vielen von der Sache Kenntniß gegeben. Es wurde beschlossen, auf den folgenden Tag (9. November) Abends wieder zusammen zu kommen, jeder habe dann einige vertraute Männer mitzubringen. Rechtsanwald Baumann und Doktor Steiger übernahmen bis dahin jeder eine Ausfertigung der Vorstellungsschrift. Der folgende Tag war sehr regnerisch und stürmisch. Dessen ungeachtet kamen gegen 6 Uhr Abends circa 30 angesehene Männer aus der Umgebung von Sursee, Willisau und Münster bei Doktor Köpfli zusammen. Noch einmal kam zur Sprache, ob man nicht zuwarten wolle. Felix Stalder war erschrocken und befürchtete eine gefängliche Einziehung, weil, wie er sagte, das Gerücht über ihn verbreitet sei, als hätte er die Mannschaft von Meggen, Greppen und Wäggis gegen die Stadt aufbieten wollen. Auch von Luzern kam von einem gewissen Herrn ein Billet, es sei klüger, die Sache noch wenigstens auf vierzehn Tage zu verschieben und den Gang der Dinge abzuwarten. — Allein es wurde auf all' das nicht geachtet; man unterschrieb. Gleichzeitig wurde ein Comité directeur niedergesetzt, bestehend aus Doktor Köpfli, Anton Schnyder, Doktor Steiger, Joseph Bueler und Paul Troxler, welchem zur Aufgabe gemacht wurde, Vorkehren zu treffen, daß in andern Gegenden, z. B. Münster, Hitzkirch, Ettiswyl, Willisau u. s. w. ebenfalls Comité aufgestellt werden, die sich mit dem Comité directeur in Verbindung setzen. Von diesem Augenblick an ging die Sache rasch von statten. Die Bittschriften wurden die nächsten Tage vervielfältigt, und für jedes Exemplar eine Marschroute verfertigt.

Inzwischen hatte man, wie natürlich, in Luzern bald Kunde

von den Vorgängen erhalten. Als die Sache noch nicht sehr weit gediehen war, kam dieselbe im Staatsrathe zur Sprache, und es wurde die Frage aufgeworfen, ob man polizeilich einschreiten, oder der Sache ihren Lauf lassen wolle. In diesem höchstwichtigen Moment wurde das Letztere beschlossen. An den Kleinen Rath gelangte keine offizielle Kunde. Jetzt scheute man sich auf der Landschaft nicht mehr, Gemeindeversammlungen zu halten und öffentlich unterschreiben zu lassen. Einige Gemeinde-Vorsteherschaften, wie jene in Reiden und Langnau, unterzeichneten im Namen ihrer Gemeindsangehörigen. Georg Krauer, Professor der Naturgeschichte zu Luzern, Sohn des im Jahre 1814 beseitigten Schultheiß Krauer selig, durchzog in diesen Tagen beinahe den ganzen Kanton, und predigte in den Wirthshäusern gegen die Aristokratie und den Gewaltsstreich vom Jahre 1814 mit einer solchen Heftigkeit und in solchem Unmaaß, daß selbst die Freunde der wirklich statt findenden Bewegung sein Benehmen nicht billigten. — Rechtskandidat Sebastian Moser von Hitzkirch machte seine Vorliebe für große Volksversammlungen geltend, und veranstaltete mit seinen Freunden eine solche auf Sonntag den 14ten Wintermonat in Gelfingen. Der Oberamtmann Peyer schwankte einen Augenblick, ob er einschreiten und die Versammlung untersagen sollte; that es dann aber doch nicht. Moser präsidirte. Die Vorstellungsschrift wurde eröffnet und erklärt, nebst der Abdiktions-Akte der alten Regierung vom 31. Jänner 1798, wodurch dieselbe ihre Gewalt in die Hände des Volks niedergelegt hatte. Die Versammlung, diesen Eröffnungen ihren Beifall schenkend, ernannte Agenten zur Sammlung von Unterschriften in der umliegenden Gemeinde. Sechs und achtzig Männer unterzeichneten auf der Stelle. Endlich wurde zu Führung und Betrieb der Angelegenheit eine Kommission von 5 Mitgliedern niedergesetzt, bestehend aus 1) Franz Joseph Morell, Wirth und Handelsmann in Hitzkirch, Präsident: 2) Sebastian Moser von da; 3) Fürsprech Theiler von Richensee; 4) Kornel Meyer, Handelsmann in Hitzkirch; 5) Rechtskandidat Johann Winkler von Richensee.

Von Tag zu Tag lebhafter wurde die Bewegung im Kanton, immer aufgeregter die Gemüther zu Stadt und Land. Viele in der Stadt befürchteten eine Ueberrumpelung. Sie meinten, die Landschaft werde im Jahre 1830 ebenfalls mit Ge-

walt der Waffen die Gewaltthat vom Jahre 1814 vergelten. Der Inhalt der Vorstellungsschrift war in der Stadt nicht genau bekannt; selbst die Mitglieder der Regierung hatten keine nähere Kenntniß. Viele hielten die Sache nicht für so ernsthaft, Viele umgekehrt glaubten, es werde ein urplötzliches Niederlegen der Regierungsgewalt in die Hände des Volks verlangt. In dieser Ungewißheit wurde zu Luzern im Geheimen das Zeughaus verwacht, was aber, sobald es auf dem Lande bekannt wurde, böses Blut erregen wollte.

In der Zwischenzeit mehrten sich die Unterschriften. In Rothenburg war Gerichtsschreiber Bürgiser besonders thätig. Im Bezirk Hochdorf fing man an der Sache ebenfalls lebhaften Antheil zu nehmen an. Der alte Dekan Häfliger und Kaplan Blum daselbst, vorzüglich der Letztere, munterten dazu auf und erhitzten das Volk. Sie hegten aber dabei weit andre Absichten, als jene, welche zuerst die Sache in Gang gebracht hatten, und sie gedachten der Angelegenheit eine ganz verschiedene Wendung zu geben. Sie wollten sich der Bewegung bemeistern, und dann gegen die sogenannten Liberalen wirken, zwar nicht sowohl zu Gunsten der Aristokratie, als vielmehr des religiösen Fanatismus. Dazu war aber nothwendig, sich zuerst mit den Liberalen zu verbinden. Das geschah auf eine eigene Weise: „Schaut zu, hieß es, was die Liberalen dort im Surenthale treiben. Laßt sie nicht so allein handeln. Nehmt auch Antheil. Daß die Aristokraten die Herrschaft abgeben, ist recht, aber wenn ihr dagegen die Liberalen Meister werden laßt, so kann bei diesen Leuten, die Freigeister sind, die Religion leicht in Gefahr kommen.“ Im Bezirk Hochdorf befanden sich an der Spitze der Bewegung der Bezirksarzt Scherer von Hochdorf und Joseph Leu von Ebersohl, deren höchstes Verdienst ein großes Vermögen ist, das der erstere erheirathete, der letztere ererbte. Scherer besitzt beinebens mehr Stolz als Kenntnisse. Leu hat natürliche Anlagen, aber ist roh und ungebildet und von einem unbeugsamen Starrsinn beherrscht. Beide sind in gleichem Grade fanatisch. Obwohl sie sonst ihre Pfenninge sehr zu Rathe halten *), so ließen sie sich doch in diesem Falle nichts ge-

*) Man erzählt sich von Leu, der über hunderttausend Gulden besitzt, daß als er im Hornung 1831 bei Anlaß der eidgenössischen

reuen. Sie bereisten den Kanton in die Kreuz und die Quer, besonders später, als die Verfassungsänderung ausgesprochen war. — Zu Sursee beschlossen jene, welche die Sache in Gang gebracht hatten, als die Unterschriften allbereit zahlreich waren, eine vorläufige Deputation an die beiden Schultheißen abzusenden, um sie mit dem eigentlichen Inhalt der Vorstellungsschrift bekannt zu machen und anzuzeigen, daß auf den 22sten Wintermonat diese Schrift einlangen werde. Es wurden als Abgeordnete bezeichnet: Doktor Steiger, Fürsprech Bueler, Stadtrath Michael Rüttimann von Sursee, zu ihnen sollte sich in Luzern der Vice-Verhörrichter Adolph Hertenstein gesellen, was denn auch wirklich geschah. Es war am 17ten November, als diese vier Deputirten ihren sonderbaren Besuch bei den Standeshäuptern abstatteten. Steiger war Sprecher. Seine Anrede war ein gedrängter Auszug der einzugebenden Vorstellungsschrift. Der Altschultheiß Amrhyn, nicht ohne sichtbare Verlegenheit, empfing die Abgeordneten sehr freundschaftlich, und bezeigte ihnen seine größte Willfährigkeit. Der Amtsschultheiß Rüttimann fühlte sich etwas angegriffen, und versuchte durch Auseinandersetzung des Drangs der Umstände, in denen er sich im Jahre 1814 befunden, eine Art Rechtfertigung. Eine minder geneigtere Aufnahme hatten sich die Abgeordneten von Seite einiger Gassenbesetzer zu erfreuen, die ihnen auf dem Barfüßer-Platze im Vorbeigehen Schimpfworte nachriefen.

In der Sitzung des Kleinen Raths vom 19ten Wintermonat gab der Amtsschultheiß demselben von der an ihn gelangten Abordnung und Anzeige Kunde. Es wurde in Folge dessen beschlossen: an die Mitglieder des Großen Raths, die bereits auf den 22sten Wintermonat für ordentliche Geschäfte einberufen waren, eine zweite dringende Einladung bei Eiden zu erlassen.

Wir glauben hier den Leser mit den zwei Männern, welche zur Zeit an der Spitze des Luzernischen Staates stunden, etwas näher bekannt machen zu sollen.

Der erste war der Amtsschultheiß Rüttimann, ein Mann von gefälligen Manieren, herablassend und doch imponirend; et-

---

Inspektion als Gemeiner bei einem Bauer im Stadtbezirk Luzern einquartiert wurde, er mit demselben unterhandelte, wie viel er ihm gebe, wenn er (Leu) das Quartier nicht benutze.

was launenhaft und leichtfertig; gemüthlich, bisweilen herrisch; galant gegen das weibliche Geschlecht, ohne auszuschweifen, der Redekunst in hohem Grade mächtig, voll Phantasie. In der Jugend hatte er die Klassiker gelesen; Griechenlands und Roms Geschichte führt er in seinen Vorträgen oft an. Die Hauptmomente eines Geschäfts auffassend, ließ er sich nie in kleinlichtes Detail ein. Ohne Geldgierde war er hingegen von Ehrgeiz nicht frei. Fremde Potentaten und Minister fürchtete er nicht, aber war ihnen ergeben; von Napoleon empfing er eine goldene Dose, von Ludwig XVIII. den Orden der Ehrenlegion. Geboren im Jahre 1769, trat er frühe in den Kleinen Rath, war zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung im Jahre 1798 ein Anhänger derselben; bekleidete während der helvetischen Republik die Stelle eines Statthalters des Kantons Luzern, nachher eines Vollziehungsraths, eines Senators und eines Landesstatthalters, war ein Widersacher Redings und der Födernlisten, wohnte als Unitarier der Konsulte zu Paris bei, wurde bei Einführung der Mediationsakte 1803 Schultheiß des Kantons Luzern, stürzte 1814 die Mediationsregierung, an deren Spitze er stand, und trat wieder als Schultheiß der restaurirten Republik auf.

Sein Kollege, Altschultheiß Amrhyn, bildete in vielen Beziehungen einen Gegensatz. Er hielt viel auf seiner Würde und glaubte leicht derselben etwas zu vergeben; trat, wo er festen Boden unter sich zu haben glaubte, keck, mitunter etwas despotisch auf; zum Mißtrauen geneigt, leicht Gefahren witternd, in den Geschäften zu minutios und im Detail die Kraft erschöpfend; fremden Potentaten und Ministern nicht ergeben, eher abhold, aber sie unmäßig fürchtend, daher immer dieselben und „höhere Rücksichten" vorschützend; übrigens redlich, dem Vaterland treu ergeben, dasselbe mehr als seine Person beachtend, und das Beste wollend. Geboren im Jahre 1777 war er zur Zeit der schweizerischen Staatsumwälzung Mitglied des Großen Raths, während der Dauer der helvetischen Republik Schreiber der Verwaltungskammer des Kantons Luzern, zur Mediationszeit Staatsschreiber. Im Jahre 1814 Anhänger der Restauration, wurde er Mitglied des Staatsraths und seit 1816 Schultheiß.

Doch wir kehren zu unserer Erzählung zurück.

Es wurde auf Sonntag den 21sten Wintermonat eine Volksversammlung nach Sursee veranstaltet, zu welcher aus al-

len Gemeinden die gesammelten Unterschriften hergebracht und Ausgeschossene für die Uebergabe der Vorstellungsschrift gewählt werden sollten. — Der Tag war vom Wetter begünstigt, der Zudrang aus beinahe allen Gegenden des Kantons groß; zu Fuß, zu Pferd und zu Wagen strömten die Leute herbei. Man zog gegen zwei Uhr auf eine Wiese hinter dem Kapuzinerkloster. Das Volk bildete einen Kreis, in der Mitte desselben befand sich ein Tisch, an welchem Fürsprech Anton Schnyder präsidirte. Dieser hielt eine eindringliche Rede, erzählte das Vorgefallene, bezeichnete den Zweck der Vorstellungsschrift und lud die Versammlung ein, Männer zu bezeichnen, welche guten Klang bei dem Volke haben, um durch sie die Vorstellungsschrift dem Amtsschultheißen zu Handen des Großen Raths überbringen zu lassen. Auf geschehenen Vorschlag schritt man durch offenes Handmehr zur Wahl von 18 Deputirten. Es wurden gewählt: Doktor Kaspar Köpfli von Sursee, Friedensrichter Paul Troxler von Münster, Martin Muri von Schötz: Spitalpfleger Jost Anton Kopp von Münster; Friedensrichter Joseph Moser von Hildesrieden, Friedensrichter Anton Meyer von Sulz, Waisenvogt Johann Kilchmann von Ettiswyl, Gemeindammann Ludwig Ineichen von Rothenburg, Franz Joseph Scherer von Hochdorf, Vice-Verhörrichter Adolph Hertenstein von Luzern, Kornel Meyer von Hitzkirch, Joseph Leu von Unterebersohl, welcher die Wahl ausschlug, Rechtsanwalt Heinrich Baumann in Willisau, Doktor Räber in Münster, Laurenz Baumann, Appellationsgerichtsschreiber in Luzern, Friedensrichter Willimann von Rickenbach, Friedensrichter Anton Estermann in der Eyholtern und Gemeindeammann Johann Schmid von Gelfingen. — Nach aufgehobener Versammlung beschäftigte man sich, die gesammelten Unterschriften zusammen zu tragen. Dieselben beliefen sich auf 3170. Aus dem Entlebuch war keine einzige darunter; dasselbe hatte bis jetzt nicht den geringsten Antheil an der Sache genommen. Es war dieses eine Folge seiner Lage, mehr aber noch, weil die Beweger mit den bedeutendern Männern daselbst nicht genugsam vertraut waren. Sobald sich später das Land Entlebuch der Bewegung ebenfalls anschloß, geschah es, wie zu Hochdorf, in religiös fanatischem Sinne. Aus der Stadt Luzern trug die Vorstellungsschrift nur vier Unterschriften auf

sich, nämlich diejenigen des Vice-Verhörrichters Hertenstein, des letzten Sprößlings des ältesten patrizischen Geschlechts, dann des Apothekers Xaver Andres und der Gebrüder Uhrenmacher Karl und Jakob Gloggner. Die Mitglieder des Großen Raths insgesammt blieben außer aller Verbindung mit den Bewegern, man betrachtete sie mit Mißtrauen, keinen ausgenommen, selbst die Gebrüder Eduard und Kasimir Pfyffer nicht. Und in der That mochten diese gesonnen sein, von der bestehenden Ordnung soviel beizubehalten, als mit den Rechten des Volks immer vereinbar gewesen wäre. Später aber zwang sie die Aristokratie durch ihr perfides Benehmen, unbedingt der Bewegung zu folgen.

Am 22sten Wintermonat Morgens gegen 8 Uhr versammelten sich die Tags zuvor in Sursee erwählten Deputirten im Wirthshaus zur Waage in Luzern. Appellationsgerichtsschreiber Laurenz Baumann wurde als Sprecher bezeichnet. Zwischen acht und neun setzte sich die Deputation in Bewegung und zog mitten durch eine gaffende Menge nach dem nahe gelegenen Hause des Amtsschultheißen Rüttimann. Derselbe empfing die Abgeordneten in seinem Kabinet, das gedrängt voll wurde. Der Sprecher ergriff das Wort und sprach:

„Hochgeachteter Herr Schultheiß! Es wird mir die Ehre zum Theil, im Namen der gegenwärtigen Abgeordneten des Luzernerschen Volkes als Sprecher vor Ihnen, als dermaligem Präsidenten des Großen Raths, zu erscheinen in einer höchstwichtigen, das Wohl des Volkes betreffenden Angelegenheit.

Die Geschichte unseres engern Vaterlandes belehrt uns, daß nach dem Eintritt des Kantons Luzern in den Bund der IV Waldstätte im Jahre 1332 die Regierungsform eine rein demokratische war. Wir wissen, daß diese Regierungsform bei dem zunehmenden Wachsthum der Republik durch den Beitritt des Landes Entlebuch, durch Pfandlosung des Amtes Willisau, Eroberung von Sursee die gleiche geblieben ist. Erst im 15ten Jahrhundert traten Beschränkungen ein, und im darauf folgenden Jahrhunderte wurden die Rechte des Volkes immer mehr und mehr verkürzt, die Gewalt der Stadtbürgerschaft immer mehr und mehr ausgedehnt. Nach den burgundischen Kriegen, nach den italienischen Feldzügen und vorzüglich nach den einheimischen Kriegen und der Zeit der Reformation verlor die Eidgenossen-

schaft ihre frühere ehrwürdige Gestalt. In den Städten erhob die Aristokratie ihr Haupt, die demokratischen Kantone liebten die Freiheit nur für sich, ihnen gefiel, über ihre Brüder zu herrschen. Fast in allen Gauen der Eidgenossen sah man Unterthanenland. Im letztverflossenen Jahrhunderte nahm dieses Unwesen, die Familienherrschaft und alle mit dieser in Verbindung stehenden Uebel, die Verschleuderungen des Staatsvermögens, die Anmaaßung, der Stolz der Städter, der Zunftzwang, der Druck der Landvögte, die Künstlichkeit des Rechts, die Vernachlässigung des Schulwesens, in dem Maaße überhand, daß diese Schweiz der ursprünglichen nicht mehr glich. So kam das Jahr 1798 und es stürzte die keines Seufzers werthe Republik auf den ersten Hauch des von Frankreich her kommenden Sturmes zusammen. Doch ehe noch ein feindlicher Soldat unsern Boden betreten hatte, nämlich schon den 31. Jänner 1798 zogen Schultheiß, Klein= und Großräthe in Erwägung, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar, unveräußerlich in der Vernunft der Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt seien, daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei, daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen, und beschloß daher, daß die aristokratische Regierungsform abgeschafft sei und berief zu diesem Ende Volksausschüsse, um die Einführung einer neuen Regierung zu berathen und festzusetzen. — Doch bald darauf wurde die Helvetische eine und untheilbare Republik proklamirt, es ward die Eidgenossenschaft der Schauplatz furchtbarer Kriege. Die Heeresmassen von Frankreich, Rußland und Oesterreich füllten alle Thäler und bedeckten die Berge unseres Vaterlandes. Als dieser Krieg nachgelassen hatte, erhoben viele in ihrem Streben, in ihren Ansichten und Meinungen sich widerstrebende Faktionen ihr Haupt. Doch Sie selbst, Hochgeachteter Herr Schultheiß, der Sie zu jener Zeit mehr als einmal an der Spitze der Regierung gestanden haben, und mit allen diesen Wirren genaust bekannt und vertraut waren, bedürfen dieser Erörterung nicht. Genug hievon! Die Helvetische Republik ging aller versuchten Verbesserungen ungeachtet unter. Der größte Held und Staatsmann seiner Zeit, Napoleon, machte den Wirren ein Ende. Wir verdankten ihm die Vermittlungs=Urkunde, welche den Kantonen

der Eidgenossenschaft eine der Verschiedenheit der Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Rechten angemessene Verfassung gab. Die Eidgenossenschaft erholte sich von ihren Leiden, das Volk war glücklich mit dieser Verfassung, die nur den einen Fehler hatte, daß sie uns von einem Machthaber war gegeben worden, nicht aber von dem Volke ausgegangen war. Nach dem Sturze des mächtigen Vermittlers erwachte die Aristokratie aus ihrem Schlummer. Am 16. Hornung 1814 wurde die vom Volke ausgegangene Regierung durch einen Gewaltstreich verdrängt, und eine sich selbst geschaffene Regierung bemächtigte sich des Staatsruders. Erlassen Sie mir, Hochgeachteter Herr Schultheiß! eine genauere Schilderung aller von daher gekommenen Uebel. Nicht gegen die Personen, gegen die Sache selbst ist unsere Beschwerde gerichtet. Das Luzernische Volk verlangt sein unveräußerliches, unverjährbares Recht, seine Freiheit, und gestützt auf die Freiheitsurkunde vom 31. Jänner 1798 eine volksthümliche freie Verfassung. Dieser Wunsch, oder vielmehr dieses Verlangen ist in der Bittschrift, welche ich anmit Ihnen, Hochgeachteter Herr Schultheiß! zu überreichen die Ehre habe, mit hinreichenden Gründen unterstützt, ausgedrückt. Wir sind berechtiget von Ihrer Klugheit und Mäßigung zu erwarten, daß Sie in unserm rein vaterländischen Eifer keine Nebenabsicht erblicken, und somit zur Erreichung dieses Ziels auch das Ihrige beitragen werden."

Während dieser Rede konnte Herr Vincenz Rüttimann eine innere tiefe Erschütterung, eine heftige Gemüthsbewegung nicht verbergen, so sehr er sonst über seine Haltung und sein Aeußeres Meister sein mag. Er entgegnete:

„Verehrteste Herren! Theuerste Mitbürger! Ich habe aus beredtem Munde die Wünsche vernommen, die unter dem Volke laut werden. Es wird mir der Sprecher Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß ich es von jeher mit unserm Volke gut gemeint habe. Wir haben eine Revolution erlebt, welche das Vaterland mehr als einmal an den Rand des Abgrundes gestürzt hat. Dasselbe ward gerettet, die Vorsehung sei dafür gepriesen! Die Schritte der Volksführer können oft irrig gedeutet werden, wenn nur die Handlung, nicht aber die dem urtheilenden Volke verborgene Triebfeder dieser Handlung gekannt wird. Wir haben in jüngster Zeit eine Verbesserung

unserer Staatsverfassung vorgenommen. In dieser vorgenommenen Verbesserung mag das Volk ersehen, daß der Große Rath nur sein Glück und seine Wohlfahrt will. Ich werde nicht ermangeln, die mir übergebene Addresse dem souveränen Großen Rathe vorzulegen."

Hierauf wollte der Schultheiß, nach seiner Art, diesem und jenem der Abgeordneten etwas Verbindliches sagen. Stumm standen die Männer da, keine Antwort folgte. Da ergriff Baumann nochmal das Wort:

„Wir können Ihnen nicht bergen, Hochgeachteter Herr Schultheiß! daß im ganzen Kanton eine große Aufregung der Gemüther herrschet, die sich in Ausbrüche der Gewalt umgestalten könnte, wenn nicht schnell und werkthätig eingeschritten wird. Bis jetzt hat das Volk die Bahn der Gesetze nicht verlassen. Nur auf dem Wege der Gesetze das Ziel unserer Anstrengung zu suchen, haben wir uns fest entschlossen. Doch können wir eine daherige Verantwortlichkeit nur dannzumal aussprechen, wenn der Große Rath den gerechten Forderungen des Volkes entgegen kömmt. Wir müssen daher fordern, daß die Addresse heute noch möchte vorgelegt werden. Wir müssen ferner fordern, daß der Große Rath andere nicht so wichtige Gegenstände bei Seite lasse und sich unausgesetzt mit diesem, dem wichtigsten seiner Geschäfte, befassen möchte."

Herr Rüttimann versprach dieses. Die Abgeordneten verneigten und entfernten sich. —

Eine Weile vor der Sitzung des Großen Raths versammelte sich der Kleine Rath und erhielt Kunde von der eingelangten Vorstellungsschrift. Derselbe in seiner Verlegenheit beschloß, das Aktenstück unmittelbar dem Großen Rathe zu überantworten mit dem Antrage, daß aus dessen Mitte eine zahlreiche Kommission zur Vorberathung des höchstwichtigen Gegenstandes niedergesetzt werden möchte. Die Sitzung des Großen Raths wurde sofort eröffnet. — Drei und neunzig Mitglieder von den Hunderten, die diese höchste Behörde bildeten, waren anwesend. Der Amtsschultheiß eröffnete, daß ihm diesen Morgen eine ehrerbietige Vorstellungsschrift an den Großen Rath von Deputirten ab der Landschaft eingereicht worden sei, die er mit obgedachtem Antrage des Kleinen Raths vorlege. Er äußerte beinebens, daß der Schritt der Bittsteller bei den wohlwollenden Gesinnungen, die die Re-

gierung erst vor einem Jahre an den Tag gelegt, hätte unterbleiben dürfen. Die Schrift sammt dem Heer von Unterschriften wurden verlesen. Eine Bittschrift, die von der Vorsteherschaft der Gemeinde Ruswyl einlangte, schloß sich dem Wunsche an, daß eine Verbesserung der Verfassung vorgenommen werden möchte. Obschon dieselbe in ihrer jetzigen Gestalt vor mancher andern eidgenössischen Verfassung den Vorzug verdiene, so kleben derselben dennoch wesentliche Mängel an, deren Entfernung man wünsche, wenn es auf gesetzlichem Wege, mit Beibehaltung von Ruhe und Ordnung geschehen könne. — Bei der Umfrage ertönten schwach einige Stimmen, benanntlich diejenige des Kleinraths Aloys Zurgilgen und des Kleinraths Joseph Martin Schnyder, daß die Bittschrift ungesetzlich, das Kollektiren von Unterschriften verboten sei; ohne daß jedoch ein bestimmter Antrag gestellt wurde. Beinahe einmüthig beschloß man nach kurzer Diskussion, eine Kommission niederzusetzen, welcher der dreifache Auftrag ertheilt wurde: a) zu untersuchen und zu berichten, ob in die gestellten Begehren einzutreten sei oder nicht; b) im bejahenden Falle den Pfad vorzuschlagen, der dabei beobachtet werden soll; c) den Entwurf zu einer Proklamation an das Volk, die Beruhigung desselben bezielend, vorzulegen. Es wurde festgesetzt, daß die Kommission aus siebenzehn Mitgliedern bestehen soll, hierauf sogleich zur Wahl derselben durch geheimes relatives Stimmenmehr geschritten und folgende erwählt: Doktor Kasimir Pfyffer von Luzern (65 Stimmen), Joseph Krauer von Rothenburg (64 St.), Franz Renggli von Entlebuch (62 St.), Jakob Kopp von Münster (61 St.), Schultheiß Amrhyn (59 St.), Urban Arnold von Reiden (53 St.) Eduard Pfyffer von Luzern (52 St.), Franz Ludwig Schnyder von Sursee (45 St.), Johann Baptist Sidler von Hohenrhein (41 St.), Doktor Franz Bucher in St. Urban (40 St.), Professor Eutich Kopp von Marbach (40 St.), Professor Joseph Ineichen vom Berghof (38 St.), Schultheiß Rüttimann (37 St.), Anton Gloggner von Luzern (34 St.), Doktor Ludwig Attenhofer von Sursee (33 St.), Melchior Sinner von Reiden (33 St.). Die Kommission wurde eingeladen, baldmöglichst ihre Vorschläge an den Großen Rath zu bringen. Dieselbe konnte aus einer vorhergegangenen Diskussion keine Belehrung

über die vorherrschende Ansicht schöpfen, indem man sich in keine solche eingelassen hatte. Die Mitglieder des Großen Raths, der nun mehr oder weniger in zwei Partheien, eine aristokratische und eine freigesinnte, getheilt war, betrachteten sich gegenseitig mit einigem Mißtrauen, und beide Theile hofften von einander wenig Gutes. Die aristokratische Parthei hielt, jedoch ganz irrig, dafür, es haben die Freigesinnten das ganze Spiel selbst angelegt, und dieselben werden nun sogleich, wenn nicht alles ihnen zu Willen geschehe, ihre Stellen niederlegen, um ihnen, den Aristokraten, den Todesstoß zu versetzen. Die Freigesinnten hingegen ahndeten, wie bei solchen Aufregungen immer der Fall ist, man werde mit gewissenlosen Verdächtigungen, denen oft der redlichste Mann nicht entgehen kann, gegen sie zu Felde ziehen. Unter diesen Betrachtungen, welche von beiden Partheien noch verborgen gehalten wurden, hatte die erste Handlung der Niedersetzung jener Kommission statt gefunden. Wären die Aristokraten nicht in dem falschen Wahn, von dem sie sich fest überzeugt hielten, daß der freigesinnte Theil des Raths an der Bewegung Antheil habe, und dieselbe leite, gestanden, so hätte der Große Rath ganz leicht die Zügel des Staates festhalten können. Zwar würden allerdings die Freigesinnten darauf gedrungen haben, daß das Repräsentations-Verhältniß zu Gunsten der Landschaft verändert, die Wahlform verbessert und die Lebenslänglichkeit der Rathsstellen aufgehoben worden wäre, aber die Drohungen eines Ueberfalls und das nachherige rohe Gepolter eines Leu und Scherer würden mit Kraft darnieder gehalten worden sein. Kurz! derjenige Pfad wäre verfolgt worden, den wir die Siebenzehner-Kommission im Anfang werden einschlagen sehen. Dadurch würden die aristokratisch Gesinnten, wenigstens größern Theils, in ihren Stellen salvirt worden sein. Freilich aber die aristokratischen Regierungsformen wären gänzlich verschwunden, und darin mag vielleicht der Grund liegen, daß die Aristokraten von jenem Irrwahn sich nicht trennen und lieber auf einem andern Wege ihr Heil zu versuchen sich entschlossen. Doch wir wollen dem Gang der Ereignisse nicht vorgreifen.

Die Kommission der Siebenzehn, zu mehr als drei Viertheilen aus Freigesinnten bestehend, hielt unter Vorsitz des Dok-

tor Kasimir Pfyffer, als welcher bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigte, Dienstags den 23. Wintermonat, Nachmittags, ihre Sitzung. In derselben sprach sich bald die Ueberzeugung aus, daß die Bittschrift nicht von der Hand gewiesen, sondern eine Abänderung der Staatsverfassung durch den Großen Rath statt finden solle, der zur Vorberathung eine Kommission niederzusetzen habe. Als wesentliche Punkte der Abänderung wurden bezeichnet das Repräsentations-Verhältniß, die Wahlart der Repräsentanten und die Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Beamtungen. Wie weit dann das Beschlossene der Sanktion des Volkes zu unterlegen sei, ob die ganze Verfassung oder blos die Grundlagen derselben, darüber war man etwas getheilter Meinung, und daher wurde auch der sehr unbestimmte, zu einer künftigen Auslegung geeignete Ausdruck: „Das Grundgesetz der veränderten Verfassung soll der „Sanktion des Volkes unterlegt werden," gewählt. — Im Schooße der Kommission sprach sich übrigens und zwar gerade von Seite der Freigesinnten der feste Wille aus: das Ruder des Staates nicht sobald und nicht auf die Gefahr einer drohenden Gesetzlosigkeit hin niederzulegen, sondern mit Muth und Entschlossenheit dazustehen. In diesem Geiste hatte Doktor Kasimir Pfyffer eine Proklamation entworfen, die nach vorangeschickter Verheißung einer Verfassungsreform folgende Schlußstelle enthielt: „Anbei geben Wir Euch aber zu erkennen, daß „die bevorstehende Veränderung nur auf dem Wege ruhiger Re„form und nicht stürmischer Umwälzung, durch welche alle „Bande der Ordnung zerrissen und ein Zustand der Anarchie „herbeigeführt würde, statt finden könne. In dieser Beziehung „haben Wir dem Kleinen Rathe gemessene Aufträge für Hand„habung der Ruhe ertheilt. Im Falle offener Empörung aber, „jetzt, nachdem die geforderten Verbesserungen Euch zugesichert „sind, würde, wenn kein anderer Widerstand mehr geleistet „werden könnte, zwischen Uns und Euch die Mit- und Nach„welt richten." — Inzwischen wurde ein anderer Proklamations-Entwurf von der Kommission vorgeschlagen.

Am 24sten Wintermonat hörte die Kommission die Redaktion ihrer Beschlüsse an; den 25sten legte sie ihre Arbeit dem Großen Rathe vor. Der Präsident der Kommission be-

gleitete die Vorlegung mit einer Rede. Indem er, hinblickend auf die große Bewegung im Kanton, zuerst die Frage aufwarf: Was ist geschehen? beleuchtete er in einem geschichtlichen Rückblick die Verdorbenheit der ehemaligen Aristokratie, den Untergang derselben im Jahre 1798 und ihre Auferstehung im Jahre 1814, alsdann die Verfassungsrevision im Jahre 1829 und zeigte endlich, wie die welthistorischen Ereignisse der letzten Juliustage zu Paris eine tiefe politische Bewegung auch im Kanton Luzern erzeugten. Uebergehend von dem was geschehen, auf die Frage: Was hätte geschehen und nicht geschehen sollen? bedauerte der Redner den stäten Kampf des aristokratischen mit dem demokratischen Prinzip in der Epoche von 1798 bis 1814, tadelte den von der siegenden Aristokratie am 16ten Februar 1814 verübten Gewaltsstreich, rügte, daß die Stadt ihrer Jugend die den angesprochenen Vorzügen angemessene Bildung nicht geben ließ, und zeigte endlich, wie vor einem Jahre die Verfassungsreform besser hätte durchgeführt werden sollen, solches aber den Begünstigern derselben bei dem heftigen Widerstand der Gegner unmöglich war, und sie sich mit einigen Konzessionen begnügen mußten. Endlich nach den großen Ereignissen des letzten Julius, nachdem man den Sturm von Ferne her brausen hörte, hätte eine Tagsatzung sich versammeln, und in unverzüglicher Aufhebung des Zustandes von 1814 und in Gestaltung einer verbesserten Ordnung der Dinge, für das Wohl der Eidgenossenschaft sorgen sollen. Wenn auch das nicht geschah, so hätte der Große Rath von Luzern der Bewegung zuvorkommen, und von sich aus die nöthigen Verbesserungen anordnen sollen. Wer aber eine solche Anregung gemacht hätte, würde als ein Ruhestörer und Revolutionär betrachtet worden sein, von daher möge es kommen, daß Mitglieder des Raths, welche wohl daran dachten, schwiegen. Allein alle Vorwürfe können jetzt nichts fruchten. Beschäftige man sich vielmehr mit einer dritten Frage: Was soll geschehen? Indem der Redner diese Frage behandelte, ermahnte er zur Versöhnung zwischen Stadt und Land. Um diese dauerhaft zu stiften, soll man dem Land die Rechte einräumen, in denen es wirklich sich verkümmert befindet, hingegen soll das Land gegen die Stadt auch billige Rücksicht tragen. Der Große Rath soll

einen Beschluß fassen, gleich fern von feiger Verzagtheit und eisernem Starrsinn, dann aber unerschrocken und fest allem entgegensehen, was da immer komme. — „Mag vielleicht, — so „schloß er, — die Stadt mich als einen Verräther an ihren „Interessen betrachten, mag dagegen vielleicht das Land mich „als einen Städter, als einen gebornen Patrizier, mit mißtraui„schen Augen ansehen. Ich trage das Bewußtsein in mir, es „gut mit der Gesammtheit, mit dem Kanton und dem schwei„zerischen Vaterland zu meinen. Ich erndte als ein Beförderer „der Reform von 1829 einen üblen Dank, während, wenn der „Absolutismus in Frankreich gesiegt hätte, man diese Reform „hoch gepriesen haben würde. Doch das ist der Sterblichen „Loos! nicht nach der Gesinnung, nach dem Erfolg werden „ihre Bestrebungen beurtheilt. Ihr Bewußtsein muß sie lohnen, „dieses Bewußtsein ist mir das köstlichste Kleinod!“

Die übrigen Mitglieder der Kommission entwickelten ebenfalls mehr und weniger ihre Ansichten. Die meisten stimmten darin überein, man solle mehr die Gegenwart und Zukunft als die Vergangenheit ins Auge fassen, und das Geschehene vergessen. Herr Großrath Jakob Kopp bemerkte in dieser Beziehung, er habe im Jahre 1814 am meisten gelitten (derselbe war nämlich sieben Wochen eingethürmt) aber er versichere heilig, daß er die Unbild längst vergessen habe. Herr Staatsrath Eduard Pfyffer machte auf die dreifache Stellung des Kantons Luzern als selbstständiger Staat, als Glied der Eidgenossenschaft und als künftiger Vorort aufmerksam, und zeigte wie Ruhe und Ordnung in jeder dieser Stellungen vor allem Noth thue. Er empfahl auf beiden Seiten Mäßigung. Herr Amtsschreiber Schnyder sagte: „In den Jahren 1798, 1803 und 1814 haben wir eine freie Nation geheißen, und waren es in der That nicht; wir standen in jedem dieser drei Zeitpunkte unter fremdem Einflusse. Wenn wir jemals in unsern Bestimmungen frei waren, so ist es jetzt, treffen wir diese Bestimmungen gerecht! Gerechtigkeit nur ist die Grundlage der Stabilität.“

Nachdem die Kommission ihren Bericht erstattet hatte, entspann sich eine lange Diskussion darüber, ob der Vorschlag derselben nebst den betreffenden Akten bis zum folgenden Tag auf

den Kanzleitisch gelegt oder sogleich in eine Entscheidung ein-getreten werden soll. Endlich ward das erstere beschlossen.

Inzwischen hielten am 24sten Wintermonat, nachdem bereits nicht mehr zweifelhaft war, es werde der Große Rath in die Vorstellungsschrift eintreten, zu Rothenburg beim Bären dreizehen der angesehenern Volksführer eine Zusammenkunft, in der sie, gemäß dem den Menschen anwohnenden Trieb, immer nach mehrerem zu ringen, beschlossen, mit Wenigem sich nicht zu begnügen.

In der Sitzung des Großen Raths vom 26sten Wintermonat wurden die Vorschläge der Kommission ohne Veränderung und auch beinahe ohne Widerspruch angenommen, nämlich mit einer Mehrheit von 86 gegen 3 Stimmen. Demnach erließ der Große Rath nachstehendes Dekret und Proklamation:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nach genommener Kenntniß von der, von Bürgern des Kantons aus verschiedenen Gemeinden und Gegenden desselben unterzeichneten, an Uns gerichteten Vorstellungsschrift vom 21sten fließenden Monats, worin das Begehren um Abänderung der bestehenden Landesverfassung enthalten ist;

Nachdem Wir diesen wichtigen Gegenstand zur nähern Untersuchung und Vorprüfung einer eigens hierüber niedergesetzten Kommission, aus Unserer Mitte gewählt, überwiesen haben; so wie nach Anhörung des Uns von derselben dießfalls erstatteten Berichtes;

haben,

in Beherzigung der obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der hohen Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes zunächst Uns obliegen; demnach in Beachtung und Bewahrung der höhern Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Raths, wovon dasselbe bereits im Jahr 1829 einen unzweideutigen Beweis erhalten hat, neuerlich zu bewähren und auf ewige Zeiten hin zu beurkunden;

beschlossen und beschließen demnach:

§. 1.

Es soll eine Abänderung der bestehenden Kantons-Verfassung statt finden.

§. 2.

Demnach eine aus der Mitte des Großen Raths zu wählende Kommission niedergesetzt werden soll, welcher in Auftrag gegeben ist: mit dieser Verfassungs-Veränderung unverzüglich sich zu beschäftigen, und überhaupt in derselben noch weiters nöthig findende, zeitgemäße Verbesserungen vorzunehmen, wobei aber hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentations-Verhältnisses; auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volkes, so wie auf Aufhebung der Lebenslänglichkeit der Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

§. 3.

Das Grundgesetz der veränderten Verfassung soll der Sanktion des Volkes vorgelegt werden, und die benannte Kommission hat sich zugleich über die Weise zu berathen, wie dieses zu erfolgen habe.

§. 4.

Die gleiche Kommission hat sich dann noch ferner mit der Frage zu befassen: wie die auf solche Weise verbesserte Kantons-Verfassung ins Leben eingeführt werden soll.

§. 5.

Ueber alle diese Aufträge hat die Kommission in möglichst kurzer Zeit ihren Bericht Uns zu erstatten, und damit die gehörigen Anträge zu verbinden; dieselbe hat daher unausgesetzt mit dieser Arbeit sich zu beschäftigen, und wenn sie dieselbe beendigt haben wird, hat sie hievon dem Kleinen Rathe Anzeige zu machen, damit dieser sonach unverzüglich den Großen Rath wieder besammle.

§. 6.

Zur Beruhigung des Volkes soll eine Proklamation an dasselbe vom Großen Rathe erlassen werden, und der Kleine Rath sei zugleich aufgefordert: für Beibehaltung von Ruhe und gesetzlicher Ordnung zu sorgen und zu wachen.

§. 7.

Gegenwärtige Schlußnahme soll gedruckt und öffentlich be-

kannt gemacht, so wie dem Kleinen Rath zur Vollziehung und der gewählten Kommission zu ihrem Verhalt mitgetheilt werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 26sten Wintermonat 1830.

Im Namen des Großen Raths;
Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
K. M. Kopp.

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons Luzern!

Es ist Uns eine an den Großen Rath des Kantons Luzern gerichtete, mit einer großen Anzahl von Unterschriften bekleidete Bittschrift vom 21sten fließenden Monats überreicht worden, worin das Ansuchen um Abänderung der bestehenden Kantonsverfassung enthalten ist.

Nachdem Wir diesem wichtigen Gegenstande ernste und sorgfältige Berathungen gewidmet, haben Wir, in Beherzigung der obwaltenden Zeitverhältnisse, und eingedenk der Pflichten, welche für Erhaltung des Vaterlandes zunächst Uns obliegen, demnach in Beachtung der höhern Interessen desselben, so wie um dem Volke des Kantons Luzern den vaterländischen Sinn und die fürdauernde Obsorge seines Großen Raths für dasselbe, wovon Wir ihm bereits im Jahr 1829 einen unzweideutigen Beweis gegeben haben, neuerlich zu bewähren, Uns bewogen gefunden, die für den Kanton Luzern bestehende Verfassung einer Abänderung zu unterwerfen, worin, nebst andern nöthig findenden, zeitgemäßen Verbesserungen derselben, hauptsächlich auf Bestimmungen eines, den republikanischen Grundsätzen mehr angemessenen Repräsentations-Verhältnisses; auf eine verbesserte Wahlart der Stellvertreter des Volkes und auf Aufhebung der Lebenslänglich-

keit von Stellen und Beamtungen im Staate Rücksicht genommen werden soll.

Zugleich fordern wir den Kleinen Rath auf: alle nöthigen Maaßnahmen zu ergreifen, damit im Kanton keine Störungen und Verwirrungen statt finden, sondern überall nur Ruhe und gesetzliche Ordnung beibehalten; Gesetze und Verordnungen gehandhabt; für Sicherheit der Personen und des Eigenthums gewacht, und der oder diejenigen, die dieser Ermahnung zuwider handeln sollen, der strafenden Gerechtigkeit überantwortet werden.

Wir hoffen und zählen hierbei auf die Mitwirkung und nöthigenfalls auch auf den Beistand und die kräftige Unterstützung jedes rechtschaffenen, vaterländisch gesinnten Bürgers, so wie nicht weniger des gesammten Luzernerischen Volkes, in das Wir das gerechte Vertrauen setzen, daß dasselbe in dem Augenblicke, wo es eine größere Freiheit anstrebt, des Genusses dieser vor dem gesammten Vaterland und der gesitteten Welt sich würdig erzeigen werde.

Und so unter dem Beistande Gottes, an dessen Vaterhand Wir bisanhin durch alle Stürme der Zeiten glücklich geführt worden sind, wird der Große Rath des Kantons Luzern das neue Verfassungswerk, dessen Grundgesetz seiner Zeit der Sanktion des Volkes vorgelegt werden soll, beginnen und vollenden. — Möge dasselbe von der göttlichen Vorsehung und durch allseitige, brüderliche Eintracht geleitet dem gesammten lieben Vaterland überhaupt und unserm Kanton insbesondere auf ewige Zeiten zur Wohlfahrt und zum Glück und Heil gereichen!

Gegenwärtige Proklamation, mit den üblichen Unterschriften versehen, soll gedruckt, an den gewöhnlichen Orten angeschlagen und öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 26sten Wintermonat 1830.

Namens des Großen Raths,
Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
K. M. Kopp.

Es wurde sogleich zur Wahl der im Dekret aufgestellten Kommission, deren Zahl abermal auf siebenzehn bestimmt wurde, mittelst geheimem relativen Stimmenmehr geschritten. Die gleichen siebenzehn Mitglieder, welche die erste Kommission gebildet hatten, vereinigten wieder die meisten Stimmen auf sich, nur mit dem Unterschied, daß nun Schultheiß Amrhyn Präsident derselben wurde, indem er die meisten Stimmen erhielt.

Zu Sursee waren am Abend dieses Tages in Doktor Köpfli's Haus etwa 80 Männer versammelt und harrten des Ausgangs. Um 8 Uhr kamen Laurenz Baumann und Adolph Hertenstein dahin und brachten vorläufige Nachricht, daß der Große Rath in die verlangte Verfassungsabänderung eingetreten sei.

Das Dekret und die Proklamation wurden in Eile gedruckt, damit die Mitglieder des Großen Raths ab der Landschaft dieselben mit sich nach Hause nehmen und austheilen könnten, was den 27sten Wintermonat geschah.

Die zwei Aktenstücke und die bekannt gewordene Wahl der Siebenzehner-Kommission erzeugten unter den Bittstellern verschiedene Gefühle und Ansichten. An einigen Orten erfreute man sich über die Bereitwilligkeit, mit der der Große Rath die Vorstellungsschrift aufgenommen, obschon man sich nicht verhehlte, daß derselben nicht vollkommen entsprochen wurde. An andern Orten und namentlich zu Hochdorf, wo nun Leu und Scherer ihre Rolle eigentlich zu spielen begannen, zerriß man die Proklamation und den Beschluß des Großen Raths, lud sie in Mörser, verschoß sie und drohte sie zu Kartouschen zu gebrauchen. Im Amte Sursee und Willisau, wo die Bewegung eigentlich begonnen und von gemäßigten und verständigen Männern geleitet wurde, herrschte Zufriedenheit und Ruhe. Auch in Hitzkirch that man anfänglich in der Nacht vom 27sten Wintermonat, als die Beschlüsse dorthin gelangten, Freudenschüsse. Schnell eilten aber Abgeordnete von Hochdorf dahin, verwiesen den Hitzkirchern ihre Freude, und wußten auch sie bald gegen die Schlußnahme des Großen Raths, wenn nicht geradezu einzunehmen, doch gleichgültig zu machen. Der Schlußnahme wurde vorzüglich vorgeworfen, daß sie die Anerkennung der Souveränität des Volkes nicht ausspreche.

Es war gerade in diesen Tagen im Aargau eine konstituirende Versammlung von Volksabgeordneten unter dem Titel:

Verfassungs-Rath dekretirt worden. Diese Idee fing nun auch im Kanton Luzern zu wirken an. Die Urheber der Vorstellungsschrift suchten die Gemüther auf einen Zweck zu vereinigen, um nicht durch Zwiespalt die ganze Sache zu verwirren; es wurde daher auf den 1sten Christmonat eine Versammlung nach Sursee veranstaltet, und die verschiedensten Parteiführer dazu eingeladen. Bei hundert Männer fanden sich hier im Wirthshause beim Adler ein. Sehr abweichende Ansichten wurden in der Berathung geäußert. Scherer und Leu von Hochdorf drangen heftig darauf, man müsse die Regierung zwingen, sogleich ihre Gewalt niederzulegen, und zu diesem Behuf einen bewaffneten Zug nach Luzern unternehmen; ihnen widersprachen die gemäßigtern Männer aus dem Surenthale, welche jetzt allmählig einzusehen begannen, wornach jene von Hochdorf strebten, nämlich nach der rohesten Pöbelherrschaft unter pfäffischer Leitung. Leu und Scherer wurden überstimmt und man beschloß, an die mit dem Verfassungsentwurf beauftragte Kommission zu Handen des Großen Raths folgende Zuschrift, welche von 101 Bürgern unterzeichnet wurde, zu erlassen:

„Hochgeachteter, Hochwohlgeborner Herr Präsident!"

„Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!"

„Freudig erhielten alle Einwohner des Kantons die Kunde, daß der Große Rath, den Forderungen der Zeit und der Gerechtigkeit huldigend, beschlossen habe: daß eine Abänderung der Kantonsverfassung statt finden soll. — Allein wir verhehlen es Ihnen nicht, HH., daß, als dieser Beschluß in Verbindung mit der Proklamation obige Kunde bestätigen sollte; eine Beängstigung Vieler sich bemächtigte. Warum? — Zum Voraus vermißte man dasjenige, was allein der Grund ist, auf welchem einzig sichere und gerechte Aufführung der Verfassung gehofft werden darf. Es ist dieß, — daß der Beschluß und die Proklamation vom 26sten Wintermonat 1830 bloß die Zeitumstände, die fortdauernde Obsorge des Großen Raths ꝛc. ꝛc., keineswegs aber das Wichtigste und allein Gültige, nämlich das Souveränitätsrecht des Volks, als Beweggrund, um eine Verfassungsveränderung von Rechtswegen vorzunehmen, erklärt."

„Wie kann Durchgreifendes gehofft werden, so fragte sich

Jeder, wenn nicht die Anerkennung der Rechte des Volks, Allem, was geschieht, den Typus aufdrückt?“

„Die Vorstellungsschrift, indem sie Anerkennung der Souveränität des Volks begehrte, wieß schon dadurch auf das Verlangen hin, daß eine konstituirende Behörde die Verfassung zu entwerfen habe, denn in den Rechten der Souveränität liegt es, sich selber das Grundgesetz zu geben, und der Große Rath ist in republikanischen Staaten nur die gesetzgebende Behörde, sowie der Kleine Rath nur die vollziehende Behörde ist, und beide Staatsgewalten verdanken ihr Dasein nur dem Grundgesetz, das über beiden ist und vom Volke in seiner Gesammtheit ausgehen muß.“

„Wenn nun aber angenommen werden kann, daß dieses Begehren, weil nicht mit dürren Worten in der Vorstellungsschrift hingestellt, von dem Großen Rathe mag übersehen worden sein, was sich deswegen denken läßt, da die übrigen Punkte unbedingt gewährt wurden, so finden die Unterzeichneten sich veranlaßt, zu erklären, daß sie zwar der Kommission in ihrer Arbeit nicht hindernd entgegentreten wollen, aber durch diese Erklärung wollen sie gar nicht dem Rechte des Volkes, sich selbst das Grundgesetz aufzustellen, welches Recht sie hiermit feierlichst reklamiren, im mindesten etwas vergeben.“

„Sie können nebenbei den Wunsch nicht unterdrücken, daß, um die Berathung des Entwurfs und somit den Entwurf selber volksthümlich zu machen, Abgeordnete des Volks gemeinschaftlich mit der Kommission den Entwurf berathen möchten.“

„Sollte aus unbekannten Gründen auch dieses nicht statt finden können, so wird die Erklärung um so nothwendiger, daß der Verfassungsentwurf wenigstens vierzehn Tage, bevor über dessen Annahme oder Verwerfung vom Volke entschieden werden soll, diesem Volk allgemein bekannt gemacht, und er somit der Publicität übergeben werde, und zwar mit der Aufforderung, daß allfällige Bemerkungen der Kommission eingereicht werden sollen.“

„Dadurch erst kann das Volk seine Souveränitätsrechte, in Beziehung auf eine Konstitution, noch nachträglich ausüben, indem es mit der Kommission gleichsam eine konstituirende Behörde bilden und dadurch dem Verfassungsentwurfe einen gesetzlichen Karakter geben würde.“

„Diese Souveränität des Volkes, deren Anerkennung die Vorstellungsschrift begehrt, und die in der Proklamation und dem beigefügten Beschlusse des Großen Raths nicht faktisch anerkannt ist, nöthigt uns, das Verlangen zu stellen, daß in dem, nächstens dem Volke vorzulegenden Verfassungsentwurfe, durch einen eigenen Artikel erklärt werde: daß jede künftige Verfassungsänderung nur durch das Volk in seiner Gesammtheit ausgehen könne, und daß überhin zugleich ausgesprochen werde, daß der Beschluß und die Proklamation vom 26. November 1830 den Souveränitätsrechten des Volks, auch in den spätesten Zeiten, keinen Eintrag thun solle noch könne."

„HH.! Wir können Ihnen nicht verhehlen, daß die Gesammtheit des Volks erwacht und zum klaren Bewußtsein gelangt ist. Es weiß und fühlt, daß, der Vernunft und der Natur gemäß, es der Souverän ist, daß — soll sein Glück gesichert sein — die Grundlage dieses Glückes zum Voraus in einer, die Grundsätze der unbedingten Volksfreiheit und der unbedingten Volkssouveränität anerkennenden Verfassung liegt."

„Wir übrigens, HH.! aus vielen Theilen des Kantons versammelte Bürger, die wir uns als die Organe der Mehrheit des Volks deßwegen ansehen können und dürfen, weil derselben Wünsche über diese so hochwichtige Angelegenheit uns dringend mitgetheilt und ans Herz gelegt wurden, bitten Sie um Berücksichtigung dieser ausgesprochenen Wünsche, so wie wir die aufrichtige Versicherung wiederholen, nach Kräften zur Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit beizutragen."

„Bei diesem Anlasse nennen wir uns mit inniger Hochachtung und Ergebenheit, Hochgeachtete, Hochwohlgeborne Herren!"

„Dero treu ergebene Mitbürger."

(Folgen 101 Unterschriften.)

„Gegeben in Sursee, den 1. December 1830."

Inzwischen hatte sich die Siebenzehner-Kommission bereits schon am 27sten Wintermonat versammelt. Dieselbe hielt täglich Vor- und Nachmittags Sitzung. Der Verfassungs-Entwurf, den diese Kommission berieth, enthält die nachhin vom Verfassungsrath erlassene Konstitution mit wenigen Abweichungen. (Siehe Beilage I.) Die Grundzüge desselben waren: Anerken-

nung der Souveränität des Volkes, Gewährleistung der Sicherheit der Personen und des Eigenthums, der Freiheit der Presse, des Petitionsrechts, strenge Sonderung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, ein Großer Rath von 100 Mitgliedern, gewählt theils durch die Bezirksversammlungen, theils durch einen großen allgemeinen Volksausschuß, theils durch den Großen Rath selbst. Ein Kleiner Rath von fünfzehn, ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern, Beschränkung der Initiative des Kleinen Raths und Verantwortlichkeit desselben. Erweiterung der Stimm- und Wahlfähigkeit der Bürger, und Festsetzung der Amtsdauer der Beamten auf sechs Jahre. — Die wesentlichste und bedeutendste Abweichung zwischen dem Entwurfe der Siebzehner-Kommission und der von dem Verfassungsrath nachhin beschlossenen Konstitution betrifft die Repräsentation und mehr noch die Wahlart. In dem Kommissional-Entwurf war die politische Eintheilung des Kantons, wie sie unter der Mediationsakte bestanden, aufgenommen, gemäß welcher die Stadt Luzern für sich allein von fünf Aemtern eines bildete. Jedes Amt, in vier Quartiere abgetheilt, sollte unmittelbar zwei Mitglieder in den Großen Rath wählen, macht zusammen 40. Ein von den Quartieren ernanntes großes Wahlkollegium von 200 Mitgliedern hatte andere 40 zu wählen, worunter wenigstens 24 ab der Landschaft und 14 aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern. Die auf die beiden angegebenen Weisen gewählten 80 Mitglieder sollten endlich weitere 20 Mitglieder und darunter wenigstens 6 ab der Landschaft und 6 von Luzern wählen. Nach diesem Entwurf hätte es also der Stadt Luzern bestimmt 28 Repräsentanten betroffen. Da denn theils durch das Kantonal-Kollegium, theils durch den Großen Rath selbst noch 10 Mitglieder nach Willkühr von Stadt oder Land hätten gewählt werden können, so würde es von dieser Zahl der Stadt Luzern auch einen Theil betroffen haben, und so hätte die Stadt wenigstens den Drittheil der Repräsentation erhalten. Die Wahlart wäre eine dreifach gemischte gewesen: a) unmittelbare Volkswahl, b) mittelbare Volkswahl durch ein besonders nicht permanentes, großes Wahlcollegium und c) mittelbare Wahl durch den Großen Rath.

Während der Kommissions-Sitzung vom 2ten Christmonat Vormittags, erschienen auf dem Rathhause im Vorsaale Mar-

tin Muri von Schötz und Joseph Leu von Ebersohl, in Begleit von Adolph Hertenstein, und überbrachten oben angeführte, Tags zuvor in Sursee entworfene Schrift. Sie begehrten dafür dringlich einen Empfangschein und erhielten ihn. Die Kommission beschloß lediglich, diese Schrift zur Zeit dem Großen Rath vorzulegen, ließ sich aber übrigens nicht irre machen, sondern arbeitete ruhig fort.

Bei inzwischen immer steigender Gährung wurde von Luzern aus mittelst Expressen (schon lange wurde kein Brief mehr der Post, welche man der Aristokratie ergeben ansah, vertraut) wieder eine Zusammenkunft von ungefähr 30 Volksführern, mit Beiseitlassung von Scherer und Leu, veranstaltet, welche Sonntags den 5ten Christmonat im Gasthause zum Hirschen in Sursee statt finden sollte. Statt der berufenen Dreißig fand sich eine Menge ein. Das Städtchen war von Männern gedrängt voll. Von Berathung im Innern eines Hauses konnte keine Rede sein; das Volk auf der Straße forderte eine öffentliche Verhandlung. Hinaus nach dem Zellhubel! ertönte es plötzlich, und dorthin wogte die Menschenmenge, ein Musikkorps mit klingendem Spiel an der Spitze. — Daselbst angekommen, bildeten die Schaaren einen großen Ring. In der ersten Reihe standen meistens Männer, dem Volke wohl bekannt und seine Achtung genießend, als: Spitalpfleger Jost Kopp von Münster, Altrichter Burri von Malters, Richter Felix Stalder von Meggen, Gerichtsschreiber Staffelbach von Dagmersellen, Professor Aebi von Luzern, Gemeindammann Schmid von Gelfigen, Rechtskandidat Moser u. a. m. Es herrschte tiefe Stille; Oberschreiber Baumann von Luzern führte das Präsidium, und eröffnete der Versammlung den Zweck derselben, welcher hauptsächlich dahin ging, das Volk zu beruhigen mit der Versicherung, daß die Verfassungskommission gewiß die gerechten Wünsche des Landes berücksichtigen werde. Er forderte auf, alles anzuwenden, daß nicht etwa ein bewaffneter Zug nach der Stadt unternommen werde. Diese Rede fand bei der Masse des Volkes nicht vollkommenen Beifall, sondern erzeugte vielmehr einiges Mißtrauen. Nachdem mehrere gesprochen, wurde beschlossen, die Comité's sollten wachsam sein und auf der Forderung eines Verfassungsraths beharren; worauf die Versammlung sich ruhig auflöste.

Die Aufregung erstieg jetzt den höchsten Punkt. Von Hochdorf aus wurden nach allen Gemeinden Emissäre ausgesendet, um im Sinne der dortigen Führer zu wirken. Das bisher ruhige Entlebuch wurde aufgehetzt gegen die Siebenzehner-Kommission, die Mitglieder derselben als Feinde der Religion verdächtiget und als herrschsüchtige Männer dargestellt, weil sie sich gegen plötzliche Niederlegung der Gewalt in die Hände des Volkes ausgesprochen. Im Entlebuch waren es Jost Zemp, Gerichtsschreiber, und Joseph Lötscher, Wirth zu Schüpfheim, welche die Bewegung, nachdem diese einmal zu Stande gebracht war, leiteten, der erstere vom Ehrgeiz, der letztere von einem übertriebenen Religionseifer angespornt.

Immer mehr bildeten sich neben den Aristokraten zwei Partheien aus, von denen man die eine als die freigesinnte, die andere als die religiöse oder vielmehr fanatische bezeichnen kann. Beide wollten die alte Ordnung der Dinge nicht mehr, sondern eine neue, aber jede eine andere. Die Parthei der Fanatiker stund unter geistlichem Einflusse. Die Geistlichkeit, in ihrer Mehrzahl, war der Vierzehner Regierung, besonders in den letzten Zeiten, nicht hold, weil das liberale Princip immer mehr das Uebergewicht erhielt, und wirklich die Freigesinnten das Regiment führten. Diese Geistlichen sahen in dem Sturz der Vierzehner-Regierung auch den Sturz der sogenannten Liberalen, die den Kern derselben bildeten. Nur mußte dafür gesorgt werden, daß diese Liberalen unter einer veränderten Regierungsform nicht wieder die Oberhand erhielten, und daß überhaupt die Sache so eingerichtet werde, daß alle Freigesinnten von den Geschäften entfernt werden könnten. Zu diesem Behufe mußte die Religion in Anspruch genommen und die Liberalen als Feinde derselben dargestellt werden, dadurch wurde ihnen die Masse des Volks abgeneigt. Dann mußte aber dafür gesorgt werden, daß alles von dieser Masse ausgehe, und nicht etwa Wahlkollegien aufgestellt werden, welche auf gebildete freigesinnte Männer ihr Auge werfen würden. Bald hörte man daher überall das Geschrei: keine Wahlkollegien! keine indirekten Wahlen! sondern lauter unmittelbare Wahlen!

Sowie denn Pfaffen *) und Aristokraten zu allen Zeiten

---

*) Unter Pfaffen verstehen wir nicht Geistliche überhaupt. Die Geistlichen theilen sich in zwei Klassen, in Priester und Pfaf-

und an allen Orten miteinander befreundet waren, so zeigte sich bald auch zwischen der Parthei drr Fanatiker und den Aristokraten eine enge Verbrüderung *). Auch letztere fanden, nachdem das System von 1814 unmöglich mehr beizubehalten war, bei jenem Plane am besten ihre Rechnung. Waren die Liberalen beseitiget, war der Große Rath aus lauter ungebildeten Leuten zusammengesetzt, so war es einigen Aristokraten ein leichtes, diese Leute zu lenken und nach ihrem Sinne zu regieren. So war denn die Vereinigung bald geschlossen, und sie existirte bereits in der ersten Hälfte des Christmonats. Man sah und hörte bald in und außer Wirthshäusern die Leu, Scherer und Konsorten mit den Aristokraten und ihren Söhnen von Luzern konferiren, und gegen die Liberalen losziehen und schimpfen.

In der Siebenzehner-Kommission befanden sich vier Mitglieder, welche ganz im obbezeichneten Geiste handelten. Diese wollten von Wahlkollegien nichts wissen, sondern drangen auf lauter direkte Wahlen; sie stimmten überhaupt, als sie die Sache der Aristokratie für verloren ansahen, immer für solche Maaßnahmen, durch welche das Volk sich selbst ohne alle Leitung überlassen wurde. Sie belächelten oft spöttisch die Bemühung der übrigen dreizehn im Einklang handelnden Mitglieder, die Sache im Geleise der Ordnung zu erhalten, und den Uebergang zur neuen Ordnung der Dinge mit so wenig Erschütterung als immer möglich, zu bewerkstelligen.

Als die Berathung des Verfassungsentwurfs selbst, dessen Redaktion Doktor Kasimir Pfyffer übernahm, dem Ende sich nahete, ließ die Kommission den Großen Rath auf Donnerstag den 9ten Christmonat einberufen, und setzte inzwischen ihre Arbeit hinsichtlich anderer verwandten Gegenstände fort.

---

fen. Jene Geistliche, welche ihrem erhabenen Berufe sich weihend, als ächte Seelenhirten des Volks leben, sind Priester, jene Geistlichen aber, welche ihre hohe Würde zu irdischen Zwecken mißbrauchen, nur dem Eigennutze und der Herrschsucht fröhnen, Pfaffen.

*) Die ganz gleiche Erscheinung zeigte sich im Kanton Luzern anno 1802. Ueberhaupt ist es ein karakteristischer Zug in der Geschichte dieses kleinen Staats, daß bei allen politischen Bewegungen das Heiligste, die Religion, als Vorwand zu den niedrigsteu Zwecken mißbraucht wird, so anno 1712 und 1798.

Es wurde zunächst die Frage behandelt, ob die neue verbesserte Verfassung lediglich von dem Großen Rathe ausgehen, oder ob und wie eine Mitberathung von Volksausschüssen statt finden soll. Man beschloß darauf anzutragen: daß achtzig Ausgeschossene in den verschiedenen Bezirken des Kantons erwählt, daß denselben der Verfassungsentwurf vorgelegt, die Siebenzehner-Kommission mit ihnen darüber in Rücksprache treten, sie belehren, ihre Wünsche vernehmen, dem Großen Rathe hinterbringen und dieser die Verfassung, mit Vorbehalt der Genehmigung des Volks, definitiv festsetzen soll. Hier ließ sich die oberwähnte Minderheit der Kommission dahin vernehmen: entweder habe der Große Rath Kraft, eine Verfassung zu erlassen oder nicht; besitze er diese Kraft, so soll er sie ausüben, und besitze er sie nicht, so möge er andern die Verfassung zu entwerfen überlassen. Ein Mitglied (J. M.) indem es der Einberufung der Volksausschüsse zur konsultativen Antheilnahme am Verfassungswerk seinen Beifall nicht schenken wollte, äußerte sich etwas unvorsichtig: man sehe zum voraus, wie es mit jenen Volksausschüssen gehen werde, man werde sie einnehmen und überreden, daß sie zu allem ja sagen. Hiemit war also zu erkennen gegeben, daß es jenem Herrn nicht recht gewesen wäre, wenn die Angelegenheit so leichtlich beschwichtigt worden wäre.

Die Kommission hatte gemäß dem Dekret, das sie einsetzte, sich ferner mit der Frage zu beschäftigen: wie die verbesserte Verfassung ins Leben eingeführt werden soll. Man ward dießfalls bald darüber einig, daß eine Regierung ganz neu zu bilden sei, und daß, so wie dieses geschehen, die gegenwärtig bestehende sich aufzulösen habe. — Endlich berieth die Kommission die Art und Weise, wie die von dem Großen Rathe beschlossene Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen sei. Wenn früher die Frage waltete, ob die Verfassung in ihrem ganzen Umfange oder nur die wesentlichsten Grundlagen derselben vorgelegt werden sollen, so war man jetzt einverstanden, daß die ganze Verfassung, so wie sie nun berathen worden, der Gutheißung unterlegt werden müsse. Bei der Abfassung derselben hatte man sich aber meistens auf die Festsetzung von Grundlagen beschränkt, und deren weitere Ausführung, wie z. B. Aufstellung der untergeordneten Behörden und Beamten in die Gesetzgebung verwiesen. Man wollte den Gegenstand in möglichst ein-

facher Gestalt dem Volke zur Prüfung übergeben, und verhüten, dasselbe durch in Einzelnheiten gehende Bestimmungen zu verwirren. Es war am 8ten Christmonat, als die Kommission ihre Arbeit vollendet hatte; sie übertrug noch dem Herrn Schultheiß Amrhyn, über die in Antrag zu bringen beschlossene Einberufung von Volksausschüssen, so wie über die Art und Weise, wie die Verfassung der Sanktion des Volkes vorzulegen sei, die Dekretsvorschläge zu redigiren und die Redaktion am folgenden Morgen eine Stunde, ehe der Große Rath sich versammle, der Kommission zur Einsicht vorzuöffnen. Herr Joseph Krauer von Rothenburg ergriff am Schlusse noch das Wort und sagte: er möchte der Sache ein kürzeres Ende machen und die Regierung förmlich für provisorisch erklären; nur dieses werde vollständig befriedigen, alles andere nicht. Diesem Antrage widersetzten sich vorzüglich Schultheiß Amrhyn und Kasimir Pfyffer. Sie bestritten denselben aus dem Gesichtspunkte, daß so wie die Regierung als provisorisch erklärt werde, die gegenwärtige Ordnung der Dinge aufgelöst sei, ohne daß eine andere an ihre Stelle sich gesetzt befinde. Wenn hingegen die gegenwärtige Regierung ihre Stellung behaupte und nur dann ihre innehabende Gewalt abzulegen verspreche, wenn unter ihrer Mitwirkung eine andere Regierung auf einem gesetzlichen Wege sich konstituirt haben werde, so habe man stets einen festen Haltpunkt, es möge geschehen, was da wolle. Krauers Antrag ward verworfen.

In diesen Tagen befand sich Doktor Troxler kurze Zeit im Kanton Luzern an seinem Heimathorte Münster und es hieß, es werde sich auf den 8ten Christmonat unter seiner Leitung eine große Volksversammlung auf dem Schlachtfelde zu Sempach bilden, was sich aber nicht bestätigte, indem Troxler an diesem Tage bereits wieder nach Basel verreist war.

Hingegen hatte am 6ten Christmonat der bewaffnete Zug der Freienämter nach Aarau statt gefunden, welches Ereigniß allseitig die Gemüther stimmte und anregte. Dasselbe mochte wohl auch der Grund des oberwähnten Krauerschen Antrags sein, daß die Regierung sich für provisorisch erklären oder, mit andern Worten, die Gewalt niederlegen solle.

Am 9ten Christmonat in der Frühe versammelte sich die Siebenzehner-Kommission zur letzten, vierzehnten Sitzung um

die Redaktion der Vorschläge anzuhören. Als diese Vorschläge verlesen waren, ergriff Joseph Krauer wieder das Wort und erklärte: das Beschlossene genüge nicht, die Ausschüsse des Volkes können nicht blos zu Wunsches-Aeußerungen einberufen, sondern es müsse eine konstituirende Versammlung, ein Verfassungsrath, gebildet werden. Der erste, der ihn jetzt unterstützte, war Doktor Kasimir Pfyffer mit der Erklärung, daß Krauer ihm zuvorgekommen sei, und daß er den gleichen Antrag habe stellen wollen. Er sei dagegen gewesen und sei stetsfort dagegen, daß die Regierung sich provisorisch erkläre, aber er glaube, es müsse der Versuch gemacht werden, die gegenwärtige Staatsverfassung zu verbessern, und der geeigneteste Weg hiezu sei ein Verfassungsrath. Er hätte zwar gewünscht, daß die Verbesserung von dem Großen Rathe ausgehen und dann von dem Volke genehmigt werden möchte, zu welchem Behufe die Beiziehung von Volksausschüssen genügt hätte. Allein berücksichtigend die Aeußerungen, welche hinsichtlich dieser Ausschüsse in dem Schooße der Kommission gefallen, und berücksichtigend, daß der Geist, der diese Aeußerung eingab, auch im Großen Rathe und zwar in weiterer Ausdehnung sich offenbaren werde, ziehe er einen Verfassungsrath vor. Man hätte erwarten sollen, der rasch hingeworfene Antrag würde Widerstand finden. Allein alle Mitglieder der Kommission stimmten ihm bei. Man kam überein den Vorschlag zu machen: es soll der Verfassungsrath aus 101 Mitgliedern bestehen, von welchen das Volk 81 erwählen, der Große Rath aber aus seiner Mitte 20 Mitglieder bezeichnen sollte. Dem Verfassungsrathe soll der von der Siebenzehner-Kommission verfaßte Entwurf zur freien Benutzung übergeben werden.

Die Stunde, wo der Große Rath sich versammelte, schlug alsbald. Es war keine Zeit mehr, das neue Gutachten in Schrift zu verfassen; der Präsident wurde beauftragt, dasselbe mündlich zu eröffnen.

Als die Große Rathsversammlung eröffnet, der Namens-Aufruf vollendet war, und man zu den Geschäften schreiten wollte, erscholl in dem gleichen Augenblicke Feuerlärm. Angesichts des Rathssaals schlug zu Seeburg, eine kleine halbe Stunde von der Stadt, in einem obrigkeitlichen Gebäude, die Flamme empor. Viele Rathsglieder erhoben sich von den Sitzen, einige liefen

zur Thüre hinaus, eine allgemeine Unordnung drohte einzubrechen. Der Rathsrichter, eine Stelle, mit welcher aus uralter Zeit herstammend, laut Reglement die Handhabung der Polizei im Rathssaale verbunden war (Doktor Kasimir Pfyffer bekleidete die Stelle) rief mit großer Kaltblütigkeit, aber mit eben so viel Nachdruck zur Ordnung, und es gelang ihm, dieselbe sogleich herzustellen. Die Mitglieder des Raths bezogen ihre Plätze; die Geschäfte nahmen ihren Anfang. In der Stadt ging inzwischen das Gerede, die Feuersbrunst sei geflissentlich angelegt; die einen sagten, um im entscheidenden Momente die Bürgerschaft der Stadt in Bestürzung zu setzen, andere hingegen sagten, es sei darauf abgesehen, die Bürger aus der Stadt zu der Brunst zu locken, um dann letztere von der entgegengesetzten Seite her zu überfallen, schon versammeln sich die Bauern auf dem Emmerfelde u. s. w. Daß an allem diesem Geschwätz kein wahres Wort war, darf kaum bemerkt werden.

Der Schultheiß Rüttimann eröffnete die Sitzung mit einer kurzen Anrede. Hierauf folgte der schriftliche Bericht der Siebenzehner-Kommission, unter Vorlegung des von ihr berathenen Verfassungs-Entwurfes, nebst den ursprünglichen Anträgen der Kommission. Gleichzeitig wurden dem Großen Rathe vorgelegt: jene von 101 Bürgern in Sursee unterzeichnete Schrift vom 1sten Christmonat, zwei an die Kommission eingelaufene Zuschriften der Städte Sursee und Sempach, die eine vom 29. Wintermonat, die andere vom 6ten Christmonat, kraft welchen von den Bürgerschaften dieser Städte auf das bis dahin besessene Repräsentationsrecht Verzicht geleistet wurde, und endlich ein Memorial des Landes Entlebuch vom 5ten Christmonat, in welchem die Aufnahme folgender fünf Artikel in die künftige Verfassung gefordert wurde: 1) Aufrechthaltung der katholischen Religion. 2) Verwendung der kirchlichen und geistlichen Güter zu keinen andern als den gestifteten Zwecken. 3) Aufhebung aller Vorrechte. 4) Keine Wahl durch Ausschüsse oder Wahlkollegien, sondern unmittelbar durch die Volksversammlungen. 5) Wahl der Gemeindebeamten durch die Gemeinden selbst.

Nachdem alle diese Akten verlesen waren, ergriff Altschultheiß Amrhyn das Wort und erklärte im Namen der Kommission: „Die verlesenen Anträge enthalten, was der niedergesetzte Ausschuß in Erfüllung des erhaltenen Auftrags, als Ergebniß

seiner Berathung vorzulegen entschlossen gewesen sei. Dieser Vorschlag mochte im Momente, als man sich ihn zu machen entschloß, genügen, allein die Ereignisse drängen sich mit Blitzesschnelle; jeder Tag verändert der Dinge Gestalt, und die Gährung steigt von Minute zu Minute. Gestern noch glaubte die Kommission mit dem zuvor eröffneten Vorschlag auszureichen. Heute Morgens hat sich ihr die Ueberzeugung aufgedrungen, daß derselbe nicht genüge, um die im Volke erwachten Wünsche zu befriedigen. Es gab eine Zeit, wo die Regierungen im Besitze des vollen Zutrauens des Volkes waren. Diese Zeiten sind vorüber; das Zutrauen hat sich in Mißtrauen umgewandelt. Das Volk verlangt eine Verfassung, die aus ihm selbst hervorgegangen ist. Die Kommission hält daher ihren ursprünglichen Vorschlag für unzureichend und trägt auf Einberufung eines eigentlichen Verfassungs-Raths an, welcher aus 81 Ausgeschossenen des Volks und aus 20 Mitgliedern des Großen Raths und zwar in dem Sinne zusammengesetzt würde, daß das aus 101 Mitgliedern bestehende Kollegium nicht unter dem im schriftlichen Vorschlage bezeichneten Gesichtspunkte der Einvernahme, sondern zur definitiven Festsetzung eines Verfassungsentwurfs ermächtigt wäre, welcher Entwurf sodann dem Kleinen Rath zu dem Ende einzureichen wäre, damit derselbe unverändert und unverweilt der Sanktion des Volkes unterlegt werde. Der Kommission — bemerkte der Berichterstatter — war die Zeit nicht mehr gegeben, diesen letzten Antrag förmlich in Schrift zu fassen. Erhält derselbe die Zustimmung des Großen Raths und vor dem ersten Vorschlag den Vorzug, so ist letzterer hiernach zu modifiziren."

In Folge der Eröffnung der Berathung wurde zuerst die Frage aufgeworfen, ob man in den Gegenstand seiner Dringlichkeit wegen sogleich eintreten, oder denselben für einen Tag auf den Kanzleitisch verordnen wolle. Nach einer kurzen Diskussion stimmten von 89 Votanten 87 für die Dringlichkeit. Nach erklärter Dringlichkeit waltete nun die Berathung darüber, ob ein Verfassungsrath einberufen und wie er zusammengesetzt werden soll. Gegen die Bildung eines Verfassungsraths sprach Niemand, selbst nicht die eifrigen Beförderer der Reaktion von 1814, wie ein Staatsseckelmeister Bernard Meyer von Schauensee. Hingegen stellte der Tochtermann desselben, Emanuel Cor-

raggioni, im Geist der obenbezeichneten Fraktion der Siebenzehner-Kommission den Antrag, daß bestimmt werden solle, es könne kein Mitglied des Großen Raths Mitglied des Verfassungsraths sein. Als diese Meinung wenig Anklang fand, wurde die Ansicht geltend zu machen versucht, daß der Verfassungsrath ganz von dem Volke erwählt werden, und der Große Rath nicht, wie die Kommission vorschlage, eine Anzahl Mitglieder aus seinem Schooße in denselben abgeben soll. Viele Mitglieder bestritten diese Ansicht nachdrücklich. Man söllte meinen, die Freigesinnten hätten die erste, die aristokratisch Gesinnten die zweite Meinung verfochten. Allein gerade umgekehrt. Es waren notorische Freunde der Restauration von 1814, welche auf gänzliche Niederlegung der Gewalt drangen, begründet darauf, man solle dem souveränen Volke alles überlassen, es werde sich selbes schon Hülfe zu verschaffen wissen. Ob diese Meinung aus einer reinen Quelle für die Freiheit des Volkes geflossen, wollen wir dem aufmerksamen Beobachter selbst zu beurtheilen überlassen. Die andern, welche für freiheitsliebende Männer bekannt waren, stellten die Gründe auf: Ehre und Pflicht für das Vaterland erfordere, das Ruder des Staats bei den obwaltenden Stürmen, so lange nicht gänzlich niederzulegen, bis dasselbe von ihren Nachfolgern übernommen werden könne, und es könne gewiß nie als eine eigenmächtige Gewaltherrschaft angesehen werden, wenn gleich der Große Rath zum fünften Theil den Verfassungsrath ernenne. Nach diesem kleinen Gefechte wurde der mündliche Vorschlag der Kommission beinahe einmüthig angenommen, und vorläufig folgende Grundlagen festgesetzt:

1) Es soll ein Verfassungsrath von 101 Mitgliedern aufgestellt werden.
2) Die Zusammensetzung ist folgende:
   a) Die Mitglieder der Siebenzehner-Kommission . . . 17
   b) Annoch drei zu bezeichnende andere Mitglieder des Großen Raths 3
   c) Aus jedem der siebenzehn Gerichtsbezirke, ohne die Stadt Luzern, drei durch das Volk zu wählende Ausgeschossene 51
   d) Aus jedem der Municipalorte auf gleiche Weise zwei zu Wählende. 8

Uebertrag 79

Uebertrag 79

e) Aus den Bürgern und Hintersässen der Stadt Luzern 20

f) Aus den in der Stadt Luzern angesessenen Kantonsbürgern 2

101

3) Dem Verfassungsrath wird der Konstitutions-Entwurf der Siebenzehner-Kommission zu freier Benutzung übergeben.

Mit der beförderlichen nähern Entwerfung und Vorlegung der Redaktion eines auf obige Grundlagen zu erlassenden Dekrets wurde die Siebenzehner-Kommission beauftragt. — Die Kommission erfüllte diesen Auftrag und am 10ten Christmonat wurde das von ihr abgefaßte Dekret mit 67 Stimmen zum Beschluß erhoben.

Das Dekret enthielt nebst der Ausführung obiger Grundlagen auch noch die Bestimmung, daß das von dem Verfassungsrathe entworfene Grundgesetz dem Volke zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden solle *). Gleich-

*) Das Dekret lautete vollständig:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern;

Von der Ueberzeugung tief durchdrungen, daß der Stand Luzern nur dann dem Schweizerisch-Eidgenössischen Bundesstaate die [illegible]rderliche Gewährleistung zu geben vermöge, wenn desselben Staats-Verfassung auf dem Zutrauen des Volkes beruhe und dessen Wünsche entspreche, als wodurch allein auch die Wohlfahrt des Ganzen, wie des einzelnen Theiles, — was in Unserer ernsten Absicht liegt, — auf Jahrhunderte hinaus mit Sicherheit begründet werden kann;

Und da die über dem Vaterlande waltenden, großen Gefahren es zur so dringendern Pflicht machen, diesen ersten und einzigen Zweck jeder Regierung auch um so förderlicher herbeizuführen;

Mit Hinsicht auf den Uns, in Folge Unseres Beschlusses vom 26sten Wintermonat letzthin, durch die Tags darauf niedergesetzte Commission vorgelegten Entwurf zu einer neuen Staats-Verfassung für den Kanton Luzern, von dem Wir einfach Kenntniß genommen haben;

Auf den Bericht und die Anträge dieser Commission;

Haben beschlossen und beschließen demnach:

zeitig wurde vermittelst eines besondern Dekrets die Art und Weise festgesetzt, wie die Annahme oder Verwerfung der Ver-

§. 1.

Die Entwerfung, Abfassung und endliche Festsetzung einer neuen Staatsverfassung für den Kanton Luzern sei einem Verfassungs-Rathe übertragen, welchem demnach der bereits bearbeitete Entwurf zu einer solchen Verfassung zur freien Benutzung zugestellt werden soll.

§. 2.

Dieser Verfassungsrath besteht aus Hundert und Einem Mitgliede, und wird gebildet:

a) aus den Mitgliedern der unterm 27sten Wintermonat für die Verfassungs-Arbeiten niedergesetzten Kommission, vermehrt mit noch drei andern Mitgliedern, zusammen 20
b) aus drei Volksausgeschossenen aus jedem der Gerichtsbezirke, mit Ausnahme desjenigen von Luzern, zusammen 51
c) aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern, mit Inbegriff der Hintersässen, deren 20
d) aus denjenigen der vier Municipalorte, mit Inbegriff ihrer Hintersässen, wo sich solche noch vorfinden, nämlich ans jedem dieser zwei, zusammen 8
e) aus den in dem Stadtbezirke Luzern angesessenen, stimmfähigen Kantonsbürgern 2

zusammen, Ausgeschossene 101

§. 3.

Die nach vorstehenden fünf Abtheilungen zu bezeichnenden Ein und Achtzig Volksausgeschossenen werden durch die, nach unten folgenden Bestimmungen, stimmfähigen Bürger der betreffenden Gerichtsbezirke, der Hauptstadt, der Municipalorte und der Eingesessenen im Stadtbezirke Luzern gewählt.

Zu solchen Volksausgeschossenen können jedoch diejenigen Mitglieder des Großen Raths nicht ernannt werden, welche durch diesen bereits dem Verfassungsrathe beigegeben wurden, als da sind: Se. Exc. Hr. Schultheiß Amrhyn, Se. Exc. Hr. Rüttimann, Hr. Casimir Pfyffer, Hr. Joseph Krauer, Hr. Franz Renggli, Hr. Jakob Kopp, Hr. Anton Gloggner, Hr. Heinrich Attenhofer, Hr. Urban Arnold, Hr. Eduard Pfyffer, Hr. Joseph Mazzola, Hr. Dr. Franz Bucher, Hr. Ludwig Schnyder, Hr. Prof. Eutich Kopp, Hr. Professor Joseph Ineichen, Hr. Joh. Baptist Sidler, Hr. Melchior Sinner, Hr. Anton Felder, Hr. Jakob Brunner und Hr. Franz Bernard Meyer.

fassung vor sich gehen solle. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben waren: die Annahme oder Verwerfung soll mittelst

---

§. 4.

Zur Stimm- und Wahlfähigkeit wird, in theilweiser Abänderung des §. 146 der organischen Gesetze, erfordert, daß man:

a) Kantonsbürger, und als solcher Bürger, Bürgerssohn oder Hintersäß einer Gemeinde des Kantons sei;
b) inner dem betreffenden Gerichtskreise sich wohnhaft befinde;
c) das zwanzigste Jahr erfüllt habe;
d) nicht in Kost und Lohn bei Jemandem stehe, als da sind: Knechte, Gesellen u. dgl., insofern sie nicht ein steuerbares Vermögen besitzen;
e) nicht gesetzlich bevogtet, weder mittelbar noch unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sei, und keine entehrende Strafe auf sich liegen habe;
f) eben so wenig Fallit sei, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, akkordirt habe, es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 5.

Diese Wahlen haben im ganzen Kanton am künftigen Mittwoch, als den 15ten Christmonat, am Hauptorte jeden Gerichtsbezirks zu erfolgen.

§. 6.

Bei diesen Wahlversammlungen führt den Vorsitz: in den Gerichtsbezirken der betreffende Gerichtsstatthalter; in der Hauptstadt Luzern der Präsident des dortigen Verwaltungsraths; in den Municipalorten der Stadt- oder Flecken-Ammann, und endlich bei der Versammlung der, in dem Stadtbezirke Luzern angesessenen Kantonsbürger in der dortigen Barfüßer-Kirche abzuhalten, der Gerichtsstatthalter von Luzern.

§. 7.

Die Wahlen dieser Ausgeschossenen geschehen auf die gleiche Weise, wie dieselben nach Vorschrift des Gesetzes vom 29sten Christmonat 1814 für die Ernennung der unmittelbaren Rathsglieder in den Großen Rath zu erfolgen haben, worüber ein ordentliches Verbale, die Gewählten namentlich bezeichnend, angefertigt und dieses mit den üblichen Unterschriften versehen werden soll.

§. 8.

Die auf solche Weise gewählten Volksausschüsse, mit dieser Urkunde über die auf sie gefallene Wahl versehen, versammeln sich mit den, aus dem Großen Rathe von Uns aus bezeichneten

Einlegung von Stimmzetteln auf ergangenen Namens-Aufruf erfolgen; die ohne Entschuldigung von der Versammlung Ausbleibenden aber als zustimmend gezählt werden.

Der Große Rath ernannte in dieser Sitzung, in Folge Ausschreibung des Vororts Bern, an eine außerordentliche Tagsatzung, die am 23. Christmonat zusammen treten sollte, um sich über die äußern sowohl als innern Verhältnisse der Eidgenossenschaft zu berathen, drei Gesandte in den Personen des Altschultheiß Amrhyn, Doktor Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder, — ertheilte ihnen die nöthigen Instruktionen, und vertagte sich dann bis zum 27. Christmonat, wo gemäß der noch bestehenden Konstitution die ordentliche Wintersitzung des Großen Raths statt hatte.

---

zwanzig Mitgliedern nächsten Freitag, den 17ten Christmonat, des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause in Luzern in dem Sitzungssaale des Großen Raths, um die nach §. 1 ihnen gemeinschaftlich zugewiesene Arbeit, sobald zwei Drittel ihrer Mitglieder vorhanden sein werden, an die Hand zu nehmen.

Zu diesem Ende ernennen sie aus ihrer Mitte einen Präsident;
Bestellen ihre Kanzlei, wozu ihnen auf Verlangen das erforderliche Kanzleipersonale aus der Staatskanzlei wird überlassen werden, und
Erwahren die von den Volksausgeschossenen mitzubringenden Verbal-Prozesse über ihre Ernennung.

Die Abstimmungen im Verfassungsrathe haben durch das offene, absolute Stimmenmehr zu erfolgen.

§. 9.

Sobald der Verfassungsrath die neue Verfassung ins Reine gebracht und definitiv beschlossen haben wird, überreicht er dieselbe dem Kleinen Rathe, um durch diesen so förderlich als möglich, nach Vorschrift Unsers zu diesem Ende eigens gefaßten Dekrets von heute, dem Volke unverändert zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt zu werden.

§. 10.

Bis die neue Staatsverfassung die Genehmigung des Volkes erhalten, und darauf begründt, vermöge derselben, die neuen obersten Behörden des Kantons gewählt sein, und sich constituirt haben werden, wird der Große Rath, wie der bestehende Kleine Rath und das Appellations-Gericht fortfahren, wie bisher, den ihnen obliegenden Pflichten und Verrichtungen sowohl gegen das gemeinsame Vaterland, als den Kanton Luzern mit Treue und Ergebenheit obzuliegen, in jenem Zeitpunkt aber, wo die neue

Am 17. Christmonat schon sollte also der Verfassungsrath zusammen treten. Man glaubte bei der immer steigenden Gährung nicht genug Eile in die Sache legen zu können. Auf den 15. Christmonat waren die Wahlen festgesetzt. Wenn man bedenkt, daß erst am 10. Christmonat das Dekret, welches den Verfassungsrath berief, erlassen wurde, daß dasselbe erst noch gedruckt und im ganzen Lande promulgirt werden mußte, und daß man noch die Stimmlisten überall verfertigen mußte, so ist's sich zu verwundern, wie in so kurzer Zeit alles bewerkstelligt werden konnte.

Schon am Tage nach erlassenem Dekret, den 11. Christmonat, hatte zu Sursee eine zahlreiche Versammlung, meistens von Beamten aus den Aemtern Sursee und Willisau, statt. Die wichtigen Verhandlungen dieser Versammlung sind nie bekannt gemacht, und von der Oeffentlichkeit kaum beachtet worden, obwohl sie nicht wenig dazu beitrugen, daß nachher die vorgeschriebenen Wahlen überall abgehalten wurden. Wir theilen daher diese Verhandlungen, nach einem vorhandenen Protokolle, wörtlich mit:

„Nach gehaltener Eröffnungsrede wurde das im Druck erschienene Dekret des Großen Raths vom 10ten Christmonat vorgelesen. Zwölf bis funfzehn Mitglieder aus verschiedenen Ge-

---

Ordnung der Dinge in volles Leben übertreten kann, sogleich abtreten, und die bisdahin ausgeübte Gewalt und Verrichtungen in die Hände der constituirten, neuen Regierung und ihrer Behörden niederlegen.

§. 11.

Gegenwärtiges Dekret, mit dem Staatssiegel versehen, soll in Urschrift ins Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung davon sowohl dem Verfassungsrathe zum Verhalt, als dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung, zugestellt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern, den 10ten Christmonat 1830.

Im Namen des Großen Raths;
Der Amtsschultheiß:
Vincenz Rüttimann.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
K. M. Kopp.

meinden ergriffen das Wort. Jedes erklärte, daß der Große Rath dem Gesuche des Volkes entsprochen, und daß, wenn auch noch zweifelhaftes, einer verschiedenen Deutung fähiges, in diesem Dekret enthalten sein sollte, der Sinn dennoch ächt republikanisch sei; daß nun jeder zu Hause einwirke, damit in den künftigen Verfassungsrath geschickte, rechtschaffene, treue, ernste und muthige Mitglieder erwählt werden, welche die Rechte des Volks wahren sollen, werden und können."

„Auf gemachten Antrag wurde beschlossen: einen Ausschuß zu ernennen, welcher Namens der Versammlung die Bewohner des Entlebuchs als Brüder begrüßen, und ihnen den Schmerz zu erkennen geben soll, daß man nie die herzliche Freude genossen habe, sie in den Volksversammlungen zu sehen; daß ihnen zu erkennen gegeben werde: man habe auf sie vorzugsweise gerechnet, wo es sich um die Sache der Freiheit handle; daß man sie bitte, die Bewohner des Gäus als Brüder stets zu lieben.

Die Deputation wurde aus sechs Personen bestellt, nämlich: Gemeindammann Riesper von Wohlhusen, Amtsrichter Egli von Buttisholz, Gemeindammann Hunkeler von Menznau, Waisenvogt Siegrist von Menznau, Wirth Vonwyl von Großwangen und Joseph Limacher von Neuenkirch. Diese Deputation begab sich nach Wohlhusen, wo bereits Ausgeschossene des Landes Entlebuch die Beschlüsse der Versammlung in Sursee erwarteten. — Es wurde ebenfalls beschlossen, eine auf kommenden Sonntag, den 12ten Christmonat, bereits nach Münster ausgeschriebene Volksversammlung, weil nunmehr durch Aufstellung eines Verfassungsraths den Wünschen des Volks entsprochen sei, durch Eilboten absagen zu lassen.

Diese Schritte trugen zur Beruhigung des Landes nicht wenig bei; die Hochdorfer, welche vorzüglich sonst das Land Entlebuch aufregten, konnten vereinzelt nicht mehr viel wirken.

Augenblicklich nach Erscheinung des Dekrets vom 10. Christmonat wütheten Doktor Scherer von Hochdorf, Leu von Ebersohl und ihre Anhänger im eigentlichen Sinne des Worts gegen dieses Dekret. Zusammenkünfte wurden von ihnen gehalten, Verbindungen mit dem Amte Habsburg, wo jetzt zuerst ein Wendel Kost von Buchenrhein eine Rolle zu spielen begann, angeknüpft, und laut eine gewaltsame Maaßregel gefordert. — Die Hochdorfer rüsteten sich, obgedachte auf den 12ten Christ-

monat anberaumte Versammlung zahlreich zu besuchen. Der nach Hochdorf und in das Hitzkircher Thal abgeordnete Eilbote, welcher die Versammlung hätte absagen sollen, erfüllte seine Pflicht nicht, und am festgesetzten Tage Mittags erschien gegen alles Vermuthen eine große Anzahl Leute aus dem Amte Hochdorf beim Rößli in Münster, und forderte das dasige Komite auf, die Versammlung zu eröffnen. Spitalpfleger Jost Anton Kopp mußte sich bequemen, dem wilden Haufen zu präsidiren. was allerdings eine schwierige Arbeit war. Bei vielen, besonders dem Volke aus der Gegend von Hochdorf, Ballwyl, Berghof und Zwing, wollte alles Zureden und Abhalten von Gewaltthätigkeiten nichts fruchten. Sie glaubten sich hintergangen und verrathen. Ihre Führer Scherer und Leu wollten nicht zugeben, daß die Mitglieder des Großen Raths, welche die Siebenzehner-Kommission gebildet hatten, nun von dem Großen Rath auch wieder in den Verfassungsrath gesetzt werden, und daß die Stadt und die Municipalorte schon im Verfassungsrath hinsichtlich der Repräsentation begünstigt sein sollen. An der Spitze der Bajonette, so brüllten sie, wollen sie morgen der Regierung das Dekret in die Stadt hineinbringen. Bei dieser Gelegenheit gaben Leu und Scherer, was man freilich schon früher wußte, vollkommen zu erkennen, daß sie eine Veränderung der Staatseinrichtungen aus ganz andern Absichten herbeiführen wollten, als die ersten Veranlasser der statt findenden politischen Bewegung. Zuletzt gelang es, den größern Theil der Versammlung von dem Vorhaben eines bewaffneten Zuges abzubringen, und man beschloß bloß, sich zu verwahren, daß das für den Verfassungsrath festgesetzte Repräsentations-Verhältniß nicht als Maaßstab für die Zusammensetzung des künftigen Großen Rathes gelten solle.

Am 15ten Christmonat gingen die angeordneten Wahlen, ungeachtet einige Lärmer unter dem Vorwande, weil die Ernennung des Verfassungsraths dem Volke nicht ausschließlich anheim gestellt sei, sich alle Mühe gaben, dieselben zu verhindern, überall vor sich. Inzwischen wurde an vielen Orten die vorgeschriebene Wahlordnung nicht pünktlich beobachtet, und hie und da waren die Ermahnungen der Beamten für Ruhe und Anstand bei den Wahlversammlungen fruchtlos. An einigen Orten wurden gegen die Zwanzig, welche der Große Rath dem Verfassungsrathe

beigegeben hatte, Beschimpfungen angestimmt. In Hitzkirch war der Regierungsrath Karl Kottmann hart bedroht. Im Durchschnitt aber beobachtete das Volk und zwar die Mehrheit, welche aus den Wirren und den laut gewordenen Verläumdungen nichts Gutes, wohl aber den Verlust der Freiheit und Gefahr für Leben und Eigenthum erblickten, eine ruhige Haltung.

Wie die Wahlen in der Stadt Luzern ausfallen würden, darauf war man insbesonders gespannt. Hier waren zwei und zwanzig zu wählen. Nämlich zwanzig hatten die Angehörigen der Stadt (Bürger und sogenannte Hintersassen), zwei aber die in der Stadt auf Heimathschein Angesessenen, jeder Theil in einer besondern Versammlung, zu wählen. Es war dieses das erstemal wieder, nach langer Unterbrechung, wo die Hintersassen ein politisches Recht ausüben konnten. Diese Hintersassen sind Gemeindeangehörigen, die sich von den eigentlichen Bürgern darin unterscheiden, daß sie keinen Antheil an dem Korporationsgute haben. Bis zum Jahre 1798 hatten weder Bürger noch Hintersassen besondere politische Rechte auszuüben, denn das Patriziat befand sich in dem ausschließlichen Besitz von Allem. Hinsichtlich einiger bürgerlichen Gerechtsamen aber stunden die Hintersassen den Bürgern nach. Im Jahre 1798 wurde nach Aufhebung des Patriziats den Bürgern und Hintersassen gleicher Genuß der politischen Rechte eingeräumt. Im Jahre 1814 aber beschränkte man in der Stadt die Ausübung dieser Rechte auf die Korporationsbürger, und die Hintersassen schloß man aus. Die Bürgerschaft trat gleichsam an die Stelle des ehemaligen Patriziats. Die von den Hintersassen einmal im Jahr 1823 gegen jene Ausschließung erhobene Reklamation blieb ohne Erfolg; sie bildeten fortan eine Art von Heloten. Jetzt im Jahre 1830 wurden sie zum zweitenmale emanzipirt. Man sollte glauben, daß nachdem dieselben die Anwendung von aristokratischen Prinzipien so hart hatten fühlen müssen, werden sie nun den demokratischen Grundsätzen treue Anhänglichkeit erweisen, und zur Fahne der freisinnigen Sache geschworen haben. Den ersten Moment nach ihrer Freilassung, bei der Wahl des Verfassungsraths, war dieses der Fall. Aber bald wurden sie abtrünnig. Ihnen, die vorher schlimmer daran waren, als der letzte Bauer, gelüstete, als sie sich frei fühlten, und den Bürgern gleich gesetzt waren, sogleich mit diesen einen Vorzug vor

den Bewohnern der Landschaft zu genießen, wie wir bald sehen werden.

Am 13ten und 14ten Christmonat wurden verschiedene Zusammenkünfte in Beziehung auf die vorzunehmenden Wahlen in der Stadt Luzern gehalten. Nachstehender Aufruf erschien im Druck:

„Eidgenossen der Stadt Luzern!“

„Eine große Bewegung findet in gesammter Eidgenossenschaft statt. Das Volk, eingedenk der Thaten seiner Vorväter, will frei sein, wie sie es waren, um wieder zu werden, was sie gewesen — eine kräftige geachtete Nation.“

„Auch der Kanton Luzern theilt diese Begeisterung, und wahrhaft republikanisch ist die Regierung den Wünschen des Volkes entgegen gekommen, indem sie die Wahl eines Verfassungsrathes angeordnet hat.“

„Von den Einsichten und dem vaterländischen Sinn der in diesen erwählten Volksdeputirten hängt das künftige Wohl und Wehe des ganzen Kantons ab.“

„Eidgenossen der Stadt Luzern! Euch ist die Wahl von zwanzig Deputirten anvertraut.“

„Hört, Ihr Genossenbürger! Wählet Männer von wahrhaft eidgenössischem Sinn, die, so wie den gesammten Kanton, auch das ganze eidgenössische Vaterland im Herzen tragen. Solche Wahlen werden Euch ehren und Euch das Zutrauen der Bürger des Landes erwerben, die dann einsehen werden, daß sie Euch nicht als Gegner, sondern als Mitbürger und Freunde zu betrachten haben.“

„Hört, Ihr Staatsbürger, die Ihr seit sechszehn Jahren als Hintersassen von dem Genuß der politischen Rechte ausgeschlossen waret! Zeiget Euch würdig der wieder erlangten Freiheit, und wählet solche Männer, die Euch in Euern Rechten schützen, damit Ihr nicht wieder Eurer politischen Freiheit beraubet werdet.“

„Eidgenossen! gedenket der Wahrheit: Wer andern die Freiheit nicht gönnet, ist selbst der Freiheit nicht werth!“ —

Inzwischen hatten natürlich in Luzern die Aristokraten die Oberhand. Aber kühn und muthig traten ihnen die Demokra-

ten entgegen. Von beiden Seiten wurden lithographirte Wahllisten entworfen und ausgetheilt. Den 15ten und 16ten Christmonat bis spät in die Nacht dauerte die Wahlverhandlung, welcher 250 bis 300 Votanten beiwohnten. Vierzehn wurden ab der Liste der Aristokraten, sechs ab der Liste der Demokraten gewählt. Am heftigsten war der Kampf um die Person Adolph Hertensteins. Mit Hartnäckigkeit wurde während der Wahlen des ganzen ersten Tages und der Hälfte des zweiten auf die Ernennung desseben von Seite der demokratisch Gesinnten gedrungen, mit eben so viel Hartnäckigkeit widersetzten sich die Aristokraten; während zwanzig Skrutinien vereinigte er immer über hundert Stimmen auf sich; ihm waren die Hintersassen besonders zugethan; endlich erhielt er die absolute Mehrheit. Freudenruf und Beifallgeklatsch auf der einen, Pfeifen und Scharren von der andern Seite ertönten. Ein Getümmel entstund, man war auf dem Punkte, über einander herzufallen und den Wahlkampf in einen Faustkampf zu verwandeln. Mit Mühe wurde die Ordnung beibehalten.

Die Gemeinde der Eingesessenen hatte schon am ersten Tage ruhig ihre Wahlen vorgenommen, und dieselben mit überwiegender Mehrheit auf zwei liberale Männer fallen lassen.

Auf der Landschaft waren die Wahlen sehr gemischt ausgefallen. In dem sonst freisinnigen Bezirk Rothenburg wurden drei Fanatiker ernannt.

Von dem bisherigen Großen Rath wurden neben den zwanzig, die er selbst hineinsetzte, annoch von den verschiedenen Volksversammlungen achtzehn (14 in der Stadt und 4 auf der Landschaft) ernannt.

Am 17ten Christmonat trat der Verfassungsrath auf dem Rathhause zusammen. Es war ein wundersames Gemisch, und mit seltsamen Augen musterten sich gegenseitig die Männer der so heterogenen Versammlung. Schultheiß Amrhyn, als Präsident der in den Verfassungsrath hinübergetretenen Siebenzehner=Kommission, eröffnete dieselbe, ermahnte zur Eintracht und zu gegenseitigem Zutrauen zwischen Stadt und Land, als wodurch einzig ein erfreuliches Resultat erzielt, und das Vaterland von dem Abgrund, über dem es schwebe, gerettet werden könne. Man schritt zur Wahl eines Präsidenten, und im dritten Skrutinio wurde Amrhyn mit 52 Stimmen ernennt. Neben ihm

hatten die meisten Stimmen Schultheiß Rüttimann und Doktor Kasimir Pfyffer. Als Sekretärs der Versammlung wurden bestellt Karl Martin Kopp und Johann Baptist Sidler. In dieser ersten Sitzung setzte man noch eine Kommission zur Erwahrung der Vollmachten nieder. Hierauf ergriff Joseph Lötscher von Schüpfheim das Wort, und machte in einem höchst frömmelnden Tone den Antrag, man möchte in diesen Drangsalen des Vaterlandes einen Bettag anstellen; ihn unterstützte Anton Meier ab dem Wellsberg bei Willisau. Joseph Krauer von Rothenburg hingegen ermahnte: der Verfassungsrath möchte doch bei seiner Aufgabe bleiben und nicht anfangen, Dekrete aus dem Stegreife zu erlassen. Der Antrag blieb demnach auf sich beruhen. In der zweiten Sitzung berichtete die für die Untersuchung der Wahlakten niedergesetzte Kommission. Obwohl viele Unförmlichkeiten sich zeigten, wurden nur die gröbsten beachtet, — demnach einzig die Wahlen des Gerichtsbezirks Münster kassirt, und eine neue Wahl angeordnet. Joseph Leu von Ebersohl machte bei diesem Anlasse die Motion: der gegenwärtige Verfassungsrath entspreche dem Volke nicht; die Zwanzig des Großen Raths gehören nicht in denselben. Ihm entgegnete Doktor Kasimir Pfyffer: „Wir alle, die wir hier sitzen, sind in Kraft des Dekrets des Großen Raths vom 10ten Christmonat hier. Entweder ist das Dekret gültig oder ist ungültig; im erstern Falle bleiben wir alle da, im letztern Falle gehen wir alle nach Hause.“ — Man ließ es bei diesem unumstößlichen Dilemma bewandt sein. Endlich gelangte man zur Berathung selbst.

Der von der Siebenzehner-Kommission gefertigte Konstitutions-Entwurf war dem Verfassungsrathe von dem Großen Rathe zur freien Benutzung übergeben und den Mitgliedern gedruckt ausgetheilt worden. Emanuel Corraggioni stellte nun den Antrag, man solle bei der Berathung von diesem Entwurfe gar keine Notiz nehmen. Es floß dieser Antrag aus dem System der oben bezeichneten Parthei, welche auf Verwirrung und Anarchie hinzielte, um für sich etwas zu retten. Der Antrag fand wenig Unterstützung. Es wurde vielmehr beschlossen, sogleich in eine artikelweise Berathung des Entwurfes einzutreten und dann jeweilen diejenigen Artikel, wo sich besondere

Schwierigkeiten darbieten, zur Seite zu setzen und einer Kommission zur Berathung zu übergeben.

Die Diskussionen des Verfassungsraths waren äußerst lebhaft, und nicht selten wurden die Reden der Mitglieder mit lauten Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung begleitet. Die Versammlung schied sich vom ersten Augenblicke an in zwei einander schrof gegenüber stehende Theile aus, deren Geist oben bezeichnet wurde. Wo es sich um rein politische Gegenstände handelte, behielten die Liberalen meistens die Oberhand. Allein stets und überall suchten die Fanatiker die Religion ins Spiel zu ziehen, und wußten dadurch hie und da einen kleinen Sieg sich zu verschaffen.

So hieß es in dem Entwurf der Siebenzehner-Kommission: „Die Verfassung gewährleistet die christkatholische Religion." Diese Bestimmung war aus der mediationsmäßigen Verfassung entlehnt, welche eilf Jahre lang im Kanton Luzern galt, und von welcher man niemals gehört hatte, daß sie etwa die Religion gefährdet hätte. Dessen ungeachtet fielen Einige mit wahrhaft fanatischer Wuth über diesen Artikel her. Die Zeloten überboten sich selbst. Es soll heißen: „die apostolische christkatholische Religion", rief der eine; nein, das ist zu wenig, schrie ein anderer, es muß lauten: „die römisch-apostolische christkatholische Religion." Zurgilgen d'Orelli endlich schlug die Redaktion vor: „Die apostolische christkatholische Religion, anerkennend ein Oberhaupt in Rom, ist die Religion des Staates und des Kantons." Im Gegensatz schlug Adolph Hertenstein, mit Berufung auf die Freistaaten Nordamerika's, vor, der Artikel soll so gefaßt werden: „Die Verfassung sichert die Gewissensfreiheit; jedoch bleibt denjenigen, welche die christkatholische Religion ausüben wollen, dieselbe garantirt." Besonders Herr Schultheiß Rüttimann stellte sich als ein Vertheidiger der Religion dar. Endlich wurde dem Artikel die Fassung gegeben: „Die christkatholische Religion ist die Religion des Staates und des Kantons." Umsonst stellten die Vernünftigern vor, der Ausdruck: „des Staats und des Kantons" enthalte ja einen baaren Unsinn, man solle doch wenigstens sagen: „des Staats oder des Kantons." Man mochte endlich den Fanatikern diesen kleinlichten Sieg wohl gönnen. Allein als sie wesentlicher in die Sache eingreifen woll-

ten, als Lötscher von Schüpfheim den Antrag stellte; es soll in die Verfassung aufgenommen werden: Die geistlichen Güter dürfen nur zu ihrer Urbestimmung verwendet werden, womit dahin gezielt wurde, das im Jahre 1806 mit dem Bischof abgeschlossene Konkordat in geistlichen Dingen, Kraft welchem ein Theil von den überflüssigen Kloster- und geistlichen Gütern für das Landschulwesen verwendet werden könne, mit einem Federstriche zu zernichten, da erhob sich die freigesinnte Parthei mit Nachdruck und Macht, und der Antrag wurde zurückgewiesen.

Am 21sten Christmonat Nachmittags war man mit der artikelweisen Berathung beinahe zum Ende gelangt mit Ausnahme der schwierigsten Artikel, welche im Laufe der Berathung zur Seite gesetzt worden waren, um einer Kommission zur nähern Prüfung übergeben zu werden. Diese Artikel betrafen, neben einigen andern, hauptsächlich das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart. Man schritt nun zur Wahl dieser Kommission. Dieselbe ward folgendermaaßen zusammengesetzt: Jost Zemp, Joseph Leu, Joseph Krauer, Robert Steiger, Franz Egli, Laurenz Baumann, Franz Rengli, Eduard Pfyffer, Balthasar Hecht, Paul Troxler, Adolph Hertenstein.

Der Präsident des Verfassungsraths, Schultheiß Amrhyn, mit seinen zwei Kollegen, Doktor Kasimir Pfyffer und Franz Ludwig Schnyder, mußte nun nach Bern an die außerordentliche Tagsatzung verreisen, und es trat die Nothwendigkeit ein, einen Vicepräsidenten zu erwählen. Bei der Wahl desselben offenbarten sich die zwei Partheien in ihrer völligen Abgeschiedenheit von einander. Schon im ersten Skrutinio fielen mehr denn 50 Stimmen auf Joseph Krauer von Rothenburg und mehr als 40 auf Vincenz Rüttimann, so daß sich alle Stimmen, mit Ausnahme von zwei einzigen, auf diese zwei Männer, wie zum voraus verabredet, vereinigten. Krauer eröffnete bei dieser Gelegenheit sein gerechtes Erstaunen.

Indessen gingen die Arbeiten vorwärts bis zum 24sten Christmonat. Die Kommission begutachtete einige bei ihr anhängigen weniger wichtigen Artikel, und der Verfassungsrath erledigte dieselben. Am 24sten Christmonat vertagte sich der letztere über die Weihnachts-Feiertage bis auf den 30sten.

Christmonat, besonders um der Kommission Zeit zu lassen, sich über ihre schwierigsten Aufgaben, das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart, reiflich zu berathen.

In dieser Zeit blieb das Volk ziemlich ruhig. Jede Parthei harrte auf den Ausgang der Sache. Wie aber die Behörde in ihren Grundsätzen getrennt war, trennte sich auch die Masse des Volks, aufgeregt durch verschiedene Flugblätter und Zeitungsartikel. Vorzüglich und beinahe ausschließlich wurde in diesem Moment darüber gekämpft, ob Wahlkollegien aufgestellt werden oder lauter direkte Wahlen eingeführt werden sollten. Die Freigesinnten fochten für die Wahlkollegien, indem sie berechneten, daß durch dieselben gebildete Männer berufen werden würden; gerade aus diesem Grunde aber boten die Fanatiker alle Kräfte gegen die Aufstellung von Wahlkollegien auf. Ein großer Theil des Volkes sehnte sich nach Ruhe und Ordnung. Alle Einflüsterungen waren nicht vermögend, Unordnung aufzuregen.

Während der Verfassungsrath vertagt war, versammelte sich am 27. Christmonat der Große Rath in ordentlicher verfassungsmäßiger Sitzung, um die Wahlen vorzunehmen. Derselbe beschränkte sich darauf: den Schultheiß, der mit dem neuen Jahre, wo Luzern Vorort wurde, in das Amt zu treten hatte, sowie ein austretendes Mitglied des Staatsraths zu ernennen. Alle übrigen Wahlen unterblieben, obwohl Doktor Kasimir Pfyffer, seinem System getreu, gemäß welchem die bestehende Regierung in voller Kraft fort existire, bis eine neue auf legalem Wege sich konstituirt habe, noch von Bern aus einige Freunde ermahnte, daß der Große Rath seine Verrichtnngen ausüben möchte, wie wenn nichts vorgefallen wäre. Er demonstrirte, daß wenn der Verfassungsrath im Sturm sich auflösen oder die von demselben entworfene Verfassung verworfen werden sollte, der Große Rath ungeschwächt als oberste Behörde dastehen müsse, und daher nicht jetzt schon gleichsam als todt und aufgelöst sich zeigen dürfe. In diesem Sinne gaben wirklich Jakob Kopp und Aloys Singer ihre Namen zu Protokoll. Der Große Rath beschloß noch, den Kleinen Rath zu bevollmächtigen, das schon am 10ten Christmonat beschlossene, aber noch nicht publizirte Dekret über die Art und Weise der Annahme oder Verwerfung der Verfassung dahin zu modifiziren, in dasselbe hinsichtlich der Festsetzung der Wahlbezirke und der Stimmfä-

higkeit die gleichen Bestimmungen aufzunehmen, welche der Verfassungsentwurf enthalten werde. Deswegen datirt sich dieses Dekret vom 27sten Christmonat.

Als am 30sten Christmonat der Verfassungsrath zur Vollendung seines Werkes wieder zusammentrat, ging es eifriger und hitziger zu, als nie zuvor. Am 31sten Christmonat, gerade an jenem Tage, wo auf den Abend die Gesandtschaft von Bern, sehnsuchtsvoll erwartet von den Einen, ungerne gesehen von den Andern, zurückkehrte, beschäftigte sich die Versammlung von Morgens 8 Uhr bis 4 Uhr Abends beinahe blos mit Ordnungsmotionen und Bestimmung der Art und Weise, wie das Kommissional-Gutachten über das Repräsentations-Verhältniß und die Wahlart berathen werden sollte. Es beschuldigte nachher eine Parthei der Versammlung das Vice-Präsidium einer absichtlichen Verzögerung in dieser Sache, um die Rückkehr der Gesandtschaft abwarten zu können. Es mag auch allerdings einiger Grund zu dieser Anschuldigung vorhanden gewesen sein. Die Hauptberathung wurde auf den folgenden Tag (1sten Jänner) angesetzt, wo sich das von Bern zurückgekehrte Präsidium wieder einfand und diese höchst schwierige Stelle mit erneutem Muthe übernahm. Es eröffnete die Sitzung mit einer Anrede, worin es sagte: „Ein neues Jahrzehend beginnt; wenn das abgelaufene nicht ohne Sorgen für uns war, so hat es doch die Sehnsucht nach Besserm erzeugt; das anfangende möge in uns und unsern Nachkommen das Andenken des glücklich Begründeten feiern. — Ich habe die Tagsatzung in einer Stimmung verlassen, welche den Eidgenossen verkündet, daß Männer für die Freiheit und Unabhängigkeit aufgestanden sind. Sie fühlen die Pflicht, dem Volke die Beruhigung gegen innere und äußere Gefahr zu geben. Diese Anregung wird aber nur dann kräftig wirken, wenn die Regierung mit dem Volke vereinigt ist; nur durch Vereinigung sind wir stark, nur dann, wenn das Vaterland versöhnt dasteht, und diese Stärke sollen wir auch beweisen durch unsere Stellung gegen das Ausland. — Luzern hat besonders die Aufmerksamkeit auf sich gezogen und hier und dort die Besorgniß erregt, daß wir nicht im Stande seien, den vorörtlichen Geschäften vorzustehen; doch bald gewann mit uns der größte Theil der eidgenössischen Boten die Ueberzeugung, daß wir es seien. — Treten wir also muthig an unser Tagewerk; der feste Wille, nicht ver-

sönliche Rücksicht, nicht der Drang, der über uns waltet, soll uns dabei leiten, damit wir vollbringen mögen, was das Heil des Vaterlandes begründen kann. Mögen wir vollenden, was das Volk mit Sehnsucht erwartet!“

Die Berathung über die Wahlart begann. Die höchst lebhafte Diskussion drehte sich größtentheils um die Frage: Ob Wahlkollegien aufgestellt werden sollen oder nicht. Die Einen wollten nämlich einen großen Theil der Volksrepräsentanten durch Wahlkollegien, die auf verschiedene Weise in Vorschlag gebracht wurden, ernennen lassen. Die Andern hingegen forderten lauter unmittelbare Volkswahlen durch etwa 24 Bezirksversammlungen.

Die freigesinntesten Männer, von denen die Bewegung des Volkes ursprünglich ausgegangen, hatten den Grundsatz unmittelbarer Volkswahlen in größter Ausdehnung zuerst geltend gemacht, ohne genug überlegt und gekannt zu haben, daß sich die große Masse des Volkes gar leicht durch die boshaftesten Intriguen bewegen läßt, seine theuersten Interessen auch solchen anzuvertrauen, die weder Kraft noch Verstand besitzen, sie zu besorgen. Die aristokratisch Gesinnten, das Volk richtiger beurtheilend, griffen diesen Grundsatz bald, als ihren Zwecken förderlich, begierig auf. Konnte doch auf diese Weise am leichtesten ein Großer Rath gebildet werden, der aus einem rohen Haufen bestünde und von Wenigen unschwer zu beherrschen gewesen wäre. Die Freigesinnten erkannten jetzt ihren Fehlgriff und verbanden sich mit jenen, die von Anfang an eine gemischte Wahlart, nämlich zum Theil durch Volksversammlungen, zum Theil durch Wahlkollegien wollten. Es waren dieses besonders die Männer, welche als Mitglieder des Großen Raths die Reform vom Jahre 1829 herbeigeführt hatten. — Ein großer Theil des Volkes gab sich indessen dem Glauben an die Güte der unmittelbaren Volkswahlen hin, und manches Mitglied des Verfassungsraths beharrte in bester Absicht bei diesem Glauben.

Bei der Entscheidung über die Frage der Wahlkollegien wurde von beiden Seiten allem aufgeboten, um den Sieg zu erhalten.

Zuerst las Joseph Martin Schnyder von Luzern eine lange Rede ab, in welcher er sich bemühte, die Wahlkollegien als durchaus verwerflich darzustellen. Ihm folgte Schultheiß Rüttimann und mehrere andere, als: Leu von Ebersohl, Zemp von Entlebuch, Lötscher von Schüpfheim, Scherer

von Hochdorf, Joseph Schmid von Luzern u. a. m. Sehr sinnreich und geistig drückte sich der ehemalige Justiz- und Polizeiminister Meier von Schauensee dahin aus: „Ein Wahlkollegium, zusammengesetzt aus Ausgeschossenen des Volkes, könne nicht bessere Wahlen treffen, als das Volk selbst in seinen Bezirks-Versammlungen. Das könne durch folgendes Gleichniß gar begreiflich gemacht werden: Wenn eine Frau aus gewöhnlichem Mehl einen Teig anmache zum Brod backen, so werde es ihr nie gelingen, aus einem Theile desselben Pastetli zu machen, weil sich der Teig ursprünglich nicht dazu eigne.“

Diejenigen, welche neben den durch die Bezirks-Versammlungen unmittelbar Gewählten einen andern Theil des Großen Raths durch einen Kantonalausschuß, d. h. durch eine Versammlung von Ausgeschossenen aus allen Gemeinden des Kantons oder dann durch eine andere Art von Wahlkollegien, z. B. Amtswahlkollegien, ernennen lassen wollten, sprachen sich dahin aus: Die Stellvertreter des Volkes können nur dann das Wohl desselben begründen und befördern, wenn sie Rechtschaffenheit und Kenntnisse in sich vereinigen. Der rechtschaffene Mann ohne höhere Kenntnisse würde das Gute zwar wollen, aber nicht finden, oder oft durch Vorspiegelungen der Ränkemacher vom rechten Wege unbewußt abgeleitet werden, der kenntnißvolle Mann hingegen ohne Rechtschaffenheit würde das Gute zwar kennen, aber es nicht immer wollen. Damit das Volk die fähigsten und rechtschaffensten Männer in den Großen Rath bringen könne, müssen ihm auch die Mittel dazu an die Hand gegeben werden, und diese Mittel liegen in der gemischten Wahlart. Die in den Bezirksversammlungen unmittelbar gewählten Repräsentanten können als die Organe für die Wünsche und die Angelegenheiten ihrer Gegner angesehen werden; sie sind die eigentlichen Bezirks- und Orts-Repräsentanten, und als solche interessiren sie sich immer mehr um das Wohl ihres Bezirks oder ihrer Gemeinde, als um das Wohl des ganzen Kantons; leicht klebt ihnen der Oertlichkeitsgeist an, der immer bestrebt ist, dem Einzelnen das Ganze aufzuopfern. Wie leicht kann durch einen solchen Oertlichkeitsgeist der Zusammenhang aller Theile des Kantons zerreißen und alle Kraft gelähmt, wie leicht ein kleinerer oder größerer Theil des Kantons benachtheiliget werden? Es ist also höchst nothwendig, daß dieser Oertlichkeitsgeist im Gleichgewicht

gehalten werde durch einen vaterländischen Geist, d. h. neben den Bezirksrepräsentanten müssen Kantonsrepräsentanten aufgestellt werden, welche von den Wählern eines einzelnen Bezirks ganz unabhängig und eben dadurch im Stande sind, das Wohl und die Bedürfnisse des ganzen Kantons ins Auge zu fassen und das Interesse aller Gegenden und aller Klassen von Bürgern gleich zu besorgen. Solche Kantonsrepräsentanten müssen vom ganzen Kanton gewählt werden. Weil aber nicht alle stimmfähigen Bürger des Kantons sich zu diesem Zwecke versammeln können, so müssen aus allen Gemeinden nach der Bevölkerung einige ausgeschossen werden, welche sich dann an einem Orte versammeln, um jene Kantonsrepräsentanten zu wählen. Da sicher zu erwarten ist, daß jene ausgeschossenen Wähler die auserlesensten Bürger sind, und mehr Einsicht und einen weitern Gesichtskreis haben, als die große Volksmasse, so läßt sich auch sicher von ihnen erwarten, daß sie in oder außer ihrer Mitte solche Männer zu Repräsentanten wählen werden, welche mit Rechtschaffenheit auch Einsichten, Kenntnisse und Erfahrungen vereinigen und bei den Bezirkswahlen übergangen worden sind. Die Wähler können nur solche sein, denen das Volk selbst das Zutrauen schenkt. Die durch einen solchen Kantons-Ausschuß gewählten Repräsentanten können daher angesehen werden, als wären sie vom ganzen Volke unmittelbar gewählt.

In diesem Sinne sprachen sich vorzüglich aus: Doktor Kasimir Pfyffer, Fürsprech Jakob Kopp und Robert Steiger.

Joseph Krauer von Rothenburg, sonst entschieden für Wahlkollegien, trat, als der Kampf am heftigsten und der Sieg auf beiden Seiten sehr ungewiß war, nun zum Erstaunen der Versammlung mit dem Vorschlag auf, es sollen 75 Mitglieder direkt durch die Bezirksversammlungen in den Großen Rath ernennt werden und diese 75 sollen dann 25 weitere Mitglieder wählen *). Sowie Krauer diesen Vorschlag brachte, war keine

*) Wie verlautet, soll Krauer zu diesem Antrag veranlaßt worden sein durch die ihm hinterbrachte Nachricht von einer den Abend zuvor auf der Schneiderzunft stattgehabten Berathung der Parthei der Fanatiker, welche immer mit Gewaltthätigkeiten drohten, bei jener Berathung aber beschlossen, als das äußerste zuzugeben, daß durch 80 unmittelbar Gewählte 20 mittelbar gewählt werden können, ansonst aber in Masse die Versammlung zu verlassen.

Hoffnung mehr, daß die Anhänger der Wahlkollegien obsiegen werden. — Das fühlten letztere auf der Stelle und das unerklärliche Benehmen ihres Freundes erbitterte sie; Robert Steiger brach in heftige Vorwürfe gegen Krauer aus, daß er durch das Einschlagen solcher Mittelwege die gute Sache verderbe. Wirklich trat eine so böse Stimmung gegen Krauer ein, daß derselbe am folgenden Tage zu sagen sich bewogen fand: „Ich habe mich gestern gegen denjenigen Theil der Versammlung, welcher die Wahlen auf Einsichtsvolle leiten möchte, in etwas verstoßen, weil ich mich in dem vorgeschlagenen Mittelwege zu weit von ihnen entfernt habe; dieses geschah aber aus reinen Absichten, um eine Vereinigung zu erzielen. Mag ich nun ein Gegenstand des Hasses sein, es ist mir gleichviel.“

Doch wir kehren zur Verhandlung vom 1sten Jänner zurück. Joseph Schmid von Luzern modifizirte den von Krauer gemachten Antrag dahin: daß 80 direkte Mitglieder gewählt werden sollen und diese dann 20 weitere Mitglieder zu ernennen haben. Endlich schritt man zur Abstimmung. In einer ersten Abstimmung wurde von 95 Anwesenden mit 55 Stimmen entschieden, daß nur 20 indirekte Mitglieder gewählt werden sollen, und in einer zweiten Abstimmung mit 52 Stimmen, daß diese 20 Mitglieder nicht durch ein besonderes Wahlkollegium, sondern durch die 80 direkt Gewählten ernennt werden sollen.

Gegen diese Schlußnahme wurde folgende Verwahrung von 20 Mitgliedern zu Protokoll gegeben:

„Die unterzeichneten Mitglieder des Verfassungsraths erklären anmit, daß sie den gefaßten Beschlüssen, — gemäß welchen der künftige Große Rath aus 80 unmittelbar durch die Kreise und 20 mittelbar durch diese 80 gewählten Mitgliedern bestehen, und überhin jene Anzahl der 80 unmittelbar Gewählten als permanentes Wahlkorps zur Ergänzung der 20 mittelbar Gewählten aufgestellt sein soll, — hauptsächlich deßwegen nicht beistimmen konnten, weil

1) diese Art der Ernennung von 20 Rathsgliedern nicht mehr und nicht weniger als eine Selbstergänzung des Großen Raths ist, und dadurch im Widerspruche mit dem ersten Artikel der neuen Verfassung, welcher für dieselbe die demokratische Form bestimmt, ein aristokratisches Prinzip aufgenommen wird, geeignet, nicht nur Nepotismus und an-

dere mit aristokratischen Formen verbundene Mißbräuche und Nachtheile im Freistaate wieder groß zu ziehen, sondern auch in den Großen Rath selbst den Keim zur Partheiung und gegenseitiger Befehdung zu legen.

2) Weil die Permanenz eines Wahlkorps mit dem Begriff einer demokratischen repräsentativen Republik, die im Kanton Luzern sein soll, sich durchaus nicht verträgt.

3) Durch Aufstellung von 80 Kreiswahlen für die Vertretung der geringen und einzelnen Interessen im Großen Rathe zu viel, für Vertretung aber der höhern Gesammt-Interessen des Kantons zu wenig gesorgt ist.

Die Ansicht der Unterzeichneten geht dahin, daß das Wohl des Kantons besser bedacht wäre, wenn neben 64 Kreiswahlen noch 36 Kantonswahlen durch ein Kantonal-Wahlkollegium statt finden würden, welches im Interesse des ganzen Kantons je auf die durch Einsicht, Bildung und Biedersinn sich auszeichnenden Bürger Bedacht zu nehmen hätte, in welches Kollegium jede Gemeinde wenigstens ein und je nach Maaßgabe der Anzahl ihrer stimmfähigen Bürger mehrere Mitglieder auszuschießen, und welches Kollegium jedesmal nach den ihm zukommenden Wahlen sich sogleich wieder aufzulösen hätte.

In Beurkundung ihrer Ansicht vor Mitwelt und Nachwelt und in pflichtiger Besorgniß für des Freistaats Wohl, haben daher die Unterzeichneten gegenwärtige Erklärung abgefaßt und deren Aufnahme in das Protokoll des Verfassungsraths begehrt.

Sig. Paul Troxler.	Sig. Melchior Schnyder.
„ Laurenz Baumann.	„ Jakob Kopp.
„ Dr. Kas. Pfyffer.	„ Gallus Rüttimann.
„ Hertenstein.	„ F. E. Schnyder.
„ Meyer von Schötz.	„ Xaver Buri.
„ Jos. Stirnimann.	„ Michel Rüttimann.
„ Robert Steiger.	„ Jost. A. Kopp.
„ Caspar Köpfli.	„ Al. Willimann.
„ Prof. J. Ineichen.	„ C. M. Kopp.
„ Fürsprech Bühler.	„ Moritz Dowe.

Am 2ten Jänner wurde die Diskussion über das Repräsentations-Verhältniß eröffnet, und es fragte sich, wie viele Repräsentanten

sentanten die Stadt und wie viele die Landschaft haben sollten. Joseph Martin Schnyder und Leodegar Salzmann bemühten sich zu zeigen, daß der Bürgerschaft der Stadt Luzern ein großer Theil der Repräsentation gebühre. Die Bürger von Luzern hätten auf dem Schlachtfelde die ersten Strahlen der Freiheit erkämpft. Die Stadt versteure ein großes Vermögen, und trage somit einen bedeutenden Theil der Staatslasten; die Stadt habe wichtige Lehr- und andere Anstalten, deren Früchte auch dem Lande zu Theil werden; die Stadt soll nicht unterdrückt, ihr blühender Zustand nicht zerstört werden. Man soll ihr wenigstens einen Drittheil der Repräsentation geben. Joseph Mohr unterstützte diese Redner und stellte verschiedene Berechnungen an über das Vermögen und die Abgaben der Stadt im Verhältniß zum Land. — Als Opponent trat vorzüglich Herr Laurenz Baumann auf. Derselbe wies nach, daß das Bürgerrecht in frühern Zeiten sich nicht blos auf die Stadt, sondern auf ein großes Gebiet außer derselben erstreckt habe, daß es aber im Laufe der Zeit immer enger und enger geworden, allmählig nur auf die in der Stadt Wohnenden und zuletzt auf eine bestimmte Klasse beschränkt worden sei. Er führte an, daß die Freiheit auf dem Schlachtfelde ob Sempach nicht durch die Stadtbürger allein, sondern im Verein mit Bürgern ab der Landschaft, und namentlich aus dem Lande Entlebuch und mehrern andern Gemeinden erkämpft worden sei; daß ein bedeutender Theil der Steuern, welche die Stadt an die Staatslasten zahle, auch auf die in der Stadt angesessenen Kantonsbürger falle; daß diese Angesessenen den größern Theil der Gewerbe treiben, daß die wissenschaftlichen Fächer an der höhern Lehranstalt in Luzern von weit mehr Landbürgern als Stadtbürgern besucht worden u. s. w. Adolph Hertenstein sprach sich folgendermaaßen aus: „Der Zweck der Repräsentation geht dahin, daß das Volk gute und tüchtige Repräsentanten erhalte. Man muß auf die Grundlage zurückgehen, auf welche alle Repräsentation sich stützt. Diese Grundlage ist zweifach: 1) Die Masse des Volkes, dies ist das Körperliche der Repräsentation. 2) Das Intellektuelle oder das Geistige, d. i. die Bildung oder die Einsicht, welche repräsentirt werden soll. Man könnte noch ein drittes anführen, nämlich das Vermögen; allein dieses ist entweder etwas Zufälliges, oder es ist durch die Einsicht und Bil-

dung errungen worden. In jenem Falle gehört es zu dem ersten, in diesem zu dem zweiten Element. Darum wäre die gemischte Wahlform eine weise Einrichtung gewesen, indem dadurch beide Elemente berücksichtigt worden wären. Was für eine Sichtung und Auswahl hätte man erzielt durch einen Ausschuß von 200 bis 300 Männern aus dem ganzen Kanton! Wie hätte dadurch dem Element der Bildung und der Einsicht gehuldiget werden können? wie viel günstiger hätte dadurch das Repräsentations=Verhältniß für die Stadt Luzern ausfallen können? und wie hätte da die Bildung selbst einen höhern Aufschwung nehmen müssen! Dieses alles ist nun aber einmal verloren. In Folge des vorhergegangenen muß die Stadt Luzern entweder blos nach der Zahl der Bevölkerung repräsentirt werden, oder wenn ihr eine größere Repräsentation gegeben werden soll, so kann sie diesen Vorzug nur wegen größerer Bildung ansprechen, welche Bildung aber erst präsumirt oder fingirt werden muß." — Es wurde zur Abstimmung geschritten, und zwar zuerst über die Frage, wie viele von den 80 unmittelbaren Repräsentanten die Stadt haben sollte. Hierüber waren verschiedene Verhältnisse vorgeschlagen, nämlich 27, 24, 20, 18, 16 und 14. Die Zahl von 18 wurde mit 89 Stimmen beschlossen, so daß also die Landschaft 62 unmittelbare Mitglieder in den Großen Rath zu geben hat. Hierauf wurde mit 76 Stimmen beschlossen, daß von den 20 mittelbaren 7 von der Stadteinwohnerschaft, 7 von der Landschaft und 6 von freier Wahl genommen werden sollen. Dabei wurde aber festgesetzt, daß von den 18 direkten Mitgliedern der Stadt zwei, und von den 7 indirekten ein Mitglied aus der Ansassenschaft genommen werden müssen.

In dieser Sitzung ward auch noch der Grundsatz festgesetzt, daß jeder in der Regel sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Wahlkreise ausübe, inner welchem er seinen Wohnsitz (Domicilium) aufgeschlagen habe.

In der Sitzung vom 3ten Jänner wurde die Frage behandelt: ob die 18 unmittelbaren Repräsentanten des Wahlkreises Luzern, worunter 16 aus den Stadtbürgern und 2 aus den daselbst angesessenen Kantonsbürgern zu nehmen seien, in einer gemeinschaftlichen Wahlversammlung gewählt werden sollen, oder ob die Bürger ihre 16 Repräsentanten und die Angesessenen ihre

Repräsentanten in abgesönderten Wahlversammlungen zu wählen hätten. Es lag eine von 145 Ansassen unterzeichnete Bittschrift vor, in welcher das erstere begehrt würde. Hier entbrannte der hitzigste von allen Kämpfen, die in der Versammlung noch statt gehabt hatten. Jetzt galt es, nachdem die Wahlkollegien verworfen waren, dem Werke die Krone dadurch aufzusetzen, daß die Stadtbürger ausschließlich 16 Mitglieder in den Großen Rath wählen könnten. Wie die Stadtbürgerschaft wähle, war von der Ernennung des Verfassungsraths her noch in frischer Erinnerung. Auch die Wahlen der Bürgerschaft seit 1814 überhaupt konnten kein Zutrauen einflößen. Mit Energie setzte sich der freigesinnte Theil der Versammlung dem Beginnen des, alle Kräfte aufbietenden, aristokratischen Theils entgegen. Für abgesonderte Wahlen sprachen vorzüglich: Leodegar Salzmann, Anton Gloggner, Joseph Martin Schnyder, Aloys Zurgilgen, Schultheiß Rüttimann und Staatsseckelmeister Meier, am heftigsten aber Joseph Martin Schnyder. Sie machten folgende Gründe geltend: Die Bürger würden von jenen Kohorten von Eingesessenen unterdrückt und gleichsam zu Heloten herunter gewürdiget werden. Wenn die Wahl gemeinschaftlich sei, so werden die Eingesessenen bald auch die Forderung stellen, daß das Korporationsgut mit ihnen getheilt werden soll. Man habe festgesetzt, wie viele Repräsentanten aus den Eingesessenen und wie viele aus den Stadtbürgern gewählt werden sollen, woraus auch folge, daß jede Klasse die ihrigen in einer abgesonderten Wahlversammlung zu wählen habe. Für die gemeinschaftliche Wahl hingegen sprachen Laurenz Baumann, Staatsschreiber Kopp, Jakob Kopp, Robert Steiger, Adolph Hertenstein und andere in folgendem Sinne: der Grundsatz sei bereits festgestellt, daß jeder Kantonsbürger seine politischen Rechte an seinem Wohnorte ausübe. In Folge dieses Grundsatzes werden in allen Wahlkreisen Anheimische und Angesessene gemeinschaftlich eine Wahlversammlung bilden. Wie sollte nun für den Wahlkreis Luzern eine Ausnahme statuirt werden können, da durch einen Artikel der Verfassung alle Vorrechte der Orte, Personen und Familien aufgehoben worden seien? Das Gleiche, nämlich gemeinschaftliche Wahlversammlung der Stadtbürger und der Eingesessenen, habe während der Herrschaft der Mediationsakte statt gefunden.

Eine Abnormität möge allerdings darin liegen, daß festgesetzt sey, daß von den direkten 18 Repräsentanten der Stadtgemeinde Luzern 16 aus den Bürgern und 2 aus den Angesessenen genommen werden sollen. Es hätte vielmehr einfach bestimmt werden sollen, daß der Wahlkreis Luzern 18 Mitglieder in den Großen Rath wähle. Allein daraus, daß dieses nicht geschehen, folge keineswegs, daß die Wahlen abgesöndert erfolgen müssen. Es würde dadurch eine zweite Abnormität erzeugt werden. Es wurde nach sechsstündigen Debatten für die Abstimmung der wichtigen Frage der Namensaufruf gefordert und beschlossen. In gespannter Erwartung saß die Versammlung leise athmend da. 96 Mitglieder waren anwesend. Davon stimmten 49 für und 47 gegen eine gemeinschaftliche Wahlversammlung *). Das Präsidium erklärte mit Festigkeit, daß wenn noch

---

*) Folgendes ist die Abstimmung:

Für die Vereinigung stimmten:

Heinrich Attenhofer von Sursee; Urban Arnold von Reiden; Jakob Brunner von Ebikon; Laurenz Baumann von Oberkirch; Xaver Buri von Malters; Joseph Bueler von Büren; Moriz Dowe von Pfeffikon; Anton Felder von Schüpfheim.; Johann Gut von Roggliswyl, Anton Gut von Ufhusen; Adolph Hertenstein von Luzern; Ludwig Hartmann von Luzern; Balthasar Hecht von Willisau; Professor Ineichen aus dem Berghof; Joseph Krauer von Rothenburg; Jakob Kopp von Münster; K. M. Kopp von Münster; Jost Kopp von Münster; Kaspar Köpfli von Neuenkirch; Rechtsanwalt Krayenbühl von Pfaffnau; Anton Meyer von Sulz; Johann Meyer von Schötz; Martin Muri von Schötz; Joseph Moser von Hildisrieden; Kasimir Pfyffer von Luzern; Eduard Pfyffer von Luzern; Franz Renggli von Entlebuch; Niklaus Rietschi von Luzern; Gallus Rüttimann von Kriens; Michael Rüttimann von Sursee; Schuldenbot Räber von Langnau; Ludwig Schnyder von Sursee; Johann Sidler von Hochenrhein; Melchior Sinner von Eichenthal; Xaver Schwyzer von Luzern; J. Schumacher d'Uttenberg von Luzern; Aloys Singer von Luzern; Melchior Schnyder von Kriens; Johann Schmid von Gelfingen; Joseph Stirnimann von Knutwyl; Robert Steiger von Büren; Johann Staffelbach von Dagmerstellen; Anton Schärli von Zell; Johann Steffen von Großdietwyl; Paul Troxler von

eine Stimme auf die andere Seite gefallen wäre, und dieselben also gleich getheilt gewesen wären, es nicht das geringste Bedenken getragen haben würde, für die gemeinschaftliche Wahlart zu stimmen. —

Als die Schlußnahme außer dem Rathssaale kund ward, erregte selbe eine ungemeine Sensation in der Stadt. Unter den Bürgern entstund in der darauf folgenden Nacht ein gewaltiges

---

Münster; Heinrich Troxler von Willisau; Aloys Williman von Rickenbach; Johann Wechsler von Luthern; Roman Wapf von Neudorf.

Für die Absönderung stimmten:

Christoph Bell von Luzern; Doktor Baumgartner von Eschenbach; Johann Bucher von Buttisholz; Niklaus Buelmann von Neuenkirch; Emanuel Corraggioni von Luzern; Leodeger Corraggioni von Luzern; Xaver Estermann von Hochdorf; Franz Egli von Buttisholz; Johann Egli von Buttisholz; Joseph Fluder von Adligenschwyl; Johann Felder von Escholzmatt; Anton Gloggner von Luzern; Johann Glanzmann von Escholzmatt; Joseph Hartmann von Luzern: Professor Eutich Kopp von Münster; Wendelin Kost von Buchenrhein; Mathias Läser von Gislikon; Joseph Leu von Ebersohl; Joseph Lötscher von Schüpfheim; Franz Lustenberger von Romoos; Joseph Mazzola von Luzern; Franz Bernard Meyer von Luzern; Salzschreiber Meyer von Luzern; Joseph Mohr von Luzern; Kornel Meyer von Hitzkirch; Bernard Muggli von Sursee; Anton Meyer von Willisau; Ignatz Pfyffer von Luzern; Vincenz Rüttimann von Luzern; Johann Roos vom Flühli; Joseph Schmid von Luzern; Leodeger Salzmann von Luzern; Jost Martin Schnyder von Luzern; Xaver Schürmann von Luzern; Joseph Scherer von Hochdorf; Fridolin Sigrist von Eschenbach; Johann Schwegler von Willisau; Anton Schmid von Schüpfheim; Joseph Anton Schumacher von Luzern; Ludwig Waldis von Wäggis; Kandi Widmer vom Rhein; Aloys Zurgilgen d'Orelli von Luzern; Balthasar Zimmermann von Vitznau; Jost Zemp von Entlebuch; Jost Zillmann von Marbach.

Abwesend waren:

Doktor Bucher von St. Urban; Heinrich Genhard von Sempach; Joseph Oberli von Dopplischwand; Heinrich Rüttimann von Sempach.

Treiben. Eine Vorstellungsschrift an den Verfassungsrath wurde entworfen, und zu derselben die Unterschriften von Haus zu Haus bis Morgens 3 Uhr gesammelt. Es unterzeichneten 192 Bürger und Hintersassen. In dieser Vorstellungsschrift wurde gegen die Schlußnahme protestirt und erklärt, daß die Unterzeichneten nie an einer Wahlverhandlung Theil nehmen werden *). Die Bittschrift lautete:

---

*) Folgendes sind die Unterschriften der 192 Bürger und Hintersassen: Jost Segeser; Ludwig Halter; Anton Schlatt; Aloys Guggenbühler; Franz Joseph Halter; Ludwig Stalder; Fridolin Balthasar; Xaver Schwyzer, jünger; Joseph Ostertag; Aloys Kaufmann; Franz Joseph Schiffmann; Jost Pfyffer; Alexander Elmiger; Felix Schumacher; Anton Zurgilgen; Bernhard Buholzer; Johann Baptist Gloggner, Vater; Ludwig Meyer; Xaver Wagenbach, Vater; Xaver Wagenbach, Sohn; Xaver Schlapfer; Friedrich Meyer; Niklaus Meyer; Doktor Haas; Heinrich Schlapfer; Joseph Isak, Postkontrolleur; Joseph Schobinger; Julius Salzmann; Jost Bernard Pfyffer; Jost Meyer; Xaver Göldlin; Xaver Schindler; Aloys Gloggner; Ludwig Pfyffer von Wyher; Joseph Maria Gloggner; Eduard Falzini; Karl Vonlaufen; Karl Pfyffer; Joseph Pfyffer; Joseph Schlapfer, Stadtmüller mit zwei Söhnen; Joseph Aloys Zurgilgen; Anton Krauer; Ludwig Schmidlin; Peter Leu; Jost Probstatt, Ludwig Meyer; Joseph Balthasar; Niklaus Balthasar; Johann Baptist Zurgilgen; Ignatz Bell; Karl Meyer; Niklaus Pfyffer; Heinrich Schiffmann; Jost Mohr; Joseph Guggenbühler; Joseph Schürmann; Johann Rey; Karl Martin Egli; Joseph Egli; Balthasar Halter; Ludwig Schobinger; Joseph Wysing; Franz Bernard Mohr; Jost Schiffmann; Thimote Meier; Joseph Anton Meier; Aloys Unterfingen; Joseph Troxler; Felix Probstatt; Xaver Degen; Franz Brun; Anton Gloggner; Martin Vonmoos; Aloys Kilchmann; Ignatz Kilchmann; Ludwig Schürmann; Coelestin Aufdermauer; Xaver Falzini; Anton Aufdermauer; Jakob Schlapfer; Christoph Rüttimann; Rudolph Rüttimann; Ludwig Rüttimann; Xaver Leopold Meier; Xaver Meier; Anton Schobinger; Oberst Karl Pfyffer; Pfister Segeser; Joseph Dub; Joseph

„Tit.! Die heutige Schlußnahme des hohen Verfassungsraths, daß die Stadtangehörigen von Luzern mit den eingesessenen Kantonsbürgern einen und denselben Wahlkreis bilden sollen,

---

Fuchs; Joseph Schnieper; Jakob Ludwig Mohr; Joseph Gloggner; Heinrich Pfyffer, älter; Anton Halter; Jakob Halter; Johann Baptist Marzohl, Bäcker; Xaver Portmann; Aloys Theiler; Jost Schindler; Beat Meier; Anton Gloggner, jünger; Karl Martin Schnyder; Leonz Faßbind; Kaspar Schumacher; Peter Pisoni; Joseph Schobinger; Jost Pfister; Ludwig Stalder; Anton Schlapfer; Jost Bielmann; Heinrich Pfyffer, jünger; Oberst Felder; Bernard Thut; Anton Schnarrwyler; Franz Xaver Zurgilgen; Christoph Hartmann; Ludwig Studer; Ferdinand Willmann; Xaver Ostertag; Melchior Portmann; Xaver Guggenbühler; Ostertag, Sohn; Joseph Schindler; Heinrich Schobinger; Joseph Schmid, Sohn; Karl Corraggioni; Kaspar Aloys Meier; Kaspar Johann Meier, Zahnarzt; Ignatz Schürmann; Melchior Knüssel; Anton Knüssel; Joseph Schürmann; Xaver Schürmann; Johann Rüßli; Philipp Segeser; Melchior Schobinger; Oberst Baptist Göldlin; Joseph Balthasar, Hauptmann; Ludwig Pfyffer, Lieutn.; Joseph Schiffmann, Hutmacher; Renward Göldlin; Ignatz Göldlin; Xaver Müller; Jakob Meier; Jost Mahler; Leodeger Dub; Alphons Vonmoos; Heinrich Boller; Jakob Ludwig Pfyffer; Anton Bossert; Joseph Gilli; Ludwig Schobinger; Joseph Kaufmann, Metzger; Karl Faßbind, Vater; Heinrich Schlatt; Bernard Bossert; Joseph Frener, älter; Jost Imbach; Xaver Meier; Franz Joseph Schobinger; Martin Krummacher; Karl Faßbind, Sohn; Balz Schnieper; Karl Watz; Bernard Kunz; Kaspar Gerbistof; Ignatz Ritter; Franz Xaver Stübi; Aloys Mengis; Ignatz Reinert; Franz Joseph Müller; Heinrich Buholzer; Joseph Frei; Joseph Feer; Franz Portmann; Jakob Busiger; Anton Busiger; Jost Busiger; Joseph Wiki; Aloys Haut; Xaver Haut; Aloys Haut, Sohn; Anton Egli; Anton Schlatt; Klemens Bachmann; Bernard Bossert. — Viele hatten aber, bestürmt von den Kolporteurs der Schrift, unterzeichnet, ohne zu wissen, um was es sich eigentlich handle, von woher dann auch Mehrere, welche unterzeichnet hatten, später, wie wir sehen werden, für die Annahme der Verfassung stimmten.

um die Repräsentanten für jene und diese in den künftigen Großen Rath zu wählen, hat die hiesige Bürger- und Hintersassenschaft mit tiefem Schmerz erfüllt. Es sind hierdurch alle rechtlichen Verhältnisse verletzt und den Einsassen ein Recht eingeräumt worden, das jedem Unbefangenen in die Augen springt. Die Einsassen wählen durch diese Schlußnahme nicht nur für sich und aus sich, sie wählen auch für die Bürgerschaft und Hintersassenschaft und aus denselben; sie haben nebenbei das Recht, in ihre Heimathsgemeinde zu wählen und gewählt zu werden."

„Wir, die Bürgerschaft und Hintersassenschaft der Stadt Luzern, wollen die weitern Verhältnisse nicht berühren, die diese Schlußnahme zu einer der merkwürdigsten qualifiziren, die je gefaßt worden ist. Die Mit- und Nachwelt wird darüber richten."

„Allein wir finden uns verpflichtet, feierlich dagegen zu protestiren, und die natürlichen und gesellschaftlichen Rechte, die uns von Rechtens wegen zugehören, auf ewige Zeiten zu verwahren."

„Wir erklären uns, daß wir auf diese Weise nie an einer Wahlverhandlung Theil nehmen werden."

Gleichzeitig wurden einige wenige Ansassen beredet, eine Bittschrift zu unterschreiben, worin begehrt wurde, man möchte Bürger und Einsassen abgesöndert wählen lassen *).

Den 4ten Jänner gelangten diese Schriften an den Verfassungsrath. Mit großer Hitze begann die Diskussion, und

*) Die Unterschriften dieser Ansassen sind folgende: Peter Widmer; Augustin Schmid; Johann Martin Anich; Niklaus Anich; Joseph Aloys Reber; J. Arnet; Heinrich Reber; Jakob Kopp; Joseph Weibel, Vater; Jakob Weibel; Bläsi Degen; Aloys Weibel; Wilhelm Weber; Peter Dommann; Leodegar Hurter; Jakob Greber; Ludwig Haas; Baptist Hunkeler; Joseph Haas; Anton Studhalter; Joseph Studhalter jünger; Peter Roos; Arthemi Helfenstein; Joseph Zimmerman; Joseph Lehni; Kaspar Rast; Jost Kaufmann; Xaver Elmiger; Kaspar Weibel; Ignaz Pillier; Joseph Zünd; Joseph Isak, Vater; Joseph Reber; Andreas Lischer; Jakob Achermann; Leonz Isak; Jakob Isak; Jakob Lottenbach; Joachim Lottenbach; Adam Huber; Joseph Zimmermann; Klemenz Sutter; Balz Studhalter; Franz Koch.

wurde mit gleicher Lebhaftigkeit bis an das Ende fortgeführt. Diejenigen, welche die Bittschriften unterstützten, forderten ungestüm Zurücknahme des gestrigen Beschlusses. Am hitzigsten gingen hiebei Aloys Zurgilgen, Leodegar Corraggioni und Doktor Joseph Elmiger zu Werk. Letzterer schlug im Feuer dergestalt auf die Brust, daß es laut widerhallte, und Corraggioni keuchte, daß man es im ganzen Saale hörte. Selbst einiges, das wie Drohung tönte, ließ sich hören. Von der andern Seite wurde die Beibehaltung der Schlußnahme eben so kräftig behauptet und begehrt, daß über die unziemliche Forderung zu Tagesordnung geschritten werde. In Beziehung auf die gefallenen Drohungen erklärte Joseph Krauer: daß wenn etwas zu besorgen sein sollte, er darauf antrage, daß die Sitzung sogleich aufgehoben werde und der Verfassungsrath sich Morgens außerhalb der Stadt versammeln solle. Lauter Beifall unterstützte den Redner. Corraggioni erklärte hierauf, daß es nicht in seiner Absicht gelegen sei, Drohungen auszustoßen. Der Präsident sprach: „Tief schmerzt es mich, sehen zu müssen, wie man den Apfel der Zwietracht zwischen die Bürger und Eingesessenen geworfen hat, tief schmerzt es mich zu sehen, wie man gestern die Stadt in Bewegung setzte, daß sie auf den Punkt kam sich selbst zu schänden. Herr Corraggioni hat gesagt, man könne nicht dafür stehen, was begegnen werde. Ich erinnere jeden an seine Bürgerpflicht und frage, ob Gefahr vorhanden sei oder nicht, weil ich als Präsident der Tagsatzung das Recht und die Pflicht habe, für die Sicherheit der Mitglieder derselben zu sorgen. Ich glaube übrigens, die Stadt sollte am wenigsten versucht sein, ein Beispiel von Unordnung zu geben, indem die Folgen am stärksten auf sie zurückfallen würden.“ — Während dieses im Saale vorging, lärmten andere Mitglieder vor der Thüre, daß man es wage, eine bereits angenommene Schlußnahme anzutasten. Die Aufgeregtheit war überhaupt sehr groß. Endlich wurde zur Abstimmung geschritten, und mit 64 Stimmen die Tagesordnung erkannt; 5 Mitglieder stimmten dafür, daß die Bittschriften auf den Kanzleitisch gelegt werden, 14 nahmen an der Abstimmung keinen Antheil, und gaben eine Verwahrung gegen das Nichteintreten zu Protokoll *). Die hef=

*) Die Namen derselben sind: Joseph Martin Schnyder; Christoph Bell; Joseph Schmid; Leodegar Salzmann;

tigsten Gegner der nunmehr bestätigten Schlußnahme verließen jetzt den Rathssaal. In dieser Sitzung wurde der Verfassungsentwurf vollendet, und auf den folgenden Tag bloß noch die Verlesung der Redaktion des Ganzen anberaumt.

Am Ende wurde von 24 Mitgliedrn noch die folgende Deklaration zu Protokoll gestellt:

Erklärung.

Um von dem Vorwurfe, als hätte man sich des Widerspruchs und des Unrechts schuldig gemacht, sich zu erledigen, legen die Unterzeichneten die nachstehende doppelte Erklärung in das Protokoll des hohen Verfassungsraths nieder.

1) Wenn die Unterzeichneten zu Ausmittlung einer von der allgemeinen Regel abweichenden Repräsentation der Stadt Luzern ihre Zustimmung ertheilten, so geschah dieses in keiner Verletzung des Artikel 4 der Verfassung, sondern weil sie dem Princip beipflichteten, daß neben der allgemeinen Volksmasse auch das höhere intellektuelle Vermögen repräsentirt werden müsse, als welches vorauszusetzen sei, wo städtisches Zusammenleben und städtisches Gewerbe statt finde.

2) Wenn dann aber das gleiche Princip nicht überall durchgeführt und verhältnißmäßig angewendet wurde, so verlangten die Unterzeichneten solches darum nicht, weil die übrigen städtischen Ortschaften des Kantons auf jegliche Auszeichnung Verzicht leisteten und ihr Vertrauen lediglich in die Wähler setzen.

Jakob Kopp.	Xaver Burri.	Martin Muri.
Robert Steiger.	Gall. Rüttimann.	Mauriz Dove.
Jost Ant. Kopp.	Urban Arnold.	Melch. Sinner.
Joseph Bueler.	Jakob Brunner.	Joseph Räber.
K. M. Kopp.	J. B. Sidler.	Paul Troxler.
J. Meyer v. Schötz.	J. Staffelbach.	J. Stirnemann.
Al. Willimann.	Jos. Kreyenbühl.	Jos. Ineichen.
Melch. Schnyder.	M. Rüttimann.	Kaspar Köpfli.

Xaver Schürmann; Emanuel Corraggioni; Leodeger Corraggioni; Ignatz Pfyffer; Joseph Mezzola; Joseph Hartmann; Joseph Schumacher, älter; Aloys Zurgilgen; Joseph Elmiger; Joseph Mohr.

Das Präsidium schloß den Verfassungsrath mit einer kurzen, aber feierlichen Anrede an die Versammlung, die damit endete: „Wenn auch manche bittere Aeußerungen gefallen, so mögen dieselben nun vergessen sein, und die Versammlung versöhnt auseinander gehen. Möge jeder für das Wohl aller besorgt sein, und überall und immer zur Vereinigung wirken.“ — Ein lautes wiederholtes Lebehoch antwortete dem Präsidenten.

Ungeachtet der vorhandenen Wirren und der gegenseitigen Aufregung, wagte es Niemand, einen Auflauf unter dem Volke zu bewirken, obgleich der Wille dazu bei Einigen nicht mag gemangelt haben. Allein die Neigung dafür war nicht bei dem Volke, die große Masse blieb ohne Bewegung, harrend auf den Ausgang der Dinge. Unter den Bürgern der Stadt selbst herrschte gegenseitige Spannung. Der kleinere Theil derselben, jedoch Männer von festem Charakter, war zufrieden und entschlossen, Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten. Diese wurden von den Einsassen mit Eifer unterstützt, und mehrere der umliegenden Gemeinden gewährten in Bezug auf die Stadt eine gewaltige Sicherheit. Zwar die Gemeinden des angrenzenden Amtes Habsburg unter Leitung von Wendel Kost, und die Gemeinde Malters waren beinahe ganz der fanatisch-aristokratischen Parthei, die sich nun vollkommen auszubilden begann, zugethan.

Man trachtete von der Stadt aus die Unzufriedenheit über das Land zu verbreiten, und es gelang so ziemlich. Die Männer, die sonst im größten Ansehen stunden, wurden verdächtigt und verläumdet. Schimpf und Drohungen kamen an die Tagesordnung. Doch blieb es bei diesem ohne weitere Thätlichkeiten. Der größte Theil erwartete ruhig die Bekanntmachung der Verfassung. Diese erfolgte auch gleich sechs Tage nach der Auflösung des Verfassungsraths, der Tag der Annahme oder der Verwerfung derselben wurde auf Sonntag den 30sten Jänner festgesetzt, und gedruckte Exemplare der Verfassung bei allen Beamteten dem Publikum zur Einsicht niedergelegt. Die Verfassung gefiel auch den Freigesinnten nicht ganz, besonders weil dieselbe keine Wahlkollegien aufstellte. Einen Augenblick mögen sie geschwankt haben, ob sie nicht auf Verwerfung derselben hin-

wirken wollen. Allein als sie vernahmen, mit welchem Grimme die Gegner gegen eben diese Verfassung erfüllt waren, und bedenkend, welche ungewisse Folgen aus einer Verwerfung hervorgehen könnten, entschlossen sie sich, mit Aufopferung eigener Ansichten, nach allen Kräften für die Annahme zu arbeiten. Der Zwischenraum der 24 Tage von Bekanntmachung der Verfassung bis zum Entscheid des Schicksals derselben wurde von beiden Partheien thätig benutzt. Doch regsamer waren anfänglich die Feinde der Verfassung als ihre Freunde; die letztern verhielten sich mehr defensiv. Jene bedienten sich vorzüglich des bei dem gemeinen Volke so wirksamen Mittels der Verdächtigung von Sachen und Personen. Zusammenkünfte aller Art, kleinere und größere, wurden veranstaltet. Viele Bürger aus der Stadt besuchten ihre Freunde, die Pfarrherren auf dem Lande, und diese, weil man die Verfassung als im Sinne der Liberalen gelungen betrachtete, boten willfährig die Hand. Man fing an, die Verwerfung zu befürchten, und dem unvermeidlich darauf erfolgenden Ausbruche von Unordnungen entgegen zu sehen. Sowie man aber diese Wahrnehmung machte, verdoppelte sich die Anstrengung der anfänglich ziemlich sorglosen Freunde der Verfassung. Die Presse wurde von beiden Seiten in Anspruch genommen. Der Waldstätter-Bote predigte die Verwerfung, der neu erscheinende Eidgenosse pries die Annahme. Eine Menge Flugblätter erschienen für und wider; kurz, es war ein gewaltiges Treiben durch das ganze Land. Der gemeine Mann wurde verwirrt, er wußte kaum mehr, wem er glauben, wem er mißtrauen sollte.

Es herrschten besonders irrige Begriffe über das, was in eine Verfassung oder Grundgesetz gehört, und die Gegner des Entwurfs benutzten diesen Irrthum. So glaubten einige, es sollte in der Verfassung bestimmt werden, welche Besoldung ein Mitglied des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts zu beziehen habe. Andere hielten dafür, auch die Organisation der untern Behörden sollte der Verfassung einverleibt werden. Alle diese kannten den Unterschied zwischen einem Grundgesetz und andern Gesetzen nicht genugsam. Sobald man eine gesetzgebende Behörde aufstellt, so muß man ihr auch überlassen, die Gesetze zu geben. Nur in einer reinen Demokratie macht das Volk, die Landsgemeinde, Gesetze.

An der Gisikon-Brücke wurde in mehrern Zusammenkünften von Freunden der Aristokratie der Hauptplan zur Verwerfung der Verfassung entworfen. Neben Wendel Kost nahm der Alt-Regierungsrath Johann Rütter von Metteln, ein sehr zweideutiger Mann, thätigen Antheil. Auf Sonntags den 16ten Jänner Nachmittags war eine solche Zusammenkunft in Gisikon veranstaltet. Da gerade gute Schlittbahn war, so begaben sich Doktor Kasimir Pfyffer, Ludwig Schnyder, Jakob Kopp und Professor Ineichen auch dahin, um zu sehen, was da werden soll. Das Haus war ziemlich angefüllt; Kost, Rütter, Mathias Läser und Leu als Führer gegenwärtig. Die Leute fanden sich aber durch die Anwesenheit obiger Gesellschaft aus der Stadt gestört, und ein großer Theil verlief sich, ehe die Verhandlungen begannen. Kost suchte sich dadurch zu rächen, daß er durch einige seiner Trabanten ein pöbelhaftes Lied singen ließ, welches jene Gesellschaft beleidigen sollte. Sie mußte aber darob nur lachen, und trat mit einbrechender Nacht den Rückweg an. Erst jetzt begannen die Verhandlungen; die Verfassung wurde verlesen, und von Kost und Rütter die Verwerfung dringend empfohlen. Leu hatte sich schon entfernt. Kost zog besonders gegen die Advokaten los, nannte sie Religionsfeinde, Kirchen- und Priesterhässer, Sportelnfresser, Unglücksverbreiter u. s. w. Gerichtsschreiber Haas von Udligenschwyl versuchte zu opponiren; allein Rütter erklärte ihm, er sei ein Reformator, er müsse noch erschossen werden oder verbrannt, wie einst Johann Huß.

Acht Tage später, am 23sten Januar, hatte am gleichen Orte abermal eine Zusammenkunft statt. Bei derselben fanden sich einige freigesinnte Männer von jenseits der Reuß, unter ihnen Gerichtsschreiber Bürgisser von Rothenburg, ein. Sie mußten sich aber, von Thätlichkeiten bedroht, bald über die Brücke zurückziehen.

Allein es waren das nur kleine unbedeutende Auftritte. Das Haupttreffen hatte zu Sempach Montags den 24sten Jänner statt. Auf diesen Tag war von den Hauptführern der Verwerfung eine Kantonalversammlung angesetzt worden, wozu aus fast allen Gegenden des Kantons, von Weggis bis Reiden und von Gisikon bis Marbach, zwei oder drei vertraute Männer eingeladen waren. Die Sache war sehr heimlich veranstaltet, wurde

aber durch einen aufgefangenen Brief — jedoch spät — verrathen; Boten wurden jetzt eilends überall hin ausgesendet, um den entdeckten Plan zu zerstören. Am Morgen des 24sten Jänners strömten von allen Seiten Menschen dem Städtchen Sempach zu, und binnen kurzer Zeit war dasselbe angefüllt. Ungemein eine größere Anzahl und andere Leute, als die Veranstalter erwartet hatten, fanden sich ein. Wendel Kost saß im Wirthshause zur Krone mit einigen Freunden. Wie staunte er und wie mochte ihm das Herz pochen, als er statt der erwarteten, meistens ganz andere Gestalten sah. Er zog sich mit seinen Vertrauten in das Nebenstübchen zurück, allein er wurde dorthin von einigen seiner Widersacher verfolgt und von ihnen aufgefordert, die Versammlung zu eröffnen, die Leute seien nun da, man wolle hören, was er anzubringen habe. Kost sträubte sich, aber zuletzt mußte er bei den drohenden Geberden, die sich zeigten, gern oder ungern, sich bequemen. Es bot sich kein anderer geschlossener Raum, der die Menschenmenge fassen konnte, dar, als die neue große Kirche. Dorthin zog man. Doktor Scherer von Hochdorf machte sich inzwischen aus dem Staube. Von Johann Rütter hieß es, er sei auch in Sempach anwesend, habe sich aber versteckt, man durchsuchte im Wirthshause zur Krone den Keller und alle Schlupfwinkel, ohne den Mann zu finden. — In der Kirche waren jetzt über fünfhundert Männer versammelt. Wendel Kost bestieg ein Gerüst und begann zu lesen: „Seit fünfhundert Jahren naht jetzt zum ersten Mal die ernste Stunde, wo ihr die neue Staatsverfassung anerkennen oder verwerfen könnet. Es ist ein wichtiger Augenblick. Aber die neue Verfassung hat noch wesentliche Mängel, und nothwendige Zusätze sollten nicht übergangen werden."

Das allgemeine Murren der Versammlung bewog den Redner inne zu halten, und die Versammlung zur Wahl eines eigenen Präsidenten aufzufordern.

Es wurden Doktor Steiger und Kantonsfürsprech Bueler, beide von Büren, vorgeschlagen. Letzterer ergriff sogleich das Wort und sprach: „Werthe Mitbürger! Ich müßte mich allvorderst feierlichst verwahren, als Präsident die Tribüne zu besteigen, ehe und bevor Herr Wendel Kost, Hauptmann von Buchenrhein, den Endzweck der hier zusammenberufenen Versammlung klar und deutlich vorgelegt hat. Ich fordere daher

den Hauptmann Kost auf, den Zweck zu nennen, warum er diese große Versammlung eröffnet habe?"

Todtenblaß stammelte Herr Kost: Er möchte bewirken, daß etwas Gemeinschaftliches beschlossen werden möchte. —

„Der Zweck, werthe Mitbürger, theure Freunde und Brüder unsers Vaterlandes! — sprach jetzt Doktor Steiger von Büren, — der Zweck des Herrn Wendelinus Kost von Buchenrhein ist und kann kein anderer sein, als welchen er in Gisikon eröffnet hatte, nämlich die Verwerfung der neuen Verfassung zu bewirken. Dieser Zweck ist seit einigen Tagen auf die schaamloseste Weise im ganzen Kanton betrieben worden. — Ja! man hat auf den Fall der Verwerfung noch größere Pläne geschmiedet. Diese Pläne sind aber, Gott sei Dank, ans Licht gekommen!"

„Herr Wendel Kost will die Verwerfung der Verfassung, sonst hätte er auch hier nicht von Mängel derselben und von nothwendigen Zusätzen gesprochen. — Hätte er Zusätze zu machen gewünscht, so wäre es ihm als Verfassungsrath zugestanden, seine Wünsche in den Schooß des hohen Verfassungsrathes niederzulegen, nicht aber hinterrucks das Volk zu entzweien, ihm Zweifel und Argwohn gegen die neue Verfassung beizubringen, auf daß Unordnung und Zwietracht, am Ende gar Anarchie und Bürgerkrieg mit all ihren schrecklichen Folgen, im Lande entstehen. Hütet Euch, theure Mitbürger! seinen Zusätzen Gehör zu geben. Denn wenn Ihr Zusätze machet, so verwerfet Ihr die Verfassung; dieselbe ist Euch zur unbedingten Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden. Gefällt sie Euch, so nehmt sie an, gefällt sie Euch nicht, so verwerfet sie. Allein die Verfassung ist gut, sie hat ihr Lob in sich selber und darin, daß sie den Aristokraten in Luzern nicht gefällt. Hütet Euch, dieselbe zu verwerfen, sonst werdet Ihr Euer eigenes Verderben bereiten. Wer ist gesichert, wenn ein gesetzloser Zustand, wer, wenn Bürgerkrieg eintreten sollte? Haus und Hof wird nicht mehr sicher sein; Euer Eigenthum wird geplündert werden, — Euer Leben und das Leben der Eurigen wird in drohender Gefahr schweben. — Hütet Euch vor dem schrecklichsten der Schrecken, vor dem Bürgerkriege, — wandelt lieber in Eintracht und Frieden. — Eintracht und Frieden thun den einzelnen Familien, dem ganzen Kanton noth und der gesammten Eidgenossenschaft." —

Nun stand auf ein alter Mann, den Wenige kannten und von dem man sagte, er komme aus der Umgegend des hl. Bluts zu Willisau, und sprach: „Vaterlandsbrüder! achtbare Bürger! Ich bin ein alter Mann, und weiß, was geschieht: Mit Aristokratengeld wird gegen die Annahme der Verfassung gearbeitet, mit Lug und Betrug aller Art. Selbst ein Theil der hohen Geistlichkeit, deren heiliges Amt ich übrigens achte und ehre, spricht gegen dieselbe. Warum? Sie möchten, wie der Bischof von Wallis, Sitz und Stimme haben im Rathe. Das dürfen sie aber nicht; ihr Reich ist nicht von dieser Welt. Lassen sie uns auch nicht Domkapitular und Dekan werden, darum sollen sie auch nicht Rathsherren sein, noch werden. Auch Wendel Kost arbeitet gegen die Annahme der Verfassung, darum möchte ich rathen, ihn aus unserer Versammlung zu entfernen; wer will, daß Wendel Kost sich aus unserer Versammlung entferne, der hebe mit mir die Hand auf!“

Man sah nichts als aufgehobene Hände in der ganzen Kirche: Todtenblaß saß Wendel Kost auf der Tribune. Man drängte sich gegen das Gerüst, ihn herunter zu reißen. Eine Menge Hände streckten sich gegen ihn aus, der Augenblick war da, wo man glaubte, er werde ein Opfer schwerer Mißhandlung, wo nicht gar des Todes werden. Denn wäre er einmal ergriffen worden, so würde ihn nichts gerettet haben. In diesem verhängnißvollen Momente sprang Fürsprech Bueler von Büren auf das Gerüst, stellte sich vor den bedrohten Wendel Kost, und sprach mit einer Stimme, welche die Bewegungen des Volkes übertönte und im Gewölb der Kirche widerhallte: „Werthe Mitbürger, friedliche Mitbürger, vernünftige Mitbürger! Ihr seid hier versammelt, um Ruhe und Frieden, um Eintracht und Festigkeit, um Liebe und Ordnung des gesammten Kantons willen. Seid treu Euerm vorgesteckten Ziele; laßt Euch durch einzelne aufbrausende Gefühle nicht hinreißen zu unerlaubten Handlungen! Es sind zwei Klassen von Menschen, welche Euch die Verwerfung der Verfassung anpreisen; es sind Verführer und Verführte, es sind Sehende und Verblendete. Die Verführer sind diejenigen, die mit der neuen Verfassung unzufrieden sind, weil sie dadurch ihre Vorrechte eingebüßt sehen; es sind diejenigen, welche gegen einzelne Artikel derselben, welche Artikel das Wohl des Landes befördern, Protestationen eingeben,

und sogar scharfer Drohungen sich bedienen. Es sind mit einem Worte die Aristokraten. Es sind dies die Sehenden, weil sie wissen, daß mit der Verwerfung ihnen aus der entstehenden Verwirrung neuer Segen, d. h. neue Vorrechte und neue Privilegien erwachsen. Eine zweite Klasse sind die Verführten und Verblendeten, welche man durch ein einziges Wort verführt und verblendet, nämlich durch das Wort Religion. Nein, werthe Mitbürger! die Religion ist jetzt so wenig in Gefahr, als im Rötler- und Rußwylerkrieg, so wenig als im Jahre 1814. Die christkatholische Religion ist ja als Staatsreligion in der neuen Verfassung anerkannt. Aber die Aristokratie ist in Gefahr zu Grunde zu gehen. Auch Wendel Kost ist nur einer der Verführten und Verblendeten, und er selbst weiß nicht, was die Verwerfung der Verfassung Schreckliches nach sich ziehen könnte. Beweist nun, daß wir alle Religion haben und verzeiht ihm."

„Was übrigens die Zusätze anbelangt, die in Abschriften im Kanton herumgeboten werden, so gehören dieselben entweder in die Organisation oder in die Gesetzgebung, nicht aber in die Verfassung. Ihr wählt einen Großen Rath, ihr übertragt ihm die Ausübung der Souveränität; dem Appellationsgericht die Befugniß, über Leben und Tod und über Eigenthum abzusprechen, und Ihr wollt dem Großen Rathe nicht überlassen, die Besoldung der Rathsglieder zu bestimmen? nicht überlassen die Eintheilung der Gerichtskreise? nicht überlassen die Gesetzgebung überhaupt? — Wir haben ja durch die Verfassung freies Petitionsrecht; wählen wir tüchtige wackere Großräthe, geben wir ihnen unsere Wünsche ein, und sie werden sie zu berücksichtigen verstehen. Wollt Ihr Landsgemeinden, dann braucht Ihr keinen Großen Rath — Ihr seid dann selbst der Gesetzgeber. Wollt Ihr aber eine Regierung durch Stellvertreter oder Großräthe, so müßt Ihr derselben, mit Ausnahme der Verfassung, die ganze übrige Gesetzgebung übertragen. Die Umtriebe gegen die Annahme der Verfassung mögen Euch ferners zur Genüge belehren, wie es zuginge, wenn die einzelnen Gesetze alle dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden müßten. Ich versichere Euch, in hundert Jahren würden wir noch keine Gesetze haben? — Also rathe ich Euch zur unbedingten Annahme der neuen Verfassung."

Nun schilderte auch Herr Friedensrichter Stirnimann von Knutwyl die Gefahren der Verwerfung, sprach Worte der Liebe und der Eintracht, der Versöhnung und des Friedens, und forderte Alle auf, ihre Bemerkungen für oder gegen die Annahme der Verfassung auszusprechen.

Niemand sprach dagegen. Man schritt zur Abstimmung. Einstimmig wurde die unbedingte Annahme der Verfassung beschlossen. Auch Wendel Kost stimmte dazu; und insbesondere von Herrn Kantonsfürsprech Bueler um seine Meinung angefragt, sprach er: „Wer von Euch Allen ohne Sünden ist, der hebe den ersten Stein auf und werfe ihn nach mir. Ich habe meine Sünden. Heute bin ich eines bessern belehrt worden. Meine lebendige Ueberzeugung ist diese, das Wohl des Vaterlandes erfordere die unbedingte Annahme der Verfassung, zu dieser werde ich auch stimmen." — Kost, seinem Karakter treu, sagte zu Bueler leise: da er, Kost, nun so zu Schanden gemacht sei, so möchte seinen Konsorten gleiches widerfahren. Er bezeichnete dieselben; Bueler rief einen nach dem andern auf. So mußten Joseph Leu von Ebersohl, Ludwig Waldis von Weggis, Doktor Baumgartner von Eschenbach, Mathias Läser von Gisikon, Anton Meier von Welsberg, auf die Bühne treten, und sich für die Annahme der Verfassung aussprechen. Friedlich und jubelnd ging die Versammlung auseinander. Die Kunde des Vorgangs kam noch am gleichen Abend nach Luzern.

Kost's nothgedrungene Bekehrung verschwand bald wieder, als er frei athmen konnte. Der Gefahr entronnen, nahm er die alte Gesinnung bald wieder an. Er und sein Bruder lärmten am folgenden Tage, einem Wochenmarkte, auf den Plätzen zu Luzern, erzählten, wie sie Tags zuvor in die Hände von Mördern gefallen seien u. s. w. Auf dem Hirschenplatze fingen sie mit Ulrich Mattmann, Wirth von Rothenburg, deswegen Händel an, so daß dieser sich in Tuchhändler Mayrs Laden flüchten mußte.

Am Abend dieses Tages (25. Jänner) ging ein dumpfes Gerücht, die Aristokraten wollen sich des Zeughauses bemeistern. Von Stunde zu Stunde nahm das Gerücht zu. Eine Bewegung war sichtbar. Mehrere Einsassen und Bürger der freigesinnten Parthei thaten sich zusammen; eine große Versammlung

wurde auf Abends 8 Uhr im Engel, gegenüber dem Zeughaus, veranstaltet. Etwa 50 Männer fanden sich bewaffnet ein. Zu gleicher Zeit hielten die Gegner an einem andern Orte eine Zusammenkunft. Beim Engel wurde auf der Stelle ein Korps organisirt und Patrouillen ausgeschickt. Bis zum Tage der Annahme der Verfassung sollten diese außerordentlichrn Anstalten fortgesetzt werden, so wurde beschlossen. Im nahe gelegenen Kriens war man auf gegebene Nachricht diese und die folgenden Nächte ebenfalls wach und bereit, auf ein zu gebendes Zeichen nach der Stadt zu ziehen. Inzwischen ereignete sich nichts, und beide Partheien beobachteten sich bloß gegenseitig. Die Organisation des bei dem Engel gebildeten Korps wurde dem Amtsschultheißen sowohl, als dem Milizinspektor förmlich angezeigt. Beinahe gleichzeitig richteten die Gemeinden des Surenthals folgende Adresse an den Milizinspektor Schumacher-Uttenberg: „Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Milizinspeektor! Mit gerechter Entrüstung haben wir von den aufrührerischen Bewegungen in der Stadt Luzern gehört. Aber die kräftigen Maaßregeln, welche Se. Excellenz der Bundespräsident, unser Standeshaupt, und Sie, Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr! dagegen ergriffen, haben auch unsere vaterländischen Herzen hoch erfreut, und unsere Liebe zum Vaterland zur Begeisterung gesteigert. — Wie bereits schon in Sursee geschehen, wie es im ganzen Amt Sursee und Willisau angeordnet wird und in der Gegend von Hitzkirch, also haben wir im Surenthale eine Bürgerwache aufgestellt, um im Falle der Noth Ihnen, Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr, zur Rettung des Vaterlandes wohlgerüstet mit den Waffen in der Hand zu Hülfe eilen zu können. Indem wir Ihnen, Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr! dieses im Gefühle wahrer Begeisterung für die Ruhe und den Frieden des Vaterlandes anzeigen, danken wir Ihnen aus vollem Herzen für den vaterländischen Eifer, den Sie bereits durch Aufopferung Ihrer persönlichen Ruhe und mit Gefahr des Lebens für das Wohl des Kantons so werkthätig bewiesen haben — und bitten Sie, in diesem Eifer, in diesem Patriotismus nicht zu ermüden, bis wiederum die Tage der Ruhe und des Friedens in unsere Gauen zurückgekehrt sein werden. — Aber noch Eines, Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr! thut noth — und diese Maaßregel, sie darf nicht übergangen werden; — wir haben kein

schweres Geschütz. Im Falle eines wirklich gewagten Gewaltstreiches von Seite unruhiger Bürger könnten wir in große Gefahr gerathen. Lassen Sie uns in diesem kritischen und wirklich gefährlichen Augenblick zwei bis vier Kanonen mit der gehörigen Munition nach Sursee bringen, oder erlauben Sie uns, dieselben mit unsern Pferden und unter Bewachung unserer Bürgergarde abzuholen. Diese Maaßregel wird dazu dienen, jeden Feind der Ruhe und der Ordnung von Gewaltstreichen abzuschrecken und im Falle der Noth niederzudonnern. Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr! Indem wir Ihnen diesen kräftigen Vorschlag machen, überlassen wir das Thunliche der Ausführung natürlicher Weise Ihren höhern Einsichten, bitten um gefällige Antwort, und schließen, unter Wiederholung des wärmsten Dankes für Ihre Liebe zum Vaterland, und versichern Sie unserer unerschütterlichen Treue, indem wir uns nennen Ihre ergebensten Diener. Büren, am 27. Jänner 1831. —

In diesen Tagen hatte eine Versammlung in Wohlhusen statt, wo viele Ausgeschossene aus dem Entlebuch sich einfanden. Franz Egli von Buttisholz, ein schlichter Landmann von gesundem Verstande, ohne alle gelehrte Bildung, übte daselbst großen Einfluß, und es wurde beschlossen, auf Annahme der Verfassung hinzuwirken.

Freitags den 28sten Jänner war wieder einiger Auflauf auf dem Schlachtfelde zu Sempach. Ein gewisser Johann Georg Bühlmann, Spitzbauer genannt, Kaspar Ineichen aus dem Dünkel zu Ballwyl, ein Anton Bueler von Sempach u. a. m. hatten eine Versammlung in die Schlachtkapelle veranstaltet, um gegen die Annahme der Staatsverfassung zu wirken. Als die Freunde der Verfassung in Rothenburg und Hildesrieden, unter ihnen Gerichtsschreiber Bürgiser, hievon Kunde erhielten, zogen sie auch dahin. Bühlmann und sein Anhang wurde verjagt, Bueler unbedeutend verwundet und Kaspar Ineichen gefangen in das Städtchen Sempach geführt, wo man ihn aber bald wieder los ließ. Als die Kunde davon, daß in Sempach etwas vorgehe, nach Luzern kam, begaben sich Schultheiß Amrhyn und Staatsrath Joseph Krauer dahin. Als sie ankamen, war der Auftritt bereits vorüber.

Es näherte sich der festgesetzte Tag zur Abstimmung. Die Gegner der neuen Verfassung suchten letztlich, da sie doch nicht

die ganze Verfassung schlecht nennen durften, die Idee zu erzeugen, es könne die Verfassung theilweise angenommen und theilweise verworfen, auch Zusätze gemacht werden. Dadurch würde eine namenlose Verwirrung erzeugt worden sein, indem Artikel, welche in der einen Versammlung angenommen worden wären, in der andern verworfen worden sein würden. Der Kleine Rath, in welchem, wenn auch nicht die Mehrzahl, doch der Kern die Annahme wünschte, erließ daher den 26sten Jänner folgendes Kreisschreiben an die Gemeindeammänner und Vorgesetzte der Wahlkreise: „Wohlgeehrte Herren! Wir haben in Erfahrung gebracht, daß hie und da bei dem Volke die Ansicht obwalte: als ob die neue Staatsverfassung, welche künftigen Sonntag dem Volke des Kantons Luzern zur Sanktion vorgelegt wird, artikel- oder theilweise angenommen oder verworfen werden könne. — Da nun aber eine solche Ansicht sowohl dem §. 9. des Dekrets vom 10ten, als den §§. 2. 7. und 8. desjenigen vom 27. Christmonat vorigen Jahres geradezu widerspricht, so werden die Gemeindeammänner sowohl, als diejenigen, welche künftigen Sonntag der Urversammlung vorgesetzt werden, sich bemühen, diese irrig gefaßte Ansicht, wo diese allfällig geltend gemacht werden sollte, dahin zu berichtigen und zu erläutern: daß es jedem stimmfähigen Bürger freistehe, die vorgedachte Staatsverfassung, zwar nicht artikel- oder theilweise, wohl aber im Ganzen anzunehmen oder zu verwerfen. Im übrigen soll nichts ins Protokoll oder an den anzufertigenden Verbal-Prozeß gestellt werden, als was der §. 10. des letztangeführten Dekrets bestimmt vorschreibt. Womit Wir Euch, wohlgeehrte Herren! Unserer achtungsvollen Wohlgewogenheit versichern."

Noch zwei Tage vor der Abstimmung wurde eine Druckschrift im ganzen Kanton zu Berg und Thal, vielleicht mehr als 10,000 Abdrücke in Umlauf gesetzt. In die entferntesten Hütten wurde sie getragen. Sie führte den Titel: „Einige wohlmeinende Worte an das souveräne Volk des Kantons Luzern über die Annahme der Verfassung", und mit allen Künsten der Ueberredung rieth sie die Verwerfung an. In demselben wurde die Verfassung als von der alten Junker-Regierung entworfen, von den Advokaten ausgebrütet und vertheidigt, und von dem Verfassungsrathe in schneller Uebereilung genehmigt bezeichnet. Die Schrift machte Eindruck. Aber die Art ihrer

Verbreitung und der Ton ihres Inhalts, in welchem, trotz aller Vermummung, unter der Maske eines Demokraten und Volksfreundes, der Anhänger der fanatisch-aristokratischen Parthei erkennbar war, erregte Mißtrauen, und die Schrift brachte die gehoffte Wirkung in vollem Maaße nicht hervor. Einige tausend Exemplare wurden den Tragern abgenommen; andere Pakete gelangten an Männer, die den Inhalt der Schrift nicht billigten, und sie zurückbehielten. So wurde ein großer Theil der Blätter zernichtet. Mehrere Kolvorteurs derselben wurden von Freunden der Verfassung angehalten und ernstlich befragt, woher sie ihre Aufträge erhalten; sie gaben Männer an, deren Beruf es nicht war, politische Händel zu stiften, und die durch ihr vielfach an den Tag gelegtes Benehmen den Beweis geleistet, daß sie weder Frieden noch Freiheit des Volkes lieben.

Um auf alle Wechselfälle vorbereitet zu sein, hatten die Liberalen auf den Fall der Verwerfung bereits ein Memorial an den Großen Rath nicht nur entworfen, sondern bereits schon zum Unterzeichnen in den verschiedenen Gegenden des Kantons austheilen lassen. In diesem Memorial wurde die Zusammenberufung eines neuen Verfassungsraths, nach dem Maaßstab der Bevölkerung gewählt, gefordert.

Zur Beleuchtung des Ganzen darf hier ein merkwürdiges Aktenstück vom 16ten Jänner, erlassen von der Ortsbürger-Gemeinde der Stadt Luzern, nicht vergessen werden.

Nachdem jene unterm 3ten Jänner gegen den §. 37. des Verfassungsentwurfs eingereichte, oben angeführte Schrift von 192 Bürgern der Stadt Luzern an den Verfassungsrath nichts gefruchtet hatte, traten den 7ten Jänner 17 Bürger vor den Verwaltungsrath und begehrten eine Gemeindeversammlung, um die Verwahrung der 192 zum förmlichen Gemeindebeschluß zu erheben. — Der Verwaltungsrath setzte eine Vorberathungskommission nieder, bestehend a) aus dem Verwaltungsrath selbst, b) aus denjenigen Verfassungsraths-Mitgliedern der Stadt Luzern, welche gegen den Artikel 37 im Verfassungsrath gestimmt hatten, und c) aus 3 jener 17 Vorständen. — Der Präsident des Verwaltungsraths, Joseph Schmid, indem er den Vorständen diese Erkenntniß eröffnete, bezeugte ihnen gleichzeitig das Wohlgefallen der Behörde über den gethanen Schritt und die Freude, daß noch nicht aller Bürgersinn erloschen sei, und es

Männer gebe, die den Muth haben, die von den Vorvätern ererbten Rechte gegen die drohende Vogtschaft der Einsassen zu verwahren.

Auf den 16ten Jänner wurde dann die Bürgergemeinde wirklich versammelt und folgender Beschluß gefaßt:

Erklärung und Verwahrung.

Nachdem heute die Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern (Bürger und Hintersassen) außerordentlich in einer Versammlung zusammengetreten und die Festsetzungen des §. 37. der vorgeschlagenen Kantonsverfassung einvernommen haben, aus welchen hervorgeht, daß die Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern mit den in dieser Stadt jeweilen auf Heimathschein angesessenen Kantonsbürgern einen und denselben Wahlkreis bilden, also miteinander die den Gemeindeangehörigen und den Eingesessenen zugesicherten unmittelbaren Repräsentanten in den künftigen Großen Rath wählen sollen;

Nach Einsicht der von hundert zwei und neunzig Bürgern und Hintersassen noch am 3ten Jänner, an welchem Tage der Verfassungsrath mit 49 gegen 47 Stimmen jene Festsetzung beschlossen, unterzeichneten und am 4ten Jänner eingereichten Protestation und Verwahrung, hat die Gemeinde der Angehörigen der Stadt Luzern (mit 243 gegen 17 Stimmen) beschlossen und beschließt: Es werde gegen die Vereinigung der Gemeindeangehörigen mit den eingesessenen Kantonsbürgern in einer Wahlversammlung, wie selbe im §. 37. des Verfassungsvorschlages enthalten ist, feierlich protestirt, und das unmittelbare Wahlrecht der Gemeindeangehörigen der Stadt Luzern auf ewige Zeiten verwahrt.

Von den 17 Bürgern, welche nicht für den Vorschlag stimmten, gaben 10 die folgende Gegenverwahrung zu Protokoll: „Nachdem der Bürgerschaft der Stadt Luzern heute in einer außerordentlichen Versammlung eine Schlußnahme, Erklärung und Protestation gegen jene Bestimmung der neu entworfenen Staatsverfassung, gemäß welcher die Bürger der Stadt Luzern mit den angesessenen Kantonsbürgern vereint die den Wahlkreis Luzern zustehenden Wahlen von Großräthen vornehmen sollen —

ist vorgelegt worden; so finden sich die unterzeichneten Bürger der Stadt Luzern veranlaßt, allvorderst zu bemerken, daß obiger Vorschlag weder auf reglementarischem Wege entworfen, noch die Gemeinde nach reglementarischer Vorschrift ist versammelt worden, daher in keinem Falle eine gültige Schlußnahme gefaßt werden könnte."

„Betreffend den Vorschlag selbst, so erklären die Unterzeichneten, demselben ihre Zustimmung nicht ertheilen zu können, und zwar gestützt auf folgende Gründe:

„In Betrachtung, daß der Grundsatz der Gleichheit der politischen Rechte aller Staatsbürger als ausfließend aus der Vernunft und dem natürlichen Staatsrecht und von dem Volke laut gefordert in der künftigen Verfassung unzweifelhaft wird anerkannt werden;"

„In Betrachtung, daß gemäß diesem Grundsatze alle Vorrechte und Privilegien aufhören müssen, und eben so wenig, als zwischen Patrizier (Junker) und Bürger (Plebejer), eben so wenig zwischen Stadt- und Landbürger eine Unterscheidung und Bevorrechtung in Zukunft statt finden kann. In Betrachtung, daß die Aufhebung jeder Scheidewand zwischen den verschiedenen Klassen von Kantonsbürgern, nebstdem daß das Recht eine solche Aufhebung fordert, erwünschbar und nothwendig ist, um endlich eine gründliche Aussöhnung zwischen Stadt und Land, aus der allein das Heil des gesammten Kantons und jedes einzelnen Theiles desselben entsprießen kann, herbeizuführen. — In Betrachtung, daß wenn der Stadt ein erhöhtes Repräsentations-Verhältniß einzuräumen ist, diese Einräumung nicht in Folge eines Vorrechts, sondern in Berücksichtigung der höhern Kultur, Bildung, Gewerb und städtischen Interesse überhaupt geschieht, dieses städtische Interesse aber nicht ein ausschließliches Eigenthum der Korporation der Bürgerschaft, sondern ein Gemeingut der gesammten Einwohnerschaft ist. — In Betrachtung, daß diesen Grundsätzen gemäß, nach strenger Konsequenz, die dem Wahlkreis Luzern zugedachten 18 unmittelbaren Mitglieder des Großen Raths ohne Unterschied aus der Stadteinwohnerschaft hätten genommen werden sollen, und daß, wenn hierinfalls der Bürgerschaft ein Vorzug eingeräumt wird, indem aus ihrer Mitte 16 und aus der Zahl der Ansassen nur 2 genommen werden, man zwar diesen angebotenen Vortheil annehmen kann,

aber darum die Forderungen nicht höher spannen, und dann, wenn sie nicht erfüllt werden, gar protestiren darf. — In Betrachtung, daß die Protestation der Bürgerschaft der Stadt Luzern in Ermanglung eines rechtlichen Fundaments, die gewünschte vortheilhafte Wirkung nicht haben wird, indem zwanzigtausend stimmfähige Bürger durch eine Protestation von zwei= bis dreihundert Individuen sich nicht werden bestimmen lassen, sondern daß diese Protestation vielmehr nachtheilig für die Stadtbürgerschaft wirken wird, indem in ihr eine zum voraus erklärte Abneigung gegen die künftige Ordnung der Dinge, eine feindselige Stellung gegen die Landschaft liegt, und letztere daher ihr Zutrauen der Stadtbürgerschaft nicht wird schenken können. — Aus diesen Gründen also können die Unterzeichneten, — im wohlverstandenen Interesse der Bürgerschaft der Stadt Luzern selbst — und im Interesse des gesammten Kantons der vorgeschlagenen Protestation ihre Zustimmung nicht nur nicht ertheilen, sondern müssen sich der nachtheiligen Folgen wegen selbst dagegen verwahren, und stellen diese Verwahrung zu Protokoll."

„Luzern, den 16. Jänner 1831."

(Unterz.) Adolph Hertenstein. Eduard Pfyffer. Kasimir Pfyffer. Bernard Wicki. Aloys Singer. Joseph Meyer. Karl Gloggner. Jakob Gloggner. Xaver Andre. Xaver Wicki.

Die Schlußnahme der Bürgergemeinde wurde gedruckt und im Lande zahlreich verbreitet. Als dieselbe den 19ten Jänner von dem Verwaltungsrathe der Stadt Luzern dem Kleinen Rathe eingericht wurde, gab Joseph Krauer von Rothenburg, Mitglied dieses Rathes, folgende Erklärung von sich:

„Ihro Excellenz, Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Von ungefähr 360 Bürgern und Hintersassen der Gemeinde Luzern haben 243 gegen 17 derselben den 16ten Jänner 1831 eine Protestation gegen den Artikel 37 der neuen Kantonsverfassung und die gleichzeitige Verwahrung ihrer ewigen Rechte beschlossen, und diese Erklärung der hohen Regierung mitzutheilen und nebenhin dieselbe öffentlich durch den Druck erscheinen zu lassen erkannt. — Dieses muß einem jeden, der Pflicht hat, für das Wohl des Kantons Luzern und sein Volk zu sorgen, also auch mich ver=

anlassen, eine gründliche Erklärung an das Rathsprotokoll stellen zu lassen, sowie das Volk des Kantons hiervon in Kenntniß zu setzen. — Hochgeachte, Hochgeehrte Herren! Mit dem Gefühle tiefen Schmerzes muß dieser Gemeindebeschluß, in welchem eine solche Protestation liegt, von jedem Bürger des Landes, welcher Ruhe und Frieden wünscht, vernommen werden."

„Der Gegenstand, um den es sich handelt, ist zu wichtig, die Gegenwart geht schwanger, und diese kann ein Unthier gebären, welches dem ruhigen Bürger das für seine Kinder im Schweiße seines Angesichts Errungene aufzehrt, und ihn in die verkümmerte Lage versetzt, das Glück dem Ungefähr preis zu geben. — Der Kanton Luzern hat ungefähr 20,000 stimmfähige Bürger, worunter etwa 360 stimmfähige Bürger der Stadt Luzern sich befinden. — Gemäß der Verfassung soll das Volk des Kantons Luzern von 100 Bürgern regiert werden; es betrifft also auf 200 stimmfähige Bürger einen; somit würden die 360 Bürger der Stadt Luzern nach §. 4. der Verfassung, gegen welchen Verfassungsartikel die Kaste von Luzern keine Protestation eingelegt hat, zwei Mitglieder zu erwählen haben. Die in der Stadt Luzern eingesessenen Kantonsbürger, welche darin Haus und Vermögen besitzen, und den größten Gewerb treiben, betragen an Zahl etwa 550 stimmfähige Bürger; sie würden also 3 Mitglieder in den künftigen Großen Rath zu erwählen haben. Wie kommt es aber, daß den erstern, den Stadtbürgern, 22, und den letztern nur 3 Mitglieder durch die Verfassung zugesichert sind? Wohl deswegen nur, weil das Land voraussetzt, daß einige von den erstern, welche ihre Laufbahn dem Staatsleben gewidmet haben, auch eine größere Bildung besitzen werden. In Anerkennung dieser Voraussetzung muß das Land aber auch sicher sein, daß nur dergleichen Männer an die Regierung gelangen, damit es weislich und gut regiert werde. Hierin liegt die Ursache der im 37sten Artikel für die Stadtbürger enthaltenen Begünstigung, gegen welche 243 Bürger gegenüber einer Anzahl von 19,757 solcher sich verwahren und protestiren, indem sie gerne glauben machen wollten, ihnen stehe das ausschließliche Recht zu: die ihnen zugesicherten 16 Mitglieder frei aus sich zu wählen, die allerdings für ihre Corporation zu sorgen nicht unterlassen würden. Der Veranlasser und Anstifter einer solchen auffallenden Schlußnahme sind es zwar nur wenige, leider aber

doch von Stadt und Land. Ein großer Theil guter Bürger, die hieraus hervorgehende Gefahr nicht einsehend, könnte vielleicht auf einen Augenblick irre geleitet werden, aber auch nur für einen Augenblick, denn die Tendenz, welche in der Erklärung der Korporations-Bürgerschaft Luzerns liegt, wird jeder, der vermögend ist, sie zu erfassen, verabscheuen. Würden diejenigen Korporationsbürger von Luzern, die in dem Verfassungsrath gesessen, bei demselben für eine bessere Wahlart gestimmt haben, durch welche der Stadt auf eine andere Weise 18 Mitglieder in den Großen Rath zu Theil geworden wären, dann dürfte die Sache sich auch anders gestaltet haben, und gleichgültig würde es dann auch gewesen sein: ob diese Bürger 4 oder 6 erwählt hätten; allein bei dem nunmehr gänzlich verrückten Verhältniß der Sache sollen die 19,757 Aktivbürger des Landes ihr Vermögen und ihre und die Freiheit ihrer Nachkommen nicht aufs Spiel setzen. Treiben die Korporationsbürger die Sache so weit, so findet das Land seine Sicherheit nur im festen Zusammenhalten.

„Wenn die Stadtangehörigen Luzerns eine größere Anzahl Repräsentanten in den Großen Rath zu geben haben, als es ihnen sonst betreffen würde, so muß diese größere Anzahl durch die ganze Gemeinde und nicht nur von 360 Kastenbürgern erwählt werden, denn nur alsdann werden die Gewählten — seien es diese oder jene — das Zutrauen des Volkes genießen. Hierdurch verliert die Bürgerschaft der Stadt nichts; sie ist die Gemeinde Luzerns, und dieser soll das Wahlrecht nicht schlechter und nicht besser sein, als jeder andern Gemeinde des Kantons. Eher soll das Land sich von der Stadt lostrennen, was gewiß für beide Theile nur Schaden bringend wäre; allein hundertmal lieber soll die Landschaft dieses thun, als eine Abänderung des Artikels 37 der Kantonsverfassung zugeben."

„Das, Tit.! darf der Mann sprechen, der sehend und hörend ist und dem das Wohl, die Sicherheit und die Freiheit des ganzen Kantons, und nicht blos einer einzelnen Kaste, am Herzen liegt; Andere sprechen anders. — Mein Antrag geht demnach dahin: es soll die Regierung, deren erste Pflicht es ist, jedes Unheil vom Kanton abzuwenden, die Mittheilung der Schlußnahme der Bürgergemeinde vom 16. Jänner von sich weisen, und einem künftigen Großen Rathe das zu verfügen überlassen, was den Staat vor Reaktionen zu schützen und sicher zu stellen,

geeignet ist. — Sicherheit der Stadt, so gut wie des Landes, ist mein Zweck, und dieser ist nur durch die Annahme der neuen Verfassung erhältlich.“

Der Gegenstand wurde dem Staatsrathe zur Vorberathung überwiesen, und auf den Vorschlag desselben, den 26sten Jänner, von dem Kleinen Rathe erkannt, begründet auf den §. 1. des Dekrets vom 27sten Dezember, demzufolge der Kleine Rath die vom Verfassungsrath beschlossene neue Staatsverfassung lediglich der Sanktion des Volkes zu unterlegen habe, daher sich nicht mit Protestationen gegen die Bestimmungen der neuen Konstitution befassen könne, den Gegenstand von der Hand zu weisen. — Der Verwaltungsrath der Stadt Luzern, in seiner Sitzung vom 28sten Jänner, machte in seinem Protokoll von dieser Erkanntniß Vormerkung, mit der gar triftigen Bemerkung: „das Original der Verwahrung sei gleichwohl nicht zurückgeschickt worden.*

Endlich erschien der verhängnißvolle 30ste Jänner. Noch am Vormittage desselben wurde an vielen Orten Alles in Bewegung gesetzt. Mancher Prediger rieth mehr oder weniger zur Verwerfung. Der Pfarrer in Luthern (Jost Häfliger) sprach mit Eifer gegen die Annahme, und seine Pfarrkinder verwarfen alle ohne Ausnahme. Nach dem Gottesdienste strengten beide Partheien noch ihre letzten Kräfte an. Die hierauf eröffneten Versammlungen gingen an den meisten Orten ruhig vorüber, und die Abstimmung geschah mit Anstand. Die Haltung des Volks in diesen Versammlungen war ungleich edler und würdiger, als einige Wochen zuvor bei der Wahl des Verfassungsraths. Nur in wenigen Versammlungen ging es etwas stürmisch zu. Zu Entlebuch wollte man sich nicht zur Einlegung von Stimmzedeln bequemen, sondern nahm tumultuarisch ein offenes Handmehr auf. Aehnliches geschah in Schüpfheim, wo der Präsident der Versammlung, Joseph Lötscher, ins Mehr setzte: Wer unter ein Sklavenjoch kriechen will, stimme für, wer aber Freiheit und Religion aufrecht wissen möchte, stimme gegen die neue Verfassung. Sonst zeigte sich beinahe überall der gute Sinn des Volkes schon darin, daß fast allerwärts Männer zu Präsidenten und in die Büreaux der Versammlungen gewählt wurden, die sich durch ihre Einsicht und Mäßigung von jeher auszeichneten, und die durch ihre Eröffnungsreden vieles

zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe beitrugen. Als Beispiel führen wir einige Stellen aus jener Rede an, welche von Herrn Joseph Krauer in Rothenburg bei diesem Anlasse gehalten wurde: „Euch ist es, sprach er, gegeben, wie allen übrigen Bürgern des Kantons Luzern, die einmal zu Stande gekommene Verfassung zu verwerfen oder anzunehmen. — Berufen seid Ihr, über Euer Wohl, sowie über das Wohl Eurer Weiber, Kinder und Enkel zu entscheiden. Von diesem Entscheide hängt unser aller künftiges Glück oder Unglück ab. — Bei einer so höchst wichtigen Sache müßt Ihr zwei gründliche Wahrheiten befolgen, die von Euch zum Wohl des zeitlichen, wie des ewigen Lebens gefordert werden. — Erstens sollt Ihr nicht vergessen, daß Ihr christliche Mitglieder seid, und daß Ihr Euch im Hause Gottes versammelt befindet. Dieser von unsern Altvordern gegründete Ort ist zur Ehre und Anbetung desjenigen erbaut worden, der das Innere des Menschen durchsieht, und einmal über unsere Werke richten wird. Die zweite Forderung an Euch alle ist diese, daß jeder unter uns und alle insgesammt in dieser so wichtigen Angelegenheit, an deren Ausgang die Zerstörung oder der Bestand seines Daseins abhängt, nach seinem eigenen Gefühle und nach seiner eigenen Ueberzeugung handeln soll. Unser Schicksal soll nicht durch Nebenabsicht, sondern durch den freien Willen der Mehrheit bestimmt werden. — Einmal ist die Zeit gekommen, in welcher das Bestandene und nicht durch den Willen des Volkes Bestätigte niedergeworfen und zertrümmert vor uns liegt. Aus den Wirren dieser Zeit ist die gegenwärtige Verfassung mit großer Anstrengung entstanden, es bedurfte viele Tage, es gab schlaflose Nächte, dieses vielleicht noch unvollständige Werk zu vollenden. — Für Euch aber, liebe Mitbürger, ist es weit besser, eine Verfassung zu haben, die noch einige Mängel haben mag, als keine, oder gar eine aufgedrungene haben zu müssen. Der dritte Theil eines Jahrhunderts ist verstrichen, seitdem man Euch eine Verfassung zu machen und dieselbe zur Annahme vorzulegen versprochen hatte. Heute ist es das Erstemal, wo Ihr Euch versammelt, um wirklich eine selbst gegebene Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen. — Heilig für Euch und denkwürdig für Eure Söhne soll diese Versammlung sein, daraus wird der künftige Zustand für Euch und Eure Nachkommen entstehen. Das Recht, das Euch heute gegeben ist, ist das Hei-

ligste, das je einem Volke gegeben werden kann. — Nehmt die Verfassung durch die Mehrheit der Stimmen an, oder verwerfet dieselbe. Es ist Euer Werk, das Werk, das Ihr zum Erstenmal als freies Volk vollenden dürfet. — Friede, Ruhe, Glück und Wohlstand hängt von diesem für Euch und Eure Nachkommen ab. Es möge jeder unter uns, und auch die ganze Versammlung nicht von dem einen oder dem andern Mitbürger, sondern von unserm ewigen allwissenden Gott zum Wohle der Gesammtheit gelenket werden. Was diese Mehrheit abschließt, dem soll sich die Minderheit unterziehen. Die Gerechtigkeit fordert dieses, und ohne Handhabung der Gerechtigkeit werden wir keine wahre Freiheit erlangen; macht Euch einer solchen Freiheit würdig, dann werdet Ihr glücklich sein." —

In diesem und ähnlichen Sinne wurde in vielen Wahlkreisen zum Volke gesprochen; zur Annahme der Verfassung stimmte die große Mehrheit, und dadurch wurde die Ruhe des Kantons Luzern begründet.

Folgendes ist die Uebersicht der erfolgten Abstimmung:

	Namen der Wahlkreise.
	Amt Luzern.
I.	Wahlkreis Luzern:
	a) Bürger und Hintersassen . . .
	b) Eingesessene Kantonsbürger und anwes. Militärs . . . . .
II.	— Wäggis . . . .
III.	— Habsburg . . . .
IV.	— Malters . . . .
V.	— Kriens. . . . .
	Amt Hochdorf.
VI.	Wahlkreis Rothenburg . . . .
VII.	— Hochdorf . . . .
VIII.	— Hitzkirch . . . .
IX.	— Aesch . . . .
	Amt Sursee.
X.	Wahlkreis Sempach . . . .
XI.	— Sursee. . . . .
XII.	— Triengen. . . . .
XIII.	— Münster . . . .
XIV.	— Ruswyl . . . .
XV.	— Wangen . . . .
	Amt Willisau.
XVI.	Wahlkreis Willisau . . . .
XVII.	— Luthern . . . .
XVIII.	— Zell . . . .
XIX.	— Pfaffnau. . . . .
XX.	— Reyden . . . .
XXI.	— Altishofen . . . .
XXII.	— Dagmersellen . . . .
	Amt Entlebuch.
XXIII.	Wahlkreis Entlebuch *) . . . .
XXIV.	— Schüpfheim **) . . . . . .
XXV.	— Escholzmatt. . . . .
	Summa

*) Aus dem Verbalprozeß des Wahlkreises Entlebuch, welcher kein richtiges Resultat zeigt, ergiebt sich, daß ungeachtet der Bemühungen des Präsidiums die Verhandlung daselbst gesetzwidrig und tumultuarisch abgehalten wurde.

**) Aus dem Untersuch des Verbalprozesses des Wahlkreises Schüpfheim ergiebt sich, daß die Verhandlung daselbst nicht ordentlich nach dem Dekret vom 27. December 1830 abgehalten wurde.

Anzahl der Stimmfähigen.	Abwesend mit Entschuldigung.	Blaue Büchse zum Verwerfen.	Weiße Büchse zur Annahme.	Abwesend ohne Entschuldigung.	Annahme mittelst der weißen Büchse und Abwesenheit ohne Entschuldigung.
388	50	203	51	84	135
625	29	31	324	241	*) 565
343	13	92	82	156	238
909	46	470	88	305	393
641	104	353	25	159	184
727	27	99	307	294	601
933	25	119	476	313	789
979	12	115	469	383	852
617	—	—	345	272	617
667	7	47	333	280	613
918	54	234	404	226	630
873	21	13	311	528	839
1125	2	51	732	340	1072
1131	—	43	159	929	1088
808	56	275	185	292	477
903	55	—	484	364	848
1031	—	78	436	517	953
572	80	425	—	67	67
824	64	122	228	410	638
546	7	34	230	275	505
665	29	17	457	162	619
633	28	—	447	158	605
600	25	11	391	173	564
1201	—	—	—	—	—
726	81	619	—	26	26
908	—	39	198	671	869
20293	815	3490	7162	7625	14787

*) 107 zur Inspicirung ab der Landschaft einberufene Militärs sind hierin mit begriffen.

Ob man die ohne Entschuldigung Abwesenden als Annehmende oder gar nicht zählen sollte, darüber waren bei Abfassung des Abstimmungsdekrets die Ansichten getheilt. Der Grund überwog, daß wer eine von einem durch das gesammte Volk frei erwählten Verfassungsrathe entworfene Verfassung nicht annehmen wollte, sich hiefür bestimmt aussprechen müsse. Wenn je der Grundsatz: qui tacet consentire videtur, gelte, so sei es hier, wo eine so wichtige Aufforderung, seine abweichende Ansicht zu äußern, vorliege. Immerhin ist zu erwägen: daß wenn ausgesprochen worden wäre, die Abwesenden würden nicht gezählt, die Zahl der Abwesenden viel kleiner und die Zahl der Annehmenden viel größer sein würde. Denn mancher blieb zu Hause, weil er dachte, er werde ja doch unter die Anwesenden gezählt und könne sich also den Gang ersparen.

Werfen wir noch einen Blick speziell auf die Abstimmung in der Stadt Luzern. Zuvörderst ist zu bemerken, daß in Folge einer Zulassung des diesfälligen Dekrets die Bürgerschaft und die Einsassenschaft abgesondert sich versammelten und stimmten. Von der Einsassenschaft stimmten gemäß obiger Uebersicht 31 zur Verwerfung, 324 zur Annahme, 29 waren mit und 241 ohne Entschuldigung abwesend. Betreffend die Bürgerschaft, so zählte man 388 stimmfähige Bürger uud Hintersassen. Davon blieben mit Entschuldigung 50 und ohne Entschuldigung 84 von der Versammlung aus. Somit waren 254 anwesend, wovon 203 für Verwerfung und 51 für Annahme stimmten *).

---

*) Von diesen 51 können wir folgende 50 benennen:
Xaver Wicki, Metzger; Joseph Meier, Mechaniker; Karl Gloggner, Uhrenmacher; Joseph Segeser, Vater; Joseph Segeser, Sohn; Fidel Mugglin, Schreiner; Bernard Thut, Amtsweibel; Bernard Wicki; Adolph Hertenstein; Johann Guggenbühler, Bierbrauer; Cölestin Haas, Landwirth; Joseph Wicki; Johann Hodel; Beat Meier, Schuster; Joseph Gloggner, Metzger; Johann Baptist Marzohl, Gerber; Ludwig Keller, Archivar; Anton Balthasar, Kleinrath; J. K. Amrhyn, Schultheiß; Aloys Ronka, Weibel; Balthasar Ronka; Kaspar Meier, Zahnarzt; Joseph Karl Amrhyn, eidgenössischer Staatskanzler; Felix Balthasar, Großrath; Franz Marzohl, Strumpfweber; Xaver Andres, Apotheker;

Wenn je an einem Orte die ohne Entschuldigung Abwesenden mit Fug unter die Annehmenden zu zählen waren, so war solches bei der Bürgerschaft der Stadt Luzern der Fall, denn wer verwerfen wollte, der fand sich sicher auf dem Platze ein.

Am 4ten Hornung versammelten sich zum Letztenmale Räth und Hundert. Dieselben ordneten mittelst eines Dekrets die Art und Weise der Vornahme der betreffenden Wahlen an, und erließen nachstehende Proklamation:

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern an das Volk desselben.

Bürger des Kantons!

In heutiger Sitzung haben wir die urkundliche Erklärung über die durch das souveräne Volk erfolgte Annahme der neuen Verfassung Unsers Kantons ausgestellt, und gleichzeitig die nöthigen Verfügungen getroffen, um dieselbe nun unverweilt in Wirksamkeit zu bringen.

Euern Wünschen ist daher entsprochen, und getreu haben Wir all das erfüllt, was Wir geeignet glaubten, größere Gefahren von Uns und Euch abzuwenden, und Ruhe und Eintracht in Unserm friedlichen Kanton aufrecht zu erhalten.

Ob Wir in diesem wichtigen Augenblicke, sowie im ganzen Verlauf Unserer Verwaltung die festere Begründung Eurer Freiheit und die Förderung Eurer Wohlfahrt Uns so angelegen sein

---

Bernard Andres, Müller; Kasimir Pfyffer, Großrath; Joseph Akli, Pfister; Karl Amrhyn, Sohn; Niklaus Rietschi, Oberlehrer; Bernard Kunz, Brunnenmeister; Joseph Nigg; Jost Buelmann, Altadlerwirth; Franz Joseph Henseler; Joseph Kammenzind, Oberst; Joseph Mattmann; Eduard Pfyffer, Kleinrath; Jakob Gloggner, Uhrenmacher; Kajetan Schilliger; August Schilliger; Joseph Wangeler; Joseph Kaufmann, Metzgermeister; Bartholome Wangeler; Bucher, Werkmeister; Ludwig Imbach, Buchbinder; Balthasar Schnieper, Buchbinder; Xaver Degen, Lädeliwirth; Joseph Schlatt, Steinbrecher; Joseph Morell, Tuchhändler.

ließen, wie es in Unserer Pflicht lag, stellen Wir Euerm und noch mehr dem Urtheile einer unbefangenen Zukunft anheim.

Euer künftiges Schicksal liegt in den Fügungen der Vorsehung und zunächst dieser in Euern Händen. Ruhe und gesetzliche Ordnung, Friede und Eintracht, Achtung für die Gesetze und Vertrauen zu der von Euch selbst zu wählenden Obrigkeit, sind die Mittel, die Euch unter Gottes Schutz allein in künftigen Gefahren zu retten, und Euch und Euern Nachkommen einen glücklichen Zustand zu verschaffen vermögen.

Strebt, Bürger des Kantons! unausgesetzt nach diesen Mitteln! Ehret die Religion und die Tugend! Liebet die Freiheit und das Vaterland, und dann zählt zuversichtlich auf ein dauerhaftes Glück und auf die Achtung Eurer Miteidgenossen.

Möge Unser und Unserer Väter Gott die Erfüllung dieses Unsers aufrichtigen Wunsches gewähren und sein Segen stets auf Euch und Eueren Nachkommen ruhen.

Luzern, den 4ten Hornung 1831.

Namens des Großen Rathes:
Der Amtsschultheiß:
Sign. J. K. Amrhyn.
Für denselben,
Der Staatsschreiber:
Sign. K. M. Kopp.

Auf Freitag den 11ten Hornung gieng die Wahl der 80 unmittelbaren Mitglieder des Großen Raths im ganzen Kanton vor sich. In der Stadt Luzern dauerten diese Wahlen den 12ten und 13ten Hornung fort. Die Bürger, welche die Verfassung verworfen hatten, nahmen daran meistens keinen Antheil. Jene neun Bürger der Stadt Luzern, welche im Verfassungsrathe für die Vereinigung der Bürger und Einsassen gestimmt hatten, wurden vorab die ersten gewählt, und dann insgesammt solche, welche nicht gegen Annahme der Verfassung gestimmt hatten, mit Ausnahme des Altschultheiß Vincenz Rüttimann, der nicht ohne Widerspruch und nach vielseitiger Verwendung für ihn, gewählt wurde. Auf der Landschaft fielen die Wahlen wieder etwas gemischt aus, aber doch freisinniger, als diejenigen des Verfassungsraths. Der Wahlkreis Rothenburg z. B. verabschiedete

seine drei fanatischen Verfässungsräthe Dr. Bernard Baumgartner von Eschenbach, Richter Fridolin Siegrist von da und Kandi Widmer aus dem Rhein, und wählte an ihre Stelle drei freigesinnte Männer, wovon zwei, Joseph Krauer von Rothenburg und Anton Wollemann von Eschenbach, längst bewährte treue Volksfreunde waren.

Den 17ten Hornung versammelten sich die 80 unmittelbar Gewählten, prüften gegenseitig ihre Wahlurkunden und schritten sodann zur Ernennung der 20 indirekten Mitglieder. Aus der Stadt schlugen mehrere die Wahl aus, als Ludwig Studer, Ant. Gloggner, Kaspar Jos. Meyer, Jos. Mezzola, Jos. Schmid und Joh. Martin Schnyder, wodurch man sich aber im wenigsten nicht irre machen ließ. Sonntags den 20sten Hornung waren die Wahlen des Großen Raths vollendet.

Den 28sten Hornung trat der neue Groß Rath zusammen, konstituirte sich, setzte einen Kleinen Rath und ein Appellationsgericht ein und that seine Konstituirung mittelst folgender Proklamation kund:

Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern
an das Volk desselben.

Bürger des Kantons!

Euere — kraft der von Euch sanktionirten Staatsverfassung — durch Euch, theils unmittelbar, theils mittelbar, erwählten Stellvertreter haben sich nunmehr als gesetzgebender Großer Rath des Kantons Luzern konstituirt, und sowohl die höchste vollziehende, als die höchste richterliche Behörde eingesetzt.

Wir haben daher bereits den ersten wichtigen Schritt auf der Uns bezeichneten Laufbahn gethan, und Wir eilen, Euch hiervon unverweilt Kunde zu geben.

Wenn Euer Vertrauen, welches Uns an Unsere Stellen berief, Uns billig ehret, so fühlen Wir hinwieder in ihrem ganzen Umfange die schwere Aufgabe, die Uns zu Theil ward, und die große Verantwortlichkeit, die auf Uns lastet. Große Begebenheiten haben fast den ganzen Welttheil, den Wir bewohnen, und zunächst Unser Vaterland erschüttert. Manches muß sich

erst noch entwirren, und was im Hintergrunde der Zeiten schlummert, vermag kein Sterblicher zu ermessen.

Es geschieht im vollsten Vertrauen auf Euch, Bürger des Kantons! wenn Wir nun, trotz den schwierigen Zeitverhältnissen, Euerm Rufe folgen. Die von Euch genehmigte Verfassung getreu zu handhaben, die dem Volke durch selbe zugesicherten Rechte und Freiheiten stets zu wahren, die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, jede Störung derselben unnachsichtlich und mit größter Unpartheilichkeit zu ahnden, alles das zu fördern, was das Glück und den Wohlstand des Kantons erhöhen kann, und getreu zu erfüllen, was dieser als Bundesglied der Eidgenossenschaft schuldig ist, — wird immerhin Unser unabläſſiges Bestreben sein.

Euch aber, Bürger des Kantons! liegt es ob, durch unwandelbare Anhänglichkeit an die Verfassung und die durch sie gewährleistete Freiheit, durch Achtung für die Gesetze und die gesetzlichen Behörden und Beamten und durch willige Leistung all' dessen, was die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert, Unser Bestreben mit Kraft zu unterstützen.

So gemeinschaftlich handelnd werden Wir das Ziel erreichen, nach dem Wir streben, und mit Gottes Hülfe über unsern Kanton jene Segnungen verbreiten, die Uns Unser schönes Vaterland immer werther und theurer machen werden.

Wenn Wir Uns auf die besondere Mitwirkung und Unterstützung aller Gutgesinnten im Lande verlassen, so zählen Wir ganz vorzüglich auch darauf, daß die gesammte Hochwürdige Geistlichkeit des Kantons, die Wir Unsers kräftigen Schutzes versichern, in jenem schönen Geiste des göttlichen Stifters Unserer Religion immerhin darauf einwirken werde, daß Religion, Eintracht, Sittlichkeit und Tugend — diese Grundlagen aller menschlichen Glückseligkeit — befestigt werden.

Indem Wir Uns nun angelegen sein lassen, unverweilt zur Revision der bestehenden, organischen Gesetze zu schreiten, die mit der gegenwärtigen Verfassung in gehörigen Einklang gebracht werden müssen, befehlen Wir anmit allen untergeordneten Behörden und Beamten, bis auf weitere Verfügung, ihre Verrichtungen fortzusetzen.

Bürger des Kantons! Schließet Euch kräftig an Eure verfassungsmäßige Regierung an, auf daß sie das Gute, welches

sie bezwecket, zu vollführen vermöge! Blicket vorwärts, und opfert gegenseitig manche bittere Erinnerung dem Wohl des Ganzen! Bedenket, daß nur Eintracht Euch frommen und in Zeiten der Gefahr retten kann! Reichet Euch insgesammt die Hand des Friedens und der Liebe, und strebet, treue Eidsgenossen und wahre freie Männer zu sein, die eben so sehr jede Willkühr, als alle Zügellosigkeit hassen.

Möge Gott, der Allvater, welcher Uns schon aus so manchem Sturme rettete, Unsere Bemühungen segnen, gütig stets über Uns walten, und Uns und Unsern Enkeln die von Unsern Vätern so theuer erworbene Freiheit bewahren.

Luzern, den 5ten März 1831.

Im Namen des Großen Raths;
Der Präsident:
Vincenz Rüttimann.
Die Sekretaire desselben:
Joh. Bapt. Sidler.
Bernard Wicki.

Wir enden hier unsere Erzählung. Und nun zum Schlusse eine kurze, aber inhaltsschwere Bemerkung.

Es ist das Volk des Kantons Luzern gegenwärtig im Besitze einer Staatsverfassung, in welcher jene höchsten Grundsätze des innern Staatslebens, die als vernunftgemäß von den Denkern aller Nationen anerkannt sind und von den Völkern, bei dunklerm Bewußtsein geahnt, bei hellerem angestrebt werden; einer Staatsverfassung, in welcher die Grundsätze der Volkssouveränität, der politischen Rechtsgleichheit, der Antheilnahme aller mündigen Staatsbürger an den öffentlichen Angelegenheiten, der Sicherheit der Person und des Eigenthums, der Freiheit des Worts und der Handlung inner gesetzlichen Schranken, einer aus dem Schooße der Nation hervorgegangenen Regierung, sich verwirklichet und gewährleistet befinden. — Wird es, das Volk des Kantons Luzern, dieses nun einmal errungenen köstlichen Kleinodes aus Schwäche und Sorglosigkeit verlustig, läßt es sich darum unter dem Vorwande der Religion oder was immer für eine Weise betrügen, oder wirft es dasselbe, von Leidenschaft geblendet, weg, — dann büße es — von zu späte

Reue zernagt — schmachvoll die eigene Schuld, und es treffe ihns der Fluch des kommenden Geschlechts, das dagegen segnend sich der Väter erinnern wird, wenn sie ihm die kostbaren Güter bürgerlicher und politischer Freiheit als heiliges Erbtheil hinterlassen.

Das Volk von Luzern erinnere sich stets, daß es bereits einmal im Besitze einer volksthümlichen Verfassung sich befand, die ihm in seiner Sorglosigkeit entrissen wurde: es vergesse nie, wie es damals — allein zu spät — tief und untröstlich den Verlust betrauerte, es lasse sich die Vergangenheit als Lehre für die Zukunft dienen, oder es trage dann geduldig, in schmachvoller Unterwürfigkeit, freien Nationen zum Spotte, die Folgen seiner Verkehrtheit.

Beilage I.

Staats-Verfassung

oder

Grundgesetz des Kantons Luzern,

entworfen und bearbeitet von der, in Gemäßheit des Dekrets vom 20. Wintermonat 1830, niedergesetzten Kommission des Großen Raths.

Tit. I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein Theil des schweizerisch-eidgenössischen Bundesstaats.

§. 2.

Es giebt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 3.

Niemand kann gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden,

als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 4.

Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, so wie das freie Petitionsrecht.

Das Gesetz bestraft den Mißbrauch dieser Freiheiten.

§. 5.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums, oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

§. 6.

Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein oder belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Lasten, welche seit dem Jahr 1798 nicht mehr geleistet wurden, bleiben abgeschafft.

§. 7.

Die Verfassung gewährleistet die christkatholische Religion.

§. 8.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

§. 9.

Keine politische Stelle oder Beamtung im Staat wird auf Lebenszeit ertheilt.

§. 10.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

Tit. II.

Von den öffentlichen Gewalten.

A. Ueberhaupt.

§. 11.

Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt sie durch, den konstitutionellen Formen gemäß, ernannte Stellvertreter aus.

§. 12.

Die Ausübung der höchsten souveränen Gewalt wird einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen; und dieser überträgt die höchste vollziehende Gewalt einem Kleinen Rathe von fünfzehn Mitgliedern; und die höchste richterliche Gewalt einem Appellations-Gerichte von dreizehn Mitgliedern.

§. 13.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt; die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden, und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

§. 14.

Bei allfälligen Konflikten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt entscheidet der Große Rath.

B. Großer Rath.

§. 15.

Der Große Rath erläßt die Gesetze und Verordnungen.

Er bestimmt den Voranschlag (Budget) der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staats, und bewilliget jährlich die Erhebung der Auflagen und Abgaben, welche zu Bestreitung der Staatsbedürfnisse erforderlich sind.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohlgestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung.

Ohne Bewilligung des Großen Raths darf kein Darleihen für den Staat aufgenommen werden, sowie auch kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern statt finden.

Der Große Rath läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer von ihm ausgehenden Beschlüsse, so wie über alle Theile der Staatsverwaltung Rechenschaft ablegen.

Er ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und bestimmt den Auftrag dieser Abgesandten.

Er schließt mit andern Staaten und Kantonen Verkommnisse, die nicht wider die Bundesverfassung streiten.

Er übt endlich das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen der höchsten souveränen Gewalt aus.

§. 16.

Der Große Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 17.

Die Sitzungen des Großen Raths sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden.

§. 18.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahres.

Außerordentlich wird derselbe durch den Kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern des Großen Rathes, muß eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Kleinen Rath und von diesem an den Großen Rath gebracht werden.

Das gleiche Verlangen kann der jeweilige Präsident des Großen Rathes stellen.

§. 19.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Attribute ausübt, näher bestimmen.

C. Kleiner Rath.

§. 20.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung der von dem Großen Rathe ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt, und besorgt die Staats-Verwaltung in allen Theilen.

Er erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Beschlüsse und Entscheidungen.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, oder so oft es dieser fordert, über alle Theile der ihm obliegenden Staatsverwaltung Rechenschaft ab, und ist dafür verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Großen Rath abberufen werden. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Der Kleine Rath schlägt aus eigenem Antrieb oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze, Verordnungen und andere

Beschlüsse vor, die dieser mit oder ohne Abänderung annimmt oder verwirft. Zögert der Kleine Rath, einen ihm ertheilten Auftrag zu erfüllen, so kann der Große Rath den Auftrag einer Kommission ertheilen. Das Reglement wird die nähern Vorschriften hierüber aufstellen.

§. 21.

Der Kleine Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben, das den Titel Schultheiß führt.

§. 22.

In Abwesenheit des Schultheißen führt ein Statthalter den Vorsitz.

Dem Statthalter ist das Staatssigill anvertraut.

Wenn der Statthalter die Stelle des Schultheißen versieht, ersetzt jenen das älteste Mitglied des Kleinen Raths.

§. 23.

Kein Mitglied des Kleinen Raths kann Mitglied irgend einer andern, untergeordneten Behörde sein, wenn solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben oder ausdrücklich zugegeben ist.

§. 24.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen ausübt, näher bestimmen.

D. Appellations-Gericht.

§. 25.

Das Appellations-Gericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, polizeilichen und kriminellen Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die untern Gerichte die richterliche Oberaufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmen wird.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellationsgericht dem Großen Rathe verantwortlich. Dasselbe kann wegen solcher Handlungen vom Großen Rathe abberufen werden.

§. 26.

Das Appellationsgericht wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 27.

Der Gerichtshof erhält acht Suppleanten, theils um den allfälligen, zeitigen Abgang von Richtern bei ihm zu ersetzen,

theils um denselben, in Fällen, wo es sich um eine Anklage auf den Tod handelt, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von achtzehn Richtern zu vermehren.

§. 28.

In den gedachten Fällen, wo es sich nämlich um eine Anklage auf den Tod handelt, zieht sich das Appellationsgericht mittelst des Looses sechs von den ihm beigegebenen Suppleanten zu, welche dann an der Beurtheilung Antheil nehmen.

Wo, in Folge außerordentlicher Umstände, der Zuzug sämmtlicher Suppleanten nicht genügen würde, um das Malefiz-Gericht auf die vorgeschriebene Anzahl von achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch abgehenden mittelst des Looses aus den Mitgliedern des Großen Rathes zu ergänzen.

§. 29.

Das Appellations-Gericht ertheilt dem Kleinen Rathe alle Jahre einen Bericht über seine Verrichtungen, damit derselbe in den allgemeinen Bericht über die Staats-Verwaltung aufgenommen werde.

§. 30.

Ein Reglement wird die nähern Vorschriften für die Verrichtungen des Appellations-Gerichts aufstellen.

E. Untergeordnete Behörden.

§. 31.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten vollziehenden und richterlichen Behörden festsetzen.

Tit. III.

Von den Wahlen und dem Austritte.

A. Ueberhaupt.

§. 32.

Der Kanton Luzern ist Behufs der Wahlen in fünf politische Bezirke eingetheilt, nämlich: 1. die Stadt Luzern, 2. Entlebuch, 3. Willisau, 4. Sursee, 5. Hochdorf.

Jeder Bezirk hat vier Quartiere, die so zusammengesetzt sind, daß sie sich an Bevölkerung möglichst gleichen und einander, so viel thunlich, am nächsten gelegen sind.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen treffen. Bei der ersten Bildung des Großen Raths wird die im Jahre 1803 festgesetzte, diesfällige Eintheilung beobachtet.

§. 33.

Jeder übt sein voltitisches Bürgerrecht in demjenigen Quartier aus, inner welchem er heimathrechtig ist.

Diejenigen, welche mehrere Ortsbürgerrechte besitzen, haben sich zu erklären, an welchem dieser Orte sie das politische Bürgerrecht ausüben wollen.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Luzern, sowie jeder andern Gemeinde des Kantons nach gesetzlichen Bestimmungen an sich bringen.

§. 34.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen, so viel möglich, durch das geheime, absolute Stimmenmehr.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

B. Großer Rath.

§. 35.

Die Bildung des Großen Raths geschieht folgendermaaßen:

Jedes der zwanzig Quartiere des Kantons wählt vorerst zwei Mitglieder des Großen Raths in oder außer seiner Mitte.

Sodann wählt jedes Quartier ebenfalls in oder außer seiner Mitte zehn Ausgeschossene.

Der aus den zwanzig Quartieren gebildete Kantonal-Volks-Ausschuß von zweihundert Mitgliedern wählt in oder außer seiner Mitte vierzig Mitglieder des Großen Raths, worunter wenigstens vierundzwanzig ab der Landschaft und vierzehn aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern.

Die dergestalt von dem Volke gewählten, sämmtlichen achtzig Mitglieder des Großen Raths wählen die noch fehlenden zwanzig Mitglieder und darunter wenigstens sechs ab der Landschaft und sechs aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern.

Würde Jemand in mehrern Quartieren als Mitglied des Großen Raths ernennt, so hat er sich zu erklären, für welches Quartier er sich bestimme, worauf in den andern neue Wahlen vorgenommen werden.

§. 36.

Alle zwei Jahre auf den ersten Sonntag im Maimonat

befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Großen Raths im Austritte, nämlich: ein Drittheil der durch die Quartiere Gewählten; ein Drittheil der durch den allgemeinen Volks-Ausschuß und ein Drittheil der von dem Großen Rath Gewählten.

Die Ausgetretenen sind wieder wählbar.

Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts.

§. 37.

Alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Maimonat versammeln sich die Quartiere, und die betreffenden ergänzen die von ihnen besetzten und durch den Austritt erledigten Stellen.

Gleichzeitig wird in allen Quartieren der allgemeine Volks-Ausschuß gebildet.

Der Volks-Ausschuß ergänzt die durch den frühern Ausschuß gewählten und austretenden Mitglieder.

In der zweiten Woche im Maimonat versammelt sich der Große Rath, und ergänzt ebenfalls die von ihm früher gewählten und ausgetretenen Mitglieder.

§. 38.

Wenn in der Zwischenzeit in dem Großen Rath durch den Tod oder sonst Stellen erledigt werden, so wird es mit der Wiederbesetzung folgendermaaßen gehalten:

War das abgegangene Mitglied von einem Quartier gewählt, so versammelt sich dasselbe inner dreißig Tagen und nimmt die Wiederbesetzung vor.

War das Mitglied durch den allgemeinen Volks-Ausschuß gewählt, so wird mit der Wiederbesetzung zugewartet bis zur ordentlichen Austrittszeit der Volksausschuß gebildet wird.

War das Mitglied von dem Großen Rath gewählt, so wird die Wiederbesetzung in dessen nächster Sitzung vorgenommen.

§. 39.

Der Kantonal-Volks-Ausschuß versammelt sich jeweilen am zweiten Tage nach seiner Erwählung, und ist, sowie er seine Verrichtungen vollendet hat, aufgelöst.

Damit er seine Verrichtungen anheben kann, bedarf es der Anwesenheit von zwei Drittheilen der Ausgeschossenen.

§. 40.

Jedes Mitglied des Großen Raths, auf welche Weise es gewählt werde, hat das Interesse der Gesammtheit des Volks nach

Wissen und Gewissen zu vertreten, und kann daher keine Instruktionen von seinen Wählern annehmen.

C. Präsident des Großen Raths.

§. 41.

Der Große Rath erwählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer desselben geht von einer ordentlichen Sitzung bis zur nächstfolgenden.

Das gleiche Mitglied kann nicht in zwei ordentlichen Sitzungen nach einander die Stelle des Präsidenten bekleiden.

D. Kleiner Rath und Appellationsgericht.

§. 42.

Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt.

Aus jedem politischen Bezirke muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Das Appellationsgericht, nebst seinen Suppleanten, wird von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Kleinen Raths behalten Sitz und Stimme in dem Großen Rathe, ebenso die Mitglieder und Suppleanten des Appellationsgerichts, welche Mitglieder des Großen Raths sind; sie genießen aber in demselben keinerlei Vorrechte oder Auszeichnungen, welcher Art sie sein mögen.

Der Kleine Rath verläßt aber die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird.

§. 43.

Alle zwei Jahre im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Kleinen Raths und des Appellationsgerichts im Austritt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 44.

Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im Kleinen Rathe oder Appellationsgericht wird jeweilen bei der nächsten Versammlung des Großen Raths wieder ergänzt.

E. Schultheiß und Statthalter.

§. 45.

Der Schultheiß wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Die Amtsdauer desselben ist ein Jahr.

Das gleiche Mitglied des Kleinen Raths kann nach Vollendung seiner Amtsdauer zwei Jahre lang nicht wieder als Schultheiß erwählt werden.

§. 46.

Der Statthalter wird ebenfalls durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Er ist nicht sogleich wieder wählbar.

§. 47.

Der Schultheiß und der Statthalter werden jeweilen auf Weihnachten erwählt, und ihre Verrichtungen beginnen mit dem neuen Jahr.

F. Präsident des Appellationsgerichts.

§. 48.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Appellationsgerichts erwählt.

In dem Zeitpunkte, wo derselbe als Mitglied des Appellationsgerichts im Austritt sich befindet, wird, nach stattgehabter Ergänzung des Gerichtshofs, zur neuen Wahl des Präsidenten geschritten.

Der Abgetretene, falls er wieder als Mitglied des Gerichts erwählt wurde, ist auch wieder als Präsident wählbar.

G. Untergeordnete Behörden und Beamten.

§. 49.

Das Gesetz wird bestimmen, von wem die untergeordneten Behörden und Beamten zu erwählen seien, und ihre Amtsdauer festsetzen.

Tit. IV.

Von der Stimm= und Wahlfähigkeit.

§. 50.

Um stimmfähig zu sein, muß man:

a) Bürger weltlichen Standes, Bürgerssohn oder Hintersäß (wo es noch dergleichen giebt) in einer Gemeinde des betreffenden Quartiers sein;

b) das zwanzigste Jahr erfüllt haben;

c) nicht in Kost oder Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. dergl., insofern sie nicht ein steuerbares Vermögen besitzen;
d) nicht gesetzlich bevogtet, nicht anerkannt blödsinnig und weder mittelbar noch unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sein;
e) keine entehrende Strafe auf sich liegen haben, oder sonst in seinen bürgerlichen Rechten eingestellt sein;
f) nicht Fallit sein, oder zum Nachtheil seiner Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, akkordirt haben; es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre Anforderung zufrieden gestellt worden wären.

§. 51.

Um in den Kantonal=Volks=Ausschuß erwählt werden zu können, muß man Kantonsbürger sein, das zwanzigste Jahr erfüllt haben, schreiben und lesen können, und in keinem der im vorhergehenden Artikel sub Lit. c. d. e. und f. bezeichneten Falle sich befinden.

§. 52.

Um zum Mitglied des Großen Raths erwählt werden zu können, muß man überhin:
a) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und
b) ein Vermögen von wenigstens viertausend Franken zu versteuern im Falle sein.

§. 53.

Zur Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath und das Appellationsgericht wird, nebst den vorigen Eigenschaften, das zurückgelegte dreißigste Jahres=Alter erfordert.

§. 54.

Ueberhin dürfen im Kleinen Rathe und im Appellationsgericht, sowie in allen untern Behörden die Mitglieder nicht in folgenden Verwandtschaftsgraden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn und Bruder; und nicht in folgenden Schwägerschafts=Verhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

§. 55.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaf=

ten zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 56.

Das Gesetz wird die Eintheilung des Kantons, sowie die nähere Ausführung der, in gegenwärtiger Verfassung aufgestellten Grundsätze nach dem Sinn und Geist derselben festsetzen.

§. 57.

Die ältern und neuern Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen sein wird, verbleiben dieselben in Kraft.

§. 58.

Gegenwärtige Staats=Verfassung soll von der Regierung und dem Volke beschworen werden.

Tit. VI.

Abänderung der Verfassung.

§. 59.

Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staats=Verfassung oder dem Grundgesetze gemacht werden.

§. 60.

Jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren ernennt der Große Rath eine Kommission aus seiner Mitte, und läßt von ihr die Frage begutachten: ob und welche Abänderung in der Verfassung allfällig nothwendig seien.

Ist das Gutachten bejahend und genehmigt der Große Rath dasselbe, so müssen die veränderten Artikel der Verfassung dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.

Beilage II.

Staats-Verfassung
oder
Grundgesetz des Kantons Luzern.

Tit. I.
Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Der Kanton Luzern ist ein Freistaat mit einer demokratisch-repräsentativen Verfassung und als solcher ein Bundesglied der schweizerischen Eidgenossenschaft.

§. 2.

Die christkatholische Religion ist die Religion des Staats und des Kantons.

§. 3.

Die Souveränität beruht in der Gesammtheit des Volkes; es übt sie durch seine, den konstitutionellen Formen gemäß, ernannten Stellvertreter aus.

§. 4.

Es giebt im Kanton Luzern keine Vorrechte, weder der Orte, noch der Geburt, der Personen oder Familien, sondern alle Bürger sind an politischen Rechten und vor dem Gesetze gleich.

Jeder hat, wenn er die erforderlichen Eigenschaften besitzt, Zutritt zu allen Stellen und Aemtern.

§. 5.

Niemand kann gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 6.

Die Verfassung sichert die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, so wie das freie Petitionsrecht.

Das Gesetz bestraft den Mißbrauch dieser Freiheiten.

§. 7.

Die Verfassung sichert die Unverletzlichkeit des Eigenthums,

oder die gerechte Entschädigung für die Güter, deren Aufopferung das öffentliche Interesse fordern sollte.

§. 8.

Die Verfassung gewährleistet die fortdauernde Loskäuflichkeit der Zehnten und Grundzinse.

Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein oder belegt werden.

Alle persönlichen und dinglichen Leistungen, welche seit dem Jahr 1798 unterblieben sind, wie Fall, Ehrschatz u. dgl. bleiben abgeschafft.

§. 9.

Das Gesetz sorgt für den öffentlichen Unterricht.

§. 10.

Keine politische Stelle oder Beamtung im Staat wird auf Lebenszeit ertheilt.

Dagegen kann kein solcher Beamter oder Angestellter ohne Grund, vor Ablauf der Amtsdauer, entsetzt oder entlassen werden.

Wegen Verbrechen oder Vergehen erfolgt die Entsetzung durch richterliches Urtheil.

Wegen notorischer Untauglichkeit erfolgt die Entlassung, nach genauer Untersuchung, durch Regierungsschlußnahme.

§. 11.

Jeder Bürger ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Jeder im Kanton wohnende Schweizer kann ebenfalls zu Militärdiensten angehalten werden.

§. 12.

In Zukunft sollen keine Militär-Kapitulationen mehr mit fremden Staaten abgeschlossen werden.

§. 13.

Keine Magistratsperson des Freistaats darf von nun an bürgerliche oder Militärstellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten annehmen. Die Annahme solcher wird als Verzichtleistung auf die betreffende Stelle in dem Freistaat betrachtet.

Wer von nun an nach dem Auslande sich begiebt und mit einem Orden, Titel oder einer Pension von einem fremden Staat zurückkehrt, hat, bevor er eine Magistratsstelle bekleiden kann, hierauf Verzicht zu leisten, so wie alle diejenigen, welche, ohne

in das Ausland sich zu begeben, eine solche Auszeichnung oder Pension von jetzt an annehmen würden.

§. 14.

Jeder Bürger des Kantons kann das Bürgerrecht der Stadt Luzern, so wie jeder andern Gemeinde des Kantons, nach gesetzlichen Bestimmungen, an sich bringen.

Tit. II.

Von den öffentlichen Gewalten.

A. Ueberhaupt.

§. 15.

Die Ausübung der höchsten souveränen Gewalt wird einem Großen Rathe von hundert Mitgliedern übertragen.

Dieser überträgt die höchste vollziehende Gewalt einem Kleinen Rathe von fünfzehn Mitgliedern; und die höchste richterliche Gewalt einem Appellations-Gerichte von dreizehn Mitgliedern.

§. 16.

Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt; die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden, und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muß durch dasselbe genau bestimmt werden.

§. 17.

Bei allfälligen Konflikten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt entscheidet der Große Rath.

B. Großer Rath.

§. 18.

Der Große Rath erläßt und erläutert die Gesetze und Verordnungen.

Er bestimmt jährlich den Voranschlag (Budget) der Einnahmen und Ausgaben des Staats, und bewilliget gleichzeitig die Erhebung der Auflagen und Abgaben, welche zu Bestreitung der Staats-Bedürfnisse erforderlich sind.

Er untersucht die alljährlich abzulegenden Staatsrechnungen, und ertheilt denselben, wenn sie von ihm wohlgestellt und richtig befunden worden sind, seine Genehmigung. Die allgemeine Uebersicht derselben wird jährlich durch den Druck bekannt gemacht.

Ohne Bewilligung des Großen Raths darf kein Darleihen für den Staat aufgenommen, keine Bürgschaft eingegangen, und kein Anleihen an das Ausland gemacht werden, so wie auch kein Ankauf und Verkauf von Staats-, Kirchen- und geistlichen Gütern statt finden.

Der Große Rath läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und anderer, von ihm ausgehenden Beschlüsse, so wie über alle Theile der Staats-Verwaltung Rechenschaft ablegen.

Er ernennt die Abgesandten des Kantons auf die ordentlichen und außerordentlichen Tagsatzungen, und bestimmt den Austrag dieser Abgesandten.

Er schließt mit andern Staaten und Kantonen Verkommnisse, die nicht wider das Grundgesetz des Kantons und die Bundes-Verfassung streiten.

So oft, Behufs der innern Ruhe oder zur Erfüllung der Bundespflichten, Truppen aufgeboten werden, soll der Große Rath gleichzeitig einberufen werden.

Er übt endlich das Begnadigungsrecht und alle andern Handlungen, welche der höchsten stellvertretenden Behörde des souveränen Volks zukommen, aus.

§. 19.

Der Große Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 20.

Die Sitzungen des Großen Raths sind der Regel nach öffentlich. Doch kann die geheime Sitzung beschlossen werden; was durch das Reglement des Großen Raths näher bestimmt werden soll.

§. 21.

Der Große Rath versammelt sich ordentlicher Weise dreimal des Jahrs.

Außerordentlich wird derselbe durch den Kleinen Rath so oft zusammenberufen, als es die Geschäfte erfordern.

Auf das gemeinsame Verlangen von zwölf Mitgliedern des Großen Raths, muß eine obschwebende, wichtige Angelegenheit sogleich an den Kleinen Rath und von diesem an den Großen Rath gebracht werden.

Das gleiche Verlangen kann der jeweilige Präsident des Großen Raths stellen.

§. 22.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Große Rath seine Attribute ausübt, näher bestimmen.

C. Kleiner Rath.

§. 23.

Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung der von dem Großen Rathe ausgegangenen Gesetze, Verordnungen und anderer Beschlüsse beauftragt, und besorgt die Staats-Verwaltung in allen Theilen.

Er erläßt die zur Vollziehung und Verwaltung nöthigen Beschlüsse und Entscheidungen.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen hierüber aufstellen.

Er leitet die untern Behörden, und hat die Aufsicht über dieselben.

Er legt dem Großen Rathe jährlich, oder so oft es dieser fordert, über alle Theile der ihm obliegenden Staats-Verwaltung Rechenschaft ab, und ist dafür verantwortlich. In Folge dieser Verantwortlichkeit kann der Kleine Rath von dem Großen Rath abberufen werden. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit näher bestimmen.

Der Kleine Rath schlägt aus eigenem Antrieb oder aus Auftrag dem Großen Rathe Gesetze, Verordnungen und andere Beschlüsse vor, die dieser, mit oder ohne Abänderung annimmt, oder verwirft. Zögert der Kleine Rath einen ihm ertheilten Auftrag zu erfüllen; so kann der Große Rath den Auftrag einer Kommission ertheilen. Das Reglement wird die nähern Vorschriften hierüber aufstellen.

§. 24.

Der Kleine Rath wird präsidirt durch ein Mitglied desselben, das den Titel Schultheiß führt.

§. 25.

In Abwesenheit des Schultheißen führt ein Statthalter den Vorsitz.

Dem Statthalter ist das Staatssigill anvertraut.

Wenn der Statthalter die Stelle des Schultheißen versieht, ersetzt jenen das den Amtsjahren nach älteste Mitglied des Kleinen Raths.

§. 26.

Kein Mitglied des Kleinen Raths kann Mitglied irgend einer andern, untergeordneten Behörde sein, wenn solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben, oder ausdrücklich zugegeben ist.

§. 27.

Ein Reglement wird die Art und Weise, wie der Kleine Rath seine Verrichtungen ausübt, näher bestimmen.

D. Appellations-Gericht.

§. 28.

Das Appellations-Gericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, polizeilichen und kriminellen Rechtsfälle.

Dasselbe übt über die untern Gerichte die richterliche Oberaufsicht aus, welche das Gesetz näher bestimmen wird.

Für Rechtsverzögerungen und Rechtsverweigerungen ist das Appellations-Gericht dem Großen Rathe verantwortlich. Dasselbe kann wegen solchen Handlungen vom Großen Rath abberufen werden; worüber das Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 29.

Das Appellations-Gericht wird präsidirt durch ein Mitglied desselben.

§. 30.

Der Gerichtshof erhält acht Suppleanten, theils um den allfälligen, zeitigen Abgang von Richtern bei ihm zu ersetzen, theils um denselben, in Fällen, wo es sich um eine Anklage auf den Tod handelt, mit Ausschluß des Präsidenten, bis auf die Zahl von achtzehn Richtern zu vermehren.

§. 31.

In den gedachten Fällen, wo es sich nämlich um eine Anklage auf den Tod handelt, zieht sich das Appellations-Gericht mittelst des Looses sechs von den ihm beigegebenen Suppleanten zu, welche dann an der Beurtheilung Antheil nehmen.

Wo, in Folge außerordentlicher Umstände, der Zuzug sämmtlicher Suppleanten nicht genügen würde, um das Malefiz-Gericht auf die vorgeschriebene Anzahl von achtzehn Richtern zu bringen, sind die noch abgehenden mittelst des Looses aus den Mitgliedern des Großen Raths zu ergänzen.

§. 32.

Das Appellations-Gericht ertheilt dem Kleinen Rathe zu Handen des Großen Raths alle Jahre einen Bericht über seine Verrichtungen, damit derselbe in den allgemeinen Bericht über die Staats-Verwaltung aufgenommen werde.

§. 33.

Ein Reglement wird die nähern Vorschriften für die Verrichtungen des Appellations-Gerichts aufstellen.

E. Untergeordnete Behörden.

§. 34.

Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen über die Organisation der untergeordneten, vollziehenden und richterlichen Behörden festsetzen.

Tit. III.

Von den Wahlen und dem Austritte.

A. Ueberhaupt.

§. 35.

Jeder übt in der Regel sein politisches Bürgerrecht in demjenigen Wahlkreise aus, inner welchem er seinen Wohnsitz (Domicilium) aufgeschlagen hat. Würde er aber vorziehen, dasselbe im Wahlkreise seines Heimathsorts auszuüben, so hat er solches der Behörde sowohl des Wohnorts als des Heimathsorts acht Tage vor jeder Wahlversammlung anzuzeigen.

§. 36.

Alle durch die Verfassung vorgeschriebenen Wahlen geschehen so viel möglich durch das geheime absolute Stimmenmehr. Das Gesetz wird die nähern Bestimmungen darüber aufstellen.

B. Großer Rath.

§. 37.

Die Bildung des Großen Raths, aus achtzig unmittelbaren und zwanzig mittelbaren Mitgliedern bestehend, geschieht folgendermaßen:

Die Stadt Luzern bildet einen Wahlkreis, und die stimmfähige Einwohnerschaft derselben erwählt in einer einzigen Wahlversammlung unmittelbar achtzehn Mitglieder des Großen Raths, worunter sechszehn aus den Gemeindeangehörigen der Stadt

(Bürger und Hintersassen) und zwei aus den in derselben angesessenen Kantonsbürgern sein sollen.

Die Landschaft des Kantons wird in Wahlkreise eingetheilt, welche zusammen zwei und sechszig Mitglieder des Großen Raths unmittelbar in oder außer ihrer Mitte, erwählen.

Für die erste Bildung des Großen Raths wird die Landschaft in vier und zwanzig Wahlkreise eingetheilt, und zwar laut der am Ende beigefügten Uebersicht. Die künftige Eintheilung der Wahlkreise auf der Landschaft ist dem Gesetz vorbehalten. Dieselben sollen an stimmfähiger Bevölkerung sich möglichst gleichen und einander so viel thunlich am nächsten liegen.

Die zu Stadt und Land unmittelbar gewählten achtzig Mitglieder des Großen Raths erwählen die noch übrigen zwanzig Mitglieder desselben und zwar dergestalt, daß sieben aus der Einwohnerschaft der Stadt Luzern, nämlich sechs aus den Gemeindeangehörigen derselben (Bürger und Hintersassen) und einer aus den angesessenen Kantonsbürgern, sodann sieben ab der Landschaft und sechs nach freier Wahl aus dem ganzen Kanton genommen werden sollen.

Würde Jemand in mehrern Wahlkreisen als Mitglied des Großen Raths erwählt, so hat er sich zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich bestimme, worauf in den andern neue Wahlen vorgenommen werden.

§. 38.

Alle zwei Jahre auf den ersten Sonntag im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Großen Raths im Austritte, nämlich: ein Drittheil der durch die Wahlkreise Gewählten; und ein Drittheil der durch die direkten Mitglieder des Großen Raths Gewählten.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Loos bestimmt die Reihenfolge des Austritts. Der erste Austritt findet im Mai 1833 statt.

§. 39.

Alle zwei Jahre am ersten Sonntag im Maimonat versammeln sich die betreffenden Wahlkreise, und ergänzen die von ihnen besetzten und durch den Austritt erledigten Stellen.

In der zweiten Woche im Maimonat versammeln sich die direkten Mitglieder des Großen Raths, und ergänzen ebenfalls die von ihnen früher gewählten und ausgetretenen Mitglieder.

§. 40.

Wenn in der Zwischenzeit in dem Großen Rathe durch den Tod oder sonst Stellen erlediget werden, so wird es mit der Wiederbesetzung folgendermaaßen gehalten:

War das abgegangene Mitglied von einem Wahlkreise gewählt, so versammelt sich derselbe inner dreißig Tagen nach stattgehabter Erledigung und nimmt die Wiederbesetzung vor.

War das Mitglied durch die direkten Mitglieder des Großen Raths gewählt, so wird die Wiederbesetzung durch letztere bei der nächsten Sitzung des Großen Raths vorgenommen.

Jeder Gewählte tritt in die Fußstapfen seines Vorgängers.

§. 41.

Jedes Mitglied des Großen Raths, auf welche Weise es gewählt werde, hat das Interesse der Gesammtheit des Volkes nach Wissen und Gewissen zu vertreten, und kann daher keine Instruktionen von seinen Wählern annehmen.

C. Präsident des Großen Raths.

§. 42.

Der Große Rath erwählt seinen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Amtsdauer desselben geht von einer ordentlichen Sitzung bis zur nächstfolgenden.

Das gleiche Mitglied kann nicht in zwei ordentlichen Sitzungen nach einander die Stelle des Präsidenten bekleiden.

D. Kleiner Rath und Appellationsgericht.

§. 43.

Der Kleine Rath wird von dem Großen Rath aus seiner Mitte gewählt. Aus jedem der bisher bestandenen Aemter Luzern, Sursee, Willisau, Hochdorf und Entlebuch, so wie aus der Stadt Luzern muß wenigstens ein Mitglied genommen werden.

Das Appellationsgericht, nebst seinen Suppleanten, wird von dem Großen Rathe in oder außer seiner Mitte gewählt.

Die Mitglieder des Kleinen Raths behalten Sitz und Stimme in dem Großen Rathe, eben so die Mitglieder und Suppleanten des Appellations-Gerichts, welche Mitglieder des Großen Raths sind; sie genießen aber in demselben keinerlei Vorrechte oder Auszeichnungen, welcher Art sie sein mögen.

Der Kleine Rath verläßt aber die Sitzung, wenn über seine Verrichtungen und Rechnungen berathschlagt wird.

§. 44.

Alle zwei Jahre im Maimonat befindet sich annäherungsweise ein Drittheil des Kleinen Raths und des Appellations-Gerichts im Austritt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 45.

Eine durch Tod oder sonst ledig fallende Stelle im Kleinen Rathe oder Appellations-Gerichte wird jeweilen bei der nächsten Versammlung des Großen Rathes wieder ergänzt.

E. Schultheiß und Statthalter.

§. 46.

Der Schultheiß wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Die Amtsdauer desselben ist ein Jahr.

Das gleiche Mitglied des Kleinen Raths kann nach Vollendung seiner Amtsdauer zwei Jahre lang nicht wieder als Schultheiß erwählt werden.

§. 47.

Der Statthalter wird ebenfalls durch den Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths erwählt.

Seine Amtsdauer ist ein Jahr. Er ist nicht sogleich wieder wählbar.

§. 48.

Der Schultheiß und der Statthalter werden jeweilen auf Weihnachten erwählt, und ihre Verrichtungen beginnen mit dem neuen Jahr.

F. Präsident des Appellationsgerichts.

§. 49.

Der Präsident des Appellationsgerichts wird durch den Großen Rath aus der Mitte des Appellationsgerichts erwählt.

In dem Zeitpunkte, wo derselbe als Mitglied des Appellationsgerichts im Austritt sich befindet, wird, nach stattgehabter Ergänzung des Gerichtshofs, zur neuen Wahl des Präsidenten geschritten.

Der Abgetretene, falls er wieder als Mitglied des Gerichts erwählt würde, ist auch wieder als Präsident wählbar.

G. Untergeordnete Behörden und Beamten.

§. 50.

Alle untergeordneten zivilrichterlichen und administrativen Ortsbehörden sollen vom Volke gewählt werden.

Das Gesetz wird das Nähere hierüber anordnen.

Tit. IV.

Von der Stimm- und Wahlfähigkeit.

§. 51.

Um stimmfähig zu sein, muß man:

a) Katholischer Religion; und
b) Kantonsbürger weltlichen Standes sein;
c) Das zwanzigste Jahr erfüllt haben;
d) Ein Eigenthum von vierhundert Franken versteuern;
e) Nicht in Kost und Lohn stehen, als da sind: Knechte, Gesellen u. dergl., insofern sie nicht das oben vorgeschriebene Vermögen versteuern.

Ferner haben Stimmrecht:

f) Der älteste Sohn eines Vaters, wenn letzterer ein Eigenthum von achthundert Franken versteuert; der zweite Sohn, wenn der Vater zwölfhundert Franken versteuert, und so in aufsteigender Linie, für jede vom Vater versteuert werdenden vierhundert Franken mehr, ein dritter und vierter Sohn u. s. w., voraus gesetzt, daß die Söhne mit dem Vater haushalten;
g) Milizpflichtige auf so lange, als dieselben laut den Auszüger-Kontrollen in den ersten oder zweiten Auszug des Bundes-Kontingents effektiv dienstpflichtig eingereiht sind;
h) Alle diejenigen Milizpflichtigen, welche von nun an einen Feldzug für sich, im Dienst des Vaterlandes mitgemacht haben werden.

Gänzlich ausgeschlossen von der Stimmfähigkeit sind:

a) Gesetzlich Bevogtete, anerkannt Blödsinnige und solche, welche mittelbar oder unmittelbar von den Armenämtern unterstützt sind, oder früher genossene Unterstützungen nicht restituirt haben;

b) Diejenigen, welche entehrende Strafen auf sich liegen haben, oder sonst in ihren bürgerlichen Rechten eingestellt sich befinden, so lange sie nicht rehabilitirt sind;
c) Falliten oder solche, welche zum Nachtheil ihrer Gläubiger, in Folge eines gerichtlichen Konkurses, akkordirt haben; es sei dann Sache: daß die Gläubiger nach der Hand für ihre vollen Anforderungen zufrieden gestellt worden wären.

§. 52.

Um zum Mitglied des Großen Raths erwählt werden zu können, muß man neben den Requisiten der Stimmfähigkeit:
a) das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und
b) ein Vermögen von wenigstens zweitausend Franken zu versteuern im Falle sein.

§. 53.

Jeder außer dem Kanton wohnende Bürger, an welchen ein Ruf als Mitglied des Großen Raths ergeht, hat sich inner Monatsfrist zu erklären: ob er denselben annehmen wolle oder nicht; bejahenden Falls er binnen einem Jahr in den Kanton zurückkehren, und darin seinen Wohnsitz zu nehmen hat.

Entspricht er inner der angegebenen Frist, der einen oder andern dieser Bedingungen nicht, so wird dieses als förmliche Verzichtleistung auf die auf ihn gefallene Wahl angesehen, und es wird sofort wieder zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 54.

Zur Wahlfähigkeit für den Kleinen Rath und das Appellations-Gericht werden die gleichen Eigenschaften wie für den Großen Rath gefordert.

§. 55.

Es dürfen im Kleinen Rathe und im Appellations-Gerichte, sowie in allen untern Behörden die Mitglieder nicht in folgenden Verwandtschaftsgraden zu einander sich befinden, als da sind: Vater und Sohn und Bruder; und nicht in folgenden Schwägerschafts-Verhältnissen, als: Schwiegervater und Schwiegersohn, und leibliche Schwäger, so lange nämlich die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wurde, am Leben sind.

§. 56.

Wer aufhört, die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften zu haben, hört auch auf, Mitglied der betreffenden Behörde zu sein.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das Gesetz wird die Eintheilung des Kantons, sowie die nähere Ausführung der, in gegenwärtiger Verfassung aufgestellten Grundsätze nach dem Sinn und Geist derselben festsetzen.

§. 58.

Die ältern und neuern Gesetze und Verordnungen sollen mit möglichster Beförderung revidirt werden. Bis dieses geschehen sein wird, verbleiben dieselben in Kraft.

§. 59.

Gegenwärtige Staats-Verfassung soll von der Regierung und dem Volke beschworen werden.

Tit. VI.

Abänderung der Verfassung.

§. 60.

Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Staats-Verfassung gemacht werden.

§. 61.

Wenn jeweilen nach Abfluß von zehn Jahren der Große Rath findet, oder wenn fünfhundert Aktivbürger aus wenigstens der Hälfte der Wahlkreise des Kantons verlangen, daß Abänderungen in der Verfassung vorzunehmen seien; so ist der Große Rath gehalten, dem gesammten Volke das Begehren zu einer solchen Revision einfach vorzulegen.

Stimmt die absolute Mehrheit der Aktivbürger des Kantons dem gestellten Begehren bei; so soll der Große Rath einen Verfassungs-Rath von hundert Mitgliedern, durch das Volk gewählt, zusammenberufen.

Dieser Verfassungs-Rath hat dann in die gewünschten

Veränderungen einzutreten, und das Ergebniß seiner Berathung dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Im Falle der Verwerfung bleibt das Grundgesetz unverändert.

Gegeben in der Sitzung des Verfassungsraths, Luzern den 5ten Jänner 1831.

Namens des Verfassungsraths,
Der Präsident:
J. K. Amrhyn.

Die Sekretäre, Mitglieder des Verfassungsraths:
K. M. Kopp. J. B. Sidler.

Beilage III.

Verzeichniß
der Mitglieder des Grossen Rathes
des Kantons Luzern.
Ende 1830.

S. Exc. Herr Vincenz Rüttimann von Luzern, Amtsschultheiß.
S. Exc. Herr Joseph Karl Amrhyn von Luzern, Altschultheiß.
HgH. Jost Bernard Pfyffer von Altishofen.
„ Jost Felber von Ruswyl.
„ Jakob Bachmann von Ruswyl.
„ Joseph Schindler v. Luzern.
„ Joseph Hunkeler v. Willisau.
„ Franz Xaver Guggenbühler von Luzern.
„ Joseph Pfyffer von Heidegg.
„ Johann Ulrich Göldlin von Tieffenau.
„ Ludwig Studer von Luzern.
„ Adam Huber von Ruswyl.
„ Leonz Bossart von Dagmersellen.
HgH. Bernard Salzmann, D. M., von Luzern.
„ Franz Bernard Meyer von Schauensee.
„ Johann Martin Scherer von Kriens.
„ Rud. Bühlmann v. Emmen.
„ Aloys Rusconi von Luzern.
„ Heinrich Rüttimann von Sempach.
„ Nkl. Schöpfer v. Escholzmatt.
„ Aloys Zimmermann von Schenken.
„ Joseph Wechsler v. Willisau.
„ Kaspar Leonz Schmid von Hitzkirch.
„ Joseph Glanzmann von Escholzmatt.
„ Johann Rütter v. Mettelen.
„ Melchior Rölli von Littau.

HgH. Christ. Rüttimann v. Luzern.
„ Jost Anton Stirnimann von Reiden.
„ Jos. Krauer v. Rothenburg.
„ Karl Pfyffer von Altishofen.
„ Ludwig Gut von Hochdorf.
„ Anton Krauer von Luzern.
„ Melch. Sinner v. Richenthal.
„ Joseph Anton Schumacher von Luzern.
„ Jos. Maria Hartmann von Luzern.
„ Melchior Rüttimann von Sempach.
„ Heinrich Wider von Eich.
„ Xaver Schwyzer v. Buonas.
„ Joh. Kronenberg v. Willisau.
„ Jak. Ludwig Mohr v. Luzern.
„ Anton Gloggner v. Luzern.
„ Kaspar Joseph Meyer von Luzern.
„ Anton Felder v. Schüpfheim.
„ Ludwig Segeser v. Brunegg.
„ Joseph Scherer v. Meggen.
„ Vincenz Hegi von Pfaffnau.
„ Joseph Anton Küttel von Wäggis.
„ Anton Peyer von Willisau.
„ Anton Meyer v. Wallspreg.
„ Jost Göldlin von Tieffenau.
„ Ludwig v. Sonnenberg von Castelen, von Luzern.
„ Eduard Pfyffer von Altishofen, von Luzern.
„ Aloys Zurgilgen d'Orelli v. Luzern.
„ Balthasar Helfenstein von Sempach.
„ Joseph Huber v. Triengen.
„ Karl Kottmann v. Schongau.
„ Leod. Salzmann v. Luzern.
„ Jakob Göldlin von Sursee.
„ Joseph Schmid von Luzern.
„ J. B. Sidler v. Hohenrhein.

HgH. Anton Wollmann v. Eschenbach.
„ Xaver Mohr von Luzern.
„ Heinrich Müller v. Luzern.
„ Jos. Leonz Zettel von Groß-Dietwyl.
„ Christoph Bell von Luzern.
„ Jakob Brunner von Ebikon.
„ Lorenz Frey von Luzern.
„ Ludwig Pfyffer von Wyher.
„ J. Bpt. Gloggner v. Luzern.
„ Heinrich Ludwig Attenhofer von Sursee.
„ Ludwig Hartmann v. Luzern.
„ Joh. Bucher v. Buttisholz.
„ Jos. Martin Schnyder von Wartensee, von Luzern.
„ Balthasar Hecht v. Willisau.
„ Jos. Cölestin Segeser von Brunegg, von Luzern.
„ Franz Xaver Pfyffer von Heydegg, von Luzern.
„ Anton Balthasar v. Luzern.
„ Frz. Schmid v. Schüpfheim.
„ Urban Arnold von Reiden.
„ Joseph Schumacher d'Uttenberg von Luzern.
„ Franz Ludwig Schnyder v. Sursee.
„ Jakob Kopp von Münster.
„ Kasimir Pfyffer von Altishofen, von Luzern.
„ Johann Martin Vonmoos von Luzern.
„ Leodeg. Corraggioni jünger von Luzern.
„ Franz Renggli v. Entlebuch.
„ Ludwig Mayr von Baldegg.
„ Joseph Eutich Kopp von Marbach.
„ Felix Balthasar von Luzern.
„ Joseph Mazzola v. Luzern.
„ Joseph Ineichen v. Berghof.
„ Aloys Singer von Luzern.

HgH. Jost Mayr von Baldegg, von Luzern.
„ Mart. Galliker v. Gunzwyl.
„ Rudolph Rüttimann von Luzern, Oberstlieut.
HgH. Joseph Bucher von Littau.
„ Jakob Hüsler von Neudorf.
„ Franz Bucher, M. D., von Oberkirch.
„ Eml. Corraggioni v. Luzern.

Anmerkung. Von diesen Mitgliedern fanden sich in den entscheidenden Sitzungen im Wintermonat und Christmonat abwesend: Jakob Göldlin, Anton Wollemann, Xaver Mohr, Ludwig Sonnenberg und Xaver Pfyffer, erstere drei als krank, letztere zwei als Offiziere in Neapolitanischen Kriegsdiensten abwesend.

Beilage IV.

Verzeichniß

der Mitglieder des Verfassungs-Raths des Kantons Luzern.

1831.

Mitglieder der vom Großen Rath ernannten Kommmission.

Se. Exc. Herr Schultheiß Amrhyn von Luzern, Präsident.
„ „ „ „ Rüttimann von Luzern.
HgH. Kasimir Pfyffer, Dr. J., von Luzern.
„ Joseph Krauer von Rothenburg, Vize-Präsident.
„ Franz Renggli von Entlebuch.
„ Jakob Kopp von Münster.
„ Anton Gloggner von Luzern.
„ Heinrich Attenhofer von Sursee.
„ Urban Arnold von Reiden.
„ Eduard Pfyffer von Luzern.
„ Joseph Mazzola von da.
„ Dr. Franz Bucher von Oberkirch.
„ Fr. Ludwig Schnyder von Sursee.
„ Prof. Eutich Kopp von Marbach.
„ Prof. Jos. Ineichen von Berghof.
„ Joh. Baptist Sidler von Hohenrhein.
„ Melchior Sinner von Richenthal.
„ Anton Felder von Schüpfheim.
„ Jakob Brunner von Ebikon.
„ Franz Bernard Meyer von Luzern.

Amt Luzern.

Aus der Bürgerschaft der Stadt Luzern.

Hr. Schmid, Joseph, Kleinrath.
„ Schwyzer, Xaver, älter, Kleinrath.
„ Salzmann, Leodegar, Großrath und Verhörrichter.
„ Zurgilgen d'Orelli, Aloys, Kleinrath.
„ Meyer, Kaspar Joseph, Großrath.
„ Mohr, Joseph, Unterschreiber des Verwaltungsraths.
„ Corraggioni, Emanuel, Großrath.
„ Schumacher=Uttenberg, Kleinrath.
„ Hartmann, Joseph, Oberamtmann.
„ Elmiger, Joseph, M. Dr.
„ Hertenstein, Adolph, Dr. J., Friedensrichter.
„ Schnyder, Joseph Martin, Kleinrath.
„ Singer, Aloys, Großrath.
„ Bell, Christoph, Großrath.
„ Hartmann, Ludwig, Großrath.
„ Pfyffer, Ignaz.
„ Rietschi, Niklaus, Oberlehrer.
„ Corraggioni, Leodegar, Großrath.
„ Schürmann, Xaver, Negotiant.
„ Schumacher, Joseph Anton, Kleinrath.

Aus den in der Stadt Luzern angesessenen Kantonsbürgern.

Hr. Baumann, Lorenz, Oberschreiber, von Oberkirch.
„ Kopp, Karl Martin, Staatsschreiber, v. Münster und Neudorf.

Gerichtsbezirk Habsburg.

Hr. Läser, Mathias, Müller, von Gisikon.
„ Fluder, Joseph, Richter, von Adligenschwyl.
„ Kost, Wendelin, Gemeindammann, von Buchrein.

Gerichtsbezirk Kriens.

Hr. Schnyder, Melchior, Schullehrer, von Kriens.
„ Burri, Xaver, Altrichter, von Malters.
„ Rüttimann, Gallus, von Kriens.

Gerichtsbezirk Weggis.

Hr. Waldis, Ludwig, Friedensrichter in Weggis.
„ Zimmermann, Balthasar, Friedensrichter in Vitznau.
„ Dahinden, Xaver, Waisenverwalter in Weggis.

Amt Hochdorf.

Gerichtsbezirk Hitzkirch.

Hr. Meyer, Anton, Friedensrichter in Sulz.
„ Schmid, Johann, Gemeindammann in Gelfingen.
„ Meyer, Kornel, Friedensrichter in Hitzkirch.

Gerichtsbezirk Hochdorf.

Hr. Scherer, Joseph, M. Dr., von Hochdorf.
„ Leu, Joseph, von Unterebersohl.
„ Estermann, Xaver, Gerichtsschreiber in Hochdorf.

Gerichtsbezirk Rothenburg.

Hr. Widmer, Kandi, Richter, von Rein.
„ Baumgartner, Fridolin, M. Dr., von Eschenbach.
„ Sigrist, Fridolin, Friedensrichter in Eschenbach.

Amt Sursee.

Stadt Sempach.

Hr. Rüttimann, Heinrich, Großrath, von Sempach.
„ Genhart, Heinrich, Gerichtsschreiber in Sempach.

Stadt Sursee.

Hr. Rüttimann, Michael, Bauherr, von Sursee.
„ Muggli, Bernard, Stadtrath, in Sursee.

Flecken Münster.

Hr. Troxler, Paul, Friedensrichter in Münster.
„ Kopp, Jost Anton, Spitalpfleger in Münster.

Gerichtsbezirk Münster.

Hr. Willimann, Aloys, Friedensrichter in Rickenbach.
„ Wapf, Roman, Gemeindammann in Neudorf.
„ Dewe, Moritz, Friedensrichter in Pfeffikon.

Gerichtsbezirk Rußwyl.

Hr. Egli, Franz, Alt=Amtsrichter, von Buttiswyl.
„ Egli, Johann, Alt=Gerichtsschreiber, von da.
„ Bucher, Johann, Großrath, von da.

Gerichtsbezirk Sempach.

Hr. Bühlmann, Niklaus, von Neuenkirch.
„ Moser, Joseph, Friedensrichter in Hildesrieden.
„ Köpfli, Kaspar, M. Dr., von Neuenkirch.

Gerichtsbezirk Sursee.

Hr. Stirnimann, Joseph, Friedensrichter in Knutwyl.
„ Steiger, Robert, M. Dr., von Büron.
„ Buöler, Jakob, Kantonsfürsprech, von da.

Amt Willisau.

Stadt Willisau.

Hr. Hecht, Balthasar, Großrath, von Willisau.
„ Troxler, Heinrich, Friedensrichter in Willisau.

Gerichtsbezirk Altishofen.

Hr. Staffelbach, Joh., Gerichtsschreiber in Dagmersellen.
„ Meyer, Altwaisenvogt, von Schötz.
„ Muri, Martin, von Schötz.

Gerichtsbezirk Reyden.

Hr. Kreyenbühl, Rechtsanwald, von Pfaffnau.
„ Reber, Schuldenbot, von Langnau.
„ Gut, Johann, von Roggliswyl.

Gerichtsbezirk Willisau.

Hr. Wechsler, Johann, Friedensrichter in Luthern.
„ Meyer, Anton, Großrath, Landgemeinde Willisau.
„ Schwegler, Johann, Richter, Mettenberg.

Gerichtsbezirk Zell.

Hr. Gut, Anton, Richter, von Ufhausen.
„ Schärli, Anton, Gemeindammann, in Zell.
„ Steffen, Johann, Schaffner von Großdietwyl.

Amt Entlebuch.

Gerichtsbezirk Entlebuch.

Hr. Oberli, Joseph, Richter. von Doppleschwand.
„ Zemp, Jost, Gerichtsschreiber in Entlebuch.
„ Lustenberger, Franz, Waisenvogt in Romoos.

Gerichtsbezirk Escholzmatt.

Hr. Zihlmann, Joseph, Friedensrichter in Marbach.
„ Felder, Johann, Gerichtsschreiber in Escholzmatt.
„ Glanzmann, Johann, Gemeindammann in Escholzmatt.

Gerichtsbezirk Schüpfheim.

Hr. Schmid, Anton, Richter, in Schüpfheim.
„ Lötscher, Jos., Alt-Rathsherr, von Schüpfheim.
„ Roos, Johann, Salzauswäger, von Flühle.

Beilage V.

Verzeichniß
der Mitglieder des neuen Grossen Rathes
des Kantons Luzern.
Anno 1831.

A. Unmittelbare.

HgH. Jos. Karl Amrhyn v. Luzern.
„ Eduard Pfyffer von Altishofen, von Luzern.
„ Xaver Schwyzer v. Luzern.
„ Joseph Schumacher-Uttenberg von Luzern.
„ Kasimir Pfyffer, D. J. U., von Luzern.
„ Aloys Singer von Luzern.
„ Ludw. Hartmann v. Luzern.
„ Adolph Hertenstein, D. J., von Luzen.
„ Niklaus Rietschi v. Luzern.
„ Felix Balthasar von Luzern.
„ Vinc. Rüttimann v. Luzern.
„ X. Guggenbühler v. Luzern.
„ Anton Bühler von Luzern.
„ Jost Bielmann von Luzern.
„ Karl Gloggner von Luzern.
„ Alphons Pfyffer von Heidegg, von Luzern.
„ Lor. Baumann v. Oberkirch.
„ Jakob Kopp von Münster.
„ Balthasar Zimmermann von Vitznau.
„ Wend. Kost v. Buchenrhein.
„ Mathias Leser von Gisikon.
„ Jost Räber von Ebikon.
„ Joseph Fuchs von Malters.
„ Niklaus Küng v. Malters.
„ Melchior Schnyder v. Kriens.
„ Gall. Rüttimann v. Kriens.
„ Jos. Krauer v. Rothenburg.
HgH. Xaver Schmidlin v. Emmen.
„ A. Wollemann v. Eschenbach.
„ Joseph Scherer, M. D., v. Hochdorf.
„ Joseph Leu v. Unterebersohl.
„ Anton Meyer von Sulz.
„ Joseph Widmer v. Gelfingen.
„ Xav. Kottmann v. Schongau.
„ Balth. Müller v. Ermensee.
„ Jak. Hüsler v. Hildesrieden.
„ Jos. Wendeler v. Nottwyl.
„ Heinr. Genhardt v. Sempach.
„ Jak. Bühlmann v. Sempach.
„ Franz Ludwig Schnyder v. Sursee.
„ Heinrich Ludwig Attenhofer, M. D., von Sursee.
„ Anton Tschopp v. Mauensee.
„ Joh. Achermann v. Oberkirch.
„ Joseph Huber v. Triengen.
„ Joseph Bühler von Büren.
„ Franz Xaver Weber von Gunzwyl.
„ Jost Schüpfer v. Rickenbach.
„ Roman Wepf von Neudorf.
„ Paul Troxler von Münster.
„ Ludw. Wangeler v. Ruswyl.
„ Johann Koch von Ruswyl.
„ Joseph Wüst von Wangen.
„ Ludwig Siegrist v. Menznau.
„ Xaver Peyer von Willisau.
„ Joseph Wechsler v. Willisau.
„ Joh. Kilchmann v. Ettiswyl.
„ Joh. Kronenberg v. Willisau.
„ Joh. Wechsler von Luzern.

HgH. Balthasar Zihlmann v. Hergiswyl.
„ Joseph Leonz Zettel v. Groß-Dietwyl.
„ Anton Schärli von Zell.
„ Johann Gut v. Roggliswyl.
„ Vincenz Hegi v. Pfaffnau.
„ Urban Arnold von Reiden.
„ Ant. Stirnimann v. Reiden.
„ Martin Muri von Schötz.
„ Johann Meyer von Schötz.
„ Johann Staffelbach v. Dagmersellen.
„ Kasp. Rösli v. Dagmersellen.
„ Franz Renggli v. Entlebuch.
„ Jost Zemp von Entlebuch.
„ Franz Lustenberger v. Hasle.
„ Jakob Koch von Romoos.
„ Jos. Lötscher v. Schüpfheim.
„ Ant. Schmid v. Schüpfheim.
„ Joh. Schmid v. Schüpfheim.
„ Joh. Felder v. Escholzmatt.
„ Jos. Zihlmann v. Marbach.
„ Johann Glanzmann von Escholzmatt.

B. Mittelbare.

HgH. Joseph Pfyffer von Heidegg, von Luzern.
„ Bernard Wicki von Luzern.
„ Cölestin Haas von Luzern.
„ Joseph Segeser von Luzern.
„ Joseph Maria Hartmann v. Luzern.
„ Karl Mart. Kopp v. Münster.
„ Jost Scherer von Meggen.
„ Anton Felder v. Schüpfheim.
„ Melch. Sinner v. Richenthal.
„ Balthasar Hecht v. Willisau.
„ Johann Schmid v. Gelfingen.
„ Jak. Rob. Sreiger v. Büren.
„ Jos. Stirnimann v. Knutwyl
„ Joseph Bucher von Littau.
„ Johann Baptist Sidler von Hohenrhein.
„ Joseph Ineichen v. Berghof.
„ Anton Balthasar v. Luzern.
„ Heinrich Rüttimann v. Sempach.
„ Frz. Schmid v. Schüpfheim.
„ Joseph Keller von Luzern.

Entwurf
einer
Schweizerischen Bundesverfassung,
behandelt von der
Tagsatzung zu Schwyz
im Oktober 1802.

Vorbemerkung.

Bekanntlich versammelte sich im Herbstmonat 1802, als die kleinen demokratischen Kantone sich gegen die helvetische Central-Regierung auflehnten, zu Schwyz unter Aloys Reding eine föderalistische Tagsatzung, die aber bald durch Napoleon Bonaparte, damaligen ersten Consul der Franzosen, aufgelöst wurde. Diese Tagsatzung beschäftigte sich auch mit einer Bundesverfassung. Die Ausarbeitung war einer sogenannten diplomatischen Commission übertragen. Merkwürdig ist der Entwurf, indem daraus ersichtlich ist, daß die damaligen Föderalisten und Führer der Urkantone, ungeachtet ihres Föderalismus eine Centralisation der Eidgenossenschaft in vielen Beziehungen nicht verwarfen. Der Entwurf ist im gegenwärtigen Augenblicke, wo es sich abermals um den Entwurf einer Staats-Verfassung für die Schweiz handelt, um so interessanter.

Erster Abschnitt.
Gründe für die Nothwendigkeit einer permanenten gemeinschaftlichen Behörde.

1) Ungeachtet die Föderation von Altersher und auch gegenwärtig wieder de facto den Hauptgrundsatz von der allgemeinen Verfassung unsers Vaterlandes ausmacht, und jedem Kanton in Folge desselben freisteht, sich seine Constitution und seine Magistratur selbst zu wählen, so wie auch seine ökonomische Administration, die kirchlichen Angelegenheiten und die Rechtspflege ganz unabhängig von einer allfälligen gemeinschaftlichen Behörde zu besorgen, so dürfte doch unter nunmehr so sehr veränderten Umständen und nach erfolgter Staatsumwälzung, welche vielleicht durch ein festeres Band unter den einzelnen Ständen hätte verhütet werden können, — ein solches doppelt nothwendig und die Errichtung einer bleibenden, gemeinschaftlichen Behörde, jedoch ohne Abbruch der oben angeführten Souveränitätsrechte, für die Zukunft unvermeidlich sein.

2) In der That lehrt uns die Erfahrung vergangener Zeiten, daß es der Eidgenossenschaft von jeher an einem solchen

gemeinschaftlichen Bande fehlte, und da einerseits verschiedene Beziehungen, welche einigermaaßen als Vereinigungspunkte angesehen werden konnten, gänzlich wegfallen, und andrerseits die Reihe der Kantone vermehrt wird, so muß desto mehr der Bedacht genommen werden, das Band unter ihnen fester zu knüpfen.

3) Zwar dürfte nach dem gegenwärtigen Geiste der Zeiten der Fall schwerlich mehr eintreten, daß zwei oder mehrere Kantone in offenbare Zerwürfniß mit einander gerathen; allein eine Menge kleinere Kollisionen sind bei so vielen veränderten Verhältnissen und sich kreuzenden Interessen beinahe unausweichlich, und somit, wenn solche nicht gütlich beigelegt werden können, eine Einrichtung durchaus erforderlich, vermöge welcher dieselben in einen gesetzlichen Pfad eingeleitet und leicht geschlichtet werden können.

4) Die gemeinschaftliche und gleichförmige Einrichtung des Militärwesens ist ein anderer Punkt, dessen Nothwendigkeit und Nützlichkeit Jedermann sogleich in die Augen fällt. Schon lange vor der Revolution hatte man dieselbe empfunden; allein alle Bemühungen blieben dießfalls vergeblich, und muß also auch in dieser Rücksicht ein anderer Weg wie bisher eingeschlagen werden, um zu dem gewünschten Zweck, welcher zugleich für die Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung die wohlthätigsten Folgen haben wird, zu gelangen.

5) Endlich könnten die äußern Geschäfte überhaupt und besonders auch die Unterhandlungen für Neutralität mit weit mehr Nachdruck und Erfolg betrieben werden, wenn solche nicht durch das Veto jedes einzelnen Kantons gelähmt und unterbrochen würden, wie dieß ehemals der Fall war.

Wirklich ist über diesen Punkt auch zum Theil der Wunsch äußerer Mächte sehr bestimmt, und dürfte es daher nicht undienlich sein, demselben durch eine schickliche Einrichtung zuvorzukommen.

Aus allen diesen Gründen schließt ihre Kommission einmüthig für die Nothwendigkeit, eine bleibende gemeinschaftliche Behörde unter dem Namen „Eidgenössischer Rath“ aufzustellen, deren eigentliche Einrichtung ungefähr so bestimmt werden könnte.

Zweiter Abschnitt.

Einrichtung des Eidgenössischen Raths und sein Verhältniß zur Tagsatzung.

1) Da ein jeder Kanton für sich gleich wichtige allgemeine und spezielle Interesse zu besorgen hat, so scheint es am angemessensten, die Zahl der Glieder nach der Zahl der Kantone zu richten und auf jeden Kanton ein Mitglied in den gemeineidgenössischen Rath zu bestimmen.

2) Die Wahl der Mitglieder und die Bestätigung derselben in ihren Stellen, deren Natur und Wichtigkeit jedoch keine öf-

tere Abwechslung gestattet, bleibt den Kantonen; diejenige des Präsidenten hingegen der Versammlung selbst aus ihrer Mitte überlassen.

3) Der gemeineidgenössische Rath versammelt sich jährlich zu bestimmter Zeit, und bleibt so lange beisammen, als es die Geschäfte erfordern; er kann aber auch im Laufe des Jahrs außerordentlich zusammen berufen werden, sobald der engere Ausschuß solches nothwendig findet.

4) Wenn sich indessen die Geschäfte vermindern, so können dieselben füglich durch einen engern Ausschuß, der sogleich bei Zusammenkunft des gemeineidgenössischen Raths ernennt wird, besorgt werden, und dieser würde bestehen aus dem jeweiligen Präsidenten des gemeineidgenössischen Raths und acht Gliedern desselben, welche sich dieser selbst wählt, und die aus den verschiedenen Regierungsformen, und so viel möglich in paritätischer Zahl genommen werden sollen.

5) Sobald indeß ein wichtiges Geschäft eintreten würde, müßte der gemeineidgenössische Rath wieder versammelt und dann von diesem, je nach Erforderniß der Umstände, eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen werden, in welcher der engere Ausschuß des gemeineidgenössischen Raths, insofern das Geschäft ihn nicht direkte selbst berührt, wie z. B. bei der Rechnungsabnahme, ebenfalls Sitz, aber nur Deliberations-Stimme hat.

6) Die alljährliche Tagsatzung wird, da sie — insofern keine außerordentliche und wichtige Geschäfte vorfallen, worüber die Kantone vorher berichtet werden müßten, — hauptsächlich zur Rechnungsabnahme dient, nur einfach beschickt werden. Nur bei Geschäften von höherer Wichtigkeit wäre eine gedoppelte Tagsatzung erforderlich.

7) Kein Mitglied des eidgenössischen Raths kann von seinem Kanton als Gesandter auf die Tagsatzung gewählt werden.

Dritter Abschnitt.

Geschäfte des eidgenössischen Raths.

Der Gegenstand und die Beschränkung der Geschäfte des eidgenössischen Raths oder sein Wirkungskreis, wäre nach dem unmaßgeblichen, aber einmüthigen Antrage Ihrer Commission folgender:

1) Sollen alle auswärtigen Geschäfte ohne Ausnahme, sie mögen einzelne Stände oder das Ganze betreffen, durch den eidgenössischen Rath angebahnt und geführt werden, mit dem Unterschied jedoch, daß:

a) in wichtigen Fällen, wie z. B. Krieg, Frieden, Bündnisse, Kommerz, Traktaten, Regiments-Kapitulationen, und dergleichen Angelegenheiten von einem allgemeinen und

höhern Interesse, die Negoziation nur eingeleitet, aber dann alsobald eine außerordentliche Tagsatzung zusammenberufen und den Kantonen zugleich die allfälligen Entwürfe übermacht würden, damit sie ihre respektiven Deputirten mit gehöriger Instruktion und Vollmacht versehen könnten, in welchem Fall dann eine Mehrheit von zwei Drittheilen der pr. Kanton stimmenden Tagsatzung zum Entscheid erforderlich wäre.

b) Berührt hingegen die Unterhandlung nur eine oder mehrere einzelne Kantone; so muß zwar von dem eidgenössischen Rath auch die erforderliche Instruktion und das Befinden desselben eingeholt, auf dieses hin die Unterhandlung fortgeführt, und die betreffenden Kantone, vor definitiver Abschließung, annoch um ihre Zustimmung befragt werden, indem kein Kanton gegen seinen Willen zu einem solchen Partikularvertrag gezwungen werden kann.

c) Sobald daher ein solcher Vertrag auf das Ganze gelehnt werden wollte; so muß entweder die Einwilligung von allen Kantonen vorhanden sein, oder durch die Tagsatzung, wie oben, darüber entschieden werden.

d) Verträge von minder wichtigem Belang sind Gegenrechts-Traktaten in Erbfällen, Concurs und Abzugssachen; in Auslieferung von Missethätern, Cartels wegen Deserteurs u. s. f. Sie betreffen oft nur einzelne und, hauptsächlich die Letztern, nur die Grenzkantone. — Es versteht sich von selbst, daß die bereits bestehenden Verträge bis auf weiters immer zur Basis aufgenommen werden müssen.

e) Alle kirchlichen Angelegenheiten hingegen, die rücksichtlich auf auswärtige Verhältnisse gewöhnlich nur die katholischen Stände berühren können, werden von jedem Kanton besonders, oder auch nach Belieben von diesen Letztern gemeinschaftlich betrieben.

2) Hat der eidgenössische Rath die Oberaufsicht, die Direktion und Disposition über das Militär und die dahin einschlagenden Effekten und Bedürfnisse. In gewöhnlichen Zeiten läßt er das Detail dieser Angelegenheiten durch eine Militärcommission, welche aus dem Etat Major général besteht, besorgen; sobald hingegen ein stärkeres Truppenkorps zusammen gezogen wird, so beruft er auch einen gemeineidgenössischen Kriegsrath zusammen. Da es indeß vorzüglich darum zu thun ist, bei gänzlicher Abschaffung aller stehenden Truppen, die Miliz und das ganze Milizwesen auf einen respektablen Fuß zu setzen, so wird die Militärcommission sobald möglich, einen allgemeinen Plan dazu entwerfen, solcher einem gemeineidgenössischen Kriegsrath zu wo möglich einmüthiger Genehmigung vorlegen, nach welchem er auch den Kantonen mitgetheilt, und ihre Vota, — wovon zwei Drittheile, wie oben entscheiden, — eingeholt werden sollen.

3) Sollten zwischen zweien oder mehrern Kantonen-Streitigkeiten entstehen, so werden sie solche zuerst auf jede beliebige Weise, und durch selbstgewählte Vermittler zu schlichten trachten; ist solches nicht erhältlich, so übernimmt der eidgenössische Rath das Amt des Vermittlers und wird die Sache des Nähern untersuchen; gelingt es ihm ebenfalls nicht die Parteien zu vereinigen, so macht die Tagsatzung einen letzten Versuch und entscheidet dann, wenn er nicht angenommen wird, rechtlich. — Es versteht sich indessen von selbst, daß in Fällen von der Art, die interessirten Stände weder Sitz noch Stimme haben.

4) Auf den nicht zu verhoffenden Fall, daß in dem Innern eines Kantons Mißhelligkeiten entstehen sollten, und solche nicht von dem Kanton selbst beilegt werden könnten, sondern vielmehr einen bedenklichen Ausbruch zu nehmen und die öffentliche Ruhe zu gefährden drohten, hat der eidgenössische Rath Befugniß sogleich Kenntniß davon zu nehmen, um jeden Ausbruch zu verhüten, und sogleich durch gütliche Vermittlung einzuwirken. — Wäre jedoch seine Vermittlung fruchtlos, so müßte dann die Sache der Tagsatzung des fernern überwiesen werden.

5) Ueber allgemein nützlich erachtete Einrichtungen läßt der eidgenössische Rath seine Vorschläge an die Kantone gelangen, damit solche dann auf einer allgemeinen Tagsatzung behandelt werden können.

6) Alle hier nicht benamseten Geschäfte sollen den Kantonen obliegen, und ihnen gänzlich überlassen bleiben.

Vierter Abschnitt.

Hülfsquellen und Besoldung.

Die Hauptausgaben, welche der eidgenössische Rath zu bestreiten hat, sind:

1) Die Besoldung seiner eigenen Personale.

Man schlägt dießfalls unmaßgeblich vor:

a. Für den Präsidenten 6000 Schweizerfranken.

b. Für den engern Ausschuß 4000 Schweizerfranken, und

c. für jeden gemeineidgenössischen Rath 3000 Schwfrk.

2) Diejenige des Etat Major général.

3) Die diplomatischen Ausgaben, welche immer bedeutend sind, wenn schon keine kostbaren Gesandtschaften unterhalten werden.

4) Die Besoldung der gemeineidgenössischen Kanzlei, über deren nähere Einrichtung vorerst ein Befinden an die Kantone zur Genehmigung gelangen soll.

5) Die außerordentlichen Militärausgaben im Laufe des Jahres.

Zu Bestreitung dieser Ausgaben werden als undisputirliche Regalien vorgeschlagen:

1) Das Münzwesen, welches nach einem allgemeinen Münzfuß festzusetzen wäre.

2) Der Pulverhandel.
3) Die Bergwerke.
4) Das Postwesen.
5) Der Salzhandel.
6) Die in den Befreiungsakten der ehemaligen gemeinen Herrschaften ausdrücklich vorbehaltenen Domänialbesitzungen.

Ihre diplomatische Commission wagt es nicht, Ihnen bestimmte Vorschläge zu machen: ob und welche von diesen Gegenständen vortheilhafter Verwaltungsweise, und welche hingegen besser Pachtweise besorgt und benutzt werden könnten, doch scheinen ihr die ersten mehr zur Verwaltung und die letztern mehr zur Pacht geeignet zu sein, welche letztere immer den Vortheil hat, daß dadurch ein kostspieliges Central-Bureau erspart wird. In jedem Fall behielte jedoch die Centralregierung die Oberaufsicht über das Ganze, welche dann bei Verpachtung durch die, besonders mit den Kantonen abzuschließenden Verkommnisse gehörig modifizirt würde.

Uebrigens versteht es sich, daß, wenn diese Quellen nicht hinreichend wären, alle Ausgaben zu bestreiten, das Mangelnde von den Kantonen, nach einem billigen Verhältniß ersetzt werden müßte. — Es wäre jedoch zu wünschen, daß der eidgenössische Rath zu Vermehrung seines Ansehens, und möglichster Ausdehnung seines wohlthätigen Wirkungskreises, ein unabhängiges Einkommen hätte, zumal man in Absicht auf die zweckmäßige Verwendung desselben, durch die der Tagsatzung alljährlich abzulegende Rechnung, hinlänglich beruhiget sein könnte.

Fünfter Abschnitt.

Ort der Sitzungen.

Die Auswahl des Orts der Sitzungen wird lediglich dem Gutbefinden der Stände überlassen, mit dem Wunsche jedoch, daß an demjenigen Orte, der dazu bestimmt wird, den Gesandtschaften, welche die Tagsatzung besuchen, unentgeltlich freie Wohnung eingeräumt und die Kanzlei durch taugliche Volontairs versehen werde.

Sechster Abschnitt.

Festsetzung dieser Verfassung.

Dieser Verfassungsentwurf soll noch von einer Tagsatzung des Nähern discutirt werden, wobei indeß zu wünschen ist, daß die respektiven Gesandtschaften, nebst der Instruktion, auch mit hinlänglicher Vollmacht zum Abschließen von ihren Kantonen versehen werden.

Eben diese Tagsatzung würde dann über die verschiedenen Absönderungsbegehren von, und Vereinigungsbegehren mit Kantonen definitiv entscheiden.

